This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

BR
205
.F95
v.1

und hohe
Ge
ttig iv

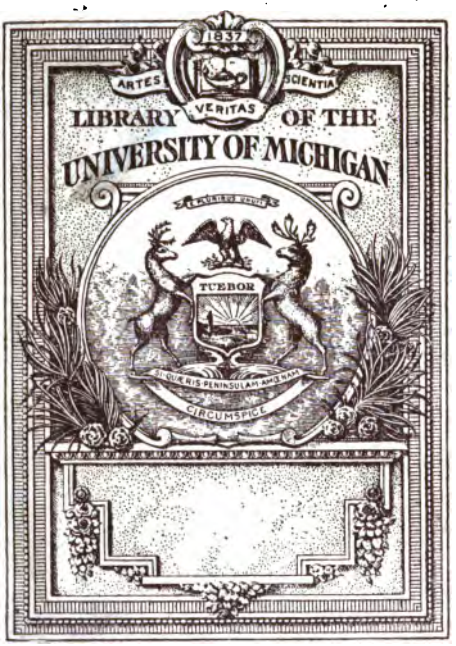
1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

BR
205
.F95

Ms. 6.60. ~~148~~

4 Bde. (Ms. 18.50.)

Georg Daniel Fuchs,
Diakonus zu Stuttgart.

Bibliothek
der
Kirchenverſammlungen
des
vierten und fünften Jahrhunderts
in
Ueberſezungen und Auszügen
aus ihren Akten
und andern
dahin gehörigen Schriften,
ſammt
dem Original der Hauptſtellen
und nöthigen Anmerkungen.

Erſter Theil.

Einleitung in die Geſchichte der Kirchenverſammlungen des vierten und fünften Jahrhunderts.

Kurze litterariſche Nachricht von den Sammlungen der Koncilienakten.

Kirchenverſammlung zu Nicäa.

Leipzig,
bey Chriſtian Gottlieb Hertel.
1780.

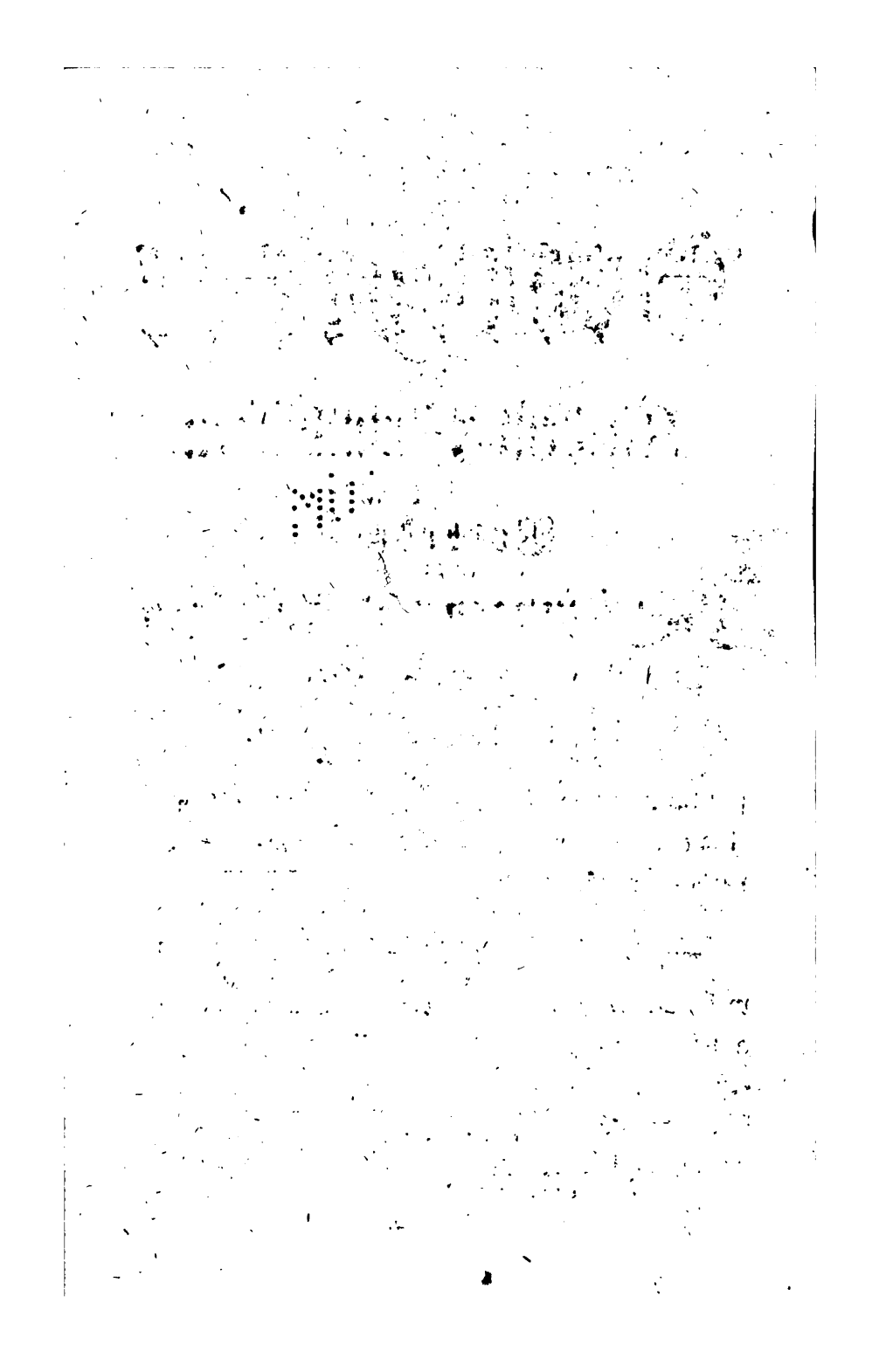

Vorrede.

Meine Leser werden von mir eine kurze Nachricht erwarten von der Veranlassung dieser Schrift, von der Absicht und Einrichtung derselbigen, und von dem Plan, nach welchem ich sie, so Gott will, fernerhin fortzusezen gedenke.

Man kann es so gleich dem Titel, noch vielmehr aber der äußern Gestalt der Arbeit selbst ansehen, daß sie in einiger Verbindung mit der erst seit etlichen Jahren herausgekommenen Bibliothek der Kirchenväter stehen soll. Herr Rößler wurde seit der Ausgabe des vierten Theils

dieſes für die Theologie ſo wichtigen und überall für ſo gemeinnüzig erklärten Werks von unſerm gnädigſten Herzog, dieſem huldreichen Beſchüzer der Wiſſenſchaften und großmüthigen Belohner der Verdienſte um dieſelbige, zum Lehrer der Geſchichte auf der Univerſität zu Tübingen befördert. Er ſahe nun ein neues Feld vor ſich, und glaubte, er würde nicht ſo viel Zeit gewinnen können, das Werk für ſich allein fortzuſezen, weil jezt die Gegenſtände ſich zu häufen anfiengen, und nicht nur die Kirchenväter ſondern auch die vorhandenen Akten und Nachrichten von den Koncilien durchzugehen waren.

Ich bin ſo glücklich, mit dieſem Manne, den rechtſchaffene, edle Geſinnung eben ſo ſchäzbar macht, als Scharfſinn und ausgebreitete Gelehrſamkeit, ſchon ſeit vielen Jahren durch das Band einer genauen Freundſchaft vereinigt zu ſeyn. Das günſtige Vorurtheil, welches ihm ſeine Zuneigung zu mir einflößte, veranlaßte ihn, mir den Antrag zu thun, ich ſollte einen Theil dieſer Arbeit, und zwar die Behandlung der Koncilienakten, übernehmen. Ich fühlte

zwar

zwar die Ungleichheit unſerer Kräfte, und ſahe wohl ein, daß es etwas Gewagtes für mich wäre, gleichſam auf einer Laufbahn mit ihm zu wandeln. Doch ſein Zuſpruch machte mir Muth; ich ſahe die hieher gehörigen Schriften des Alterthums nochmalen durch, ließ mich in das Geſchäft ein; und ſo entſtund der erſte Band, den ich hier der gelehrten Welt in die Hände überliefere.

In der Hauptſache beziehe ich mich auf die Vorrede, welche Herr Profeſſor Rößler dem erſten Band ſeiner Bibliothek vorgeſezt hat. Ich werde die vorzüglichſten unter den Schriften, welche zu den Koncilienakten gerechnet werden, auf eben dieſelbige Art bearbeiten, freye, aber genaue und dem Sinne der Schriftſteller gemäße Ueberſezungen und Auszüge davon machen, und unter den Text Anmerkungen beifügen, welche theils die merkwürdigſten Originalſtellen enthalten, theils zu ihrer Erläuterung und Aufklärung dienen. Eine Probe davon gebe ich in dieſem Bande an den Schriften, welche in den Koncilienſammlungen unter dem Titel der Synode zu Nicäa vorkommen.

Die vornemste Absicht bleibt auf die Geschichte der Dogmatik gerichtet. Wir haben hier eine Zeitperiode vor uns, welche für diesen Theil der Theologie besonders erheblich ist. Man entfernt sich zwar jezt immer mehr von der ersten bescheidenen Genügsamkeit in der christlichen Religionslehre. Man tritt in diejenigen Jahrhunderte ein, da man von entstandenen theologischen Zwistigkeiten Gelegenheit nahm, einige beträchtliche Lehrsäze des Systems genauer auszubilden und festzusezen, und die Freiheit in der Vorstellungsart dieser Lehrsäze, die man vorher noch innerhalb gewisser Grenzen ausüben konnte, durch Ausspruche der Koncilien und durch mitwirkende obrigkeitliche Macht einzuschränken. Aber eben deswegen verdient dieser Zeitraum desto mehr unsere Aufmerksamkeit. Er ist desto reicher an wichtigen Auftritten; desto ergiebiger an Betrachtungen theils über diejenigen Artikel der christlichen Theologie, welche näher bestimmt und in dieser Bestimmung als nothwendige Vorstellungsart vorgeschrieben wurden, theils über die Methode, nach welcher man diese Vorschriften festsezte und verpflichtend machte, theils

über

über den Widerstand, den man ihnen entgegen stellte.

Wenn aber Dogmatik mein vorzüglichstes Augenmerk ist, so kann sie doch nicht das einzige seyn. Das Feld, welches ich zu bearbeiten habe, führt von selbst nicht nur auf manche merkwürdige Begebenheiten in der Kirchengeschichte, sondern vornemlich auf die Verfassung und Wirkungen der Hierarchie, und auf die Art und Absicht der Kirchenzucht. Die Koncilienverordnungen besonders, die einen nicht geringen Theil meiner Beschäftigung ausmachen, haben diese leztern Gegenstände zu ihren gewöhnlichen Innhalt, und werden mir also oft Veranlassung geben, etwas Nöthiges darüber anzumerken.

Mein Plan gehet für jezo bis auf das Koncilium zu Chalcedon. Was in Ansehung der folgenden Synoden des fünften Jahrhunderts noch merkwürdig ist, kann alsdann, wenn mir Gott so lange Gesundheit und Leben schenket, noch leicht angehängt werden.

No. 6. 60.

~~148~~

4 Bde. (No. 18. 50.)

Georg Daniel Fuchs,
Diakonus zu Stuttgart.

Bibliothek

der

Kirchenverſammlungen

des

vierten und fünften Jahrhunderts

in

Ueberſezungen und Auszügen

aus ihren Akten

und andern

dahin gehörigen Schriften,

ſammt

dem Original der Hauptſtellen

und nöthigen Anmerkungen.

Erſter Theil.

Einleitung in die Geſchichte der Kirchenverſammlungen des vierten und fünften Jahrhunderts.

Kurze litterariſche Nachricht von den Sammlungen der Koncilienakten.

Kirchenverſammlung zu Nicäa.

Leipzig,
bey Chriſtian Gottlieb Hertel.
1780.

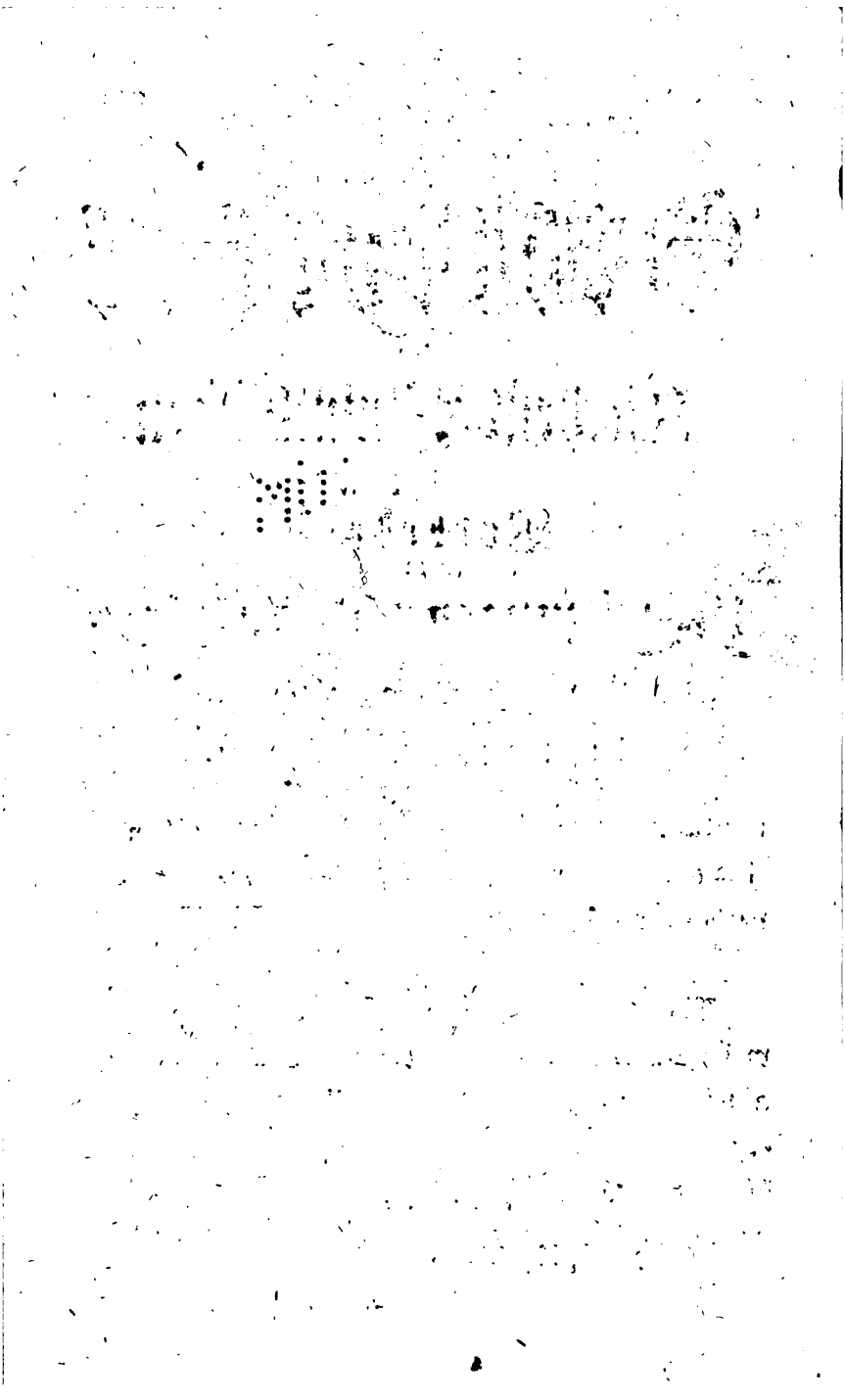

Vorrede.

Meine Leſer werden von mir eine kurze Nachricht erwarten von der Veranlaſſung dieſer Schrift, von der Abſicht und Einrichtung derſelbigen, und von dem Plan, nach welchem ich ſie, ſo Gott will, fernerhin fortzuſezen gedenke.

Man kann es ſo gleich dem Titel, noch vielmehr aber der äußern Geſtalt der Arbeit ſelbſt anſehen, daß ſie in einiger Verbindung mit der erſt ſeit etlichen Jahren herausgekommenen Bibliothek der Kirchenväter ſtehen ſoll. Herr Röſſler wurde ſeit der Ausgabe des vierten Theils

dieſes für die Theologie ſo wichtigen und überall für ſo gemeinnüzig erklärten Werks von unſerm gnädigſten Herzog, dieſem huldreichen Beſchüzer der Wiſſenſchaften und großmüthigen Belohner der Verdienſte um dieſelbige, zum Lehrer der Geſchichte auf der Univerſität zu Tübingen befördert. Er ſahe nun ein neues Feld vor ſich, und glaubte, er würde nicht ſo viel Zeit gewinnen können, das Werk für ſich allein fortzuſezen, weil jezt die Gegenſtände ſich zu häufen anfiengen, und nicht nur die Kirchenväter ſondern auch die vorhandenen Akten und Nachrichten von den Koncilien durchzugehen waren.

Ich bin ſo glücklich, mit dieſem Manne, den rechtſchaffene, edle Geſinnung eben ſo ſchäzbar macht, als Scharfſinn und ausgebreitete Gelehrſamkeit, ſchon ſeit vielen Jahren durch das Band einer genauen Freundſchaft vereinigt zu ſeyn. Das günſtige Vorurtheil, welches ihm ſeine Zuneigung zu mir einflößte, veranlaßte ihn, mir den Antrag zu thun, ich ſollte einen Theil dieſer Arbeit, und zwar die Behandlung der Koncilienakten, übernehmen. Ich fühlte

zwar

über den Widerstand, den man ihnen entgegen stellte.

Wenn aber Dogmatik mein vorzüglichstes Augenmerk ist, so kann sie doch nicht das einzige seyn. Das Feld, welches ich zu bearbeiten habe, führt von selbst nicht nur auf manche merkwürdige Begebenheiten in der Kirchengeschichte, sondern vornemlich auf die Verfassung und Wirkungen der Hierarchie, und auf die Art und Absicht der Kirchenzucht. Die Koncilienverordnungen besonders, die einen nicht geringen Theil meiner Beschäftigung ausmachen, haben dieses leztern Gegenstände zu ihren gewöhnlichen Innhalt, und werden mir also oft Veranlassung geben, etwas Nöthiges darüber anzumerken.

Mein Plan gehet für jezo bis auf das Koncilium zu Chalcedon. Was in Ansehung der folgenden Synoden des fünften Jahrhunderts noch merkwürdig ist, kann alsdann, wenn mir Gott so lange Gesundheit und Leben schenket, noch leicht angehängt werden.

Die vornemste Absicht bleibt auf die Geschichte der Dogmatik gerichtet. Wir haben hier eine Zeitperiode vor uns, welche für diesen Theil der Theologie besonders erheblich ist. Man entfernt sich zwar jezt immer mehr von der ersten bescheidenen Genügsamkeit in der christlichen Religionslehre. Man tritt in diejenigen Jahrhunderte ein, da man von entstandenen theologischen Zwistigkeiten Gelegenheit nahm, einige beträchtliche Lehrsäze des Systems genauer auszubilden und festzusezen, und die Freiheit in der Vorstellungsart dieser Lehrsäze, die man vorher noch innerhalb gewisser Grenzen ausüben konnte, durch Ausspruche der Koncilien und durch mitwirkende obrigkeitliche Macht einzuschränken. Aber eben deswegen verdient dieser Zeitraum desto mehr unsere Aufmerksamkeit. Er ist desto reicher an wichtigen Auftritten; desto ergiebiger an Betrachtungen theils über diejenigen Artikel der christlichen Theologie, welche näher bestimmt und in dieser Bestimmung als nothwendige Vorstellungsart vorgeschrieben wurden, theils über die Methode, nach welcher man diese Vorschriften festsezte und verpflichtend machte, theils

über

über den Widerstand, den man ihnen entgegen stellte.

Wenn aber Dogmatik mein vorzüglichstes Augenmerk ist, so kann sie doch nicht das einzige seyn. Das Feld, welches ich zu bearbeiten habe, führt von selbst nicht nur auf manche merkwürdige Begebenheiten in der Kirchengeschichte, sondern vornemlich auf die Verfassung und Wirkungen der Hierarchie, und auf die Art und Absicht der Kirchenzucht. Die Koncilienverordnungen besonders, die einen nicht geringen Theil meiner Beschäftigung ausmachen, haben dieses leztern Gegenstände zu ihren gewöhnlichen Innhalt, und werden mir also oft Veranlassung geben, etwas Nöthiges darüber anzumerken.

Mein Plan gehet für jezo bis auf das Koncilium zu Chalcedon. Was in Ansehung der folgenden Synoden des fünften Jahrhunderts noch merkwürdig ist, kann alsdann, wenn mir Gott so lange Gesundheit und Leben schenket, noch leicht angehängt werden.

Die neueste Mansische Konciliensammlung wird zum Grunde meiner Arbeit gelegt, so daß ich zwar jedesmal alle bey jeder Synode eingetragenen Schriften anzeige, aber davon nur diejenigen ausleſe und behandle, die für meine Absichten tauglich ſind. Was die Zeitordnung betrifft, ſo werde ich darinnen, ſo viel möglich iſt, dem Entwurf der Konciliengeſchichte des Herrn D. Walchs folgen; um ſo mehr da dieſe Zeitordnung in meiner Periode gröſtentheils auch zugleich Materienordnung iſt. Denn nun wurde auf Synoden zuerſt die Lehrbeſtimmung von der Gottheit Chriſti und überhaupt von der Dreyeinigkeit, hernach von der Gnade, und endlich von der Perſon Chriſti verfaßt und entſchieden. Die Konciliен, die zwiſchen hineinfallen, welche z. E. die Priscillianiſtiſchen, Apollinariſtiſchen und andere für irrig gehaltene Lehren zum Gegenſtande gehabt, oder nichts als Kirchenverordnungen gemacht haben, werden dieſe Materienordnung nicht ſo ſtören, daß dadurch der Zuſammenhang aus dem Geſichtspunkt verrückt würde.

Jeder

Jeder Synode, von welcher Schriften vorkommen, wird eine kurze Einleitung vorgesezt werden. In derselbigen werde ich nicht nur den Faden der Kirchengeschichte, so viel hieher gehört, fortführen, sondern vornamlich von der Veranlassung der Synode, von der Art, wie sie berufen und gehalten wurde, von ihren Resultaten, überhaupt von dem, was zu ihrer Kenntniß nöthig ist, Nachricht ertheilen.

Da ich keine Konciliengeschichte schreibe, so wird man wohl nicht erwarten, daß ich von allen Synoden handle, die in meinen Zeitraum fallen. Ich werde nicht einmal diejenigen alle bearbeiten, von welchen noch einige Dokumente da sind; sondern nur solche, deren Produkte für meine Absicht etwas wichtiges und nüzliches enthalten. Doch werden die meisten in den historischen Einleitungen berührt werden, weil auch diejenigen, von denen entweder keine Denkmale übrig, oder deren Verhandlungen und vorhandene Ueberbleibsel nicht merkwürdig genug sind, gröstentheils einigen Bezug auf die andern haben, die für meinen Plan gehören.

Die Kirchenschlüsse oder Kanones, da sie gemeiniglich kurz gefaßt sind, werde ich jedesmal entweder ganz übersezen, oder doch nichts beträchtliches zurücklassen. In den Anmerkungen soll immer auf gleiche oder ähnliche oder auch entgegengesezte Verordnungen vorhergegangener Synoden zurückgewiesen werden, damit man sie desto eher miteinander vergleichen kann.

Wenn also das ganze Werk zu Stande kommen sollte, so wird man alles beisammen haben, was für die Dogmatik, Kirchenzucht, Hierarchie, auch etwa für die christliche Moral erhebliches auf Koncilien des vierten und fünften Jahrhunderts verhandelt und verordnet worden ist; und so dann wird man auch die Summe des Nuzens oder Schadens, der für die christliche Religionslehre und Kirchenverfassung daraus entstanden ist, leicht berechnen können. Hält man es hernach mit dem lehrreichen Werk des Herrn Prof. Röslers zusammen, welcher dasselbige fortsezt, und damit den von dem Publikum so oft geäußerten Wunsch erfüllet, so hat man das ganze Feld des christlichen Lehr- und Kir-

Kirchensystems in den ersten Jahrhunderten vor sich, und kann es gleichsam mit einem Blicke übersehen.

Auf wie viele Bände meine Arbeit anwachsen wird, kann ich nicht ganz zum voraus bestimmen. Ich werde sie wenigstens gewiß nicht unnöthiger Weise vermehren, und, wenn es meine Kräfte und Umstände zulassen, dafür sorgen, daß jede Messe ein Band geliefert wird.

Der gröſte Theil dieses ersten Bandes besteht aus einer Einleitung in die Kirchenversammlungen des vierten und fünften Jahrhunderts überhaupt. Ich glaubte, es würde dem Wunsch mancher Leser gemäß seyn, wenn ich dieselbige voranschickte. Sie ist theils aus der Geschichte, theils aus den vorhandenen Koncilienakten älterer Zeiten hergeleitet. Ich habe mich bey ihrer Verfertigung vor allen Vorurtheilen sorgfältig gehütet, und überall wahre Begebenheiten und unläugbare Dokumente zum Grunde gelegt, und niemals allgemeine Säze gewagt, als wo sie die lautere Geschichte selbst aufstellt.

Aus

Aus unſern neuern Jahrhunderten konnte ich außer dem Salmon faſt keine Schriftſteller dabey zu Rathe ziehen, weil ich ſie nicht bey der Hand hatte; ſo ſehr ich gewünſcht hätte, wenigſtens des Richerius Geſchichte der allgemeinen Kirchenverſammlungen benuzen zu können. Doch da ich mich an die Quellen ſelbſt hielt, ſo hoffe ich, meine Arbeit werde von dieſem Mangel keinen Schaden gelitten haben. Dieß Geſtändniß rechne ich mir zur Ehre, daß ich den Schriften des Herrn D. Walchs, dieſes allgemeinen Lehrers der Kirchen- und beſonders der Konciliengeſchichte, der alten und neuen theologiſchen Litteratur, manchen Aufſchluß und manche Belehrung verdanke; ſo wie auch den reichhaltigen, obſchon meiſtens kurzen, Abhandlungen des Herrn Profeſſors Spittlers in Göttingen, von deſſen Freundſchaft und Umgang ein unauslöſchlicher Eindruck in meinem Herzen iſt.

Ich mußte auch dieſe Einleitung meiſtens in diejenigen Zeitgrenzen einſchränken, welche ich überhaupt meiner Beſchäftigung mit den Koncilien geſteckt habe, weil ſie nichts anders ſeyn ſoll,

ſoll, als eine Vorbereitung auf die abzuhandelnden Synodalſchriften ſelbſt, und eine vorläufige Anzeige, was man von dieſen zu gewarten habe.

Auf die Einleitung folgt eine kurze litterariſche Nachricht von den Sammlungen der Koncilien und ihrer Akten. Sie ſchien mir nothwendig, da ſie ebenfalls ein wichtiges Vorbereitungsſtück für den iſt, der ſich die Synodalverhandlungen ſelbſt bekannt machen will, und da doch nicht jeder die Bücher bey der Hand hat, aus welchen man dieſe Kenntniß ſchöpfen kann. Ich will mir aber auch hier kein fremdes Verdienſt zueignen. Ich habe dieſe Nachricht meiſtens aus Salmons Abhandlung von der rechten Art, die Koncilien zu ſtudieren, aus Herrn Profeſſors Spittlers Geſchichte des kanoniſchen Rechts, und aus dem dritten Bande der Balleriniſchen Ausgabe der Werke Leo. I. deſſen Gebrauch ich ebenfalls der Güte dieſes theuren Freunds zu danken hatte, zuſammengetragen. Ich mußte mich dabey nur auf die griechiſchen und lateiniſchen Sammlungen einſchränken, und kurz faſſen, weil ſonſt kein Raum mehr für das

Nicäi-

einer abweichenden Vorstellungsart, und ob sie unter die Kezereien gezählt zu werden verdiene, mehr unterrichtet zu seyn, so findet man in der Geschichte der Spaltungen und Kezereien des Herrn D. Walchs Belehrung und Gelegenheit genug, darüber weiter nachzudenken.

Gott wolle diese Arbeit zur Beförderung wahrer theologischer Kenntniß und christlicher Menschenliebe ausschlagen lassen. Stuttgart. den 24ten Jenner. 1780.

Innhalt.

Innhalt
der Einleitung
in die
Geſchichte der Kirchenverſammlungen
des vierten und fünften Jahrhunderts.

Urſprung der Kirchenverſammlungen und Begriff davon §. 1—6.

Eintheilung der Synoden §. 7—11.
- allgemeine §. 7. 8.
- beſondere nach ihren verſchiedenen Arten §. 9.
- Tabelle darüber §. 10.
- weitere Anmerkungen §. 11.

Materie der Synoden §. 12—38.
- Religionslehre §. 13. 14. 15.
- chriſtliche Sittenlehre §. 16.
- Kirchenzucht §. 17—22.
- äußere Einrichtung des Gottesdienſtes §. 23.
- Rechte und Pflichten für Geiſtliche §. 24. 25.
- ſonderlich für Biſchöfe §. 26—32.
- auch für Metropoliten §. 33. 34.

Gerechtsame der Synoden selbst §. 35.
Einschränkung der Gegenstände der Synodalverhandlungen §. 36.
Vorschriften in Ansehung der Landbischöfe §. 37.
Regeln zur Beurtheilung dieser Gegenstände §. 38.

Form der Synoden §. 39—89.

Das Recht, sie zu berufen
in den drey ersten Jahrhunderten §. 40.
in den folgenden §. 41.
hieher gehöriges Recht des weltlichen Regenten aus der Geschichte bewiesen §. 42—56.
kaiserliche Berufungsedikte §. 57. 58.
geistliche Präsidentenstelle §. 59. 60.
Reisekosten für die Bischöfe §. 61.
Vorbereitungssynoden §. 62. 63.
rechtmäßige Mitglieder der Synoden §. 64.
kaiserliche Ausschreiben an die Synoden selbst; kaiserliche Kommissarien und ihre Vollmachten §. 65.
Anmerkungen über diese Vollmachten §. 66. 67. 68.
Einschränkung der geistlichen Präsidenten durch diese Kommissarien §. 69.
Ort der Versammlung §. 70.
Protokollisten oder Notarien §. 71.
Art, das Koncilium zu eröffnen §. 72.
Verhandlungsart, sonderlich bey Zwistigkeiten in der Religionslehre §. 73.
Geschichte derselben aus den Akten §. 74—78.
daraus bewiesene Methode §. 79. 80. 81.
Stimmgebung §. 82.
Akklamationen §. 83.

Unter-

Unterschriften §. 84—87.
Protokoll §. 88. 89.

Resultate der Synoden §. 90—108.

Kanones oder Kirchenverordnungen §. 91.
Glaubensformeln §. 92. 93. 94.
Urtheilssprüche §. 95—100.
Synodalschreiben allgemeiner und besonderer Synoden §. 101. 102.
sonderlich an den Kaiser um Bestätigung und Entlassung §. 103—105.
kaiserliche Edikte zur Bestätigung und Vollführung der Synodalschlüsse §. 106—108.

Verpflichtendes Ansehen der Synoden §. 109—115.

Ausdrücke und Vorstellungen davon in alten und neuern Zeiten §. 110. 111.
Praxis älterer Zeiten nach der Geschichte in Absicht auf Religionslehre und Kirchenverordnungen §. 112. 113.
auch was Provinzialsynoden betrifft §. 114.
Schluß auf den Grund dieses Ansehens, und Urtheil über die Nuzbarkeit der Synoden überhaupt §. 115.

Nuzen von der Wissenschaft der Synoden und ihrer Verhandlungen §. 116—128.
überhaupt §. 116. 117.
besonders in Absicht auf die Geschichte der Dogmatik, Polemik, Auslegungskunde §. 118—120.

der Sittenlehre §.
der Kirchenerbauung und Kirchenzucht §. 1
auf die Geographie und Geschichte überhaupt §. 1
auf die Hierarchie §. 1

Beschluß. §. 1

Ein-

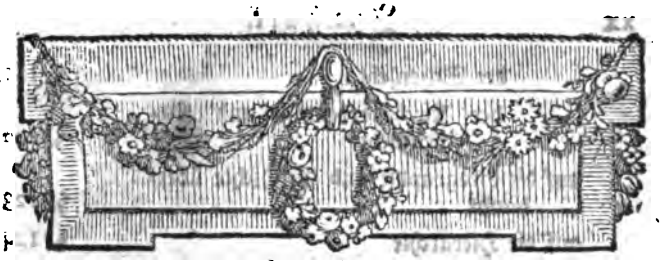

Einleitung
in
die Geſchichte
der
Kirchenverſammlungen
vornemlich
des vierten und fünften Jahrhunderts.

---

§. 1.

Wenn man gründlich wiſſen will, was unter einer Kirchenverſammlung zu verſtehen iſt, ſo muß man die Geſchichte und zwar beſonders in den fünf erſten Jahrhunderten zu Rathe ziehen, weil die kirchlichen Zuſammenkünfte in denſelbigen theils an das Einfache und Ungekünſtelte der urſprünglichen chriſtlichen Handlungsart, wenigſtens, ſo viel die erſten betrifft, noch am nächſten grenzen, theils aber vorzüglich zahlreich geweſen ſind. Man muß bey dieſer Unterſuchung von vorgefaßten Meinungen frey ſeyn, das Weſentliche von dem Zufälligen abſondern, und alle Anmaßungen bey Seite ſezen, die in Anſehung der Synoden erſt nach und nach in ſpätern Zeiten entſtanden ſind. Wer mit Vorliebe zu der hierarchiſchen Einrichtung ſeiner Religionspartie eingenommen iſt; wer entweder von dem

Werth und von der Wichtigkeit der Koncilien und ihrer Verhandlungen überspannte Vorstellungen hat, oder dieselbige voraus geringschäzig ansiehet, und zu völlig unnüzen und in jeder Betrachtung schädlichen Anstalten herabwürdiget; wer sie zu nichts anders, als zu Beweisen für oder wider die Behauptungen dieser oder jener Partikularkirchen gebrauchen will; wer die Zeiten, da Hierarchie und Verhältniß der weltlichen Obrigkeit zu derselbigen diese oder jene bestimmte Form und Richtung hatte, zum Maasstab aller Synoden nehmen will: der wird oft Fehltritte thun, und die Geschichte seinen Begriffen anpassen müssen, anstatt daß er diese aus jener und aus der jedesmaligen Lage der Kirche aufsuchen und berichtigen sollte. Und wie oft hat nicht schon der unrechte Standpunkt, den man gewählet, falsche Vorstellungen in der Lehre von den Synoden veranlaßt?

§. 2.

Wenn man wüßte, wie die Kirchenversammlungen entstanden sind; was die erste Veranlassung dazu gegeben hat; welches die ersten Synoden gewesen, und wie sie veranstaltet und gehalten worden sind: so würde die richtige Vorstellung davon einem unparteiischen Auge dadurch sehr erleichtert und aufgeklärt werden. Allein hier verläßt uns die Geschichte völlig. Denn die Meinung, daß man in der Apostelgeschichte die ersten Beispiele synodischer Zusammenkünfte antreffe, hat man jezt mit Recht größtentheils aufgegeben. Eusebius von Cäsarea ist der einige, dessen Nachrichten bey diesen Fragen in Betrachtung kommen; und zum Unglück reichen die ersten Synoden, deren Angedenken er uns aufbehalten hat, wenig oder gar nicht über das lezte Viertheil des zweiten Jahrhunderts hinauf; und überdas sind die Spuren davon so beschaffen, daß man sie nicht für die ersten ansehen kann, sondern vielmehr schließen muß, es sey schon vorher nicht ungewöhnlich gewesen, solche kirch-

kirchliche Zusammenkünfte zu halten. Der Ursprung derselbigen liegt also für uns in völliger Dunkelheit. Indessen kann man sich doch von der Art, wie sie entstanden sind, eine Vorstellung machen, welche der Verfassung der alten christlichen Gesellschaften und der Sache selbst gemäß ist.

Es ist nemlich nichts wahrscheinlicher, als die Meinung derjenigen, welche behaupten, daß die Synoden eine Wirkung der bald anfangs unter den einzelnen christlichen Kirchen gestifteten Gemeinschaft seyen a). Diese unterhielten bekanntlich eine ziemlich genaue Verbindung mit einander, und zwar besonders diejenigen, die der Lage nach nicht weit von einander entfernt waren. Der Druck, unter welchem sie in den ersten Jahrhunderten lebten, und das Beispiel der jüdischen Gemeinden, welche in Absicht auf Religions- und andere Angelegenheiten sich vorher schon genau zusammenzuhalten gewohnt waren, mögen die Veranlassung dieser Vereinigung gewesen seyn. Kurz: sie hatten ein gemeinschaftliches Interesse, und ihr Betragen war also demselbigen gemäß. Sie ertheilten sich wechselsweise Nachricht von dem, was unter ihnen vorfiel. Sie zogen einander bey jedem Umstand, der ihnen wichtig schien, zu Rath, und thaten darinnen nicht leicht einen Schritt ohne gemeinschaftliche Uebereinstimmung. Aeußerten sich nun bey einer oder mehreren Gemeinden solche Vorfallenheiten, daß die Vorsteher derselbigen glaubten, sie seyen allein nicht im Stande, sich zu rathen, und es sey auch nicht hinlänglich, den Rath und das Gutachten anderer nur schriftlich einzuhohlen: was war alsdenn die weitere natürliche Folge aus diesem Verhältniß, worinnen man mit einander stund, und aus dieser Begierde

a) H. D. Walchs Konciliengesch. S. 7. H. P. Spittlers Gesch. des kanon. Rechts. S. 38.

und Gewohnheit, gemeinschaftlich zu handeln? Keine andere, als diese: man forderte einander auf zu persönlichen Zusammenkünften; man berathschlagte sich auf denselbigen über die vorliegenden Umstände und andere in das gemeinschaftliche Interesse einschlagende Dinge; man faßte darüber Entschlüsse, und sezte Maasregeln fest. Und so oft dieses geschahe, so oft war diese Versammlung eine Synode, ohne daß man nöthig hat, den Begriff davon mit andern Nebenbegriffen zu überladen. Ja vielleicht rührt der Anfang der Synoden von Zeiten her, in welchen noch kein geformtes und durch Gewohnheit festgestelltes Verbindungssystem zwischen den christlichen Gemeinden da war: und jener trug etwa vielmehr dazu bey, daß dieses sich destomehr bildete und ineinander fügte. Es erregte z. E. einer Unruhen in der Gemeinde in Absicht auf die Lehre, oder Gebräuche und Ordnungen; er wollte sich durch den Bischof und durch die Aeltesten nicht zurechtweisen lassen; man wollte noch andere Mittel versuchen, ehe man ihn ausschloß. Warte, hieß es, wir wollen andere rechtschaffene Christen kommen lassen: die werden dich auch belehren. Man bat einige Vorsteher benachbarter Gemeinden zu sich; diese waren gleichsam öffentliche Personen, und stellten jeder seine Kirche vor. Und das war, wie mich dünkt, die natürlichste, einfachste Art der Veranlassung zu Kirchenversammlungen, die sich hernach immer weiter gestaltete.

§. 3.

Die Gemeinden in den Hauptstädten der Provinzen des römischen Reichs waren in einer solchen Lage, daß sie sammt ihren Vorstehern in kurzer Zeit unter den übrigen umliegenden Kirchen hervorragen, und ein vorzügliches Ansehen gewinnen mußten. Ich will die Ursachen davon nicht wiederhohlen, welche der scharfsinnige Verfasser der Geschichte des kanonischen Rechts vornemlich

nemlich S. 24. 25. folg. ſo deutlich aufgeklärt hat. Daher findet man auch ſchon gegen das Ende des zweiten Jahrhunderts Spuren, daß die Biſchöfe dieſer Kirchen bey Synoden vor andern einigen Vorzug gehabt haben. Man verſammlete ſich bey ihnen; von ihnen wurden auch oft die Briefe ausgefertiget, wodurch man andere Biſchöfe und Gemeinden von dem Geſchäft und dem Schluß der Synode benachrichtigte. Man kann zwar nicht beweiſen, daß die verſchiedenen Gemeinden einer Provinz ſchon damals, bewogen durch die politiſche Einheit und Verfaſſung derſelbigen, ſich auf eine förmliche Weiſe zu einem kirchlichen Körper vereiniget, und die Gemeinde der Hauptſtadt zu ihrem Mittelpunkt und den Biſchof derſelbigen zu ihrem Oberaufſeher gemacht haben. Dieſe Verbindung entſtund nach und nach von ſelbſt, und wurde durch Obſervanz und endlich in ſpätern Zeiten durch aufgeſtellte Geſeze zu einer verpflichtenden Ordnung. Aber doch war der Anfang dieſer Obſervanz, der Keim, woraus die geiſtliche Gerichtsbarkeit der Metropoliten nachher aufwuchs, ſchon da in den lezten Jahrzehenten des zweiten Jahrhunderts. Zwar die erſte Stelle des Euſebius, welche ein Merkmal von gehaltenen Kirchenverſammlungen in ſich faßt, enthält noch keinen Beweis für dieſen Saz. Sie betrifft die Montaniſten a). Man ſiehet weiter nichts daraus, als daß mehrere Verſammlungen wider dieſe Schwärmer angeſtellt worden ſind, und daß dieſe Gattung von kirchlichen Zuſammenkünften damals ſchon einigermaßen im Gang geweſen iſt. Aber in der Nach-

a) Euſeb. Kirchengeſch. 5, 16. των γαρ κατα την Ασιαν πιζων πολλακις και πολλαχη της Ασιας εις τετο συνελθοντων και τας προσφατας λογας εξεταζαντων και βεβηλες αποφηναντων και αποδοκιμασαντων την αιρεσιν, ετω δη της τε εκκλησιας εξεωσθησαν, και της κοινωνιας ειρχθησαν.

ob er wohl die Beistimmung vieler Bischöfe, die bey ihm zusammengekommen gewesen, für sich habe a). Eben so hat man aus dem vierten Jahrhundert den Brief des römischen Papsts Julius an die Morgenländer, welche zu Antiochien versammlet waren. Er ist nur in dem Namen dieses Bischofs ausgefertigt, und doch gewis aus einer vorher gehaltenen Synode entstanden. Ja manche Dekretalen römischer Bischöfe in den folgenden Zeiten werden von Kennern der Kirchengeschichte für Schlüsse angestellter Kirchenversammlungen angesehen. Eben dieses vermuthe ich von dem oben berührten Brief des Bischofs Bacchylus zu Korinth, sonderlich da Eusebius in der angezogenen Stelle nicht undeutlich zu verstehen giebt, daß er von Synoden, die die Angelegenheit des Osterstreits behandelt haben, und von Schlüssen derselbigen, nicht aber von Entscheidungen einzelner Männer rede. Also ist es klar, daß man schon vor derjenigen Zeit, in welcher Tertullian sein Buch de Ieiuniis geschrieben, auch außer den griechischen Provinzen Synoden gehalten hat. Schließt aber Mosheim aus den Worten dieses Kirchenvaters nur so viel, daß man anderwärts noch keine ordentliche, der Zeit, dem Ort und übrigen Umständen nach festgesezte und ausgebildete Synodalanstalten gehabt habe, so ist seine Anmerkung gegründet.

Von den Griechen breiteten sich diese Synodalanstalten weiter aus, aber doch nicht so geschwind, als man denken möchte. Firmilian, Bischof zu Cäsarea in Kappadocien, redet noch im dritten Jahrhundert von den bey ihm gewöhnlichen Koncilien, so, daß er vorauszusezen

a) Euseb. 5, 23. Ἐδυναμην δε των ἐπισκοπων των συμπαροντων μνημονευσαι, ἐ ὑμεις ἠξιωσατε μεταπεμψασθαι ὑπ' ἐμε, και μετεκαλεσαμην· ὡν τα ὀνομαται ἐαν γραφω πολλα πληθη εἰσιν.

zuſezen ſcheint, es ſeyen dieſelbige auf gleiche Weiſe in andern Ländern noch nicht üblich a). Doch wurden ſie nach und nach allgemein, und man ſchrieb ihnen einen für die Kirche ſo ungezweifelten Nuzen zu, daß man auf der großen nicäiſchen Synode das Geſez machte, es ſollten die Biſchöfe in jeder Provinz jährlich zweimal zuſammen kommen, im Frühling und im Herbſt, und eben das waren die Zeiten, welche die Griechen ſchon vormals zu ihren politiſchen Zuſammenkünften beſtimmt hatten b).

§. 5.

Aus dem bisherigen kann man ſchon ſchließen, was zu dem Begriff einer Synode erfordert werde. Herr D. Walch hat in ſeinem unſchäzbaren Entwurf einer vollſtändigen Hiſtorie der Kirchenverſammlungen die genauſte und beſte Erklärung gegeben. Er erfordert dazu eine feierliche Verſammlung tüchtiger Mitglieder mehrerer, von einander unabhängiger, chriſtlicher Gemeinden, welche in der Abſicht zuſammen kommen, wichtige Angelegenheiten der Kirche abzuhandeln, und darüber gemeinſchaftlich Verordnungen zu machen. S. 3. 4. folg.

a) Epiſt. Cyprian. 75. „neceſſario apud nos ſit, vt per ſingulos annos Seniores et Praepoſiti in vnum conueniamus ad diſponenda ea, quae curae noſtrae commiſſa ſunt; vt, ſi qua grauiora ſint, communi conſilio dirigantur.„ Man ſiehet wohl, daß er hier keine Presbyterialverſammlungen verſtehet, ſonderlich da er nachgehends einer von ihm in Ikonien gehaltenen Synode Meldung thut, welcher Kirchenvorſteher aus Galatien, Cilicien und andern nächſtgelegenen Ländern angewohnt hatten.

b) Eine weitere Ausführung dieſer Materie lieſt man in dem Magazin für Kirchenrecht und Kirchengeſchichte B. 1. St. 2. S. 479. folg. wo von dem Urſprung der Kirchenverſammlungen ausdrüklich gehandelt, und derſelbige von den Griechen hergeleitet wird.

Feierlich mußte eine solche Versammlung seyn, nicht in Ansehung einer besondern Art, sie zu berufen, oder besonderer Formalitäten und Gebräuche, sie zu eröffnen und zu halten. Denn das sind nur zufällige Umstände, die nicht zum Wesen der Sache selbst gehören. Sondern das Feierliche besteht darinnen, daß die Zusammenkunft eigentlich und ausdrücklich zu einem wichtigen, die Kirche betreffenden, Zweck veranstaltet wurde. Sezt man eine förmliche Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem fortdaurenden kirchlichen Körper voraus, so kann sich dieses Feierliche auch auf die Beobachtung der Ordnung beziehen, die bey einer solchen engeren Verbindung eingeführt oder üblich worden ist, und deren Befolgung alsdenn eine Synode erst gültig macht. Aber zur Möglichkeit und zum Wesen einer Synode überhaupt ist das nicht unumgänglich nöthig. Denn bey der Bestimmung des allgemeinen Begriffs einer Kirchenversammlung siehet man nicht auf die Form der Hierarchie; nicht auf den, der nach diesem oder jenem eingeführten System das Recht hat, sie zu berufen, oder dabey den Vorsiz zu nehmen; nicht darauf, ob Bischöfe oder andere Genossen der kirchlichen Gesellschaften zusammenkommen: sondern blos auf den Zusammentritt mehrerer unabhängiger Gemeinden durch taugliche Mitglieder. Dieses leztere gehört also nothwendig zu einer Kirchenversammlung. Wenn die Geistlichkeit oder sonst auch andere Mitglieder eines Orts oder auch einer ganzen Gegend, über welche ein Bischof die Aufsicht hatte, sich versammleten, so war dieses kein Koncilium, gesezt auch, sie haben über die wichtigsten Angelegenheiten ihrer Kirche Berathschlagungen angestellt und Schlüsse gemacht. Die Personen, welche eine Synode ausmachten, mußten Mitglieder mehrerer, einander an kirchlicher Freyheit und Unabhängigkeit gleicher Gemeinden seyn, solcher Gemeinden, von welchen jede ihr eigen Kirchenregiment für sich hatte. Die Bischöfe

ſchöfe waren gleichſam natürliche Repräſentanten ihrer Kirche, und alſo ſtellten ſie dieſelbige auch bey dieſen Zuſammenkünften gewöhnlicher Weiſe vor. Doch konnten dieſes in ältern Zeiten auch die Presbyter thun; auch ſie konnten für ſich, und nicht eben als Stellvertreter der Biſchöfe, zu Koncilien abgeordnet werden, und denſelbigen anwohnen; und in dieſem Fall waren ſie als freie Mitglieder ihrer Kirche anzuſehen, und hiengen von Rechtswegen in der Ausübung ihres Stimmrechts nicht von ihrem Biſchof ab, wenn ſchon dieſer ſelbſt zugegen war. Es waren alsdem nur mehrere Repräſentanten einer Gemeinde gegenwärtig.

Man kann hier einwenden, die Gemeinden ſelbſt, die durch ihre Mitglieder erſchienen, ſeyen mit ihren Vorſtehern meiſtens nicht unabhängig geweſen, nachdem ſich einmal das Anſehen und die Vorrechte der Metropoliten gebildet hatten. Wenn demnach ein Metropolit eine Provinzialſynode gehalten habe, ſo ſeyen alle anweſende Biſchöfe unter ihm geſtanden; und in eben dieſem Verhältniß ſeyen diejenige Biſchöfe gegen ihn geblieben, die er auf ein größeres Koncilium aus ſeinem Sprengel mit ſich genommen habe. Der Einwurf iſt ſcheinbar. Es muß aber dieſe Unabhängigkeit in dem Sinn verſtanden werden, wie ſie jeder Biſchof mit ſeiner Gemeinde beſaß. Der neunte antiochiſche Kanon, der die Vorrechte der Metropoliten beſtätigt, beſtätigt auch den untergeordneten Biſchöfen ihre Befugniſſe, daß ſie nemlich in ihrer Kirche und ihrem Sprengel Macht haben, den Gottesdienſt einzurichten, und alles mit Einſicht und gewiſſenhafter Klugheit zu beſorgen a). In dieſer Abſicht war ein Biſchof, wenn

a) Ἔκαστον γαρ ἐπισκοπον ἐξεσιαν ἐχειν της ἑαυτε παροικιας, διοικειν τε κατα την ἑκαστῳ ἐπιβαλλεσαν ἐυλαβειαν, και προνοιαν ποιεισθαι, πασης της χωρας — και μετα κρισεως ἑκαστα διαλαμβανειν.

wenn er auch schon unter einem Metropoliten stund, mit seiner Gemeinde unabhängig. Er hatte eigenes priesterliches Ansehen, eigene Macht in gottesdienstlichen Dingen, welche z. B. auch darinnen bestund, daß er für sich Presbyter, Diakonen, u. s. w. ernennen, und ordiniren, daß er das Urtheil des Kirchenbanns aussprechen, daß er Gesetze und Ordnungen in kirchlichen Sachen vorschreiben konnte. Diese Macht wurde αὐθεντια ἱερατικη genennet, wie besonders auch aus einem weiter unten anzuführenden Suspensionsurtheil der ersten Ephesischen Synode erhellet.

Es ist nicht zu läugnen, daß in spätern Zeiten diese Unabhängigkeit der untergeordneten Bischöfe durch das immer mehr sich emporhebende Ansehen der höhern Geistlichen auch auf Synoden sehr geschwächt wurde. Allein was nach und nach durch einen Misbrauch und wider die Ordnung geschahe, hebt das Wesentliche in dem Begriff einer Synode nicht auf.

§. 6.

Die anfängliche Gestalt der Synode ist uns unbekannt, wie wir schon bemerkt haben. Hat es dergleichen gegeben, ehe noch die Bischöfe sich provinzenweis zu einem kirchlichen Körper zusammengekettet haben, so mag die Anzahl der Personen, die dabey versammlet waren, nie beträchtlich gewesen seyn. Es traten etwa die Vorsteher der Gemeinden zusammen, die eine gemeinschaftliche Angelegenheit hatten, und aus der Nachbarschaft zogen sie bey, wen sie konnten und für dienlich hielten. Als aber jene Vereinigung sich bildete und immer mehr ausbreitete, so bildete sich auch das Synodalwesen und dehnte sich vermuthlich, wie schon gesagt worden, von den griechischen Ländern her weiter aus. Nun kamen die Repräsentanten von den Gemeinden einer ganzen Provinz zusammen. Nun setzte man Zeit und Orte fest zu dergleichen Versammlungen. Nun gab man gewisse Gesetze, und bestimm-

beſtimmte fortdaurende Abſichten für dieſelbige. Es kamen etwa auch außerordentlicher Weiſe Biſchöfe von mehreren Provinzen, die nicht als Glieder eines größern moraliſchen Kirchenkörpers anzuſehen waren, zuſammen, je nachdem ſie die Nachbarſchaft und die Wichtigkeit eines gemeinſchaftlichen Zweks dazu veranlaßte. So findet man bey Euſeb. B. 5. Kap. 25. daß bey einer wegen des Oſterſtreits angeſtellten Paläſtiniſchen Verſammlung auch Caſſius, der Biſchof von Tyrus, und Clarus von Ptolemais a). anweſend waren. Und von eben dieſer Art waren die Verſammlungen wider den Paul von Samoſata zu Antiochien gegen das Ende des dritten Jahrhunderts. Es waren da Biſchöfe aus Kappadocien, Pontus, Paläſtina, Syrien, Arabien, Aegypten beyſammen. Niemand hatte ein rechtliches Befugniß, die Geiſtlichen aus dieſen verſchiedenen und zum Theil weit voneinander entfernten Ländern zu einer Synode zuſammen zu berufen; ſie mußten ſich ſelbſt dazu veranlaßt und einander aufgefordert haben.

Auf der Synode zu Nicäa trifft man nicht nur gewöhnliche Metropoliten, ſondern auch noch höhere Biſchöfe an, die vor jenen hervorragten. Beyden wurden ihre Rechte beſtätigt in dem bekannten ſechsten Kanon. Dieſe Vorzüge müſſen ſich alſo ſchon in dem dritten Jahrhundert gebildet haben. Schon damals müſſen, ſonderlich in Aſien, größere kirchliche Geſellſchaften entſtanden ſeyn, die aus mehreren Provinzen zuſammengeſezt waren, und den Biſchof der Hauptſtadt dieſer Provinzen in gewiſſer Art als ihr Oberhaupt anſahen. Das vergrößerte ohne Zweifel auch die Synoden. Ein ſolcher Biſchof konnte vermöge ſeines Anſehens Biſchöfe aus mehreren Provinzen

a) Tyrus und Ptolemais lagen in Phönicien, und waren wohl ſchwerlich damals als Gemeinden anzuſehen, die zum paläſtiniſchen Kirchenkörper gehörten.

vinzen bey ſich verſammlen, ob man gleich keine Synoden von dieſer Art aus dem dritten Jahrhundert mit Zuverläßigkeit anführen kann. Auch in Afrika zogen ſich mehrere einzelne Landſchaften zu einem gemeinſchaftlichen kirchlichen Intereſſe näher zuſammen, und ſtellten einen größern moraliſchen Kirchenkörper vor. Karthago war davon der Mittelpunkt, und obgleich der Biſchof daſelbſt keine geiſtliche Gerichtsbarkeit über die Biſchöfe außer dem prokonſulariſchen Afrika auch in folgenden Zeiten hatte, ſo konnte er doch Verſammlungen aus mehreren Provinzen berufen, wovon man ſchon in dem dritten Jahrhundert Beiſpiele genug findet. Die in Aegypten und in Rom gehaltenen Kirchenverſammlungen beſtunden zwar auch ſchon zu dieſer Zeit manchmal aus Vorſtehern der Kirchen mehrerer politiſcher Provinzen. Allein die Biſchöfe der beyden Hauptſtädte, nemlich zu Rom und Alexandrien übten, ſo weit uns die Geſchichte zurükführet, eine Gattung von unmittelbarer Gerichtsbarkeit und Aufſicht über die Sprengel der unter ihnen ſtehenden Metropoliten und Biſchöfe aus; ſie konnten daſelbſt Presbyter und Diakonen ordiniren, und andere Dinge vornehmen, welche ſonſt nur entweder dem Metropoliten oder dem Biſchof zukamen; und deswegen kann man dieſe Koncilien für nichts anders als Verſammlungen einer einigen grösſen Provinz anſehen.

Endlich nachdem die Regenten des römiſchen Reichs ſelbſt die chriſtliche Religion angenommen hatten, ſo wurde die Sphäre der Kirchenverſammlungen noch mehr erweitert. Nun war eine Stimme da, welche in allen weitläuftigen Ländern dieſer Herrſchaft gehört und befolgt werden mußte: eine Stimme nicht nur des Regenten, ſondern auch des erſten und vorzüglichſten Mitglieds der chriſtlichen Geſellſchaft, dem die Oberaufſicht auch über die Angelegenheiten des Religionsweſens gebührte. Nun konnte der Kaiſer nicht nur die Provinzialzuſammenkünfte

der Biſchöfe begünſtigen und ſchüzen, ſondern wenn die Umſtände eine Verſammlung der Geiſtlichen aus mehreren Landſchaften anriethen, ſo durfte dieſe Verſammlung nicht erſt durch freundſchaftliche Benachrichtigung und Aufforderung veranlaßt werden, ſondern der Kaiſer konnte ſie durch ſeinen oberherrlichen Befehl veranſtalten; ja er konnte Biſchöfe aus allen Gegenden ſeines großen Reichs zuſammenberufen, und alſo eine allgemeine Synode anordnen; eine Erſcheinung, die bisher noch nicht hatte können geſehen werden. Eben dieſe Beſchaffenheit hatte es auch nachher in den Königreichen, welche ſich aus den Trümmern des Abendländiſchen Kaiſerthums erhuben. Die neuen Beherrſcher der Länder bekannten ſich zu der chriſtlichen Religion, und hatten alſo auch in die Synoden den ihrem Anſehen gemäßen Einfluß. Mit ihrer Genehmigung oder auch außerordentlicher Weiſe auf ihren beſondern Befehl verſammleten ſich nicht nur die Koncilien in einzelnen Provinzen, ſondern ſie konnten auch ſolche aus mehreren Landſchaften ihres Reichs, ja aus der ganzen Nation, die ſie beherrſchten, zuſammenberufen.

§. 7.

Das giebt nun die bekannte Eintheilung der Koncilien an die Hand, (welche auch Herr D. Walch in ſeinem Entwurf der Konciliengeſchichte S. 9. allen andern in dieſer Abſicht gemachten Eintheilungen vorgezogen hat) nemlich in **allgemeine** und **beſondere** oder **Partikularſynoden**. Jene pflegt man auch **Oekumeniſche**, oder **General-** und **Univerſalkoncilien** zu nennen. Man kennet die verſchiedenen Erklärungen, die man von einer ſolchen Kirchenverſammlung gemacht hat. Wenn irgendwo, ſo hat ſich hier in die Bildung dieſes Begriffs das Intereſſe beſonderer Religionsparteien, oder Vorurtheil für verjährte Vorſtellungen und überſpannte Hochachtung für die Ausſprüche großer Verſammlungen eingemiſcht.

gemiſcht. Es kam dazu, daß manche nur aus der Etymologie des Worts oekumeniſch auf die Bedeutung ſchloſſen. Die erſte Quelle der Unrichtigkeit in der Erklärung dieſes Ausdruks iſt unſers Erachtens tiefer in dem Alterthum zu ſuchen, als es gemeiniglich geſchiehet. Diejenige, welche die Sicherheit ihres Lehrbegriffs oder auch wohl ihrer Aemter und Perſonen auf das Anſehen des Nicäiſchen Konciliums gründeten, ſtellten, wo nicht geradezu, doch durch ihre Art zu beweiſen den Saz auf: je zahlreicher eine Synode iſt, je größer die Anzahl der Länder iſt, aus welchen Biſchöfe auf derſelbigen erſchienen ſind, deſto zuverläßiger und verbindlicher ſind ihre Schlüſſe. Man ſezte den Widerſachern das verehrungswürdige Bild einer Verſammlung von mehr als dreyhundert Biſchöfen entgegen, die noch darzu aus allen Provinzen des römiſchen Kaiſerthums zuſammen berufen worden ſeyen. Man hatte dabey die Gewohnheit, ſich das römiſche Reich, als die ganze Welt, vorzuſtellen. So ſagt Athanaſius von dem Koncilium zu Nicäa: der ganze Weltkreis kam zuſammen a). Dieſe Vorſtellung drükte ſich denen tief ein, welchen an dem Anſehen ſolcher Verſammlungen gelegen war. Man unterſuchte das Falſche darinnen und in dem daraus gezogenen Schlus nicht. Man ſahe nicht auf das unmögliche derſelbigen. Es formte ſich nach und nach der Begriff: ein oekumeniſches Koncilium iſt ein ſolches, welches aus den Biſchöfen der ganzen Chriſtenheit beſtehet, diejenige ausgenommen, welche ein rechtmäßiges Hinderniß haben. Man nahm dieſen Begriff auch in neuern Zeiten um ſo lieber an, weil man damit den Ausſprüchen einer ſolchen Verſammlung deſto mehr Gültigkeit und unumſchränktes Anſehen zuzuwenden glaubte. Denn, hieß es, wo die Repräſentanten der

a) Athan. de Syn. Arim. et Sel. Er nennt es überhaupt oft eine allgemeine Verſammlung der ganzen Welt.

der ganzen ächten Chriſtenheit ſind, da kann Gott um ſo weniger zugeben, daß ein Irrthum in der Lehre beſchloſſen und feſtgeſezt werde. Andere ſahen ein, daß man den mittleren Saz dieſes Schluſſes in keinem Fall behaupten könne, wenn ſie auch an den Oberſaz glaubten, daß nemlich von den vorgegebenen Theilhabern der Untrüglichkeit in Glaubensſachen oft nur den Provinzen nach mehr als die Hälfte abweſend geweſen ſeyen. Sie ſuchten alſo dieſem Einwurf damit vorzubeugen, daß ſie ſagten, wenn eine Synode allgemein ſeyn ſoll, ſo müſſen wenigſtens ihre Schlüſſe von der ganzen Chriſtenheit oder doch von dem größten Theil derſelbigen angenommen worden ſeyn. Auch manche Proteſtanten, beſonders Mosheim a), billigen dieſe Erklärung, obwohl, wie leicht zu erachten iſt, nicht in dogmatiſcher Abſicht. Daß ſie aber den Beweiß, ob ein Koncilium allgemein ſey oder nicht, in die größten Schwierigkeiten verwikle, und alſo unbrauchbar ſey, fällt jedem, der die Sache gehörig überlegt, bald in die Augen. Eben ſo unbeſtimmt iſt es, wenn man ſagt, eine allgemeine Synode ſey diejenige, auf welcher ſo viele Biſchöfe verſammlet geweſen, daß die Alten an denſelbigen die Repräſentanten der ganzen Chriſtenheit verehren zu können geglaubt haben. Hier käme es alſo auf den Ausſpruch der Alten an: und nun, welcher Alten? Uns Proteſtanten liegt zwar nicht viel an der Erörterung dieſes Begriffs. Dieſe oder jene Kirchenverſammlung ſey von je her allgemein genennt worden, oder nicht: der Name trägt bey uns nichts aus. Ja wenn man auch wirklich eine Synode aufſtellen könnte, die aus ſo viel Mitgliedern beſtanden wäre, oder deren Schlüſſe mit ſo allgemeinem Beifall ſogleich aufgenommen worden wären, daß man ſie für die Stimme aller Biſchöfe der damaligen Chriſtenheit halten könnte: ſo würde ſie doch bey uns

a) Inſtit. Hiſt. eccl. p. 140.

uns immer nur ein menschliches Ansehen haben, welches in der Glaubenslehre niemalen die eigentliche Erkenntnisquelle werden kann. Doch aber muß der Begriff festgesezt werden um der Methode und Ordnung willen in der Lehre von den Koncilien, und weil das Wort nun einmal so lange gebraucht worden ist.

§. 8.

Bey eben dem Athanasius, der schon anfieng, auf die große Anzahl der Beisizer einer Synode ein günstiges Vorurtheil oder gar einen Beweiß für die Rechtsinnigkeit ihrer dogmatischen Schlüsse zu gründen, findet sich doch auch eine Spur einer richtigen Vorstellung dieser Sache. Er sagt einigemal, wenn er von solchen Koncilien, sonderlich von dem zu Sardika, redet: die Bischöfe kamen auf Befehl der Kaiser von Morgen und Abend zusammen — es wurden in alle Gegenden Befehle ausgeschikt, und eine allgemeine Kirchenversammlung angekündigt. Und das ist eigentlich das Wesentliche dieses Begriffs. Eine allgemeine Synode ist diejenige, welche der Kaiser aus allen Provinzen seines Reichs zusammenberief. Niemal wurde zwar die Absicht des Kaisers völlig erfüllt Aus manchen Landschaften erschienen gar keine Bischöfe. Sonderlich waren meistens aus den Abendländern wenige gegenwärtig. Der Umfang des Reichs war zu groß; manche Länder zu weit entfernt; der Ort der Zusammenkunft eben deswegen, entweder für die Abendländer oder für die Morgenländer zu unbequem. Doch wird die Versammlung mit Recht allgemein genennt, so oft das kaiserliche Berufungsedikt alle Landschaften seiner Herrschaft betraf. Der Zwek des Regenten war zwar allemal dabey, daß die Schlüsse solcher Synoden zu allgemeinen Gesezen der Christenheit des römischen Reichs werden sollten, weil man damal schon der Meinung war, man könne in Glaubenssachen Aussprüchen einer Synode, so wie bürgerlichen Gesezen, eine

für

für jedermann verbindende Kraft beilegen. Allein wenn auch dieſer Zwek nicht erhalten wurde, wenn auch ſelbſt der Kaiſer nachher die Schlüſſe nicht beſtätigte, nicht als ein allgemeines Gebot aufſtellte und kund machte, ſo hatte er nur ſeine Abſicht verfehlt; die Synode gehört dennoch unter die allgemeinen. In dem Zeitraum, auf welchen ich mein Augenmerk richte, können folgende Koncilien für allgemein erklärt werden: das zu Nicäa, im J. 325. zu Sardika im J. 344. zu Mäland im J. 355. zu Rimini und Seleucia für Eins gerechnet, im J. 359. zu Konſtantinopel im J. 381. ſo fern nemlich auf den Befehl des Theodos Biſchöfe aus der ganzen Hälfte des römiſchen Reichs, die er damals beherrſchte, zuſammenkamen. Zu Epheſus im J. 431. wiederum zu Epheſus im J. 449. zu Chalcedon im J. 451. auf allen dieſen Verſammlungen ſollten nach den Kaiſerlichen Edikten aus allen Ländern des römiſchen Kaiſerthums abgeordnete Biſchöfe erſcheinen. Nur vier davon, nehmlich das Nicäiſche, das Konſtantinopolitaniſche, das erſtere Epheſiſche, und das Chalcedonſche Koncilium, werden auch unter den Proteſtanten mit dem Titel der Allgemeinen beehrt, weil man auch bey dieſen ihre dogmatiſchen und polemiſchen Schlüſſe anzunehmen pflegt; und das Sardicenſiſche würde ohne Zweifel dieſe Ehre auch genießen, wenn nicht einige Hinderniſſe da wären, nemlich daß es ſogleich anfänglich von der weltlichen Obrigkeit nicht beſtätigt wurde, daß einige von ſeinen Verordnungen für die Freyheit der Kirche bedenklich waren, und daß es immer von vielen theils abſichtlich theils wegen zufälliger Umſtände für einen Anhang der Nicäiſchen Synode gehalten und ausgegeben wurde. Wir haben aber über dieſen Grund der Allgemeinheit einer Kirchenverſammlung unſer Urtheil ſchon gegeben; und entweder muß man dieſem Namen ſeine Zweideutigkeit laſſen, und ihn einem willkührlichen Gebrauch blos ſtellen, oder man muß ihn ſo beſtimmen,

daß dadurch theils keine Vorurtheile erzeuget werden, theils aber auch die Geſchichte in keine Schwierigkeiten verwickelt wird.

§. 9.

Die Erklärung von beſondern oder Partikularſynoden ergiebt ſich hieraus von ſelbſten. In dieſe Klaſſe gehören alle Koncilien, welche entweder von den Kaiſern nicht ausgeſchrieben, oder doch von ihnen nicht aus allen Landſchaften ihres Reichs zuſammenberufen worden ſind; alſo zuvorderſt alle Kirchenverſammlungen vor Konſtantin dem großen. Denn ehe die chriſtliche Religion die herrſchende wurde, dadurch, daß ſie ſich auf den kaiſerlichen Thron ſchwung, konnte an kein allgemeines Koncilium gedacht werden.

Zu Nicäa wurde der ſchon vorher entſtandene Gebrauch beſtätiget und zum Geſez gemacht, daß jährlich in jedem Sprengel eines Metropoliten zweimal eine Verſammlung der Biſchöfe gehalten werden ſollte, und es wurden nachher hier und da Strafen darauf geſezt, wenn ein Biſchof ohne gegründete Urſache und Entſchuldigung nicht erſchien. Man nennt dieſe Verſammlungen Provinzial- oder Metropolitanſynoden, und ſie ſind vornemlich unter die beſonderen zu rechnen.

Es ſind aber noch andere kirchliche Zuſammenkünfte vorhanden, von größerem Umfang, die doch nicht allgemein ſind.

Entweder ließ der Kaiſer nur in einige Theile ſeines Reichs einen Befehl ausgehen, daß aus denſelbigen Biſchöfe zuſammenkommen, und eine die Kirche betreffende Angelegenheit entſcheiden ſollten; oder es traten ſolche Biſchöfe aus mehrerern einander in kirchlichem Verſtand nicht untergeordneten Landſchaften in dieſer Abſicht von ſelbſt zuſammen, und zwar zu den Zeiten chriſtlicher Regenten unter der Vergünſtigung und Genehmigung derſelbigen. Beiſpiele von der erſtern Art ſind die Synoden zu

Arles

Arles im J. 314. zu Cäsarea im J. 334. zu Tyrus im J. 335. zu Aquileja im J. 381. zu Konstantinopel im J. 382. von der andern Art vor den christlichen Kaisern die zu Antiochien im J. 269. unter denselbigen zu Antiochien im J. 341. zu Konstantinopel im J. 403. und andere mehr.

Die höheren Metropoliten, von welchen ich schon [illegible] habe, nahmen in dem vierten Jahrhundert an [illegible] d Vorrechten immer zu. Sie, nemlich vorzü[illegible]e Bischöfe zu Antiochien, zu Cäsarea in Kappadocien, zu Ephesus in klein Asien, zu Heraklea in Thracien und nachher besonders der zu Konstantinopel sezten sich in ihrer Gerichtsbarkeit über mehrere unter ihnen stehende Metropolitansprengel fest. Sie konnten also Koncilien nicht nur aus dem ihnen eigenthümlich zugehörigen Kirchenbezirk, sondern auch aus den übrigen berufen, welche ihnen untergeordnet waren. Und die Geschichte enthält auch hin und wieder dergleichen Kirchenversammlungen. Auch in Gallien findet man einige, die damit verglichen werden können, obschon das Subordinationssystem in diesen abendländischen Gegenden keine so ausgebildete Gestalt bekam. In gewisser Absicht und besonders in Rücksicht auf die Anzahl der Landschaften und Bischöfe kann man auch manche von den römischen und alexandrinischen Synoden hieher rechnen, obwohl, wie schon angezeigt worden ist, unter den Bischöfen zu Rom und Alexandrien keine Metropoliten von solcher Art stunden, als diejenige waren, die man in andern Gegenden, besonders des Morgenlandes, antrifft; welches aber nicht ein geringeres, sondern vielmehr ein größres Ansehen jener zween Bischöfe in dem ihnen untergeordneten sehr großen Bezirk vorausseżt.

In Afrika hatten die größern Kirchenversammlungen, die aus den geistlichen Vorstehern mehrerer Provinzen dieses Landes bestunden, ihren Fortgang, wenn

gleich der Bischof von Karthago, der erste unter denselbigen, kein höherer Metropolit von derjenigen Gattung war, wie die andern, besonders im Orient.

Auch die neuen Monarchen in den von dem abendländischen Kaiserthum abgerissenen Reichen veranstalteten größere Koncilien; entweder nur aus mehreren Metropolitansprengeln, oder aus allen Ländern ihrer Herrschaft. In dem leztern Fall heißen diese Versammlungen Nationalsynoden. Doch liegen diese der Zeit nach meistens außer unserer Periode.

§. 10.

Nachdem wir dieses vorausgesezet haben, so können wir eine systematische Eintheilung der Koncilien darlegen. Die Kirchenversammlungen theilen sich nemlich in

I. Allgemeine, oder sogenannte Oekumenische,

II. Besondere, oder Partikularsynoden,

und diese leztere wieder in

A. größere — und zwar solche, welche entweder

1. vor den Zeiten der christlichen Kaiser aus mehreren einander im kirchlichen Verstand nicht untergeordneten Ländern veranstaltet, oder aus denselbigen

2. von christlichen Kaisern selbst angeordnet, oder doch

3. unter ihrer Begünstigung und Genehmigung gehalten worden sind. Oder welche

4. nach der besondern kirchlichen Verfassung mehrerer in eine große Gesellschaft zusammengeflossener Landschaften sich ergeben haben; nemlich

a) in Afrika, nach der diesem Land eigenen Hierarchie;

b) unter höheren Metropoliten.

5. wenn man die an unsern Zeitraum zunächst angrenzende Synoden auch berühren will, solche,

ſolche, die unter den Königen in den neu errichteten Reichen veranſtaltet worden, entweder

a) aus mehrerern Metropolitanſprengeln; oder

b) aus allen Sprengeln der Nation. Nationalſynoden.

B. Provinzial- oder Metropolitanverſammlungen, welche aus den Biſchöfen eines Metropolitanſprengels ſammt den ihnen vorſtehenden Metropoliten beſtunden; wiewohl dieſe lezztere Beſtimmung wegfällt, wenn etwa die Subordination unter einem Erzbiſchof in einer Provinz nicht Statt fand a).

In dieſe Klaſſen wird man unſers Bedünkens alle Koncilien unſers Zeitraums bringen können. Es müſſen aber noch einige weitere Anmerkungen gemacht werden.

§. 11.

Man findet Kirchenverſammlungen, welche unter keine von dieſen Rubriken zu taugen ſcheinen. Z. E. Wenn ein Biſchof von Mailand auf einer Synode zu Rom war, ohne daß der Kaiſer mit der Veranſtaltung einer ſolchen Synode zu thun gehabt, oder ſeine Genehmigung dazu beſonders gegeben hatte. Der Biſchof von Mailand ſtund nicht unter dem Biſchof zu Rom, und alſo konnte er von dieſem nicht vermöge einer geiſtlichen Gerichtsbarkeit beygezogen werden. Allein ſolche Fälle können doch zu Num. 3. gerechnet werden, weil auch ſolche Verſammlungen, wo nicht unter einer beſondern, doch unter der allgemeinen Vergünſtigung der weltlichen Obrigkeit gehalten wurden.

Zweitens: Man pflegt manchmal größere Arten von Kirchenverſammlungen, welche doch keine allgemeine oder

a) S. Walchs Entw. S. 14.

Nationalsynoden waren, geradezu unter die Provinzialkoncilien zu verweisen. Aber da zu dem Begriff einer Provinzialsynode erfordert wird, daß sie nur die zu einer Provinz gehörigen Bischöfe in sich fasse, so handelt man der Ordnung und Deutlichkeit gemäßer, wenn man aus jenen besondere Klassen macht, und sie insgesammt von den Provinzialsynoden unterscheidet.

Drittens: Man muß sich bey den Ausdrücken der Schriftsteller, sonderlich der alten, nicht allemal die genauen Begriffe denken, die jezo bey der Eintheilung der Koncilien festgesezt zu werden pflegen. Einige von den größern Klassen werden manchmal Universal- oder Generalkoncilien genennt, wenn sie es schon dem richtig bestimmten Verstande nach nicht sind. Diese Ehre hat hie und da die Versammlung zu Arles im J. 314. es haben dieselbige einige beträchtliche Synoden in Afrika, in Spanien, in Frankreich erhalten. Weil eine große Anzahl von Bischöfen, oder gar die Geistlichkeit aus allen Gegenden einer Nation zusammengekommen war, so hielte man diese Benennung nicht für übertrieben.

Viertens: es giebt Synoden, vornemlich Afrikanische, welche man vollständige (plenarias) genennt hat. Besonders Augustin bedient sich dieses Worts. Salmon meint a), man habe es gebraucht in Absicht auf die Vollständigkeit der Anzahl der Bischöfe. Wenn nemlich aus allen verbundenen Provinzen Bischöfe zugegen gewesen seyen, so habe eine solche Versammlung vollständig geheißen. Allein damit wird dieser Begriff nicht genug erörtert. Es wird weiter unten davon geredet werden, wenn wir von den Vorbereitungen auf die Koncilien handeln. Vorläufig bemerke ich nur, daß eine vollständige Synode diejenige war, auf welcher die von jeder Provinz nach vorhergegangenem gesezmäßigem Aus-

a) Traité de la maniere d'etudier les Conciles.

Ausſchreiben und nach der eingeführten Ordnung gewählten und bevollmächtigten Abgeordneten erſchienen. Wenn hernach eine ſolche Verſammlung der Zahl der Mitglieder nach auch geringer war, als eine andere, die nicht nach dieſer Form aber doch aus allen Provinzen des Landes veranſtaltet wurde, ſo wurde ſie dennoch um dieſer geſez- und ordnungsmäßigen Geſtalt willen vollſtändig (Synodus plenaria) genennet. Es ſind vornemlich zwey Verſammlungen dieſer Art merkwürdig; die eine vom Monath May im J. 418. die andere im J. 419. Beide wurden unter dem Biſchof zu Karthago, Aurelius, und wegen der Streitigkeiten mit dem römiſchen Biſchof, Zoſimus, in der Sache des Apiarius gehalten.

Fünftens: man theilt die beſondern Kirchenverſammlungen auch ſonſt ein in Patriarchal- Primatial- und Metropolitanzuſammenkünfte. Es iſt aber dieſe Eintheilung, für unſere Abſicht wenigſtens, unbrauchbar. Es iſt überhaupt um den Patriarchentitel etwas nicht ganz beſtimmtes; er iſt erſt in der zwoten Hälfte des fünften Jahrhunderts gewöhnlich worden. Man denket ſich gemeiniglich bey denſelbigen nur die Biſchöfe zu Rom, Alexandrien, Antiochien, Konſtantinopel, und etwa noch zu Jeruſalem, und meint vielleicht nicht ſelten, daß dieſelbige die Gerichtsbarkeit über die römiſche Chriſtenheit von je her unter ſich getheilt beſeſſen haben. Aber das iſt falſch. Rom hatte, wie die ganze Geſchichte beweiſet, außer dem großen Diſtrikt, der dieſem Stück in Italien unterworfen war, in dem vierten und fünften Jahrhundert und noch weiter hin keine geiſtliche Jurisdiktion über das übrige Abendland, ob man gleich von dem Damaſus an und vornemlich unter Leo I. an der Erweiterung derſelbigen gelegenheitlich immer arbeitete. Und wenn alſo ſchon hie und da auf römiſchen Koncilien andere Biſchöfe außer der großen römiſchen Diöces bey dieſer und jener Veranlaßung gegenwärtig waren, ſo folget daraus nicht,

daß das im erweiterten Verſtand Patriarchalſynoden geweſen, oder daß jene Biſchöfe unter dem Römiſchen, als Patriarchen, geſtanden ſind. Wenn ein großes allgemeines Koncilium in dem Morgenlande gehalten werden ſollte, ſo war es zwar ſonderlich in ſpätern Zeiten gewöhnlich, daß der Biſchof von Rom auf erhaltenes kaiſerliches Ausſchreiben die Abendländer davon benachrichtigte, die Stimmen der von ihnen darüber gehaltenen Synoden gleichſam einſammlete, und vermittelſt einer Kirchenverſammlung, die zu Rom angeſtellt und bisweilen auch von Landſchaften außer Italien beſchickt wurde, die Abgeordneten wählte und bevollmächtigte. Ein Beiſpiel ſind die Vorbereitungen auf das ſogenannte ſechſte allgemeine Koncilium im J. 680. allein das geſchahe darum, weil eine ſolche Synode von ſo entfernten Ländern größtentheils nicht ſelbſt beſchickt werden konnte, und weil deswegen diejenigen, ſo man dahin abzuſenden hatte, nicht nur die Geiſtlichkeit von Italien ſondern von allen übrigen Abendländern vorſtellen ſollten, welches aus dem Schreiben des Papſts Agatho an die Occidentaliſchen Biſchöfe deutlich erhellet a). In unſerer Periode handelte man in dergleichen Fällen nicht einmal ſo methodiſch, und ſogar auf der Verſammlung zu Chalcedon, vor welcher doch Leo I. geſchäftig genug war, für ſich und ſeine Abſichten Stimmen einzuſammlen, vertraten die Abgeordneten nur die Stelle des Papſts, aber nicht der abendländiſchen Geiſtlichkeit. Römiſche Koncilien ſind alſo nie Patriarchalkoncilien in der Bedeutung, als ob ſie der römiſche Biſchof vermöge einer patriarchaliſchen Gerichtsbarkeit aus dem Occident zuſammenberufen hätte. Was das Morgenland betrifft, ſo hatten, ehe der Biſchof von Konſtantinopel die Grenzen ſeiner geiſtlichen Macht ſo ſehr erweiterte, die Biſchöfe von Epheſus, von Cäſarea in Kappadocien, auch anfäng-

a) Bowers Hiſt. der Päpſte. B. IV. S. 149

lich von Heraklea in Thracien eine ähnliche Gerichtsbarkeit über mehrere Metropolitanſprengel, wie die Biſchöfe von Antiochien und Alexandrien. Ja es gab Gegenden, die gar keinem höhern Metropoliten unterworfen waren. Wenn alſo jene Biſchöfe zu denjenigen Zeiten, da ihr Zuſtand noch ungekränkt war, aus den ihnen untergebenen Provinzen eine Verſammlung veranſtalteten, ſo war es ſo gut eine Patriarchalſynode, als wenn ein Biſchof von Alexandrien, Antiochien, Rom, Konſtantinopel, Jeruſalem ſolches that; oder man müßte nur blos auf den Namen, nicht aber auf die Sache ſelbſt ſehen. Mit dieſer Bedingung mag man auch in unſererer Periode die Koncilien, welche die lezteren Biſchöfe aus den ihnen untergeordneten großen Diöceſen veranſtalteten, vorzüglich Patriarchaliſch heißen, wenn man will. Ich nenne ſie um der Deutlichkeit willen Verſammlungen, welche höhere Metropoliten angeſtellt haben. **Primatialverſammlungen** gehören gar nicht in unſern Zeitraum. In demſelbigen war der Primatentitel nirgend gebräuchlich, als in Afrika, und da bezeichnete er nur den Metropoliten jeder Provinz. Er wurde vermuthlich deswegen gebraucht, weil die Würde und das Anſehen eines geiſtlichen Vorſtehers über eine Provinz, Karthago ausgenommen, nicht an die Hauptſtadt gebunden war, ſondern jedesmal dem zufiel, welcher der Ordination nach der älteſte war. Nachher wurde er üblicher, und bedeutete entweder nur einen Metropoliten, oder denjenigen Biſchof einer Nation, welcher vor allen andern gewiſſe Vorzüge und Vorrechte hatte. Weil nun ein ſolcher Biſchof bey einer Nationalſynode die Hauptperſon vorſtellte, ſo pflegt man dieſelbige auch bisweilen Primatialverſammlungen zu nennen.

Sechstens: einen beſondern Namen von Koncilien giebt uns die byzantiniſche Geſchichte an die Hand. Man trifft in derſelbigen Synoden an, welche ἐνδημουσαι heißen. Es hielten ſich zu Konſtantinopel immer fremde Biſchöfe auf.

auf. Sie hatten entweder an dem kaiſerlichen Hoflager, auch etwa bey dem Patriarchen und der Geiſtlichkeit zu Konſtantinopel Angelegenheiten zu betreiben, oder ſie ſuchten ſich wenigſtens da bekannt und auf alle Fälle gute Freunde zu machen; oder ſie hatten die Abſicht, ſich im Predigen hervorzuthun, und ſich damit einen großen Beifall und andere Vortheile zu erwerben: denn es war damals ſchon dahin gekommen, daß man oft mit Predigen Eitelkeit trieb, oder auch ein Gewerbe daraus machte. Wenn einer in dieſer Abſicht glüklich geweſen war, ſo reizte das auch die Begierde bey andern. Antiochus von Ptolemais in Phönicien hatte ſich gegen das Ende des vierten Jahrhunderts mit einem glüklichen Erfolg zu Konſtantinopel im Predigen hören laßen. Er hatte großen Beifall erhalten und ſeine Kaſſe gefüllt. Das trieb auch Severian, Biſchof von Gabalis in Syrien, auf, einen gleichen Verſuch zu machen, und er erreichte ebenfalls ſeinen Endzwek. Auch ſolche Biſchöfe, die zwar ordinirt waren, aber kein gewiſſes Bisthum hatten, nahmen gern ihren Aufenthalt in dieſer Stadt, weil ſie da ſich am leichteſten den Weg zu dem Beſiz eines erledigten Bisthums zu eröffnen hofften, oder weil ſie da überhaupt eine größere Sphäre vor ſich hatten, ihre Fähigkeiten zu üben und zu benuzen. Oft hatte die Anweſenheit ſolcher Biſchöfe nicht die beſten Wirkungen. Sie ließen ſich in Kabalen ein. Sie erregten Unruhen, oder bließen doch ein glimmendes Feuer mit allen Kräften auf. Der ſchon genannte Severian wußte ſich ſeines Kredits trefflich zu bedienen, den berühmten Johannes Chryſoſtomus zu ſtürzen. Ein gewiſſer Proklus, der zum Biſchof von Cyzikum eingeweiht, aber von der Gemeinde nicht angenommen worden war, ſo wie auch Dorotheus, Biſchof zu Marcianopel in Niedermöſien, waren geſchäftige Beförderer der Neſtorianiſchen Tragödie. Wenn nun eine kirchliche Angelegenheit ſich ereignete, die durch eine Synode

node berichtiget werden mußte, ſo wurden entweder um der Bequemlichkeit willen, oder weil die Sache keinen Aufſchub litt, die anweſenden Biſchöfe zu einer Verſammlung berufen, und eine ſolche Verſammlung hatte den Namen ἐνδημουσα, d. i. eine Synode von Biſchöfen, welche gerade damal ſich in der Stadt aufhielten. Von dieſer Art war diejenige, auf welcher Flavian, der Biſchof zu Konſtantinopel, den Eutyches und ſeine Lehre verdammt hat im J. 448.

Siebentens muß ich noch die ſogenannten Diöceſanſynoden berühren. Das Wort Diöces iſt zweideutig. In verſchiedenen Zeiten hatte es einen verſchiedenen Sinn. Anfänglich bezeichnete es im politiſchen, ſo wie im kirchlichen, Verſtande einen großen Diſtrikt, welcher aus mehrern Provinzen beſtund. Diöces war nach dieſer Bedeutung der Umfang der geiſtlichen Gerichtsbarkeit eines Patriarchen oder höhern Metropoliten a). Ein Metropolitanſprengel, der ſich nur auf eine Provinz erſtrekte, hatte dieſen Namen nicht, vielweniger ein blos biſchöflicher Sprengel. In ſpätern Zeiten aber wurde er nur von einem biſchöflichen Sprengel, d. i. einer ſolchen Gegend gebraucht, welche zu der geiſtlichen Gerichtsbarkeit eines einigen Biſchofs gehörte, und auf dieſe Bedeutung bezieht ſich der Begriff einer Diöceſanſynode. Sie iſt eine Zuſammenkunft der Geiſtlichkeit eines Bisthums. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der Biſchof ſie beruft, und der Verſammlung vorſteht. Aber eben ſo klar iſt es auch, daß ſolche Zuſammenkünfte keine eigentlichen Koncilien ſind. Es ſind da keine Abgeordneten oder Repräſentanten von mehreren unabhängigen Gemeinden. So wenig man die Zuſammenkunft der Geiſtlichkeit einer Stadt Synode nennen kann, ſo wenig kann man die Verſammlung derſelbigen aus dem Sprengel eines Biſchofs mit dieſem Namen bele-

a) So wird dieſes Wort noch gebraucht can. conſtant. 2.

belegen. Presbyterialverſammlungen ſind ſolche Zuſammenkünfte, aber nicht Synoden; wenn ſie auch ſchon manchmal viele Verordnungen gemacht haben; oder wenn auch ſchon Schlüſſe vorhergegangener Koncilien nachher mit ihrer Unterſchrift kund gemacht und verſchickt worden ſind, wie etwa durch den Brief des Biſchofs Alexanders zu Alexandrien geſchehen iſt, worinnen er von dem durch eine vorhergehaltene Synode über den Arius ausgeſprochenen Bann Nachricht giebt.

§. 12.

Ein weſentliches Stück zur Kenntniß der Synoden iſt die Erörterung der Frage: Zu was Ende wurden dieſe Verſammlungen berufen? womit beſchäftigten ſich dieſelbigen?

Ihre Gegenſtände waren überhaupt kirchliche Angelegenheiten. Sie betrafen vornemlich die Religionslehren, den äußerlichen Gottesdienſt und ſeine Einrichtung, Stücke der chriſtlichen Sittenlehre, die Kirchenzucht, das Kirchengut, den geiſtlichen Stand, die Ordnungen, Pflichten und Vorrechte deſſelbigen.

§. 13.

Die erſten Kirchenverſammlungen, deren Angedenken uns aufbehalten worden iſt, ſezten ſich nicht nur Spaltungen im Kirchenweſen, ſondern auch Irrlehren entgegen. Wir haben ihrer ſchon Meldung gethan. Es ſind diejenige, die man in Aſien wider die Schwärmerey der Montaniſten gehalten hat. Es kam bald ſo weit, daß man dieſe oder jene Lehrſäze immer genauer formen, und jede Frage und Einwendung, die man dabey machen konnte, kategoriſch berichtigen wollte; oder daß man auf fanatiſche Träumereien verfiel. Die Neubegierde des menſchlichen Geiſtes, die Neigung, mit neuſcheinenden Einſichten und Aufklärungen ſich ſelbſt zu ſchmeicheln und bey andern Ruhm zu erlangen, vornemlich aber das Spizfindige

ſo wohl

ſo wohl als das Schwärmeriſche der damals herrſchenden philoſophiſchen Lehrarten, welches ſich theils durch Proſelyten theils auf andern Wegen in die Behandlung der Religionslehre einſchlich, trug das meiſte zu dieſen Ausſchweifungen bey, und verwickelte manche heilſame Wahrheiten des Chriſtenthums in allerley unnöthige und oft gefährliche Schwierigkeiten. Man verwirrte damit nicht ſelten ſo gar das Volk der chriſtlichen Gemeinden. Daher entſtunden Unordnungen, Gährungen, Spaltungen, denen man zu ſteuren genöthiget wurde. Synoden ſahe man hierzu für die tauglichſten Mittel an, weil man dachte, daß durch dieſelbige die Erklärungen wider ſolche Irrungen deſto feierlicher und nachdrüklicher werden, und daß dieſe durch gemeinſchaftlichen Widerſtand und zuſammengeſezte Verfügung mehrerer Gemeinden deſto leichter entkräftet und gehoben werden könnten. Es war auch für die Chriſten in den erſten Jahrhunderten, da ſie keine Verordnungen mit Hülfe der weltlichen Obrigkeit machen konnten, ſondern vielmehr auch in Abſicht auf dieſelbige alles Aergernis gefliſſentlich verhüten mußten, ſonſt wohl kein anderes Mittel möglich, einreiſſenden Zwiſtigkeiten und Spaltungen in der Lehre ſich entgegen zu ſezen, als gemeinſchaftliche Berathſchlagung und Vorkehrung. Und wenn man nur immer bey dergleichen Anſtalten ein geſundes Auge gehabt und behalten hätte, welches redlich auf die Vorſchriften der erſten und weſentlichen Lehren des Chriſtenthums und der Vernunft gerichtet geblieben wäre: wenn man bey denſelbigen damals und in der Folge durch Mäßigung, durch beſcheidenes Bewußtſeyn der Schranken menſchlichen Erkenntniſſes, durch Menſchen- und Wahrheitsliebe ſich hätte leiten laßen: ſo würde gegen dieſe Anſtalten wenig zu ſagen ſeyn. Aber es gieng auch da, wie es bey allen ſolchen Vorkehrungen gemeiniglich gehet. Das Ausſchweifende und Unordentliche menſchlicher Denkungs- und Handlungsart verderbt ſie, unterwirft ſie

dem

dem Mißbrauch, bedient sich ihrer zur Begünstigung und Ausführung unlauterer und schädlicher Absichten. Man entfernte sich daher bald von brüderlicher Gesinnung und Behandlung und von einfältiger, bescheidener Lern- und Lehrbegierde, wenn es auf die Beilegung entstandener Glaubensstreitigkeiten ankam. Man machte keinen Unterschied zwischen spizfindigen und übertriebenen, und zwischen nothwendigen, von der Schrift deutlich eingegebenen Bestimmungen der Religionswahrheiten. Man redete zwar oft auf beiden Seiten davon, daß man sich in philosophische Subtilitäten bey Religionslehren nicht einlaßen, sondern sich an das Klare und Einfache derselbigen halten, und mit jenen wenigstens das Volk nicht beläſtigen, nicht irre machen sollte: aber man befolgte diese Regel gemeiniglich weder auf der einen noch auf der andern Seite, und dachte besonders bey Synoden an keine Auskunft, die Ausübung derselbigen möglich zu machen. Man legte es, vornemlich in dem vierten und fünften Jahrhundert, so wie in den folgenden, nur darauf an, den Gegentheil zu unterdrücken, und nicht nur die geistliche sondern auch die weltliche Gewalt gegen ihn in solche Thätigkeit zu sezen, die oft sehr unchristlich wirkte. Der Eigensinn, womit man die Wichtigkeit seiner Vorstellungen und die Schädlichkeit der Meinung des Gegentheils behauptete, gieng oft so weit, daß man auch Abweichungen in den äußerlichen Gebräuchen und Handlungen des Gottesdienstes, über Dinge, welche nur die Kirchenzucht oder gottesdienstliche Personen betrafen, mit eben dem Eifer, wie Abweichungen in eigentlichen Lehrsäzen behandelte, ihnen eben die Erheblichkeit, wie diesen, beilegte, und eben so hizig durch Kirchenversammlungen und andere Mittel einander den Sieg abzugewinnen suchte; da man doch in Religionslehren übereinstimmte, und also alle Ursache zu einem brüderlichen Betragen gehabt hätte. Der Osterstreit, der Donatistenstreit, der Streit mit den Katha-

Katharern a) ſind klare Beiſpiele davon. Und ſo geſchahe es, daß auch die Synoden, dieſe ſonſt wenigſtens der erſten Anlage nach einfachen Mittel, Spaltungen in der Lehre zu heben, und Eintracht zu erhalten oder wiederherzuſtellen, ausarteten. Die Art und Weiſe, wie man auf denſelbigen in Entſcheidung der Religionsſtreitigkeiten vielfältig zu verfahren pflegte, und wovon wir unten mehr zu ſagen haben, wird dieſe Anmerkung noch weiter rechtfertigen und beſtätigen.

§. 14.

Kirchenverſammlungen, wenn ſie ſich mit Unterſuchung und Hinwegräumung irriger Lehrſäze beſchäftigten, erklärten nicht nur dieſelbigen und beſtimmten ſie, und verfaßten dargegen einen förmlichen und feierlichen Widerſpruch: ſondern ſie ſezten auch im Bezug auf jene Lehren, die man als Irrthümer verwarf, manchmal ein Glaubensbekenntniß auf, um dadurch den Widerſpruch gegen dieſelbigen deſto bekannter und gemeinnüziger zu machen, und ihnen die Rükkehr in das Gebiet der Kirche deſto gewiſſer abzuſchneiden. Die Nicäiſche Formel iſt wahrſcheinlich die erſte Frucht dieſer Art von der Bemühung eines Konciliums um die Rechtgläubigkeit, wenigſtens die erſte, die bis auf unſere Zeiten gekommen iſt; denn die ältern, die man aufſtellen will, ſind mit Recht verdächtig. Da bey den Schlüſſen der Kirchenverſammlungen von dieſen Symbolen mehr gehandelt werden muß, ſo ſeze ich nur dieſes hinzu, daß es nie der Zweck einer Synode geweſen iſt, bloß in dogmatiſcher Abſicht eine Glaubensformel zu verfaſſen; ſondern man hätte allemal dabey die Irrlehre zum Augenmerk, deren Tilgung die Hauptangelegenheit der Synode ausmachte, oder von deren Beſchuldigung man

a) Man kann zwar dieſe Streitigkeiten auch auf dogmatiſcher Seite anſehen; doch giengen ſie mehr und eigentlich auf Kirchenordnung und Kirchenzucht.

man ſich reinigen wollte. Denn es gibt auch ſolche Kirchenverſammlungen, die deswegen Symbolen aufſezten, damit dieſe ein Beweiß ihrer Rechtſinnigkeit und Entfernung von einer angeſchuldigten Kezerey ſeyn möchten. Aber ſie erreichten gemeiniglich ihren Endzweck nicht, wenn ſie nicht mit der einmal in der Kirche angenommenen Terminologie übereinſtimmten.

§. 15.

Ich füge nur noch eine kurze Nachricht bey von den Kirchenverſammlungen, die ſich mit Streitigkeiten über dieſe und jene Stücke der Glaubenslehre beſchäftiget haben, und folge dabey in Anſehung der Zeitrechnung dem Herrn D. Walch in deſſen Entwurf der Geſchichte der Koncilien.

In dem zweiten Jahrhundert wiſſen wir von keinen Synoden dieſer Art etwas Zuverläßiges, als von ſolchen, welche wider die Montaniſten gehalten wurden. Denn die, ſo mit dem Oſterſtreit zu thun hatten, rechne ich nicht hieher. Doch iſt uns auch von jenen nichts übrig geblieben, außer der bloßen Nachricht, daß man ſie angeſtellt, und darauf die Montaniſten verdammt habe.

In dem dritten Jahrhundert entſtund zuerſt die Streitfrage von der Kezertaufe, ihrer Gültigkeit oder Ungültigkeit. Die Koncilien, von welchen wir gewiß wiſſen, daß ſie davon gehandelt haben, entſchieden alle für die leztere; nemlich das zu Karthago, unter dem daſigen Biſchof, Agrippin, ungefähr im Jahr 200. das zu Ikonien im J. 235. und die zu Synnaden und andern Orten, deren Jahre nicht beſtimmt werden können; wiederum drey zu Karthago unter dem Biſchof Cyprian, das eine im Jahr 255. die zwey andern im J. 256. Zwo Verſammlungen in Arabien, welchen Origenes angewohnt hat, hatten ebenfalls die Berichtigung theologiſcher Streitigkeiten zum Zweck. Die eine wurde zu Boſtra gehalten wider die Lehre des daſigen Biſchofs, Beryllus, von Chriſto,

im J.

im J. 243. Die andre an einem unbekannten Ort, wider Vertheidiger einer groben Art des Seelenſchlafs, im J. 246. Die Verſammlung, welche der berühmte Biſchof Dionys von Alexandrien zu Arſinoe hielte im J. 256. betraf die Lehrſäze des Nepos von dem tauſendjährigen Reich. Endlich haben wir Nachrichten von ſolchen Synoden, welche in den ſo oft erneuerten Streitigkeiten über die Lehre von der Dreieinigkeit und vornemlich von der Gottheit Chriſti Entſcheidungen gegeben haben. Hieher gehört die Verſammlung zu Rom unter dem daſigen Biſchof, Dionys, wider den alexandriniſchen Biſchof gleiches Namens im J. 260. und die drey zu Antiochien wider den Biſchof daſelbſt, Paull von Samoſata, in dem Jahr 264 — 269.

Eben dieſe unglücklichen Streitigkeiten erhuben ſich in dem vierten Jahrhundert mit neuer Macht, und wüteten faſt durch den ganzen Zeitraum deſſelbigen mit einer für die Kirche höchſttraurigen Heftigkeit. **Arianer, halbe Arianer** mit ihren verſchiedenen Abtheilungen und Benennungen, **Photinianer** und andre mehr traten nun mit ihren Gegnern auf die Bühne. Der Synoden, welche ſich deswegen verſammleten, iſt eine große Menge, und es wäre für unſern Zweck viel zu weitläufig ſie alle namhaft zu machen. Die hauptſächlichſten davon werden in den Auszügen aus ihren Ueberbleibſeln, oder es werden doch Nachrichten davon in den Anmerkungen vorkommen. In dem lezten Viertheil dieſes Jahrhunderts wurden die Säze der **Priſcillianiſten** von einigen Synoden verdammet. Andre beſchäftigten ſich mit der Schwärmerey der **Meſſalianer** und **Euſtathianer**. Andre ſuchten die Lehren des **Bonoſus** und die vermeinten Irrthümer **Jovinians** zu unterdrücken. Noch in dem fünften Jahrhundert wurden die Verfügungen gegen die **Meſſalianer** und **Bonoſianer** auf einigen Synoden fortgeſezt. Auf Verſammlungen zu Alexandrien, Jeruſalem und auf der

Inſel Cypern fieng man gegen das Ende des vierten Jahrhunderts das langwierige Trauerſpiel an mit der Verdammung der Schriften des Origenes und mit liebloſen Urtheilsſprüchen über ſein Schickſal nach dem Tode; ſo wie ſchon vorher durch die Apollinariſtiſchen Irrungen, von welchen man, auf einigen Synoden zu Rom und auf der erſten zu Konſtantinopel gehandelt hat, der Grund zu den nachher ausgebrochnen kläglichen Zwiſtigkeiten in der Lehre von der Vereinigung der Naturen in Chriſto geleget wurde.

In dem erſten Viertheil des fünften Jahrhunderts traten nun Pelagius und Cöleſtius auf den Schauplaz, und man war vornemlich unter der Anführung Auguſtins bemühet, ihre Lehre auf Synoden zu unterſuchen und zu unterdrücken. Die zu Jeruſalem im J. 415. entſchiede nichts. Die zu Diospolis oder Lydda in Paläſtina war ihnen günſtig im J. 415. Aber fünf Synoden, die zu Karthago in den J. 411. 416. 417. 418. und eine ſo zu Mileve im J. 416. gehalten wurde, verdammten den Pelagius ſammt ſeinen Anhängern und Säzen.

In dem zweiten Viertheil dieſes Jahrhunderts ſchleuderte nun der Geiſt der Zwietracht einen neuen giftigen Zankapfel in die Chriſtenheit. Mit der unanſtändigſten Liebloſigkeit und Bitterkeit ſtritte man über die Perſon unſers Erlöſers. Der Gegenſtand war die Art und Weiſe der Vereinigung der Gottheit mit der Menſchheit. Verſchiedenheit der Geſichtspunckte und der daher rührenden Ausdrücke in Erklärung dieſer Lehre wurde von beyden Partieen in Kezerey verwandelt, und auch auf Synoden herrſchte Partie- und Folgerungsſucht, und ein höchſt unedler Verfolgungsgeiſt. Die Verhandlungen des erſten Epheſiſchen und des Chalcedonſchen Konciliums belegen dieſes Urtheil hinlänglich, ohne daß man nur nöthig hat, ſich auf die Verhandlungen der zwoten Epheſiſchen Synode zu berufen, die ohnehin für einen großen Theil

der

der damaligen morgenländiſchen Geiſtlichkeit ein ewiger Schandfleck bleiben wird. Der erſte Auftritt der Neſtorianiſchen Tragödie war zu Rom und Alexandrien im J. 430. Zu Epheſus auf dem ſo genannten dritten allgemeinen Koncilium im J. 431. wurde ſie vollends aufgeführt, und, indeſſen daß Neſtorius in dem Elend als ein Vertriebener jämmerlich herumgeſchleppt wurde und endlich darüber ſtarb, kämpfte man noch auf mehreren Verſammlungen zu Tarſus, zu Antiochien, zu Anazarbe, zu Konſtantinopel, zu Zeugma für und wider ſeine Lehre. Die Eutychianiſchen Zerrüttungen waren eine Folge der Neſtorianiſchen und der Bitterkeit wider die Säze und Perſon des Neſtorius. Auf einer Synode zu Antiochien wurde die Loſung dazu gegeben. Auf der Synode, welche Flavian zu Konſtantinopel hielt im J. 448. brach der Lärm aus, und die ſogenannte Räuberverſammlung zu Epheſus im J. 449. brachte die Verwirrung auf den höchſten Grad. Zu Rom arbeitete man darauf ſogleich wider die Schlüſſe dieſer Synode; zu Arles vereinigte man ſich in dieſer Abſicht mit dem römiſchen Biſchof, Leo I. im J. 450. und zu Chalcedon wurde endlich die Lehre des Eutyches im J. 451. verworfen, und die Lehre von der Vereinigung der zwo Naturen in Chriſto auf ausdrücklichen Befehl des Kaiſers, Marcian, feſtgeſetzt, und durch neue theologiſche Kunſtwörter, als Verwahrungsmittel gegen alle Eingriffe der Irrlehre, auf immer beſtimmt. Aber noch war kein Ende der Unruhen. In dem lezten Viertheil dieſes Jahrhunderts findet man noch Kirchenverſammlungen, zu Antiochien, zu Epheſus, zu Laodicäa, zu Konſtantinopel, für und wider die Eutychianiſche Partie; der übrigen Verwirrungen, die daraus entſtunden, und ſich weit in die folgenden Zeiten erſtreckten, nicht zu gedenken.

Dieſes iſt eine kurze Darſtellung der Synoden, welche ſich mit Religionsſtreitigkeiten beſchäftigten. Die allgemei-

noch weiter zu, ob man gleich Beyspiele genug hatte, zu welchen Unordnungen, zu was für kirchlichen und bürgerlichen Ausschweifungen der so sehr angewachsene Hause der Mönche geneigt war. Aber weil man nun einmal die Enthaltung von der Ehe für einen höhern Grad christlicher Heiligkeit hielt, so machten die Synoden auch in dieser Absicht hie und da Verordnungen für eheloſe Personen männlichen und weiblichen Geschlechts; solche Verordnungen, wodurch bey ihnen nicht nur Unordnung in der Lebensart a), sondern auch Aenderung ihres Vorsazes und ihre Verheyrathung verhütet werden sollte. Doch hat man auch Schlüsse, worinnen die Ehe derjenigen, die sich verheyratheten, nicht nur für unrechtmäßig erklärt, sondern ihnen auch der Weg zur Wiederausſöhnung mit der Kirche nicht sonderlich schwer gemacht wurde b).

So ungefähr beschäftigten sich die Synoden mit Vorschriften des christlichen Sittengesezes. In das innere desselbigen giengen sie nicht hinein. Es lag dieses außer ihrem Zweck, und mußte der besondern Unterweisung der Geistlichen in jeder Gemeinde überlassen werden. Allgemeine Kirchenversammlungen machten sich wenig mit dem sittlichen Theil der christlichen Religionslehre zu thun. Sie wurden auch nicht deswegen zusammenberufen. Sie verfaßten wohl einige Verordnungen, welche aber mehr in die Kirchenzucht als in die Sittenlehre einschlugen, und mehr für die Geistlichen als für andre Christen gehörten. Provinzialsynoden aber waren mehr dazu geschickt, Unordnungen in dem Lebenswandel der Christen zu steuren, und auf Reinigung der Sitten ihre Absicht zu richten.

§. 17.

Die Beschaffenheit des Kirchenregiments unter den Christen unseres Zeitraums, das Verhältniß der Hierarchie

a) Mönche wurden deswegen den Bischöfen unterworfen. Can. chalc. 4. b) Can. chald. 16.

chie zu der bürgerlichen Verfaſſung läßt uns leicht ſchlieſſen, daß die Kirchenzucht ein vorzüglicher Gegenſtand der Kirchenverſammlungen war.

Der Urſprung von den Anſtalten der Kirchenzucht iſt edel und löblich, und dem Geiſte des Chriſtenthums ganz gemäß. Die Lehre des Evangeliums ſoll den Menſchen heiligen, und alſo offenbare Verbrechen zuerſt wegräumen. Die chriſtliche Geſellſchaft hat alſo darauf zu ſehen, daß dieſer Zweck erhalten werde, und daß ihre Mitglieder wenigſtens äußerlich unſträflich und entfernt von ſchweren Sünden leben. Ueberdieß war der erſten Kirche doppelt daran gelegen, theils einen guten Namen zu erhalten, theils allem Leichtſinn zu ſteuren. Sie mußte von Uebelgeſinnten allerley Beſchuldigungen über ſich ergehen laſſen; und wenn Verfolgungen ſich erhuben, ſo war immer Verſuchung genug zum Abfall, zur Verleugnung der Wahrheit da. Wäre ſie nicht ſtreng geweſen in der Aufſicht über ihre Mitglieder; hätte ſie die Abtrünnigen und offenbar Laſterhaften in ihrer Gemeinſchaft geduldet, oder ſo leicht in dieſelbige wieder aufgenommen: ſo hätten jene Beſchuldigungen, womit man die Lehre Jeſu ſelbſt verdächtig oder gar verabſcheuungswürdig machen wollte, bey Unwiſſenden Wahrſcheinlichkeit erlangt; oder freventliche Unbedachtſamkeit und Heucheley hätte eine offene Thüre gehabt. Man hatte noch dazu apoſtoliſche Anweiſungen und Beiſpiele, daß man mit beharrlichen ärgerlichen Sündern die kirchliche Gemeinſchaft aufheben ſollte. Alſo ſtimmte die Kirchenzucht mit der Abſicht des Chriſtenthums überein, ſo wie überhaupt das Weſentliche derſelbigen von derjenigen Geſellſchaft, welche chriſtlich heißen will, unzertrennlich iſt, obſchon die Art der Ausübung ſich nach den beſondern Bedürfniſſen und oft nach dem Zwang der Umſtände und der Zeiten richten muß. Bey den Alten ſollte wenigſtens die Ausübung derſelbigen theils eine feierliche Proteſtation gegen die

würfe der Ungläubigen, theils eine Verwahrung der Christen gegen die Reizungen des Leichtsinns und des Abfalls, theils eine Aufhebung des gegebenen Aergernisses, theils eine Versicherung von der ernstlichen Absicht derjenigen seyn, welche der Gemeinschaft der Kirche nach einem begangenen Verbrechen wiederum einverleibet zu werden wünschten.

§. 18.

Die ersten Verfügungen von Synoden, die in dieses Fach gehören, reichen nicht in das dritte Jahrhundert zurück. Man hat zwar dergleichen unter den apostolischen Verordnungen. Es ist aber bekannt, daß bey denselbigen der Unterschied zwischen ältern und jüngern schwer zu machen ist, und daß man nicht weiß, ob einige, und welche auf Kirchenversammlungen verfaßt worden sind. Die Verordnungen des Dionys und Peters, beider Bischöfe zu Alexandrien, sind Produkte einzelner Lehrer, und wenn sie schon nachher einiges Ansehen in der Kirche erhalten haben, so sind sie doch nicht unter Synodalschlüsse zu rechnen. Die Regeln für die Kirchenzucht, die man in den Verordnungen von Elvira, von der ersten Synode zu Arles, von den zu Ankyra und Neucäsarea findet, sind die ältesten. Auf einigen allgemeinen so wohl als auf den besondern Konzilien wurde hernach immer, je nachdem es das Bedürfniß der Kirche oder besondere Absichten mit sich brachten, auch auf diesen Theil der Kirchenordnung gesehen. Denn alle Gesetze, auf deren Uebertretung Kirchenstrafen gesetzt sind, sind Stücke der Kirchenzucht.

Diese Gesetze bestimmen entweder, wo und in welchem Grad ein jeder von der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen werden sollte, oder sie schreiben die Ordnung vor, in welcher diejenigen Gebannten, die darum baten, in dieselbige wieder aufgenommen werden konnten. Unter den Vergehungen, die ich schon namhaft gemacht

habe, ſind die meiſten von der Art, daß man ſich dadurch der Theilnehmung an dem Gottesdienſt beraubte. Ich wiederhohle hier nur die Unzucht mit ihren verſchiedenen Gattungen, den Abfall durch heidniſches Opfern, Räuchern oder andere heidniſche Religionshandlungen, Abfall zu den Kezern, Todtſchlag, Antheil an heidniſchen gottesdienſtlichen Gebräuchen, Lebensart, die mit heidniſchem Aberglauben oder dem vermeinten Dämonendienſt verbunden war, auf Religion ſich beziehender Umgang mit Juden und Kezern, Blutſchande, Heyrathen in allzunahe Verwandſchaft a), Verehlichung der Kinder an Heiden, Juden oder Kezer. Eben dieſe Folge hatten auch gewiſſe Vergehen wider Geiſtliche, beſonders wider die Biſchöfe b). Auch die meiſten geſetzwidrigen Handlungen der Geiſtlichen ſelbſt wurden mit Cenſuren belegt. Denn das war eine hauptſächliche Beſchäftigung der Synoden, den Geiſtlichen Vorſchriften ihres Betragens zu geben.

Dieſer Kirchenbann hatte ſeine verſchiedenen Stufen. Einige wurden nur eine Zeitlang von dem heiligen Abendmal zurückgehalten. Allem Anſchein nach konnten ſie ſonſt allen gottesdienſtlichen Verrichtungen beiwohnen. Und nach der entweder in dem Kanon beſtimmten oder von dem Biſchof angeſezten Zeit konnten ſie ohne weitere Umſtände auch zu dieſer Gemeinſchaft mit den ſogenannten Gläubigen wieder zugelaſſen werden. Auf dieſe Weiſe verfügt die erſte Synode zu Arles nur unbeſtimmt, man ſolle die Weibsperſonen, welche ſich an Heiden verheyrathen, auf einige Zeit von der Kommunion ausſchließen c). Man wollte durch ſolche Verfügungen nur einiges Misfallen an dergleichen Handlungen an den Tag legen, und verhindern, daß ſie nicht allzu-

a) Can. Elib. 61. 66. Neocaeſ. 2.
b) Can. Elib. 75. c) Can. Arel. 2.

allzugewöhnlich würden. Andere aber wurden als solche behandelt, die sich ganz außerhalb der christlichen Religion befänden. Wollten sie wieder unter die Glieder der Kirche aufgenommen werden, so mußten sie sich einer gewissen, oft strengen und langwierigen, Bußordnung unterwerfen. Diese Demüthigung sollte nach der verschiedenen Beschaffenheit des Verbrechens zwey, fünf, sieben, zehen, ja sogar zwanzig bis dreißig Jahre dauren. Einige hatten keine Hoffnung, zum Genuß des Abendmals und zur völligen Aussöhnung mit der Kirche früher zu gelangen, als in tödtlichen Krankheiten. Unter den Verordnungen der Synode zu Elvira, zu Arles, zu Ankyra, auch einiger Afrikanischen Versammlungen findet man manche von dieser Strenge. Ja einige wurden auf immerhin von der Kirche getrennt, so daß sie auch am Ende die Kommunion nicht empfangen sollten. Diese Schärfe trifft man vornemlich in einigen Elvirischen Gesezen an; und sie ist desto merkwürdiger, da man sie immer als etwas ansehen kann, welches an die durch die meisten Gemeinden verworfene Meinung der Katharer oder Novatianer gränzt, die denjenigen, so sich offenbarer Sünden schuldig gemacht hatten, durchaus keinen Zugang mehr zu der Kirche gestatten wollten. Man beobachtet auch deswegen hier einen deutlichen Widerspruch mit andern Gesezen, welche ausdrücklich gebieten, daß man in der Todesgefahr das heilige Abendmal keinem, der es begehre, versagen soll. Der dreizehnte Nicäische Kanon ist in dieser Absicht klar. Es sind aber dergleichen Widersprüche in den kirchlichen Verordnungen nicht ganz selten. Ich rechne dahin das nicht, wenn ein Kanon die Strenge eines andern mildert oder erhöhet. Das mußte nach der verschiedenen Lage der Zeiten, der Umstände, der Gegenden geschehen. Sondern das meine ich, wenn ein Kanon gerade das Gegentheil von dem andern verordnet. Z. B. der ein und funfzigste

Elvi-

Elviriſche Kanon gebietet, es ſoll durchaus keiner, der von einer Kezerey ſich zur Kirche wende, in den geiſtlichen Stand aufgenommen werden; ſey es ſchon geſchehen, ſo müſſe er abgeſezt werden. Der neunzehnte Nicäiſche Kanon aber erlaubt, diejenigen, die vorher unter den Paullianiſten Geiſtliche geweſen ſeyen, in dieſem Stand auch unter den Rechtgläubigen beizubehalten, wenn nur über ihre Lebensart nichts mit Recht eingewendet werden könne. Aber auch dieſer wahre Widerſpruch rührt von der Verſchiedenheit der Abſichten und Umſtände her. Das einemal wollte man die Leute deſto mehr vor Kezereyen ſchröcken; das anderemal wollte man den Kezern den Uebergang zu der Kirche deſto leichter machen. Aus eben dieſem Geſichtspunkt iſt auch der zweite Sardicenſiſche Kanon zu beurtheilen, welcher mit dem angeführten Elviriſchen gleich ſtreng iſt, und eben ſo, wie dieſer dem dreizehenten Nicäiſchen widerſpricht. Er verordnet, daß ein Biſchof, welcher ſich durch Beſtechungen oder andere Ränke in ein beträchtliches Bisthum einzubringen ſuche, nicht einmal an ſeinem Ende die Kommunion der Laien empfahen ſoll. Es waren nicht nur die Unruhen, die aus ſolchen Kabalen entſtunden, ſondern vermuthlich auch eine heimliche Abſicht auf morgenländiſche Biſchöfe Schuld an dieſer Schärfe; denn man hielte manche von ihnen hierinnen für verdächtig, und wollte ihnen auch dadurch einen empfindlichen Streich zubereiten. Daß man in Dingen, welche durch keine nothwendige Gründe der Sittenlehre beſtimmt werden, das einemal etwas verordnen, das anderemal eben daſſelbige wieder aufheben, oder gar das Gegentheil zum Geſez machen kann, iſt keiner Schwierigkeit unterworfen. Aber der angeführte Widerſpruch bleibt immer deswegen merkwürdig, weil er einen gegen die Novatianer immer behaupteten theologiſchen Saz betrifft, daß man keinem Sünder, wer er auch ſeye,

wenn

wenn er Zeichen einer wahrhaftigen Reue blicken lasse, den Zutritt zu der Gemeinschaft der Kirche auf immer verschließen soll.

Bey der Büßungsordnung, welche den im Bann verfallenen vorgeschrieben war, mußte man durch verschiedene Stufen gehen, in welchen man sich der Kirchengemeinschaft immer mehr näherte. Oft bestimmten die Synoden, wie viele Zeit die Büßende bey jeder Stufe zubringen sollten; wie lang sie nur die Erlaubniß hatten, mit der ersten Klasse der Katechumenen dem Vortrag der christlichen Lehre zuzuhören; wie lange sie unter denen, welche man ὑποπίπτοντες nannte, bleiben, nemlich außer der Predigt noch gewissen, um ihretwillen angeordneten, Gebeten anwohnen, und den Segen, den man ihnen besonders gab, mit Beugung der Knie empfangen sollten; wie lange sie hernach auch an dem übrigen Gebet der Gemeinde Antheil nehmen sollten, ohne das heilige Abendmal zu genießen. Unter den Verordnungen von Ankyra sind mehrere, auch einige unter den Nicäischen, welche sich hier sehr bestimmt ausdrücken. In der zwoten Stufe mußte man gemeiniglich am längsten ausharren. Oft wurde auch eine Stufe übergangen, so daß man entweder gleich anfangs die zwote betrat, oder von der ersten in die dritte aufgenommen wurde. Ueberhaupt kam es meistens auf das Gutdünken des Bischofs an. Diesem wurde es ausdrücklich bei mehreren Verordnungen überlassen, die Büßungszeit zu mindern oder zu mehren: und man kann sich leicht vorstellen, daß er auch da, wo ihm diese Freiheit nicht vorbehalten war, dennoch sich derselbigen nicht selten werde bedient haben. Die Natur der Sache erforderte meistens diesen Vorbehalt; und überdieß war es nicht so leicht, einen Bischof zu belangen, wenn er sich in Amtsangelegenheiten etwa zu viel herausnahm. Man mußte sich an den Metropoliten, oder gar an die Provinzialsynode

ſynode wenden, und die Klage mußte ſchon von Wichtigkeit und das Unrechtmäßige ſeines Betragens offenbar erwieſen ſeyn.

§. 19.

Die Geſeze, welche für die Kirchenzucht gegeben wurden, beſtimmten oft nicht nur die Strafe eines und eben deſſelbigen Vergehens auf verſchiedene Weiſe, ſondern ſie verrathen oft auch einen Unterſchied unter den Perſonen, welche daſſelbige begiengen. Die Geiſtlichen, welche eine Verſchuldung auf ſich hatten, wurden oft anders behandelt, als die Laien; und es ſcheint, man könne aus einigen hieher gehörigen Verordnungen bemerken, daß den Geiſtlichen die Idee eines gewiſſen vorzüglichen Werths ihres Standes vor dem weltlichen meiſtens gegenwärtig geweſen, und daß deswegen die Verſezung aus dem geiſtlichen Stand in den weltlichen dem Kirchenbann für gleich gehalten worden ſey. Die Geiſtlichen wurden entweder nur für unfähig erklärt, gewiſſe Theile ihres Amts auszuüben, oder ſie wurden von einer höheren Klaſſe in eine geringere zurückgeſezt, oder ſie wurden von dem Abendmal nur auf einige Zeit zurückgehalten, ohne einer weitern Büßung ausgeſezt zu werden, oder ſie wurden ihres Amts und ihrer Würde gar beraubt, aber ohne zugleich von der Gemeinſchaft des Abendmals ausgeſchloſſen zu werden, und das zuweilen in ſolchen Fällen, in welchen die Laien dem Bann und der Büßung unterworfen waren. Der vier und zwanzigſte apoſtoliſche Kanon enthält eine ſolche Verordnung, und der neunte und zehnte der Synode zu Neucäſareen ſcheint in Abſicht auf die Sünde der Hurerey ein gleiches zu verfügen, jedoch ſo, daß ſie vor der Ordination begangen worden. Daher rührt auch die Redensart: einen zur Kommunion der Laien verurtheilen, ad laicam communionem redigere. Sie zeigte an, daß einer von ſeinem geiſtlichen Amt abgeſezt,

ſezt, und der Vortheile deſſelbigen beraubt, und nun nicht anders, als wie ein Laie, anzuſehen ſey; daß er aber die Kommunion, zwar nicht mit den Geiſtlichen, die das Abendmal innerhalb der Schranken des Altars empfiengen, aber doch mit den Laien genießen könne. Es iſt wahr, daß es großentheils geringere, auf das Amt ſich beziehende, Vergehungen waren, welche bey den Geiſtlichen auf dieſe Weiſe beſtraft wurden; Vergehungen, deren Gefahr die Laien nicht unterworfen waren. Es iſt auch unläugbar, daß der Verluſt des geiſtlichen Standes mit dem Verluſt anderer Vortheile verbunden war, wodurch man in große Beſchwerden verſenkt werden konnte, und alſo meiſtens ſchon geſtraft genug war. Es iſt eben ſo gewiß, daß man Synodalgeſeze hat, worinnen härtere Strafen für die Geiſtlichen, als für die Weltlichen aufgeſtellet ſind. Ein Beiſpiel gibt die Synode zu Elvira in dem neunzehnten Kanon, in welchem ſie den Geiſtlichen, die der Unzucht überwieſen wurden, auch an ihrem Ende die Kommunion verſagte. Und endlich konnte man denjenigen, die noch in dem geiſtlichen Stande beibehalten werden ſollten, ohnehin keine öffentliche Büßung zuſprechen, als welche einen jedesmal zu dem Kirchenamt unfähig machte a). Aber es iſt doch auch deutlich, daß man in einigen Verordnungen bey einerley Uebertretung gegen die Laien mit dem Kirchenbann freygebiger war als gegen die Kleriker; und ſelbſt der Ausdruck: in die Kommunion der Laien zurückweiſen, der eine völlige Abſezung von dem Kirchenamt ohne Ausſchließung von dem Abendmal bezeichnete, ja nur der Unterſchied zwiſchen der Kommunion der Geiſtlichen und der Kommunion der Laien ſcheint etwas von Geringſchäzung gegen dieſe, und eine parteiiſche Meinung für den geiſtlichen Stand und den Werth deſſelbigen zu verrathen.

§. 20.

a) Stat. Eccl. ant. c. 68.

§. 20.

Noch einen Unterſchied in Abſicht auf die Büßungsordnung trifft man an zwiſchen den Katechumenen und den ſchon getauften Chriſten oder Gläubigen. Die Katechumenen wurden noch nicht als Glieder der Kirche angeſehen, und deswegen konnte man ihnen auch keine eigentliche Büßung vorſchreiben. Die Ordnung, die mit ihnen in ihrer Vorbereitungszeit beobachtet wurde, hatte nur zum Zweck, ſie theils hinlänglich zu unterrichten, theils zu prüfen, wie ihr Vorſaz, das Chriſtenthum anzunehmen, beſchaffen ſey. Deswegen theilte man diejenigen, die noch nicht die nächſte Anwartſchaft zur Taufe hatten, auch ein in ſolche, die nur dem öffentlichen Lehrvortrag zuhören, und in ſolche, die überdieß noch einem Stück des Gebets, beſonders demjenigen, welches ausdrücklich für ſie beſtimmt war, anwohnen durften. Begiengen dieſe leztern eine in den Kirchengeſezen zur Büßung verurtheilte Sünde, ſo wurden ſie unter die bloß zuhörenden Katechumenen zurückgeſezt, und konnten erſt nach einer beſtimmten oder dem Biſchof beliebigen Zeit wieder vorrücken. a) Sündigten diejenigen, die bloß zuhören durften, ſo folgt aus der Analogie, daß ſie in dieſem Stand deſto länger verharren mußten, oder daß ſie gar aus der Zahl der Katechumenen für jezt ausgeſchloſſen wurden, und ſich erſt nach einiger Zeit wieder melden konnten, ſo wie diejenige, die ſchon Kandidaten der Taufe waren, ſich unter die Knieende (ὑποπεσοντας) nemlich in die mittlere Klaſſe zurückbegeben mußten. b) Man ſahe ihre und der Gläubigen Verſündigungen ſo verſchieden an, daß ein Katechumene, der in dieſem Stand ſich des Gözendienſtes ſchuldig gemacht hatte, nach ſeiner Taufe in den geiſt-

a) Can. Nic. 14. b) Can. Neocaeſ. 5.

geistlichen Stand aufgenommen werden konnte a), da doch eine solche Verschuldung einen jeden Christen, der dieselbige nach der Taufe erst auf sich geladen hatte, zu einem Kirchenamt auf immer unfähig machte. Ein deutliches Anzeigen, daß man sie mehr, wie Heiden, als wie Christen betrachtete; aber auch ein Anzeigen von der Vorstellung, welche man sich von der leichtern Tilgbarkeit der Sünden vor der Taufe machte, und welche theils zur Bestärkung eines unrichtigen Begriffs von der Wirkungsart der Taufe, theils zu andern daraus entspringenden Unordnungen, besonders zu einem in höchstunlauterer Absicht gewöhnlichen Aufschub dieses Sakraments Anlaß gab.

§. 21.

Noch muß folgendes bemerkt werden: Nicht alles, was jedes Koncilium für die Kirchenzucht verordnete, war allgemeine Regel für dieselbige. Ein Gesez der Synode zu Ankyra z. E. war deßwegen noch kein Gesez, vielweniger eine nach allen Umständen und Bestimmungen verbindliche Vorschrift für andere Gemeinden. Wenn also auf eine Sünde in dem Kanon einer Provinzialsynode diese oder jene Büßungsart und Zeit gesezt war, so muß man deßwegen nicht denken, daß man sich überall darnach gerichtet habe. Nur diejenige Gemeinden, die die Schlüsse eines solchen Koncils förmlich angenommen hatten, waren zur Beobachtung derselbigen verpflichtet, so lange sie nicht durch Veränderung der Umstände zu andern Maasregeln genöthigt waren. Man richtete sich nicht einmal nach jedem Umstand der Verordnung einer allgemeinen Synode; und man konnte es auch nicht immer. Andere Zeiten und Gegenden hatten andere Bedürfnisse. Und also gilt diese Anmerkung noch vielmehr von den Schlüs-

a) Can. Ancyr. 12.

Schlüssen kleinerer Synoden, so viel Ansehen sie auch in der Folge erlanget haben. Man hat darauf bey den christlichen Alterthümern nicht allemal Rücksicht genommen, und daraus ist oft falsche Vorstellung entstanden.

§. 22.

Diese Kirchenzucht würde manchmal nicht wirksam gewesen seyn, wenn ein Bischof das Recht gehabt hätte, denjenigen, welcher von einem andern aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen war, in dieselbige wieder aufzunehmen. Viele Synodalverordnungen verbieten dieses ernstlich a). Es entstunden auch einigemal große Unruhen, wenn wider diese Ordnung gehandelt wurde. Die Geschichte des Arius, des Apiarius und anderer geben Beispiele davon. Man sahe sich daher auch vor, daß sich keiner, der das thun wollte, mit der Unwissenheit entschuldigen konnte. Das Mittel, dieses zu verhüten, waren vornemlich die Gemeinschaftsbriefe, deren Gebrauch die Kirchenversammlungen oft einschärften und bestätigten. Wenn einer irgend wohin reisete, und daselbst an dem Gottesdienst, besonders an dem Abendmal, Theil nehmen wollte, so mußte er ein Zeugniß von seinem Bischof haben. Die untergeordneten Geistlichen hatten dasselbige doppelt nöthig. Sie durften ohne Erlaubniß des Bischofs nicht in einen andern Sprengel reisen, und an dem Ort, wo sie hinkamen, mußten sie eine schriftliche Empfehlung von ihm vorzeigen b). Mangelte nun einem Geistlichen oder Laien dieses Zeugniß, so sollte er nirgends zur Kommunion den Zutritt haben. Ueberdieß pflegten die Bischöfe in wichtigen Fällen einander Nachricht zu geben, wenn jemand von ihnen aus der Kirche ausgeschlossen wurde. Also war einem Gebannten der Weg zu der Kirchengemeinschaft auf allen Seiten versperrt. Er

a) Can. Eliber. 53. Nic. 5. b) Can. Laod. 41. 42.

mußte sich an den Bischof halten, welcher das Urtheil über ihn ausgesprochen hatte. Glaubte er, daß dieser ihn zu streng behandle, oder ihn aus unlautern Absichten und Leidenschaften mit dem Bann dränge, so konnte er seine Klage vor die Provinzialsynode bringen, und seine Sache dort entscheiden lassen. Denn ohne die Provinzialsynode konnte ihn auch der Metropolit nicht geradezu lossprechen.

Sollte derjenige, der unter dem grossen Kirchenbann lag, welcher mit öffentlicher Büßung verknüpft gewesen war, wieder unter die ächte Gemeindsglieder aufgenommen werden, so geschahe dieses öffentlich. Die Hände wurden ihm von dem Bischof unter einem dazu eingerichteten Gebet aufgelegt, und so wurde ihm wieder das Recht zu dem Abendmal zugesprochen. Erkrankte ein Gebannter, der unter der Büßung stund, gefährlich, und begehrte die Absolution und das Abendmal, so wurde ihm diese Bitte nicht versagt. Der Bischof war dazu angewiesen, seine Verfassung zu prüfen, und ihm alsdenn entweder selbst oder durch einen Presbyter die Kommunion mitzutheilen. a) Ein Presbyter konnte dieses in gewöhnlichen Fällen nicht für sich und aus eigener Macht thun. Doch wenn die Gefahr dringend, wenn der Bischof zu weit entfernt war, als daß ihm der Fall noch vorgelegt werden konnte, so hatte der Presbyter Erlaubniß, ohne weitere Anfrage dem Kranken sein Verlangen zu gewähren. b) Wurde aber dieser wieder hergestellt, so mußte er noch diejenige Zeit, die an der bestimmten Büßung übrig war, aushalten; doch so, daß er in der lezten Klasse der Büßenden stund, und an dem Gebet der Gemeinde Antheil hatte c) So lauten die Verordnungen. Man kann sich aber leicht vor-

a) Can. Nic. 13. Hippon. 30.
b) eod. Eccl. Afric. can. 43.
c) Can. Nic. 13.

vorſtellen, daß manches von den Biſchöfen, vornemlich in beſondern Fällen, gemindert oder gemehret, und anders gehalten worden iſt. Andre Folgen, welche oft den Kirchenbann begleiteten, aber mehr für bürgerliche, von der Obrigkeit verordnete, Strafen anzuſehen ſind, und beſonders über diejenigen ergiengen, welche wegen Kezerey verurtheilt wurden, gehören nicht in die Kirchenzucht, ſondern unter die Folgen von den Verhandlungen der Synode überhaupt, wovon an ſeinem Ort das Nöthige geſagt werden ſoll.

§. 23.

Die Einrichtung des Gottesdienſtes war, ſo viel die äußerlichen Umſtände betraf, anfänglich jeglicher Gemeinde und jedem Biſchof für ſich überlaſſen. Von dem erſten Urſprung an hatte ſich eine gewiſſe Aehnlichkeit in der Geſtalt deſſelbigen über die Kirchen ausgebreitet. Aber dieſer an der Quelle noch klare und lautere Ausfluß trübte ſich bald in dem weitern Fortgang. Man fieng an, dem Gottesdienſt mehr Form und Gepräng zu geben. Die Vorſtellung von einer beſondern lokalen Heiligkeit gottesdienſtlicher Gebäude, die ſchon lange unter den Juden und Heiden geherrſcht hatte, theilte ſich auch den chriſtlichen Verſammlungsörtern mit, und den Hauptperſonen dieſer Zuſammenkünfte lag daran, dieſen Begriff eher durch Hülfe altteſtamentlicher Ideen zu beſtärken als zu berichtigen. Die Gewohnheit, bey den Begräbniſſen der Märtyrer gottesdienſtliche Gebäude zu errichten, gab dieſen überſpannten Vorſtellungen einen noch höhern Schwung; und was nur allein durch den Endzweck, wozu es beſtimmt iſt, in den Augen vernünftiger Menſchen genung Ehrwürdigkeit hat, das ſollte durch die Gegenwart modernder Gebeine, oder durch die Verknüpfung des Angedenkens ſtandhaft geſtorbener Bekenner Chriſti mit gewiſſen Gegenden einen höhern Werth erlangen und un-

verlezlicher werden. Die Geistlichen fielen auf den Gedanken, sich bey dem Gottesdienst durch besondere und auffallende Kleidungsarten auszuzeichnen. In den Versammlungshäusern wurde der ihnen bestimmte Plaz auf eine besonders merkliche Weise von andern Plätzen unterschieden, und sie liessen es geschehen, oder sie beförderten es vielmehr, daß nicht nur die Altäre, deren Gebrauch mehr für die ganze Gemeinde war, sondern daß auch die ihnen gewidmete Oerter in den Kirchen für noch heiliger und ehrwürdiger gehalten wurden, als das übrige Gebäude. Man trug die Namen und die Begriffe des alttestamentlichen Tempels und der alttestamentlichen Priesterschaft in die Vorstellungen von dem christlichen Gottesdienst über. Man häufte die Ceremonien. Man machte ein besondres Gepräng, besondere Aufzüge mit den Täuflingen, mit den Büßenden. Man ahmte die Gewohnheit der heidnischen religiösen Geheimnisse nach, und zog einen Vorhang vor gewisse Lehren und gottesdienstliche Handlungen, nur etwa um die Begierde der Nichtchristen desto mehr anzufeuren, und sich vor ihnen das Ansehen desto höherer Weisheit zu geben. Daher entstunden auch mehr Bedürfnisse äusserer Einrichtung und mehr Fragen darüber, und es ist leicht zu erachten, daß auch manche Entscheidungen der Koncillen dahin einen Bezug haben. Sie betreffen den Vortrag und die Ordnung der öffentlichen Gebete; die Zeit und Oerter der öffentlichen Zusammenkünfte; die Verbindlichkeit, ihnen anzuwohnen; das Verhalten und so gar auch die Kleidung der Geistlichkeit bey dem Gottesdienst, und zwar nicht nur der höheren, sondern auch der niederen; die Ordnung, die bey den Täuflingen, die Ordnung, die bey dem heiligen Abendmal beobachtet werden sollte; die Zeit und Art des Fastens; die Bestimmung der Gesänge, welche gebraucht werden sollten; der Schriften, die man vorlesen durfte;

die

die sogenannten Opfergaben, welche theils als Elemente der Kommunion, theils als Beyträge für die Armen und für die Geistlichen gebracht wurden; die Personen, welche diese Gaben bringen durften, oder nicht; die Grenzen, welche Heiden, Juden, Kezern, Büßenden, Katechumenen bey der Anwohnung des Gottesdiensts gesteckt wurden, und andere ähnliche Dinge. Die Laodicäischen Verordnungen und viele der Afrikanischen sind solche Vorschriften der gottesdienstlichen Polizey. Doch wenn man einen vollständigen Begriff davon erlangen will, so muß man sich nicht mit den hiehergehörigen Synodalverfügungen begnügen, da es bey diesen die Absicht nie war, eine vollständige Form des Gottesdienstes anzuordnen. Man muß vielmehr auch die sogenannten apostolischen Konstitutionen und die Schriften eines Gregorius von Nazianz und eines Chrysostomus zu Rath ziehen. Merkwürdig sind einige aberglaubige Verirrungen und Vorstellungen, die aus etlichen Synodalverordnungen erhellen. Man mußte in Afrika verbieten, die Todten zu taufen oder ihnen das Abendmal zu geben. a) Dargegen aber bestärkte man einen andern, ebenfalls auf überschraubten Begriffen von diesen Sakramenten und von der Vereinigung mit der Kirche beruhenden, Gebrauch. Man verordnete, daß die Sterbenden, wenn sie schon ihrer Vernunft und Sinnen beraubt waren, doch getauft, ja daß sie durch Auflegung der Hände mit der Kirche ausgesöhnt, und daß ihnen die Eucharistie in den Mund eingegossen werden sollte, so bald nur die Umstehenden bezeugten, daß dieselbige vorher ein Verlangen darnach geäußert hätten b).

a) Breuiar. Hippon. can. 4. Cod. Eccl. Afr. c. 18. Stat. Eccl. ant. c. 76.

b) Stat. Eccl. ant. can. 20. Brev. Hipp. can. 32. Cod. eccl. Afr. c. 45.

ſich den Beſitz ihrer Vorrechte zu ſichern; der untergeordneten Biſchöfe, die Macht ihres Metropoliten zu ſchwächen; der Kleriker überhaupt, ſich über alle Angriffe der Laien hinauszuſezen; der weltlichen Herrn, Empörungen oder andern unerlaubten Schritten einigen Schein zu geben — gebahr immer neue Unternehmungen, die dem erſten abendländiſchen Stuhl günſtig waren, und die Geiſtlichen Italiens, die in der Erhebung deſſelbigen ihre eigene Ehre ſuchten, halfen den dahin abzielenden Bemühungen auf — und ſo bildete ſich in dieſem Theil der Chriſtenheit nach und nach das ausſchweifende hierarchiſche Syſtem, und der in alle abendländiſche Reiche ſich ausbreitende geiſtliche Staatskörper, welcher den Regenten ſelbſt furchtbar wurde, und nicht ſelten Thronen erſchütterte. Wie aber die göttliche Fürſehung auch das Ausſchweifende in den menſchlichen Handlungen und Einrichtungen ſo zu lenken und zu gebrauchen weiß, daß heilſame Abſichten dadurch erreicht werden: ſo kann man auch die Hierarchie, wie ſie von den erſten Anfängen an ſich nach und nach entwickelt, und endlich eine alles Verhältniß überſchreitende Geſtalt erlangt hat, als eines unter den Mitteln anſehen, wodurch ſich in denjenigen Zeiten, in welchen die Religionskenntniſſe dem Volk nicht ſo leicht als jezt mitgetheilt werden konnten, beſonders in den Zeiten der Finſterniß und Unwiſſenheit, der politiſchen und kirchlichen Zerrüttungen, das Weſentliche des Chriſtenthums unter ſo manchen mit aufgewachſenen Früchten des Irrthums dennoch erhalten, und bis auf diejenige Tage fortgepflanzt hat, da es ſich mit neuer Kraft über das Unkraut erheben konnte. Man wird mir dieſe Digreßion um der Sache ſelbſt willen zu gut halten. Ich gehe nun wieder zu meinem Hauptzweck und zu meinen Zeitgrenzen zurück.

§. 25.

Es war löblich, daß man ſolche Verordnungen in Abſicht auf den geiſtlichen Stand machte, welche Aergerniſſe ver-

verhüten, und die Mitglieder deſſelbigen zu Beiſpielen eines untadelhaften Wandels bilden ſollten. Sie ſollten bey der Uebernahme ihres Amts ihr bisheriges Leben einer genauen Prüfung unterwerfen, und deswegen ſollte beſonders bey der Beſezung der erledigten Bisthümer der Name der Kandidaten nicht nur dem Klerus ſondern auch dem Volk vor der Wahl und Einweihung bekannt gemacht werden, damit ſich keiner, der eine beträchtliche Verſchuldung auf ſich hatte, in dieſe Würde eindringen könnte. Auch bey den Presbytern und Diakonen ſollte in dem gehörigen Verhältniß dieſe Ordnung beobachtet werden. Sie, die Kandidaten ſelbſt, wurden dazu angewieſen, ihr Gewiſſen zu Rath zu ziehen, und, wenn ſie ſich eines Verbrechens bewußt wären, welches ſie dem Kirchengeſez nach zu dem geiſtlichen Stand unfähig machte, ſich ſelbſt für untüchtig zu erklären. Wenn erſt nachher offenbar wurde, daß ſie vor ihrer Ordination etwas ſträfliches von dieſer Art begangen hatten, ſo erforderten die Synodalgeſeze, ſie ſollten ihrer Stelle verluſtig und aus dem geiſtlichen Stand verſtoßen werden. Die Kirche will unverſchuldete Männer haben, ſagt der neunte Nicäiſche Kanon. Aber wie allen Verordnungen ſolcher Art, ſo ergieng es auch dieſer. Kabale, Gunſt, Geld, Gewaltthätigkeit beförderte manchmal einen zu einem vorzüglichen biſchöflichen Stuhl, dem die Kirchengeſeze auch die Thürhüterſtelle abgeſprochen hätten. Und wenn er einmal feſt ſaß, wehe dem, der Einwendungen gegen ihn gemacht hätte! Deſſen nicht zu gedenken, daß die höchſten Biſchöfe oft während ihres Amts die ſchwärzeſten Handlungen begiengen, ohne daß man es wagen durfte, ſie anzutaſten. Man darf nur in unſerm Zeitraum einen Cyrill a), einen Theophil, einen Dioſ-

a) Nach demjenigen, was ſelbſt der ſo billige als gelehrte Herr D. Walch hie und da von dieſem Mann urtheilt, wird man ſich nicht wundern, ſeinen Namen hier zu ſehen.

Dioſkurus von Alexandrien nennen, um dieſes mit Beweiſen zu belegen.

Die Eigenſchaften, welche einen des geiſtlichen Standes würdig machen ſollten, ſo wie hauptſächlich die Fehler, die ihn deſſen unwürdig machten, wurden in manchen Koncilienverordnungen feſtgeſezt. Es mußte z. B. ein angehender Geiſtlicher ſich nicht zweimal, oder auch keine Wittwe, geheyrathet; nie öffentliche Kirchenbuße gethan haben a); keinen Verdacht der Irrgläubigkeit auf ſich haben. In einem Afrikaniſchen Kanon b) wird erfordert, er müßte ſein ganzes Haus, wenn es noch nicht war, zum Chriſtenthum bekehrt haben. Er mußte nach ſeiner Taufe keine Soldatendienſte gethan; er ſollte zur Zeit ſeiner Wahl keine Vormundſchaft zu beſorgen haben; ſo wie er auch nachgehends ſich in keine einlaſſen, und überhaupt ſich mit weltlichen Geſchäften nicht abgeben durfte c). Er ſollte keine Verbindlichkeit auf ſich haben, die ihn zu weltlichen Dienſten und Angelegenheiten verpflichtete. Dergleichen Geſeze hatten ihren Urſprung ohne Zweifel nicht nur darinnen, daß ein Geiſtlicher ſich nur allein ſeinem Amt widmen ſollte, ſondern vornemlich in der Vorſicht, die man in den erſten Jahrhunderten anwendete, dafür zu ſorgen, daß die Geiſtlichen von den heidniſchen Obrigkeiten und ihren Gerichten, die ihnen immer gefährlich werden konnten, ferne bleiben möchten. Man findet daher die Verordnung, daß kein Geiſtlicher eine Vormundſchaft übernehmen ſoll, ſchon in den Geſezen einer Verſammlung unter dem Biſchof Cyprian d). Aber man ſezte dieſe Gewohnheit auch zu der Zeit fort, da dieſe Vorſicht wenigſtens in dem bisherigen Grad und aus der bisherigen Urſache nicht mehr nöthig war, und die Hauptabſicht wurde nun dieſe, alles zu vermeiden, was die Geiſtlichen der Ein-

a) Can. 2. conc. Tolet. a. 400. b) Breuiar. Hipp. c. 17.
c) Can. Chalc. 3. d) Cypr. epiſt. 66.

Einſicht und Gerichtsbarkeit der weltlichen Obrigkeit unterwerfen konnte.

Man ſuchte dieſelbige ferner, wie billig iſt, zu verpflichten, auch in ihrem täglichen Verhalten alles Anſtößige zu fliehen. Man verbot ihnen, öffentliche Zechhäuſer außer dem Nothfall zu beſuchen, den Schauſpielen oder andern öffentlichen Ergözlichkeiten anzuwohnen, zu jungen Wittwen oder zu ſolchen Jungfrauen, welche ſich dem eheloſen Stand gewidmet hatten, allein und ohne unverdächtige Begleitung zu gehen. Auch die Biſchöfe ſollten bey ſolchen Beſuchen unbeſcholtene Zeugen bey ſich haben. Und da ſich eine ſehr zweideutige Gewohnheit eingeſchlichen hatte, daß nemlich unverheyrathete Geiſtliche oftmals junge Weibsperſonen, vornemlich ſolche, die das Gelübde einer beſtändigen Jungfrauſchaft auf ſich hatten, unter dem Vorwand geiſtlicher Uebungen und der Beförderung des Wachsthums in der Heiligkeit, oder auch zur Beſorgung ihres Hausweſens in ihren Wohnungen unterhielten, ſo unterſagte man dieſes auf mehreren Synoden, und befahl, daß ſie entweder nur die nächſten Verwandtinnen, oder doch nur ſolche Weibsperſonen, deren Alter keinem Verdacht unterworfen ſeyn konnte, bey ſich haben ſollten. Schon auf der Elviriſchen und Nicäiſchen Verſammlung a) wurde dieſe Verordnnng gemacht, und es ſcheint demnach dieſe unſchickliche Folge des eheloſen Standes mancher Geiſtlichen bald in den erſten Jahrhunderten entſtanden zu ſeyn b).

Mit Verordnungen, die den Eheſtand der Geiſtlichen ſelbſt betrafen, beſchäftigten ſich manche Koncilien. Irrige Vorſtellungen in dem Begriff von chriſtlicher Heiligkeit, welche vermuthlich auch der morgenländiſchen Lehrart von der Materie und von dem Urſprung des Böſen ihre Ent-

a) Can. Eliber. 27. Nic. 3.
b) Cyprian. epiſt. 62. ad Pompon.

Entſtehung zu danken hatte, wurden beyzeiten eine Empfehlung für den eheloſen Stand, ſonderlich bey Geiſtlichen. Es iſt außer Zweifel, daß ſchon in dem Anfang des vierten Jahrhunderts ſehr viele von der höhern Geiſtlichkeit, unter welchen die Biſchöfe, Presbyter und Diakonen zu verſtehen ſind, wenigſtens in den Morgenländern unverheyrathet blieben. Das läßt ſich zwar nicht, wie einige behaupten, aus dem dritten Nicäiſchen, aber doch aus dem zehenten Ankyraniſchen Kanon ſchließen, und zwar eben deßwegen, weil da den Diakonen, die in den Eheſtand treten wollten, befohlen wurde, ſie ſollten dieſe Geſinnung bey dem Antritt ihres Amts von ſelbſt zu erkennen geben; wenn ſie aber dieſes nicht thäten, und ſich doch nachher verheyratheten, ſo ſollten ſie ihres Amts verluſtig ſeyn a). Der Sinn des drey und dreyßigſten Elviriſchen Kanons iſt zweydeutig und ungewiß. Aber ſo viel iſt richtig, daß man gegen das Ende des vierten und noch mehr in dem fünften Jahrhundert Verordnungen genug antrifft, welche dem Eheſtand des Klerus nachtheilig ſind. Man gründete ſich dabey theils auf falſch verſtandene Stellen der heiligen Schrift; theils auf den Vorwand, daß es für diejenige, welche die Heiligthümer des Altars berühren, unanſtändig ſey, in Gemeinſchaft mit einem Weibe zu leben b). Anfänglich erſtreckte man dieſes Geſez außer den Biſchöfen nur auf die Presbyter und Diakonen, und unterſagte dieſen den Eheſtand entweder ganz, oder wenn ſie verheyrathet waren, und mit ihren Eheweibern in ehelicher Gemeinſchaft lebten, ſo wurden ſie wenigſtens für unfähig erklärt, weiter befördert zu werden c). Oder man zeichnete ſie noch mehr aus, und ließ ihnen nicht mehr zu, bey dem heiligen Abendmal die Dienſte ihres Amts zu ver-

a) S. Röſslers Bibl. der Kirchenv. B. 4. S. 303. Anm. 110.
b) Conc. Carth. a. 409. c. 3. a. 390. c. 2. Cod. eccl. Afr. c. 3. 4.
c) Conc. Tolet. a. 400. c. 1.

verrichten a). Der Zwang war deſto unbilliger, weil ſie dennoch nach der Regel den geiſtlichen Stand nicht ſelbſt verlaſſen konnten, ohne in den Bann zu verfallen. Nachgehends aber erweiterte man dieſes Geſez auch auf die Unterdiakonen und andere Mitglieder des Klerus b). Wer bey dem Altar einigen Dienſt hatte, wer Hoffnung haben wollte, in die höhere Klaſſen des Klerus verſezt zu werden, mußte ſich dem ehelöſen Stand unterwerfen. In den Verordnungen der Chalcedonſchen Synode iſt eine deutliche Spur von dem Wachsthum dieſes Zwangs. „In einigen Provinzen, ſagt der vierzehnte Kanon, iſt es den Leſern und Sängern erlaubt, zu heyrathen„. In der Folge verloren zwar dieſe unbillige, auf falſchen Säzen der philoſophiſchen und theologiſchen Moral beruhende, Verordnungen ihre Wirkung in mancher Gegend. Sie wurden aber wieder, wie bekannt, nur mit deſto größerer Härte und aus Abſichten, die deſto weniger Nachſicht zuließen, erneuert.

Alles Gewerbe, welches auf Vermehrung eigenen Vermögens abzielte, und beſonders alles Ausleihen auf Zinſe wurde den Geiſtlichen ohne Einſchränkung durch viele Synodalgeſeze verboten. Es iſt wahr, die Zinſen waren zu einer liebloſen Höhe geſtiegen, und die Schuldner wurden dadurch auf das empfindlichſte gedruckt. Allein die in dieſer Abſicht verfaßten Schlüſſe rührten nicht ſo wohl aus dieſer Urſache, als vielmehr aus allzubuchſtäblicher Erklärung einiger Schriftſtellen her; und da man ohnehin die Geiſtlichen dahin bringen wollte, unverheyrathet zu bleiben, und deswegen auf die Verſorgung ihrer

a) Conc. Turon. a. 461. c. 2. Si quis Presbyter aut Diaconus — à filiorum procreatione non deſinat, ad altiorem gradum non aſcendat, nec ſacrificia Deo offerre, nec plebi miniſtrare praeſumat. Sufficiat his, vt à communione non ſint alieni. Damit waren ſie alſo genug ausgezeichnet. b) Conc. Carth. a. 409. c. 30.

ihrer Familien keine Rückſicht hatte, ſo hielt man ſich deſto mehr für berechtiget, auf der andern Seite auszuſchweifen, und nicht nur alle auch billige Benuzung deſſen, was ein Geiſtlicher eigenthümlich hatte, zu unterſagen, ſondern auch allen Zuwachs, den ſein eigenes Vermögen auf eine andre Art als durch Erbſchaften genommen hatte, als etwas unzuläßiges anzuſehen a).

Beſonders ſtreng war das Verhalten, welches Geiſtlichen gegen ſogenannte Kezer und Gebannte vorgeſchrieben wurde b). Sie durften mit ihnen keinen Umgang, keine Art einer Gemeinſchaft unterhalten, es wäre denn, daß ſich dieſe der gewöhnlichen Bußordnung unterzogen, oder daß jene ſich zu den Rechtgläubigen wendeten. Dieſes Betragen gegen die von andern Religionspartieen diente zwar mehr dazu, Erbitterung und Trennung zu vermehren, als dieſelbige aufzuheben: es war aber den damaligen Begriffen und Grundſäzen gemäß.

Der Uebergang der Geiſtlichen von einer Gemeinde zu der andern wurde als etwas der Kirche ſchädliches angeſehen, und ſehr viele Koncilienverordnungen ſteuren denſelbigen mit Nachdruck. Man ſuchte dadurch manchen Beſtrebungen der Ehr- und Habſucht, und den daraus entſtehenden Unordnungen vorzukommen. Kein Presbyter, kein Diakon konnte von dem Biſchof einer andern Kirche, zu welcher er anfänglich nicht gehörte, in die Dienſte ſeiner Gemeinde aufgenommen werden, ohne daß der Biſchof, dem er vorher unterworfen war, einwilligte c).

Ueberhaupt wurde ernſtlich auf die Subordination der verſchiedenen Stufen des Klerus gegeneinander, und der geſammten Geiſtlichkeit unter die Biſchöfe gedrungen.

Den

a) Conc. Carth. a. 409. can 38.
b) Conc. Tolet. a. 400. c. 15. ſ. Cod. eccl. Afric. c. 32.
c) Can. Nic. 15. 16. Chalced. 5. Sardic. 20. Antioch. 3.

Den Diakonen mußte von dem niederen Klerus Ehrerbietung und Gehorſam bewieſen werden. Sie ſelbſt mußten den Presbytern mit Hochachtung und Ehrfurcht begegnen, „Sie ſollen wiſſen, daß ſie Diener der Biſchöfe und geringer als die Presbyter ſind„, ſagt die Synode zu Nicäa a). Sie durften nicht konſekriren und keinem Presbyter das Abendmal reichen. Sie durften in Gegenwart der Presbyter nicht niederſizen, ohne daß es ihnen von dieſen geſtattet wurde b). Doch wurden auch dieſe angewieſen höflich zu ſeyn, und die Diakonen in ihrer Gegenwart nicht ſtehen zu laſſen. Man wird ſich zwar wundern, daß ſich die Synoden in ſolche geringfügige Umſtände des täglichen Umgangs der Geiſtlichen einließen. Allein man dachte nicht immer an das Urtheil Jeſu über die, die ſich gern auf dem Markte grüßen laſſen, wie man auch jezt noch in eben dieſem Stand oft nicht daran denkt; und je mehr eine geringere Stufe der Geiſtlichkeit an Unterwürfigkeit gewöhnt war gegen die an ſie zunächſt angrenzende höhere, und an Begriffe von größerer Würdigkeit derſelbigen, deſto leichter war es den Biſchöfen über alle zu herrſchen, und deſto ehrfurchtsvoller und heiliger der Weihrauch, den dieſe empfiengen.

Da die Biſchöfe die Aufſicht über alle Kirchen ihres Sprengels hatten, und beſonders als die eigentlichen Oberhirten und Seelſorger der ganzen Gemeinde ihrer Stadt angeſehen waren; ſo konnte zwar ein Presbyter, wenn mehrere Kirchen darinnen waren, nach dem Gutbefinden des Biſchofs zu dieſer oder jener beſonders angeſtellt werden. Aber die Erlaubniß oder vielmehr den Befehl ſeines Biſchofs mußte er darzu haben. Aus eigener Macht konnte er ſich nicht zum Vorſteher und Lehrer einer eigenen Kirche aufwerfen. Das nennte man: **Altar gegen Altar aufrichten**, (altare contra altare erigere) und es wur-

a) Can. Nic. 18. b) Can. Laod. 20.

es wurde als eine schwere Verschuldung angesehen, wenn einer sich dieses herausnehmen, und sich damit der Aufsicht des Bischofs und der Unterwürfigkeit unter ihn entziehen wollte a).

Endlich ist noch dieses zu bemerken, daß ein jeder, der von einer niederern Stufe zu einer höhern befördert wurde, diese Beförderung annehmen mußte b).

§. 26.

Eben dieses Gesez galt auch für diejenige, welche zu Bischöfen gewählt wurden. Es stund nicht in ihrer Willkühr, das Amt auszuschlagen c). Sie wurden im Weigerungsfall der kirchlichen Gemeinschaft beraubt, bis sie sich bequemten, in das ihnen übertragene Amt einzutreten. Man findet hier theils in den Synodalverordnungen theils sonst in der Geschichte schon einige Spuren von einer besondern Wirkung der Bischofsweihe, welche durch Auflegung der Hände, so wie auch die Einweihung der Presbyter und Diakonen, aber mit veränderten Umständen geschahe. Wenn diese einmal verrichtet war, und man hat Beispiele, daß sie an einigen mit Gewalt verrichtet wurde, so glaubte man, die dadurch ertheilte Würde, Kraft und Pflicht könne anders nicht mehr als durch einen förmlichen Synodalschluß zurückgenommen werden. Alsdann war auch alle Widerstrebung eines Geistlichen wider den Antritt seines Amts vergeblich. Nichts als ein Synodalschluß konnte ihn lossprechen. Wenn sich bey einer Wahl Spaltungen und Faktionen ereigneten, so geschahe es bisweilen, daß einer die Ordination erschlich, und sich von Bischöfen seiner Partie heimlich einweihen ließ. Auch in diesem Fall war und blieb er Bischof, bis ihn die Synode seiner Würde wieder beraubte, gesezt auch, daß er nie

a) Can. Antioch. 5. Conc. Carth. a. 409. c. 10. Chalced. 18.
b) Conc. Carth. a. 409. c. 37. et a. 421. c. 3.
c) Can. Antioch. 17.

er nie bis zu dem Antritt ſeines Amts hatte durchdringen können. So findet man in dem Alterthum oft den Keim gewiſſer Säze, die hernach entweder aus Misverſtand oder aus andern Urſachen höher hinaufgeſchraubt und in das Ausſchweifende getrieben wurden.

Die Ordnung, welche bey der Wahl der Biſchöfe zu beobachten war, wird hie und da in Koncilienſchlüſſen beſtimmt. Der Metropolit mußte dabey gegenwärtig ſeyn, oder doch abweſend ſeine Einwilligung geben, und die Wahl beſtätigen. „Ohne den Willen des Metropoliten, ſagt die Synode zu Nicäa, ſoll keiner Biſchof werden„. Wer von den übrigen Biſchöfen des Metropolitanſprengels nicht anweſend ſeyn konnte, mußte doch ſeine Stimme ſchriftlich einſchicken; und der Wahl ſelbſt ſo wohl als der Einweihung des Neugewählten ſollten nicht weniger als drey Biſchöfe perſönlich anwohnen a). Der Ordnung nach ſollte der Biſchof jedesmal aus der Geiſtlichkeit des erledigten Sprengels gewählt werden. Man hat viele Beyſpiele des Gegentheils. Eine vorzügliche hieher gehörige Verordnung war dieſe, daß kein Biſchof ein anderes erledigtes Bisthum ſuchen, oder zu demſelbigen gewählt werden ſollte b). „Herrſchſucht und Gewinnſucht iſt es, ſagt der erſte Sardicenſiſche Kanon, welche manche antreibt, ein anſehnlichers und einträglichers Bisthum zu ſuchen. Allerley Zerrüttungen, allerley unedle Kunſtgriffe, die gefaßte Abſicht durchzuſezen, entſtehen daraus. Man hat kein Beiſpiel, daß einer von einem beſſern zu einem geringern Bisthum hätte übergehen wollen. Leute, die ſich hier verſchulden, ſollen abgeſezt ſeyn, und nicht einmal mit den Laien kommuniciren„. Ja in dem zweiten Kanon dieſer Synode wird, wie wir ſchon einmal angemerkt haben, denjenigen die Kommunion auch an ihrem Ende abgeſprochen, welche ſich verdächtig ge-

a) Can. Nic. 4. 6. b) Can. Antioch. 21.

macht hatten, durch Bestechungen oder andere Ränke ein anderes Bisthum gesucht zu haben. Allein auch dieses Verbot, ob es gleich auf manchen Koncilien wiederholt wurde, hatte einerley Schicksal mit mehreren anderen. Die Kabalen unterblieben nicht, und nicht selten wußte sich einer den Zugang zu einer bessern Pfründe zu eröfnen, ohne daß er die Folgen dieses Gesezes zu empfinden hatte.

Das Volk hatte in den ersten Jahrhunderten in den meisten Orten einen beträchtlichen Antheil an der Bischofswahl. Denn in den Anfangszeiten des Christenthums waren die Gemeinden so wohl der Denkungsart als der Zahl ihrer Mitglieder nach so beschaffen, und die Stellen der Geistlichen hatten noch so wenig reizendes, daß man nicht leicht unlautere Absichten oder Unruhen weder von Seiten der zu wählenden noch von Seiten des Volks zu befürchten hatte; und überdieß waren anfänglich die Anmaßungen, wodurch sich der Klerus von den übrigen Mitgliedern der Gemeinde nachher so sehr unterschied, entweder noch gar nicht vorhanden, oder sie keimten erst unmerklich hervor, und unter einer andern Gestalt, als sie nachgehends erhielten. Aber schon in den Verordnungen zu Nicäa wird bey den Gesezen der Bischofswahl des Volks wenigstens nicht gedacht, ob es gleich nicht ausgeschlossen wird, und der dreizehente Laodicäische Kanon sagt deutlich, das gemeine Volk soll an diesen Wahlen keinen Antheil haben. Es verlor auch nach und nach in vielen Gegenden diese Gerechtsame, und die Bischöfe des Sprengels mit ihrem Metropoliten wählten allein; kaum daß noch der unmittelbare Klerus des erledigten Bisthums einiges Gutachten dabey äußern konnte a). Auf der einen Seite war es der Klugheit und dem Besten der Kirche gemäß,

a) In großen Städten fuhr zwar das Volk noch immer fort, sein Recht auszuüben: aber in kleinern wurde es mehr hintangesetzt.

gemäß, dem großen Haufen durch Entziehung eines gefährlichen Rechts die Gelegenheit zu Unruhen zu benehmen; auf der andern Seite aber zogen die Biſchöfe, und beſonders die großen unter ihnen, deſto mehr Vortheile von dieſer Veränderung; und es iſt nicht zu leugnen, daß das Volk gar wohl hätte eingeſchränkt werden können, ohne daß man die Stimme vernünftiger Laien und ihren billigen Antheil an einer ſie ſo nahe betreffenden Veranſtaltung ganz unterdrückt hätte.

§. 27.

Manche Pflichten, die den Biſchöfen durch Koncilienſchlüſſe aufgelegt wurden, hatten ſie mit andern Geiſtlichen gemein. Beſonders aber hatten ſie die Verbindlichkeit auf ſich, den Synoden in der Provinz, zu welcher ſie gehörten, anzuwohnen. Viele Verordnungen befehlen ihnen dieſes nachdrücklich. Dieſe Synode war eigentlich der Gerichtshof, deſſen Glieder ſie ausmachten, und deſſen Ausſprüchen ſie ſich ſelbſt unterwerfen mußten. War eine Klage wider ſie vorhanden, ſo waren ſie doppelt verpflichtet zu erſcheinen, und Rede und Antwort zu geben. Wurden ſie von der Synode gar abgeſetzt, ſo war ihnen nichts übrig, als ſich auf eine größere biſchöfliche Verſammlung zu berufen a), wozu etwa in gewiſſen Fällen mehrere benachbarte Biſchöfe gezogen wurden, oder welche der Patriarch oder höhere Metropolit, unter deſſen Gerichtsbarkeit jener Metropolitanſprengel ſtund, veranſtaltete.

§. 28.

In dem tiefern Alterthum geſchahe es, daß Biſchöfe auch in dem Bezirk eines andern Bisthums, wenn ſie dahin kamen, Presbyter oder Diakonen ordinirten, entweder weil der Biſchof des Bezirks ſelbſt durch Umſtände, die aus der oftmaligen Bedrückung der Chriſten leicht entſtehen konnten, daran gehindert wurde; oder wegen ande-

a) Can. Antioch. 12.

rer Veranlaſſungen. Man hatte damals noch nicht nöthig, ſolche Handlungen aus unlautern Abſichten herzuleiten. Oft wurden auch eben dergleichen Geiſtliche ſo ordinirt, daß ſie zu keiner Gemeinde beſonders beſtimmt würden, ſondern ihr Amt überall, wo ſie hinkamen, mit Erlaubniß des Biſchofs verſehen konnten. Man nennte dieſes ἀπολελυμενως ordiniren. Endlich aber entſtunden Unordnungen aus dieſen Gewohnheiten. War ein Biſchof mit dem Betragen eines andern unzufrieden, beſchuldigte er ihn einer irrigen Lehrmeinung oder unrichtigen Amtsführung: ſo unternahm er in der Gegend, die dieſer unter ſeiner Gerichtsbarkeit hatte, Ordinationen, nur um ſich da eine Partie gegen ſeinen Widerſacher zu verſchaffen, und ihm Verdruß zu machen. So weihete Meletius Geiſtliche in Aegypten hin und her, indeſſen daß der Alexandriniſche Biſchof Petrus, mit dem er zerfallen war, noch im Gefängniß ſaß. Ueberhaut misbrauchte der Partiegeiſt, oder auch die Begierde, ſeine Macht zu zeigen und die Sphäre ſeiner Wirkſamkeit zu erweitern, dieſe Sitte. Das Uebel wurde dadurch vergrößert, daß man um des Begriffs willen, den man von einer Prieſterweihe hatte, und den ich ſchon berührt habe, ungern daran kam, ſolche Ordinationen für nichtig zu erklären; oder daß dazu wenigſtens der Ausſpruch einer Synode erfordert wurde. Was die Geiſtlichen betrifft, welche ohne einen Bezug auf eine beſtimmte Gemeinde ordinirt waren, ſo verurſachten ſie oft allerley Zerrüttungen, drangen ſich in dieſe oder jene Kirche ein, oder zogen unordentlich umher. Daher wurden nicht nur dieſe Gattungen von Ordinationen a), ſondern überhaupt aller Eingriff in die Amtsrechte eines andern durch Synodalſchlüſſe b) nachdrücklich unterſagt. Kam ein Biſchof in die Stadt eines

a) Chalc. can. 6. Antioch. can. 13.
b) Can. Ant. 22. Conſtant. 3.

eines andern, ſo erforderte es die Höflichkeit und der Wohlſtand, daß man ihm den öffentlichen Vortrag an das Volk und andere geiſtliche Verrichtungen einigemal überließ. Aber auch dieſer Beweiß der kirchlichen Gemeinſchaft, welchen die Biſchöfe einander zu geben pflegten, veranlaßte unlautere Abſichten und Beſtrebungen. Der fremde Biſchof ſuchte den einheimiſchen, ſonderlich wenn er beredter und gelehrter als dieſer war, zu verdunkeln, und ſich auf die Unkoſten deſſelbigen durch ſeine Vorträge Beifall und Ehre, oder auch, wenn das Bisthum beſſer und anſehnlicher als das ſeinige war, auf den Fall der Erledigung eine Partie zu verſchaffen. Daher gebot die Synode zu Sardika, es ſolle ſich keiner bey der Gemeinde eines andern zu lang, wo möglich, nicht über drey Wochen aufhalten, den Predigtſtuhl nicht zu oft beſteigen, und wenn er in ökonomiſchen Angelegenheiten ſich in einem andern Sprengel befinde, ſich lieber zu ſeinen geiſtlichen Amtsverrichtungen der nahgelegenen Kirche eines Presbyters, als der Stadt ſelbſt und der Kirche des Biſchofs, bedienen, damit er allen Verdacht der Eitelkeit und Lobſucht vermeide a). Auch das muß nicht ohne Beiſpiel geweſen ſeyn, daß man ſich durch Beſtechungen den Weg zu einem biſchöflichen Stuhl zu bahnen ſuchte. Die Verordnungen dagegen ſind ſcharf. Der Beſtochene und der Beſtechende wurden mit der Abſezung bedroht. Gleiche Strafe war dem Unterhändler beſtimmt, wenn er zu dem geiſtlichen Stand gehörte; war er aber ein Laie, ſo hatte er den Bann zu befürchten b). Löbliche Strenge! Aber die Ehr- und Habſucht hat zu allen Zeiten ihre Wirkung zu hindern gewußt. Daher iſt auch dieſes Uebel immer jedem Geſez überlegen geweſen, und es iſt ihm noch jezt überlegen, weil oft denjenigen, die dem Geſez ſeine Kraft verſchaffen ſollten, am meiſten daran liegt, daß es in Vergeſſenheit gerathe.

a) Can. Sard. 11. 12. b) Can. Chalc. 2.

§. 29.

Den Bischöfen war die Verwaltung des Vermögens und der Einkünfte der Kirche übergeben. Anfänglich bestunden diese Einkünfte in den freiwilligen Gaben, welche die Glieder einer Gemeinde in der Absicht überbrachten, daß sie theils zu dem heil. Abendmahl, theils für die Geistlichen und Armen angewendet werden sollten. Man wußte die Leute zur Nacheiferung in dieser Art von Mildthätigkeit dadurch anzureizen, daß man die Namen derjenigen, die nicht mit leerer Hand kamen, öffentlich ablaß. Es geschahe zwar, wie vorgegeben wurde, deswegen, damit die Gemeinde zur Fürbitte für dieselbige aufgemundert würde. Allein diese Fürbitte hätte dessen ungeachtet verrichtet werden können, und es wäre nichts von ihrer Kraft verloren gegangen, wenn schon die Namen der Wohlthäter nicht öffentlich ausgekundet worden wären. Doch muß man auch dieses sagen: in den ersten Zeiten waren dergleichen Beiträge nothwendig. Die Kirche hatte sonst kein Einkommen; die Geistlichen und die Armen sonst keine Unterstüzung. Und überdieß suchte man den Verdacht eigennüziger Absichten auch dadurch zu vermeiden, daß man von ärgerlichen Sündern, von Gebannten und dergleichen Leuten, nichts annahm. Diese Beiträge legten den ersten Grund zu dem Kirchengut. Beträchtliche Schenkungen und Vermächtnisse, welche theils von Regenten theils von Privatpersonen herrührten, vermehrten dasselbige. An manchen Orten, sonderlich in großen Städten, wurde es sehr groß. Wenn ein Bischof oder sonst ein Geistlicher während seines Amts sich etwas auf eine andre Art, als durch Erbschaft, die ihm von seinen Eltern oder Verwandten zufiel, erworben hatte, so mußte er es auf den Fall seines Absterbens der Kirche zurücklassen, oder er wurde auch noch im Grab a) als ein Ver-

a) Conc. Carth. a. 409. can. 38. et a. 421. can. 5. Cod. eccl. Afr. c. 32.

Verworfener angesehen. Man sprach auch bey Zeiten den Bann über diejenigen aus, welche die für die Kirche gewidmeten Vermächtnisse zurückbehielten, oder doch Schwierigkeiten machten, sie herauszugeben. Ich führe zwar hier nur solche Zeugnisse an, wovon das eine nicht zuverläßig als eine Synodalverordnung angesehen werden kann, und das andre etwas jünger ist, als meine Periode a). Aber sie bestätigen es doch, daß diese Art zu verfahren auch in dem vierten, wenigstens in dem fünften Jahrhundert, hie und da üblich gewesen seye. Dieses Einkommen und Vermögen der Kirche war in den Händen der Bischöfe. Sie mußten davon sich selbst und den übrigen Geistlichen den Unterhalt reichen. Sie mußten davon die Armen versorgen, und zwar nicht nur die einheimischen, sondern auch die fremden, die ankamen. Sie mußten davon überhaupt die Bedürfnisse der Kirche bestreiten. Es ist leicht zu schließen, daß dieses Gut nicht allemal gewissenhaft werde behandelt worden seyn. Manchmal bediente sich ein Bischof desselbigen, nicht nur diese oder jene kleinere Privatabsichten auszuführen, sondern auch sich Gönner und Freunde am Hof zu erwerben, und seine Widersacher zu unterdrücken. So erschöpfte Cyrill die Kassen der Kirche zu Alexandrien b), und brachte es dadurch so weit, daß er als die Stüze der Orthodoxie gepriesen, Nestorius aber für einen Kezer erklärt, und in das kümmerlichste Elend gestürzt wurde. Und er wird nicht der erste gewesen seyn, der dieses Mittel, seine Anschläge durchzusezen, erfunden hat. Die Synoden hielten also nicht selten die Verwaltung des Kirchenguts für einen

a) Stat. eccl. ant. can. 86. conc. Vas. can. 4.

b) H. P. Spittlers Geschichte des kanon. Rechts. S. 85. Bowers Hist. der röm. Päbste. II. 103. H. D. Walchs Kezergesch. Th. 5. S. 608. Auch Bisch. Johann von Antiochien blieb in diesem Stück nicht rein. Ebendas. S. 631.

Hauptgegenstand ihrer Berathschlagungen und Verordnungen. Alle Sorgfalt und Treue wird in dieser Absicht den Bischöfen eingeschärft. Nicht sie allein, sondern auch die Presbyter und Diakonen sollten eine genaue Kenntniß von der Verfassung des Vermögens der Kirche haben, damit nach dem Tod eines Bischofs sein Eigenthum mit dem Kirchengut nicht verwechselt werde. Die Verwendung der Einkünfte soll mit Vorwissen und nach dem Gutachten der Presbyter und Diakonen geschehen; sie soll nicht den Hausgenossen oder Verwandten des Bischofs überlassen seyn; in dem, was die Geistlichen für sich gebrauchen, sollen sie sich mäßig und genügsam beweisen, oder gewärtig seyn, daß sie die Synode zu einer ernsthaften Rechenschaft ziehe. So gebietet das Koncilium zu Antiochia a). Kein Bischof, kein Presbyter solle etwas, das der Kirche gehöret, nach seinem eigenen Gutbefinden verkaufen. Der Presbyter soll den Bischof, der Bischof den Metropoliten oder Primas darüber zu Rath ziehen, und es soll darüber nur in Gegenwart der erforderlichen Anzahl von Bischöfen ein Schluß gefaßt werden. Im Fall einer dringenden Noth soll der Bischof wenigstens einige der benachbarten Bischöfe und seine eigene Geistlichkeit zuziehen, und nach ihrem Gutachten handeln. Dieses sind Afrikanische Verordnungen b). Und die Synode zu Chalcedon befiehlt allen Bischöfen, einen besondern Verwalter aus der Geistlichkeit zu bestellen, der die kirchliche Oekonomie unter ihrer Aufsicht führe, damit weder das Kirchengut Schaden leide, noch sie, die Bischöfe, selbst sich üblen Nachreden aussezen c). Man bemerke bey allen diesen Verordnungen, daß man sich sorgfältig hütete, einem Laien einen Theil der Aufsicht oder der Verwaltung des kirchlichen Einkommens zu übertragen. Ein merk-

a) Can. Antioch. 24. 25. b) Conc. Carth. a. 409. Can. 31. 39. c) Can. Chalc. 26.

merkwürdiges Verbot, welches auf die Verwaltung des Kirchenguts wenigſtens einigen Bezug hat, aber weder der allgemeinen noch der beſondern Liebe gemäß iſt, beſteht darinnen, daß weder ein Biſchof noch ſonſt ein Geiſtlicher an diejenige, die ſich nicht zur katholiſchen Kirche hielten, etwas verſchenken, noch ihnen etwas als ein Vermächtniß hinterlaſſen ſollte, wenn es auch ſchon ſeine eigenen Anverwandte waren. Dieſe Verordnung galt wenigſtens für Afrika a). An einem Ort wird der Zuſaz geleſen, daß das Gedächtniß deſſen, der wider dieſes Geſez handle, auch noch nach ſeinem Tode für unehrlich gehalten werden ſoll. Auf dieſe Art hatte doch das Kirchengut von dem Geiſtlichen, der keine katholiſchen Verwandte hatte, deſto eher einen Zuwachs zu hoffen b).

§. 30.

Ein großes Recht, welches ſich die Synoden herausnahmen, war dieſes, daß ſie allen Biſchöfen verboten, an das kaiſerliche Hoflager zu reiſen, ohne die Einwilligung des Metropoliten, ja aller Biſchöfe ihres Metropolitanſprengels, zu haben, oder ohne von dem Kaiſer ſelbſt berufen zu ſeyn. Das Koncilium zu Antiochia ſezt diejenige ab, die dagegen handeln c). Das zu Sardika, welches doch ſo freygebig war, die Appellationen nach Rom für gültig zu erklären, iſt hier faſt eben ſo ſtreng d). Doch gibt es auch eine wichtige Urſache an. Man ſucht gemeiniglich, ſagt der Kanon, nichts gutes für die Kirche oder für die Armen auszurichten; ſondern man trachtet nur für dieſen oder jenen nach weltlichen Würden und Aemtern. In Afrika muß dieſe Gewohnheit vornemlich um ſich gegriffen haben. Man findet deßwegen das Geſez nicht nur einmal, daß kein Biſchof ohne Erlaubniß und Empfeh-

a) Breuiar. Hipp. can. 14. conc. Carth. a. 409. can. 27.
b) Cod. eccl. Afr. can. 81. c) Can. Antioch. 11.
d) Can. Sard. 7.

Empfehlungsschreiben seines Primaten über das Meer reisen soll a). Sie hatten damit nicht nur die Absicht, die Apellationen nach Rom zu verhindern; denn diese äußern sie noch besonders b). Sondern es war ihnen vornemlich auch darum zu thun, den öfteren Reisen nach Hof vorzubiegen. Die vorzüglichste Ursache dieser wiederholten Verbote war wohl diejenige, welche die zwölfte Antiochische Verordnung ohne Zweideutigkeit selbst angibt. Die abgesezten Geistliche, vornemlich die Bischöfe, sollten dadurch abgehalten werden, bey dem Kaiser Klage zu erheben. Deßwegen beschließt die angeführte Verordnung geradezu, daß derjenige, der dieses Verbots ungeachtet sich an den Kaiser wende, zu keiner Vertheidigung jemal weiter zugelassen werden, und ganz und gar keine Hoffnung haben soll, wieder in sein Amt gesezt zu werden. So eifersüchtig waren die Synoden auf die Gültigkeit ihrer Aussprüche, und man hat immer Ursache, sich darüber zu wundern, daß man es wagen durfte dergleichen Gesezе zu machen. Es läßt sich aber diese Strenge und die Gestattung derselbigen auch aus den damaligen Zeitumständen erklären.

§. 31.

Es führen mich diese Verordnungen auf einen Gegenstand, der von vielen Koncilien sorgfältig behandelt wurde. Da die christliche Kirche noch unter dem Druck war, suchte man es mit einer billigen und klugen Fürsicht zu verhüten, daß besonders die Geistlichen in keine Klaghändel vor weltlichen Gerichten eingeflochten wurden. Der Bischof war ihr Richter, mit Zuziehung seiner übrigen Geistlichkeit, je nachdem die Klage beschaffen war. Betraf sie einen Bischof selbst, so schlichteten oder entschieden die benachbarten Bischöfe die Sache auf einer Synode. Diese Gewohn-

a) Brev. Hipp. can. 27. concil. Carth. a. 409. can. 28.
b) Conc. Carth. a. 409. can. 34.

wohnheit machte, daß es der Klerus auch nach veränderten Umſtänden der Kirche für unanſtändig hielt, von weltlichen Obrigkeiten gerichtet zu werden. Wenigſtens ſuchte man alles Recht, in Angelegenheiten, welche die Kirchenverfaſſung nur einigermaßen betrafen, zu erkennen, für ſich zu behalten. Man ſchröckte die Geiſtlichen ſelbſt mit allem Ernſt von den weltlichen Gerichtsſtühlen zurück. Sie ſelbſt, wenn ſie untereinander Zwiſtigkeiten hatten, durften ſich nicht unterſtehen, eine Entſcheidung bey denſelbigen zu ſuchen. Der unten angeführte Kanon iſt merkwürdig a). „Wenn ein Biſchof oder ſonſt ein Geiſtlicher, wider den ſich eine kirchliche oder bürgerliche Klage erhebe, ſeine Sache vor einem weltlichen Gericht ausführe, ſo ſoll es ihm nichts nüzen, wenn er auch da den Sieg davon trage. Sey er wegen eines Verbrechens verklagt geweſen, ſo ſolle er abgeſezt werden, der erhaltenen Losſprechung ungeachtet. Sey es eine bürgerliche Angelegenheit, ſo ſolle er ſie verloren haben — der Apoſtel ſelbſt habe befohlen, daß ſich Chriſten von der Kirche richten laſſen ſollen.„ Die falſche Auslegung des apoſtoliſchen Ausſpruchs abgerechnet, ſo nimmt ſich hier der unlautere Begriff von der Kirche ſehr aus. Die Synode zu Chalcedon gibt den Geiſtlichen ein gleiches Verbot b). Ein Biſchof konnte ohnehin nur bey den Metropoliten belangt werden, und wenn die Klage von irgend einiger Wichtigkeit war, ſo mußte die Synode dieſelbige entſcheiden. Wurde er durch die Synode abgeſezt, ſo hatte er kaum noch das Recht, ſich auf eine größere Synode zu berufen, wie ich ſchon oben bemerkt habe. Hatte man eine Klage gegen ſeinen Metropoliten, ſo mußte man ſich an den höhern Metropoliten wenden, deſſen Aufſicht jener unterworfen war, und da das Chalcedonſche Koncilium die

a) Brev. Hipp. can. 9. Conc. Carth. a. 409. can. 14
b) Can. Chalc. 9.

sönliches Unrecht betrafen, konnte zwar ein jeder wider sie auftreten. Aber wenn man ihnen Vergehungen, die sich auf ihren Stand und Amt bezogen, oder andre Verbrechen aufbürden wollte, so sollte niemand als ein unbescholtenes Glied der Kirche angehört werden; kein Jude, kein Heide, kein Kezer, keiner, der sonst eine Verschuldung auf sich hatte, keiner, der wirklich unter dem Kirchenbann lag. Und wenn auch einer, der das Recht dazu hatte, mehrere Klagen gegen einen Geistlichen vorbrachte, aber die erste nicht erweisen konnte, so wurde er auch zu dem Beweiß der übrigen nicht zugelassen a). Eben diese Verfügungen galten in Ansehung der Zeugen b). Man findet in den Akten der Synoden zu Tyrus und zu Sardika bittere Vorwürfe darüber, daß die nach Aegypten geschickten Kommissarien Heiden und Katechumenen als Zeugen wider den Athanasius angenommen hatten.

§. 32.

Man kann leicht erachten, daß man in den Synodalschlüssen auch noch andere Rechte der Bischöfe festgesezt und bestätigt findet. Wir haben sie aber entweder schon gelegenheitlich berührt, oder sie sind von keiner großen Wichtigkeit. Sie allein konnten die Zeit der Büßung bestimmen, wo die Koncilienverordnungen nichts bestimmt hatten; und auch in diesem Fall konnten sie meistentheils mindern und mehren. Sie konnten nicht, wie andre Geistliche, in eine niederere Stufe des Klerus zurückgewiesen; sondern sie mußten entweder gar abgesezt oder in dem Besiz ihrer Würde gelassen werden c). Wer diese Verordnung recht betrachtet, dem wird sie nicht als nachtheilig für die Bischöfe, sondern als ein Zeichen ihrer Hoheit erscheinen. Sie allein konnten denjenigen, den sie aus

a) Conc. Carth. a. 421. can. 6. 7. can. Constant. 6.
b) Conc. Carth. a 421. can. 7. c) Can. Chalc. 29. et in act. Chalc. Mansi. T. VII. col. 96.

aus der Kirchengemeinſchaft ausgeſchloſſen hatten, in dieſelbige wieder aufnehmen, und kein Biſchof ſollte hier dem andern in ſeine Gerechtſame eingreifen; und wenn ein Presbyter im Fall der Noth einem Büßenden den Kirchenfrieden mittheilen wollte, ſo mußte er, wo möglich, vorher von dem Biſchof die Erlaubniß dazu haben. Sie allein konnten das Chrisma, oder das heilige Oel verfertigen und weihen a), deſſen Gebrauch bald, etwa gegen das Ende des zweiten Jahrhunderts, entſtund, und mit ſo manchen wunderlichen Allegorien erläutert und als nothwendig bewieſen wurde. Sie allein konnten denjenigen, die in andere Gegenden reißten, die nöthigen ſchriftlichen Zeugniſſe, oder Gemeinſchafts- und Empfehlungsbriefe ausſtellen. Die Presbyter auf dem Lande konnten ſie nur an benachbarte Biſchöfe ertheilen. Die Landbiſchöfe (Chorepiſcopi) waren mehr dazu berechtiget. Doch ſchelnet es, daß ſie nur eine gewiſſe Gattung von ſolchen Zeugniſſen, nemlich bloß Gemeinſchaftsbriefe, zu geben Erlaubniß hatten b). Sie, die Biſchöfe allein, konnten die Jungfrauen, welche ſich dem eheloſen Stand widmeten, dazu einweihen a). Sie allein komten andere Biſchöfe, wie auch Presbyter und Diakonen, ordiniren, und die niederern Geiſtlichen für ihre Kirche wählen und einleiten. Mit einem Worte: ſie hatten αὐθεντιαν ἱερατικην, und die übrigen Geiſtlichen ihrer Gemeinde leiteten ihre Amtsbefugniſſe nur von dem biſchöflichen Anſehen her. In dieſer feſten Form treffen wir wenigſtens die Sache in dem vierten und fünften Jahrhundert an.

§. 33.

Das Anſehen der Metropoliten und der noch höheren Biſchöfe wurde auf Koncilien am wenigſten vergeſſen. Im dritten Jahrhundert hatte ſich ihre Erhöhung über andere

a) Conc. Carth. a. 409. can. 5. cod. eccl. Afr. can. 6.
b) Can. Antioch. 7. 8.

andere durch Observanz vollends gebildet, und dann waren sie besonders auf allgemeinen Synoden, auf welchen sie immer den größten Einfluß hatten, selbst dafür besorgt, ihre Vorzüge bestätigen zu lassen. Die erste Gelegenheit bot sich zu Nicäa an, besonders durch die Unruhen, welche Meletius in Aegypten durch seine Ordinationen verursacht hatte, und sie wurde nicht versäumt a). Es ist zwar in den unten angeführten Verordnungen, die deswegen daselbst gemacht wurden, noch viel unbestimmtes; der Unterschied zwischen den höhern und niedern Metropoliten ist nicht festgesezt; ihre Rechte und Pflichten in der Beziehung gegen einander sind nicht erörtert: aber desto mehr konnten die größern um sich greifen; desto mehr konnten sie sich anmaßen; und in der Folge fügte sich theils durch Synodalschlüsse, theils durch Gewohnheit alles immer planmäßiger in das aufgestellte Subordinationssystem. Das Antiochische Koncilium redet schon deutlicher, und berührt nicht bloß, wie das Nicäische, dasjenige Recht der Metropoliten, nach welchem kein Bischof in ihrer Provinz anders, als durch sie oder doch mit ihrer Einwilligung, ordinirt werden konnte: sondern es gebietet überhaupt, daß ohne sie in dem ganzen Sprengel nichts Wichtiges vorgenommen werden soll b). Und nachher erklärte und befestigte man die verschiedenen Rechte ihrer Metropolitanaufsicht immer mehr. An sie wurden alle gewiesen, die über die untergeordneten Bischöfe klagen, oder von ihren Aussprüchen appelliren wollten. Von ihnen mußten die Bischöfe, wenn sie verreisen wollten, Einwilligung und Empfehlungsschreiben haben. Sie hatten den Vorsiz auf Provincialsynoden, und die Oberaufsicht über die ganze Provinz. Die Verordnungen, so hieher gehören, sind schon im Vorhergehenden angeführt

a) Can. Nic. 4. 6. 7. b) Can. Antioch. 9.

führt worden. In den Abendländern kamen sie zwar später zu dieser Würde und zu diesem Ansehen. Aber doch blieben sie hernach nicht zurück.

§. 34.

Je mehr nun diese durch dergleichen Verordnungen gewannen, desto höher wurde das Ansehen derjenigen großen Bischöfe, die schon von längerer Zeit her über die gewöhnlichen Metropoliten empor ragten, nemlich zu Rom, zu Alexandrien, Antiochien, Cäsarea in Kappadocien, Ephesus und endlich auch zu Konstantinopel. S. §. 6. 9. Entweder hatten diese gar keine Metropoliten im eigentlichen Verstand unter sich, wie die zu Rom und Alexandrien, und also besaßen sie allein die fast unumschränkte Aufsicht über den großen und weiten Umfang ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit. Alle Bischöfe in demselbigen mußten von ihnen oder doch mit ihrer Einwilligung ordinirt werden; so gar Presbyter und Diakonen verordneten sie darinnen überall nach ihrem Gutdünken. Die Geschichte lehret auch, wie genau die Menge von Bischöfen, welche diese Oberhäupter unter sich hatten, an sie angekettet gewesen sind. Was konnte nicht Cyrill, was Dioskurus, was vorher Theophil durch ihre ägyptischen Bischöfe ausrichten? Und den römischen Stuhl sahe man zwar weder in dem Morgenlande noch in dem Abendlande in demjenigen Verhältniß, in welches er sich nachher zu sezen wußte: aber er wurde doch der Ordnung nach als der erste betrachtet; ja er wurde gemeiniglich als der Kanal behandelt, durch welchen man den Abendländern Nachrichten zugehen lassen, und mit ihnen Gemeinschaft unterhalten mußte. So gar sagt Cyrill in einem Schreiben an den B. Johann von Antiochien, man müsse den Ausspruch der römischen Synode über den Nestorius annehmen, wenn man nicht die Kirchengemeinschaft mit dem ganzen Abendlande verlieren wolle. Diese römische Synode war doch keine Ver-

sammlung des ganzen Occidents. Eines Theils hatte Cyrill wohl seine eigene Ursache, so zu reden; andern Theils hatte er doch in gewissem Betracht nicht Unrecht, nach dem Einfluß, den Rom schon damals auf die abendländischen Kirchen hatte.

Oder die Länder der geistlichen Gerichtsbarkeit dieser hohen Bischöfe hatten ihre wahren Metropoliten, aber jene mußten von diesen als Oberhäupter verehrt werden. Sie ordinirten die Metropoliten; an sie konnte man von diesen und von den Schlüssen der Provinzialsynode appelliren; sie beriefen die größeren Versammlungen der Diöces — In den ersten allgemeinen Kirchenversammlungen findet man wichtige Bestätigungen, besonders von dem Territorialumfang dieser höhern geistlichen Jurisdiktion. Die Nicäischen Aussprüche habe ich schon angeführt; und die zwote so genannte allgemeine Synode zu Konstantinopel bezeichnete die Grenzen der Herrschaft dieser höhern geistlichen Regenten noch deutlicher. a) Es ist aber das merkwürdig, daß man aus der Art, womit dieser Schluß abgefaßt ist, siehet, wie geneigt sie waren, einer in das Gebiete des andern einzufallen, und Eroberungen zu machen. So lagen die Bischöfe zu Antiochien und Jerusalem beständig im Streit mit einander b), und auf der Ephesischen Synode, auf welcher sich leicht etwas wider den Antiochischen Stuhl gewinnen ließ, behauptet Juvenal von Jerusalem, der Bischof Johann von Antiochien hätte desto eher Respekt für ihn haben sollen, da er nach hergebrachter Gewohnheit die Gerichtsbarkeit des Stuhls von Jerusalem zu erkennen habe c). Eben diese Synode mußte einen Streit zwischen dem Bischof von Antiochien und den Cyprischen Bischö-

a) Can. Constant. 2.
b) Spittler Gesch. des kanon. Rechts. S. 27.
c) Conc. gener. T. I. p. 408. Mansi IV. 1312.

Bischöfen entscheiden, welche jener seiner Oberaufsicht unterwerfen wollte. Und es war ein glücklicher Zeitpunkt für die Bischöfe von Cypern, daß sie gerade bey dieser Versammlung ihre Klage anbringen konnten. Denn zu einer andern Zeit und unter andern Umständen würden sie wohl so viel nicht ausgerichtet haben, so gültig auch nach dem damaligen Kirchenrecht ihre Gründe gewesen seyn mögen. Wenigstens beweiset das Beispiel des Konstantinopolitanischen Bischofs, wie wenig verjährte Rechte und Gewohnheiten einem neuen, unter vortheilhaften Umständen sich erhebenden, Konquerenten Einhalt thun konnten. Auf der allgemeinen Synode zu Konstantinopel fieng er seine Eroberungen an; die Nachfolger sezten sie immer unter der Hand und bey günstigen Gelegenheiten auf der Seite von Asien fort, und der heilige Chrysostomus selbst kann von der Beschuldigung nicht losgesprochen werden, daß er in der Asiatischen, besonders aber in der Pontischen Diöces zu weit gegriffen, und sich dazu der Macht des Hofs widerrechtlich bedient habe a). Die folgenden Bischöfe suchten diese Anmaßungen zu behaupten, bis endlich auf der Versammlung zu Chalcedon b) ihre Oberaufsicht und patriarchalische Gerichtsbarkeit auch über Pontus und Asien bestätiget, und ihr Ansehen so erhöhet wurde, daß auch selbst der Patriarch von Antiochien vor ihren Eingriffen nicht sicher war.

In dem Occident bildete sich, wie schon bemerkt worden, die Metropolitanwürde später als im Orient. Doch finden wir schon auf der Kirchenversammlung zu Turin im J. 401. einen Streit über dieselbige zwischen den Bischöfen von Arles und Vienne und eine Entscheidung wegen des Prokulus von Marseille. Höhere Bi-

a) Sozom. h. e. 8, 6. Socr. h. e. 9, 28.
b) Can. Chal. 9. 28.

schöfe, die mehrere Metropolitansprengel unter sich hatten, waren da noch nicht vorhanden. Die Bischöfe der Provinzen wählten und ordinirten den Metropoliten selbst a). Der römische Bischof suchte zwar immer mehr Land zu gewinnen. Er fieng an, den Ton eines Rathgebers bey jeder Gelegenheit in den Ton eines gebietenden Oberherrn zu verwandeln. Er war auch in manchen Versuchen nicht unglücklich. Sein Ansehen nahm unvermerkt zu. Allein es war noch lange nicht das Ansehen eines Patriarchen über den Occident, geschweige eines Regenten der Christenheit; und wie wenig sich die Bischöfe meistens für schuldig hielten, ihm ihre Freiheit und Rechte aufzuopfern, kann die Geschichte des Prokulus von Marseille, des Hilarius von Arles, und das Verhalten der Afrikaner in der Sache des Apiarius lehren.

Die Afrikanische Kirchenverfassung, wozu das eigentliche oder konsularische Afrika, Byzacene, die beiden Mauritanien, Numidien und Tripolis gehörten, war in etwas unterschieden von den übrigen Ländern der Christenheit, welches bey den Synoden dieses Landes beobachtet werden muß. In jeder Provinz hatte zwar allemal einer unter den Bischöfen das Metropolitanansehen, und einige dazu gehörigen Rechte: aber er wurde Primas genennt, und diese Würde war nicht an das Bisthum der Hauptstadt gebunden, sondern derjenige, welcher seiner Ordination nach der älteste war, wurde dazu ernennet. s. §. 11. Nur in dem konsularischen Afrika war der Bischof von Karthago allemal der Primas der Provinz. Eben dieser war auch dem Rang und der Ordnung nach jedesmal der erste unter den Afrikanischen Bischöfen; er konnte Kirchenversammlungen aus ganz Afrika zusammenberufen: aber sonst hatte er allem Anschein nach keine geistliche Jurisdiktionalrechte über

a) du Pin de ant. eccl. disc. diss. 1. n. 12.

über die andern Provinzen; und also war in dieser Gegend gar kein höherer Metropolit oder Patriarch anzutreffen. s. §. 6. Mit dieser Idee muß man die Verhandlungen und Schlüsse der Afrikanischen Synoden ansehen.

§. 35.

So wie die Synoden eine bequeme Anstalt für die Bischöfe waren, nach ihrem verschiedenen Verhältniß ihre Rechte zu vermehren und festzusezen: so bedienten sich auch die Synoden ihrer Macht, ihr eigenes Ansehen immer besser zu gründen und zu bestärken. Sie waren im Besiz des Rechts, wie aus dem bisherigen erhellet, Glaubens- und Lebensregeln vorzuschreiben. Sie waren die gesezgebende Macht für die kirchliche Polizey. Sie waren die Gerichtshöfe, auf welchen die Klagen wider Geistliche, und besonders der Geistlichen wider einander vorgebracht und abgethan wurden. Sie entschieden die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Wahl und Ordination eines Bischofs; sie bestraften den schuldigen, oder den man wenigstens für schuldig erklärte, nach den Kirchenverordnungen; oder sie sezten ihn gar ab. Sie entschieden Streitigkeiten der Bischöfe untereinander, die entweder den Umfang oder die Ausübungsart ihrer Gerichtsbarkeit betrafen. Wenn zween Bischöfe mit einander um ein Bisthum stritten, so thaten sie den Ausspruch. Beispiele findet man überall in der Konciliengeschichte. Auf der Ephesischen Synode wurde über die schon berührten Zwistigkeiten der Cyprischen Bischöfe und des Bischofs zu Antiochien gesprochen. Man endigte eben daselbst den Streit zwischen Theodorus, dem wirklichen, und Eustathius, dem resignirten Metropoliten in Pamphilien. Auch dieser Streit ist ein Beitrag zur Geschichte der Eifersucht und Herrschsucht der Bischöfe. Jener wollte diesem nicht einmal den Namen und die Ehre eines Bischofs gestat-

ten. Das Koncilium entschied für den Eustathius, doch so, daß er nicht ordiniren und überhaupt nicht mit bischöflicher Amtsmacht handeln (ἐξ ἰδίας αὐθεντίας ἱερατεύειν) sollte. Die Versammlung zu Chalcedon fällte ein Urtheil über den Baßianus und Stephanus, die sich untereinander den Stuhl zu Ephesus streitig machten. Sie wurden beide für untüchtig erklärt, doch mit Beibehaltung der bischöflichen Würde und eines verhältnißmäßigen Unterhalts. Es ist merkwürdig, daß man in diesem Urtheil, wie auch in dem Proceß über den Dioskurus, keine Rücksicht nahm auf die bürgerlichen Verbrechen und ausschweifenden Gewaltthätigkeiten, worüber so wohl Stephanus als Dioskurus angeklagt wurden. Etwa deswegen, weil man keine Criminalsachen vornehmen sollte? Aber es waren doch Verbrechen der Bischöfe; und Athanasius wurde ein Jahrhundert vorher um gleicher Beschuldigungen willen von der Synode zu Tyrus hart angegriffen.

Eben dieses Koncilium brachte den Jurisdiktionalstreit zwischen den Bischöfen zu Antiochien und Jerusalem zu Ende, und eignete jenem die zwo Phönicischen Provinzen und Arabien, diesem aber die drey Palästinischen Landschaften zu. Es entschied zwischen den Bischöfen von Nikomedien und Nicäa, daß jener wirklicher, dieser nur Titularmetropolit seyn sollte; zwischen Savinian und Athanasius, welcher von beiden den bischöflichen Stuhl zu Paros besizen sollte. So übten die Synoden ihre Gerichtsbarkeit aus. Anfänglich, scheint es, habe sich jede Versammlung, auch jede Provinzialsynode, für die lezte Instanz in dergleichen Entscheidungen angesehen. Allein es lag den großen Bischöfen daran, dergleichen Versammlungen zu der Stufe der Untergerichte herabzusezen. Und es war nicht undienlich, daß es geschahe; da es einmal so weit gekommen war, daß man die Appellation auch an die höchste weltliche

liche Obrigkeit als ein Verbrechen der beleidigten Rechte der Kirche ansahe und behandelte. Wie leicht konnte man gegen einen Unschuldigbeklagten auf einer Provinzialsynode eine Partie machen, und ihn unterdrücken? Es geschahe ja eben dieses auf allgemeinen Versammlungen: wie viel mehr war es möglich auf Particularversammlungen? Wenn nun keine weitere Zuflucht für solche Unterdrückte vorhanden gewesen wäre, wie übel wäre es ihnen oft ergangen? Ich rede hier nicht von einer solchen Zernichtung des Ansehens der Provinzialsynoden, als in den folgenden Jahrhunderten in dem Occident vornemlich durch die falschen Dekretalen bewirkt, und wodurch die abendländische Kirche und Geistlichkeit unter das Joch eines einigen geistlichen Souverains gebracht worden ist. Ein lebhaftes Gemählde von den traurigen Folgen dieser Revolution findet man in der unten angezogenen Schrift. a) Nur eine gemäßigte Unterordnung dieser Versammlungen konnte gute Wirkungen haben, wenn nemlich derjenige, an den appellirt wurde, nicht berechtiget war, geradezu für sich zu sprechen, sondern mehrere Bischöfe zuziehen, und eine neue Synode halten mußte, und davon die Beisizer der vorigen Synode, von welcher appellirt worden war, nicht ausschließen konnte. Und so sollte es im Orient seyn. Zwar noch die Synode zu Antiochien verordnet, b) daß keine Appellation Statt finden soll, wenn ein einmüthiges Urtheil von allen Bischöfen einer Provinz über einen ihrer Kollegen gesprochen worden sey; da sie hingegen zugiebt, daß in dem Fall, da die Stimmen verschieden seyen, andere Bischöfe aus benachbarten Landschaften dazugezogen und die Sache auf einer neuen Versammlung wieder untersucht und ent-

a) Spittlers Gesch. des kanon. Rechts. S. 260 — 278.
b) Can. Antioch. 15.

ſchieden werden könne. a) Allein in einer vorhergehenden Verordnung b) ſcheint ſie überhaupt die Berufung auf ein größeres Koncilium ohne Ausnahme zu geſtatten; und ſo ſcheint es auch nachgehends gehalten worden zu ſeyn, nur daß die Einmüthigkeit der Stimmen in der erſten Inſtanz deſto eher Gelegenheit geben konnte, den Apellanten abzuweiſen, oder daß ſie doch ſeine Sache mislicher machte. So gar reformirte bisweilen ein allgemeines Koncilium das Urtheil eines andern, welches wenigſtens nach der oben gegebenen Erklärung ebenfalls allgemein war. Den Befehlen und der Abſicht des morgenländiſchen Kaiſers nach war die Epheſiſche ſogenannte Räuberverſammlung eben ſo allgemein, als andere; und doch wurde ſie auf der zu Chalcedon für ungültig erklärt; ſo wie man da die Ausſprüche einiger Koncilien zu Antiochien prüfte, die wegen des Ibas, Biſchofs zu Edeſſa, und wegen der ſchon berührten Streitigkeit zwiſchen dem Savinian und Athanaſius gehalten worden waren; denn das iſt ohnehin außer Zweifel, daß höhere Koncilien die Urtheile der niederern ihrer Einſicht unterwarfen.

§. 36.

Da die Synoden nicht ungeneigt waren, die Gegenſtände ihrer Verhandlungen und Gerichtsbarkeit zu vermehren, wie ſie denn hier und da auch in kaiſerliche Edikte eingriffen, ſonderlich wenn die Hofluft dazu nicht ungünſtig war, und z. B. zu Chalcedon verordneten c), daß da, wo auf kaiſerlichen Befehl, zween Metropoliten in einer Provinz aufgeſtellt worden ſeyen, dieſe Einrichtung aufgehoben werden, und der von der Obrigkeit ernennte nur Titularmetropolit ſeyn ſollte: ſo ſuchten die Kaiſer ſich dagegen vorzuſehen, und vermuthlich

a) Can. Antioch. 14. b) Can. Antioch. 12.
c) Can. Chalc. 12.

lich war das mit unter den Urſachen, warum ſie zu den anſehnlichern Synoden Staatsbediente abordneten. Man ſiehet es deutlich in den Inſtruktionen derſelbigen, daß man auch dieſe Vorſicht zum Augenmerk hatte. Denn in einigen wurden ſie angewieſen, nicht zuzugeben, daß Klagen wegen Geld oder Criminalſachen vor die Synode gezogen würden. Anfangs war die Anweſenheit dieſer Miniſter den Biſchöfen nicht ſonderlich anſtändig. Athanaſius klaget irgendwo deswegen bitter über die Verſammlung zu Tyrus, und ſpricht ihr die Eigenſchaft eines Konciliums ab, weil ein weltlicher Staatsbedienter den Vorſiz dabey gehabt habe. Allein es iſt keine Ehre für die Biſchöfe, daß man eingeſtehen muß, es wäre einigemal nöthig geweſen, daß die Staatsbedienten mehr Macht, oder eine beſſere Inſtruktion und einen beſſern Willen gehabt hätten, ihren unchriſtlichen Ausſchweifungen Einhalt zu thun. Der zu der Epheſiſchen Synode abgeordnete kaiſerliche Geſandte Kandidian mußte in der Verſammlung des Biſchofs Johann von Antiochien klagen, daß er von der ſogenannten orthodoxen Partie des Cyrills von ſeinem Siz weggetrieben worden ſey, und ihre ungeſtüme Gewaltthätigkeit nicht habe hindern können. Und in der Räuberverſammlung zu Epheſus waren die Abgeſandten ſo ſehr auf der Seite des Dioſkurus, daß ſie ſein ungeſtümes Betragen unterſtüzten, und zuſahen, wie man den Biſchof Flavian und ſeine Freunde durch Mönche und Soldaten mishandelte. Wer die Verhandlungen der Synode zu Chalcedon lieſt, in dem wird oft der Gedanke entſtehen, daß die Biſchöfe auch da ſich großentheils nicht viel beſſer würden verhalten haben, wenn ſie durch die kaiſerlichen Staatsbedienten nicht im Zaum gehalten worden wären.

§. 37.

Ich erinnere mich noch eines Gegenſtands, den man in den Verordnungen des einen oder des andern Konciliums

ſchieden werden könne. a) Allein in einer vorhergehenden Verordnung b) ſcheint ſie überhaupt die Berufung auf ein größeres Koncilium ohne Ausnahme zu geſtatten; und ſo ſcheint es auch nachgehends gehalten worden zu ſeyn, nur daß die Einmüthigkeit der Stimmen in der erſten Inſtanz deſto eher Gelegenheit geben konnte, den Apellanten abzuweiſen, oder daß ſie doch ſeine Sache mislicher machte. So gar reformirte bisweilen ein allgemeines Koncilium das Urtheil eines andern, welches wenigſtens nach der oben gegebenen Erklärung ebenfalls allgemein war. Den Befehlen und der Abſicht des morgenländiſchen Kaiſers nach war die Epheſiſche ſogenannte Räuberverſammlung eben ſo allgemein, als andere; und doch wurde ſie auf der zu Chalcedon für ungültig erklärt; ſo wie man da die Ausſprüche einiger Koncilien zu Antiochien prüfte, die wegen des Ibas, Biſchofs zu Edeſſa, und wegen der ſchon berührten Streitigkeit zwiſchen dem Savinian und Athanaſius gehalten worden waren; denn das iſt ohnehin außer Zweifel, daß höhere Koncilien die Urtheile der niederern ihrer Einſicht unterwarfen.

§. 36.

Da die Synoden nicht ungeneigt waren, die Gegenſtände ihrer Verhandlungen und Gerichtsbarkeit zu vermehren, wie ſie denn hier und da auch in kaiſerliche Edikte eingriffen, ſonderlich wenn die Hofluft dazu nicht ungünſtig war, und z. B. zu Chalcedon verordneten c), daß da, wo auf kaiſerlichen Befehl, zween Metropoliten in einer Provinz aufgeſtellt worden ſeyen, dieſe Einrichtung aufgehoben werden, und der von der Obrigkeit ernennte nur Titularmetropolit ſeyn ſollte: ſo ſuchten die Kaiſer ſich dagegen vorzuſehen, und vermuthlich

a) Can. Antioch. 14. b) Can. Antioch. 12.
c) Can. Chalc. 12.

lich war das mit unter den Ursachen, warum sie zu den ansehnlichern Synoden Staatsbediente abordneten. Man siehet es deutlich in den Instruktionen derselbigen, daß man auch diese Vorsicht zum Augenmerk hatte. Denn in einigen wurden sie angewiesen, nicht zuzugeben, daß Klagen wegen Geld oder Criminalsachen vor die Synode gezogen würden. Anfangs war die Anwesenheit dieser Minister den Bischöfen nicht sonderlich anständig. Athanasius klaget irgendwo deswegen bitter über die Versammlung zu Tyrus, und spricht ihr die Eigenschaft eines Konciliums ab, weil ein weltlicher Staatsbedienter den Vorsiz dabey gehabt habe. Allein es ist keine Ehre für die Bischöfe, daß man eingestehen muß, es wäre einigemal nöthig gewesen, daß die Staatsbedienten mehr Macht, oder eine bessere Instruktion und einen bessern Willen gehabt hätten, ihren unchristlichen Ausschweifungen Einhalt zu thun. Der zu der Ephesischen Synode abgeordnete kaiserliche Gesandte Kandidian mußte in der Versammlung des Bischofs Johann von Antiochien klagen, daß er von der sogenannten orthodoxen Partie des Cyrills von seinem Siz weggetrieben worden sey, und ihre ungestüme Gewaltthätigkeit nicht habe hindern können. Und in der Räuberversammlung zu Ephesus waren die Abgesandten so sehr auf der Seite des Dioskurus, daß sie sein ungestümes Betragen unterstüzten, und zusahen, wie man den Bischof Flavian und seine Freunde durch Mönche und Soldaten mishandelte. Wer die Verhandlungen der Synode zu Chalcedon ließt, in dem wird oft der Gedanke entstehen, daß die Bischöfe auch da sich großentheils nicht viel besser würden verhalten haben, wenn sie durch die kaiserlichen Staatsbedienten nicht im Zaum gehalten worden wären.

§. 37.

Ich erinnere mich noch eines Gegenstands, den man in den Verordnungen des einen oder des andern Konciliums

ciliums findet. Auch der Landbischöfe wird zuweilen gedacht Die unten angeführten Synodalschlüsse bezeichnen ihre geistliche Macht und die Grenzen derselbigen a). Man trifft sie auch manchmal in den Unterschriften der Koncilienakten an. Aber, im Ganzen betrachtet, waren ihnen die Aussprüche der Kirchenversammlungen nicht günstig. Es war den Bischöfen in den Städten daran gelegen, auf dem Land ihres Sprengels keine Mitbuhler um sich zu haben. Also war auch für sie zur Vergrößerung ihres Ansehens und ihrer Gerichtsbarkeit nichts zu gewinnen. Auf der Chalcedonschen Synode findet man zwar noch Landbischöfe: aber es war mit ihnen schon so weit heruntergekommen, daß sie nun nicht mehr in ihrem eignen, sondern nur in dem Namen der Stadtbischöfe, von welchen sie abgeordnet waren, ihre Stimme gaben und unterschrieben. Und dazu waren Presbyter, ja so gar Diakonen, auch fähig.

§. 38.

Dies sind ungefähr die hauptsächlichsten Gegenstände, worüber man auf den Konciliен Verhandlungen gepflogen und Entscheidungen gegeben hat. Wie man nun überhaupt bey diesen Gegenständen, wenn man sie recht nach ihrer Entstehung, ihren Absichten, ihren Einflüssen und Wirkungen beurtheilen will, auf die Umstände der Zeit, der Gegenden, der dabey interessirten Personen aufmerksam seyn muß: so ist dieses noch vielmehr nöthig, wenn man gesonnen ist, von den wichtigsten Verhandlungen und Schlüssen dieser oder jener merkwürdigen Synode insbesondere einen pragmatischen Begriff zu erlangen. Man muß sein Augenmerk auf die politische und kirchliche Verfassung einer jedesmaligen Zeit richten. Man muß beobachten, welche

a) Can. Neocaesar. 14. Ancyr. 13. Antioch. 8. 10. Laodic. 57.

welche Revolutionen etwa damals in der Kirche oder in dem Staat vorgefallen sind; was für Religionspartieen gegen einander zu Felde lagen; was für gottesdienstliche Personen vor andern ein vorzügliches Ansehen sich erworben hatten, so daß sie ein hauptsächliches Gewicht hatten, und die Maschine der Hierarchie oder auch die Einflüsse des Hofs nach ihren Absichten lenken konnten. Man muß vornemlich den Geist, die Denkungsart des Jahrhunderts sowohl in Absicht auf Dogmatik als auf Moral zu seinem Gesichtspunkt wählen, und überlegen, was man sich damals für Mittel, für Gesinnungen, für Handlungen zu gut gehalten hat, welche jezt die Schärfe einer genauen Prüfung nach geläuterten moralischen Grundsäzen nicht aushalten würden; welche Art, dogmatische Säze zu beurtheilen, damals herrschend war; wie wenig, oder wie viel man in der Behandlung der christlichen Lehrwahrheiten von der ersten, edlen Simplicität der Religion entfernet war. Man muß aus dem Vereinigungssystem der christlichen Gesellschaften wissen, wie geschwind eine dogmatische oder sonst eine kirchliche Gährung sich von einem Land in das andere ausbreiten und alles in Aufruhr sezen konnte. Man muß die damals herrschende Gewohnheit nicht vergessen, jeder neuen vermeinten Erfindung oder für hergebracht gehaltenen Bestimmung theologischer Lehrsäze ein wesentliches Gewicht beizulegen, und besonders in großen Städten auch das gemeine Volk, damit in Bewegung zu bringen, und auf die eine oder andere Partie zu ziehen — Sonst, wenn man diese Sitte und Denkungsart und vornemlich den damaligen Geist des Klerus in seinen Ueberlegungen nicht zu Hülfe nimmt, wird man sich nie die Möglichkeit vorstellen können, wie z. B. ein bloß philosophischer, oder eigentlicher zu reden, ein bloßer Wortstreit a) über die geheiligte Person Jesu ein solches

a) Zu geschärfter Beurtheilung solcher Streitigkeiten ist der

ches Aufbrausen in der ganzen Christenheit verursachen, mehrere Koncilien veranlassen, und mit einem so traurigen Ungestüm einen großen Theil der bekannten Welt erschüttern und so lange forttoben konnte. Oder wenn man die Umstände des Orts, der auf einer Synode anwesenden Personen, der damaligen Gemüthslage der Geistlichen gegen einander aus dem Gesichtspunkt läßt: so wird man sichs nicht erklären können, wie die Sardicensische Synode, die doch auch den Geist aller auf ihre Ehre und ihr Ansehen so eifersüchtigen Synoden haben mußte, eine Art von Appellation an den römischen Bischof gesezmäßig machen konnte. Nur aus der Anwesenheit dieser oder jener Personen auf einem Koncilium kann man oft schließen, warum diese oder jene Materie vorgekommen, diese oder jene Verordnung in Bewegung gebracht und durchgesezt, mit minderer oder mehrerer Schärfe geboten worden ist. Noch möchte das anzumerken seyn, daß man allezeit bey einer Synode den Hauptgegenstand derselbigen und die Art seiner Behandlung wohl in das Auge fassen, und von andern Gegenständen, die etwa nur zufälliger Weise oder gelegenheitlich verhandelt wurden, wohl unterscheiden müsse.

§. 39.

Zur Kenntniß der Koncilien wird vorzüglich eine hinlängliche Einsicht erfodert in die Art und Weise, wie sie gehalten wurden. Es sind hier verschiedene Fragen zu beantworten. Wer berief die Synoden zusammen? Wie wurden sie berufen? Wie wurden bey größern Kirchen-

der Unterschied, welchen Herr D. Walch in seiner Ketzergeschichte zwischen einem Streit über Worte und einem Wortstreit macht, sehr dienlich. Aber dieser Streit wurde gemeiniglich so geführt, daß man den Ausdrücken des Gegners Bedeutungen unterlegte, und Folgen daraus herleitete, die er nicht zugab; und also machte man aus einem Streit über Worte einen Wortstreit.

chenverſammlungen diejenigen, die als Mitglieder erſcheinen ſollten, beſtimmt, gewählt, mit gehörigen Anweiſungen und Vollmachten verſehen? Wer trug die Reiſekoſten? Wer hatte das Recht und die Fähigkeit, den Synoden anzuwohnen? Was für eine Ordnung wurde in den Verhandlungen beobachtet? Wer hatte den Vorſiz? Welche Vorzüge, welche Pflichten waren mit dem Vorſiz verbunden? Wie und von wem wurden die Sizungen eröfnet? Wie verfuhr man in dogmatiſchen, wie in andern Materien? Wie wurden die Stimmen gegeben, wie geſammlet? Wie und von wem wurde protokollirt? Wer hatte ein Stimmrecht? Dieſe und die damit verwandten Fragen müſſen erörtert werden. Was noch weiter hier erwartet werden könnte, die Abfaſſung der Urtheile und Schlüſſe, ihre Unterſchrift, Beſtätigung, Publikation, Vollſtreckung — das wird man ſo gleich nachher antreffen, wenn ich von den Reſultaten der Koncilien handlen werde.

Vorurtheil, Begierde, die Anmaßungen der Partie, welcher man zugethan war, und die Grundſäze, die man einmal angenommen hatte, zu unterſtüzen, hat Verwirrung und Streitigkeiten in einige Theile dieſer Materie gebracht. Es wird aber ſonderlich in der Zeitperiode, die wir vor uns haben, alles klar und eben, wenn man mit unbefangenem Gemüth und ohne Nebenabſichten dem hellen Licht der Geſchichte nachgehet. An dieſes allein werde ich mich halten; und zwar ſo gleich bey dem erſten Punkt, welcher das Recht, die Synoden, ſonderlich die größeren, zu berufen, betrifft; ohne mich damit abzugeben, daß ich die oft ausſchweifenden und aller Geſchichte, aller Zeitverfaſſung widerſprechenden Säze anderer viel anführe, oder widerlege.

§. 40

Was die drey erſten Jahrhunderte betrifft, ſo weiſe ich hier auf das zurück, was ich ſchon §. 2. 3. 4. 6. geſagt

ſagt habe. Anfänglich und ehe ſich das Subordinationsſyſtem geformt hatte, war die Berufung einer Synode nichts weiter als brüderliche Bitte und Aufforderung. Wer gute Freunde und Nachbarn unter den Vorſtehern der umliegenden Gemeinden hatte, veranſtaltete eine Zuſammenkunft unter ihnen, um durch die Mehrheit der Stimmen ſeinen Gegner in die Ordnung zu weiſen. Denn dieſe Verſammlungen wurden doch von Anfang her durch Kirchenhändel und Streitigkeiten der Biſchöfe veranlaßt. Aber ſo wie ſich die Hierarchie ihrer Ausbildung näherte, und das Anſehen der Biſchöfe in den größern Städten zunahm; ſo wie die Verbindungen der Gemeinden einzelner Länder und Provinzen eingeführt wurden, und eine beſtimmte Geſtalt erhielten: ſo wurde auch die Veranſtaltung der Synoden immer mehr Ausübung eines durch Verjährung zugeſtandenen Rechts. Der Metropolit von der gewöhnlichen oder höheren Art berief ſie, je nachdem die Verſammlung von einem Umfang ſeyn ſollte; es ſey denn, daß ein Koncilium aus ſolchen Ländern zuſammen kam, welche einander in Anſehung der kirchlichen Verfaſſung auf keine Weiſe untergeordnet waren, wie das wider den Paull von Samoſata im dritten Jahrhundert war, welches ich in dieſer Abſicht ſchon angeführt habe. §. 6.

§. 41.

Im vierten Jahrhundert wurden nun die Provinzialverſammlungen durch die Synode zu Nicäa und durch kaiſerliche Beſtätigung geſezmäßig. Auch das Anſehen der Metropoliten und der noch höhern Biſchöfe erlangte dieſen Vortheil. Dieſe verſammleten alſo die geiſtlichen Vorſteher ihrer Landſchaft; ſie hatten auf dieſen Zuſammenkünften den Vorſiz. Die höhern Biſchöfe, wenn ſie mehrere Metropolitanſprengel unter ſich hatten, konnten aus denſelbigen Synoden veranſtalten, berufen, dirigiren. Solche Gewalt hatten

nun

nun die höhern Biſchöfe, je nachdem ſie einen erweislichen Beſizſtand geiſtlicher Jurisdiktion über mehrere Landſchaften für ſich anführen konnten, oder je nachdem ſie ſolchen Beſizſtand durch Benuzung günſtiger Anläſſe zu erweitern wußten. Aber die noch größern Verſammlungen, die entweder nach der oben gegebenen Erklärung wirklich allgemeine genennt werden konnten, oder auf welchen doch Biſchöfe aus mehrern einander in Abſicht auf ihre kirchliche Verfaſſung nicht untergeordneten Landſchaften des römiſchen Reichs zuſammen kamen, wer konnte dieſe veranſtalten? wer konnte den Biſchöfen gebieten, auf denſelbigen zu erſcheinen? War eine geiſtliche Perſon vorhanden, welche ein von allen Gemeinden der Chriſtenheit zugeſtandenes oder gar ein überall dafür erkanntes göttliches Recht hatte, dergleichen Verſammlungen zu berufen? oder welche dieſelbige wenigſtens wirklich berief; der Grund des dazu nöthigen Rechts mochte beſchaffen ſeyn, wie er wollte? Ein einiger unparteiiſcher Blick auf die damalige politiſche und hierarchiſche Verfaſſung in dem römiſchen Reich iſt hinlänglich, dieſe Frage zu beantworten; und wenn man ſie bejahen wollte, ſo müßte man vorher alle hiſtoriſche Denkmale der fünf oder ſechs erſten Jahrhunderte zu vernichten im Stande ſeyn. Noch ehe man die Konciliengeſchichte ſelbſt zu Rath ziehet, wird man ſich leicht vorſtellen können, auf weſſen Befehl, Erlaubniß, Anordnung hier alles beruhete. Der Regent des römiſchen Reichs war nun ſeit dem Anfang des vierten Jahrhunderts ſelbſt ein Mitglied der chriſtlichen Kirche. Er allein konnte und mußte ſolche beträchtliche Kirchenverſammlungen berufen; und er that es auch, ohne, daß er glaubte, er hätte dazu die Vergünſtigung oder Einwilligung irgend eines andern Menſchen nöthig: wie ſolches die Induktion, oder die Akten jeder dieſer Synoden am deutlichſten beweiſen. Ich will dieſelbige nacheinander durchgehen.

§. 42.

Das erste Koncilium dieser Art war das zu Arles, im J. 314. Bekanntlich sollte dadurch die von den Donatisten in Afrika verursachte Trennung gehoben werden. Merkwürdig ist es, daß Kaiser Konstantin das Jahr vorher eine Kommißion anordnete, und dazu vorzüglich den römischen Bischof Miltiades nebst einigen andern Bischöfen aus Gallien ernannte, um die Streitigkeit der Donatisten mit dem Cäcilian zu untersuchen und darüber zu sprechen. Die Donatisten verloren; aber sie beruhigten sich nicht dabey; sie trugen bey dem Kaiser auf eine neue Untersuchung an. Und doch wurde es ihnen nicht zum Vorwurf gemacht, daß sie wider den Ausspruch eines Gerichts, dessen erster Beisizer der römische Bischof war, Einwendungen vorbrachten. Es ist zwar ein Schreiben Konstantins vorhanden, worinnen er die Donatisten deswegen hart anläßt, weil sie sich noch an ein weltliches Gericht wendeten, da sie schon von einem geistlichen gerichtet seyen. a) Allein es ist erstlich wahrscheinlicher, daß dieser Brief nach der Synode zu Arles erst geschrieben worden. Für das andere ist darinnen von dem Ausspruch eines geistlichen Gerichts überhaupt, nicht aber von einem, das unter dem Vorsiz des Bischofs zu Rom gehalten wurde, insbesondre die Rede. Und endlich drittens ist entweder Konstantin in diesem Grundsaz nicht fest gewesen, oder er hat der Kirche blos ein Kompliment gemacht, an welches er sich in seinem nachherigen Verhalten gar nicht gebunden hat. b) Noch vielweniger ließ man es auf den Bischof zu Rom ankommen, wie und auf welche Art diese neue Untersuchung veranstaltet werden sollte; ob eine Synode dazu nöthig sey; wie und durch wen

a) Mansi. II. col. 477.

b) Hr. D. Walchs Hist. der Kezereien. Th. 4.

wen ſie berufen werden ſollte? Nichts von dem allen! Der Kaiſer ſchrieb eine Zuſammenkunft der Biſchöfe nach Arles in verſchiedene meiſtens abendländiſche Landſchaften ſeines Reichs aus. Dieſes Ausſchreiben ließt man bey dem Euſebius Kircheng. 10, 5. ſo wie es an den Chreſtus, Biſchof von Syrakus ergieng. Man glaubte alſo zu dieſer Zeit noch nicht einmal, daß ein Sicilianiſcher Biſchof; vielweniger, daß andere abendländiſche; am allerwenigſten, daß alle Biſchöfe durch den römiſchen oder doch auf ſeine Erlaubniß und Gutheißen zu einer Synode citirt werden müßten. Ja, als die Donatiſten auch mit dem Ausſpruch dieſer Synode unzufrieden waren, und den Kaiſer mit weitern Klagen behelligten, ſo hielt ſich dieſer durch den Synodalſchluß, ob er ſchon in der Gegenwart der Abgeordneten des römiſchen Biſchofs abgefaßt worden war, nicht für ſo gebunden, daß ihm keine weitere Maasregeln übrig geblieben wären. Er glaubte auch nicht, daß er verpflichtet ſey, die Maasregeln, die er nehmen wollte, von eines andern Anſehen und Gutdünken abzuleiten; ſondern er ließ die lezte Entſcheidung in der Donatiſtiſchen Sache an ſeinem Hofe geben. a)

§. 43.

Wer das Nicäiſche Koncilium im J. 325. berufen habe, darüber hätte wohl nie keine Frage und kein Streit entſtehen ſollen. Die Geſchichte iſt allzuklar, und es iſt unbegreiflich, wie man darauf kommen konnte, zu behaupten, daß Konſtantin die Veranſtaltung dieſer Verſammlung mit dem Biſchof Silveſter verabredet habe;

a) Die verſchiedenen Meinungen in Anſehung der Zeitordnung dieſer Begebenheiten nebſt manchen wichtigen Anmerkungen ſ. Walch. Hiſtor. der Kezer. Th. 4. 6. 125 — 145.

und wie man je dem Hosius von Korduba den Charakter eines beständigen Gesandten des römischen Stuhls bey dem Kaiser in dieser Absicht habe andichten können. Alle Geschichtschreiber, die hier in Betrachtung kommen, bezeugen einmüthig, der Kaiser habe seinen Abgeordneten, von welchem Sokrates und Sozomen ausdrücklich sagen, daß es Hosius gewesen, nach Alexandrien geschickt, um dort die Streitigkeiten beizulegen, und nachdem dieser wenig ausgerichtet, so habe er die Bischöfe aus allen Provinzen seines Reichs nach Nicäa berufen, und deswegen die nöthigen Befehle überall hin ergehen lassen a). Das Synodalschreiben an die Kirche zu Alexandrien, weiß von keiner andern Autorität, durch welche die Versammlung berufen worden, als von der göttlichen Fürsehung und von der Veranstaltung des Kaisers. Selbst Pagi, der doch dem Ansehen des römischen Stuhls ungern zu nahe tritt, gestehet dieses ein, und wenn er schon wieder auf der andern Seite einlenken will, so kann er doch der Sache nicht zurechthelfen. Wenn die Gegenwart der römischen Abgeordneten auf der Synode beweisen soll, daß sie nicht ohne die vorhergegangene Einwilligung des Silvesters versammlet worden sey, so müßte das von allen entweder selbst oder durch abgeordnete gegenwärtig gewesenen Bischöfen auch gelten. Konstantin müßte vorher ihre Einwilligung darüber eingehohlt haben, ehe er das Ausschreiben an sie ergehen ließ. Die Distinktion zwischen der kirchlichen und bürgerlichen Gewalt, zwischen dem Ansehen, das einer als wirklicher Regent und Vorsteher (auctoritas regiminis), und das er als Schuzherr hat (auctoritas praesidii) ist, aus dem späteren System. In den damaligen Zeiten erblicket man sonderlich bey der Berufung der Kirchenversammlungen keine Spur dieses Unterschieds. Der Ausruf

a) Euseb. Leb. Konstant. 3, 6. Sokrat. Kircheng. 1, 5. Theodor. Kircheng. 1, 7.

ruf des Athanaſius: quando vnquam iudicium Eccleſiae ab Imperatore auctoritatem habuit? a) beweiſet hieher gar nichts, wenn er auch in gewiſſem Betracht gültig ſeyn mag. Und man weiß ja aus andern Ausdrücken dieſes Biſchofs, in welcher Gährung manchmal ſein Gemüth gegen die höchſte Obrigkeit geweſen ſeyn muß, mit deren Verfügungen er in alle Wege nicht oft zufrieden ſeyn konnte; ſo daß man ſich über die Unbeſtimmtheit und Allgemeinheit dieſes Ausrufs nicht wundern darf b).

§. 44.

Eben dieſes Urtheil gilt von den bittern Vorwürfen, welche Athanaſius der Synode zu Tyrus, die im J. 335. gehalten wurde, macht, und welche oben ſchon von mir berührt worden ſind. Sie war eine Verſammlung von Biſchöfen aus mehrerern in Abſicht auf die kirchliche Gerichtsbarkeit von einander unabhängigen Landſchaften. Wie rechtmäßig oder unrechtmäßig ſie ſich in dem Verfahren gegen den Athanaſius betragen habe, gehört nicht hieher. Wenigſtens hat ſie von den neuern Verfaſſern der Kirchengeſchichte den Namen eines Conciliabulums erhalten. Allein wenn ſie auch durch ihr Betragen dieſen Ehrentitel einigermaßen verdient hat, ſo geben doch ihre äußerlichen Umſtände keine gegründete Urſache dazu an die Hand. Der Kaiſer hat dieſe Synode berufen. Sein Schreiben an die Biſchöfe daſelbſt iſt noch unter den Akten. Und dieſe Handlung ſoll doch der Verſammlung ihren Werth nicht benehmen? Sonſt müßten auch die Synoden zu Arles und zu Nicäa Konciliabula heißen. Alſo iſt die Einwendung des Athanaſius ſehr ungereimt: „ſi enim velut Epiſcopi ſeſe iudices volebant eſſe, quid opus erat Comite, aut militibus, aut edictis ad coëundum imperialibus?„ c) Ueber die Art, wie wenigſtens nach dem

a) Athanaſ. epiſt. ad Solitar.
b) Pagi Crit. in annal. Baron. Tom. I. p. 405. 406.
c) Athanaſ. apolog. contra Arian.

rung daraus hergeleitet werden könne. Ueberdieß konnte ohnehin Theodosius allein damals keine Synode aus dem ganzen römischen Reich anordnen, da er nur über den Orient herrschte. Aber Gratian, der Kaiser, berief ebenfalls eine in diesem Jahr aus den ihm unterworfenen Abendländern nach Aquileja, ohne daß er dazu das Recht von einem Bischof dieser Gegenden zu suchen für nöthig gehalten hat. Das Synodalschreiben an ihn, welches vorhanden ist, redet deutlich genug.

§. 52.

Im folgenden Jahre bat der Pabst Damasus den Beherrscher des Orients, er sollte den Bischöfen seines Reichs befehlen, der Synode zu Rom anzuwohnen, ohne Zweifel, weil er gern einige Verordnungen wieder aufgehoben hätte, welche man im vorigen Jahr zu Konstantinopel wegen des bischöflichen Stuhls daselbst und zu Antiochien gemacht hatte. Theodosius beruft die Bischöfe des Orients in seine Residenz. Daselbst sezen diese ein höfliches Entschuldigungsschreiben an die Synode zu Rom auf, und senden es dahin durch Abgeordnete. Sie machen darinnen zwischen dem Damasus und den übrigen Beisizern der Versammlung keinen Unterschied, als daß sie jenen zuerst nennen. Sie reden nach der Art der damaligen Zeit völlig in dem Ton der Brüder, welche unter den Mitgliedern der römischen Synode kein Oberhaupt erkennen. Nur beobachten sie die Regeln des Wohlstands und der Höflichkeit, und bitten, man möchte sie für entschuldigt halten. Wer sollte glauben, daß man daraus den Schluß werde gemacht haben, als ob die orientalischen Bischöfe das Recht des römischen Stuhls, sie mit oberherrlicher Macht zu Synoden zu berufen, anerkannt hätten? und doch ist es geschehen. Allein es geschahe überhaupt bald nach derselbigen Zeit, daß man aus vorhergegangenen bloßen Höflichkeitsbeweisungen vortheilhafte Schlüsse gezogen hat, um dieses oder jenes Recht aufzustellen. Dergleichen Folgerun-

rungen machte man aus einem Saz, den man in der Kirchengeſchichte des Sokrates findet, daß in der Kirche ohne den römiſchen Biſchof keine wichtige Verordnungen gemacht werden ſollten a). Dieſen Saz, ſo wie er nach der damaligen Zeitverfaſſung zu verſtehen war, konnte jeder der höhern Biſchöfe für ſich anführen. Denn das Verbindungsſyſtem der Kirche erforderte, daß man jedem derſelbigen von wichtigen Vorfällen Nachricht geben, und ihn um ſeine Einwilligung erſuchen mußte. Allein der eine wußte dergleichen Obſervanzen beſſer zu benuzen, als der andere; und es iſt faſt zu vermuthen, daß auf der Synode zu Chalcedon der römiſche Legat, Paſchaſinus, auf dieſen Saz geſehen haben müſſe, da er, einen bis dahin ungehörten Grundſaz aufſtellte, und den Dioſkurus hauptſächlich deswegen anklagte, weil er die zwote Kirchenverſammlung zu Epheſus, die doch der Kaiſer ſelbſt ausgeſchrieben hatte, ohne den Biſchof zu Rom gehalten habe b).

§. 53.

Die ſo genannte **Unterredung** zwiſchen den Biſchöfen der herrſchenden Kirche und den Donatiſten zu Karthago im J. 411. darf hier nicht ganz übergangen werden, ob ſie gleich nicht unter die eigentlichen Synoden zu zählen iſt, wie auch Herr D. Walch urtheilet, auf deſſen theils kurze aber nachdrückliche theils ausführlichere und ſehr lehrreiche Nachricht davon ich den Leſer verweiſe c). Sie war eine außerordentliche Kommißion, welche beide Theile von dem Kaiſer erbeten hatten. Warum nicht von dem Biſchof zu Rom? die Sache betraf ja eine kirchliche Spaltung, welche ſchon ſeit einem ganzen Jahrhundert ganz Afrika zerrüttet hatte? Sie wurde von dem Kaiſer Hono-

a) B. 2. Kap. 13. Manſi T. VI. S. 581.
b) Conc. Chalced. Act. I.
c) Entw. der Geſch. der Kirchenv. S. 259. und Hiſt. der Kezer. Th. 4. S. 201—223.

Honorius angeordnet, und von eben diesem wurden die Bischöfe berufen, welche von beiden Seiten in sehr großer Anzahl erschienen. Warum überließ der Kaiser das Geschäft nicht dem ersten Bischof der Christenheit? oder warum ließ er sich wenigstens von demselbigen nicht dazu berechtigen, es selbst zu übernehmen? Die Verhandlung wurde durch einen kaiserlichen Staatsbedienten dirigirt. Warum nicht durch einen römischen Legaten? Von eben diesem Staatsbedienten wurden die Partieen angehört und das Endurtheil gesprochen, welches nachgehends der Kaiser bestätigte. Warum geschahe dieses alles nicht durch den bischöflichen Stuhl, der die Quelle aller Gerichtsbarkeit in Religions- und Kirchenangelegenheiten seyn soll? Die Entfernung von Rom war ja nicht groß. Afrika gehörte zu den Abendländern. So gleich nach derselbigen Zeit suchte man der Freyheit der Afrikanischen Kirche Fessel anzulegen. Innocentius 1. war für die Vergrößerung des Ansehens des römischen Stuhls kein unthätiger Mann. Und doch fiel Innocentius nicht einmal darauf, gegen diese besonders merkwürdige Ausübung der kaiserlichen Macht in kirchlichen Sachen Einwendungen zu machen, oder seine Rechte dagegen zu verwahren. Gewiß er muß von diesen Rechten denjenigen Begriff, der nachher entstanden ist, selbst noch nicht gehabt haben.

§. 54.

Die Ordnung führt mich nun auf die erste Synode zu Ephesus im J. 431. Man weiß, wie viel Antheil Cölestin an der nestorianischen Tragödie gehabt hat; und der sonst so unbiegsame und hohe Cyrill ist ein Beispiel, daß Stolz und Aufopferung eigener Ehre oder doch Unachtsamkeit auf die Forderung derselbigen sich manchmal miteinander vertrage, wann man nur auf einer Seite seine gefaßten Absichten durchsezen, und seinen Affekt befriedigen kann. Cölestin hatte den Nestorius auf einer Synode zu Rom verdammt, und demselbigen nur zehn Tage nach

Insi-

Inſinuation des Urtheils anberaumet, ſich eines andern zu beſinnen. Dem Cyrill aber hatte er aufgetragen, wenn Neſtorius nicht in der gefezten Zeit wiederrufe, ſo ſolle er ſeine, des Cöleſtins, Stelle vertreten, und den Ausſpruch vollziehen. Das hieße nun, die Sache nach der damaligen Verfaſſung betrachtet, weiter nichts, als Cyrill ſollte eine Verſammlung ſeiner Diöces halten, auf derſelbigen das römiſche Urtheil bekannt machen, ihm durch einen förmlichen Synodalſchluß beitreten, und ſo dann davon den übrigen Biſchöfen im Orient Nachricht geben, von welchen ſich Cöleſtin eine ſo gut als einmüthige Zuſtimmung verſprach, weil ihm Cyrill dazu gewiſſe Hofnung gemacht hatte. Allein dieſer Auftrag wurde dem Cyrill mit ſolchen Worten gemacht, die für einen Biſchof von Alexandrien eine wahre Demüthigung enthielten, und ihm oder ſeiner Synode gar keine weitere Erkenntniß der Sache und gar keinen weitern Schritt, ſondern bloß die Ehre überließen, ein Stellvertreter des römiſchen Biſchofs zu ſeyn, und das zu Rom abgefaßte Urtheil, ſo weit er konnte, wirkſam zu machen. Ein Beweiß, wie weit die römiſche Staatskunſt die Maasregeln anderer großen Biſchöfe zu übertreffen anfieng, und wie viel beſſer ſie jede Gelegenheit, ein gewiſſes Uebergewicht zu erlangen, ſich zu Nuz zu machen wußte. Aber nun hätte auch alles abgethan ſeyn ſollen. Die Stimme der lezten Entſcheidung hatte ſich nun einmal von Rom aus hören laſſen: worzu eine neue Unterſuchung, und zwar von vornen her, als wenn in der Sache noch gar nicht geſprochen worden wäre? Wenn irgend noch etwas geſchehen konnte, ſo wär es dieſes, daß der Biſchof von Rom mit Vorwiſſen des Kaiſers durch ſeinen Vikarius, den Cyrill, die Biſchöfe des Orients zuſammenberufen, ihnen ſein Urtheil kund machen, und ſie zum Beitritt auffordern ließ; oder daß endlich der Kaiſer mit Vergünſtigung des römiſchen Stuhls dieſe Anſtalt machte. Allein am kaiſerlichen Hofe achtete man auf das

alles

alles nicht, was zur Entscheidung des Streits im Occident oder zu Alexandrien geschehen war. Theodos, der jüngere, schrieb in Gemeinschaft mit dem abendländischen Kaiser Valentinian eine allgemeine Synode nach Ephesus aus. Er berührte das nicht, was bisher vorgegangen war. Er gebot den Bischöfen, auf einen gewissen Tag an dem bestimmten Ort gegenwärtig zu seyn. Cyrill besonders wurde durch ein kaiserliches Ausschreiben beordert zu erscheinen, mit einem vorläufigen Verweiß wegen seines unruhigen Betragens. Auch nach Rom ergieng dieser Befehl, und Rom protestirte nicht gegen eine neue Untersuchung, sondern schickte seine Gesandten. In der kaiserlichen Instruktion an den Staatsbedienten Kandidian war die ausdrückliche Anweisung enthalten, daß man mit Ruhe und Gelassenheit über den Gegenstand des Streits sich berathschlagen, Gründe und Gegengründe ohne Parteilichkeit und in stiller, wohlanständiger Ordnung vortragen und prüfen, und mit Wahrheitsliebe entscheiden, auch vorher, ehe die Hauptsache berichtiget sey, sonst keine andere theologische Frage vornehmen sollte a). Das alles gebot der Kaiser, ohne Rücksicht auf einige andere Autorität als die seinige, oder auf einen andern schon vorher gegebenen Ausspruch. Ueberall in den Akten erkennet und bezeugt die Synode, sie sey auf den Befehl des Kaisers versammlet, und selbst der Presbyter Philipp, ein Legat des römischen Stuhls, sagt ausdrücklich, die Versammlung sey von dem allerchristlichsten Regenten angeordnet b).

§. 55.

Gleiche Bewandniß hat es mit der zweyten Ephe
Synode, oder der sogenannten Räuberversammlun
J. 449. Auch diese berief Theodos mit b
Das Ausschreiben, so wie es an den
en ist, ist noch vorhanden; und der

a) Mansi. T. IV. col. 1120. b) 96.

rungen machte man aus einem Saz, den man in der Kirchengeschichte des Sokrates findet, daß in der Kirche ohne den römischen Bischof keine wichtige Verordnungen gemacht werden sollten a). Diesen Saz, so wie er nach der damaligen Zeitverfassung zu verstehen war, konnte jeder der höhern Bischöfe für sich anführen. Denn das Verbindungssystem der Kirche erforderte, daß man jedem derselbigen von wichtigen Vorfällen Nachricht geben, und ihn um seine Einwilligung ersuchen mußte. Allein der eine wußte dergleichen Observanzen besser zu benuzen, als der andere; und es ist fast zu vermuthen, daß auf der Synode zu Chalcedon der römische Legat, Paschasinus, auf diesen Saz gesehen haben müsse, da er einen bis dahin ungehörten Grundsaz aufstellte, und den Dioskurus hauptsächlich deswegen anklagte, weil er die zwote Kirchenversammlung zu Ephesus, die doch der Kaiser selbst ausgeschrieben hatte, ohne den Bischof zu Rom gehalten habe b).

§. 53.

Die so genannte **Unterredung** zwischen den Bischöfen der herrschenden Kirche und den Donatisten zu Karthago im J. 411. darf hier nicht ganz übergangen werden, ob sie gleich nicht unter die eigentlichen Synoden zu zählen ist, wie auch Herr D. Walch urtheilet, auf dessen theils kurze aber nachdrückliche theils ausführlichere und sehr lehrreiche Nachricht davon ich den Leser verweise c). Sie war eine außerordentliche Kommißion, welche beide Theile von dem Kaiser erbeten hatten. Warum nicht von dem Bischof zu Rom? die Sache betraf ja eine kirchliche Spaltung, welche schon seit einem ganzen Jahrhundert ganz Afrika zerrüttet hatte? Sie wurde von dem Kaiser Hono-

a) B. 2. Kap. 13. Manſi T. VI. S. 581.
b) Conc. Chalced. Act. I.
c) Entw. der Gesch. der Kirchenv. S. 259. und Hist. der Kezer. Th. 4. S. 201—223.

alles nicht, was zur Entſcheidung des Streits im Occident oder zu Alexandrien geſchehen war. Theodos, der jüngere, ſchrieb in Gemeinſchaft mit dem abendländiſchen Kaiſer Valentinian eine allgemeine Synode nach Epheſus aus. Er berührte das nicht, was bisher vorgegangen war. Er gebot den Biſchöfen, auf einen gewiſſen Tag an dem beſtimmten Ort gegenwärtig zu ſeyn. Cyrill beſonders wurde durch ein kaiſerliches Ausſchreiben beordert zu erſcheinen, mit einem vorläufigen Verweiß wegen ſeines unruhigen Betragens. Auch nach Rom ergieng dieſer Befehl, und Rom proteſtirte nicht gegen eine neue Unterſuchung, ſondern ſchickte ſeine Geſandten. In der kaiſerlichen Inſtruktion an den Staatsbedienten Kandidian war die ausdrückliche Anweiſung enthalten, daß man mit Ruhe und Gelaſſenheit über den Gegenſtand des Streits ſich berathſchlagen, Gründe und Gegengründe ohne Parteilichkeit und in ſtiller, wohlanſtändiger Ordnung vortragen und prüfen, und mit Wahrheitsliebe entſcheiden, auch vorher, ehe die Hauptſache berichtiget ſey, ſonſt keine andere theologiſche Frage vornehmen ſollte a). Das alles gebot der Kaiſer, ohne Rückſicht auf einige andere Autorität als die ſeinige, oder auf einen andern ſchon vorher gegebenen Ausſpruch. Ueberall in den Akten erkennet und bezeugt die Synode, ſie ſey auf den Befehl des Kaiſers verſammlet, und ſelbſt der Presbyter Philipp, ein Legat des römiſchen Stuhls, ſagt ausdrücklich, die Verſammlung ſey von dem allerchriſtlichſten Regenten angeordnet b).

§. 55.

Gleiche Bewandniß hat es mit der zwoten Epheſiſchen Synode, oder der ſogenannten Räuberverſammlung im J. 449. Auch dieſe berief Theodos mit dem Valentinian. Das Ausſchreiben, ſo wie es an den Dioſkurus ergangen iſt, iſt noch vorhanden; und der dahin abgeordnete päbſt-

a) Manſi. T. IV. col. 1120. b) Manſi. IV. 1296.

päbstliche Legat, Julian, sagte selbst auf der Synode, daß ein gleiches Ausschreiben auch an den römischen Stuhl ergangen sey a). Die Instruktion an die zween Staatsbedienten, denen die Aufsicht auf das Koncilium übergeben wurde, ist wieder merkwürdig, und beweißt, daß die Kaiser kein gleiches und mitwirkendes, vielweniger ein höheres Ansehen, als das ihrige, in Absicht auf die Anordnung und Direktion der Kirchenversammlungen und der darauf zu verhandelnden Materien anerkannt haben. Es wird ihnen aufgetragen, sie sollten darauf sehen, daß die Untersuchung ohne Aufenthalt und mit gehöriger Bedachtsamkeit und Ueberlegung vorgenommen werde, und von der Entscheidung so gleich an den kaiserlichen Hof Bericht erstatten b).

§. 56.

Noch ist die große Kirchenversammlung zu Chalcedon übrig im J. 451. Leo I. oder der große, hatte nun das Ansehen seines Stuhls schon um einige Stufen höher hinaufzurücken gewußt. Seine persönlichen Eigenschaften erwarben ihm einen beträchtlichen Grad der Ehrerbietung, und man kann sich leicht vorstellen, welche Größe dadurch dem der Ordnung nach ersten Bischof der Christenheit zuwachsen mußte, wenn er die Achtung für seine Amtswürde noch durch persönliche Talente und Verdienste vermehrte. An dem abendländischen kaiserlichen Hofe hatte er sich eben damit einen sehr wichtigen Einfluß zuwegegebracht, wovon das kaiserliche Reskript in der Streitigkeit mit dem Hilarius, Bischof zu Arles, ein sehr merkwürdiger Zeuge ist. Die Wendung, welche die Andacht der kaiserlichen Frauenzimmer, der Placidia und Eudoxia, genommen hatte, stellte seine Hoheit noch mehr ins Licht. Es erhellet aus ihren Briefen an Theodos, den jüngern, daß sie die Uebung des Gottesdienstes in Rom

a) Mansi. T. VI. col. 613. b) Ebendas. S. 596.

Rom und vornehmlich in den Kirchen des Apostels Petrus und anderer Heiligen für besonders kräftig und heilsam angesehen haben. Ein hauptsächlicher Theil der Ehrerbietung für diese Orte mußte auf den Vorsteher des dasigen Gottesdienstes zurückfallen. Sie glaubten überdieß ihre eigene Ehre und die Ehre ihrer Herrschaft gewinne dabey, je mehr sie den Bischof zu Rom, der Hauptstadt ihres Reichs, ehreten. Daher die Ausdrücke von der Ehrfurcht, die man dem heiligen Petrus schuldig sey, und von dem bischöflichen Principat, den derselbige zu Rom angeordnet habe. Daher die Bitte, daß Theodos mit Vernichtung des zu Ephesus gefällten Urtheils alles der Einsicht und dem Ausspruch des Bischofs zu Rom und einer unter dessen Vorsiz anzuordnenden Synode überlassen soll a). Bey der Pulcheria, der Schwester des Theodos, fanden dergleichen Vorstellungen desto eher Eingang, da ihre Denkungsart gleich gestimmt war. Also ist es kein Wunder, wenn sie nach dem Tode ihres Bruders ihrem Gemahl Marcian ähnliche Gesinnungen beibrachte, und wenn nun dem Bischof zu Rom unter der Regierung Marcians mehr nachgegeben, und mehr Höflichkeit und Herablassung auch von Seiten des konstantinopolitanischen Hofs bewiesen wurde. Allein dessen ungeachtet, was hat es für eine Beschaffenheit mit der Berufung der Synode zu Chalcedon? Leo wünschte eine Synode in Italien und hauptsächlich zu Rom. Aber es geschahe nicht. Er konnte zur Berufung der Kirchenversammlung nicht als Theilhaber des dazu nöthigen Ansehens mitwirken. Er mußte bitten, und bitten lassen. Marcian und Pulcheria schreiben zwar an ihn, daß das Koncilium auf seine Veranlassung und unter seiner Aufsicht, so weit nemlich in Gegenwart kaiserlicher Gesandten ein Bischof die Aufsicht haben konnte, gehalten werden sollte. Denn das und nicht

a) Mansi. VI. 51. 55.

nicht mehr wollen die Worte, te autore, ſagen, wie man deutlich aus dem kaiſerlichen Ausſchreiben an die Biſchöfe erſehen kann, worinnen bloß gemeldet wird, daß der römiſche Biſchof eine Anzeige von den vorwaltenden Glaubensſtreitigkeiten gemacht habe a). Allein die Kirchenverſammlung ſelbſt ſchrieben die Kaiſer für ſich und aus eigener Macht nach allen vorhergehenden Beiſpielen aus. Sie beſtimmten den Ort dazu, nemlich zuerſt Nicäa in Bithynien; und ſodann verſezten ſie die Synode, weil Marcian ſelbſt in der Nähe ſeyn wollte, nach Chalcedon. Dahin mußte Leo ſeine Abgeordneten ſenden, wenn er anders an den Verhandlungen Antheil haben wollte. In den Akten der Verſammlung ſelbſt heißt es immer, die Biſchöfe ſeyen beiſammen auf den Befehl der Kaiſer, des Valentinians und Marcians.

Ich denke, es ſey nun ganz klar, wer in dieſer Zeitperiode das Recht, die Kirchenverſammlungen zu berufen, gehabt, und mit voller ungetheilter Macht ausgeübt habe. Auch die folgenden Zeiten zeugen davon. Ich will nur ein einiges Beiſpiel anführen. Noch in dem ſiebenten Jahrhundert beruft der Kaiſer Konſtantin V. mit dem Zunamen Pogonat, den römiſchen Biſchof zu der ſogenannten ſechsten allgemeinen Synode, und ſchreibt ihm vor, wie viel er Biſchöfe aus ſeiner Kirche und aus ſeiner Diöces dazu abſenden ſoll.

Das übrige, was hieher gehört, kann ich deſto kürzer vortragen.

§. 57.

Das Ausſchreiben ergieng gewöhnlicher Weiſe vorzüglich an die höheren Biſchöfe, zugleich aber auch an alle Metropoliten. So war das Edikt zu der allgemeinen Epheſiſchen Synode, welches nach Aegypten erlaſſen wurde, überſchrieben: Sacra imperatoria miſſa Alexandriam

a) Manſi. VI. 552.

driam ad Cyrillum et Episcopos Metropolitanos eius regionis, und in dem Schreiben an den Cyrill besonders wird ihm anbefohlen: tuam quoque reuerentiam ad tempus, quod aliis litteris ad omnes metropolitanos missis ediximus, praesto adesse oportebit a). Der Befehl, der die Metropoliten und ihre Bischöfe zu der chalcedonschen Versammlung berief, ist auch noch vorhanden; so wie das Ausschreiben zur zwoten Ephesischen; und als es der Sekretarius in der Synode ablaß, so sezte er ausdrücklich hinzu, es sey an alle Bischöfe (nemlich an die höheren) ergangen. Die Aufforderung geschahe immer befehlsweise und mit Ankündigung der kaiserlichen Ungnade gegen die Ungehorsame. „Wer nicht kommen wird, der wird keine Entschuldigung haben, weder bey Gott noch bey uns — der wird sich gegen Gott und gegen uns vergehen.„ Diese oder eine ähnliche Formel findet man gewöhnlicher Weise in den Ausschreiben. Einzelnen Bischöfen, wenn sie vorzüglich als Urheber der Unruhen angesehen wurden, wurde bisweilen besonders nachdrücklich eingeschärft, zu erscheinen. Ein Beispiel ist der Befehl Konstantins an den Athanasius, sich auf der Synode zu Tyrus zu stellen. Er ist zwar nicht mehr vorhanden, aber eine ernstliche Bedrohung an alle, die der Citation nicht gehorchen würden, ließt man in dem kaiserlichen Schreiben an die Synode selbst b). Man überließ es entweder den Metropoliten, wie viel sie Bischöfe aus ihrem Sprengel oder aus ihrer Diöces mitbringen sollten, oder man bestimmte die Anzahl. Es scheinet, daß es dabey hier oder da auf die Wendung ankam, die ein Bischof der Sache bey Hofe durch seine guten Freunde zu geben wußte. Für den Cyrill, der immer einen unvermerkten Einfluß zu Konstantinopel in die Angelegenheiten der Kirche hatte, war es ein Vortheil, daß ihm in dem kai-

a) Mansi. IV. 1109. b) Ebendas. 11. 1140.

kaiserlichen Ausschreiben keine Zahl vorgeschrieben war. Er konnte desto mehr Bischöfe aus Aegypten in sein Gefolge mitnehmen, und durch ihre Stimmen ausrichten, was er wollte. Nestorius und Johann von Antiochien beklagen sich in ihren Berichten an den Kaiser heftig darüber, daß Cyrill und Memnon eine so große Menge von Anhängern mit sich gebracht haben, jener nemlich 50. und dieser 40. Sie bitten, daß er eine neue Untersuchung anordnen, aber den gemessenen Befehl geben möchte, daß jeder Metropolit mit nicht mehr als zween Bischöfen seiner Diöces erscheinen solle; denn das erste Ausschreiben hatte es den Metropoliten freigestellt, mit so viel Bischöfen ihres Sprengels zu kommen, als sie für gut hielten, nur daß es zu dem bevorstehenden Geschäft taugliche Leute seyen, und daß die Gemeinden nicht allzusehr von Geistlichen entblößt würden. Eben diesen Innhalt hatte auch nachher das Edikt zu der chalcedonschen Versammlung. Die Metropoliten, heißt es, sollten und könnten darzu so viel Bischöfe auswählen, als ihnen gut dünke; nur sollten sie in den heiligen Schriften wohl erfahren seyn a). Hier hatte nun freilich ein Bischof von Alexandrien, dessen Metropoliten so wenig, als nichts zu sagen hatten, freie Hand; und Dioskurus würde sich zu Chalcedon eben dieses Vortheils bedient haben, wenn nicht die Anzahl der Gegenpartie mehr als das Gleichgewicht gehalten, und wenn sich nicht die Hofluft gänzlich verändert gehabt hätte. Zur zwoten Ephesischen Synode durfte man zwar, wie das kaiserliche Ausschreiben gebot, aus jeder großen Diöces nur zehen Metropoliten und zehen andere tüchtige Bischöfe mitbringen, damit keine Unruhe und Unordnung bey der Versammlung entstehe b). Allein Dioskurus hatte außer seinen Aegyptiern die Palästinischen und Illyrischen Bischöfe; er hatte den Kaiser, die

a) Mansi. VI. 552. b) Ebendas. 558.

abgeordneten Staatsbedienten; er hatte Mönche und Soldaten auf seiner Seite, und damit war schon etwas auszurichten.

§. 58.

Nicht nur der Ort, sondern auch die Zeit wurde meistens in den Ausschreiben bestimmt, wenn man auf der Synode eintreffen sollte; z. B. zu Ephesus bey der ersten Versammlung auf Pfingsten; und zu Chalcedon den ersten September. Ob nicht auch auf die Festsezung dieses Termins ein oder das anderemal heimliche Hofintriquen eine Wirkung hatten, ist eher zu vermuthen, als zu erweisen. Wenigstens war es leicht zu berechnen, daß Bischof Johann von Antiochien und andere auf die gesezte Zeit zu Ephesus nicht eintreffen konnten a). Wie gut sich Cyrill diesen Umstand zu Nuz gemacht habe, und was für Zerrüttungen daraus entstanden sind, das ist wenigstens aus der Geschichte bekannt genug. Auch Leo. 1. beklagt sich in einem Schreiben an den Bischof Anatolius zu Konstantinopel, und in einem andern an den Kaiser selbst, daß die Zeit zur Eröfnung der Chalcedonschen Synode zu kurz angesezt sey b). Eben das sagt er von dem Termin zur zwoten Ephesischen c).

§. 59.

Endlich übertrug auch der Kaiser in dem Edikt bisweilen diesem oder jenem die Stelle des Vorsizes. In dem Berufungsschreiben zu der chalcedonschen Versammlung scheint das: te autore, diese Absicht nicht undeutlich anzuzeigen, und Leo wußte sich derselbigen und der vortheilhaften Zeitumstände überhaupt so zu bedienen, daß er durch seine Gesandten die kirchliche Präsidentenstelle behauptete, welches bisher noch nie geschehen war. Auch zu der zwoten Ephesischen war der Bischof von Rom berufen,

a) Spittl. Gesch. des kanon. Rechts. S. 46.
b) Manſi. T. VI. 130. 137. c) V. 1403.

sen, und seine Abgeordneten wurden erwartet. Dessen ungeachtet gab der Kaiser das Vorsizrecht dem Dioskurus, und sezte hinzu, er thue es den Verordnungen und der Observanz der Väter zu Folge. Man muß zwar nicht denken, als ob es mit dieser Ursache so gar ernstlich auf hergebrachte Ordnung angesehen gewesen wäre. Zu Konstantinopel hatte schon ein halbes Jahrhundert vorher der dasige Bischof den Vorsiz vor dem Bischof von Alexandrien behauptet. Diesen Stuhl aber hatte dismal Flavian inne; und Flavian sollte gestürzet werden. Allein so viel folgt doch daraus, daß man nicht geglaubt hat, es gehöre dieses Vorrecht dem Bischof zu Rom auf eine solche Art, daß man es auch in seiner Abwesenheit seinen Gesandten überlassen, oder daß man es wenigstens darauf ankommen lassen müsse, wem er es übertragen wolle. In dem ersten Koncilium zu Ephesus bemächtigte sich zwar Cyrill des Vorsizes: aber offenbar unrechtmäßiger Weise; er herrschte da mit seinen Anhängern, und trieb die ganze Verhandlung, noch ehe die orientalischen Bischöfe ankamen, mit einer tumultuarischen Hize und Eilfertigkeit durch, welcher auch der anwesende kaiserliche Staatsbediente nicht widerstehen konnte; nur damit dem Bischof Johann von Antiochien, wenn er ankangte, keine Maasregeln mehr übrig bleiben sollten, der Sache wieder in den rechten Gang zu helfen. Cyrill war bey der vorhandenen Streitigkeit Partie, eben so gut, als Nestorius; seine eigene Rechtglaubigkeit sollte da erst untersucht werden, so gut, als die des Nestorius, sonderlich was die vom Cyrill aufgestellten Anathematismen betraf: er hätte also sich nicht anmaßen sollen, Richter zu seyn. Er bediente sich aber bey dieser Anmaßung des Auftrags, den ihm Cölestin gegeben hatte, seine Stelle zu vertreten, eines Auftrags, den er nur jezt nicht für demüthigend hielt, weil er ihm vortheilhaft zu seyn schiene. Es waren drey römische Abgeordneten da; nichts destoweniger

ließ ſich immer auch Cyrill in den Akten den Charakter eines römiſchen Stellvertreters geben; ob er wohl in der Hauptſache immer für ſich und ſeine Perſon handelte, und z. E. in den Unterſchriften das ihm aufgetragene Vikariat mit keinem Wort berührte, ſondern die eigentlichen Geſandten Cöleſtins in dem Namen ihres Principals handeln ließ. Was waren auch noch andere Geſandten nöthig, wenn die Stellvertretung Cyrills eine wahre geweſen wäre? Aber da der Ausſchlag bey Hofe noch hin und her wankte, und für die Gegenpartie noch größere Hofnung auf den Sieg vorhanden war, ſo dachte Cyrill ohne Zweifel, er würde durch dieſen Charakter deſto beſſer gedeckt ſeyn, und ſeine Sache würde überall ein beſſeres Anſehen haben, wenn man ihn in einem ſo genauen Verhältniß mit dem erſten Biſchof des Reichs erblicke. Daß es mit der Stellvertretung Cyrills mehr Maske als Wahrheit geweſen, und daß er wenigſtens nicht in dieſer Eigenſchaft den Vorſiz gehabt habe, iſt daraus klar, weil da, wo Cyrill nicht unterſchrieb, z. E. bey dem Urtheil über Johann von Antiochien, Juvenal von Jeruſalem zuerſt vorkommt, nicht aber einer von den römiſchen Geſandten.

§. 60.

Da ich einmal auf die Frage gekommen bin, wer das Recht des Vorſizes in den Koncilien gehabt habe? ſo will ich dieſelbige an dieſem Ort vollends zu berichtigen ſuchen. In dem tiefern Alterthum hatte auf den Provinzialverſammlungen derjenige den Vorſiz, der entweder Biſchof der Hauptſtadt oder ſonſt ſeines Alters oder anderer Eigenſchaften wegen der ehrwürdigſte war, oder in deſſen Stadt die Synode gehalten wurde. In dem Morgenlande bildete ſich das Synodalweſen früher, und ahmte die Geſtalt bürgerlicher und politiſcher Verſammlungen nach. Alſo äußerte ſich auch früher das Anſehen der Metropoliten und ihr Vorſizrecht bey den Koncilien. In dem Abendlande aber entſtunde dieſe hierarchiſche Form ſpäter, und alſo blieb es

auch

auch noch im vierten Jahrhundert in Abſicht auf das Präſidium meiſtentheils bey der alten einfachen und brüderlichen Geſtalt und Ordnung a). Noch auf der größeren Synode zu Arles im J. 314. hatte Marinus, der daſige Biſchof, den Vorſiz. In Afrika hatte ihn bey den kleineren Verſammlungen der Primas jeder Provinz; bey den größeren aber der Biſchof von Karthago. Schon bey dem Agrippin und Cyprian finden wir dieſe Einrichtung. So gar in Gegenwart römiſcher Legaten, unter welchen ein Biſchof war, behauptete ihn Aurelius, Biſchof von Karthago und Valentinus, Primas von Numidien, auf der vollſtändigen Synode im J. 419. In Aegypten und in dem Theil Italiens, der unter dem Biſchof von Rom ſtund, war das Recht unſtreitig; und in andern großen Diöceſen des Morgenlands, ſo weit ſie ſich gebildet hatten, mag es eine ähnliche Geſtalt gehabt haben. Man hat wenig oder keine hiſtoriſche Spuren. Doch läßt uns der ſechste Nicäiſche Kanon ſchließen, daß das Bisthum zu Antiochien ſchon beſondere weit ausgedehnte Vorzüge gehabt haben müſſe. Aber nun, da allgemeine Koncilien entſtunden, da Biſchöfe aus dem ganzen römiſchen Reich zuſammenkamen, wer ſollte da den Rang und die Direktion haben? Hier war um keine Kleinigkeit zu buhlen. Höheres Anſehen, Recht, die Verhandlungen zu leiten, konnte dem, der dieſen Vorzug beſaß, oft vortheilhaft werden, konnte leicht einer Sache den Ausſchlag geben. Natürlich war es, daß die größeren Biſchöfe ſich hier die andern nicht vordringen ließen. Der angenommenen Ordnung nach hätte Rom, Alexandrien, Antiochien, Jeruſalem, Konſtantinopel das Recht, vorzuſizen, haben ſollen, und zwar je nachdem die Biſchöfe dieſer Städte ſelbſt anweſend waren, oder nicht, ſo daß allemal von denſelbigen der erſte gegenwärtige das Haupt der Verſamm-

a) Spittl. Geſch. des kanon. Rechts. S. 52.

ſammlung geweſen wäre. Allein es blieb nicht bey dieſer Ordnung. Zu Nicäa war der Kaiſer oft ſelbſt in den Sizungen gegenwärtig. Das Ceremoniel hatte damals noch keine feſte Geſtalt. Man hat auch keine zuverläßige Nachrichten, welcher von den Biſchöfen vor andern den Rang gehabt, und die Rechte des Vorſizes ausgeübt habe. Die Geſchichtſchreiber nennen alle diejenige, die dem Anſehen ihrer Bisthümer oder andern Eigenſchaften nach etwas vorzügliches hatten, Vorſteher der Verſammlung. Vielleicht war auch das Verfahren noch einfacher, als man denkt. Das einemal führte etwa dieſer, das anderemal der andere das Wort. Alle andere Meinungen ſind Muthmaßungen, wie dieſe.

Zu Sardika präſidirten Hoſius und Protogenes, der Biſchof von Sardika, und doch war Athanaſius gegenwärtig. Man wende nicht ein, er ſey eigentlich ein Beklagter geweſen; es ſey erſt noch darauf angekommen, ob er für unſchuldig würde erklärt werden. Die Synode behandelte ihn nicht in dieſer Eigenſchaft. Er hatte Siz und Stimme, wie andere; und eben das war der hauptſächlichſte Vorwurf, welchen die Orientalen den Abendländiſchen Biſchöfen machten, daß man den Athanaſius nicht in die Stelle der Beklagten verweiſe. Man ſiehet vielmehr, daß man theils auf das Alter, die Verdienſte und das Anſehen des Hoſius, theils auf die Ehre des Biſchofs der Stadt, wie ſonſt gewöhnlich war, Rückſicht genommen hat.

Zu Konſtantinopel im Jahr 381. übergab der Kaiſer dem Antiochiſchen Biſchof Meletius den Vorſiz, obſchon Theophilus von Alexandrien auch gegenwärtig war. Ja als jener ſtarb, ſo rückte doch der alexandriniſche Biſchof nicht in ſeine Stelle ein, ſondern die Biſchöfe von Konſtantinopel ſelbſt, Gregorius von Nazianz, und nach ihm Nektarius übernahmen die Direktion. Alſo kam es dabey immer viel auf die Begünſtigung des Hofs an, und

unter

unter derſelbigen drang ſich der Biſchof der morgenländiſchen Hauptſtadt ſchon vor andern hervor. Von dem Vorſiz bey den zwo Epheſiſchen Synoden habe ich ſchon geredet. Ich ſeze nur noch dieſes hinzu, daß man bey der zwoten in dem deswegen an den Dioſkurus ergangenen Reſkript eine nicht unmerkliche Spur findet, wie die Gunſt des Hofs bisweilen dieſem oder jenem Biſchof zum Nachtheil eines andern oder doch mit Uebergehung deſſelbigen ein beſonders Gewicht beigelegt habe. Theodos ſagt in demſelbigen, da er dem Dioſkurus die erſte Stelle und die Direktion überträgt, er hoffe, der Biſchof Juvenal von Jeruſalem und Thalaßius von Cäſarea in Kappadocien werden mit jenem gemeinſchaftlich und einſtimmig handeln; und Dioſkurus ſelbſt folgert auf dem Koncilium zu Chalcedon, da er ſein Verfahren verantworten ſollte, daraus, daß dieſen beiden eben ſo, wie ihm, die Aufſicht übergeben worden ſey a). Der Biſchof zu Antiochien, Domnus, hatte von Rechtswegen vor dieſen beiden den Rang; er war auch ſelbſt zu Epheſus gegenwärtig, und doch wird ſeiner in dem kaiſerlichen Schreiben nicht gedacht, ſo wenig als des Biſchofs Stephanus zu Epheſus, der doch der Obſervanz nach gleiche Würde mit dem von Cäſarea hatte. Allein man ſahe voraus, wie aus den Chalcedonſchen Akten erhellet, daß Stephanus mehr auf der Seite Flavians ſeyn würde. Und die Geſinnungen des Domnus waren auch nicht unbekannt. Er hatte ja, wie aus dem Fakundus bemerkt wird, die erſte Klage wider den Eutyches an dem kaiſerlichen Hofe erhoben b).

Zu Chalcedon hatten die römiſchen Legaten den erſten Siz. Die Zeitumſtände, die ſchon berührt worden ſind,

a) Manſi. VI. 600. capit. libr. 8. cap. 5.

b) Facund. def. trium Walch Kezergeſch. Th. 6. S. 98. 104. 105.

Kujacius genommene Exemplar eines kaiſerlichen Patents für ſolche, die auf öffentliche Koſten reißten, woraus man ſehen kann, wie vortheilhaft es für ſie geweſen ſeyn muß a). Dieſe Einrichtung dauerte in folgenden Zeiten fort bey ſolchen Synoden, welche von den Kaiſern berufen wurden. Und da die Anzahl dieſer Verſammlungen ſich häufte, ſo entſtund daraus viel Beſchwerlichkeit für die öffentlichen Kaſſen, wie auch der heidniſche Schriftſteller Ammianus Marcellinus klagt.

§. 62.

Auf Provinzialſynoden mußten gewöhnlicher Weiſe alle Biſchöfe des Metropolitanſprengels gegenwärtig ſeyn. Auf größern aber, beſonders auf allgemeinen Kirchenverſammlungen konnte dieſes der Natur der Sache nach nicht geſchehen. Es ſollten nur überall her aus den Landſchaften, in welche die Verſammlung ausgeſchrieben wurde, Deputierte erſcheinen. Dieſe nun mußten von den übrigen, die zu Haus blieben, als ihren Kommittenten gewählt, und mit gehöriger Vollmacht und Anweiſung verſehen werden. Daher entſtunden die Vorbereitungsſynoden, welche gemeiniglich in denjenigen Gegenden gehalten wurden, die das allgemeine oder größere Koncilium beſchicken wollten.

In Afrika waren beſondere Geſeze vorhanden, wie man ſich auf die Verſammlungen, in welchen jährlich oder alle zwey Jahre alle Provinzen der Nation zuſammentreten mußten, vorbereiten und dieſelbige beſchicken ſollte. Der Biſchof von Karthago ſagte das Koncilium an durch Ausſchreiben, welche man tractorias nennte. Die Primaten jeder Provinz hielten eine Synode, und berathſchlagten über das, was etwa in tractoria enthalten war, oder über andre Angelegenheiten, die vorgebracht wurden. Man erwählte dabey die Deputierten, die in dem Namen der

a) Baron. annal. ad an. 314.

der Provinz erscheinen sollten; zween, drey, mehrere, so wie es die Synode für gut hielte. Die Wahl geschahe entweder so, daß man die Bischöfe jeder Provinz in mehrere Partieen oder Haufen eintheilte, und aus jeden gewisse Abgeordneten ernennte; oder auf eine andre Weise. Diese Deputierte bekamen ihre Instruktion, und waren alsdann verbunden, der Universalsynode anzuwohnen. Ereignete sich ein Hinderniß, daß sie nicht erscheinen konnten, so mußten sie, wenn noch Zeit dazu war, die Ursache ihrer Abwesenheit dem Ausschreiben beisezen; oder wenn das Hinderniß erst nach dem Ablauf derselbigen entstund, so waren sie doch verbunden, dem Primas der Provinz davon Nachricht zu ertheilen. Man machte diese Einrichtung, damit es auf den Synoden desto ordentlicher zugehen, und damit der Unkosten desto weniger werden möchte. Die Provinz Tripoli durfte nur einen Abgeordneten schicken, weil in derselbigen wenige Bischöfe waren a). Diese Legaten machten mit dem Bischof von Karthago und den übrigen Primaten, wenn diese anwesend waren, die Hauptpersonen der Versammlung aus. Man findet sie gewöhnlicher Weise zuerst benannt, und ausdrücklich dadurch von andern Bischöfen unterschieden, daß sie Abgesandten (legati) hießen. Man wartete auf sie, wenn sie nicht zu lang ausblieben. Andre Bischöfe konnten zwar auch gegenwärtig seyn, und sie kamen auch aus den nächstgelegenen Landschaften, oder weiter her, je nachdem die Sache war, die verhandelt werden sollte. Aber jener Anwesenheit wurde zu einer vollständigen (plenaria) Synode erfordert, weil sie mit einander die ganze Afrikanische Kirche gesezmäßig vorstellten.

Eben dergleichen Vorbereitungen wurden gemacht, wenn die Kaiser Kirchenversammlungen ausschrieben.

Was

a) Conc. Carth. III. can. 2. V. can. 10. breuiar. Hipp. can. 5.

davon eine hinlängliche Kenntniß. Manchen war vielleicht bis zu dem Anfang der Vorbereitungen der Gegenstand und die eigentliche Beschaffenheit der streitigen Frage ganz oder doch zum Theil unbekannt geblieben. In dem Ausschreiben selbst waren gemeiniglich die zu behandelnden Materien nur allgemein hin berührt, oder es hieß nur, es seyen Zwistigkeiten entstanden, die abgethan werden sollten. Zwar waren die Nachrichten, die man vermöge des Verbindungssystems einander immer von wichtigen Dingen gab, schon ein Mittel, die Neuerungen, die sich erhuben, in der Christenheit bald bekannt zu machen; und die Partieen selbst suchten, so bald die Gährung besorglich wurde, und die Widersacher furchtbar schienen, andere angesehene Vorsteher der Kirche auf ihre Seite zu ziehen. Die Nestorianische Sache kam nach Rom, sie kam vor den Bischof Johann von Antiochien; es wurde auch an beiden Orten darüber geurtheilt, ehe die Hauptsynode ihren Anfang nahm. Die Eutychianische Streitigkeit war schon seit der ersten Ephesischen Synode in Gährung. Allein es waren doch immer nur die angesehensten und gelehrtesten Bischöfe, die in die Sache gezogen wurden, und wie viel Zeit mag nöthig gewesen seyn, sonderlich in fernen Ländern, bis nur die meisten unter den übrigen davon einigermaßen unterrichtet waren? Ueberdieß kam es nicht selten darauf an, wer den ersten Schritt machte, und andere zuerst für sich einnehmen konnte, oder wer die Behauptungen seines Gegners durch Folgerungen und Vergleichungen, mit welchen man mehr als mit Gründen zu streiten pflegte, am gefährlichsten vorstellen konnte. War einmal der vornehmste Bischof einer Gegend auf diese oder jene Seite gelenket, so zog er gewöhnlich die andern nach sich, sonderlich wenn sie ihm untergeordnet waren, oder sonst in einem genaueren Verhältniß mit ihm stunden. Und mögen wohl immer die Einsichten bey den meisten der Subtilität der streitigen Fragen angemes-

sen

ſen geweſen ſeyn? Wie viel wurde nicht erfordert, nur den eigentlichen Punkt, worauf es ankam, recht ins Auge zu faſſen? Wie viel Auslegungskunde und Philoſophie, wie viel Mistrauen in die beiderſeitigen Nachrichten, wie viel Behutſamkeit und Scharfſinn war nöthig, über das Gewicht der Streitigkeit ein geſundes Urtheil zu fällen, oder ſie gar zu entſcheiden? Die Beſchuldigung des Biſchofs Sabinus von Heraklea, welche die Kenntniſſe der meiſten unter den Nicäiſchen Vätern in keinem ſonderlich vortheilhaften Licht darſtellt, iſt nach der Beſchaffenheit der damaligen Zeit deswegen nicht ganz wegzuwerfen, wenn man ſchon gegen den Spruch der Nicäiſchen Synode nichts einzuwenden hat. Wie mag es alſo auf dieſen Zuſammenkünften bisweilen zugegangen ſeyn? Ohne Zweifel ſo, wie es mehrentheils auf der Hauptſynode ſelbſt zugieng. Man redete, wie der Ton von oben her angegeben wurde; man urtheilte von der Erheblichkeit oder Unerheblichkeit eines theologiſchen Streits, von dem wahren oder ſcheinbaren Widerſpruch gegen die Orthodoxie, von dem Grund oder Ungrund deſſelbigen, je nachdem man für den einen oder andern Theil der zu Felde liegenden Partieen vorher günſtig geſinnt war, oder je nachdem man wegen eigener einheimiſcher Bedürfniſſe, wegen einheimiſcher Streitigkeiten, wegen vorher geſchehener Entſcheidungen, wegen der in einer Gegend angenommenen Lehrmethode gewohnt war, einen Lehrpunkt auf dieſer oder jener Seite anzuſehen, oder je nachdem einige, die ein großes Vorurtheil des Anſehens und der Gelehrſamkeit für ſich hatten, die Verſammlung zu lenken wußten. Und was die Wahl der Deputierten ſelbſt betrifft, ſo war freilich der Befehl da, es ſollten tüchtige, der Schrift erfahrne, Männer dazu ernennt werden. Allein wie viele von dieſer Art mögen wohl unter den funfzig Aegyptiſchen Biſchöfen des Cyrills, und unter den vierzig Aſiatiſchen des Memnons zu Epheſus geweſen ſeyn? Waren ſie nicht vielmehr

waren ihnen dazu behülflich, daß sie diesen noch nie geschehenen Schritt thun, und das erstemal den Plaz ihres abwesenden Principals einnehmen konnten. Aber auch dieser erste Siz wurde ihnen nur unter den Bischöfen und nach den kaiserlichen Staatsbedienten eingeräumt, und nur, wenn diese abwesend waren, hatten sie das Recht, den Vortrag zu machen und zu dirigiren. Sie führten zwar eine hohe Sprache: „der Papst Leo, sagte der Bischof Paschasin, dem weder die hergebrachte Gewohnheit noch die gegenwärtige Zeitverfassung zuließ, selbst zu kommen, hat uns befohlen, bey dieser Synode in seinem Namen zu präsidiren.„ Das Urtheil wider den Dioskurus faßten sie gegen alle Gewohnheit also ab: „der heiligste Bischof zu Rom, Leo, in Gemeinschaft mit dem heiligsten Petrus, sezt durch uns und durch die gegenwärtige Versammlung den Dioskurus von seiner Würde und seinem Amt ab„ a). Vorher schon hatten sie den Alexandrinischen Bischof darüber angeklagt, daß er ohne die Erlaubniß und Einwilligung des Leo die Synode zu Ephesus gehalten habe. Und man bemerkte die Nachsicht des Hofs gegen dergleichen Anmaßungen der römischen Gesandten so gut, daß die Klagschriften, welche bey der Kirchenversammlung von Aegyptischen Geistlichen wider den Dioskurus eingegeben wurden, meistens die Aufschrift hatten: „an den heiligsten und allgemeinen Patriarchen des großen Roms, und an das heiligste Koncilium.„ Allein es wird sich aus dem Folgenden zeigen, daß mit diesen Worten wenigstens für jezt in der Hauptsache noch nichts gewonnen war. Die weltlichen Staatsbedienten präsidirten im eigentlichen Verstand. Sie lenkten die Verhandlungen und gaben den Entscheidungen den Ausschlag. Und was die Aufschrift der Klaglibellen betrifft, so mag die Hauptneuerung wohl diese gewesen seyn, daß man den Namen

a) Mansi. VI. 1028.

Namen eines abweſenden Biſchofs vorſezte; aber das kommt mir ſchon als Gewohnheit der damaligen Zeit vor, daß man zuerſt den präſidirenden Biſchof und nach Belieben etwa auch einige andere der Vornehmſten nennte, und ſo dann erſt ſchrieb: „und an die ganze heilige Synode.“ Wenigſtens wurde dieſe Weiſe oft in dem Protokolliren und in den Briefen ſelbſt, die im Namen der Synoden abgelaſſen wurden, beobachtet. Und das macht auch das Klaglibell des Savinians, Biſchofs zu Paros, noch wahrſcheinlicher, welches überſchrieben war: „an die Biſchöfe, den Leo, den Anatolius, den Maximus, und an das ganze heilige Koncilium.“ a). Allein ſeys immer nur hohe Sprache und äuſſerliches Gepräng geweſen, womit ſich die römiſchen Geſandten das Anſehen als Vorſteher und Regenten der Synode gaben: ſo blieb doch dieſes Gepräng, es blieb dieſe hohe Sprache Monument, fortdaurendes Denkmal. Man bereitete ſich damit einen gewiſſen Beſizſtand. Man konnte ſie in der Folge der Zeit bey günſtigen Umſtänden als Beweiß anführen.

§. 61.

Ich komme nun wieder zu dem zurück, was mir von den Vorbereitungen auf die Koncilien zu ſagen übrig iſt.

Konſtantin, der Urheber der großen Synoden, erleichterte den Biſchöfen und Gemeinden den dazu nöthigen Aufwand mit ausnehmender Freigebigkeit. Da er die Verſammlung zu Arles im Jahr 341. anſtellte, ſo gab er Befehl, daß diejenigen, die darauf erſcheinen ſollten, auf öffentliche Koſten reiſen durften. Es iſt noch ein Brief Konſtantins an einen Stadthalter Ablavius b) in Afrika vorhanden, worinnen ihm anbefohlen wird, dieſe Anſtalt zu machen. Es wurde dabey kein Unterſchied zwiſchen den Orthodoxen und den Donatiſten beobachtet. In den Annalen des Baronius ließt man das aus dem Kuja-

a) Manſi. VII. 318. b) Manſi. II. 463.

Kujacius genommene Exemplar eines kaiſerlichen Patents für ſolche, die auf öffentliche Koſten reißten, woraus man ſehen kann, wie vortheilhaft es für ſie geweſen ſeyn muß a). Dieſe Einrichtung dauerte in folgenden Zeiten fort bey ſolchen Synoden, welche von den Kaiſern berufen wurden. Und da die Anzahl dieſer Verſammlungen ſich häufte, ſo entſtund daraus viel Beſchwerlichkeit für die öffentlichen Kaſſen, wie auch der heidniſche Schriftſteller Ammianus Marcellinus klagt.

§. 62.

Auf Provinzialſynoden mußten gewöhnlicher Weiſe alle Biſchöfe des Metropolitanſprengels gegenwärtig ſeyn. Auf größern aber, beſonders auf allgemeinen Kirchenverſammlungen konnte dieſes der Natur der Sache nach nicht geſchehen. Es ſollten nur überall her aus den Landſchaften, in welche die Verſammlung ausgeſchrieben wurde, Deputierte erſcheinen. Dieſe nun mußten von den übrigen, die zu Haus blieben, als ihren Kommittenten gewählt, und mit gehöriger Vollmacht und Anweiſung verſehen werden. Daher entſtunden die Vorbereitungsſynoden, welche gemeiniglich in denjenigen Gegenden gehalten wurden, die das allgemeine oder größere Koncilium beſchicken wollten.

In Afrika waren beſondere Geſeze vorhanden, wie man ſich auf die Verſammlungen, in welchen jährlich oder alle zwey Jahre alle Provinzen der Nation zuſammentreten mußten, vorbereiten und dieſelbige beſchicken ſollte. Der Biſchof von Karthago ſagte das Koncilium an durch Ausſchreiben, welche man tractorias nennte. Die Primaten jeder Provinz hielten eine Synode, und berathſchlagten über das, was etwa in tractoria enthalten war, oder über andre Angelegenheiten, die vorgebracht wurden. Man erwählte dabey die Deputierten, die in dem Namen der

a) Baron. annal. ad an. 314.

der Provinz erſcheinen ſollten; zween, drey, mehrere, ſo wie es die Synode für gut hielte. Die Wahl geſchahe entweder ſo, daß man die Biſchöfe jeder Provinz in mehrere Partieen oder Haufen eintheilte, und aus jeden gewiſſe Abgeordneten ernennte; oder auf eine andre Weiſe. Dieſe Deputierte bekamen ihre Inſtruktion, und waren alsdann verbunden, der Univerſalſynode anzuwohnen. Ereignete ſich ein Hinderniß, daß ſie nicht erſcheinen konnten, ſo mußten ſie, wenn noch Zeit dazu war, die Urſache ihrer Abweſenheit dem Ausſchreiben beiſezen; oder wenn das Hinderniß erſt nach dem Ablauf derſelbigen entſtund, ſo waren ſie doch verbunden, dem Primas der Provinz davon Nachricht zu ertheilen. Man machte dieſe Einrichtung, damit es auf den Synoden deſto ordentlicher zugehen, und damit der Unkoſten deſto weniger werden möchte. Die Provinz Tripoli durfte nur einen Abgeordneten ſchicken, weil in derſelbigen wenige Biſchöfe waren a). Dieſe Legaten machten mit dem Biſchof von Karthago und den übrigen Primaten, wenn dieſe anweſend waren, die Hauptperſonen der Verſammlung aus. Man findet ſie gewöhnlicher Weiſe zuerſt benannt, und ausdrücklich dadurch von andern Biſchöfen unterſchieden, daß ſie Abgeſandten (legati) hießen. Man wartete auf ſie, wenn ſie nicht zu lang ausblieben. Andre Biſchöfe konnten zwar auch gegenwärtig ſeyn, und ſie kamen auch aus den nächſtgelegenen Landſchaften, oder weiter her, je nachdem die Sache war, die verhandelt werden ſollte. Aber jener Anweſenheit wurde zu einer vollſtändigen (plenaria) Synode erfordert, weil ſie mit einander die ganze Afrikaniſche Kirche geſezmäßig vorſtellten.

Eben dergleichen Vorbereitungen wurden gemacht, wenn die Kaiſer Kirchenverſammlungen ausſchrieben.

Was

a) Conc. Carth. III. can. 2. V. can. 10. breuiar. Hipp. can. 5.

Was bey den ersten geschehen, läßt sich aus der Geschichte nicht aufklären. Aber in den folgenden Zeiten findet man Merkmale genug. Zu Aquileja im J. 381. kommen unter den Bischöfen Gesandte aus Gallien, aus Afrika vor. In dem Entschuldigungsschreiben, welches die Orientalischen Bischöfe im J. 382. an die Synode zu Rom von Konstantinopel aus erließen, sagen sie, „sie hätten von ihren Kollegen in den Provinzen nur allein zur Reise nach Konstantinopel die nöthige Einwilligung und Instruktion erhalten; von der Einladung nach Rom hätten sie vorher nichts gewußt. Es sey keine Zeit mehr für sie da, sich auf einen so weiten Weg zuzurüsten, so wenig als ihre Kollegen davon zu benachrichtigen, und von ihnen die erforderliche Zustimmung und Anweisung zu erlangen.„ Sey das eine ungegründete Ausflucht gewesen oder nicht, so siehet man doch deutlich daraus, was bey Beschickung einer größern Synode damals gewöhnlicher Weise beobachtet wurde. In eben dieser Absicht hielt Cöleſtin im J. 431. eine Vorbereitungsversammlung in Rom, um die Gesandten zu der Synode zu Ephesus zu wählen und hinlänglich zu bevollmächtigen. Leo 1. gab sich vor der Chalcedonschen Kirchenversammlung Mühe genug, sich der Beistimmung der abendländischen Bischöfe zu versichern. Zu Mailand und in Gallien veranlaßte er sie, seinem bekannten Schreiben an den Bischof Flavian beizutreten. Aber nicht allein damit bereitete er sich auf das bevorstehende Konciliom, sondern da es wirklich ausgeschrieben war, hielte er deswegen eine besondere Synode a), und versahe die Abgeordneten mit einer für die Geschichte der zunehmenden Macht des römischen Stuhls wichtigen Vollmacht, wovon wir noch einige Fragmente haben b). Kapreolus, Bischof von Karthago erschien nicht auf der ersten Versammlung zu Ephesus; auch sonst keine

a) Richer. Tom. I. p. 356. b) Manſi. VI. 123.

keine Biſchöfe aus Afrika. Er ſchickte aber für ſich einen Diakon, Namens Beſula, und entſchuldigte ſich in einem Schreiben vorzüglich auch damit, daß der Termin zu kurz angeſezt, und daß es unmöglich geweſen ſey, in der Zwiſchenzeit die Vorbereitungsſynode zu halten, Deputierte zu wählen, und ſie zu der Abreiſe hinlänglich auszurüſten a). Auch auf dieſen vorläufigen Verſammlungen konnten nicht alle Biſchöfe eintreffen. Es wurde z. E. eine dergleichen zu Rom gehalten für ein Koncilium, das in den Orient ausgeſchrieben war. Man weiß, wie wenig abendländiſche Biſchöfe jedesmal auf einer ſolchen orientaliſchen Synode gegenwärtig waren. Der Biſchof zu Rom beſchickte ſie immer hauptſächlich. Er ſuchte alſo mit ſo viel Biſchöfen aus dem Abendlande einmüthig zu handeln, als der Zeit und der Entlegenheit der Gegenden nach möglich war. Er veranſtaltete deswegen eine Verſammlung zu Rom. Die eingeladenen Biſchöfe aus den entfernteren Provinzen hielten ſodann vorher eine Zuſammenkunft, und beſchickten auf derſelbigen die römiſche Verſammlung, auf welcher hernach erſt die Vorbereitungen auf die von dem Kaiſer ausgeſchriebene gemacht wurden. Mehr Spuren davon findet man freilich in folgenden Zeiten, als in meiner Periode. Z. B auf einer präparatoriſchen Synode, welche zu Rom für das Koncilium zu Konſtantinopel vom Jahr 680. gehalten wurde.

§. 63.

Da die von den Kaiſern ausgeſchriebenen Synoden meiſtentheils ſubtile theologiſche Streitigkeiten betrafen, ſo mag es wohl manchmal mit dieſen Vorbereitungen darauf eine eigene Sache geweſen ſeyn. Bisweilen waren die Streitigkeiten nicht lange vorher entſtanden, wie die Neſtorianiſche vor der erſten und die Eutychianiſche vor der zwoten Epheſiſchen Synode. Die wenigſten hatten davon

a) Manſi, VI. 1210.

davon eine hinlängliche Kenntniß. Manchen war vielleicht bis zu dem Anfang der Vorbereitungen der Gegenstand und die eigentliche Beschaffenheit der streitigen Frage ganz oder doch zum Theil unbekannt geblieben. In dem Ausschreiben selbst waren gemeiniglich die zu behandelnden Materien nur allgemein hin berührt, oder es hieß nur, es seyen Zwistigkeiten entstanden, die abgethan werden sollten. Zwar waren die Nachrichten, die man vermöge des Verbindungssystems einander immer von wichtigen Dingen gab, schon ein Mittel, die Neuerungen, die sich erhuben, in der Christenheit bald bekannt zu machen; und die Partieen selbst suchten, so bald die Gährung besorglich wurde, und die Widersacher furchtbar schienen, andere angesehene Vorsteher der Kirche auf ihre Seite zu ziehen. Die Nestorianische Sache kam nach Rom, sie kam vor den Bischof Johann von Antiochien; es wurde auch an beiden Orten darüber geurtheilt, ehe die Hauptsynode ihren Anfang nahm. Die Eutychianische Streitigkeit war schon seit der ersten Ephesischen Synode in Gährung. Allein es waren doch immer nur die angesehensten und gelehrtesten Bischöfe, die in die Sache gezogen wurden, und wie viel Zeit mag nöthig gewesen seyn, sonderlich in fernen Ländern, bis nur die meisten unter den übrigen davon einigermaßen unterrichtet waren? Ueberdieß kam es nicht selten darauf an, wer den ersten Schritt machte, und andere zuerst für sich einnehmen konnte, oder wer die Behauptungen seines Gegners durch Folgerungen und Vergleichungen, mit welchen man mehr als mit Gründen zu streiten pflegte, am gefährlichsten vorstellen konnte. War einmal der vornehmste Bischof einer Gegend auf diese oder jene Seite gelenket, so zog er gewöhnlich die andern nach sich, sonderlich wenn sie ihm untergeordnet waren, oder sonst in einem genaueren Verhältniß mit ihm stunden. Und mögen wohl immer die Einsichten bey den meisten der Subtilität der streitigen Fragen angemes-

sen

ſen geweſen ſeyn? Wie viel wurde nicht erfordert, nur den eigentlichen Punkt, worauf es ankam, recht ins Auge zu faſſen? Wie viel Auslegungskunde und Philoſophie, wie viel Mistrauen in die beiderſeitigen Nachrichten, wie viel Behutſamkeit und Scharfſinn war nöthig, über das Gewicht der Streitigkeit ein geſundes Urtheil zu fällen, oder ſie gar zu entſcheiden? Die Beſchuldigung des Biſchofs Sabinus von Heraklea, welche die Kenntniſſe der meiſten unter den Nicäiſchen Vätern in keinem ſonderlich vortheilhaften Licht darſtellt, iſt nach der Beſchaffenheit der damaligen Zeit deswegen nicht ganz wegzuwerfen, wenn man ſchon gegen den Spruch der Nicäiſchen Synode nichts einzuwenden hat. Wie mag es alſo auf dieſen Zuſammenkünften bisweilen zugegangen ſeyn? Ohne Zweifel ſo, wie es mehrentheils auf der Hauptſynode ſelbſt zugieng. Man redete, wie der Ton von oben her angegeben wurde; man urtheilte von der Erheblichkeit oder Unerheblichkeit eines theologiſchen Streits, von dem wahren oder ſcheinbaren Widerſpruch gegen die Orthodoxie, von dem Grund oder Ungrund deſſelbigen, je nachdem man für den einen oder andern Theil der zu Felde liegenden Partieen vorher günſtig geſinnt war, oder je nachdem man wegen eigener einheimiſcher Bedürfniſſe, wegen einheimiſcher Streitigkeiten, wegen vorher geſchehener Entſcheidungen, wegen der in einer Gegend angenommenen Lehrmethode gewohnt war, einen Lehrpunkt auf dieſer oder jener Seite anzuſehen, oder je nachdem einige, die ein großes Vorurtheil des Anſehens und der Gelehrſamkeit für ſich hatten, die Verſammlung zu lenken wußten. Und was die Wahl der Deputierten ſelbſt betrifft, ſo war freilich der Befehl da, es ſollten tüchtige, der Schrift erfahrne, Männer dazu ernennt werden. Allein wie viele von dieſer Art mögen wohl unter den funfzig Aegyptiſchen Biſchöfen des Cyrills, und unter den vierzig Aſiatiſchen des Memnons zu Epheſus geweſen ſeyn? Waren ſie nicht vielmehr

ein Haufen, dazu bestimmt, daß sie andere überschreien sollten?

§. 64.

Aber durch wen konnte man ein Koncilium beschicken? oder überhaupt, wer war berechtiget, mit Siz und Stimme auf demselbigen zu erscheinen? Man muß hier wiederum zwischen ältern und neuern Zeiten auch in unserer Zeitperiode einen sorgfältigen Unterschied machen. Anfänglich, da man dem Urbild der ersten Kirche noch näher war, da der große Abstand der Bischöfe von den andern Geistlichen weder wirklich, noch, wie meinetwegen nachher, nöthig war, dachte man, daß andere mit Einsichten begabte Geistlichen der Religion und der Kirche eben so gut rathen könnten, als Bischöfe. Sie konnten also auch entweder als Deputierte nicht ihrer Bischöfe, sondern ihrer Gemeinden, oder für sich den Kirchenversammlungen anwohnen. Ja die so genannten Bekenner oder Märtyrer waren um ihrer bewiesenen Standhaftigkeit willen so geehrt, daß man auch sie als Mitglieder solcher Versammlungen zuließe. Solche Beisizer findet man auf Afrikanischen Synoden unter dem Cyprian a). Man findet sie auf der zu Antiochien im Jahr 269. allwo das Synodalschreiben so gar nicht nur im Namen der Bischöfe, sondern auch der anwesenden Presbyter und Diakonen abgefaßt, und, welches noch mehr ist, einige der gegenwärtigen Presbyter in der Ueberschrift so gut als die vornehmsten Bischöfe genennet wurden b). Man trifft solche Vokanten an in den Unterschriften der ersten Synode zu Arles. Man weiß, daß sie auch auf dem Koncilium zu Nicäa an den Verhandlungen Antheil genommen haben, und insbesondere sind manche Landbischöfe, die in der folgenden Zeit dieses Recht auch verloren, unterzeichnet. Man

a) Rößler. Bibl. der Kirchenvät. Th III. 6. 221. f. Cyprian. ep. 66. p. m. 169. b) Euseb. Kirchenq. 7, 26.

Man hat Beiſpiele, daß Presbyter auf Synoden die vornehmſte Rolle geſpielt haben, ja daß ſie wohl gar deswegen dazu eingeladen worden ſind, weil man ſich von ihrer Gegenwart die beſten Wirkungen verſprach. Man wird ſich hier leicht des Presbyters Malchions auf der ſchon berührten Antiochiſchen Verſammlung im Jahr 269. und der Anweſenheit des Origenes auf zwo Arabiſchen erinnern a). Auch Laien waren oft gegenwärtig, beſonders etwa die Vornehmſten und Angeſehenſten desjenigen Orts, da die Verſammlung gehalten wurde: doch iſt es mir ungewiß, ob ſie nur als Zuhörer da waren, oder ob ſie bey den Verhandlungen mitwirken konnten. In den folgenden Zeiten konnten ſie zwar auch noch gegenwärtig ſeyn, aber nur bey gewiſſen Auftritten und Formalitäten; nicht bey allen Verhandlungen.

Je mehr das Kirchenweſen an äußerlichem Gepräng annahm, je mehr weltliche Ehre und Hoheit den Biſchöfen ſelbſt durch das günſtige Betragen der Kaiſer zuwuchs, deſto mehr breiteten ſie auch auf Synoden ihr Anſehen aus, und maßten ſich Siz und Stimme auf denſelbigen allein an, als ein Vorrecht, welches nur der höchſten kirchlichen Würde zukomme. Nun war kein anderer Theolog mehr fähig, in Glaubens- und Kirchenſachen ein entſcheidendes Urtheil für ſich zu geben. Nur alsdann wurde er es, wenn er gewürdiget wurde, die Perſon ſeines Biſchofs, als Abgeordneter, vorzuſtellen. Nur in dieſer Eigenſchaft findet man bald nach dem Nicäiſchen Koncilium die Landbiſchöfe, die Presbyter oder auch hie und da die Diakonen als Beiſizer der Synoden. Beiſpiele davon ſind in den Akten und Unterſchriften der allgemeinen Verſammlungen zu Epheſus und zu Chalcedon. Oft unterzeichneten ſie auch nur deswegen in dem Namen ihrer Biſchöfe, weil dieſe nicht ſchreiben konnten. Zu der unten

a) Euſeb. Kirchenh. 6. 33. 37.

angeführten Stelle derjenigen Schrift, auf die mich ſchon oft bezogen habe a), ſeze ich nur noch ein Beiſpiel. In den Epheſiſchen Akten kommt Paulus, ein Presbyter, vor, der für den Beneagus, Biſchof von Hierapolis, unterſchrieb, mit dem Beiſaz: cum et praeſens eſſet, et hoc juſſiſſet. Was konnte ſonſt für eine andere Urſache ſeyn? der Presbyter war etwa nur diſkreter, als andere. Die Abgeſandten des römiſchen Stuhls waren anfänglich nur Presbyter, wovon die Subſkriptionen der Nicäiſchen und Sardicenſiſchen Synoden zeugen. Nachgehends waren es ein oder zween Biſchöfe, denen aber gewöhnlich ein Presbyter oder Diakon zugegeben wurde, und dieſe nahmen ſich wenigſtens auf den zwo Epheſiſchen Synoden mehr aus, als ihre Kollegen. Auf der erſteren führte der Presbyter Philipp meiſtens das Wort in dem Namen der römiſchen Legaten, und man findet ihn auch in den Unterſchriften z. E. bey dem Urtheil über den Neſtorius ſogleich nach dem Cyrill, da hingegen die mit ihm geſandten Biſchöfe, Arcadius und Projektus, erſt nach dem Juvenal, dem Biſchof von Jeruſalem, ſtehen. Auf der zwoten Synode redete der Diakon Hilarius aus einem viel höhern Ton, als ſein Kollege, der Biſchof Julian, und wußte ſich überhaupt gegen die gewaltthätige Zudringlichkeiten der Widerſacher Flavians beſſer zu behaupten b). Es ſcheinet alſo, daß der römiſche Stuhl ſeine Leute wohl zu wählen gewußt habe.

Die Mönche, nachdem ſie einmal in dem vierten und fünften Jahrhundert zu einer ſo beträchtlichen Menge herangewachſen waren, machten ſich immer eine Angelegenheit daraus, den Kirchenverſammlungen zuzulaufen, und bey denſelbigen zur Vermehrung der Trennungen und Zerrüttungen geſchäftig zu ſeyn, wovon wei=

a) Spittl. Geſch. des kanon. Rechts. S. 40.
b) Manſi. VI. 613.

weiter unten noch mehr geſagt werden wird. Allein Siz und Stimme hatten auch ihre Vorſteher oder Archimandriten gewöhnlicher Weiſe nicht. Es war etwas neues, daß auf der Synode zu Konſtantinopel unter dem Biſchof Flavian auch Archimandriten das Urtheil derſelbigen wider den Eutyches unterſchrieben. Man zog ſie vielleicht dazu, weil man unter den Mönchsgeſellſchaften dieſer Stadt ohnehin gern deſto mehr Trennung und Zwiſtigkeit verurſachen, und damit die Partie des Eutyches, vor welcher man ſich immer zu fürchten hatte, ſchwächen wollte. Doch iſt es nach dem Bericht des Eutyches nicht wahrſcheinlich, daß dieſe Mönchenvorſteher ſelbſt in der Verſammlung gegenwärtig geweſen ſind. Er ſagt, man habe ſich nachher in den Klöſtern um Unterſchriften beworben, und giebt auch das als etwas ungewöhnliches an a). Noch ungewöhnlicher aber war es, daß der Kaiſer Theodos den Archimandriten Barſumas bevollmächtigte, im Namen aller orientaliſchen Archimandriten auf der zwoten Synode zu Epheſus mit Siz und Stimme zu erſcheinen. Die Urſache ſelbſt, die der Kaiſer dem deswegen erlaſſenen Befehl beiſezte, beweiſet das außerordentliche. Er thue es deswegen, ſagt er, weil die orientaliſchen Archimandriten mit vielem Eifer für die Wahrheit wider die Neſtorianer geſtritten hätten b). Eben das erhellet auch aus der Art, wie Barſumas ſein Votum gab. Ego, ſagt er, vt filius, Patres ſequor — c)

Die Veränderungen, welche nachgehends in dieſer Verfaſſung vorgegangen ſind, gehören nicht hieher, ſo wenig als die Erörterung der in neuern Zeiten erfundenen Diſtinktion, daß die Biſchöfe auf den Synoden aus einer von Gott, die übrigen Beiſizer aber aus einer von der Kirche ertheilten Macht handelten.

a) Manſi. VI. 641. b) Ebendaſ. 593.
c) Ebendaſ. 861.

§. 65.

Als Vorbereitung auf die Synoden ſind noch einige Verfügungen anzuſehen, welche die Kaiſer gewöhnlicher Weiſe bey den von ihnen berufenen Verſammlungen zu machen pflegten. Außer dem Berufungsedikt erließen ſie bisweilen noch ein beſonders Schreiben an die verſammleten Biſchöfe, und ſchärften ihnen ihre Pflicht und ein ernſtliches Beſtreben ein, Friede und Einigkeit in der Kirche wiederherzuſtellen. Man hat noch eines von dieſer Art an die Verſammlung zu Tyrus im Jahr 335: eines an die erſtere zu Epheſus, und eines an die zwote. In den zwey erſten Schreiben geben ſie den Verſammlungen zugleich auch Nachricht, von den Staatsbedienten, welche ſie dazu bevollmächtigten, bey der Synode anweſend zu ſeyn. Das war die andere hauptſächliche Verfügung, die wir ſchon einigemal berührt haben. Es wurden weltliche Perſonen von hohem Rang und anſehnlichen Aemtern abgeordnet, um über das, was bey der Verſammlung vorgieng, Aufſicht zu haben. Zu Tyrus war in dieſer Eigenſchaft ein Dionyſius gegenwärtig; zu Sardika Muſonianus und Heſychius; zu Rimini Taurus; zu Seleucia Leonas; bey der Synode in Konſtantinopel, welche der daſige Biſchof Flavian wider den Eutyches hielt, war anfänglich keiner anweſend. Die Verſammlung wurde nur unter der Autorität und Aufſicht des Biſchofs gehalten, ohne daß der Kaiſer daran einen Antheil hatte. Aber als die Sache durch den Eutyches und ſeine Gönner vor den kaiſerlichen Thron gebracht wurde, ſo wurde Florentius, und nachher, da man eine Reviſion der Akten auf kaiſerlichen Befehl veranſtaltete, noch überdieß Macedonius dazu abgeordnet. Zur erſten Synode in Epheſus wurde Kandidian geſendet; zur zweten Elpidius und Eulogius; und in der Verſammlung zu Chalcedon waren ſechs bis ſieben Staatsbediente oder

Staats-

Staatsräthe, und wiederum bis eilf hohe Magistratspersonen, als kaiserliche Kommissarien gegenwärtig, welche den Zusammenkünften in größerer oder geringerer Anzahl anwohnten. Die Instruktionen, welche diesen Abgeordneten des Kaisers gegeben wurden, sind merkwürdig. Dem Kandidian wurde ausser dem, was schon §. 54. angeführt worden ist, anbefohlen, er sollte bey der Synode über Ordnung und Wohlstand halten; an den Untersuchungen aber über Glaubensartikel oder an theologischen Streitigkeiten keinen Antheil nehmen; a) hingegen sollte er Mönche, oder andere weltliche Personen, und überhaupt alle unnöthige Leute, die der Synode zulaufen möchten, aus der Stadt treiben, damit kein Tumult entstehe; er sollte dafür sorgen, daß unter den Bischöfen, keine der Untersuchung der Wahrheit hinderliche Zwistigkeit, keine Zänkerey sich erhebe; daß keiner der Bischöfe währender Versammlung die Stadt verlasse, auch nicht unter dem Vorwand, an das kaiserliche Hoflager zu gehen; daß endlich keine Geld- oder Kriminalsache vor das Koncilium gezogen werde —

In dem Befehl, der an die Flavianische Versammlung zu Konstantinopel in der Sache des Eutyches ergieng, wird ausdrücklich verordnet, Florentius solle bey den Verhandlungen derselbigen, da sie die Glaubenslehre betreffen, gegenwärtig seyn.

Die Vollmacht, womit Elpidius und Eulogius zur zwoten Synode zu Ephesus versehen wurden, habe ich ebenfalls schon §. 55. als ein Denkmal angeführt, wel-

a) Ἀθεμιτον γαρ, τὸν μη τε καταλογε των ἁγιωτατων ἐπισκοπων τυγχανοντα τοις ἐκκλησιαςικοις σκεμμασιν ἐπιμιγνυσθαι. Diese Ursache stehet in dem kaiserlichen Schreiben an die Synode, und da wird es schon für bekannt angenommen, daß auch sonst keine Geistliche, als nur Bischöfe, eine Stimme haben sollten. Mansi. IV. 1120.

wird ihn treffen! Es wäre ihm beſſer, daß er nie gebohren wäre.„ a) Eben ſo offenbar iſt es aus der Geſchichte der Chalcedonſchen Synode, daß das Reſultat derſelbigen ſchon vorher in dem Kabinet feſtgeſezt war. Und wer wird ſich über das alles wundern, wenn er überhaupt in der Geſchichte ſolcher feierlicher Entſcheidungen der Glaubensſtreitigkeiten nicht fremd iſt?

§. 68.

Endlich ſeze ich noch das hinzu. So viel Höflichkeitsbezeugungen in dem Ceremoniel, welches die Kaiſer ſonſt gegen die Biſchöfe beobachteten, enthalten iſt: ſo gereichen denſelbigen doch größtentheils dieſe Vollmachten der Kommiſſarien zu keiner beſondern Ehre. Sie müſſen nicht wenig dafür bekannt geweſen ſeyn, daß ſie mehr mit ſtürmiſcher Zankſucht und mit gewaltſamer Hize handelten, als mit ruhiger Ueberlegung und brüderlicher Duldung und Liebe. Woher ſonſt immer die genneſſenen Befehle, Unordnungen und wilden Lärm in den Verſammlungen zu verhüten, und ſo gar, diejenigen Biſchöfe, die dergleichen Stürme erregten, gefänglich einzuziehen? Die Akten der beiden Epheſiſchen Koncilien beweiſen auch die Nothwendigkeit dieſer Verfügungen genugſam, und beſonders iſt die Abbildung, die der Staatsbediente Johann, welchen der Kaiſer zu Wiederherſtellung der Ruhe und Ordnung auf der erſtern Synode daſelbſt abgeordnet hatte, von der ſtürmenden Wuth der Biſchöfe gegen einander in einem nur lateiniſch aufbehaltenen Brief an den Hof macht, ein ſehr nachtheiliges Denkmal für die damalige höhere Geiſtlichkeit. „Neſcio, ſagt er, vnde in hanc rabiem et aſperitatem inciderint.„ b) Noch mehr ausgelaſſen und tobend muß das Betragen der Mönche geweſen ſeyn. Ihre Zahl war damals ſchon aus-

a) Manſi. VI. 619. b) Manſi. IV. 1398.

ausschweifend groß. Bey jeder entstehenden Zwistigkeit nahmen sie Partie. Entweder liefen sie selbst schaarenweise den Versammlungsörtern zu, oder sie wurden durch Bischöfe, auf deren Seite sie sich schlugen, dazu veranlaßt und angereizet. Man weiß aus der Geschichte, wie viel Unheil die ägyptischen Mönche von Zeit zu Zeit angerichtet haben. In den Konciliën waren sie die eigentlichen Werkzeuge, alles, auch das gemeine Volk, in Bewegung und Aufruhr zu sezen. Auf der zwoten Versammlung zu Ephesus drangen sie mit den Soldaten herein, und gaben mit Waffen und Knütteln der ausgesprochenen Sentenz den Nachdruck. Und was für ein Gepräng trieben sie nicht unter der Anführung des alten Archimandriten Dalmatius zu Konstantinopel, da das Urtheil der ersten Ephesischen Synode daselbst bekannt wurde? In feierlicher Procession, unter der Begleitung einer Menge Volks, unter Absingung frolockender Psalmen, zogen sie durch die Stadt und an den Hof des Kaisers, und von da wieder in die Kirchen. Eben so wälzte sich sonst eine Menge Volks den allgemeinen Kirchenversammlungen zu. Auch davon waren hier und da Bischöfe die Anstifter. Sie suchten ihre Partie zu verstärken, und den Gegentheil in Schrecken zu jagen. Bischof Johann von Antiochien klagt einmal in seinen Berichten an den Kaiser, daß Bischof Memnon zu Ephesus eine Menge Landvolks in die Stadt gezogen habe, und daß er mit den Seinigen nirgends sicher sehe. Die deswegen ergangenen Verfügungen waren also nothwendig genug. Nur Schade, daß sie nicht immer befolgt wurden oder befolgt werden konnten.

§. 69.

So viel von den Vorbereitungen auf die Konciliën. Nun von der Verhandlungsart selbst! Der Bischof, welcher die erste Stelle innen hatte, war auch der geist-

liche

liche Präſes. Er eröfnete die Verſammlung, indem er den Biſchöfen die Urſache ihrer Zuſammenkunft und den Hauptgegenſtand derſelbigen vortrug; er ließ dasjenige, was zur Belehrung und Erörterung diente, vorleſen; er legte bey jeder Verhandlung dasjenige vor, worüber nun berathſchlagt werden ſollte; er faßte das Urtheil ab, wenn nemlich über einen, der beklagt war, eines gefällt werden ſollte; er forderte die übrigen Mitglieder auf, darüber ihre Stimmen zu geben, und war alsdann der erſte, der die Sentenz oder überhaupt die Schlüſſe der Synode unterſchrieb. Aber das iſt nicht ſo zu verſtehen, als ob ſonſt keiner das Recht gehabt hätte, der Verſammlung etwas zur Berathſchlagung vorzutragen, oder in dem Gang der Unterſuchung dieſen oder jenen Vorſchlag zu geben. Ein jeder konnte vorbringen, was ihm nüzlich dünkte, ſo fern es ohne Unruhe oder Unordnung geſchahe; und es kam alsdann darauf an, ob die Synode ſeinen Vorſchlag billigte. Nur in dem Votiren mußte natürlicher Weiſe ein jeder ſeine Ordnung abwarten; wenn anders nicht Unruhe und Unordnung vordrang. In den Provinzialſynoden war hier eben dieſelbige Methode, wie auf den größern oder auf den allgemeinen. Die Materien, welche auf denſelbigen verhandelt wurden, betrafen meiſtens nicht ſo wohl Glaubensſachen, als ſolche Angelegenheiten, die ſich auf die Kirche gewiſſer Gegenden bezogen, oder auch Dinge, die zur Kirchenzucht und zu dem Verhalten der Geiſtlichen gehörten, worüber gültige Geſeze für die Provinz abgefaßt werden ſollten. Wenn der vorſizende Biſchof ſeinen Vortrag gemacht und die Sizung eröfnet hatte, ſo hatte ein jeder das Recht und die Freiheit, das vorzutragen, was ihm zu beſſerer Aufklärung der Sache dienlich ſchien, oder wovon er glaubte, daß es durch ein Kirchengeſez feſtgeſtellt und gültig gemacht werden ſollte. Die afrikaniſchen Verſammlungen beweiſen dieſes all. Ueberhaupt hatte der Vorſizer außerdem,

dem, was ich ſchon geſagt habe, kein weiteres Vorrecht oder Uebergewicht, als welches er ſich durch ſein vorhergehendes Anſehen, oder durch ſeine vorhandenen Anhänger, oder durch ſeine Geſchicklichkeit in den Verhandlungen zu geben wußte; und auf denjenigen Synoden, auf welchen kaiſerliche Kommiſſarien gegenwärtig waren, war ohnehin der Wirkungskreiß der geiſtlichen Präſidenten ſehr eingeſchränkt, wenn ſie ihn nicht durch Kunſt und Gewaltthätigkeit, wie Cyrill, oder durch Uebereinſtimmung mit den Abſichten des Hofs, wie Dioſkurus, zu erweitern wußten. Cyrill eröfnete die Verſammlung wider den Willen des Staatsbedienten Kandidian, und da dieſer hernach gar ausgetrieben wurde, und an den Verhandlungen keinen weitern Antheil nahm, ſo herrſchte er unter ſeinen Anhängern nach Belieben. Dioſkurus, der mit den damaligen Geſinnungen des Hofs und mit den geheimen Inſtruktionen der Staatsbedienten ganz einig war, und deswegen das ganze Zutrauen des Hofs hatte, machte zwar auf ſeiner Synode den erſten Vortrag theils ſelbſt theils durch den für die Synode verordneten erſten Secretair: aber alsdann ſchärften die Kommiſſarien der Verſammlung die kaiſerliche Willensmeinung nachdrücklich ein; ſie gaben den Befehl, daß man die Akten der vorhergegangenen Flavianiſchen Synode zu Konſtantinopel vorleſen, und daß man deswegen vor allen Dingen den Eutyches zum Verhör vorlaſſen ſollte; ſie verwehrten dem Euſebius, Biſchof von Doryläum, den Zutritt, ob er gleich zu Konſtantinopel der Ankläger des Eutyches geweſen war, und alſo auch jezt wieder ihn aufs neue hätte erſcheinen ſollen; ſie ſchloſſen den Flavian und alle, die mit ihm den Eutyches verurtheilt hatten, von dem Recht, eine Stimme zu geben, gänzlich aus. Da die Sache einmal im Gang war, und ſie ſich auf den geiſtlichen Präſidenten verlaſſen konnten, ſo traten ſie ab; ſonderlich weil ſie wußten, daß es bald zum Votiren über das Schickſal des Flavians ka

würde. Aber als man Schwierigkeiten machte, dem über ihn gefaßten Urtheil beizutreten, so kamen sie desto kräftiger wieder zum Vorschein. Nichts aber lehrt deutlicher, in welche enge Schranken die Präsidentenrechte der geistlichen Vorsizer durch die kaiserlichen Kommissarien getrieben wurden, als die Akten des Chalcedonschen Konciliums. Diese übten eigentlich die volle Macht und das volle Ansehen des Vorsizes aus, nicht jene. Sie hatten den ersten und vornehmsten Plaz inne. Sie eröfneten jedesmal die Sizung, wenn sie anwesend waren, oder ließen sie eröfnen. Sie trugen vor, was verhandelt werden sollte. Sie wiesen die römischen Gesandten ab, die doch unter den Bischöfen zuerst saßen, wenn sie etwas übereiltes begehrten. Sie leiteten die ganze Untersuchung über die vorhergegangene Ephesische Synode und über das Verhalten des Dioskurus bey derselbigen; sie ließen die Akten derselbigen vorlesen; sie machten die nöthigen Fragen an die Bischöfe, die jener Versammlung angewohnt hatten, und zogen sie darüber zur Verantwortung z. E. warum der Brief des Leo nicht vorgelesen worden sey? warum man den Eusebius von Doryläum nicht vorgelassen habe? sie entschieden die Einwendungen, die zwischen hinein vorfielen; sie hielten die Bischöfe im Zaum, wenn sie anfangen wollten, einen Sturm zu erregen; sie befahlen, wenn weiter fortgelesen werden sollte; sie forderten die Bischöfe auf, zu urtheilen, ob eine Lehrart und Erklärung von der Vereinigungsart der Naturen in Christo z. E. des Flavians, orthodox sey, oder nicht; sie ließen die Bischöfe darüber ihre Stimmen geben. Als die römischen Gesandten begehrten, man sollte den Brief des Leo als Norm der Rechtgläubigkeit annehmen, so fragten sie die Bischöfe, ob sie denselbigen dem Nicäischen und Konstantinopolitanischen Bekenntniß gemäß fänden, und sammleten auch darüber die Stimmen ein. Sie drangen auf die weitere Erörterung und Erklärung der Glaubensformel; sie schrieben vor, daß

sie

ſie den obgemeldten beiden Bekenntniſſen und der Lehrart der Väter, des Gregorius, Baſilius, Hilarius, Athanaſius, Ambroſius, Cyrillus gemäß eingerichtet werden müßte. Als die Biſchöfe ungern an dieſes Geſchäft kamen, und als auch die römiſchen Geſandten vorſchlugen, es ſeye genug, wenn man die vorhandenen Glaubensformeln und den Brief des Leo annähme: ſo beharrten ſie auf ihrer Geſinnung, und da das Bekenntniß entworfen war, und einige Einwendungen dagegen gemacht wurden, ſo thaten ſie ſelbſt Vorſchläge, was noch zur Ergänzung und Erläuterung hinzugeſezt werden ſollte. Sie behielten ſich vor, was an den Kaiſer berichtet und von ihm beſtättiget werden ſollte. Sie genehmigten in dem Namen deſſelbigen das Urtheil über den Dioſkurus, und begnadigten auf die Fürbitte der Synode den Juvenal, Thalaſſius, Euſtathius — Sie dirigirten jedesmal die Unterſuchung der Streitigkeiten zwiſchen Biſchöfen z. B. zwiſchen dem Savinian und Athanaſius; dem Eunomius und Anaſtaſius; dem Baſſianus und Stephanus, und trugen oft das Entſcheidungsurtheil ſelbſt vor, und ließen die Verſammlung die Stimmen darüber geben. Sie beſchämten einigemal die Biſchöfe und die ungeſtüme Forderungen derſelbigen durch vernünftigere und billigere Ausſprüche. Als z. B. die Aegyptiſchen Biſchöfe nicht unterſchreiben wollten, bis wieder ein Biſchof zu Alexandrien gemacht ſey, und zwar aus ſehr dringenden Beweggründen, die ſie vorlegten: ſo erhub ſich ſo gleich über ſie ein Anathemageſchrey; aber die Staatsbedienten ſtillten es, und gaben der gerechten Bitte der Aegyptier nach. Als die römiſchen Geſandten wieder den Kanon, der den Konſtantinopolitaniſchen Biſchöfen ſo große Vorzüge ertheilte, proteſtiren wollten, ſo mußten ſie bey den Kommiſſarien um die Erlaubniß dazu fragen a). Dieſe ſtellten alsdann die Unterſuchung darüber

a) Manſi. VII. 425.

über an, und bestätigten den Kanon. Mit einem Wort: sie waren die Vorsizer, und in ihrer Gegenwart konnte kein Bischof eine zum Vorsizrecht gehörige Handlung vornehmen; und sie waren in den meisten Sizungen gegenwärtig. Nur da waren sie abwesend, als das Urtheil über den Dioskurus gefället wurde, und als die Verordnung wegen der Vorzüge des Stuhls zu Konstantinopel verfaßt wurde. Dieses ohne Zweifel darum, damit es nicht schien, als wenn ihre Gegenwart der Synode einigen Zwang aufgelegt hätte; jenes aber, weil es wahrscheinlicher Weise gebräuchlich gewesen ist, daß die Kommissarien abtraten, wenn es zur Abfassung eines Urtheils über die Hauptpersonen des Streits kam, worüber die Synode gehalten wurde. Eben so gieng auch Kandidian aus der Versammlung der Orientalen zu Ephesus, da ein richterlicher Ausspruch über den Cyrill und Memnon gethan werden sollte. Und als Dioskurus den Bischöfen, die von dem Koncilium zu Chalcedon abgeschickt wurden, ihn zu citiren, zur Antwort gab, er komme nicht anders, als wenn die kaiserlichen Kommissarien gegenwärtig seyen, so sagte der Bischof Eekropius zu ihm, er wisse selbst, daß weder Kommissarien noch andere Laien anwesend seyn sollten, wenn man kanonische Untersuchungen vorhätte, das ist, wie ich es wenigstens verstehe, wenn nach den Kirchenverordnungen ein Urtheil über einen angeklagten Bischof oder Geistlichen überhaupt abgefaßt werden sollte a). Und doch weiß ich nicht, wie weit diese Regel auszudehnen oder einzuschränken seyn möchte, da ich finde, daß Florentius in der Flavianischen Synode zu Kon-

a) Wenigstens kann ich nicht vermuthen, daß das Vorhaben der Bischöfe, den Dioskurus zu verurtheilen, den Staatsbedienten unbekannt gewesen sey. Sie sagen zwar, es sey ohne des Kaisers und ihr Vorwissen geschehen. Mansi. VII. 48. Aber allem Anschein nach wollten sie vorher nichts davon wissen.

Konſtantinopel bey der Abfaſſung des Urtheils über den Eutyches der Verſammlung anwohnte.

§. 70.

Gewöhnlicher Weiſe wurden die Zuſammenkünfte der Synoden, beſonders der großen, in einer anſehnlichen Kirche des Verſammlungsorts gehalten. Zu Nicäa, der erſten allgemeinen Synode, verſammleten ſich nach dem Bericht der Geſchichtſchreiber die Biſchöfe in dem kaiſerlichen Pallaſt, und es iſt eine wunderliche Vorſtellung, die ſich Pagi macht, wenn er glaubt, dieſes Koncilium würde viel von ſeinem Anſehen verlieren, wenn es nicht in einer Kirche, ſondern in einem weltlichen Pallaſt gehalten worden wäre a). Vielleicht deswegen, weil alsdann der Kaiſer zu viel Einfluß gehabt hätte? Aber hätte er dieſen nicht eben ſo gut in der Kirche haben können? Wenigſtens klagte man von Seiten der Orthodoxen ſehr darüber, daß der Kaiſer die Verſammlung zu Mailand im J. 355. von einer Kirche in ſeinen Pallaſt verſezte; und es ſcheint auch, daß es bey dieſer Verfügung darauf angeſehen geweſen ſey, die Abſichten des Regenten deſto beſſer durchzutreiben. Allein wer wird davon einen Schluß auf die Synode zu Nicäa zurück machen?

§. 71.

Die Verhandlungen auf den Koncilien wurden durch Notarien nachgeſchrieben. Auf Provinzialverſammlungen wurden ſie vermuthlich aus der Geiſtlichkeit der Stadt, in welcher man zuſammen kam, genommen. Wer wollte, konnte auch ſeinen eigenen mitbringen. Zu größeren Synoden nahmen viele Biſchöfe, die nemlich die Koſten beſtreiten konnten, ihre eigenen Notarien mit ſich. Mancher von den angeſehenern Biſchöfen hatte nicht nur einen, ſondern zween [illegible] mehrere. Dioſkurus ſagt zu Chalcedon, da man ihn beſchuldigte, er habe durch ſeine Nota-

a) Pagi crit. in annal. Baron. ad a. 325.

hann nach seiner Ankunft zu Ephesus wider die Cyrillianer hielt; er laß auch selbst obgemeldtes Schreiben des Kaisers auf Begehren der anwesenden Bischöfe ab, und indem er laß, stunden die Bischöfe. Hatten die kaiserlichen Kommissarien noch besondere Instruktionen von der Art, daß sie der Synode mitgetheilet werden sollten; oder hatte der Kaiser dergleichen Verordnungen in eigenen Schreiben an einen oder mehrere der vornehmsten Bischöfe gegeben: so eröfnete man diese ebenfalls der ganzen Versammlung. Endlich theilte man auch die Briefe mit, welche Bischöfe von beträchtlichem Ansehen, die selbst nicht erscheinen konnten oder wollten, durch ihre Abgeordneten an das Koncilium hatten abgehen lassen. Die Ordnung bey der Publikation dieser Stücke war willkührlich, und richtete sich nach den Umständen. Auf der zwoten Versammlung zu Ephesus wurde folgende beobachtet. Erstlich laß man das kaiserliche Berufungsedikt vor. Hernach begehrte der von Rom abgeordnete Diakon, Hilarius, man sollte den Brief des Pabsts Leo der Synode mittheilen. Dioskurus stellte sich an, als ob er in dieses Verlangen einwilligte. Aber der Sekretair brachte ein anderes kaiserliches Schreiben an den Dioskurus selbst zum Vorschein, worinnen diesem kund gethan wurde, daß auf ausdrücklichen Befehl des Kaisers der Archimandrit Barsumas der Synode anwohnen sollte. Alsdann forderte Dioskurus die weltlichen Kommissarien auf, ihren Vortrag an die Synode zu machen. Diese redeten mit nachdrücklicher Schärfe, sie lasen die besondere Instruktion ab, die sie erhalten hatten, und forderten sodann, daß das kaiserliche Schreiben, welches an das ganze Koncilium gerichtet war, ebenfalls vorgelesen werden sollte. Dieses geschahe durch den Sekretair, und darauf schritt man sogleich zu den Verhandlungen über die Hauptsache.

§. 73.

§. 73.

Gewöhnlicher Weiſe lag das Evangelienbuch auf einem Tiſche im Angeſicht der ganzen Synode, zur Erinnerung, daß die Mitglieder nach der Anweiſung deſſelbigen und nach ihrem Gewiſſen vor Gott handeln ſollten. Bey den meiſten Sizungen wurde dieſes heilſame Erinnerungszeichen vorgelegt, und ſelbſt die weltlichen Kommiſſarien wieſen die Biſchöfe darauf, wenn ſie ihnen Ernſt und Gewiſſenhaftigkeit einſchärfen wollten; oder wenn das Buch nicht gegenwärtig war, ſo ließen ſie es bringen, und forderten die Verſammlung dadurch auf, ihrer Pflicht vor Gott eingedenk zu ſeyn.

Die großen Synoden, von welchen wir noch einigermaßen vollſtändige Akten haben, wurden alle durch Streitigkeiten über theologiſche Lehrpunkte veranlaſit. Es war darum zu thun, dieſelbige zu unterſuchen, über die einander widerſprechende Meinungen zu entſcheiden, diejenigen, die für die irrende Partie erklärt wurden, entweder zum Wiederruf zu bewegen, oder ihrer geiſtlichen Aemter zu entſezen. Auf das lezte, und überhaupt auf einen demüthigenden und nicht ſelten grauſamen Triumph über die Widerſacher war es gemeiniglich bey den vornehmſten der Verſammlung angeſehen. Denn in Zwiſtigkeiten über ſubtile theologiſche Säze, bey der damaligen Art zu unterſuchen, bey dem damaligen Geiſt, der in Abſicht auf Religionspunkte unter dem Klerus und unter den Laien herrſchte, konnte man es meiſtens voraus berechnen, daß es zu keinem Widerruf kommen würde. Und nun welche Methode beobachtete man, um die Verſammlung in den Stand zu ſezen, ein entſcheidendes Urtheil abzufaſſen? Wir wollen uns durch die vorhandenen Akten belehren laſſen.

§. 74.

Zu Epheſus im Jahr 431. wurde Neſtorius, welcher bey der Verſammlung nicht erſchienen war, durch vier abgeordnete Biſchöfe zum drittenmale eingeladen,

der Synode anzuwohnen. Da er es aber jedesmal abschlug, theils weil ihn der kaiserliche Kommissarius, ohne dessen Willen das Koncilium nicht eröfnet werden sollte, nicht dazu aufforderte, theils weil die Orientalischen Bischöfe noch nicht angekommen waren: so wurde zuerst das Nicäische Glaubensbekenntniß, als die Norm der Orthodoxie, vorgelesen. Darauf laß man den Brief ab, welchen Cyrill an den Nestorius geschrieben, und worinnen er ihn ermahnt hatte, von seiner schädlichen Lehre abzustehen; und Cyrill ließ die Bischöfe darüber votiren, ob dieses Schreiben jener Nicäischen Glaubensformel gemäß sey oder nicht. Nachdem die Bischöfe insgesammt denselbigen für ganz rechtgläubig erklärt hatten, und die Sache so eingeleitet war: so laß man das Antwortsschreiben des Nestorius an den Cyrill, und ließ auch darüber votiren. Man fand darinnen nichts geringers, als greuliche Gotteslästerungen, und es erhub sich endlich ein allgemeines, einmüthiges Anathemageschrey. Noch wurde der Brief des Pabsts Cölestins an den Nestorius, worinnen er diesem eine Zeit von zehen Tagen zum Widerruf anberaumt, und ihn im widrigen Fall zum voraus in Bann thut, wie auch ein Schreiben der erst nach dem Ausspruch des Cölestins unter dem Vorsiz Cyrills gehaltenen, Alexandrinischen Synode an ebendenselben gleichen Innhalts vorgelesen. Es wurden die Bischöfe verhört, die mit diesem Synodalschreiben an den Nestorius abgesendet worden waren, und durch ihre Aussagen bewiesen, daß Nestorius nicht widerrufen habe. Man forderte einige andere Bischöfe auf, bey dem vorgelegten heiligen Evangelienbuch gewissenhaft zu sagen, was sie erst vor einigen Tagen in einer Unterredung mit dem Nestorius aus seinem Munde gehört hätten; und die Nachricht derselbigen bestätigte, daß Nestorius noch jezo auf seinen Säzen beharre. Nach diesem laß man Stellen aus rechtgläubigen Vätern, unter welchen Cyprian und Petrus, Bischof zu

Alexan-

Alexandrien, die ältesten waren, und trug sie in die Akten ein. Man trug darauf noch aus den Schriften des Nestorius Beweißstellen seiner irrigen Lehre vor, und auch diese wurden als gotteslästerlich zu seiner ewigen Schande den Akten einverleibet. Endlich theilte man noch der Versammlung den Brief des Bischofs Kapreolus von Karthago mit; und nachdem dieses alles geschehen war, und zwar in einer einigen Sizung, so wurde das Urtheil über den Nestorius gefällt, und derselbige seiner geistlichen Würde gänzlich entsezt.

§. 75.

Auf der Flavianischen Synode zu Konstantinopel im J. 448. gab Eusebius, Bischof von Doriläum, eine Klagschrift wider den Eutyches ein; er berührte darinnen den Irrthum selbst nicht, dessen er diesen beschuldigte, sondern sagte nur überhaupt, er lästere Christum, und erkläre die heiligen Väter, auch ihn, den Eusebius selbst, für Kezer. Man muß nicht denken, daß das leztere sich wirklich so verhielte; sondern es war nur liebreiche Konsequenz nach der damaligen Zeit, welche ihm Eusebius aus seiner Lehre zog, weil sie der Lehre der Väter zuwider sey. Flavian gab anfänglich etlichemal den Vorschlag, Eusebius sollte sich mit dem Eutyches selbst freundschaftlich besprechen; die Sache könne etwa noch auf diese Art abgethan werden, ohne daß Unruhe in der Kirche darüber entstehe. Allein Eusebius entschuldigte sich immer, er habe sich schon oft vergebens mit ihm unterredet; und er drang darauf, daß man ihn vorfordern sollte. Alsdenn wurde die Klagschrift einregistrirt, und ein Presbyter mit einem Diakon abgeschickt, den Eutyches zu citiren. Auf den Antrag des Eusebius wurden hierauf die Briefe Cyrills an den Nestorius und an Johann von Antiochien vorgelesen und den Akten einverleibt. Denn nun war Cyrills Name schon das Panier der Orthodoxie. Flavian

zog daraus die Lehre von der Person Christi in wenige Säze zusammen, und alle Bischöfe gaben nach einander ihre Stimmen, daß diese Lehre Cyrills und Flavians die rechtgläubige sey. Man schickte auch zu denjenigen Bischöfen, die sich noch in der Stadt aufhielten, aber der Synode anzuwohnen gehindert wurden, und forderte ihre Erklärung und Unterschrift. Dreimal citirte man den Eutyches, und jedesmal wurden die Abgeordneten verhört, sonderlich weil zwischen ihnen und dem Beklagten Reden vorgefallen waren, welche die Lehre desselbigen desto verdächtiger machten. Eutyches hatte sich immer geweigert zu erscheinen; endlich aber kam er doch an dem bestimmten Tage, aber unter der Begleitung vieler Mönche und Soldaten, und mit dem kaiserlichen Befehl, daß der Staatsbediente Florentius der Versammlung beiwohnen sollte. Dieses geschahe. Eutyches wurde wegen seiner Glaubensmeinung zur Verantwortung gezogen. Er gab in einigen Stücken nach. Er erklärte sich, er habe bisher sich gescheuet, zu sagen, Christus, der Herr Himmels und der Erde, sey der Menschheit nach gleiches Wesens mit uns; er habe sich überhaupt gescheuet, über seine Natur spizfindige Untersuchungen oder Unterredungen anzustellen; aber da man ihn jezt belehre, so bekenne er auch dieses. Allein das Anathema wollte er nicht ausrufen über die, so das Gegentheil behaupteten. Er finde, sprach er, diese Lehre in der Schrift nicht deutlich genug auseinander gesezt, und wehe mir, fuhr er fort, wenn ich meine Väter verfluchen wollte! Nun rief die Synode über ihn das Anathema. Und weil er noch zudem nur zugab, daß Christus aus zwo Naturen sey; nicht aber, daß er auch noch nach der Menschwerdung zwo Naturen habe: so konnte ihn nichts mehr retten; der Bann und das Abszungsurtheil wurde über ihn ausgesprochen.

§. 76.

§. 76.

Zu Epheſus im J. 449. war es darum zu thun, den Eutyches zum Rechtgläubigen und den Flavian zum Neſtorianer zu machen. Was alſo nur von weitem und nur den Worten nach einem zu genauen Unterſchied zwiſchen der Gottheit und Menſchheit in Chriſto ähnlich ſchien, das wurde ſchon voraus, als Kezerey angeſehen. Dioſkurus fieng die Verhandlung damit an, daß er ſagte, ſie ſeyen nicht da, um die von den Vätern gegebene Glaubensvorſchrift zu unterſuchen, oder etwas daran zu ändern, ſondern nur das, was vorgefallen ſey, darnach zu prüfen, und zu beurtheilen. Oder wollt ihr, fragte er, an dem Glauben der heiligen Väter eine Aenderung vornehmen? Anathema, ſchrie die Synode, dem, der ihn erſt unterſuchen; Anathema dem, der daran ändern will. — Wer das aufhebt, was von den Vätern feſtgeſtellt iſt, der vernichtet das Werk des heiligen Geiſtes. a) Nun war der Grundſaz, aus welchem das Urtheil gefällt werden ſollte, ſchon da. Denn es war als ausgemacht von den meiſten angenommen, daß das Urtheil der Flavianiſchen Verſammlung über den Eutyches dem Ausſpruch der erſten Epheſiſchen Synode zuwider ſey. Es wurde alſo auf den Befehl des Staatsbedienten Elpidius Eutyches vorgelaſſen. Er übergab ein Klaglibell, worinnen zugleich ſein Glaubensbekenntniß nach der Nicäiſchen Formel enthalten war. Unter dem Ableſen fielen einigemal Zwiſchenreden vor; weil einige Biſchöfe, die nicht ägyptiſch dachten, den Eutyches über etliche Stellen, da er ſich zu allgemein ausgedrückt hatte, zu einer nähern Erklärung bringen wollten. Aber wenn ſich einer nur zu viel verrieth, daß er nach der Menſchwerdung noch zwo Naturen in Chriſto glaube: ſo erſcholl

a) Manſi. VI. 623. 628.

ſcholl ein wütendes Geſchrey: „in zwey Stücke verdient derjenige zerriſſen zu werden, der zwo Naturen in Chriſto behauptet„ a). Und dabey ließ ſich beſonders der Archimandrit Barſumas und ſeine Mitgenoſſen vor andern hören. Flavian begehrte darauf, man ſollte den Biſchof Euſebius als den Ankläger des Eutyches vorlaſſen. Elpidius ſchlug es ab. Es ſey nicht die Abſicht, ſagte er, den Proceß von vornen her anzufangen, ſondern nur die Akten und das Urtheil der Synode zu Konſtantinopel zu revidiren. Man laß alſo die Akten. Als man mit den Briefen des Cyrills fertig war, worinnen verſchiedenes für den Flavian erklärt werden konnte: ſo ſagte Euſtathius, B. von Berytus, um allem widrigen Eindruck zuvorzukommen, Cyrill habe in ſeinem Leben immer tiefer geforſcht, und hie und da an ſeinen Ausdrücken, wenn ſie nicht genug beſtimmt geweſen ſeyen, etwas in andern Briefen geändert, und aus eben dem Grund habe er in der Folge behauptet, man müſſe in Chriſto nur Eine menſchgewordene Natur Gottes, des Worts; bekennen. Alſo Cyrill hatte weiter geforſcht und geändert an ſeinen Religionsvorſtellungen; und nun war man im Begriff, den Flavian darüber zu verdammen, daß er geurtheilt hatte, die Lehre Eutyches ſeye den Vorſchriften der Väter nicht gemäß! Man kam zu einer Stelle, worinnen Euſebius den Eutyches befragte, ob er zwo Naturen in Chriſto bekenne? „Lebendig ſoll dieſer Euſebius brennen, ſchrieen die Biſchöfe — Anathema —„ und Dioſkurus rief ihnen zu, da er ihre Stimmen nicht unterſcheiden könne, ſo ſolle nur jeder die Hand aufheben und ausſtrecken. b) Und nun wurde Eutyches und ſeine Mönche feierlich durch Einſammlung der Stimmen losgeſprochen. Hierauf verlaß man die Nicäiſche Glau-

a) Manſi. VI. 635. b) Ebendaſ. 737.

Glaubensformel, und einige Stücke aus den Akten der erſten Epheſiſchen Synode, ſonderlich das Geſez, nach welchem unter der Strafe der Abſezung und des Banns einem Neubekehrten kein anderes Bekenntniß als das Nicäiſche vorgelegt werden, und Niemand ſich unterſtehen ſollte, Neſtorianiſche Säze zu lehren oder zu glauben. Daraus machte Dioſkurus den Schluß, es ſey damit überhaupt verboten, in Religionsmeinungen oder Lehren über die Grenzen der Nicäiſchen Formel, die in der erſten Synode zu Epheſus beſtätigt worden war, hinauszugehen. Er ließ darüber die Stimmen einſammlen, ob derjenige, der in ſeinen Unterſuchungen oder Urtheilen dieſe Grenzen überſchritten habe, der Kirchenſtrafen würdig ſey, oder nicht. Die Stimmen fielen für ſeinen Antrag aus, und ſogleich ſprach er das Urtheil über den Flavian und Euſebius, als über ſolche, die ſchädliche Neuerungen in Glaubensſachen gemacht hätten, ohne daran zu gedenken, ob diejenigen, die nur Eine Natur in Chriſto behaupteten, nicht eben ſo wohl die Grenzen der Nicäiſchen Formel überſchritten, als diejenigen, die ihm zwo Naturen zuſchrieben. Viele Biſchöfe weigerten ſich, in die Sentenz einzuwilligen; ſie fielen dem Dioſkurus zu Füſſen, ſie baten ihn auf das beweglichſte, er ſollte ſich mäßigen. Aber es half nichts. Er rief nach den kaiſerlichen Kommiſſarien. Dieſe drangen mit dem Prokonſul, mit Soldaten und Mönchen herein. Die Ueberzeugungsgründe wurden handgreiflich. Man unterſchrieb auf leeres Papier; und wer noch nicht zahm werden wollte, wurde eingeſperrt.

§. 77.

Auf dem Koncilium zu Chalcedon war mehr Ruhe und Ordnung. Aber das hatte man der Autorität der Staatsbedienten zu danken. Bey jeder Gelegenheit braußte ſchon der Sturm von ferne, und würde ausgebrochen

brochen seyn, wenn ihn diese nicht immer bedräuet und gestillt hätten. Die Absicht war, die Ehre des im Elend schon verstorbenen Flavians und den Eusebius von Dorilläum, der mit jenem abgesezt worden war, wiederherzustellen und die Widersacher derselbigen zu demüthigen. Die Klagschrift des Eusebius wurde also zuerst angenommen. Man verlaß sodann die Verhandlungen der Ephesischen Synode unter dem Dioskurus, sammt den darinnen enthaltenen Akten der Flavianischen Versammlung zu Konstantinopel. Dazwischen fielen allerley Auftritte vor. Die meisten Bischöfe, die den Flavian verurtheilt hatten, suchten nun einzulenken; sie suchten nun ihre Stimmen und andere in den Akten enthaltene Reden zu mildern und bestimmter zu erklären; sie beschuldigten auch einigemal die Akten selbst einer Verfälschung: sie, sonderlich die Morgenländer, schoben alle Schuld auf die Gewaltthätigkeit, die man ausgeübt, und womit man sie zur Unterschrift gezwungen habe; sie baten um Gnade. Kam etwas vor, das die Lehre von einer oder zwo Naturen in Christo betraf, so entstund nicht selten eine heftige Bewegung mit dem gewöhnlichen Anathemageschrey. Als die Stelle in den Konstantinopolitanischen Akten gelesen wurde, worinnen Flavian seine Lehre vorgetragen hatte: so wurde die Rechtgläubigkeit derselbigen auf den Antrag der Staatsbedienten durch Einsammlung der Stimmen bestätiget, und eben damit das Urtheil über ihn schon voraus für ungerecht erklärt. Nachdem alles abgelesen war, wurde diese Sentenz von den Kommissarien bestätiget und darauf angetragen, daß nun über den Dioskurus nicht nur; sondern auch über den Juvenal, Thalassius, Eustathius, Basilius, als Häupter der zwoten Ephesischen Synode, die Kirchenstrafe ergehen, und daß man sich zur weiteren Bestimmung der Glaubenslehre von der Person Christi gefaßt halten sollte.

Man

Man laß deswegen in einer andern Zuſammenkunft auf Begehren der Biſchöfe das Nicäiſche und Konſtantinopolitaniſche Glaubensbekenntniß vor; man laß aufs neue die zween Briefe Cyrills an die Biſchöfe Neſtorius und Johann, und das Schreiben des Pabſts Leo an den Flavian; und da einige an die Aegyptiſche Lehrart gewöhnten Biſchöfe noch Zweifel hatten wider die in dem lezten Schreiben enthaltene Vorſtellungsart, und hinter derſelbigen immer noch das Schröckbild der Neſtorianiſchen Kezerey erblickten, ſo hielt man ihnen viele Stellen aus den Schriften Cyrills, dieſes Vaters ihrer Orthodoxie, vor, und brachte ſie damit zur Ueberzeugung. Und nun ſchritt man zu dem Urtheil über den Dioſkurus; denn für die andere wurde von der Synode Begnadigung erbeten. Man forderte ihn, weil er nicht ſelbſt erſchien, dreimal vor; jedesmal durch drey Biſchöfe, unter welchen ein Metropolit war; und da er nicht gehorchte, wurde er feierlich durch die Stimmen der Synode abgeſezt und aller geiſtlichen Würde beraubt. In den folgenden Verhandlungen wurde die Glaubenslehre näher beſtimmt. Man legte einen durch die von den Staatsbedienten vorgeſchlagene Deputation verfaßten Plan vor, und als einige dagegen Einwendungen machten, ſo wurden wieder auf den Antrag und unter der Direktion derſelbigen von einer beſondern Deputation, aus dem Brief des Pabſts Leo neue erläuternde Beſtimmungen hinzugeſezt, und es wäre wohl nicht rathſam geweſen, wenn man alsdenn die Einwendungen weiter getrieben hätte. Endlich wurden noch manche Jurisdiktional- oder andere Streitigkeiten der Biſchöfe abgethan. Man unterſuchte ihre Beſchaffenheit, und wenn vorher ſchon auf einer andern Synode darüber gehandelt oder geſprochen worden war, ſo verläß man die Akten, und die Stimmen entſchieden ſo, wie von den Kommiſſarien angetragen wurde.

§. 78.

§. 78.

Die Kirchenverſammlungen, deren Verhandlungsart ich hier in einem kurzen Auszug dargelegt habe, fallen zwar nur in einen Zeitraum von 20. Jahren in der erſten Hälfte des fünften Jahrhunderts. Aber wir können doch aus derſelbigen ſo wohl, als auch aus einigen Stücken und Nachrichten von andern Koncilien und überhaupt aus der hiſtoriſchen Kenntniß der damaligen Denkungsart in theologiſchen Sachen ſchlieſſen, daß ſie nach einer gewiſſen hergebrachten Gewohnheit gehandelt haben. Und nun laſſen ſich auch leicht einige Anmerkungen über den Gang der Unterſuchung und Entſcheidung ſolcher theologiſchen Streitigkeiten machen.

§. 79.

Man ſtellte vor allen Dingen die Norm der Orthodoxie auf, nach welcher alles geprüft und beurtheilt werden ſollte. Aber welche Norm war dieſe? Das Evangelienbuch lag zwar da, aber, wie ſchon andere deutlich geſagt haben, zum Staat, zur Parade, etwa noch um den Biſchöfen durch Hinweiſung auf dieſelbige gleichſam einen Eid abzunehmen; aber nicht zum Gebrauch, nicht als Schiedsrichter. In den erſten Jahrhunderten mag man wohl auch auf Synoden die Gründe für die Behauptung oder Beſtreitung eines Lehrſazes mehr aus dieſer einigen lautern Erkenntnißquelle hergeleitet haben: doch findet man bald Spuren, daß man ſich immer nur darauf berufen hat, wie man von Jugend auf unterrichtet worden ſey; daß man denen, die man in Glaubensſachen erheblicher Neuerungen beſchuldigte, vorgeworfen hat, ſie verachteten die Väter, und hielten ſich für weiſer als dieſelbige; daß man wenigſtens oft aus bloßer Ueberlieferung beruhenden exegetiſchen Begriffen und Grundſäzen geſtritten hat. Nach der erſten Nicäiſchen Verſammlung war ohnehin das daſelbſt verfaßte Bekenntniß auf Koncilien die eigentliche Richtſchnur; und

am wunderbarſten war dieſes, daß es auch da noch Richter ſeyn ſollte, wo es doch nichts beſtimmt hatte, und nichts hatte beſtimmen können. Cyrill beruft ſich darauf in ſeinem Brief an den Neſtorius, und macht Schlüſſe aus den darinnen befindlichen Ausdrücken; Neſtorius thut eben das in ſeiner Antwort; und beide konnten es thun, weil die Formel mehr als hundert Jahre alt war, und weil die Abfaſſung derſelbigen ganz eine andere Streitigkeit zum Augenmerk gehabt hatte. Aber ſie war nun das Feldzeichen der Orthodoxie, und es kam alſo viel darauf an, welcher von beiden die Welt überzeugen konnte, daß er dieſem Symbolum gemäß, der Gegner aber demſelbigen zuwider lehre. Daher mußte es nun den Sinn ſeiner Ausdrücke ausdehnen, einſchränken, durch gezwungene Folgerungen feſtſezen laſſen, wie es jeder für ſich dienlich fand. Daher wurde es auch auf der erſten Synode zu Epheſus, wo es doch gewiß nichts entſcheiden konnte, als daß man ſich auf beiden Seiten der entſtandenen Zänkereien hätte enthalten ſollen, als Norm vorgeleſen, wornach geurtheilt werden ſollte, und Cyrill ließ darüber votiren, ob ſein oder des Neſtorius Schreiben demſelbigen gemäß ſey. Und wie verfuhr man weiter? Unterſuchte man nach der heiligen Schrift, ob die vom Cyrill oder die vom Neſtorius behauptete Erklärung des Nicäiſchen Bekenntniſſes die wahre ſeye? Nichts weniger. Man führte nur noch Stellen aus zwölf Vätern an. Der älteſte davon war Cyprian, und gerade die aus ihm genommene Stelle, ſo wie die meiſten anderen, bewieſen weder für den einen noch für den andern. Aber damit war nun die Sache entſchieden und Neſtorius ein Kezer Cyrill war durch ſeine Kühnheit, womit er dieſes Konzilium zu lenken, und durch ſeine Staatskunſt, womit er ſich einen erwünſchten Erfolg zu verſchaffen wußte, ſo glücklich, daß er nun auf dem Thron der Rechtgläubigkeit ſaß, und faſt alle ſeine Vorgänger, ja die Nicäiſchen

man ſiehet doch, daß die Gewohnheit, Verjährung als einen Beweiß chriſtlicher Wahrheit anzugeben, immer mehr überhand nahm; die Abſicht mochte in beſondern Fällen ſeyn, welche da wollte.

§. 80.

Man trug weiter die Lehre desjenigen vor, der eines erheblichen Irrthums beſchuldiget war, und über welche die Synode nach der Abſicht ihrer Zuſammenkunft entſcheiden ſollte. Man führte den Beweiß davon, daß er wirklich ſo glaube und lehre, wie man ihn anklagte. War er gegenwärtig, ſo mußte er ſich ſelbſt darüber erklären. War er abweſend, ſo wurde er zu dreimalen vorgefordert. Es wurden Deputierte an ihn geſchickt, und zwar ſolche, wie ſie ſein Stand erforderte; z. B. an den Eutyches Presbyter und Diakonen, an den Neſtorius und Dioſkurus Biſchöfe, und bey dem leztern war jedesmal ein Metropolit an ihrer Spize. Dieſe hatten Notarien und Zeugen bey ſich, und übergaben wenigſtens einmal eine ſchriftliche Citation von der Synode. Erſchien der Beklagte deſſen ungeachtet nicht, ſo war er ſchon nur deswegen ſachfällig. Doch wenn ſich die Hauptklage auf Kezerey bezog, ſo wurden ſeine Irrthümer entweder durch gültige Zeugen oder durch ſeine Schriften, wenn er dergleichen herausgegeben hatte, bewieſen. Oder war die Klage ganz oder doch zum Theil von einer andern Art, ſo ſuchte man ihre Richtigkeit ſo darzuthun, wie es ihrer Beſchaffenheit gemäß war. Flavian wurde beſchuldiget, theils, er habe den Eutyches ungerechter Weiſe verdammt; theils, er hege Neſtorianiſche Irrthümer. Bey der Anklage des Dioſkurus ſahe man nicht ſo wohl auf Unrichtigkeit in ſeiner Lehre, als auf ſein gewaltſames und ungerechtes Betragen in der zwoten Epheſiſchen Verſammlung überhaupt und gegen Flavian insbeſondere. Alſo wurden die Akten der Synoden zu Konſtantinopel und zu Epheſus vorgeleſen, und nach denſelbigen geurtheilt.

Aber

Aber wie gieng es bey dieſen Unterſuchungen, beſonders über die Lehre des Beklagten, zu? Verfuhr man dabey gelaſſen, ruhig, brüderlich? Prüfte man unparteiiſch, und ohne vorgefaßte Meinungen, mit Beſcheidenheit, Bedachtſamkeit und Wahrheitsliebe? — — —

§. 81.

Es iſt wahr, Synoden, Unterredungen, Konferenzen, die dazu angeſtellt worden ſind, Neuerungen oder Trennungen in der Religionslehre zu ſteuren, haben ſich keinen guten Namen erworben, und es wird beinahe als ein erwieſener hiſtoriſcher Grundſaz angeſehen, daß man entweder gewaltthätig und wider die Vorſchriften chriſtlicher Liebe, Demuth und Duldung gehandelt, oder doch nichts ausgerichtet habe. So viel oder ſo wenig ſcheinbare Einwendungen gegen dieſen Saz aus dem Alterthum gemacht werden können; und kaum mögen einige von den älteſten kleineren Synoden, die in der angeführten Abſicht gehalten wurden, dazu Urſache an die Hand geben, ſo wiederlegen ihn wenigſtens die Koncilien meiner Zeitperiode, beſonders die allgemeinen, nicht. Ich habe in dieſem Urtheil Vorgänger, deren Stimme gültig ſeyn muß. a) Man kam mit erhizten Gemüthern zuſammen; man hatte gemeiniglich auf beiden Seiten den feſten Vorſaz, einander nicht einen Schritt zu weichen. Man war gewohnt, nicht nur jede neue Wendung der Lehrart, ſondern jede neue philoſophiſche Beſtimmung eines Lehrſazes, ſo ſubtil ſie auch war, und ſo wenig ſie auch an dem Lehrſaz ſelbſt veränderte, einer Seits als einen unentbehrlichen Theil des Glaubens, und anderer Seits als ein von der Hölle ausgehauchtes Gift anzuſehen. Man hielt ſich für berechtiget, alle Kräfte aufzubieten, es zu tilgen.

a) Herrn D. Walchs Geſch. der Kirchenv. S. 343. 344. H. P. Spittlers Geſch. des kanon. Rechts. S. 63.

tyches und alle Irrgläubige für verwerflich und verdammungswürdig. Aber das war nicht genug. Geradezu und ohne Umschweife, hieß es, müsse er über den Nestorius und seine Säze und Anhänger Anathema rufen. Da er noch etwas zauderte, so erscholl von allen Seiten die Stimme: hinaus mit dem Kezer! hinaus mit dem Nestorianer! Wollte er gern oder ungern; er mußte den Befehl der Synode wörtlich erfüllen, und alsdann erst wurde ihm Glück gewünschet und seine bischöfliche Würde wieder zugesprochen. a) Nimmt man noch darzu, daß bisweilen die subtilsten Materien in einer einigen Sizung abgethan wurden, wie z. B. in der Versammlung Cyrills zu Ephesus, und in der Versammlung Johanns von Antiochien ebendaselbst; daß man diejenigen, von welchen Widerstand zu besorgen war, durch Drohungen in Furcht sezte, wie zu Mailand, zu Rimini, auf der zwoten Synode zu Ephesus; daß man die Ankunft derselbigen nicht abwartete, wie auf der erstern daselbst; daß das Urtheil auch wohl schon vor der geendigten Untersuchung verfaßt und zurecht gelegt war, wie in der Flavianischen Synode; daß nicht nur in der Versammlung selbst, sondern auch in der ganzen Stadt, worinnen das Koncilium gehalten wurde, manchmal alles in Gährung war; daß Mönche, Soldaten, Pöbel diese Bewegungen unterhielten und gefährlich machten; daß ein Theil seines Lebens vor dem andern nicht sicher war; daß z. B. die Bischöfe auf der ersten Synode zu Ephesus sich in Gegenwart des kaiserlichen Staatsbedienten Johanns herumschlugen; daß dieser Gewalt brauchen mußte, um einigermassen Ruhe zu verschaffen: so kann man vollends leicht urtheilen, was unparteiische Wahrheitsliebe und friedsame Bruderliebe oft für einen Antheil an der Untersuchung

a) Mansi. VI. 592.

chung und Entſcheidung der Streitigkeiten gehabt haben müſſe. Wer die Geſchichte der Verſammlungen des vierten Jahrhunderts in der Sache der Arianer, Homöuſianer und Homouſianer, und wie ſie weiter heiſſen, kennet, wird ſich keine große Unähnlichkeit zwiſchen dieſen frühern und jenen ſpätern Synoden vorſtellen.

§. 82.

War nun die Lehre des Gegners erörtert, und mit den angenommenen Glaubensvorſchriften verglichen, ſo forderte der Vorſizer die Biſchöfe auf, ihre Stimmen zu geben. Man votirte nicht nur über das Haupturtheil, welches ausgeſprochen wurde, ſondern über jede wichtige Materie, die zwiſchenhinein vorfiel. Was die Ordnung betrifft, ſo gaben die höhern Biſchöfe zuerſt ihre Stimme. Alsdann folgten die Metropoliten insgeſammt, und darauf die übrigen Biſchöfe. Oft geſchahe es, daß ein Biſchof dem andern ſeine Stimme auftrug, beſonders auch, daß einer der untergeordneten Biſchöfe von ſeinem Metropoliten bevollmächtiget war. Daß die Stimmen gleich ausfielen, kann man leicht aus der bisherigen Abbildung der Koncilien ſchlieſſen. In Sachen, die die Religionslehre betraffen, wäre es gefährlich geweſen, es bis auf die Einſammlung der Stimmen ankommen zu laſſen, und alsdann erſt ſich von der Meinung der übrigen abzuſondern; oder man mußte ſich vorher zu gleichem Schickſal mit dem Verurtheilten entſchlieſſen. Zu Nicäa thaten es einige, und weigerten ſich, dem Urtheil wider den Arius beizutreten. Aber es betraf ſie auch einerley Loos mit dieſem. Man wird alſo um ſo mehr ſchon voraus vermuthen, daß die untergeordneten Biſchöfe mit ihrem Metropoliten immer einmüthig waren. Sie gaben aber dieſes oft beſonders zu erkennen. Auf der erſten Synode zu Epheſus ſagt Theopemptus, ein Aegyptiſcher Biſchof,

Es waren nicht jedesmal alle gegenwärtige Mitglieder der Synode zum votiren fähig. Wenn einer den andern anklagte, so hatte er in dieser Sache kein Stimmrecht. Eusebius, z. E. votirte nicht selbst auf der Flavianischen Versammlung und unterschrieb auch nicht. Um so weniger handelte Cyrill der Ordnung gemäß, da er sogar die Direktion des ersten Ephesischen Konciliums an sich risse, und als Vorsizer im Namen der Versammlung den Nestorius vorforderte. War einer dafür angesehen, daß er an der Verschuldung eines andern, über welchen ein Urtheil ausgesprochen werden sollte, Antheil habe, so war er ebenfalls untüchtig, eine Stimme zu geben, oder auch nur bey der Verhandlung gegenwärtig zu seyn. Juvenal, Thalassius, Eustathius, und andere Häupter der sogenannten Räuberversammlung hatten daselbst gemeinschaftliche Sache mit dem Dioskurus gemacht. Sie waren also von der Verhandlung, worinnen man den Dioskurus verurtheilte, ausgeschlossen, und mußten noch selbst erwarten, was man in Absicht auf sie vornehmen würde. Bisweilen wurde einem oder mehreren das Stimmrecht durch einen kaiserlichen Befehl benommen. So verbot der Kaiser ausdrücklich, daß auf der eben genannten Synode zu Ephesus weder Flavian noch sonst einer derjenigen Bischöfe, die den Eutyches zu Konstantinopel verdammt hatten, ein Votum haben sollte; und Eusebius, der Ankläger desselbigen, durfte der Versammlung gar nicht anwohnen.

Die Stimme, welche die gegenwärtigen Bischöfe eines Landes mit ihrem Metropoliten gaben, und ihre Unterschrift war auch für die abwesenden Bischöfe gültig. Denn jene waren als Abgeordnete und Bevollmächtigte von diesen anzusehen. Das war nun einmal den

a) Walch. Kezergesch. V. 544.

der gewohnten Einrichtung gemäß, daß das Votum der Deputirten auch in Glaubensſachen das Votum des ganzen Metropolitanſprengels war. Die Deputirte mußten auch ihren Kommittenten dafür ſtehen, daß ſie nach der gegebenen Vollmacht handelten. Deswegen weigerten ſich die ägyptiſchen Biſchöfe zu Chalcedon über den Eutyches das Anathema zu ſprechen, und den Brief des Pabſts Leo zu unterſchreiben. Ihr Erzbiſchof Dioskurus war abgeſezt, und es war nicht nur ihrer Vollmacht, ſondern der beſtändigen Gewohnheit der Geiſtlichkeit in Aegypten zuwider, in ſolchen Fällen etwas ohne den Biſchof zu Alexandrien zu thun. Und als ſie ſich endlich zu dem erſtern entſchloſſen: ſo ließen ſie ſich doch zu dem leztern nicht bewegen. Sie baten flehentlich, man möchte ſie verſchonen, und zu warten, bis ein neuer Biſchof zu Alexandrien gemacht ſey; ſie ſeyen wenig, ſagten ſie, der Biſchöfe aber in Aegypten, von denen ſie abgeordnet worden, ſey eine große Menge; ſie würden in Gefahr kommen, verjagt und getödtet zu werden, wenn ſie einen ſolchen Schritt ohne ein Oberhaupt für ſich thäten. a) Man kann dieſes noch zu den Beweiſen zählen von dem Anſehen und Gewicht der großen Biſchöfe auf den Koncilien.

In dieſen Stimmen liegen meiſtens eben diejenige Entſcheidungsgründe, von welchen oben ſchon die Rede war. Bey der Wiederherſtellung des Eutyches und Verurtheilung Flavians wird gemeiniglich zur Urſache angegeben: jener ſtimmt mit dem Glauben der 318 Nicäiſchen Väter überein; dieſer widerſpricht ihm, behauptet das Gegentheil, unterſteht ſich daran zu ändern, etwas

a) Es mag wohl eine heimliche Abneigung gegen die Lehrbeſtimmung in dem Brief des Leo eine mitwirkende Urſache ihres Betragens geweſen ſeyn: aber ſie ließen doch dieſelbige nicht von ſich blicken.

etwas hinzu zu thun u. s. w.“ Und doch muß man auch hier sagen, was ich schon von dem Cyrill und Nestorius gesagt habe: weder der eine noch der andere konnte aus dem Nicäischen Bekenntniß vertheidiget oder bestritten werden. Der heiligen Schrift selbst wird fast nie mit keinem Wort gedacht. Es nehmen sich hie und da auch einige schöne Floskeln der damaligen Denkungsart gegen Irrende aus. „Wer die Münze verfälscht, sagt Evoptius, ein Bischof von Ptolemais, in seiner Stimme wider den Nestorius, ist nach den Gesezen des Todes würdig; also verdient Nestorius, der das Gesez Gottes verfälscht, jede Strafe bey Gott und Menschen.“ Diese Folgerung war überhaupt schon damals nicht ungewöhnlich. Man schloß gern so: „wenn derjenige das Leben verwirkt, der des Kaisers Gebote übertritt: welche Strafe muß für den groß genug seyn, der sich an dem Wort und Gebot Gottes versündiget?“ Und es waren leibliche, von weltlichen Richtern aufzulegende Strafen, die sie dabey im Sinne hatten. Etwas ähnliches sagt Dioskurus in der unten angeführten Stelle, a) und Cyrill in einem Schreiben an etliche Geistliche zu Konstantinopel. b)

§. 83.

Bey der Materie von der Stimmgebung gedenke ich noch der Akklamationen oder Zurufungen, welche in den Morgenländischen, besonders in den allgemeinen Versammlungen üblich waren. Kam etwas vor, das allgemeinen Beifall fand, sonderlich wenn es von angesehenen Personen herrührte, so brach von allen Seiten ein schwärmerisches Geschrey in vielen kurzen Säzen hintereinander aus, welches ein übertriebenes Lob enthielte. Eben dieses geschah, wenn man sein Misfallen über etwas bezeigen wollte. Als man zu Ephesus den

a) Mansi. VI. 628. b) Ebend. IV. 1230.

den Brief des Pabſts Cäleſtins vorgeleſen hatte, ſo erſchallte überall: „Heil dem andern Paulus, dem Cäleſtin! Heil dem andern Paulus, dem Cyrill! dem Cäleſtin, dem Beſchüzer des Glaubens, dem Cäleſtin, der mit der Synode ganz einſtimmig iſt. Dank ihm von der ganzen Synode! Es iſt nur Ein Cäleſtin! nur ein Cyrill! nur Ein Glaube der Synode! nur Ein Glaube der Welt!“ a) Als zu Chalcedon die Staatsbedienten der Synode zu erkennen gaben, was ſie für ein Urtheil in Anſehung des Dioskurus und der übrigen Widerſacher des Flavians für gerecht und billig hielten, ſo ſchrieen die Orientalen miteinander: „langes Leben den Kaiſern! langes Leben dem Senat! Heiliger, ſtarker Gott! erbarme dich unſer! das iſt ein gerechtes Urtheil! Chriſtus ſezt den Dioſkurus; Chriſtus ſezt den Mörder ab! —“ b) Als die Biſchöfe zu Chalcedon mit einem ſolchen ungeſtümen Geſchrey für und wider den Theodoret den Verſammlungsort erfüllten, und immer Zurufungen an den Kaiſer, die Kaiſerin, den Senat mit einmiſchten: ſo gaben ihnen die Staatsbedienten ſelbſt einen Verweiß, und ſagten: dergleichen bey dem Pöbel gewöhnliche Zurufungen ſchickten ſich für Biſchöfe nicht. c)

§. 84.

Die Unterſchriften ſtehen in einigem Verhältniß mit der Stimmgebung. Ich will alſo davon eine kurze Nachricht anhängen: aber nur hiſtoriſch, nicht kritiſch. Was mir in Zukunft wichtiges davon vorkommt, kann etwa bey jeder Synode beſonders nachgehohlt werden.

Da in die Unterſchriften ſich manche Unrichtigkeit durch die Abſchreiber eingeſchlichen hat, ſo kann man aus den vorhandenen Akten nicht allemal zuverläßige Schlüſſe machen.

Ein

a) Manſi. IV. 1287. b) Manſi. T. VI. 591.
c) Ebendaſ. 935.

Ein jeder unterschrieb, der eine Stimme hatte, und also anfänglich auch die in ihrem eigenen Namen gegenwärtigen Landbischöfe, Presbyter und Diakonen; nachgehends aber nur die Bischöfe allein; jene nicht anders, als wenn sie Stellvertreter ihrer Bischöfe waren, entweder zu der ganzen Synode, oder doch zu der Verhandlung der Unterschrift. Auch Bischöfe unterschrieben für einander, wenn sie dazu den Auftrag hatten. Mönche konnten einer Synode nicht als Mitglieder anwohnen, also auch nicht unterzeichnen. Das Exempel des Barsumas ist etwas außerordentliches. Die Unterschriften der Archimandriten in den Akten der Flavianischen Versammlung wurden erst nachher eingehohlt. Es findet sich kein Votum von ihnen und also waren sie nicht Beisizer. Wie die Stimme der aus einer Provinz abgeordneten Bischöfe für alle abwesende in der Provinz gültig war: so war es auch ihre Unterschrift. Bey der Unterzeichnung der Glaubensformel zu Chalcedon sezten einige Metropoliten ausdrücklich hinzu, daß sie diese Handlung im Namen aller ihnen untergeordneten Bischöfe verrichteten. Vielleicht hatten sie sonst keinen Bischof aus der Provinz bey sich, und hielten deßwegen diesen Zusaz für nöthig. Man trifft Beispiele an, daß ein Bischof, wenn er sich zu den vorgekommenen Verhandlungen nicht für genug bevollmächtigt hielt, solches in seiner Unterschrift bemerkte. Er unterschrieb für sich, aber mit der Einschränkung, daß er die Einstimmung seiner Mitbrüder in der Provinz erwarte a). Man findet auch die Namen von solchen Bischöfen bey dem von einer Synode gefällten Urtheil unterzeichnet, welche dabey keine Stimmen gehabt hatten. Juvenal, Thalaßius und andere waren zu Chalcedon von dem Votiren über den Dioskurus ausgeschlossen. Doch sind Handschriften da, in welchen auch ihre Namen angetroffen werden. Sie muß-

a) Mansi. T. VI. S. 441.

mußten, nachdem ſie auf die Fürbitte der Synode begnadiget waren, durch dieſe Unterſchrift dasjenige nun deſto mehr widerrufen, was vorher unter dem Vorſiz des Dioskurus zu Epheſus geſchehen war a).

§. 85.

Und was wurde unterſchrieben? Entweder die ganze Verhandlung überhaupt, beſonders auf Provinzialverſammlungen, wenn außer den Verordnungen, die man etwa machte, ſonſt keine verſchiedene wichtige Materien oder Entſcheidungen vorkamen. Oder man unterſchrieb jede wichtige Theile der ganzen Verhandlung beſonders; nemlich erſtlich jedes Haupturtheil, worunter ich dasjenige verſtehe, welches den vornehmſten Zweck der Synode betraf, und meiſtens in der Verdammung einer Kezerey oder eines ſonſt begangenen Verbrechens und in der Abſezung des Urhebers davon beſtund. Andere Urtheile, die mit dem Haupturtheil in Verbindung ſtunden, und etwa als Vorbereitungen auf daſſelbige anzuſehen waren, wurden nur durch Stimmen ausgemacht, aber nicht unterzeichnet. Z. B. zu Konſtantinopel unter dem Flavian die Einſtimmung der Biſchöfe mit der Lehre in den Briefen Cyrills; zu Epheſus im Jahr 431. das Urtheil über die Orthodoxie des Cyrilliſchen Schreibens an den Neſtorius; zu Epheſus im Jahr 449. über die Orthodoxie und Wiederherſtellung des Eutyches; zu Chalcedon über die Orthodoxie Flavians und desjenigen Briefs, den Leo, der große, an Flavian geſchrieben hatte. Dieſe Ausſprüche waren nur Vorbereitung auf Hauptentſcheidungen; die vier erſtern auf die Verdammung des Eutyches, Neſtorius, Flavians, Dioſkurus; das leztere auf die zu entwerfende Glaubensformel.

Die Verordnungen oder ſogenannten Kanones, welche auf einer Synode verfaßt wurden, waren ein vorzügliches Stück

a) Manſi. T. VI. 1091.

Stück ihrer Beschäftigung. Sie sollten als Kirchengesetze gültig seyn für alle Gegenden, deren geistliche Oberhäupter der Versammlung anwohnten. Sie sollten auch gemeiniglich andern Ländern und Provinzen mitgetheilt, und diese dadurch zum Beitritt aufgefordert werden. Also mußte sich auch jeder der anwesenden Bischöfe durch Unterschrift seines Namens zur Beobachtung derselbigen verpflichten.

Von welcher Wichtigkeit die Aufstellung eines neuen Glaubensbekenntnisses war, wenn es auch nur den Schein einer Erläuterung des Nicäischen haben sollte, wird jedermann selbst ermessen. Es sollte dadurch die entstandene Streitigkeit geendiget, die Kezerey aus allen Schlupfwinkeln vertrieben und getilget, und allgemeine Einstimmung in Absicht auf die bestrittene Religionslehre überall bewirket werden. Was war dem Zweck gemäßer, als daß hierzu jeder nicht nur seine Stimme sondern vornemlich seinen Namen gab?

Diese drey Stücke wurden von allen und jeden anwesenden Mitgliedern durchaus unterzeichnet; und wenn sich in dem Verzeichniß der Namen bey diesen Stücken in den Akten eines und ebendesselbigen Konciliums eine Verschiedenheit findet, so rühret solches entweder von den Abschreibern her, denen man hier viele Verwirrung zu danken hat; oder sie hat etwa darinnen ihren Ursprung, daß einer und der andere bey einer Sizung nicht gegenwärtig seyn konnte, und doch aus unbekannten Ursachen keinem andern seine Stelle zu vertreten aufgetragen hatte. Es ist aber doch sehr glaublich, daß eine solche Unterzeichnung sonderlich bey der Glaubenslehre noch nachher, wo es möglich war, nachgeholt worden ist. Verloren sich die Unterschriften in der Zeitfolge von diesen Theilen der Akten einer Synode: so kann der Verlust nicht mehr, oder, wenn man etwa noch andere Hülfsmittel hat, nur nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit ersezt werden.

Ein

Ein ſolches Schickſal wiederfuhr der Unterſchrift bey den Verordnungen der Sardicenſiſchen Synode. Man hängte in den Abendländern häufig dieſe Verordnungen unmittelbar an die Nicäiſchen an, und ſezte alsdann erſt das Verzeichniß der Nicäiſchen Väter bey. So fielen die Sardicenſiſchen Namen hinweg. Sie ſind zwar von dem Ballerini wieder hergeſtellt worden durch Vergleichung der noch vorhandenen Unterſchriften in den Synodalbriefen an Pabſt Julius und an die Mareotiſchen Gemeinden, und eines andern Schreibens des Athanaſius an eben dieſelbige, welches ebenfalls von mehrern Biſchöfen zu Sardika unterzeichnet worden war, und endlich noch einer Stelle aus der zwoten Apologie des Athanaſius: aber mit Mühe geſchahe es, und doch immer nur nach dem Geſez der Wahrſcheinlichkeit a).

Die Synodalbriefe wurden zwar auch unterzeichnet, aber gewöhnlich nicht von allen. Wenn die Synode klein war, ſo findet man wohl alle Namen: aber ſelten bey zahlreichern am wenigſten bey allgemeinen. Ich ſage mit Vorbedacht bey zahlreichern ſelten, weil es doch Beiſpiele giebt, da alle Namen ausgedrückt ſind. In dem Schreiben der Synode zu Karthago an den Pabſt Innocentius ſind in dem Anfang acht und ſechszig Biſchöfe, und in dem Brief der Milevitaniſchen Verſammlung ein und ſechszig genennet. Beide Koncilien ſind von dem Jahr 416. und betrafen die Pelagianiſchen Streitigkeiten, bey welchen es den Afrikanern daran lag, den römiſchen Biſchof auf ihrer Seite zu haben. Sonſt aber nennten ſich entweder in dem Eingang bey dem vorangeſezten Gruß nur die vornehmſten, und dann wurde noch hinzugefügt: „und die übrigen heiligen da und da verſammleten Väter„; oder: „und die ganze heilige Synode.„ Oder es unterſchrieb ſich am Ende eine hinlängliche Anzahl von Biſchö-

 ſen,

a) Opp. Leon. M. T. III, P. I. C. VII.

fen, welche etwa noch schicklich dazu versammlet oder aufgefordert werden konnten, und zwar gemeiniglich mit dem obigen Beisaz. Es geschahe auch, daß einer für mehrere, die ihm den Auftrag darzu gegeben hatten, unterschrieb, ohne ihre Namen auszudrücken. Z. B. ein Bischof Vincenz in dem Sardicensischen Synodalschreiben an die Mareotischen Gemeinden. Diese Schreiben wurden am Ende der Synode ausgefertiget, da die Väter manchmal etwa schon ihre Entlassung hatten, oder doch die Gewißheit derselbigen voraussezten; und also mögen wohl manche nicht mehr gegenwärtig gewesen seyn. Bisweilen überließ man es auch dem Vornehmsten der Bischöfe, diese Briefe für sich aufzusezen, und dadurch die Verhandlung und Aussprüche der Versammlung da, wo es nöthig war, kund zu machen. Im tiefern Alterthum war diese Art wahrscheinlicher Weise mehr gewöhnlich. Ich habe oben schon von dem Brief des Polykrates zu Ephesus in dieser Absicht geredet, wie auch von den Sendschreiben oder Dekretalen römischer Bischöfe. Man kann noch, wenn man will, die zween Briefe hinzuthun, die Alexander zu Alexandrien in der Arianischen Angelegenheit noch vor dem Nicäischen Koncilium geschrieben hat, wenn sie ächt sind, wie doch immer höchstwahrscheinlich ist. Wenigstens der eine davon gründet sich gewiß auf das Resultat einer Synode, und doch wurde er erst nach Entlassung derselbigen aufgesezt, und nur von dem Alexandrinischen und Mareotischen Presbyterium unterzeichnet.

§. 86.

Es ist noch die Frage übrig: wie, in welcher Ordnung wurde unterschrieben? die Abschreiber haben hier viele Verwirrung gemacht, theils durch ihre Nachläßigkeit, theils durch die Freiheit die sie sich herausnahmen. Man findet einen Namen bald in dieser; bald in jener Ordnung. Man findet in der einen Handschrift mehr Namen; in der andern weniger. Einige Unterschriften

sind

ſind nach den verſchiedenen Ländern geordnet, ſo, daß die Provinz allemal oben über den Namen, und alsdann der Metropolit zuerſt ſtehet. Zwar ſind nur einige Ueberſezungen von dieſer Art, nemlich die von den Unterſchriften zu Nicäa, und zu Konſtantinopel im Jahr 381. Aber es ſind ſolche Umſtände dabey, die es wahrſcheinlich machen, daß das Original davon auch ſo beſchaffen geweſen ſey. Bey andern Unterſchriften ſtehen die Metropoliten, ſonderlich die angeſehenen, ganz zuerſt; alsdann folgen die Biſchöfe, zwar auch meiſtentheils ſo, daß diejenige, die zu einer Landſchaft gehören, beiſammen ſind, aber doch nicht ohne manche Ausnahmen, indem nicht ſelten einer unter den Biſchöfen anderer Länder angetroffen wird. Eben ſo verhält es ſich mit den Metropoliten, die nicht im Anfang vorkommen. Manchmal ſtehen ſie bey Biſchöfen ihres Sprengels, bisweilen auch nicht. Dieſe leztere Lage kann wohl das eine oder das anderemal auch daher rühren, daß ſie keine untergeordnete Biſchöfe bey ſich hatten. Bey einigen Synoden hat man die Unterſchriften noch in der Originalſprache; bey andern hat man ſie nicht mehr. Bey einigen hat man ſie ganz; bey andern verſtümmelt. Bey vielen ſind die Wohnſize der Biſchöfe ausgedrückt; bey andern nicht. Die Handſchriften in der Originalſprache und in der Ueberſezung weichen nicht ſelten ſehr von einander ab. Vieles von dieſer Verſchiedenheit kann ſchon von den erſten Exemplarien herrühren. Viele Biſchöfe hatten auf den Koncilien ihre eigenen Protokolliſten. Ein jeder, oder doch die meiſten ſezten die Unterſchriften zu ihren Akten. Wie viel mag da, beſonders in Anſehung der Ordnung, willkührliches mit untergelaufen ſeyn? Wie oft mag ein Name, der doch in der Originalakte ſtund, ausgelaſſen, oder einer, der nicht da war, zugeſezt worden; wie oft eine beträchtliche Anzahl gar weggeblieben ſeyn? In der Folge der Zeit behandelte man dieſe Unterſchriften noch nachläßiger.

Man dachte nicht an ihre Wichtigkeit. Man ließ sie öfters gar weg. Bedenket man noch die Veränderungen, die mit den Namen der Bischöfe und der Oerter vorgenommen worden sind: so kann man sich leicht vorstellen, daß sich auf die hier einschlagenden Fragen wenig bestimmte Antworten geben lassen. Denn wenn man eine allgemeine Regel gefunden zu haben glaubt, so zeigen sich wieder Beispiele vom Gegentheil und machen Einschränkungen.

Was sich davon sagen läßt, ist kürzlich dieses. Zuerst unterschrieben, vornemlich auf großen Koncilien, die im Morgenlande gehalten wurden, die höheren Metropoliten; darauf die übrigen Metropoliten; hernach die andern Bischöfe, und weil die von einem Lande beisammen saßen, so kamen sie auch meistens in den Unterschriften zusammen. Doch wurde es mit dieser Ordnung nicht so genau genommen. Der eine konnte aus Versehen zu bald, der andere zu spät unterschreiben. Einem andern fiel eine Hinderniß vor, wenn die Reihe an ihn kam. Er hohlte also die Unterzeichnung nach, wie er dazu Gelegenheit hatte. Wenn nur der Name da stund, und in der Hauptsache einige Ordnung war, so achtete man auf dergleichen geringe Abweichungen nicht. Wie oft mag die Ordnung zu Ephesus auf der zwoten Synode unterbrochen worden seyn?

Die Stellvertreter, wenn es auch Presbyter oder Diakonen waren, unterschrieben meistens, wie es scheint, an dem Ort, der ihren Kommittenten gebührte. Wenigstens war es in dem Orient so gewöhnlich a). Was aber abendländische Kirchenversammlungen betrifft, so sagt man gemeiniglich, sie haben gar nicht, oder doch erst zulezt unterschreiben dürfen. Ich finde aber doch auch das Gegentheil, und zwar auf einer Mailändischen Versammlung b).

Die

a) Man sehe die Nic. Eph. Chalc. Unterschriften.
b) Manſi. T. VI. S. 143.

Die Unterſchriften auf Provinzialverſammlungen erforderten überhaupt wenig Zeit und Mühe. Der Namen waren gemeiniglich nicht viel. Der Metropolit unterzeichnete zuerſt; die übrigen folgten in ihrer Ordnung, oder wie ſie konnten. Man ſollte alſo hier deſto weniger Verwirrung und Unrichtigkeit beſorgen. Deſſen ungeachtet hat ſie ſich auch hier eingedrungen, ſonderlich bey einigen alten Provinzialſynoden im Orient.

§. 87.

Fehlt ein Biſchof in den Unterſchriften, ſo kann man nicht allemal daraus ſchließen, daß er der Verſammlung nicht angewohnt habe. Gratus, Biſchof von Karthago, und Euphratas von Kölln waren gewiß bey der Sardicenſiſchen Synode gegenwärtig. Dieſer war einer von den Geſandten des Konciliums an den kaiſerlichen Hof. Und doch ſucht man ſie vergeblich in den vorhandenen Subſkripkionen. Es konnte in der Zeitfolge leicht ein Name herausfallen. Doch iſt es in dem vorgelegten Fall wahrſcheinlicher, daß beide Biſchöfe bey der Abfaſſung der drey Synodalſchreiben, von welchen wir noch Unterzeichnungen haben, nicht mehr gegenwärtig geweſen ſind. Sonſt würden ſie doch entweder an dem einen, oder an dem andern Ort vorkommen. Euphratas hatte vermuthlich ſeine Geſandſchaftsreiſe ſchon angetreten; und Gratus mag auch ſeinen Abzug von Sardika aus unbekannten Urſachen mehr als andere beſchleuniget haben; wovon man etwa auch das als ein wahrſcheinliches Zeichen anſehen kann, daß er allem Anſchein nach nicht einmal die Sardicenſiſchen Verordnungen nach Karthago mitgebracht hat. Oder hat er ſie mitgebracht, ſo hat er ſie wenigſtens in die Sammlung der Kirchenverordnungen nicht eingetragen. Denn die Afrikaner wußten nichts von denſelbigen in dem erſten Theil des fünften Jahrhunderts bey dem Streit mit dem römiſchen Biſchof Zoſimus in

der Sache des Apiarius. Sonst würden sie damit die Forderung des Zosimus auf einmal abgewiesen haben a).

§. 88.

Die Verhandlungen und Aussprüche der Synoden sollten eine fortwährende Wirkung haben. Sie sollten Richtschnur seyn in Dingen, welche Glauben, Kirchenrecht, Kirchenordnung, Kirchenzucht betreffen. Es mußten also Urkunden davon vorhanden seyn, aus welchen benöthigten Falls ihre Wahrheit und Richtigkeit erwiesen werden konnte. Man machte zwar die Schlüsse der Kirchenversammlungen, wenn diese groß oder allgemein waren, oder wenn es überhaupt die Umstände erforderten, durch Synodalschreiben kund, und diese waren für diejenigen Gemeinden, an die man sie überschickte, und die sie aufbehielten, schon Originalurkunde in Absicht auf das Wesentliche der Entscheidungen. Aber der ganze Gang der Verhandlung, Untersuchung, Stimmgebung und Entscheidung war nicht darinnen enthalten. Und doch lag in mancher Absicht viel daran, daß derselbige aufgezeichnet und aufbewahret wurde. Daher wurden über alles, was bey jeder Sitzung der Synode vorfiel, ordentliche Protokolle geführt, von welchen die Bruchstücke und einige vollständigere Akten herrühren, die wir noch jezt von einigen Kirchenversammlungen des vierten und fünften Jahrhunderts haben. Ein jeder Bischof, der Notarien auf große Koncilien mitbrachte, konnte durch dieselbige für sich und seine Kirche ein Privatprotokoll veranstalten. Es scheint aber doch, daß wenigstens in spätern Zeiten gewisse Notarien ein mehr allgemeines Ansehen, und ihr Geschäft als Urkunde mehr Gültigkeit gehabt habe. Man findet zwar nicht, daß dieser oder jener Protokollist auf eine feierliche Weise in dem Namen der Synode beson-

a) S. Spittl. Unters. der Sardicens. Schlüsse. S. 82. folg.

beſonders angenommen, und mit öffentlichem Anſehen aufgeſtellt worden, oder daß ſein Protokoll in dem Namen der Synode durchgeſehen und auf eine beſondere Art für ächt und gültig erklärt worden wäre. So genaue Ordnung beobachtete man nicht. Doch iſt es nicht unwahrſcheinlich, daß die Arbeit derjenigen Protokolliſten, welche für die großen und beſonders für die vorſizenden Biſchöfe da waren, mit einer vorzüglichen Achtung und einem günſtigen Vorurtheil vor andern angeſehen wurde. Vielleicht hatten diejenigen Sekretair oder Notarien, welche gleichſam in einem öffentlichen Amt bey der Synode waren, welche meiſtens die Endzwecke der Sizungen ankündigten, die Perſonen, ſo vorgelaſſen werden ſollten, anzeigten, die von der Verſammlung erforderten Stücke vorlaſen, einen hauptſächlichen Antheil oder die Direktion über ein ſolches Hauptprotokoll. Zu den Archiven der großen und anſehnlichſten Biſthümer nahm man ſeine Zuflucht, wenn man ächte und zu einem Beweiß gültige Nachrichten von dieſen oder jenen Verhandlungen einer Kirchenverſammlung haben wollte. Das Beiſpiel der Afrikaniſchen Kirche, die ſich wegen der Nicäiſchen Verordnungen zu Alexandrien und Konſtantinopel Raths erholte, iſt allgemein bekannt. Und alſo muß man die Meinung gehabt haben, daß die Akten für dergleichen hohe biſchöfliche Stühle mit genauer Sorgfalt aufgezeichnet und berichtiget worden ſeyen, und daß dieſelbige in einer darüber entſtandenen Streitfrage als Urkunden entſcheiden könnten. Aber das beweißt doch nicht, daß die Protokolle ſolcher Biſchöfe mit öffentlicher von der Synode beſtätigter Autorität geführt und verfertiget worden ſeyen. Rom war der erſte hohe Biſchofsſtuhl. Die Geſandten deſſelbigen waren in dem Nicäiſchen Koncilium gegenwärtig. Und doch hatte man in dem angezeigten Falle zu den Alexandriniſchen und Konſtantinopolitaniſchen

Exemplarien mehr Zutrauen als zu den Römischen. Und das war auch sehr natürlich. Das römische Exemplar enthielt eine Anmassung, die den Afrikanern ganz neu war, und überdieß war die Nicäische Synode eine morgenländische, deren ächte Schlüsse man also eher in jenen grossen Städten des Morgenlandes, sonderlich zu Alexandrien, deren Gemeinde bey den Nicäischen Aussprüchen so sehr interessirt gewesen war, suchte, als zu Rom. Also überhaupt, es ist keine Spur da, daß man in den Zeiten meiner Periode auch bey allgemeinen Koncilien darauf bedacht gewesen wäre, einem Protokoll über die Verhandlungen eine gesezmäßige Form und Gültigkeit zu geben. Man verließ sich ohne weitere Formalität auf die Treue und Gewissenhaftigkeit der Notarien, die zu diesem Amt für ihre Kirchen verpflichtet waren. Die Chalcedonschen Akten enthalten zwar eine Revision der Verhandlungen der Flavianischen Synode zu Konstantinopel; und was noch mehr, diese Revision wurde deswegen angestellt, weil Eutyches die Synodalakten einer Unrichtigkeit und Untreue beschuldiget hatte. Allein die Protokollisten bey der Flavianischen Versammlung waren, wie leicht zu erachten ist, die gewöhnlichen Notarien aus der Geistlichkeit zu Konstantinopel, so wie es bey einer jeden kleinern Partikular- und Provinzialversammlung nach aller Wahrscheinlichkeit immer die Notarien derjenigen Stadt waren, worinnen die Synode gehalten wurde. Man trift in diesen Revisionsakten wohl einiges Licht an in Absicht auf etliche Gebräuche, die bey dem Nachschreiben üblich waren. Man findet, daß die Notarien, welche das Protokoll für die Synode geführt hatten, die Akten aufbewahren, und für die Richtigkeit derselbigen stehen mußten. Aber man findet keine Spur einer feierlichen Handlung, wodurch sie bey Synoden zu Abfassung eines rechtsgültigen Protokolls öffentlich angestellt

geſtellt und verpflichtet worden wären. Der Unterſchied zwiſchen Originalakten und Abſchriften wird zwar etlichemal berührt a): aber unter den Originalakten wird nichts anders verſtanden, als ſolche, die bey der Verſammlung ſelbſt nachgeſchrieben wurden, und zwar von wirklichen Notarien.

§. 89.

Anfänglich ſcheint es habe man wenig von den Verhandlungen aufgezeichnet. Es war noch keine gewiſſe und feſte Methode da. Es war jedem Notarius überlaſſen, was er für würdig hielt, nachgeſchrieben zu werden, oder auch jedem Biſchof, der einen Notarius hatte, was er aufgezeichnet wiſſen wollte. Es waren vornemlich die Verordnungen, die Glaubensbekenntniſſe, die Synodalſchreiben, wovon man ſich Abſchriften beſorgte, und die man als Hauptſtücke nach Haus in ſeine Archive brachte. Und auch das geſchahe von vielen nicht. Die Geſchichte ſagt zwar, es ſeyen ſchon zu Antiochien auf der Synode wider Paul von Samoſata Protokolliſten geweſen, welche beſonders die Unterredung des Malchions mit dieſem Biſchof nachgeſchrieben hätten. Das mag vielleicht auch deswegen geſchehen ſeyn, weil man bey den vorhergegangenen Zuſammenkünften dem Paul auf keiner Seite recht beikommen konnte. Allein Aktenmäßige Form hatten ſolche Aufſäze allem Anſchein nach nicht. Man ſiehet ja aus faſt gleichzeitigen Zeugen, daß auf der Verſammlung zu Nicäa kein eigentliches Protokoll auch nur von dieſem oder jenem Biſchof für ſich veranſtaltet worden iſt. Und doch hatte man da auch Unterredungen mit einem Kezer anzuſtellen. Die Fragmente bey dem Gelaſius kommen bekanntlich in keine Betrachtung. Bey den

a) Ἀυθεντικὰ καὶ ἀντιγράφα oder ἴσα. Manſi. T. VI. S. 770. 772.

den Nicäischen Synodalschriften wird mehr davon gesagt werden.

In der Folge der Zeit bekamen die Protokolle, die man führte, mehr bestimmte und gerichtliche Form, wie man aus den Ephesischen und Chalcedonschen Akten ersiehet. Wenn man aber angefangen habe, ihnen diese bestimmtere Gestalt zu geben, ist ungewiß, da man von andern frühern Koncilien keine eigentliche Protokolle hat. Nach den vorhandenen Akten bemerkte man sogleich das Jahr und den Tag, da die Synode ihre erste Sizung hielt, so wie die Stadt und den Ort oder die Kirche derselbigen, darinnen sie gehalten wurde. Man zeichnete sodann die Bischöfe auf, welche da waren, und zwar bey der ersten Sizung alle namentlich, der Hauptsache nach in derjenigen Ordnung, welche ich oben bey der Stimmgebung und Unterschrift bemerkt habe. In den übrigen Sizungen wurde das gemeiniglich nicht so genau beobachtet, sondern man benennte die vornehmsten gegenwärtigen Bischöfe, und dann sezte man hinzu: und die übrige heilige Synode. Die Chalcedonschen Akten haben in meiner Periode das als etwas eigenes, daß der kaiserlichen Kommissarien vor den Bischöfen besonders gedacht, und ihre Namen insgesammt zuerst aufgezeichnet sind. Da man dieses weder bey dem erstern noch bey dem zweiten Ephesischen Koncilium antrifft: so scheinet die Erweisung dieser Ehre etwas neues gewesen zu seyn. Aber die kaiserliche Kommißion war auch vorher nie so ansehnlich gewesen, als zu Chalcedon. Man schrieb darauf den Vortrag nieder, womit der Vorsizer, oder auf dessen Anweisung der Sekretair die Synode eröfnete. Man trug die kaiserlichen Edikte und Sendschreiben und andere wichtige Briefe ein, welche abgelesen wurden. Man bemerkte, wie die Verhandlung einer Materie angefangen wurde; was dieser oder jener Bischof zur Aufklärung oder Erläute-

läuterung ſagte oder begehrte; was ihm darauf geantwortet wurde. — Man trug die Glaubensbekenntniſſe und die Stellen aus den Vätern ein, wodurch die Norm über Religionsſäze zu urtheilen feſtgeſezt wurde, ſo wie diejenigen Nachrichten und Stellen, wodurch die Meinung deſſen, der einer Kezerey halber angeklagt war, berichtiget und außer Zweifel geſezt werden ſollte. Fiel eine Unterſuchung von anderer Art vor, ſo zeichnete man die vorkommenden Fragen und Antworten auf, und beobachtete überhaupt den Gang eines gewöhnlichen Protokolls. Hatte man nöthig, die Verhandlungen anderer Synoden oder niedergeſezten Gerichte vorleſen zu laſſen, ſo wurden auch dieſe den Akten ganz, wie ſie abgeleſen wurden, einverleibet. Daher enthalten die Chalcedonſchen Verhandlungen die Akten der Flavianiſchen und der zwoten Epheſiſchen Synoden und noch andere. Und das iſt ein Vortheil für die Nachwelt, da zu vermuthen iſt, daß ſonſt dieſe, wie andre ihres gleichen, verloren gegangen wären. Man trifft nicht ſelten bey einem Vortrag die Worte an: die heilige Synode ſagte. Zur Aufklärung davon dient eine Stelle in den Chalcedonſchen Akten bey der Reviſion der Flavianiſchen Verſammlung. Ich führe ſie unten an. a) Aetius, Diakon und Notarius zu Konſtantinopel, verwahrte ſich dadurch gegen die Misdeutung, die man von dieſem Gebrauch machen konnte. Oft, ſagte er, geſchehe es, wenn ein Biſchof etwas ſage, daß man es als den Ausſpruch der ganzen Synode annehme, und ſo niederſchreibe. Ich verſtehe das aber

a) Ἐν τοις τοιετοις συνεδριοις συμβαινει πολλακις, ἑνα των παροντων ἐπισκοπων ειπειν τι, και το παρα τε ἑνος λεγομενον ὡς παρα παντων ὑμε ἐκφωνεμενον και γραφεται και νοειται. Τετο ἐξ ἀρχης παρηκολεθησεν. Ἀμελει ἑνος λεγοντος, γραφομεν· ἡ ἁγια συνοδος ειπεν. Manſi. T. IV. S. 808.

aber nur in dem Fall, wenn der Vortrag des Bischofs keinen Widerspruch fand, sondern eine stillschweigende oder auf andere Art erklärte Einwilligung erhielt. Im andern Fall, oder, wenn überhaupt die Worte eines einzelnen nicht von der Art waren, daß sie auf die Rechnung der Synode geschrieben werden konnten, gesezt auch, daß man nichts dagegen einzuwenden hatte, so wurde nur der Name des Redenden beigesezt. Allein die Regel, die Aetius in der angezogenen Stelle angiebt, ist an sich schwankend und unbestimmt, und man muß sich nur nicht vorstellen, daß man bey der Aufzeichnung der Reden, die vorfielen, eine so genaue Ordnung und sorgfältige Aufmerksamkeit beobachtet habe. Es war das meiste dem Gutdünken der Notarien überlassen. Das Protokoll wurde nicht vorgelesen, so daß die nöthigen Einwendungen, Ausnahmen, Einschränkungen, Verbesserungen hätten gemacht werden können. Oft entstund Unordnung, Unruhe, lärmendes Getöse. Da wurde manches ausgelassen, was niedergeschrieben werden sollte; manches niedergeschrieben, was ausgelassen werden sollte; manches auf Rechnung der Synode gesezt, was der Ausspruch einzelner Männer war. — Man sehe nur die schon angezeigte Revisionsakten der Flavianischen Versammlung, so wird man Exempel von dem allem, oder doch Klagen darüber antreffen; so wie auch auf der zwoten Ephesischen Synode hie und da ein Bischof behauptete, daß er das, was ihm auf der Flavianischen Versammlung zugeeignet worden, entweder gar nicht, oder doch nicht so und so geredet habe. Die dringende Gefahr veränderte da freilich bey manchem die Sprache: allein alles zusammen genommen beweißt doch, daß mehr Willkühr bey dem Protokolliren geherrscht habe, als der Natur dieses Geschäfts nach hätte seyn sollen. Eben der obengenannte Aetius beruft sich noch auf eine andere Regel, da es schien, daß in dem Vor-

Vortrag des Bischofs Seleucus von Amasia etwas wichtiges ausgelassen worden sey. Was nur so Unterredungsweise unter den Bischöfen vorfalle, sagte er, das werde nicht aufgeschrieben. a) Wieder eine schwankende und unsichere Maxime! Unter diesem Vorwand konnte manches ausgelassen oder zugesezt, so wie unter dem Behelf der oben angeführten Regel manches der ganzen Synode zugeschrieben werden, was doch alles ganz anders hätte behandelt werden sollen. Selbst der Staatsbediente Florentius klagt bey der oft angeführten Revision darüber, daß man Reden von ihm den Akten einverleibet habe, die doch die dazu nöthige Absicht und Eigenschaft gar nicht gehabt hätten; und daß man ihm überdieß das Protokoll nicht gegeben habe, es durchzusehen. b)

Kam es dazu, daß Stimmen eingesammlet wurden, so war dieses für das Protokoll besonders wichtig. Ließ man nur einen Theil der Bischöfe ausdrücklich votiren, so daß die übrigen um ihre Einwilligung überhaupt befragt wurden: so wurden auch nur die einzelnen Stimmen, die gegeben wurden, aufgeschrieben, und dann sezte man etwa hinzu: „Die ganze Synode bezeugte, das sey auch ihre Meinung.“ Kam es aber bey der Stimmgebung auf eine Hauptentscheidung, auf eine Absolution oder Verurtheilung, oder etwa auch auf die Einwilligung in einen Religionssaz, in ein Glaubensbekenntniß an: so wurde gewöhnlich durchaus votirt, und auch jede Stimme besonders und wörtlich niedergeschrieben, und wenn dieselbige auch nur in einem oder zwey Worten bestunde. Die Wichtigkeit der Sache erforderte es, daß hier eines jeden Ausspruch als Urkunde und Monument, an welches

a) Πολλα πολλακις, ὡς ἐν [illegible] συμβουλης μερει, ἐν συνοδῳ παρ[illegible] λεγεται, ἁ ἐκ ἐπιτρεπ[illegible] [illegible]

b) Mansi. T. VI. S. 809

ches man sich benöthigten Falls halten könnte, aufbewahret wurde. Daß die Urtheilssprüche selbst, als ein Hauptstück in die Akten eingetragen wurden, bedarf fast keiner Erinnerung. Die Unterschriften, als nothwendige Folgen der Urtheilssprüche, Glaubensformeln und Verordnungen, wurden, wie leicht zu erachten, in den Protokollen nicht vergessen. Wüßte man, daß dieselbige jedesmal auch bey großen und allgemeinen Konciliën auf einem der geführten Protokolle eigenhändig von jedem Bischof geschehen wären: so wäre die Frage, ob man ein mit öffentlicher Autorität begabtes Protokoll veranstaltet habe, ziemlich ausgemacht. Dasjenige, welches die eigenhändigen Unterschriften enthielt, würde eben damit für gültig erklärt worden seyn. Aber die Sache ist nicht wohl eweislich; ausser in so fern, daß die Abschrift der Akten, die an den Kaiser geschickt wurde, gewöhnlich von allen Bischöfen eigenhändig unterzeichnet seyn mußte. Allein diese Abschrift war kein Protokoll. Auf Provinzial- und andern kleinern Partikularversammlungen, da gemeiniglich nur ein Protokoll geführt wurde, und die Unterschrift etwa nur an einem Ort nöthig war, ist es mehr als wahrscheinlich, daß man nur das Protokoll unterzeichnet hat. Aber auf größern Synoden hat man allem Anschein nach eher jedes Stück, welches durch Unterschriften bestätigt werden sollte, besonders vorgelegt und hernach aufbewahrt. Zu Chalcedon beklagten sich die Bischöfe, die auf der zwoten Ephesischen Synode gewesen waren, nicht darüber, daß man sie das Protokoll nicht habe unterzeichnen lassen, sondern daß man sie gezwungen habe, auf leeres Papier ihre Namen hinzuschreiben. Uebrigens muß immer dem Protokoll, welches von dem Präsidium veranstaltet wurde, eine gewisse urkundsmäßige Gültigkeit zugeschrieben worden seyn, wenn es schon durch keine weitere feierliche oder nur zur Erzielung der Gültigkeit nöthi-

e Handlungen mit dieſem Anſehen bekleidet wurde.
ıb Beiſpiele da, daß man ſich für der Beweiß=
eſſelbigen fürchtete. Dem Biſchof Baſilius von
tia war nicht wohl bey der Stimme, die ihm die
vor den Vorkehrungen des Dioſkurus zu Ephe=
gedrungen hatte, und die freilich etwas unedles
hatte, indem er darinnnen wieder ſeine Ueberzeu=
ſeinen zu Konſtantinopel gegebenen Urtheilsſpruch
ıcklich wiederrief. Es kam ihn eine neue Furcht
ıie er dieſes zu ſeiner Zeit verantworten wolle. Er
alſo darauf, ſeinem Votum im Protokolle eine
Geſtalt zu geben, und bat den Notarius des
urus ſelbſt, dieſe Veränderung vorzunehmen a).
ſtücke der Koncilienverhandlungen waren noch die
n Reſultate derſelbigen, die kirchlichen Verord=
ı oder Kanones; die Glaubensformeln; jede mit
Unterſchriften; die Berichte und Bittſchreiben an
ıiſer um Beſtätigung der Schlüſſe, und um Ent=
ı, oder ſonſt um andere zur Vollziehung der Aus=
: gehörige Handlungen kaiſerlicher Autorität; an=
Synodalbriefe; kaiſerliche Konfirmationsedikte;
che Strafedikte wieder die von der Synode dafür
: und verdammte Kezerey und ihre Anhänger,
. Dieſes alles wurde von Rechtswegen, wenn
ten vollſtändig ſeyn ſollten, denſelbigen einverlei=
.... Man findet zwar in den Epheſiſchen Akten, wie
man ſie jezt hat, noch mehr, nemlich Privatbriefe von einzelnen Biſchöfen an einzelne, welche ſich auf die Synodalverhandlungen bezogen; Berichte und Anweiſungen an die Gönner und Bevollmächtigten jeder Partie zu Konſtantinopel; Gegenberichte und Nachrichten von dieſen — allein das alles gehörte nicht zum Protokoll der Synodalverhandlungen, wiewohl man die Inſtruk=

a) Manſi. T. IV. S. 828. 829.

ches man sich benöthigten Falls halten konnte, aufbewahret wurde. Daß die Urtheilssprüche selbst, als ein Hauptstück in die Akten eingetragen wurden, bedarf fast keiner Erinnerung. Die Unterschriften, als nothwendige Folgen der Urtheilssprüche, Glaubensformeln und Verordnungen, wurden, wie leicht zu erachten, in den Protokollen nicht vergessen. Wüßte man, daß dieselbige jedesmal auch bey großen und allgemeinen Konciliën auf einem der geführten Protokolle eigenhändig von jedem Bischof geschehen wären: so wäre die Frage, ob man ein mit öffentlicher Autorität begabtes Protokoll veranstaltet habe, ziemlich ausgemacht. Dasjenige, welches die eigenhändigen Unterschriften enthielt, würde eben damit für gültig erklärt worden seyn. Aber die Sache ist nicht wohl erweislich; ausser in so fern, daß die Abschrift der Akten, die an den Kaiser geschickt wurde, gewöhnlich von allen Bischöfen eigenhändig unterzeichnet seyn mußte. Allein diese Abschrift war kein Protokoll. Auf Provinzial- und andern kleinern Partikularversammlungen, da gemeiniglich nur ein Protokoll geführt wurde, und die Unterschrift etwa nur an einem Ort nöthig war, ist es mehr als wahrscheinlich, daß man nur das Protokoll unterzeichnet hat. Aber auf größern Synoden hat man allem Anschein nach eher jedes Stück, welches durch Unterschriften bestätigt werden sollte, besonders vorgelegt und hernach aufbewahrt. Zu Chalcedon beklagten sich die Bischöfe, die auf der zwoten Ephesischen Synode gewesen waren, nicht darüber, daß man sie das Protokoll nicht habe unterzeichnen lassen, sondern daß man sie gezwungen habe, auf leeres Papier ihre Namen hinzuschreiben. Uebrigens muß immer dem Protokoll, welches von dem Präsidium veranstaltet wurde, eine gewisse urkundsmäßige Gültigkeit zugeschrieben worden seyn, wenn es schon durch keine weitere feierliche oder nur zur Erzielung der Gültigkeit nöthi-

nöthige Handlungen mit diesem Ansehen bekleidet wurde. Es sind Beispiele da, daß man sich für der Beweißkraft desselbigen fürchtete. Dem Bischof Basilius von Seleucia war nicht wohl bey der Stimme, die ihm die Angst vor den Vorkehrungen des Dioskurus zu Ephesus abgedrungen hatte, und die freilich etwas unedles an sich hatte, indem er darinnnen wieder seine Ueberzeugung seinen zu Konstantinopel gegebenen Urtheilsspruch ausdrücklich wiederrief. Es kam ihn eine neue Furcht an, wie er dieses zu seiner Zeit verantworten wolle. Er dachte also darauf, seinem Votum im Protokolle eine andere Gestalt zu geben, und bat den Notarius des Dioskurus selbst, diese Veränderung vorzunehmen a). Hauptstücke der Koncilienverhandlungen waren noch die übrigen Resultate derselbigen, die kirchlichen Verordnungen oder Kanones; die Glaubensformeln; jede mit ihren Unterschriften; die Berichte und Bittschreiben an den Kaiser um Bestätigung der Schlüsse, und um Entlassung, oder sonst um andere zur Vollziehung der Aussprüche gehörige Handlungen kaiserlicher Autorität; andere Synodalbriefe; kaiserliche Konfirmationsedikte; kaiserliche Strafedikte wieder die von der Synode dafür erklärte und verdammte Kezerey und ihre Anhänger, u. s. w. Dieses alles wurde von Rechtswegen, wenn die Akten vollständig seyn sollten, denselbigen einverleibet. Man findet zwar in den Ephesischen Akten, wie man sie jezt hat, noch mehr, nemlich Privatbriefe von einzelnen Bischöfen an einzelne, welche sich auf die Synodalverhandlungen bezogen; Berichte und Anweisungen an die Gönner und Bevollmächtigten jeder Partie zu Konstantinopel; Gegenberichte und Nachrichten von diesen — allein das alles gehörte nicht zum Protokoll der Synodalverhandlungen, wiewohl man die Instruk-

a) Mansi. T. IV. S. 828. 829.

Instruktionen an Synodalgesandte endlich noch dazu rechnen kann; und also ist es auch nicht unter die eigentlichen Aktenstücke aufzuzählen. Ich müßte sonst auch den Homilien diese unverdiente Ehre erweisen, welche an dem Ort der Synode, meistens im Bezug auf den Hauptgegenstand derselbigen, gehalten wurden, und wovon man Beispiele in der Sammlung der Ephesischen Akten findet. Ueberhaupt wird sich wohl nicht leicht jemand die Aktensammlungen, wie wir sie wirklich haben, als bloße Abschriften oder Abdrücke von Synodalprotokollen vorstellen.

Nur noch eines ist zu bemerken übrig. In den Afrikanischen Versammlungen geschahe es vielfältig, daß man die Schlüsse vorhergegangener Synoden wiederholte und mit den neuen in die Akten eintrug. In andern Gegenden findet man diesen Gebrauch nicht. Man laß wohl auch ältere Kanones vor, und verleibte sie dem Protokoll ein: aber nur, wenn es der Gegenstand und Endzweck der Versammlung erforderte, wenn sie nemlich als Gesetze, nach denen geurtheilt und entschieden werden sollte, anzusehen waren.

§. 90.

So viel von der Art und Weise, wie die Koncilien gehalten wurden. Nun noch das Nöthigste von den Resultaten der Kirchenversammlungen selbst! Ich verstehe darunter, wie ich eben zum Theil angezeigt habe, die kirchlichen Verordnungen oder Kanones; die Glaubensformeln; die Entscheidungen und Urtheilssprüche über gewisse Personen; die Synodalbriefe sammt den dahin gehörigen kaiserlichen Edikten und Ausschreiben.

§. 91.

Was die Kirchenverordnungen betrifft, so ist von ihrem Innhalt schon das nöthigste angeführt worden, da ich von den Gegenständen der Berathschlagungen und Entscheidungen bey den Synoden geredet habe. Sie

sind

sind allgemeine Regeln für Kirchenzucht, Kirchenordnung, Kirchenregiment, für das Verhalten der Geistlichen und Laien; oft nur zu allgemein ohne Rücksicht auf die verschiedenen Umstände und Zeiten und Gegenden; oft in Ansehung gewisser Vergehungen so abgefaßt und so außer dem rechten Verhältniß mit der auf andere Unordnungen bestimmten Strafe gesezt, daß man nicht undeutlich auf die Unlauterkeit der Absichten bey ihrer Abfassung schliessen kann, und daß die ächte christliche Moral mehr Schaden als Nuzen davon haben mußte. Manchmal enthalten sie auch Entscheidungen über einzelne Fälle; z. B. unter den Ankyranischen Verordnungen die vier und zwanzigste, und die zwanzigste unter den Sardicensischen, welche die Kirche zu Thessalonich besonders angeht. Auch solche sind nicht ganz selten, welche irrigen Lehrsäzen entgegengestellt und also dogmatischen oder vielmehr polemischen Innhalts sind. Unter den Afrikanischen und andern Verordnungen sind dergleichen anzutreffen. Sie gehören mehr unter die Glaubensdekrete, als kirchlichen Gesezе; außer man wollte sie deswegen unter diese zählen, weil manchmal die Strafe der Absezung und Exkommunikation gegen die Uebertreter ausdrücklich darinnen verordnet ist.

Man muß die ächten Kanones von den unächten, die wahren von den falschen wohl unterscheiden lernen. Ich werde hier diejenigen, die in der Konciliengeschichte etwas bewandert sind, an die Arabische Sammlung der Nicäischen Verordnungen, an die Ephesischen Verordnungen, an die sogenannten Statuta Ecclesiae antiquae, die man einer Karthaginensischen Synode vom J. 398. zuschrieb, an das Urtheil der Ballerini über die 56. Arelatische Schlüsse, a) und an den dritten

a) Spittler. Geschichte des kanon. Rechts. S. 115.

Theil der Schlüsse von Agde a) kaum erinnern dürfen; andrer nicht zu gedenken.

Oft ist die Zahl der Verordnungen einer und ebenderselbigen Synode in den Handschriften und Ausgaben verschieden. Man hat darauf zu sehen, woher diese Verschiedenheit rühre; ob nur daher, daß eine und die andere in mehrere zertheilt, oder daß mehrere in eine zusammengezogen worden? oder daher, daß man einen und den andern Schluß ausgelassen oder zugesezt hat? Von allen diesen Fällen findet man Beispiele.

Diese Schlüsse wurden entweder auf allgemeinen, oder auf Partikular- und Provinzialsynoden abgefaßt. Jene wurden gewöhnlich entweder besonders oder mit den übrigen Verhandlungen vom Kaiser bestätiget, und alsdann überall in der römischen Christenheit zur Befolgung kund gemacht. Doch muß man sich nicht vorstellen, daß es mit der Befolgung immer genau zugegangen. Sonst hätte man nicht nöthig gehabt, ihre Beobachtung auf andern Koncilien aufs neue einzuschärfen; ausser dem, daß man viele einzelne Fälle in der Geschichte antrifft, welche den Verordnungen solcher Kirchenversammlungen, die man am meisten für gültig und verpflichtend anprieß, gerade zuwider sind. Oft sind auch diese Schlüsse von der Art, daß sie durch die Verschiedenheit der Zeit, der Umstände, der Länderlage, der neu entstandenen Bedürfnisse, selbst ungültig werden mußten. Die Verordnungen der Partikularsynoden waren entweder an sich nur für den Distrikt oder die Provinz bestimmt, deren geistliche Vorsteher die Synode ausmachten; oder ihre Absicht war allgemeiner. In diesem Fall wurden sie unter der Begleitung eines Synodalschreibens, je nachdem es der Zweck erforderte, in die benachbarten oder auch in entferntere Diöcesen geschickt,

a) Walch. Konciliengesch. S. 349.

geschickt, und die Bischöfe zum Beitritt eingeladen. Wenn mehrere Provinzen einen kirchlichen Körper ausmachten, wie z. B. in Afrika, so geschahe es ohnehin, daß man die Verordnungen der Provinzialsynoden den übrigen Landschaften mittheilte, und ihre Genehmigung begehrte. Ich berühre es hier nur gelegenheitlich, daß nach der Veränderung, welche mit den westlichen Ländern des römischen Reichs vorgieng, die Schlüsse der daselbst gehaltenen National- oder auch manchmal der kleinern und Provinzialsynoden von den regierenden Königen bestätiget wurden.

§. 92.

Die wichtigsten Produkte der Kirchenversammlungen sind die Glaubensformeln. Ihr Ursprung ist im tiefern Alterthum zu suchen. Ein Geistlicher, besonders ein Bischof, mußte bey dem Antritt seines Amts einen Beweiß seiner aufrichtigen Ergebenheit gegen die christliche Lehre, oder, wenn man will, seiner christlichen Orthodoxie ablegen. Und dieses geschahe durch ein kurzes Glaubensbekenntniß, welches die neugewählten Bischöfe an andere geistliche Vorsteher und Gemeinden samt der Nachricht von ihrer Wahl verschickten, damit man ihre Beförderung für gültig erkennen, und die gewöhnliche Gemeinschaft mit Ihnen unterhalten möchte. Man hatte auch bey den Gemeinden selbst gewisse Formeln, welche als Vorschrift für den Unterricht der Katechumenen, und für das Bekenntniß der Täuflinge gebraucht wurden. Sie kommen bis auf wenige Ausdrücke gemeiniglich mit einander überein, und sind die Grundlage unsers sogenannten apostolischen Bekenntnisses. Man findet sie, so wie überhaupt alle zur alten Symbolistik gehörigen Formeln, mit den dazu erforderlichen historischen, litterarischen und kritischen Nachrichten am besten in Herrn D. Walchs Biblioth. symbol. vet. Lemgo. 1770. An einigen dieser alten

Bekenntnisse zeigen sich Spuren von solchen Säzen, welche Irrlehren, die damals im Schwang giengen, entgegengestellt sind. Und also ist es desto weniger zu bewundern, daß man nachgehends auch auf Koncilien die Form von dergleichen Aufsäzen für die bequemste gehalten hat, gegen erklärte Kezereien zu protestiren, und dieselbige mit Fluch und Bann zu belegen. Man wählte diese symbolische Gestalt ohne Zweifel auch deswegen, weil darinnen die Verwahrung gegen die Irrlehren mit den übrigen einfachsten theoretischen Glaubenslehren verbunden war, und weil eine solche Formel auf diese Art besser zum Unterricht der Katechumenen dienen konnte. Man schreibt schon der Kirchenversammlung zu Antiochien wider den Paul von Samosata zween dergleichen Aufsäze zu. Allein das Alter derselbigen ist sehr verdächtig. a) Niemand wird sich unter einer solchen Glaubensformel einen zusammenhangenden und ganzen Inbegriff der christlichen Religionslehren vorstellen. Sie enthalten nur kurze Säze von der Gottheit, nemlich von dem Vater, als Schöpfer; von Christo, seinem Verhältniß zu dem Vater, der Geschichte seiner Menschwerdung und Erlösung; von dem heiligen Geist, wiewohl dieser nicht allemal, oder oft nur mit zwey Worten genennt ist; manchmal auch von den göttlichen Wohlthaten, die aus der Erlösung Jesu fließen. Anfangs waren die Ausdrücke von Christo meistens nur kurz, einfach, und aus der Schrift genommen; nach und nach stellte man auch sein innigstes, göttliches Verhältniß zu dem Vater gefliſſentlicher vor, doch ohne sich auf die Frage, Wie? einzulassen; ohne philosophische Verfeinerungen. Und wie sehr wäre zu wünschen, daß man die Schranken menschlicher Einsicht demüthig erkannt, und sich immer in Einfalt an die

a) H. D. Walch am a. O. und Gesch. der Kezer. II. S. 117. folg.

die Aussprüche der Schrift gehalten hätte! Wie viel Zerrüttung und Elend, wie viel Vorwürfe wären der christlichen Religion erspart worden? Allein aufgeblasener Sinn gebahr Zank und Streit, und machte, daß man durch die vermeinten neuen Aussichten und Erfindungen auch das Volk überall in Gährung und Parteisucht versezte; und da war nach der damaligen Denkungsart, die hernach lange genug geherrscht hat, kein anderes Mittel übrig, als die Sache auf einer Kirchenversammlung zu entscheiden, eine der beiden einander entgegenstehenden Meinungen als Wahrheit festzusezen, ihr durch das Ansehen der Obrigkeit eine verpflichtende Kraft zu geben, und die verurtheilten Personen und Lehre durch eben diese Hülfe zu unterdrücken. Daher entstunden die Glaubensformeln der Synoden. Sie wurden meistens von solchen Kirchenversammlungen abgefaßt, die der Kaiser in der Absicht zusammenberief, eine um sich greifende Zwistigkeit über Religionssäze zu endigen; und also vornemlich von allgemeinen. Es sind insonderheit drey, die sich den Ruhm und ein fortdaurendes Ansehen der Rechtgläubigkeit bey dem größten Theil der Christenheit erworben haben und noch behaupten: das Nicäische Bekenntniß, das Konstantinopolitanische, das Chalcedonsche. Das Nicäische war die Grundlage der andern, die als orthodox empor kamen, und das Feld behaupteten. Auf dem ersten Ephesischen Konzilium wurde unter der Strafe der Absezung und des Bannes befohlen, daß sich niemand unterstehen sollte, ein anderes Glaubensbekenntniß zu verfertigen, oder bey Katechumenen zu gebrauchen. Das Konstantinopolitanische ist dem ersten Theil nach eine bloße Wiederholung des Nicäischen, und nur bey der Lehre von dem heiligen Geist, dem die Nicäischen Väter merkwürdiger Weise gar kein Prädikat gegeben hatten, erhielt es den bekannten Zusaz. In dem Chalcedonschen wurde ausdrücklich erklär-

daß man durch die weitere Erörterung der in Streit gekommenen Religionssäze von Christo der Ehre des Nicäischen Symbolums nicht zu nahe treten wolle. Man bestätigte es vielmehr, samt dem Konstantinopolitanischen und den Aussprüchen des ersten Ephesischen. Man stellte noch die Briefe Cyrills an den Nestorius und Johann von Antiochien, und den Brief des Leo an den Flavian als Norm der Rechtgläubigkeit auf, und dann erst nach dieser Voraussezung und Protestation besonders für das Ansehen der Nicäischen Formel erklärte man die Lehre von der Person Christi durch die bekannten subtilen Distinktionen und Einschränkungen; und am Ende widersprach man doch einigermaßen dem Ephesischen Dekret damit, daß man nun diese Glaubenserklärung als Vorschrift für die Katechumenen festsezte, und allen Abschaffung und Bann ankündigte, die sich eines andern bedienen würden. Da diese Formeln Verwahrungen gegen entstandene Kezereien seyn sollten, so wurde in der Nicäischen und Konstantinopolitanischen zu Erreichung dieser Absicht am gehörigen Ort nur eine oder die andere nähere Bestimmung zugesezt, wodurch der Irrlehre wiedersprochen wurde. Das Chalcedonsche Bekenntniß aber stellt die den Irrthümern entgegengesezte Erläuterung der Lehre von Christo ausführlicher vor. Dem Nicäischen ist eine ausdrückliche Verfluchung der Gegner angehängt; in dem Chalcedonschen aber liegt sie nur als eine Folge. Man hat zwar auch Glaubensformeln von andern Synoden, welche wenigstens zum Theil keine bloße Provinzialversammlungen waren. Besonders sind die Zeiten der Arianischen Unruhen reich an denselbigen. Allein sie sind meistens als kezerisch, oder doch deswegen als verdächtig gebrandmarkt, weil sie die Nicäischen Ausdrücke, und vornemlich das Homousios, nicht gebrauchten, und also konnten sie nicht empor kommen. Einer Sirmischen

von

von dieſer Art ſind 27 Verfluchungsſäze gegen gewiſſe für irrig angegebene Lehren von der Perſon Chriſti und gegen ihre Anhänger beigeſezt. Und ſolche Verfluchungsſäze, ſo wie andere Dekrete oder auch Kanones wider Irrlehren ſind auch in den Ueberbleiſeln der Akten anderer Synoden, auch der Provinzialverſammlungen anzutreffen. Eigentliche Glaubensbekenntniſſe, die unter den orthodoxen Plaz und Anſehen behauptet hätten, rühren von dieſen lextern nicht her. Man erklärte wohl in ſolchen Zuſammenkünften den feierlichen Beitritt zu den Glaubensvorſchriften der allgemeinen Koncilien, wenn dieſelbige überſchickt wurden. Aber da man an dieſe gebunden war, da dieſelbige ſchon die Loſung und Quelle der Orthodoxie waren: ſo hatte man auch keine Urſache, und war nicht bevollmächtiget zu Verfertigung neuer Symbolen. Allein zur Proteſtation gegen Kezereien und zur Verwerfung derſelbigen gab es immer Urſache genug.

§. 93.

Hier hätte ich Veranlaſſung, über den Sinn und über die Moralität jener Verdammungsſäze mich auszubreiten. Aber ich ſchreibe eine kurze Einleitung in die Koncilliengeſchichte, und keine moraliſche Betrachtungen über einzelne Theile derſelbigen. Es iſt wahr, man hat ſie, wenn man billig geweſen iſt, immer ſo zu retten geſucht, daß man ſagte, es ſey damit blos die Lehre als irrig und kezeriſch verworfen worden, ohne daß man die Abſicht gehabt habe, in das Urtheil Gottes über die Perſonen ſelbſt einzugreifen, wenn man auch ſchon die Anathematiſmen gerade auf dieſe gerichtet habe. Ich glaube wohl, daß man etwa in neuern Zeiten, wo man dieſe Urtheilsform über Irrlehrer und Irrlehren noch gebraucht hat, ſich davon dieſe Vorſtellung großentheils gemacht hat. Aber man muß den Geiſt jener ältern Jahrhunderte nicht kennen; man muß nicht bedenken

oder nicht wissen, mit welch harten Ausdrücken man von dem Gemüthszustand derjenigen, die man für Irrlehrer hielt, geurtheilt hat, wie man sie für Werkzeuge und ihre Lehren für Wirkungen der Finsterniß ausgegeben hat; man muß nicht mit in die Rechnung nehmen, wie liebloſe und unchriſtlich ſtrenge Ausſprüche man über ſie und ihren Zuſtand auch nach ihrem Tode, ſogar auch über ſolche gefällt hat, deren Lehre erſt lange nach ihrem Abſterben für kezeriſch erklärt wurde: das und noch mehr muß man nicht in Betrachtung ziehen, wenn man behaupten will, daß dieſe Verfluchungsformeln in jenen Zeiten einen ſo gelinden Sinn gehabt haben. Biſchof Flavian ſagt in ſeinem an den Kaiſer Theodos übergebenen Bekenntniß in Abſicht auf den Neſtorius und andere: dieſe müſſen der Kindſchaft verluſtig werden, welche denen, ſo recht glauben, verheiſſen iſt. a) Das Wachsthum der in dieſen Formeln liegenden Geſinnung blickt ja auch aus der Geſchichte der bald darauf folgenden Jahrhunderte deutlich genug hervor. Der Verdammungsgeiſt wurde ſo eifrig und ungehalten, daß man z. B. auf einer Spaniſchen Verſammlung ſich anmaß, Irrlehren im Himmel und auf Erden zu verfluchen, und daß ein römiſcher Biſchof, ob er ſchon noch nicht Oberherr und Richter der Chriſtenheit war, in die Dinte, womit ein Urtheil wieder einige Monotheleten niedergeſchrieben wurde, etwas von dem geſegneten Kelch miſchte. b)

§. 94.

Dieſe Glaubensformeln, die ohnehin von ſolchen Synoden abgefaßt wurden, welche von den Kaiſern berufen waren, mußten auch von dieſen beſtätiget werden,

a) H. D. Walch führt dieſes Bekenntniß aus des Liberatus brev. cap. XI. an in der Kezergeſch. T. VI. S. 171. und 538. b) Walchiſche Konciliengeſch. S. 419.

den, wenn sie eine Gültigkeit erlangen sollten. Diese Bestätigung wurde allemal gesucht, und erfolgte entweder in Absicht auf die Verhandlungen überhaupt, oder auch auf die Glaubensformeln insbesondere. Und damit wurden sie zu einem hohen politischkirchlichen Ansehen erhoben. Sie wurden mit den übrigen wichtigsten Synodaldekreten überall in die Länder des römischen Reichs verschickt, und die Bischöfe und Gemeinden, die der Versammlung nicht angewohnt hatten, zur Annahme aufgerufen. Sie wurden als Richtschnur der Rechtgläubigkeit aufgestellt, und als solche mußte man sie verehren und behandlen, so lang die weltliche Obrigkeit für dieselbige war; wollte man anders den harten Schicksalen eines Irrgläubigen entgehen, und die Vortheile und Rechte der Orthodoxen genießen. Oft hatten zwar die Kaiser viele Mühe, mit ihrer Absicht durchzudringen. Die Menge der Widersacher war zu groß, und manche unter ihnen angesehen und mächtig. Allein da die Regenten ihren Eifer gemeiniglich verdoppelten, je mehr sie Widerstand fanden: so erreichten sie doch meistens, wenigstens von außen, den größten Theil ihres Endzwecks. Aber entweder änderten sich bisweilen ihre Gesinnungen selbst, oder es kam nach ihnen ein Liebhaber der Gegenlehre auf den Thron. Und dann sahe es mit dem Ansehen der Symbolen bald anders aus. Orthodoxie wurde in Heterodoxie, und diese in jene verwandelt. Man weiß, wie viele Kräfte die Kaiser manchmal aufgeboten, wie viele Mühe sie angewandt haben, um Lehrsäze, die man vorher für kezerisch erklärt hatte, emporzubringen, und ihnen eine allgemein verbindende Kraft zu geben. Nur die Geschichte des Konstantius ist Beweis genug davon.

Daß man in der Beschäftigung mit den Glaubensformeln des Alterthums die ächten von den unächten, die irrgläubige von den rechtgläubigen wohl unterschei-

den

den müsse, ergibt sich aus dem, was bisher gesagt worden ist, von selbst.

§. 95.

Die Ordnung führet mich nun auf die Urtheilssprüche, welche von den Synoden theils über kirchliche Streitigkeiten, die für diese geistlichen Gerichtshöfe gehörten, theils über Personen, welche angeklagt wurden, gefällt worden sind. Die kirchlichen Streitigkeiten, welche durch Entscheidungen der Koncilien abgethan wurden, sind von mancherley Art. Ich berühre nur einige. Entweder stritten Bischöfe über den Umfang ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit; oder ein verdrungener Bischof behauptete, daß ihm Gewalt und Unrecht geschehen sey, und lag also im Proceß mit demjenigen, der den Stuhl wirklich inne hatte; oder ein Bischof wurde von untergeordneten Geistlichen angeklagt, daß sie da und dort von ihnen vernachtheilt oder übel behandelt worden seyen; oder es entstunden Beschwerden wegen der Einkünfte der Kirchen und ihrer Verwaltung; oder die Wahl eines Bischofs wurde als unordentlich und gesezwidrig angefochten — Solche und andere Fälle wurden auf kleinern oder nach Beschaffenheit der Umstände auf größern oder auch allgemeinen Koncilien entschieden; das Urtheil wurde, wenn es nöthig war, von der höchsten Obrigkeit bestätigt, dahin, wo es die Natur der Sache erforderte, im Namen der Synode ausgeschrieben, und die Vollziehung anbefohlen.

§. 96.

In allem Betracht aber sind diejenigen Urtheilssprüche merkwürdig, welche über gewisse Personen und ihr Schicksal gefällt wurden, sonderlich solche, die uns in ihrer eigentlichen Form und Gestalt übrig geblieben sind: wiewohl man wenige von dieser Art zählen kann. Es sind entweder Verdammungsurtheile, oder solche, wodurch

wodurch Geistliche und vornemlich Bischöfe, die man vorher verurtheilt, abgesezt und etwa zugleich in Bann gethan hatte, wieder losgesprochen und zu ihrem vorigen Amt und Stand hergestellt wurden. Verdammungsurtheile wurden von Provinzialversammlungen so gut, als von größeren, gefällt; von diesen leztern besonders auch in dem Fall, wenn ihnen die Provinzialsynoden der hierarchischen Einrichtung nach untergeordnet waren, und deswegen an sie appellirt wurde; oder wenn die aus dem ersten Urtheil entstandene Gährung und Unruhe so groß worden war, und so weit um sich gegriffen hatte, daß die Regenten dadurch veranlaßt wurden, ein höheres Koncilium zusammenzuberufen. Dergleichen Urtheile konnten eben so wohl über geringere Geistliche, als über Bischöfe, ergehen. Ein Bischof bestrafte etwa einen untergeordneten Geistlichen, der wichtiger Verbrechen schuldig war, nicht selbst, sondern legte die Sache der Synode seiner Provinz vor, und ließ diese entscheiden. Oder ein Geistlicher war mit dem für ihn ungünstigen Ausspruch seines Bischofs unzufrieden; er wendete sich also an die Provinzialversammlung oder an den höhern Metropoliten und eine von diesem zu haltende Synode, und mußte da erwarten, ob der Ausspruch seines Bischofs würde bestätiget werden. Vornemlich aber waren es Bischöfe, die auf Synoden verurtheilt wurden. Sie hatten sonst keinen andern Gerichtshof über sich: dahingegen andere Geistliche ihren Bischof, sonderlich wenn er noch seinen übrigen Klerus in wichtigen Fällen zuzog, als Richter erkennen mußten. Aus solchen Verurtheilungen, oder überhaupt aus Synodalentscheidungen, die der Sachfällige als unrechtmäßig ansahe, so wenig er oft Ursache dazu haben mochte, entstunden bisweilen große Unruhen und Zerrüttungen. Der Sachfällige wendete sich manchmal an andere angesehene Bischöfe, obschon

diese

dieſe keine Gerichtsbarkeit über die Synode hatten, über deren Ausſpruch er ſich beſchwerte. Er wurde günſtig angehört und aufgenommen, und ſeine neuen Beſchüzer wendeten alles an, um ihm zu ſeinem vermeinten Recht behülflich zu ſeyn. Sonderlich wußte man in den Abendländern, daß ein Verurtheilter nirgends beſſeres Gehör und nachdrücklichere Unterſtüzung zu gewarten hatte, als zu Rom, wenn irgend ſeine Angelegenheit von der Art war, daß ſie zu neuen Anmaſſungen Gelegenheit geben konnte. Daher trug man in ſolchen Fällen ſeine Klage häufig dahin. Dieſer Schritt wurde daſelbſt gemeiniglich als eine wahre Appellation angeſehen und behandelt, und die Kläger ließen ſich dieſe Auslegung und Behandlung um ihres Nuzens willen gern gefallen. Was konnte der Erfolg ſeyn als Erbitterung der Gemüther und unglückſelige Streitigkeiten, deren Ausgang aber doch nach und nach für die übrigen Biſchöfe des Abendlands und ihre Rechte nachtheilig wurde? Zwar nur langſam und unmerklich geſchahe dieſes. Politiſche Umwälzungen der Reiche verurſachten, daß die Frucht für Rom nicht ſo bald reif werden konnte. Aber endlich wurde ſie es doch.

§. 97.

Die Gründe dieſer Verdammungsurtheile waren entweder Klagen über Verbrechen, über wichtige Uebertretungen der Kirchengeſeze: oder über Kezerey. Hielt man die Klage für genug unterſucht und erwieſen, und beharrte im leztern Fall der Beklagte auf ſeiner Irrlehre, ſo wurde zu dem Ausſpruch geſchritten. Er wurde entweder abgeſezt, und wohl dazu förmlich in den Bann gethan; oder er wurde von ſeinem Amt ſuſpendirt, und von der Kirchengemeinſchaft einſtweilen abgeſondert bis auf weitern Beſcheid. Die meiſten Urtheilsſprüche dieſer Art, die uns in den wenigen Synodalakten des vierten und fünften Jahrhunderts ihrer

Form

Form nach aufbehalten worden sind, ergiengen über solche Personen, die man der Kezerey halben verdammte. Die Art, wie sie abgefaßt sind, ist aller Aufmerksamkeit würdig. Das Urtheil wider den Nestorius lautet so: „Unser Herr Jesus Christus, der von ihm gelästert worden ist, entsezet ihn durch diese heilige Synode nicht nur seiner bischöflichen, sondern überhaupt aller seiner geistlichen Würde.“ Welcher Geist hoher Anmassung! welche liebloſe und harte Sprache! Die Formel, womit Paschasin, der römische Gesandte, die Verdammung über den Dioskurus zu Chalcedon ausgesprochen, habe ich oben angeführt. Jeder, der die Geschichte kennet, wird den Genius Roms und der damaligen Zeit dort schon selbst bemerkt haben.

Am betrübtesten ist das, daß sich oft niederträchtige Heucheley und Scheinheiligkeit in die Abfassung dieser Urtheile eingemischt hat. „Unter viel Thränen, heißt es in der Sentenz wider den Nestorius, schreiten wir zu seiner Verdammung.“ So ließ Cyrill den Aufsaz machen, der doch seinem ganzen Betragen nach über das nachfolgende sehr harte Schicksal des Nestorius eher ein Hohngelächter aufzuschlagen, als Thränen zu vergießen geneigt war! So heuchelten die übrigen Bischöfe mit, die doch wider die Gegenpartie großentheils mit unsinniger Wut aufgebracht waren! Von gleichem Innhalt ist das Urtheil Flavians über den Eutyches. „Unter Weinen und Seufzen, sagt er, über den ganz verkehrten Zustand des Eutyches, beschlieſſen wir durch den von ihm gelästerten Jesum Christum, unsern Herrn, daß er aller geistlichen Würde entsezt, und gänzlich in den Bann gethan seyn soll.“ Ist es nicht vielmehr jezt noch zu beseufzen, daß der Name Jesu zu solcher Scheinheiligkeit misbraucht worden ist? Das Urtheil war schon vorher aufgesezt, ehe die Untersuchung und das Verhör geendiget war, ehe man wußte, wie sich

Euty-

Eutyches am Ende erklären würde, die nachfolgenden Revisionsakten zeugen davon. Wenn auch Flavian den Urtheilsspruch nur deswegen präpariert hatte, weil er glaubte, Eutyches würde auf seiner Weigerung, vor der Synode zu erscheinen, beharren: so war es doch allemal voreilig, und sezt mehr eine Begierde zu verdammen, als loszusprechen, voraus. Man ließ überdieß dem Eutyches keine Zeit zur hinlänglichen Ueberlegung und Entschliessung; man erregte Getöß und Unruhe, und hinderte diejenige, die durch liebreichere Anweisungen und Erklärungen demselbigen zurecht helfen wollten: und doch führte man eine solche Sprache. Wer wollte wohl unsere Zeiten in der evangelischen Kirche, so viel man auch Ursache darüber zu klagen haben mag, um jene vertauschen?

Es war nicht allemal bloße Absezung, die über dergleichen Verurtheilte ausgesprochen wurde; sondern man fügte, wie man aus dem angeführten Urtheil wider den Eutyches sehen kann, oft noch eine förmliche und feierliche Verbannung aus der Gemeinschaft der Kirche hinzu, und zwar einen harten Grad derselbigen. „Alle die zu ihm gehen, die mit ihm reden, die den Unterredungen mit ihm nicht ausweichen, sollen ebenfalls dem Bann unterworfen seyn.“ So wurde Eutyches für verbannt erklärt. Eine gleiche Art der Ausschliessung scheint auch aus dem Sardicensischen Synodalschreiben an alle Bischöfe hervorzublicken. Allein das waren noch nicht die schlimmsten Folgen dieser Urtheilssprüche. Es kamen oft noch schlimmere nach, wie wir bald finden werden.

§. 98.

Die Auskündung oder Publikation eines solchen Urtheils war die nächste Sorge der Synode. Zuvorderst kündete man es im Namen der Versammlung dem Verurtheilten selbst schriftlich an, wenn er nicht zugegen gewe-

geweſen war. Man bedeutete ihm ganz kurz, was für ein Ausſpruch wider ihn ergangen ſey. Die wenigen Formeln, die wir noch haben, ſind einander faſt gleich, nur daß die von der erſten Epheſiſchen Synode die Aufſchrift hat: „dem Neſtorius, dem andern Judas.„ Wie unanſtändig und niederträchtig für eine ernſthafte Kirchenverſammlung! wie wenig einſtimmend mit den Thränen, unter welchen das Urtheil wider den Neſtorius ſoll abgefaßt worden ſeyn!

Man ließ zugleich ein ſolches Urtheil an gewiſſe Oerter der Stadt anſchlagen; man ließ es an öffentlichen Plätzen feierlich ausrufen Kandidian, der kaiſerliche Geſandte, ſagt in der Verſammlung der Orientalen zu Epheſus, er habe die von der Cyrilliſchen Synode wider den Neſtorius angeſchlagene Schrift wieder abnehmen laſſen, und an den Kaiſer geſchickt; er habe denjenigen, die die Abſezung des Neſtorius öffentlich auszurufen angefangen hätten, ein ernſtliches Verbot zugehen laſſen, nichts dergleichen ohne kaiſerlichen Befehl zu thun. Ich will damit nicht behaupten, daß eben dieſe Cerimonien auch ſonſt in dergleichen Fällen beobachtet worden ſeyen. Man kennet Cyrills Eifer und Hize, ſeine Abſicht durchzutreiben, und ſeinen Widerſacher zu demüthigen. Er und ſein Gehülfe, Memnon, wie werden ſie nicht alle Mittel ergriffen haben, dem in der erſten Sizung abgefaßten Schluß durch gewiſſe Feierlichkeiten einige Feſtigkeit zu geben? ſie, die das Volk zu Epheſus in Bewegung geſezt hatten, daß man ſie, wie Cyrill ſelbſt in einem Brief an die Alexandriniſche Kirche ſchreibt, den erſten Abend, nachdem das Urtheil ausgeſprochen war, mit Fackeln und Lampen, unter Vortragung angezündeten Rauchwerks, mit lautem Jubelgeſchrey, wie im Triumph, nach Haus begleitete?

Es geſchahe auch, daß man dergleichen Verdammungsurtheile in den Kirchen und Bethäuſern ableſen

lieſſe. Eutyches klagt in ſeiner an die zwote Epheſiſche Synode übergebenen Schrift darüber, daß Flavian dieſes wider ihn gethan habe, ohne den Ausſpruch einer allgemeinen Synode zu erwarten.

Endlich ſchrieb man ſie an andere Gemeinden und Biſchöfe aus, die der Synode nicht angewohnt hatten. Kleinere Synoden lieſſen ihre Berichte ſo weit ergehen, als nöthig war, um zu verhindern, daß ein Abgeſezter nicht mehr für einen Biſchof oder Geiſtlichen gehalten, und keine Gemeinſchaft mehr in dieſer Abſicht mit ihm gepflogen werde. Allgemeine Synoden lieſſen nach erhaltener kaiſerlicher Beſtätigung, wiewohl man auch dieſe, wenn man ihrer nicht gewiß war, nicht allemal erwartete, die Nachricht von der Verurtheilung vermittelſt der Synodalſchreiben durch die Metropoliten überall in die römiſche Chriſtenheit auslaufen; ſie thaten ſie beſonders derjenigen Stadt kund, da der Abgeſezte bisher Biſchof geweſen war, oder ſonſt eine geiſtliche Würde beſeſſen hatte; ſie gaben der Geiſtlichkeit daſelbſt deswegen die nöthigen Erinnerungen und Anweiſungen; ſie ertheilten ihnen beſonders Befehl, das Kirchengut indeſſen gewiſſenhaft zu verwalten, bis die Stelle wieder erſezt ſeyn würde; und was dergleichen Verfügungen noch mehr waren, die man zur nöthigen Auskündung des geſprochenen Urtheils zu machen pflegte.

§. 99.

Bisweilen ſezte man die Beklagte nicht gerade zu ab; man erklärte ſie etwa nur einſtweilen bis zu ihrer Beſſerung oder einer weitern Verfügung für unfähig zu geiſtlichen Verrichtungen, und ſchloß ſie aus der Gemeinſchaft aus, oder, wie man nach der heutigen Sprache ſagen möchte, man ſuſpendierte ſie. Ich habe dieſe Art von Verdammungsurtheilen ſchon berührt. Man findet ein ſolches Suſpenſionsdekret in den Epheſiſchen Akten. Cyrill und Memnon waren von der Orientaliſchen Partie des Biſchofs

Johanns

Johanns von Antiochien abgeſezt worden. Sie trauten aber nicht, da der Ausſchlag bey Hof noch hin und her ſchwankte, es mit ihrem Anhang gegen jene auch ſo weit zu treiben. Sie leiteten es alſo ſo ein, daß man den Johann ſammt ſeinen Anhängern ſuſpendierte. Und dieſes gaben ſie für eine bedeutende Wirkung ihrer Gelindigkeit an, und bey dem Pabſt Cäleſtin machten ſie ſich dadurch ein Verdienſt, daß ſie in dem Synodalſchreiben an ihn ſagten, ſie hätten den eigentlichen lezten Ausſpruch in dieſer Sache ihm überlaſſen wollen; da ſie doch wohl wußten, daß alles auf den Entſchluß des Hofs ankommen würde. Ich führe die Worte dieſes Suſpenſionsurtheils unten an, damit man daraus ſehe, was die Wirkungen davon haben ſeyn ſollen a). Sie ſollten nicht aus biſchöflicher Macht handeln, ſie ſollten vornemlich niemand in den Bann thun, niemand in die Kirchengemeinſchaft aufnehmen, überhaupt keine biſchöfliche Rechte ausüben können. Damit war eine Art von Ausſchließung aus der Kirchengemeinſchaft verbunden, wie man aus dem Synodalſchreiben an den Kaiſer und an den Pabſt Cäleſtin deutlich ſieht. Sie mußte auch der Natur der Sache nach damit verbunden ſeyn. Wie weit ſie ſich aber erſtrecken ſollte; etwa nur dahin, daß andere Biſchöfe in den ſonſt gewöhnlichen Fällen dieſelbige nicht als Biſchöfe behandeln ſollten, oder noch weiter, wie mir wenigſtens wahrſcheinlich vorkommt: das iſt nicht deutlich ausgedrückt. Manchmal war die Ausſchließung von der Kirchengemeinſchaft allein der Innhalt des gerichtlichen Spruchs, ohne daß der Suſpenſion dabey gedacht wurde; und in ſolchem Fall ſcheint bloß die Aufhebung derjenigen Gemeinſchaft, die die Biſchöfe untereinander hatten, ver-

 ſtanden

a) Της ἐκκλησιαστικης κοινωνιας μηδεμιαν ἐχοντες ἀδειαν, ὡς ἐξ ἀυθεντιας ἱερατικης, εἰς το δυνασθαι τινας βλαπτειν ἐν ταυτῃ, ἢ ὠφελειν, ἀχρις κ. τ. λ. Conc. Eph. P. II. Act. V. Manſi. IV. 1324.

ſtanden zu ſeyn. So wurde ein Aſterius, Euſebius, Abgarus, und andere, auf der Synode zu Seleucia ausgeſchloſſen im J. 359. ſo lange, bis ſie ſich von den ihnen angeſchuldigten Verbrechen gereiniget hätten a). Auch dieſe Arten von Sentenzen wurden ausgeſchrieben, wo und ſo weit man es für nöthig oder thunlich hielt, ſie wirkſam zu machen.

§. 100.

Noch ſind die Reſtitutionsurtheile zu bemerken, da man einen vorher Verurtheilten in ſeine Ehre und in ſein Amt wieder einſezte. Sie kommen nicht ſelten vor. Man hat Koncilien, da man den Arius; andere, da man den Athanaſius wieder herſtellte. Die zwote Epheſiſche Synode gab dem Eutyches ſeine Ehre und Würde wieder; die Chalcedonſche rettete das Angedenken Flavians nach dem Tode deſſelbigen. Bey einem Biſchof hatte ein ſolcher Ausſpruch, wenn er ihn ſchon nimmer ſelbſt erlebte, wenigſtens dieſe Wirkung, daß er in die Diptycha, oder das Regiſter der Biſchöfe und Geiſtlichen ſeiner Kirche, aus welchem man ihn ausgeſtrichen hatte, wieder eingeſchrieben, und ſeines Namens bey den Gottesdienſten gedacht werden mußte. Auch dieſe Ausſprüche mußten, wie die Sache ſelbſt lehret, an die Behörde, nach Beſchaffenheit des Standes und der Amtswürde der Perſon, kund gethan werden.

§. 101.

Es wurden alſo immer Synodalſchreiben erfordert, um die Dekrete eines Koncilium in Wirkſamkeit zu ſezen. Dieſe waren nichts anders als Briefe und Berichte in dem Namen der Synode ausgefertiget, und von mehr oder weniger der anweſenden Biſchöfe namentlich unterſchrieben. Es iſt ſchon aus dem bisherigen klar, an wen ſie gerichtet wurden. Allgemeine Kirchenverſammlungen ließen

a) Manſi. III. 324.

ließen außer den Briefen an einzelne Biſchöfe und Gemeinden, die bey den abgefaßten Schlüſſen beſonders intereſſirt waren, noch Schreiben ergehen an alle Biſchöfe der römiſchen Chriſtenheit, die der Synode nicht angewohnt hatten. Sie gaben ihnen darinnen von allen Hauptſachen, die man beſchloſſen hatte, Nachricht. Sie legten ihnen dieſelbige zum Beitritt und zur Nachachtung vor. Dieſe Schreiben richtete man nicht nur an die ſonſt ſo genannten vier Patriarchen, daß ſie durch dieſelbige weiter bekannt gemacht werden ſollten; ſo wenig als die kaiſerlichen Edikte, wodurch eine Synode berufen wurde. Wir haben es ſchon beobachtet, daß es mit dem Patriarchentitel wenigſtens in den Jahrhunderten, die wir vor uns haben, etwas ganz unbeſtimmtes und ſchwankendes iſt, und daß man ſich davon einen ganz falſchen Begriff macht, wenn man ſich vorſtellt, daß denſelbigen die ganze römiſche Chriſtenheit untergeordnet geweſen ſey. Durch die Metropoliten ließ man dieſe Briefe gewöhnlicher Weiſe auslaufen, ſo wie auch die kaiſerlichen Konvokationsbefehle denſelbigen zugeſendet wurden; und man hat noch einige Plane, nach welchen die Metropoliten angewieſen wurden, wo und wohin ſie die Koncilienſchlüſſe und Schreiben ſenden und bekannt machen ſollten. Da auf den morgenländiſchen allgemeinen Synoden gemeiniglich außer den römiſchen Geſandten wenig oder gar keine abendländiſche Biſchöfe zugegen waren; ſo erſtattete man vornemlich an den römiſchen Biſchof Bericht, und überließ ihm oft die Sorge, den übrigen abendländiſchen Gegenden und Gemeinden das nöthige davon mitzutheilen, und ihre Genehmigung zu bewirken. Ueberhaupt ergiengen an die römiſchen Biſchöfe gewöhnlicher Weiſe Synodalſchreiben von größern und allgemeinen Synoden in meiner Periode. Sie waren der Ordnung nach die erſten unter den höhern Metropoliten; ſie hatten ſichs unter dieſem und jenem Vorwand zur Regel gemacht, nicht leicht einem Koncilium außer Rom, wenig-

stens außer Italien, in Person beizuwohnen. Sie hatten dennoch gemeiniglich an den Streitigkeiten und Unruhen, wodurch diese Kirchenversammlungen veranlaßt wurden, vorher schon großen Antheil gehabt. Also gab man ihnen einen hinlänglichen Bericht von den Verhandlungen der Synode, und ersuchte sie manchmal in mehr, manchmal in minder höflichen Ausdrücken, je nachdem der Innhalt der Sachen oder die Gesinnung des Hofs auf die Verfasser des Aufsazes einen Einfluß haben mußte, um ihren förmlichen Beitritt. Es war aber das nicht mehr, als was bey andern hohen Metropoliten auch geschehen mußte, wenn sie bey der Versammlung nicht in Person zugegen gewesen waren, und es läßt sich nichts weniger daraus folgern, als dieses, daß die Schlüsse einer solchen Synode ungültig geblieben seyen, wenn sie der römische Bischof nicht bestättiget habe. Dieser Mangel hatte weiter keine Wirkung, als daß er, und die es mit ihm hielten, diese Schlüsse nicht befolgten, wenn sie in der Lage waren, daß sie ihren Widerspruch durchsezen konnten. Gegen was war man zu Rom mehr aufgebracht, als gegen den Konstantinopolitanischen und Chalcedonschen Schluß für die Vorzüge des bischöflichen Stuhls zu Konstantinopel? Wenn gab man glattere Worte, um die Einwilligung des römischen Bischofs zu erlangen, als damals? doch als er sie beharrlich versagte, ließ man sich deswegen in der folgenden Zeit zu Konstantinopel hindern, jener Verordnung gemäß zu handeln? Ein auffallendes Beispiel gibt die für den römischen Stuhl sonst so günstige Synode zu Sardika. In dem Synodalschreiben nennt sie zwar diesen Stuhl den ersten, denn das und nichts anders will nach der ganzen Praxis der damaligen Zeit das Wort: Caput, sagen; sie nennt ihn den Siz des Apostels Petrus: aber sie gedenket nicht einmal einer Bestätigung; sie beruft sich bloß auf den Bericht, welchen die römischen Abgeordneten abstatten würden, und sie trägt dem römischen Bischof, wie

sonst

ſonſt jedem andern, auf, die Dekrete der Kirchenverſammlung in Sicilien, Sardinien und Italien bekannt zu machen.

§. 102.

Wenn Partikularſynoden in einer wichtigen Sache einen Schluß faßten, bey dem etwa zu befürchten war, daß er für die Mitglieder in Zukunft nachtheilige Folgen haben konnte, ſo war man deſto mehr bedacht, durch Berichte und Sendſchreiben ſo viele andere Biſchöfe, beſonders mächtige und angeſehene, auf ſeine Seite zu ziehen, als man konnte. Man ſtellte die Rechtmäßigkeit des Ausſpruchs ſo deutlich, als möglich, vor. Man ließ die Sache der Gegenpartie auf der misslichſten Seite ſehen. Man wendete die höflichſten und beſten Worte an, andere dahin zu bringen, daß ſie gemeinſchaftliche Sache machten. Flavian bemerkte wohl, daß ſein Urtheil wider den Eutyches bey Hof bedenkliche Bewegungen verurſachte. Er gab ſich alſo alle Mühe, von allen Seiten her Unterſchriften zu erlangen. Und wie freundlich und ſchmeichleriſch erſuchte er nicht den römiſchen Biſchof, ſich in dieſer Sache mit ihm zu vereinigen?

§. 103.

Diejenigen Synodalſchreiben ſind vorzüglich aller Aufmerkſamkeit würdig; welche an die Kaiſer erlaſſen wurden. Auch Partikularverſammlungen ſchickten bisweilen ihre Verordnungen an dieſelbige, und baten um Beſtätigung; in dem Fall nemlich, wenn der Innhalt der Verordnungen eine ſolche Beſtätigung erforderte. Afrikaniſche Koncilien geben uns davon Beiſpiele an die Hand. Vornemlich aber mußten allgemeine Synoden oder überhaupt ſolche, die von den Kaiſern berufen waren, an dieſelbige ihre Berichte erſtatten, und darüber Beſcheid erwarten. Denn von der Einwilligung der höchſten Obrigkeit erlangten dergleichen Synodalverhandlungen erſt ihre Kraft und Gültigkeit. Sie hatte das eigentliche wahre Beſtäti-

gungsrecht. Und zwar hatte ſie dieſes Recht nicht nur aus dem Grund, weil die Verordnungen ohne ihre Hülfe nicht in dem gehörigen Umfang und mit der erforderlichen Wirkung vollzogen werden konnten; ſondern die Quelle davon war die höchſte Oberaufſicht über das Religions- und Kirchenweſen im Staat, welche ein Theil der Majeſtätsrechte iſt. Man ſehe nur in dem vorhergehenden das Betragen der kaiſerlichen Staatsbedienten zu Chalcedon nach. Dieſes allein wird ſchon aufklären, in welchem Verhältniß gegen die Kirchenverſammlungen ſich die Kaiſer angeſehen haben. Daher kam es auch, daß nicht nur die Schlüſſe der nachher für kezeriſch erklärten Synoden kein bedeutendes Anſehen erlangen konnten, ſondern auch derjenigen, deren Verhandlungen nicht von der höchſten Obrigkeit beſtätiget waren. Das Koncilium zu Sardika war allgemein, war von dem Kaiſer aus allen Ländern ſeines Reichs zuſammenberufen. Aber der Kaiſer beſtätigte die Schlüſſe deſſelbigen nicht; er machte ſie zu keinem gültigen Reichsgeſez. Sie hatten alſo auch keine verbindende Kraft, ſo ſehr man ſich auch in Italien Mühe gab, dieſes Koncilium als eine Fortſezung des Nicäiſchen vorzuſtellen, und ſeinen Verordnungen durch die bekannte Gewohnheit, ſie immer an die Nicäiſchen anzuhängen, ein verpflichtendes Anſehen zu geben. Das Beiſpiel aller Synoden, die hieher gehören, und ihr Betragen lehrt dieſes genugſam. Wer gab den Nicäiſchen Dekreten ihr Anſehen? Einzig und allein der Kaiſer durch ſeine Edikte, ohne Mitwirkung irgend einer andern fremden Kraft. Die Verſammlungen zu Sardika, zu Rimini, zu Konſtantinopel, zu Epheſus, zu Chalcedon — machten ſie nicht insgeſammt ſolche Vorkehrungen, woraus erhellet, daß ſie das Recht und die Nothwendigkeit der kaiſerlichen Beſtätigung genugſam erkannt haben? Es iſt überhaupt keine weitläuftige Erläuterung dieſer Sache nöthig. Der Anblick der Geſchichte ſelbſt macht ſie deutlich,

lich, so wie das natürliche Verhältniß des Regenten gegen die Kirche. Und das Betragen der Koncilien in den folgenden, und zwar auch in den spätern, Jahrhunderten gegen die Könige und Regenten lehret immer, was man auch damals noch für Begriffe von den Rechten der höchsten Obrigkeit in Ansehung der Synodalverordnungen gehabt, und daß man diesen Rechten keine Rechte eines andern Menschen nur an die Seite gesezt, willgeschweigen vorgezogen habe.

§. 104.

Daher entstunden also die Synodalberichte an die Kaiser. Man fügte denselbigen alle Verhandlungen der Versammlung bey, damit die Kaiser ganz darüber erkennen möchten. Und diese Berichte mußten von den gegenwärtigen Bischöfen insgesammt unterschrieben seyn, da man es hingegen bey der Unterschrift anderer Synodalschreiben nicht so genau nahm. Die Cyrillische Partie zu Ephesus entschuldigte sich deswegen in einem Bericht an den Kaiser, daß derselbige nicht von allen unterschrieben sey, indem sie die Kürze der Zeit daran verhindert habe a). Es konnte geschehen, daß nicht nur ein Schreiben von der Art an die Regenten erlassen wurde, sondern mehrere. Fiel etwas bedenkliches vor, so daß man glaubte, man könne durch eine ungesäumte Nachricht bey Hofe einen vortheilhaften Schritt gewinnen, oder widrigen Eindrücken zuvorkommen: so eilte man in jedem Fall mit den Berichtserstattungen. Zu Ephesus hatten sich bekanntlich zwo Partieen gebildet, wovon jede die andere zu unterdrücken suchte. Cyrill mit seiner Synode ließ also gleich nach der ersten Sizung eine Abschrift der Verhandlungen sammt einem Synodalschreiben an den Kaiser abgehen. Als nachher erst die römischen Gesandten kamen, und dem wider Nestorius gefaßten Schluß beitra-

a) Mansi. IV. 1426.

ten, ſo wurde das in einem neuen Synodalbrief dem Hof kund gemacht. Und da man wider den Biſchof Johann und deſſen Anhänger das Suſpenſionsurtheil ausgeſprochen hatte, ſo gab auch dieſes Gelegenheit zu dem dritten Bericht. Dieſen drey folgten noch mehrere, die aus der Verwirrung, in welche die ganze Sache gerathen war, und aus den verſchiedenen Befehlen, die der Kaiſer deswegen ertheilte, entſtunden. Auch die Orientaliſche Partie war mit ihren Nachrichten und Bitten an den Kaiſer nicht ſparſam.

In dieſen Synodalſchreiben bat man außer dem, was beſondere Vorfälle veranlaßten, nicht nur bloß um Bekräftigung der Schlüſſe; ſondern man gieng auch wohl ſo weit, daß man dem Kaiſer bittweiſe Anleitung gab, wie er dieſelbige wirkſam machen und vollziehen ſollte; er ſollte nemlich die nun verdammte Lehre aus allen Kirchen vertilgen, die damit angeſteckten Bücher verbrennen, und diejenige, die dennoch darinnen beharren würden, ſeine oberherrliche Macht fühlen laſſen. Man leſe nur den erſten Bericht, den die Cyrilliſche Synode zu Epheſus erſtattete.

§. 105.

Bisweilen hielt man es nicht für hinlänglich, an die Regenten nur bloße Sendſchreiben ablaufen zu laſſen, ſonderlich wenn zu befürchten war, daß es nicht ſo leicht ſeyn würde, ihre Genehmigung für die Synodalverhandlungen zu bewirken. Man ſchickte deswegen in dem Namen der Synode einige Mitglieder derſelbigen, als Abgeordnete, an den Hof, welche den Bericht überbringen, und durch ihre perſönlichen Unterhandlungen unterſtüzen ſollten. Ich nenne nur, mit Uebergehung anderer Beiſpiele, die Synode zu Sardika, welche in dieſer Abſicht zween Biſchöfe an den Kaiſer abordnete, und die Synoden zu Rimini und Seleucia, welche beide durch ihre Geſandten am Hofe einander zuvorzukommen ſuchten. Denn man mußte

oft

oft Angelegenheiten, die die Religion betrafen, auf eben diejenige Art, wie andere politiſche Geſchäfte, betreiben, durch Umwege, Kunſtgriffe, Geſchicklichkeit, heimliche Triebfedern in Thätigkeit zu verſezen, durch erlaubte und unerlaubte Mittel, die Gunſt der Höflinge zu gewinnen. Wie bey den Koncilien ſelbſt, ſo waren an dem Hof gemeiniglich zwo einander entgegengeſezte Partieen, wovon jede der andern den Weg auf alle Weiſe zu verſperren ſuchte. Der Bericht des Grafen Irenäus an die Orientalen zu Epheſus, und wieder ein anderer von einigen Biſchöfen an die Cyrillianer, welche beide in dem zweiten Theil der Epheſiſchen Akten enthalten ſind, geben einen deutlichen Aufſchluß, was für Kabalen und Ränke von beiden Seiten an dem Hofe zu Konſtantinopel auch unter den Großen angewendet wurden, einander das Feld abzugewinnen. Deswegen war es auch bisweilen etwas misliches um eine ſolche Geſandſchaft, und es giebt Beiſpiele, daß der Ausgang für die Abgeordneten übel ausfiel.

Es geſchahe auch, daß die Kaiſer ſelbſt ſolche Deputierte erforderten, wenn die Verwirrung der Synodalangelegenheiten zu groß worden war; oder wenn dieſe nicht denjenigen Gang nehmen wollten, welchen man an dem Hofe wünſchte. Konſtantin berief wegen des Athanaſius und deſſen, was vorher mit ihm zu Tyrus vorgegangen war, einige Biſchöfe von der Synode zu Jeruſalem an ſein Hoflager. Die Deputierte von Rimini und Seleucia wurden auf ausdrükliche Verordnung des Kaiſers abgefertiget. Und nachdem Theodos, der jüngere, einige verſchiedene Befehle an die Synode zu Epheſus ohne guten Erfolg geſendet hatte; einmal, daß alles bisherige zernichtet, und eine neue Unterſuchung in der gehörigen Ordnung angeſtellt werden, und indeſſen keiner der Biſchöfe nach Haus gehen ſollte; das andere mal, daß die Abſezung nicht nur des Neſtorius, ſondern auch des Cyrills und Memnons ihre Gültigkeit haben, und nun den

übri-

übrigen Bischöfen erlaubt seyn sollte, zurückzukehren: so befahl er endlich, es sollten von jeder Partie Abgeordnete nach Konstantinopel geschickt werden, damit man die Sache da abthun könne. Es ist merkwürdig, daß unter den Abgeordneten der einen Partie selbst die römischen Gesandten waren.

So wie die Zusammenberufung der allgemeinen Concilien, so hieng auch die Entlassung derselbigen von dem Regenten ab. Wenn also die Synoden glaubten, daß nun alles berichtiget und der vorgesezte Zweck erreicht seye: so baten sie in ihren Berichten um die Erlaubniß, außereinander zu gehen; und diese Erlaubniß erfolgte gemeiniglich mit der Bestätigung der Verhandlungen.

§. 106.

Mit den Synodalberichten verbinde ich die darauf ergangenen kaiserlichen Edikte und Sendschreiben. Sie betrafen entweder die Bestätigung der Synodaldekreten, und ergiengen theils an die Synode selbst; theils an diejenigen Gemeinden, auf welche sich die Synodalschlüsse vorzüglich bezogen, wenn z. B. ein Bischof oder sonst ein Geistlicher derselbigen verurtheilt, abgesezt, in den Bann gethan war. Die Regenten schärften ihnen in solchen Schreiben die nöthige Achtung und Folgsamkeit gegen die Synodalschlüsse ein, und bedeuteten ihnen, daß sie die Vollstreckung derselbigen unterstüzen würden. Oder es waren diese kaiserlichen Verordnungen sonst öffentliche Befehle, daß niemand den Aussprüchen der Synode auf irgend einige Weise entgegen handeln sollte. Marcian gebot nach der Chalcedonschen Kirchenversammlung; es sollte sich niemand unterstehen, öffentlich vor dem Volk über Religionssäze, die nun durch die Synode bestimmt und festgesezt seyen, zu disputiren. Dieses Verbot war ganz heilsam, und es wäre zu wünschen gewesen, daß man jedesmal bey dem Anfang der Streitigkeiten von dieser Art eine solche obrigkeitliche Verordnung hätte geben

und

und durchſezen können. Einige der Urſachen, die angeführt werden, ſind auch ganz gründlich und der Erfahrung gemäß. „Man errege damit nur ſchädliche Unruhen; man müſſe dergleichen hohe Lehrwahrheiten mehr verehren, als ſpizfindig unterſuchen; man ſeze die Religion nur dem Spott der Juden und Heiden aus; einzelne Menſchen ſeyen nicht im Stand, ſo weit einzudringen in dergleichen Lehrſäze, daß ſie ihre Einſichten als Richtſchnur vorlegen könnten.„ Aber wenn hinzugeſezt wird, „auch eine ſo große Menge von Geiſtlichen, als nemlich zu Chalcedon verſammlet geweſen war, hätte mit aller Mühe und Arbeit doch nicht in dieſen Religionspunkten zur gewiſſen Erkenntniß der Wahrheit kommen können, wenn ſie Gott, wie man glauben müſſe, nicht ſelbſt dahin geführt hätte„ — — wenn es weiter heißt, „derjenige ſeye wahrhaftig gottloß, und wie ein Kirchenräuber anzuſehen, der ſich ſo viel anmaße, daß er glaube, nach dem Ausſpruch ſo vieler Geiſtlichen ſeye noch etwas für ſeine Unterſuchung und Beurtheilung übrig„; wenn man das lieſt, ſo zuckt man freilich die Achſeln über die Vorſtellungen der damaligen Zeit, und wundert ſich nicht über ihr Wachsthum in den folgenden Jahrhunderten. Es iſt aber auch ſehr glaublich, daß nicht ſelten das Koncept zu ſolchen kaiſerlichen Ausſchreiben von Geiſtlichen ſelbſt verfaßt worden iſt, ſonderlich wenn darinnen viel Polemik angebracht war; welches aber doch von den angeführten Edikten des Marcians nicht geſagt werden kann. Man kann leicht erachten, daß diejenigen, die man für Kezer erklärt hatte, dieſe Grundſäze am meiſten werden gefühlt haben. Die ſchärfſten Verordnungen wurden wider ſie gerichtet. Ich habe es ſchon bemerkt, daß die Synodalglieder ſelbſt wenig dazu beitrugen, dem Geiſt der Duldung und Menſchenliebe gegen die Anhänger der verurtheilten Lehre Raum zu machen, ſo viel Spizfindigkeit und Wortkrieg auch bey der entſtandenen Streitigkeit

gewe-

gewesen seyn mochte. Um Ausrottung der Kezer und Kezerey baten sie vielmehr; um bürgerliche Strafen gegen dieselbigen; um Verbrennung aller verdächtigen Bücher. Und so fiel auch gewöhnlicher Weise das Edikt aus. Beraubung nicht nur aller kirchlichen, sondern auch aller bürgerlichen Rechte und Vortheile; Landesverweisung; Verbannung in die entlegensten und elendesten Gegenden, und manchmal in diesem Zustand eine solche Behandlung, die den Tod befördern mußte; das waren oft die Folgen davon, daß man eine Wahrheit, die man beiderseits bekannte, nicht aus dem Gesichtspunkt ansehen zu können glaubte, aus welchem sie andere angesehen wissen wollten, und daß man sich deswegen in den Ausdrücken nicht mit ihnen vereinigen konnte. Man lese nur das Edikt des Kaisers Marcians wider die Eutychianer. „Sie sollen keine Versammlung halten, keine Geistlichen haben — Sie sollen nirgends weder zu Mönchsgesellschaften noch sonst in einer gottesdienstlichen Absicht zusammen kommen; gebe jemand wissentlich sein Haus dazu her, so soll es konfiscirt seyn; sey es aber unwissender Weise von ihm geschehen, so soll derjenige, der es in dieser Absicht gemiethet habe, nach Beschaffenheit des Standes mit Stockschlägen gezüchtiget werden, oder in eine Strafe von zehen Pfund Golds verfallen seyn, und ins Elend verwiesen werden — Keiner soll das Recht haben, ein Testament zu machen, oder etwas, das ihm testamentlich vermacht worden, zu erben; keiner das Recht, etwas zu verschenken, oder etwas geschenktes anzunehmen — die Geistlichen dieser Sekte sollen ganz aus dem römischen Reich gejagt werden, und allen Strafen unterworfen seyn, die man ehemals wider die Manichäer bestimmt habe — die Bücher sollen verbrannt werden; wer neue von dieser Art schreibe, und andern zu lesen gebe, solle das Elend bauen — Wer Unterredungen oder Vorträgen von solchen Kezereien aus Lernbegierde zuhöre, solle um zehen Pfund

Golds

Golds geſtraft werden —„ von ähnlichem Inhalt war das Edikt des Kaiſers Theodos nach der erſten allgemeinen Kirchenverſammlung zu Konſtantinopel a). So groß war der Eifer, dem Schluß einer Synode ſeine Wirkſamkeit zu verſchaffen, und die von ihr dafür erklärte Irrlehre mit Stumpf und Stiel auszurotten. Eine wunderbare Gewohnheit war dieſes, daß man auch den Namen derſelbigen und ihres Urhebers vertilgen wollte, und deswegen für dieſen und ſeine Anhänger eine Benennung aus dem ſchwarzen Regiſter alter verrufener Kezer oder Widerſacher des chriſtlichen Namens auftrieb. Konſtantin gebot, man ſollte die Arianer Porphyrianer nennen. Theodos, der jüngere, berufte ſich darauf, und machte die heilſame Verordnung, man ſollte die Neſtorianer zum Schimpf Simonianer heißen. Marcian erklärte die Eutychianer in ſeinem Edikt für Apollinariſten. Vergleichungen mit ältern Kezern, mit Juden und Heiden, waren ohnehin gewöhnlich, ſo weit man ſie auch bisweilen herholen mußte, und man glaubte, der Gegner könne nicht gefährlicher und verdammungswürdiger vorgeſtellt, und vor ſeinem Irrthum nicht nachdrücklicher gewarnt werden, als auf dieſe Weiſe.

§. 107.

Dergleichen Edikte ergiengen gemeiniglich an die Präfektos Prätorio. Dieſe mußten dieſelbige überall öffentlich bekannt machen und vollziehen laſſen. Daher hat man auch in den Akten Verordnungen von dieſen, worinnen ſie die kaiſerlichen Befehle kund thaten, und ihre Vollziehung einſchärften. Gegen den Urheber einer ſolchen Irrlehre, den das Verdammungsurtheil der Synode eigentlich betroffen hatte, verfuhr man auch mit beſondern Strafedikten. Die Landesverweiſung des Neſtorius wurde dem Präfektus Prätorio in einem beſondern Befehl aufgetragen,

a) Theodoret. Kirchengeſch. 5, 8.

tragen, und eben eine ſolche Verfügung wurde auch wider den Dioſkurus gemacht.

§. 108.

So unterſtüzten die Kaiſer die Schlüſſe der auf ihre Verordnung gehaltenen Synoden. So drang ſich durch den Vorſchub der Geiſtlichkeit der Grundſaz in den Hof, daß man abweichende Lehren mit Beſchimpfung und Landesverweiſung, mit Entziehung auch der nothwendigſten bürgerlichen Vortheile, ohne welche man faſt nicht beſtehen konnte, verfolgen müſſe. Was Wunder, wenn man endlich mit der Zeit, da die Aufklärung nicht zu, ſondern abnahm, Feuer und Schwerd, Galgen und Rad für gottgefällige Anſtalten hielt, um Kezereien Einhalt zu thun? Zur Entſchuldigung jener ältern Zeiten läßt ſich immer noch viel ſagen. Die wütende Hize, womit beide Partieen einander zu ſtürzen und zu unterdrücken ſuchten; die unglückliche Gewohnheit, entſtehende Streitigkeiten auch vor das Volk zu bringen, und die Meinung, die man angenommen hatte, als unentbehrlich zur Seligkeit, und die entgegengeſezte als den offenen Weg zur Hölle abzuſchildern; die unabläßige Bemühung, auf beiden Seiten den Anhang zu vergrößern, und ſich von allen Gegenden her neuen Zuwachs deſſelbigen zu verſchaffen, das alles ſtreuete den Saamen bürgerlicher Unruhe überall aus, und man mußte immer befürchten, daß die entſtandenen Gährungen unterhalten und vermehrt werden, und in öffentliche Zerrüttungen ausbrechen würden, wenn man nicht einer von beiden Partieen die Waffen aus der Hand nähme. Und wer wird es als etwas unerwartetes anſehen, wenn bey der damaligen Art, Religionszwiſtigkeiten zu behandeln, die unduldſame Geſinnung der Geiſtlichkeit ſich auch dem Hof und den Höflingen mittheilte, wenn man die Lage, das Anſehen der Biſchöfe zu derſelbigen Zeit, und ihren Einfluß, den ſie gemeiniglich bey Hof hatten, überdenkt? Ich entſchuldige hier aber nur; ich

ver-

vertheidige nicht. Uebrigens muß man auch nicht glauben, daß der Eifer, womit man anfänglich eine ſolche Kezerey angriff, ſich immer gleich geblieben ſey. Die Hize erkaltete; der Hof mit ſeinen Günſtlingen gab wohl Geſeze: aber ſie wurden wieder gleichgültiger dabey. Man ſahe ruhig zu, daß das Geſez veraltete. Man drang nicht auf ſeine Vollziehung. Oder ein neuer Regent hatte entweder duldſamere oder gar für die verworfene Lehre günſtige Geſinnungen. Wie ſtreng waren die Verordnungen wieder die Eutychianer? wie eifrig die Bemühungen, dem Chalcedonſchen Koncilium ein unumſchränktes Anſehen zu verſchaffen? Und doch wie viele Eutychianer waren nicht nachher immer in den morgenländiſchen Staaten des römiſchen Reichs, und zwar, ohne daß ſie ſich verborgen hielten? Sie verwandelten ſich nun zum Theil dem Namen nach in Monophyſiten, und ihre Auftritte in Aegypten und andern Gegenden Morgenlands ſind genug bekannt.

§. 109.

Ueberhaupt, wenn man fragt: was hatten die Ausſprüche der Kirchenverſammlungen für eine Gültigkeit? wie weit erſtreckte ſich ihr Anſehen? ihre Macht und Kraft zu verpflichten? ſo läßt ſich dieſe Frage auf einer doppelten Seite betrachten. Entweder will man die innere Verpflichtungskraft derſelbigen wiſſen, oder man will nur aus der Geſchichte unterrichtet ſeyn, was man ehemals von dem Anſehen dieſer Geſeze gehalten, wie man davon geredet, woher man daſſelbige geleitet, wie man ſich darnach gerichtet habe? Jenen Theil dieſer Frage berühren wir nicht. Er liegt außer unſerm Zweck. Bey Verordnungen, welche nur das Kirchenregiment, die Kirchenzucht und Kirchenpolicey und ähnliche Dinge betreffen, hat die Antwort darauf wenig Schwierigkeit. Eine kirchliche Geſellſchaft muß eine mehr oder minder beſtimmte Ordnung, Geſtalt, Verfaſſung haben, je

nachdem ihre Lage iſt, und ſo lang die dahin abzweckenden Geſeze nicht eigentlich in das Gebiet des Gewiſſens eingreifen, können einzelne Glieder oder kleinere zu einem größern Kirchenkörper gehörige Geſellſchaften keine ſtatthafte Einwendungen dagegen machen, und ſich der Befolgung derſelbigen nicht entziehen, ſonderlich wenn ſie von der Obrigkeit beſtätiget und kund gemacht werden. Aber waren Koncilien berechtiget, über wirkliche theoretiſche Religionsſäze, ſonderlich wenn es bey ihrer Beſtimmung auf tiefe philoſophiſche und theologiſche Unterſuchungen ankam, Entſcheidungen abzufaſſen? Konnten ſie andere Mitglieder der Chriſtenheit verpflichten, darnach zu glauben und zu lehren? Vermittelſt der obrigkeitlichen Macht ſo verpflichten, daß diejenige, die mit dieſen aufgeſtellten Formeln nicht ganz einig waren, die davon abwichen, ihrer bisherigen Verhältniſſe zu der Geſellſchaft, der darinnen üblichen Anſprüche und Vortheile, mit Recht beraubt wurden? Hatten dergleichen Entſcheidungen einen ſolchen innern oder doch aus den Rechten und Pflichten der Geſellſchaft entſpringenden Werth, daß man auf die Verweigerung, damit feierlich nach der damals aufgeſtellten Gewohnheit einzuſtimmen, jene Folgen zu ſezen befugt war? Wenn man das Rauhere der Denkungs- und Handlungsart jener Zeiten, welches manchmal auf ſolche Folgen einen beſchwerlichen Einfluß hatte, abrechnet, ſo ſiehet man wohl, daß dieſe Frage auf eins hinausläuft mit der Unterſuchung, was von dem Werth chriſtlicher Lehrvorſchriften oder Symbolen überhaupt zu halten ſey? Wie ſie beſchaffen ſeyn müſſen? Wie weit ſie gültig ſeyn? Wie fern darauf verpflichtet werden könne? Man hat auch in unſern Tagen genug darüber geſtritten. Aber hat man die Sache auch immer in dem rechten Geſichtspunkt gefaßt? Hat man die Beſchaffenheit rechtmäßiger und gültiger Symbolen recht erörtert? Hat man die Art und die

Gren-

Grenzen ihrer Verbindungskraft aus wahren Gründen beſtimmt? Hat man diejenigen genug verſtanden und bemerkt, die dazu Fingerzeig und Anleitung gegeben haben? Darüber könnte man viel ſagen, und am Ende würde es deutlich genug ſeyn, daß die Widerſacher der Lehrformeln und ihres verpflichtenden Anſehens eben ſo gut und noch mehr als die ungeſchickten Vertheidiger derſelbigen ſich in unauflösliche Schwierigkeiten verwickeln. Aber es iſt hier nicht der Ort, mich auch nur in Abſicht auf die dogmatiſchen und polemiſchen Synodalentſcheidungen in dieſe Unterſuchung einzulaſſen. Bloß das Hiſtoriſche dieſer Sache iſt es, womit wir uns zu beſchäftigen haben.

§. 110.

Hier finden wir nun zuerſt in dem Alterthum erhabene, hochgeſchwungene Ausdrücke und Redensarten von dem Gewicht der Synodaldekrete, von der Zuverläßigkeit und Richtigkeit der Einſichten ihrer Urheber in Religionswahrheiten. Sie ſind ſonſt ſchon von andern geſammlet und dargelegt, und in einer neuern, ſchon einigemal angeführten, Schrift wieder kurz zuſammengefaßt worden, mit der wichtigen Anmerkung, daß ihr Urſprung hergeleitet werden müſſe von den hohen Begriffen, welche die Biſchöfe, ſonderlich Cyprian, von der Würde und von dem Anſehen ihres Amts, von der Kirche und den Gerechtſamen derſelbigen gehabt und aufgeſtellt haben a). Doch muß ich ſie hier mit einigen Zuſäzen wiederholen. Vorzüglich bekannt iſt die Stelle Cyprians, da er in einem Synodalſchreiben an den römiſchen Biſchof, Kornelius ſagt: „Auf Angebung des heiligen Geiſtes und auf Anweiſung des Herrn, die uns durch viele und deutliche Offenbarungen ertheilt worden iſt, hat es uns gefallen —„ b) Eine ſichtbare Nachahmung der Art, nach welcher die apoſtoli-

a) H. P. Spittlers Geſch. des kanon. Rechts. S. 49. folg.
b) Cypr. epiſt. 54.

ſche Verſammlung Apoſtelgeſch. 15, 28. ihren Schluß abgefaßt hat; aber auch ein klares Merkmal, daß man ſich noch im Beſiz eben dieſer Rechte und eben dieſer Wirkungen des heiligen Geiſtes geglaubt hat! Welche hohe Gedanken mußten nicht erweckt werden in den Beiſizern der folgenden Koncilien, die nicht mehr unter dem Druck des Heidenthums ſtunden, und eben darum den Vorſtellungen von ihrer Würdigkeit und Hoheit deſto freieren Lauf ließen; wenn ſie ſolche Vorgänger hatten! Ich habe ſchon einmal einigermaßen des Gewichts erwehnt, welches Konſtantin einem von verſammleten Biſchöfen gegebenen Ausſpruch beigelegt hat. In einem vermuthlich nach der im J. 314. zu Arles gehaltenen Synode erlaſſenen Schreiben hält er das für einen ſehr vermeſſenen Schritt der Donatiſten, daß ſie eine neue Unterſuchung von ihm verlangt hätten, da doch ihre Sache ſchon in einem biſchöflichen Gericht abgethan ſey. Er ſagt, „man müſſe den Ausſpruch der Geiſtlichkeit ſo anſehen, als wenn der Herr ſelbſt unter ihnen geſeſſen wäre, und entſchieden hätte.“ Er nennt den biſchöflichen Schluß eine himmliſche Sentenz a). Eben auf dieſer Seite ſtellt er der Alexandriniſchen Kirche die Entſcheidung des Nicäiſchen Konciliums, nemlich als einen Ausſpruch des göttlichen Richterſtuhls. „Was dreihundert Biſchöfe, ſagt er, für gut und recht erklärt haben, das iſt nichts anders als Gottes Ausſpruch; in ſolchen Männern iſt der heilige Geiſt gegenwärtig, und offenbaret ihnen Gottes Willen„ b). Kein Wunder, wenn Athanaſius, dem an der Erhaltung und Ausbreitung des Anſehens der Nicäiſchen Synode ſo viel gelegen war, dergleichen Begriffe begierig auffaßte, und ſorgfältig ausſchmückte; wenn er Gottes Wort und die Nicäiſchen Schlüſſe faſt in gleichen Rang ſezte; wenn er behauptete, daß dadurch alles, was zur Religionslehre gehöre, ſeine lezte

a) Manſi. T. II. S. 478. b) Ebendaſ. S. 726.

ſezte gültige Entſcheidung erlangt habe, und daß nun für Niemand nichts mehr zu bezweifeln, zu unterſuchen, feſtzuſezen übrig ſey. Auch Auguſtin äußert hin und her ähnliche Gedanken. Er glaubt, nur allein bey dem könne man Beruhigung und feſte Ueberzeugung haben, was durch ein vollſtändiges Koncilium verordnet und beſchloſſen worden ſey a). Er ſagt an einem andern Ort, es ſey die frevelhafteſte Thorheit, wenn man noch über das ſtreite, was in der ganzen Kirche üblich ſey b). Zwar reden er hier nicht unmittelbar von Kirchenverſammlungen: aber löſet man die Begriffe auf, ſo laufen ſie wieder eben da hinaus. Uebereinſtimmung der Kirche iſt ſchon nach der damaligen, vornemlich Afrikaniſchen, Vorſtellung Uebereinſtimmung der Biſchöfe. Was alſo dieſe einmüthig anordnen, beſchließen, entſcheiden, das beſchließet, entſcheidet die Kirche; und wenn man ſie nun nicht höret, was iſt man beſſer, als Heide und Zöllner? Bis zum Unſinn übertrieben iſt das, was Elpidius, der kaiſerliche Kommiſſarius, in der erſten Sizung der zwoten Epheſiſchen Synode ſagt. „Chriſtus ſelbſt, ſind ſeine Worte, ſtellt ſich euch dar, daß ihr über ihn ein Urtheil fällen ſollt„ c). Wenn das auch nichts anders als ein redneriſcher Schwung ſeyn ſollte, ſo iſt er doch im höchſten Grad ausſchweifend, und zu was für thörichten Einbildungen von ſich ſelbſt mußte er nicht diejenigen unter den anweſenden Biſchöfen verleiten, bey welchem er eine Anlage dazu antraff, wenn ſie ſich vorſtellten, ſie ſeyen da, um aus göttlicher Erleuchtung erſt auszumachen und zu beſtimmen, was von Chriſto zu halten, und wie von ihm zu lehren ſey? Deſto mehr muß man ſich wundern, daß der gelehrte und ſonſt gemäßigte Salmon, wenn er auf das Anſehen der Koncilien kommt, ſich meiſtens vergißt, den Leitfaden der geſunden und vernünfti-

a) de Iejun. libr. 7. cap. 50. b) epiſt. 118. ad Ianuar. c) Manſi. VI. 619.

hat„ a). Schwärmerey und Eigenſinn war ohnehin in dem Charakter dieſer Partie, und deſto eher iſt zu glauben, daß ſie nicht nur nach einer redneriſchen Gewohnheit, ſondern nach der wahren Bedeutung der Worte ſo von ſich geſprochen habe. Noch etwas beſcheidener drückt ſich eine Verſammlung zu Arles im J. 354. aus: „Es gefällt uns und dem heiligen Geiſt, wie wir (wenigſtens) glauben„ b). Es ſcheint freilich, daß der Sinn ſolcher Ausdrücke in dem Alterthum noch ſchwankend und unbeſtimmt geweſen ſey. Eingebung, Einwirkung Gottes und ſeines Geiſtes war nicht allemal das, was wir nach unſerer mehr ausgebildeten theologiſchen Terminologie, nach unſerer Kompendienſprache dabey gedenken; es ſollte dadurch vielleicht mehrmal eine feſte Ueberzeugung von dem Beiſtand Gottes, eine feſte Ueberzeugung von der Uebereinſtimmung der Handlungen und Verordnungen mit dem Willen und mit der Offenbarung Gottes angedeutet werden. Leo ſagt in der ſechszehenten Rede von dem Faſten des zehenten Monats: „Die heiligen Väter haben auf göttliche Eingebung die Faſten dieſes Monats geboten„. Aller Wahrſcheinlichkeit nach verſtund er hier nicht die Art der Eingebung, die man den Apoſteln und Verfaſſern der heiligen Schrift zuſchreibt. Er wollte nur ſagen: ihre Verordnung geſchah in einer gottgefälligen Abſicht; ſie kommt mit Gottes Willen überein; Gottes Wille wird dadurch gefördert c). Eben ſo wenig muß man meines Erachtens die Worte in der eigentlichen ſcharfen Bedeutung nehmen, wenn das Urtheil über den Neſtorius zu Epheſus ſo abgefaßt iſt: der durch ihn geläſterte Chriſtus hat beſchloſſen — oder wenn die Biſchöfe zu Chalcedon ſchreyen: Gott ſelbſt, Chriſtus ſelbſt hat den Dioſkurus abgeſezt. Dieſe redneriſche Wendung ſollte nur anzeigen, das Urtheil ſey der göttli-

a) Manſi. III. 857. b) Ebendaſ. VII. 907.
c) S. H. D. Erneſti neue theol. Bibl. B. 4. S. 592.

göttlichen Abſicht, den gottgefälligen und dem Wort Gottes gemäßen Ordnungen der Kirche gleichförmig; man ſey dabey des göttlichen Beifalls gewiß. Wenn man auch ſchon auf dieſer Seite nicht ſo beſtimmt gedacht hat: ſo hat man doch auch auf der andern keinen genauen Begriff von Eingebung, von unmittelbarer Wirkung und Erleuchtung Gottes im Sinn gehabt. Es iſt zwar immer wenig Ehre für die Denkungsart jener Zeit, daß man Handlungen menſchlicher Leidenſchaften auch nur den Worten nach Chriſto und Gott unmittelbar zuſchrieb; daß die Abſezung des Neſtorius, welche doch offenbar ein Werk der Rach- und Herrſchſucht Cyrills war, ein Urtheilſpruch Chriſti ſeyn ſollte. Allein wie viel Beiſpiele giebt uns die Behandlung der Religionsangelegenheiten in allen Jahrhunderten an die Hand, daß man in der Hize der Schwärmerey geglaubt hat, man betreibe Gottes Sache, da man doch nur die Sache ſeiner eigenen Affekten betrieb; oder daß man ſich wenigſtens hinter Gottes Sache verſteckt, und unter dieſem Vorwand ſeine eigenen Affekten zu befriedigen geſucht hat? Die Unbeſtimmtheit jener Vorſtellungen wird noch mehr erläutert durch die Bemerkung, die man ſchon vor mir gemacht hat, daß dergleichen Ausdrücke von göttlicher Erleuchtung, göttlicher Belehrung der Koncilien großentheils in das Fach damals üblicher Titulatur gehören, womit dieſe Verſammlungen ſich ſelbſt geehret haben und von andern geehrt worden ſind Man bediente ſich ihrer mehr um des Cerimoniels als um der Wahrheit willen, obſchon dieſes Cerimoniel ſelbſt eine Folge der hohen Einbildung war, die die Biſchöfe von ihrer Amtswürde hatten. Sie ſahen ſich als Nachfolger der Apoſtel, als Erben ihrer Macht und ihres Anſehens und faſt auch ihres Antheils an den außerordentlichen Kräften des Geiſtes Gottes an. Dieſe Begriffe theilten ſich den Koncilien mit, da ſie aus Biſchöfen beſtunden. Und wie man dieſen ehrwürdige Beinamen gab, ſie die Heiligſten,

die Gottesfürchtigsten nennte, und auch denjenigen, über dessen Lehre und Verhalten schon ein Proceß verhängt war, der schon um angeschuldigter Irrthümer willen für einen Gotteslästerer ausgegeben wurde, noch immer so betitelte, bis das Urtheil über ihn ausgesprochen war: so erwieß man den Synoden gleiche Ehrenbezeugung, stellte sie wie Orakel vor, durch welche Gott redete und die Welt unterrichtete, und legte ihnen immer dieses Verhältniß gegen die Einwirkungen des Geistes Gottes bey, so menschlich und tadelhaft auch das Verfahren auf denselbigen gewesen seyn mochte, wenn sie nur nicht das Unglück hatten, unter die kezerischen oder schismatischen gezählt zu werden. Und wenn nun ein Regent sich für die Verordnungen einer Kirchenversammlung interessirte, und sie als ein allgemeines Reichsgesez gültig machen wollte: so ist vollends leicht zu begreifen, daß er die gangbare Vorstellungsart zu Hülfe nahm, und durch dieselbige jenen Schlüssen desto mehr Achtung und Gehorsam zuwege zu bringen suchte.

§. III.

Im Fortgang der Zeit nahmen diese Begriffe immer mehr überhand. Man fieng an, sie genauer zu formen, und den Ausdrücken davon eine schärfere Bedeutung zu geben. Die sogenannten vier allgemeinen Koncilien siegten nach und nach über den Widerstand, den man ihren dogmatischen Aussprüchen entgegen gesezt hatte. Es kam darzu, daß man zu einer ökumenischen Synode die Gegenwart der vier Patriarchen, welche nach und nach sich über andere Bischöfe hoch hinaufgeschwungen hatten, oder doch ihrer Abgeordneten für nöthig hielte. Für diese wurde es also Staatssache, das Ansehen solcher Kirchenversammlungen so hoch, als möglich hinaufzutreiben. Papst Gregor der große sagt, er nehme die vier allgemeinen Koncilien an, und verehre ihre dogmatischen Entscheidungen, wie die vier Evangelien. Richer, der sich um die Geschichte der allgemeinen

meinen Synoden so verdient gemacht hat, schreibt, ein jeder der vier Patriarchen habe bey dem Antritt seines Amts diese Erklärung von sich gestellt, und in einem Glaubensbekenntniß an die andern Patriarchen bezeugt, daß er den Entscheidungen jener vier Kirchenversammlungen, wie den vier Evangelien, Beifall gebe. Weiterhin sey dieses in Ansehung der acht allgemeinen Koncilien üblich worden, und im neunten Jahrhundert haben die Päpste nach ihrer Wahl geschworen, daß sie den Verordnungen derselbigen beistimmten. In neueren Zeiten hatte man neue Veranlassungen und Absichten, sich mit der Lehre von der Kirche, ihrer Beschaffenheit, ihren Rechten und Vorzügen zu beschäftigen. Man schmückte sie aus, und gab ihr eine dem aufgestellten Zweck gemäße Gestalt. Man bediente sich dabey jener alten Vorstellungsarten von der Würde der Kirchenversammlungen, erklärte sie nach der eigentlichen, buchstäblichen Bedeutung, und baute auch auf dieselbige die Hypothese von der Untrüglichkeit der Kirche. „Die Kirche, sagte man, hat von Christo die wichtigsten Verheissungen; sie kann nicht irren, wenn sie nach ihrem ganzen Umfang unter ihrem rechtmäßigen Oberhaupt durch die dazu berechtigten Glieder und Repräsentanten, das ist, durch die Bischöfe, versammlet ist. Ihre Aussprüche in diesem Fall müssen und können keiner Gefahr des Irrthums unterworfen seyn; sie müssen göttliche Wahrheit seyn, wenn sie Glaubenssachen entscheiden. Allgemeine Koncilien sind solche Versammlungen. Man hat von Anfang her dieses Recht, diese Untrüglichkeit derselbigen erkannt und behauptet.„ Auch selbst Febronius schließt so. Und nun gab man sich alle Mühe, diese Erklärung allgemeiner Synoden jenen ältern Zusammenkünften, die so viel Ansehen erlangt hatten, und von welchen man mit so viel Ehrerbietung, als von göttlichen Orakeln, zu

sprechen

sprechen pflegte, anzupassen. Man fand zwar, daß man sich dabey in allerley Schwierigkeiten verwickelte; man suchte sich aber durchzuhelfen, wie man konnte. Weil man keine Versammlung aufstellen konnte, auf welcher nur die meisten, geschweige alle Bischöfe der Christenheit gegenwärtig gewesen wären: so nahm man seine Zuflucht zu der allgemeinen Einwilligung der Kirche. Man antwortete, das gebe einer auf einer solchen Synode aufgestellten Entscheidung der christlichen Lehre das Gewicht der Untrüglichkeit und Göttlichkeit, wenn sie von allen Theilen der Kirche, das ist, von allen Bischöfen angenommen werde. Und nun, auf welchen beruhete der Grund der Untrüglichkeit? Nicht auf denen, welche zusammengekommen waren. Denn der Beifall der übrigen mußte ja erst beweisen, daß der verfaßte Ausspruch keinen Irrthum enthalte. Nicht auf denen, welche abwesend gewesen waren, denn diese mußten ja die Entscheidung der Synode schon vor sich haben. Und wie viel dürfen abstimmen, ohne daß dadurch der Allgemeinheit der Annahme ein Schade zugehet? Doch meine Absicht ist nur historisch, nicht polemisch. Man sahe, daß man manche Beweise, die man auf Koncilien für einen aufgestellten Lehrsaz gebraucht hatte, manche Folgen, die man aus der Gegenlehre gezogen hatte, nicht für gültig und gegründet ausgeben konnte. Daher schränkte man die Untrüglichkeit nur auf den Lehrsaz selbst ein, und nahm die Beweise, die Folgen, und andere sogenannte Nebensäze davon aus; so wie man sie auch bey der Lehre von der Verpflichtungskraft der symbolischen Bücher ausnimmt, wenn man schon hier den Lehrsäzen selbst nicht jene Art und jene Quelle der Untrüglichkeit zuschreibt. Bey den übrigen Synodalverordnungen, die nicht dogmatisch sind, nahm man sich mehr Freiheit heraus, obschon Salmon sagt, die allgemeinen Koncilien haben den Charakter

der

der Untrüglichkeit so wohl in Absicht auf Lehrsäze, als auf Vorschriften guter Sitten. Man gab Regeln, nach welchen man dergleichen Schlüsse beurtheilen müsse; man müsse nemlich darauf sehen, ob sie sich auf das Naturrecht oder auf ein positives Recht oder auf beide mit einander, oder auf das eine mehr als auf das andere gründeten; ob sie nur Gebräuche und Cerimonien, oder wirkliche Sittengeseze geböten; wie groß die Anzahl ihrer Verfasser, was dieses für Männer gewesen, zu welcher Zeit sie aufgestellt, ob sie durch öffentliche oder nur durch Privatautorität unterstüzt, wie lange sie für gültig gehalten und befolgt worden wären — auf das alles müsse man sein Augenmerk richten; und das kann freilich zu manchen Ausnahmen, Einschränkungen, Beweisen für und wider einen Kanon Gelegenheit geben, je nachdem man Grundsäze für die Gerichtsbarkeit in Kirchensachen aufstellen will. Aber genug hiervon. Wir kehren wieder zu unsern Zeiten zurück. Wie weit stimmte denn in denselbigen das Verhalten selbst mit jenen hohen Vorstellungen von den großen Synoden und der gleichsam göttlichen Gültigkeit ihrer Aussprüche überein? wie weit richtete man sich nach denselbigen?

§. 112.

Konstantin, der große, welcher in dem die Donatisten betreffenden Schreiben den Gerichtsstuhl versammleter Bischöfe beinahe bis zu dem Stuhl Gottes hin erhoben hatte, der es für einen unverzeihlichen Frevel ausgegeben hatte, von einem Ausspruch dieser Kirchenvorsteher an einen weltlichen, so gar auch an den kaiserlichen Gerichtshof zu appelliren, wie wenig nahm er diese Höflichkeitsbezeugungen in ihrem eigentlichen, buchstäblichen Sinne? Er gab diesem frevelhaften Ansinnen der Donatisten nach, und entschied ihre Sache an seinem eignen Hof. Diese Entscheidung kam zwar mit dem

dem Urtheil der Synode zu Arles überein, allein sie wurde doch erst nach einer aufs neue von Hofkommissarien angestellten Untersuchung gegeben; sie war nicht eine bloße Zurükweisung an den Ausspruch der arelatischen Väter, wie sie doch hätte seyn müssen, wenn Konstantin denselbigen im Ernst für eine himmlische Sentenz gehalten hätte. Er, der den dogmatischen Schluß der dreihundert Bischöfe zu Nicäa für eine göttliche Offenbarung des heiligen Geistes erklärt hatte, wie bald zeigte er, daß er hier mehr mit redneriſcher Freiheit, als mit philosophischer und theologischer Genauigkeit gesprochen hatte? Er begnadigte den Arius selbst, und wollte ihn den Alexandrinern wieder aufdringen, ungeachtet Arius das hauptsächlichste Kennzeichen der Nicäischen Rechtgläubigkeit, nämlich das ὁμοούσιος, welches immer als der eigentlichste Prüfstein der Orthodoxie und der Kezerey angesehen wurde, seinem Glaubensbekenntniß gewiß nicht einverleibt hatte. Es ist wahr, die Nicäische Lehrbestimmung siegte endlich, daß ihr bey weitem der allergrößte Theil der Christenheit zufiel. Sie wurde so für heilig und fehlerloß gehalten, daß man sich nur dadurch gegen alle Beschuldigung einer Irrlehre gesichert glaubte, wenn man seine Einstimmung mit derselbigen darthun konnte. Sie wurde für eine so vollständige Entscheidung der Religionswahrheiten ausgegeben, welche alle Zusäze und alle weitere Formeln unnöthig machte. Aber wie bald erlangte sie diesen Sieg? Erst, nachdem man lange genug für und wider dieselbige gekämpft hatte. Erst, nachdem mehr als ein halbes Jahrhundert verflossen war, konnte man sagen, daß nun bey weitem der größte Theil der Christenheit derselbigen beigetreten sey. Theodos, der große, mußte sich vorher ins Mittel legen, und die Annahme der Nicäischen Lehre als ein Reichsgesez mit Nachdruck und Schärfe gebieten. Alsdann erst konnte sie so weit durchdrin-

dringen. Und doch konnte man ihr auch alsdenn nicht deswegen beistimmen, weil sie auf einer allgemeinen Synode festgesezt worden war. Denn diesen Vortheil hatten die derselbigen wiedersprechende Schlüsse zu Mailand zu Sirmium und zu Rimini auch, sonderlich nachdem diese selbst der römische Pabst Liberius fast mit der ganzen damaligen theologischen Welt angenommen hatte. Die äußere Verbindungskraft erlangte also die Nicäische Vorschrift durch die kaiserliche Verordnung, nicht durch das Ansehen der Synode, von welcher sie verfaßt worden war; die innere erhielt sie bey einem jeden ihrer aufrichtigen Bekenner durch die Ueberzeugung, daß sie den Aussprüchen der heiligen Schrift gemäß sey.

Die Synode zu Sardika wurde aus dem ganzen Römischen Reich zusammenberufen. Sie machte zwar kein Glaubensbekenntniß, aber sie entschied doch in Glaubenssachen, und that Arianischgesinnte Bischöfe in den Bann. Sie verfaßte überdis andere Verordnungen, die bekannt genug sind. Sie hatte Römische Legaten zu Beisizern. Und doch werden ihre Schlüsse in unserm Zeitraum nie als verpflichtend angesehen. So gar im Occident waren sie hier und da unbekannt. Daß sie Athanasius anpreißt, ist leicht zu vermuthen. Aber seine Empfehlung konnte ihnen so wenig, als der Vortheil, den sie durch Zufall oder Absicht erlangten, in Italien mit den Nicäischen verbunden zu werden, zu einem allgemein gültigen Ansehen verhelfen. Und warum dieses? Sie kamen nie so empor, daß sie von den Kaisern bestätigt worden wären.

Mit den Entscheidungen der Synode zu Konstantinopel im J. 381. hat es eine andere Beschaffenheit. Die höchste Obrigkeit unterstüzte sie. Ihr Zusaz zu der Nicäischen Formel erlangte einen weit ausgebreiteten Beifall. Zu Chalcedon wurde derselbige feierlich bestä-

tigt,

tigt, und zugleich mit den Verordnungen der Chalcedonſchen Synode von dem Kaiſer Marcian zu einem allgemeinen Geſez gemacht. Hier finden wir ein Beiſpiel, wie man auch bey Koncilien, die man für oekumeniſche und verpflichtende anſahe, doch Ausnahmen und Einſchränkungen zu machen wußte. Da dieſe Verſammlung dem Biſchof zu Konſtantinopel den Vorzug vor allen andern Biſchöfen außer dem Römiſchen zugeſprochen hatte, ſo ſuchten die Römiſchen Biſchöfe dem Anſehen deſſelbigen immer auszuweichen. Sie gaben immer nur die Nicäiſchen Schlüſſe für geſezmäßig an, wie z. E. Innocenz. 1. in ſeinem Brief an den Theophilus von Alexandrien. a) Als ſie aber dem überhandnehmenden Gewicht der Konſtantinopolitaniſchen Schlüſſe nicht mehr ſtillſchweigend widerſtreben konnten, ſo erklärten ſie ihren Beifall zu den Verordnungen wieder die Macedonianer und andere Kezer, verweigerten ihn aber zu den übrigen. Sie ſcheinen ſich ſogar hierinnen ſelbſt zu widerſprechen. An einem Ort macht Gregorius, der große, dieſen Unterſchied deutlich. b) An einem andern Ort ſagt er ohne Einſchränkung, wie wir ſchon bemerkt haben, er nehme die vier oekumeniſchen Synoden, wie die vier Evangelien, an. c) Eben das ſagt auch Gelaſius und andere Päbſte. Wenn man alſo durch eine Synodalverordnung in Nachtheil geſezt zu ſeyn glaubte, ſo hatte man immer Ausflüchte dargegen bey

a) Alium canonem (praeter Nicaenos) Romana non admittit eccleſia: it. epiſt. ad Cler. et popul. Conſtantin. „Solis illis canonibus parendum eſſe dicimus, qui Nicaeae definiti ſunt, quos ſolos ſectari debet eccleſia catholica.„ Manſi. III. 1095. 1098. 1100.

b) Libr. 6. ep. 13. c) Libr. 1. ep. 24. Doch auch hier giebt er durch die Entſcheidungen, die er bey jeder Synode bemerkt, zu erkennen, daß er nur auf die Glaubensvorſchriften ſehe.

bey der Hand, auch in dem Fall, da man eine ſolche Verſammlung für allgemein zu erkennen, und alſo ihre Untrüglichkeit nicht in Zweifel zu ziehen vorgab; und man hielt ſich an dieſe Ausflüchte ſo lang, als man nicht mit Gewalt genöthiget wurde, davon abzuſtehen.

Die allgemeine Kirchenverſammlung zu Epheſus im J. 431. wurde anfänglich von dem Kaiſer Theodos, dem jüngern, nur in Anſehung der Abſezung des Neſtorius beſtätiget. Alſo wurde auch nur darauf gedrungen, daß dieſe als rechtmäßig angeſehen werden ſollte. Auf die Entſcheidung der Lehrſäze ließ ſich das Urtheil des Kaiſers noch nicht ein. Alſo blieb es auch noch einem jeden frey, den Neſtorius für einen Kezer, und die Lehre des Cyrills für gegründet zu halten oder nicht. Das hätte doch nicht geſchehen können, wenn man eine Untrüglichkeit der Synode im eigentlichen Verſtande geglaubt hätte. Erſt nachher bekam die Sache eine ſolche Wendung, daß der Kaiſer dem Biſchof Johann von Antiochien gemeſſenen Befehl gab, daß er ſich mit Cyrill vergleichen und ſezen ſollte. Und auch dieſer Vergleich war dem Verfahren der Synode nicht gemäß. Dieſe hatte Cyrills Anathematiſmen ſtillſchweigend gebilliget; und doch mußte nun dieſer eine Formel unterſchreiben, die mit ſeinen vorhergehenden Säzen nicht einig, und, wie Walch mit Garnier und Doucie bemerket, ſo beſchaffen war, daß ſie auch Neſtorius hätte unterzeichnen können. Aber auch deſſen ungeachtet war die Unterwürfigkeit unter die Epheſiſche Synode nicht allgemein. Eine Menge von Biſchöfen ſezte ſich immer noch darwider, bis endlich der Kaiſer mit Gewalt durchfuhr, und durch Drohungen und Strafen die Annahme derſelbigen erzwang.

Das Koncilium zu Chalcedon war das zahlreichſte unter allen, die man bisher gehalten hatte. Es hatte alle Eigenſchaften einer allgemeinen Verſammlung,

welche auch diejenigen erfordern, die unsere Erklärung davon nicht annehmen; alle Eigenschaften, die man sonst zur Untrüglichkeit einer Synode erfordert. Aber auch der kaiserlichen Bestätigung und nachdrücklichen Einschärfung seiner Schlüsse ungeachtet, was für heftige Gährungen erfolgten nicht darauf? Wie wütete man nicht in manchen Ländern dargegen? Welchen Abwechslungen waren sie nicht unterworfen? Die Eutychianer lebten in den Monophysiten wieder auf, und wie Ebbe und Flut veränderte sich die Gültigkeit der Chalcedonschen Dekrete, je nachdem die Kaiser für oder wider dieselbige waren, je nachdem sie mit ihren Ueberredungsgründen oder thätlichen Verfügungen durchdringen konnten oder nicht. Das Henotikon des Kaisers Zeno ist bekannt, wodurch er die gegen einander so sehr entrüsteten Partieen zu vereinigen suchte. Wenn das Edikt Marcians im buchstäblichen Sinn zu nehmen ist, daß derjenige höchst frevelhaft handle und wie ein Kirchenräuber anzusehen sey, welcher etwas bessers und heilsamers als die Entscheidung so vieler Bischöfe sey, aufstellen wolle, so trifft diese Verdammung den Zeno, so ehrlich er es meinte, eben so gut als den folgenden Kaiser Basiliskus. Jener ließ nach dem Koncilium erst noch einmal durch ein Cirkularschreiben die Stimmen der Geistlichkeit einsammlen, ob sie es für gültig hielt, und trat ihm nachher wieder durch sein Henotikon zu nahe. Dieser ließ es durch eine Unterschrift von 600. Bischöfen, die zum Theil deswegen Kirchenversammlungen angestellt hatten, verwerfen. Erst dem Justin gelang es einigermaßen, ihr Ansehen wiederherzustellen, welches aber nachgehends oft wieder erschüttert wurde. Selbst unter dem Kaiser Justinian bey dem Streit über die drey Kapitel litt es Noth, ob man schon äußerlich Ehrerbietung dagegen bezeugte. Man verdammte den Brief des Ibas an den Maris,

der

der zu Chalcedon für rechtgläubig erklärt worden war. Und waren nicht die Monotheleten Abkömmlinge der Monophysiten und also auch der Eutychianer? Unter dem Kaiser Heraklius hatten sie die Oberhand; unter dem Konstantin, genannt Pogonat, wurden sie verdammt; unter dem Philippikus Bardanes kamen sie wieder empor; unter dem Anastasius mußten sie wieder unterliegen. So hub immer ein Koncilium dasjenige wieder auf, was das andere verordnet und festgesezt hatte, und ein neues suchte diesem wieder aufzuhelfen.

Die zwote so sehr und zwar mit Recht verschrieene Synode zu Ephesus galt, so weit und so lang sie Kaiser Theodos gültig machen konnte. Aber bey der nächsten Staatsveränderung fiel sie gänzlich, und ihre Verhandlungen wurden zu Chalcedon für null und nichtig erklärt.

§. 113.

Wenn man nun diesen ganzen Gang der Geschichte betrachtet, was war es, das allemal den Synoden eine Gültigkeit, ein solches Gewicht gab, daß ihre Entscheidungen zu einem verpflichtenden Glaubensgesez wurden, oder daß man doch ihre Verfügungen, wenn sie auch schon geradezu die Religionslehren nicht betrafen, als rechtmäßig annahm und annehmen mußte, daß man z. E. die Absezung des Nestorius, des Flavians, des Dioskurus für gesezmäßig erkannte, und dazu seinen Beifall ertheilte? Denn es ist bekannt, daß eine solche Verfügung, wenn sie gültig seyn sollte, eben so, wie Glaubensdekrete, von andern Bischöfen gebilliget werden mußte, daß sie den Namen eines Abgesezten aus ihren Kirchenregistern oder Diptychen ausstreichen, und desselbigen bey den Gottesdiensten nicht mehr gedenken mußten. Wenn man sich dessen weigerte, so erfolgten oft die größten Spaltungen und Zerrüttungen. Was

für langwierige und schreckliche Unruhen erregte nicht die Sache des Bischofs zu Konstantinopel, Akacius? So prächtige Ausdrücke nun von der Unfehlbarkeit der Einsichten eines Konciliums, sonderlich eines allgemeinen, vorhanden sind: so war es doch gewiß nicht Rücksicht auf dieselbige, nicht Rücksicht auf die Anzahl der versammlet gewesenen Bischöfe, nicht Rücksicht auf die Art, wie und durch wen die Versammlung berufen und regieret worden war, nicht Rücksicht auf die Anwesenheit oder Wirksamkeit dieses oder jenes Mitglieds insbesondere, welches den Verhandlungen Gewicht und Nachdruck mittheilte, und ihnen Gehorsam verschafte. Kaiserliche Autorität mußte sich ins Mittel legen, mußte die aufgestellten Verordnungen zu einem allgemeinen Reichsgesez machen; und auch diese konnte meistens nicht sogleich durchdringen. Es vergiengen oft halbe Jahrhunderte und drüber, bis sich die Gährungen legten, bis der günstige Zeitpunkt erschien, daß eine Synode sich unter den Stürmen, die sie erlitten hatte, erheben, und in ihren Entscheidungen und Gesezen herrschen konnte. Nicht nur in Absicht auf die Bestimmungen der Religionslehre, sondern auch auf die sogenannten Kanones gilt diese Beobachtung. Die römischen Bischöfe bezeugten lange Zeit, daß sie nur die Nicäischen für verpflichtend ansähen. Und die Ballerini behaupten, vor dem sechsten Jahrhundert finde man keine, die von ihnen angeführt würden, als Nicäische und Sardicensische, welche leztere sie unter den erstern begriffen. a) Im Orient hatte man zwar bey dem Chalcedonschen Koncilium schon eine Sammlung von Synodalverordnungen. Allein sie war nicht unter öffentlicher Autorität verfertiget oder eingeführt, auf keine feierliche Weise gültig gemacht und bestätiget. Sie ent-

a) Opp. Leon. M. T. III. p. 51.

enthielt Schlüſſe einiger morgenländiſchen Synoden, ſo wie ſie etwa nach dem Gutdünken der Biſchöfe zuſammengetragen waren, und wie das Anſehen derſelbigen nach und nach aufgekommen und in Gang gebracht worden war. Man machte ohnehin, wenigſtens in der Ausübung, und dann endlich auch in der Theorie, einen Unterſchied zwiſchen den Lehrbeſtimmungen und den übrigen Schlüſſen einer Kirchenverſammlung. Wir haben es ſchon angezeigt, daß ſich die römiſchen Biſchöfe in Anſehung der Verordnungen zu Konſtantinopel dieſes herausgenommen haben. Eben ſo behandelte Leo I. und die folgenden Päbſte die Chalcedonſchen Schlüſſe. Er erklärte auf widerhohltes Anſinnen des Kaiſers ſeine Beiſtimmung zu dem, was als Lehr- und Glaubensvorſchrift verordnet war: aber die Kanones übergieng er ganz mit Stillſchweigen. Ueberhaupt hielt man ſich hier nicht ſonderlich für gebunden. Außer den Nicäiſchen Verordnungen hatte man kein allgemeines geſezmäßig aufgeſtelltes Kirchenrecht. Den Schlüſſen zu Arles, zu Sardika, zu Antiochien, den ältern zu Neucäſareen, Ankyra, Elvira, denen zu Gangra und Laodicea fehlte es an der höchſten obrigkeitlichen Beſtätigung. Zu Konſtantinopel und Epheſus wurden keine Schlüſſe der eigentlichen Form nach gemacht. Sie wurden nur nachher aus den Verhandlungen dieſer Synoden herausgezogen. Der erſte Kanon zu Chalcedon beſtätigt zwar die von den heiligen Vätern in allen bisherigen Synoden gemachten Schlüſſe: allein man weiß bis auf dieſe Stunde nicht genau, was für Schlüſſe, und was für Synoden ſie verſtanden haben. Denn alle Verordnungen aller Synoden hatten ſie gewiß nicht im Sinn. Daher finden wir auch in der Kirchengeſchichte ſo manche der anſehnlichſten Verordnungen widerſprechende Handlungen, welche doch gültig blieben. Es ſollte z. E. kein Biſchof von einem Biſthum zu dem

andern übergehen; und doch geschah dieses mehrmalen. Es sollte bey der Wahl eines Bischofs gute Ordnung beobachtet werden. Alle Bischöfe der Provinz mit den Metropoliten sollten zugegen seyn. Die Wahl sollte einmüthig geschehen, oder doch sollte eine überwiegende Mehrheit der Stimmen vorhanden seyn. Aber wie oft übertrat man diese Gesetze? Man hat Beispiele, daß ein Bischof nur von einem einigen ordinirt wurde. Oft rotteten sich einige zusammen, wählten den, der für ihre Absichten tauglich war, und weiheten ihn ein, heimlich oder mit Gewalt, ohne daß es ihm an der Beibehaltung seiner Würde nachgehends schadete. Man sollte keinen ordiniren, der nicht vorher durch die niederen Stufen der Geistlichkeit durchgelaufen wäre, der noch nicht getauft worden wäre. Aber nicht nur einmal geschah es, daß man einen aus dem weltlichen Stand plözlich zum Bischof machte. Auf diese Weise wurde Nektarius Bischof zu Konstantinopel; und er war, wie Ambrosius, noch nicht einmal getauft, da man ihn wählte. Wenn die Umstände günstig waren, so hatten dergleichen Mängel keine Folgen. Aber hatte man sonst Ursachen oder Absichten, einen anzugreifen, und war er seinen Widersachern nicht gewachsen: so wurden dergleichen Vergehungen wider die Kirchengesetze hoch angerechnet, und, wenn sonst nichts erhebliches wider ihn eingewendet werden konnte, so hatte man an denselbigen schon Vorwand genug, ihn zu unterdrücken. Man kann diese Anmerkung mit vielen Exempeln belegen. Ich will nur eines und das andere anführen. Das Nicäische Koncilium hatte schon geboten, es sollten in einer Stadt nicht zween Bischöfe seyn a). Das Antiochische hatte dieses Verbot auch dahin bestimmet, daß sich kein Bischof bey seinen Lebzeiten einen Nachfolger ernennen sollte. b) Dessen ungeachtet wurde Augustin zum Bischof

a) Can. 8. b) Can. 23.

ſchof zu Hippo ernennt und ordinirt noch bey dem Leben und mit Einwilligung ſeines Vorfahren des Valerius; und niemand machte ihm nachher deswegen ſeine Amtswürde ſtreitig. Meletius und Paullinus verabredeten ſich eigentlich miteinander, das Bisthum zu Antiochien zugleich zu führen, bis einer von ihnen ſterbe. Und man rühmte dieſen Vertrag um ſo mehr, da man ihn als das dienlichſte Mittel anſahe, die Antiochiſche Spaltung zu heben. Auch den Donatiſtiſchen Biſchöfen in Afrika wurde dieſer Antrag von den ſogenannten Katholiſchen gemacht, daß ſie, wenn zween, nemlich ein Katholiſcher und Donatiſtiſcher Biſchof, in einer Stadt ſeyen, das Amt bis zum Tode des einen gemeinſchaftlich führen wollten; weil man glaubte, durch die Einwilligung in dieſen Vorſchlag würde auch dieſer unglücklichen Trennung am beſten ein Ende gemacht werden. Auch Makarius, Biſchof zu Jeruſalem, hatte den Maximus noch ſelbſt zu ſeinem Nachfolger in dem Amt ernennt und ordinirt. a) Auguſtinus ſelbſt ernennte den Eradius zu dem ſeinigen, und übertrug ihm die Amtsgeſchäfte zum Theil, ob er ihn ſchon nicht ordinirte. b) Deſſen ungeachtet, wie ſehr druckte Pabſt Hilarius den Hermes, Biſchof zu Narbonne, weil dieſer von ſeinem Amtsvorfahrer, dem Ruſtikus ſchon erwählt worden war? und auf eben die Art den Irenäus, der dem Biſchof zu Barcelona, Nundinarius, auf ſein ausdrückliches Verlangen und durch den Schluß einer Provinzialſynode zum Nachfolger gegeben wurde? Den Silvanus aber, Biſchof zu Kalahorra, der Biſchöfe ohne das Wiſſen und die Bewilligung ſeines Metropoliten ordinirt, der in fremden Sprengeln Geiſtliche geſezt hatte, ein Vergehen, welches ſo viele Kanones verboten hatten! nahm eben dieſer Pabſt in ſeinen Schuz c).

a) Sozomen. Kircheng. 2, 10. b) ep. 110.
c) Manſi. VII. 927. 933.

Wie wenig man sich nur um die Kenntniß auswärtiger Kirchenverordnungen, auch solcher, die überall gültig seyn sollten, bekümmerte, beweißt eben das angezogene Exempel Augustins. „Er sey, sagt er, auf Begehren seines Amtsvorgängers erwählt und ordinirt worden, und sey zugleich mit ihm auf dem Bischöflichen Stuhl gesessen. Aber er habe den Kanon, der dieses verbiete, nicht gewußt. a) Bey Nicäischen Schlüssen, die man für allgemein verpflichtend ausgab, hätte doch, wie man denken möchte, sich kein Bischof mit der Unwissenheit entschuldigen sollen.

§. 114.

Schlüsse von nicht allgemeinen oder auch nur Provinzialsynoden waren für die Gegend, für welche sie gemacht wurden, gültig; oder sie erstreckten auch ihr Ansehen so weit, als sie von andern Gegenden und Provinzen angenommen wurden. Daher suchte man in wichtigen Fällen den Beitritt anderer Gemeinden, die außer der Gerichtsbarkeit einer solchen Synode lagen, und anderer Bischöfe, sonderlich der höhern. Doch gab es gewisse allgemeine Gesetze und Observanzen, nach welchen gewisse Verordnungen auch solcher kleinerer Koncilien überall für gültig erkannt werden sollten. Z. E. Wenn ein Bischof oder sonst ein Geistlicher von einer Provinzial- oder Patriarchalversammlung abgesetzt wurde: so mußte man von Rechtswegen dieses Urtheil überall als gesetzmäßig ansehen; man durfte mit dem Abgesetzten keine kirchliche oder Amtsgemeinschaft unterhalten. Und wenn man auch an der Billigkeit desselbigen zweifelte, so sollte man doch zu warten, bis eine höhere Versammlung, an welche appellirt werden konnte, oder ein anderes Patriarchalkoncilium, oder eine von der Obrigkeit verordnete Synode, auf welche sich etwa der Verurtheilte berufen hatte, die Sache aufs neue unter-

a) August. l. c.

terſuchte und entſchied. Andere Verordnungen aber konnten in andern Gegenden nur durch eine feierliche Annahme derſelbigen geſezmäßig werden, und das ſo lang, bis die Umſtände eine Aenderung erforderten. Deswegen waren die Schlüſſe einiger Provinzialkonciliен, welche endlich ſonderlich im Orient in die Sammlungen allgemeiner Kirchengeſeze aufgenommen wurden, nur in ſo fern verbindlich, als ſie durch lange Obſervanz in verſchiedenen Ländern emporkamen, und endlich durch höhere, dazu berechtigte Synoden, auch wohl unter obrigkeitlicher höchſter Beſtätigung, mit rechtlicher Verpflichtungskraft verſehen wurden.

§. 115.

Alles Anſehen der Synodalverfügungen beruhete alſo theils auf der Einwilligung der Intereſſenten und auf der Mehrheit ihrer Stimmen, theils aber und vorzüglich auf der Genehmigung und Vollziehung der höchſten weltlichen Obrigkeit. Es rührte auch bey allgemeinen Kirchenverſammlungen, auch in Abſicht auf ihre dogmatiſchen und polemiſchen Entſcheidungen, nicht her aus einer herrſchenden Meinung, daß ſolchen Konciliен ein beſonders Vorrecht von Gott verliehen, daß ihnen die Verheiſſung einer auſſerordentlichen göttlichen Erleuchtung gegeben ſey. Die ganze Nachricht, die uns die Geſchichte giebt von der Art und Weiſe, wie man ſich gegen ſolche Synodalausſprüche verhalten, wie man ſie gültig gemacht habe, ſtreitet wider dieſe Behauptung. Und das Verfahren ſelbſt der meiſten Konciliен dieſer Gattung, war gar nicht ſo beſchaffen, daß es ein ſo vortheilhaftes Vorurtheil für ſie hätte erwecken und beſtärken können. Ich habe davon oben genug gehandelt. Sie hatten auf einer Seite einen groſſen Schein der Brauchbarkeit für die Kirche. Wenn ſich Zwiſtigkeiten in der Lehre erhuben, wenn Gährungen und Spaltungen daraus entſtunden nicht nur unter der Geiſtlich-

keit, sondern auch unter dem Volk: so empfohl sich das dem ersten Anblick nach als das beste Mittel, die Einigkeit wieder herzustellen, die Zwistigkeit auf eine gründliche Art zu heben, wenn man Männer, denen gute Kenntnisse der Religionslehre und ihrer Quellen zugetraut wurden, zusammenberief, und sie anwieß, die streitigen Säze gemeinschaftlich und mit Wahrheitsliebe zu untersuchen, und nach dem christlichen Erkenntnisgrund zu prüfen und zu entscheiden. Man konnte überdas glauben, daß durch diese Anstalt nicht nur Einigkeit in den Glaubenssäzen, sondern auch Einförmigkeit in den Gebräuchen und Ordnungen der Kirche am besten würde erhalten werden. Und diese Einförmigkeit hielte man doch für etwas heilsames. Es kam noch darzu, daß die Koncilien ein ehrwürdiges Alter hatten, daß sie bald nach den ersten Zeiten des Christenthums in Gang gekommen waren, und hie und da einigen Nuzen geschaft hatten; ja daß man ihre Nuzbarkeit sogar mit apostolischen Beispielen zu beweisen suchte. Manche Bischöfe unterstüzten diese Vorstellungen, und betrieben bey jeder Gelegenheit die Veranstaltung der Koncilien, weil sie sich die Hofnung machten, ihr Ansehen auf denselbigen auf einen hohen Grad zu bringen, in die Verfassung des ganzen Kirchenregiments einen wichtigern und größern Einfluß zu erlangen, oder sonst ihre Absichten durchzusezen, und der Partie, die sie genommen hatten, den Sieg zu verschaffen. Staatsbediente hatten nicht selten ihre Vortheile dabey zum Augenmerk, und lenkten es deswegen dahin, daß man zu Synodalanstalten griff. Selbst die Regenten hielten sie bisweilen für ein dienliches Mittel, Gährungen, welche ihnen im politischen Verstand bedenklich waren, zu dämpfen, oder ihre eigenen Religionseinsichten zu rechtfertigen, oder ihre Privatneigungen zu befriedigen. Der für die Kirche zu erzielende Nuzen mag wohl manchmal unter

den

den Absichten die geringste gewesen seyn. Sogar Frauenzimmer in der kaiserlichen Familie waren einigemal das Triebrad, wodurch man Religionsangelegenheiten nach seinem Sinn umzuwälzen, und auch neue Konzilien zuwegezubringen suchte. Die Schriften, welche zu den Vorbereitungen auf die Ephesischen und Chalcedonischen Synoden gehören, sind Zeugen davon. Das alles half zusammen, sonderlich diejenigen Kirchenversammlungen emporzubringen und gewöhnlich zu machen, die von den Kaisern, oder auch andern Regenten, berufen wurden. Allein ich weise nochmals zurück auf die Methode, welche man dabey in Entscheidung und Bestimmung der Glaubenssachen beobachtet hat. Ich habe davon im vorhergehenden genug gesagt, und fasse hier nur alles kurz zusammen. Unseliger Partiegeist herrschte jedesmal in den Gemüthern, noch ehe die Bischöfe zusammentraten, verwehrte aller bescheidenen Wahrheitsliebe den Zugang, verstopfte die Ohren gegen billige Vorschläge und Auskünfte, machte alles Nachgeben, wozu man sich etwa auf der einen Seite bequemte, fruchtlos, wenn es nicht mit völliger Demüthigung des Gegners und mit uneingeschränktem Triumph des siegenden Theils verbunden war, suchte oft durch alle Mittel, durch Aufwiegelung des Volks und der Mönche, durch Drohungen und Versprechungen, durch Geld, Patronen und Hofgünstlinge den vorgesezten Zweck zu erreichen. Nicht selten war der Plan am Hofe schon vorher entworfen und festgesezt, wie die Sache geleitet und zu was für einem Ausgang sie gebracht werden sollte. Die Kabinetsordre war die Richtschnur, nach welcher Wahrheit in Religionszwistigkeiten bestimmt werden sollte. Die lästige Menge der vorhandenen Bischöfe ließ keine ruhige, gelassene, gründliche Prüfung zu. Lärm und Geschrey betäubte diejenigen und sezte sie in Furcht, die einiges Licht in den verworrenen

keit, sondern auch unter dem Volk: so empfohl sich das dem ersten Anblick nach als das beste Mittel, die Einigkeit wieder herzustellen, die Zwistigkeit auf eine gründliche Art zu heben, wenn man Männer, denen gute Kenntnisse der Religionslehre und ihrer Quellen zugetraut wurden, zusammenberief, und sie anwieß, die streitigen Säze gemeinschaftlich und mit Wahrheitsliebe zu untersuchen, und nach dem christlichen Erkenntnisgrund zu prüfen und zu entscheiden. Man konnte überdas glauben, daß durch diese Anstalt nicht nur Einigkeit in den Glaubenssäzen, sondern auch Einförmigkeit in den Gebräuchen und Ordnungen der Kirche am besten würde erhalten werden. Und diese Einförmigkeit hielte man doch für etwas heilsames. Es kam noch darzu, daß die Koncilien ein ehrwürdiges Alter hatten, daß sie bald nach den ersten Zeiten des Christenthums in Gang gekommen waren, und hie und da einigen Nuzen geschaft hatten; ja daß man ihre Nuzbarkeit sogar mit apostolischen Beispielen zu beweisen suchte. Manche Bischöfe unterstüzten diese Vorstellungen, und betrieben bey jeder Gelegenheit die Veranstaltung der Koncilien, weil sie sich die Hofnung machten, ihr Ansehen auf denselbigen auf einen hohen Grad zu bringen, in die Verfassung des ganzen Kirchenregiments einen wichtigern und größern Einfluß zu erlangen, oder sonst ihre Absichten durchzusezen, und der Partie, die sie genommen hatten, den Sieg zu verschaffen. Staatsbediente hatten nicht selten ihre Vortheile dabey zum Augenmerk, und lenkten es deswegen dahin, daß man zu Synodalanstalten griff. Selbst die Regenten hielten sie bisweilen für ein dienliches Mittel, Gährungen, welche ihnen im politischen Verstand bedenklich waren, zu dämpfen, oder ihre eigenen Religionseinsichten zu rechtfertigen, oder ihre Privatneigungen zu befriedigen. Der für die Kirche zu erzielende Nuzen mag wohl manchmal unter

den

den Absichten die geringste gewesen seyn. Sogar Frauenzimmer in der kaiserlichen Familie waren einigemal das Triebrad, wodurch man Religionsangelegenheiten nach seinem Sinn umzuwälzen, und auch neue Konciliен zuwegezubringen suchte. Die Schriften, welche zu den Vorbereitungen auf die Ephesischen und Chalcedonischen Synoden gehören, sind Zeugen davon. Das alles half zusammen, sonderlich diejenigen Kirchenversammlungen emporzubringen und gewöhnlich zu machen, die von den Kaisern, oder auch andern Regenten, berufen wurden. Allein ich weise nochmals zurück auf die Methode, welche man dabey in Entscheidung und Bestimmung der Glaubenssachen beobachtet hat. Ich habe davon im vorhergehenden genug gesagt, und fasse hier nur alles kurz zusammen. Unseliger Partiegeist herrschte jedesmal in den Gemüthern, noch ehe die Bischöfe zusammentraten, verwehrte aller bescheidenen Wahrheitsliebe den Zugang, verstopfte die Ohren gegen billige Vorschläge und Auskünfte, machte alles Nachgeben, wozu man sich etwa auf der einen Seite bequemte, fruchtlos, wenn es nicht mit völliger Demüthigung des Gegners und mit uneingeschränktem Triumph des siegenden Theils verbunden war, suchte oft durch alle Mittel, durch Aufwiegelung des Volks und der Mönche, durch Drohungen und Versprechungen, durch Geld, Patronen und Hofgünstlinge den vorgesezten Zweck zu erreichen. Nicht selten war der Plan am Hofe schon vorher entworfen und festgesezt, wie die Sache geleitet und zu was für einem Ausgang sie gebracht werden sollte. Die Kabinetsordre war die Richtschnur, nach welcher Wahrheit in Religionszwistigkeiten bestimmt werden sollte. Die lästige Menge der vorhandenen Bischöfe ließ keine ruhige, gelassene, gründliche Prüfung zu. Lärm und Geschrey betäubte diejenigen und sezte sie in Furcht, die einiges Licht in den verworrenen

renen Streit bringen wollten. Unanständiges Gezänk und unchriſtliche Erbitterung entehrte mehrmal den vorgeblichen Richterſtuhl der Wahrheit und die vermeintlichen Theilhaber der Untrüglichkeit. Nach der Schrift, nach wahren Grundſäzen der Auslegung unterſuchte man nicht. Nur die Ausſprüche der Väter ſtellte man als Erkenntnisgrund und als Prüfſtein auf, und auch dieſe mußten ſich nach Willkühr erklären und beſtimmen laſſen. Daher entſtund nach und nach dogmatiſche Sclaverey, die doch der Unruhen und Spaltungen nicht weniger, ſondern immer mehr machte, weil es mancher unmöglich fand, ſich zur Annahme und Billigung dieſer oder jener Redensart, die man den Theologen aufdrang, nöthigen zu laſſen. Die Neſtorianiſchen, Eutychianiſchen, Monophyſitiſchen Zeiten und Streitigkeiten enthalten davon genug Beweiſe. Durch eigenmächtige Folgerungen und oft erzwungene Aehnlichkeiten mit ältern Irrlehrern, auch wohl durch die Menge herbeigebrachter Anhänger ſuchte man der Entſcheidung vollends den Ausſchlag zu geben — Wie konnten nun Verſammlungen dieſer Art erwarten und ſich es anmaſſen, daß man einen Ausſpruch in Religionslehren blos deswegen, weil ſie ihn gegeben hatten, für Stimme der Wahrheit halten und annehmen ſollte? Die ganze Praxis der damaligen Zeit zeigt auch, wie ſchon bemerkt worden, deutlich, daß man aller hohen Redensarten ungeachtet, welcher man ſich bey der Empfehlung ihrer Schlüſſe bediente, keinen ſolchen Begriff von ihnen gehabt habe, und daß das Vorrecht der Untrüglichkeit, welches man ihnen nachher in einem ſyſtematiſchern Verſtand beimaß, und auch noch jezt hie und da beimißt, eine Erfindung und ein Glaubensartikel ſpäterer Zeiten ſey. Bekannt, aber merkwürdig und beweiſend für uns, iſt das Urtheil Gregors von Nazianz über die Synoden. Aus Verdruß über den hartnäckigen

Eigen-

Eigenſinn der zu Konſtantinopel auf dem allgemeinen Koncilium im J. 381. verſammleten Biſchöfe, womit ſie alte Spaltungen nicht zu heilen, ſondern zu verewigen und neue zu erregen ſuchten, hatte er ſein biſchöfliches Amt in bemeldter Stadt niedergelegt. „Er ſey, ſagt er, ihrer unendlichen Zänkereien ganz müde worden; ſie ſeyen wie ſtreitſüchtige Kinder, welchen ſich ein Mann nicht gleich ſtellen könne.“ Er weigerte ſich auch nachher, irgend einer ſolchen Zuſammenkunft mehr beizuwohnen, weil dadurch des Zankens und Streitens immer nur mehr gemacht, und kein Nuzen geſchaft werde; Wer dem Böſen darauf ſteuren wolle, ziehe ſich ſelbſt Unglück zu; es habe noch keine Synode etwas Nüzliches ausgerichtet a). Auch der Biſchof Martin von Tours faßte aus gerechtem Unwillen über das gewaltſame Verfahren mehrerer Biſchöfe ſeiner Zeit den Entſchluß, ſich von allen Synoden entfernt zu halten. Meine Leſer werden hier von ſelbſt ſo billig ſeyn, in Betrachtung zu ziehen, daß ich nicht über die Entſcheidungen und Lehrbeſtimmungen der Kirchenverſammlungen, ſonderlich ſo fern ſie auch bey uns angenommen werden, urtheile, ſondern nur über die Art, dieſe Entſcheidungen und die damit verbundenen Urtheilsſprüche abzufaſſen; daß ich nur aus der Beſchaffenheit der Synoden und ihrer Handlungsweiſe zeige, wie wenig ihren Geſezen dadurch eine wahre innere Gültigkeit zuwachſen konnte; und daß ich auch aus Geſchichte zeige, wie wenig man ihnen aus dieſem Grund eine innere Gültigkeit zugeſchrieben habe. Ich leugne nicht, daß chriſtliche Wahrheit durch Kirchenverſammlungen habe behauptet, vertheidiget, ins Licht geſtellt werden können. Aber nur ihre Beſchaffenheit, ihr Verfahren iſt kein Beweiß dafür. Ich nehme die Wahrheit, ſo fern ſie auch durch ihre Vermittelung

bis

a) Epiſt. 55. ad Procop.

bis auf uns gekommen ist, als eine heilsame Wohlthat Gottes mit Dank an, welcher oft Mittel, die unter den Händen der Menschen auf einer gewissen Seite verdorben werden, nach seinen Absichten zu lenken weiß. Ja eben dadurch bestätigt sich meine Ueberzeugung, daß die heilige Schrift die einige ächte Quelle seligmachender Erkenntniß und Wahrheit ist, und diese wird mir nur desto schäzbarer und verehrungswürdiger, je mehr ich auch aus der Geschichte finde, daß sie von aller Behandlung der Menschen an sich immer unabhängig geblieben ist, und noch bleibet.

§. 116.

Aber wenn es denn nun mit der Art, wie die Synodalverhandlungen entstanden sind, so aussiehet, wenn man zu der Beschäftigung mit denselbigen so wenig gutes und günstiges Vorurtheil bringen kann: ist es dann auch der Mühe werth, daß man sich damit abgiebt? hat ihre Kenntniß auch einen Nuzen, der mit der Mühe, so darauf verwendet wird, im gehörigen Verhältniß steht? Auf diese Frage muß ich noch kurz antworten. Denn so weitläuftig man auch hier seyn könnte, so verstatten es doch meine Grenzen und mein Zweck nicht; und das Nöthigste wird auch fast jeder Leser aus dem, was bisher gesagt worden ist, selbst ableiten können.

§. 117.

Kenntniß der Koncilien und ihrer Verhandlungen hat eben denjenigen Nuzen, welchen die Beschäftigung mit der Kirchengeschichte überhaupt hat, so fern auch die Geschichte des christlichen Lehrbegriffs und seiner Säze dahin gehört. Manches aber wird durch jene erläutert, berichtiget, ergänzt, und in einem deutlichern Lichte dargestellt. Will man wissen, was die Dogmatik und Streittheologie, die Auslegungskunde, Sittenlehre, Kirchenzucht — in jenen ältern Zeiten für eine Gestalt gehabt hat; will man in das Kirchenregiment oder die

Hie-

Hierarchie jener Jahrhunderte, die Kirchenordnungen und Gebräuche, die chriſtlichen Alterthümer, überhaupt in den Geiſt oder herrſchende Denkungsart der Chriſten, ſo wohl des Klerus als der Laien, und andere Stücke der Kirchenhiſtorie eine gründliche Einſicht erlangen, will man dieſe Einſicht ſich aus den Quellen ſelbſt verſchaffen, ſo wird man die vorhandenen Synodalakten ſammt einigen einzelnen Schriften, die in den Koncilienſammlungen damit verbunden werden, zu Hülf nehmen müſſen.

§. 118.

Was hat man von dieſem oder jenem Lehrſaz damals gedacht? wie hat man ihn beſtimmt? wie hat man ihn ausgedruckt? was für Worte und Redensarten hat man dabey für unentbehrlich, für unterſcheidend gehalten? wie hat man ihn bewieſen? was hat man von ſeiner Wichtigkeit gehalten? wie hat man dieſe dargethan? wie hat man ihn mit andern vorher dafür erkannten nothwendigen Säzen chriſtlicher Lehre verbunden? hat man bey dieſer Verbindung, bey der Behauptung dieſes Zuſammenhangs richtige oder unrichtige Schlüſſe gemacht? — das alles, und was ſonſt noch für Fragen hier gemacht werden können, kann ich zwar auch in einzelnen dogmatiſchen und polemiſchen Schriftſtellern jener Zeit finden, und mich daraus belehren. Aber mehrmalen ſind doch Kirchenverſammlungen hauptſächlich darum angeordnet worden, daß ſie eine gewiſſe Lehre beſtimmen und feſtſezen, und alle Zweideutigkeit hinwegräumen ſollten. Es wurden deswegen Schriften und Briefe gewechſelt; es wurden kürzere oder längere mündliche Vorträge gethan; es wurden Bekenntniſſe aufgeſezt, oder vorher aufgeſtellte Formeln erklärt und in Hinſicht auf den vorhandenen Gegenſtand erläutert; es wurden Synodalſchreiben verfertiget und in denſelbigen die feſtgeſezte Lehrbeſtimmung bisweilen ausgeführt und vertheidiget — da habe ich alſo in Anſehung dieſes oder jenes Lehrſazes die Geſinnung, die dogmatiſche

Aus-

Aussicht vieler Lehrer der damaligen Zeit gleichsam konzentrirt beisammen; ich kann mich nicht irren, wenn ich denke: auf dieser Seite, mit diesen Bestimmungen, mit diesen Beweißgründen, mit dieser Gestalt von Wichtigkeit, in diesem Zusammenhang mit andern Lehren ist derselbige von der Anzahl der vorhandenen Bischöfe vorgestellt worden. Zwar darf ich nicht glauben, daß das allemal die ganze übereinstimmende Vorstellung der gegenwärtigen Mitglieder gewesen sey. Manche giengen mit dem Strom dahin, weil sie sich mit keinem tiefen Nachsinnen in die Sache einlassen wollten oder konnten. Man hat ja Beispiele noch in den Unterschriften des fünften Jahrhunderts, daß es Bischöfe gab, die nicht im Stand waren, selbst zu unterzeichnen. Andere gaben der Zudringlichkeit des größten Haufens und der Furcht vor üblen Folgen nach, und dachten etwa, ihrer Abstimmung in gewissen Punkten ungeachtet könnten sie doch in der Hauptsache Beifall geben. Man weiß, wie nicht wenige anders zu Konstantinopel, anders zu Ephesus, anders zu Chalcedon geredet haben; wie man von der Beistimmung, die man zu Mailand, zu Rimini erklärt hatte, wieder zurückgetreten ist; wie man selbst von den Chalcedonschen Aussprüchen abgesprungen ist. Auch darf ich nicht denken, daß der aufgestellte Saz nach allen seinen Bestimmungen jedesmal schon vorher die gewöhnliche Lehre aller derjenigen, die ihn aufstellten, gewesen sey. Man hatte meistens vorher an kein so genaues Formen und ängstliches Ausbilden desselbigen gedacht, daher kam auch oft der Widerspruch, den man wenigstens anfänglich, oft auch im Fortgang, der Verpflichtung an gewisse Redensarten entgegensezte. Allein bey Synoden, auf welchen kein offenbarer Zwang geherrscht hat, darf ich doch immer die dogmatische Entscheidung, wie sie aus den Akten und Beilagen erhellt, als die Stimme und Konfeßion des von den vorhandenen Bischöfen vorgestellten Publikums

annehm-

annehmen. Eben ſo verhält es ſich mit der Art, wie man die widerſprechenden Säze der Gegner behandelt hat. Ich finde, wie man ſie angeſehen und erklärt, wie man ſie widerlegt, wie man Folgerungen daraus hergeleitet, wie man ſie als ſchädlich für andere Wahrheiten dargeſtellt, wie man ſie mit andern gefährlichen Irrthümern verglichen, warum man die Entkräftung derſelbigen für nöthig gehalten hat — weiter: was man zum Grund der Erörterung einer Lehre, der Widerlegung der entgegengeſezten gelegt hat; ob man dabey göttliche Ausſprüche, oder Ausſprüche der Väter mehr gebraucht hat; welche Regeln man bey der Auslegung und Anwendung beobachtet hat; ob man dabey nur nach hergebrachter Gewohnheit, nach willkührlichen Deutungen, oder nach guten philologiſchen und exegetiſchen Grundſäzen und Kenntniſſen ſich gerichtet hat — zwar bey einzelnen Schriftſtellern kann ich überall auch dieſe Beobachtungen anſtellen. Aber Schriften, die auf einem Koncilium gebraucht, gebilliget, beſtätiget worden ſind, welche etwas ſelbſt ein gemeinſchaftliches Produkt der Verſammlung ſind, ſind Darſtellung der Einſicht, Wiſſenſchaft und Denkungsart eines ganzen großen Theils jenes Zeitalters; da ich hingegen die Lehrart eines einzelnen Schriftſtellers meiſtens nur ihm auf ſeine Rechnung ſchreiben kann. Das hat nichts auf ſich, wenn ſchon das Urtheil über das Verfahren jener Zeit nicht allemal günſtig ausfallen kann; wenn ich ſchon wahrnehme, daß die Bibel meiſtens ungebraucht da gelegen iſt; daß in Anſehung derſelbigen ſo wohl, als auch in Anſehung der Stellen älterer Lehrer, welche die meiſten Beweisgründe abgeben mußten, eine beſſere Auslegungskunde hätte befolgt werden können; daß man ſich wenig und furchtſam auf die Schrift berief, wenn es darauf ankam, ſie den Ausſprüchen der Väter und älterer Koncilien entgegenzuſezen, wie z. E. Eutyches zwar den Abgeordneten, durch welche er zu Konſtantinopel citirt wurde, antwortete,

er verehre die Nicäische Synode, aber ob und wo sie gefehlt haben möchte, damit gebe er sich nicht ab; er forsche allein in der heiligen Schrift, die zuverläßiger sey, als die Erklärungen der Väter. Aber vor der Synode selbst war er schon nicht freimüthig genug, ein so klares Zeugniß abzulegen. Mit viel mehr Zurückhaltung ließ er diese Gesinnung blicken; und man kann leicht bemerken, daß es vor einer solchen Versammlung immer mißlich war, die heilige Schrift dem Ansehen älterer Lehrarten entgegenzustellen. Ich habe dieses Exempel oben schon berührt. Allein dieser Mängel ungeachtet kann der Widerspruch, welchen man von Seiten der Synoden wider die Gegner erhub, gegründet, und in der aufgestellten Lehre kann Wahrheit seyn. Ich verehre nur desto mehr die göttliche Wohlthat unserer Zeit, da man bessere Hülfsmittel hat, da menschliches Ansehen menschlich bleiben, und die einige lautere Erkenntnißquelle nicht durch Nebenbäche getrübt werden soll.

§. 119.

Wir treffen ferner in den Koncilienakten manches an, was uns belehret, wie man ehemals von diesem und jenem Artikel christlicher Lehre gedacht, und worinnen man das Wesentliche desselbigen zu verschiedenen Zeiten gesucht hat, wenn sich schon die Synoden selbst ausdrücklich darüber nicht erklären. Z. E. der Streit von dem Umtaufen der Kezer, die zur katholischen Kirche traten, ist bekannt. Man hat Kirchenversammlungen, die sich bloß damit beschäftiget haben. Herr Prof. Rößler hat die Verhandlungen einer solchen Afrikanischen Synode dem dritten Theil seiner Bibliothek der Kirchenväter einverleibt. Die Stimmen aber leiten den Grund ihrer Entscheidung meistens aus der Idee der Kirche und der Kezer her. Sie lassen sich über das Wesentliche in dem Begriff der Taufe nicht ein. Man hat überdas von andern Kirchenversammlungen Schlüsse, darinnen sie verordnen, wie es mit den

zur

zur Kirche übertretenden Kezern gehalten werden ſoll; welche von ihnen umgetauft werden ſollen; welche aber nicht. Nimmt man nun das zuſammen, ſiehet man dabey auf die Lehren, welche die Kezer von den Orthodoxen unterſchieden, ſo kann man auf die Urſachen ſchließen, warum die Irrende auf ſo verſchiedene Weiſe behandelt wurden, was man alſo jedesmal zum Weſen der Taufe erfordert, oder nicht erfordert hat. Und eben ſo entdeckt es ſich uns auch manchmal, wie man ſich in dem Begriff von dem Weſentlichen einer chriſtlichen Lehrbeſtimmung oder von Gott verordneten Handlung des chriſtlichen Gottesdienſts nicht immer gleich geblieben iſt, ſondern je und je ſeine Einſichten und Urtheile geändert hat.

Ueberdieß iſt es nicht einem großen Theil der Theologen nöthig zu wiſſen, wenn und bey welcher Gelegenheit man angefangen hat, einen Lehrſaz näher zu beſtimmen, und zu der Erklärung deſſelbigen gewiſſe Redensarten und Ausdrücke feſtzuſezen? wie der Gegner denſelbigen vorgeſtellt, und warum er ſich geweigert hat, in die vorgelegte Beſtimmung einzuwilligen? was es etwa mit dieſem Lehrſaz vorher für eine Geſtalt hatte? wie fern er etwa allgemeiner und unbeſtimmter ausgedruckt zu werden pflegte, oder wie fern man in dem Vortrag deſſelbigen freier und ungebundener war? warum etwa auch andere, die nicht eben von der Partie des Gegners waren, anfänglich Bedenken getragen haben, beizuſtimmen? und wie, auf was Art, durch was für Mittel die Beiſtimmung endlich ausgebreiteter und etwa gar, ſo viel dieſes Wort Statt findet, allgemein worden iſt? das alles iſt für einen großen Theil der Theologen ihrer Lage nach wichtig. Und was kann hier ſo gut Licht geben, als die Beſchäftigung mit der Geſchichte, den Verhandlungen, den Folgen der Konzilien. Da klärt ſichs auf, wie und warum man angefangen hat, ein Lehrſtück z. E. von der Erbſünde, von dem freien Willen des Menſchen in geiſtlichen Dingen,

von der Vereinigung der Gottheit und Menschheit in Christo, näher zu behandeln, zu entwickeln, auszubilden — dieser genauern Bestimmung Beifall und Fortgang zu verschaffen; wie man etwa von Seiten der Gegner der Sache eine andere schicklichere Wendung zu geben gesucht hat; was sich auch in der Folgezeit für Theile und Ueberbleibsel der Gegenlehre erhalten und hie und da geäußert haben; wie man ihnen zu begegnen, und sie vollends zu tilgen bemühet gewesen ist. Alle diese Vortheile gewährt uns ein vertrauter Umgang mit den Koncilien. Er erweitert, erhellet, berichtiget unsere Einsichten in die Dogmatik und Polemik in vielen Stücken, mildert unsere Begriffe, und macht sie beugsam, da sie oft nur allzueingeschränkt und hart sind, so lange wir bloß aus unsern systematischen Lehrbüchern schöpfen; und das hilft dann, daß ein Mann, der eine gesunde Beurtheilungskraft hat, die Wahrheit nur desto klarer, und von menschlichen Zusäzen desto gereinigter, siehet.

§. 120.

Nicht selten giebt uns eben diese Beschäftigung Gelegenheit, die Anfänge einer nachher weiter emporgebrachten und ausgebildeten Ausartung in der christlichen Lehre zu beobachten. Man kam z. E. bey den Begräbnissen der Märtyrer anfänglich zusammen; man erbauete deswegen daselbst gottesdienstliche Häuser, um sich durch das Andenken an diese standhafte Bekenner Jesu desto mehr zur Andacht und zu einem ähnlichen Glauben anzufeuren. Aber man widmete ihnen diese Gebäude nicht; man erwieß ihnen keine gottesdienstliche Verehrung, wie auch noch eine Stelle Augustins in seiner Schrift wider den Faustus deutlich beweißt. Große Bischöfe fiengen an, ihren Sizen dadurch mehr Ansehen und Ehrerbietung zu verschaffen, daß sie dieselbige von Aposteln oder apostolischen Männern herleiteten. Petrus und Paulus mußten dazu helfen, daß der Stuhl zu Rom, ob er wohl der Ordnung

nung nach immer für den erſten gehalten wurde, deſto mehr Glanz erhielt. Man fieng endlich an zu glauben, daß dergleichen Heiligen und Seligen eine beſondere Aufſicht über dergleichen Oerter, die zu ihrem Gedächtniß dienten, ausübten. Auch hatte etwa die auf einer Synode zu behandelnde Streitigkeit einen Bezug auf eine ſolche verſtorbene heilige Perſon, wie die Neſtorianiſche auf die heilige Jungfrau Maria; und das gab Gelegenheit zu Lobſprüchen auf dieſelbige. Wenn ich nun leſe, wie Cyrill in einer Homilie auf der Kirchenverſammlung zu Epheſus ſo ausſchweifende Ausrufungen zur Ehre der Maria gebraucht, nur um dadurch den Neſtorius deſto mehr anzuſchwärzen, der es im Anfang nicht zugeben wollte, daß man ſie Gottesgebährerin nannte; wenn ich leſe, daß die Kaiſerin Placidia in der Angelegenheit des nachher berufenen Chalcedonſchen Konciliums an den Kaiſer Theodos von Rom aus ſchreibt, ſie ſey dahin gekommen, ihre Andacht in der Kirche des Petrus und Paulus zu verrichten, indem die in dem Himmel aufgenommenen Heiligen auch gewiß das, was auf Erden iſt, (inferiora) nicht verachteten; wenn ich leſe, daß das Chalcedonſche Konciſium ſelbſt den guten Ausgang ſeiner Geſchäfte zum Theil dem Einfluß der Märtyrerin Euphemia, in deren Kirche man zuſammen gekommen war, zuſchreibt a); wenn eine Synode zu Braga bald in dem fünften Jahrhundert verordnet, man ſolle die Leichname der Heiligen bey den Einfällen der Barbaren wegſchaffen und verbergen: ſo bemerke ich zwar viele andere Stellen aus den Schriften und Synodalakten jener Zeit, die mich überzeugen, daß ſolche Ausdrücke nicht genau genommen werden müſſen, und daß man noch nicht an die nachgehends aufgeſtellte Verehrung der Heiligen gedacht hat; aber ich wundere mich auch nicht darüber, daß es mit ſolchen Begriffen immer weiter gekom-

a) Manſi. VI. 152.

kommen iſt, und daß man endlich auf der zwoten Synode zu Nicäa die feierliche Anrufung der Heiligen und ihrer Bilder mit den daran hangenden Lehren zu einem Artikel der chriſtlichen Religion gemacht, und ſo gar mit vielen fabelhaften Erzählungen, wie manche Katholicken ſelbſt eingeſtehen, empfohlen hat. Eher darüber wundere ich mich, daß ſolches erſt ſo ſpät geſchehen iſt; daß man dabey ſo großen Widerſtand gefunden hat; daß ſo viele feierliche Zeugniſſe der Abneigung von dieſer Art des Gottesdienſtes auch aus jenen Zeiten bis auf uns gekommen ſind. Wir haben ſchon oben einigemal einen Fingerzeig zu dergleichen Beobachtungen gegeben, wie gewiſſe Vorſtellungen und Gebräuche, die man hatte, der Keim waren, aus welchem nachher Glaubensartikel entſprungen ſind. Die Opferideen und Ausdrücke bey dem Abendmahl, die unrichtige Anwendung deſſelbigen, ſo wie der Taufe, die Kraft der Einweihung zu Presbytern und Biſchöfen, auch der erzwungenen, welcher Uebelſtand doch nachgehends von den Kaiſern Leo und Majorianus zum Theil abgethan worden iſt, die Büßungen und andere Dinge mehr gehören in dieſes Fach.

Auf der andern Seite entkräften ſich viele Säze der Gegner, wenn man die Koncilienſchlüſſe ſtudiert. Z. E. die Kommunion unter beiderley Geſtalt beſtätigt ſich auf allen Seiten. Das Wort Meſſe findet man ganz unter einer andern Bedeutung, als ihm nachher gegeben wurde. In einem Karthaginenſiſchen Kanon bezeichnet es die öffentlichen Gebete bey der Kommunion. Diejenigen, deren Ehegatten treuloß wurden, konnten ſich, ſo lange dieſe lebten, wieder verheirathen. Selbſt der zehnte Arelatiſche Kanon beweißt dieſes. Das ſey ein Misbrauch geweſen, ſagt Salmon S. 94. man habe ihm noch nicht ſteuren können, weil die bürgerlichen Geſeze eine ſolche neue Verheirathung nach der Eheſcheidung erlaubt hätten. Aber wer wird eine ſolche Ausflucht gelten laſſen? Und

wer

wer wird glauben, wenn er den siebenten Ankyranischen Kanon ansiehet, daß aus demselbigen das Gebot der Erzählung der Todsünden in der Beichte folge? und wenn er den dritten Nicäischen in dem Lichte der Geschichte betrachtet, daß darinnen den Geistlichen das Heirathen verboten sey?

§. 121.

Auch in Absicht auf die Sittenlehre wird ein beobachtendes Auge eine nicht ganz fruchtlose Beschäftigung vor sich haben. Wir haben zwar schon die Anmerkung gemacht, daß sich die Synoden mit dem inneren und feineren Theil der christlichen Moral nicht abgaben; daß das auch ihr Zweck nicht gewesen sey. Doch trifft man immer auch Fälle und Regeln an, die aus dem Geist des Evangeliums herrühren. Man wird gewahr, daß man immer auch dahin gearbeitet, groben Lastern, schädlichen Ausschweifungen zu begegnen, und daß man denselbigen die wahren Beweggründe, die uns die Lehre Jesu vorhält, entgegengesezet hat. Zu leugnen ist es aber gleichwohl nicht, daß man wieder auf andern Seiten unserm Zeitraum schon nicht mehr so viel moralische Würdigkeit auch nur nach den Spuren in den Koncilienverhandlungen beilegen kann, als man bey seiner Nähe an den ersten Jahrhunderten der Christenheit wohl denken möchte. Es waren schon großentheils falsche Begriffe von dem christlichen Verhältniß zu Gott und seinen evangelischen Wohlthaten vorhanden. Das Glauben und Bekennen gewisser Lehrbestimmungen, so wenig sie auch in die Sphäre gemeiner Christen gehören, wurde mehr empfohlen, mehr getrieben, für nothwendiger geachtet, als die Gesinnung und Denkungsart, die eigentlich der Grund des christlichen Lebens ist. Die Verbindung mit der rechtgläubigen Kirche wurde fast für wichtiger gehalten, mehr als Ursache ewiger Wohlfarth angesehen, als die Verbindung des Herzens mit Gott. Wenigstens wurde mehr darauf gedrungen, und geglau-

geduldete und oft verfolgte Kirche waren, eine eigene Einrichtung haben, wodurch sie ihre Angelegenheiten ordneten und leiteten. Die Zügel waren zwar auf gewisse Art in der Hand aller Mitglieder, aber doch vornemlich der Aeltesten, und am allermeisten der Bischöfe. Bald wußten es diese so zu lenken, daß sie gröstentheils und in den vorzüglichsten Sachen freye Hand hatten. In großen Städten wurde diese Macht desto ansehnlicher, je mehr sich die Gemeinde selbst vergrößerte. Nun aber vereinigte sich die weltliche Obrigkeit mit der christlichen Kirche, und ungeachtet sie sich die Oberherrschaft von Rechtswegen heraus nahm, so ließ man doch den Bischöfen ihren wichtigen Einfluß. So gleich das Koncilium zu Nicäa vergaß nicht, denselbigen zu bestätigen, und auf kaiserliche Bekräftigung und Autorität zu gründen. Man fieng darauf an, einen schon vorher hie und da angegebenen Begriff von der Kirche besser hervorzuziehen, und dieselbige unter der Hand auch in Synodalverordnungen so vorzustellen, als ob ihr ganzes Wesen allein auf der Geistlichkeit und besonders auf den Bischöfen beruhete; als ob die Kirche aufhörte, Kirche zu seyn, wenn ihre äußere Regierungsform geändert, oder den Bischöfen an ihrer Macht und ihrem Ansehen etwas benommen würde. Man entzog die Geistlichen, so wie die Angelegenheiten der Kirche, der weltlichen Obrigkeit und ihren Gerichtsstühlen, und maßte sich bey den geistlichen Gerichtshöfen das Recht allein an, darüber zu erkennen. Man sezte allerley Freiheiten für die Geistlichkeit fest. Große Bischöfe übten so gar ihre Gerichtsbarkeit nicht selten durch körperliche Strafen und manchmal tyrannisch genug aus. Mit der Zeit wurden wenigstens für den niedern Klerus leibliche Züchtigungen von Synoden verordnet, wie denn eines zu Epaon im J. 517. demjenigen aus den geringern Klassen der Geistlichkeit Schläge zuerkennt, der mit einem Kezer speise. Das vermehrte nur die Gewalt der Bischöfe. Die Verbin-

dung

dung der Biſchöfe untereinander, die aus guten Abſichten in den erſten Zeiten entſtanden war, wurde fortgeſezt, und die geiſtlichen Vorſteher in den Hauptſtädten des Reichs erlangten dadurch einen größern und weiter ausgebreiteten Wirkungskreis; ihr Einfluß in alle Religionsangelegenheiten wurde Reichsverfaſſungsmäßig, wurde immer wichtiger. Nichts erhebliches ſollte geſchehen; kein wichtiger Schluß ſollte gefaßt werden; kein Biſchof ſollte abgeſezt werden; keiner für rechtmäßig erwählt und eingeſezt zu halten ſeyn, ohne daß man ihnen davon Nachricht gab, ihr Gutachten und ihre Einwilligung darüber einhohlte. Die Diptychen oder Kirchenregiſter, die die Namen der verſtorbenen und lebenden Geiſtlichen, vorzüglich der vornehmen, und zwar auch derjenigen, die andern Gemeinden vorſtunden, enthielten, und manchmal dem Volk vorgeleſen wurden, waren wieder eine Art, die Kirchengewalt auszuüben. Wollte ein Biſchof ſich widerſezen, wenn ein anderer etwa auch von einer Synode, ſeines Amts beraubet wurde, ſo ließ er den Namen deſſelbigen in ſeinen Diptychen nicht ausſtreichen. Und es entſtunden bisweilen die größten Unruhen und Bewegungen darüber, bis dieſes geſchahe. Im Orient waren hauptſächlich die Kampfpläze, auf welchen ſich die Biſchöfe miteinander ſtritten. Der vornehmſte im Occident hatte den Vortheil, daß man ihn immer wechſelsweiſe auf ſeine Seite zu ziehen ſuchte. So wuchs ſein Anſehen, und er wußte jede günſtige Gelegenheit zu gebrauchen, es höher zu treiben. Das alles und noch mehr klärt ſich durch den Fleiß auf, den man auf die Wiſſenſchaft der Koncilien wendet. Aber auch das beſtätigt ſich, daß die großen Biſchöfe keinen unter ſich als Oberhaupt erkannt, keinen unter ſich als ihren Richter angeſehen haben; daß auch alsdann, wenn ſich einer auf den Ausſpruch des andern berief, dieſes keine rechtliche Appellation zu nennen iſt; daß auch da, wo z. E. zum Vortheil Roms etwas gethan oder geſprochen wurde,

doch

doch immer Beweise darneben stehen, welche aller Alleinherrschaft widersprechen. So schreibt Petrus, Bischof zu Ravenna an den Eutyches: „Wir können nach unserer Neigung zum Frieden und Eifer für den rechten Glauben uns ohne den Bischof zu Rom in nichts einlassen a). So ist der Synodalbrief der Versammlung zu Sardika an den römischen Bischof selbst ein Beweiß, daß aus den für diesen Stuhl so günstigen Schlüssen derselbigen das nicht gefolgert werden kann, was man gefolgert hat, und auch in denjenigen Fällen der folgenden Zeit, da diese geistlichen Vorsteher der Hauptstadt des Reichs ihre Macht weiter auszudehnen suchten, leiteten sie das Befugniß darzu selbst nicht aus einem göttlichen Recht her, welches man nachher aufgestellt hat, sondern aus dem Kirchengebrauch, aus Synodalschlüssen, aus kaiserlichen Verfügungen. Nicht weniger wird auch das Verhältniß der Regenten sichtbar; welche sich immer noch so betrugen, daß man wohl wahrnimmt, sie seyen weit davon entfernt gewesen, das Ansehen irgend eines andern Menschen in ihrem Reich auch in Kirchensachen dem ihrigen gleich oder vorzusezen. So fruchtbare Betrachtungen giebt uns diese Wissenschaft an die Hand. Sie kehret uns den ganzen Geist jener Jahrhunderte in Absicht auf die Religion kennen, wie man aus dieser Abhandlung ohne weitere Anleitung schon hinlänglich schliessen kann.

§. 125.

Das Vorzüglichste aber ist dieses, daß ein aufmerksames Auge bey aller Ausartung menschlicher Denkungsart, bey aller Ausschweifung menschlicher Schwachheit und Leidenschaft doch immer die verehrungswürdige Hand der Fürsehung des Allerhöchsten erblicket, wie sie zur Erhaltung der Hauptsumme christlicher Wahrheit wirk-

a) Mansi. T. V.

wirkſam geweſen iſt, und daß ein unbefangenes Herz auch durch den ganzen Gang der Konciliengeſchichte überzeugt wird, daß Jeſus Chriſtus der Herr ſey zur Ehre Gottes des Vaters. Und dieſe Ueberzeugung iſt ſie nicht, vornemlich auch in unſern Zeiten, für einen groſſen Gewinn zu halten?

Kurze litterariſche Nachricht von den Sammlungen der Konciliенakten.

Anfänglich wurden hauptſächlich nur die Kirchenverordnungen oder Kirchengeſeze geſammlet, welche auf den Koncilien verfaßt worden waren. Man ſahe ſie entweder als verpflichtende oder doch als brauchbare Regeln für die Kirchenordnung und Kirchenzucht an; und die Schriftſteller hielten es alſo für eine würdige Beſchäftigung ihres Fleißes, dieſelbigen zuſammen zu tragen, und dafür zu ſorgen, daß ſie der Nachwelt aufbewahret würden. Nach und nach erweiterte man die Grenzen dieſer Arbeit. Es wurden entweder aus Urkunden oder aus ältern Geſchichtsſchreibern zu den Kirchenverordnungen kurze Nachrichten hinzugefügt von den Synoden, welche dieſelbigen verfaßt hatten. Man ſezte hier und da die daſelbſt verfertigten Glaubensbekenntniſſe bey; man hängte die Briefe an, die von Synoden oder an dieſelbige geſchrieben worden waren, auch wohl die untergeſchriebenen Namen der Biſchöfe, die der Synode angewohnt hatten, ſo wie man ſie haben konnte. Und weil die Verordnungen, welche einige einzelne Lehrer oder Kirchenväter aufgeſtellt hatten,

bey

bey manchen in großem Ansehen stunden, so kamen diese bisweilen auch hinzu; ja es wurden auch Glaubensbekenntnisse der Väter und ganze Briefe derselbigen, wenn sie die Kirchenzucht zu ihrem Innhalt hatten, solchen Sammlungen einverleibet, sonderlich, nachdem die sogenannte Trullanische Kirchenversammlung die kanonischen Briefe mancher Kirchenväter z. E. der drey Gregoriusse, des Basilius von Cäsarea, des Amphilochius, des Gennadius und einiger Alexandrinischen Bischöfe bestätiget, und gesezmäßig gemacht hatte. Man bereicherte sie weiter mit Briefen und Edikten der Kaiser und ihrer Staatsbedienten, wenn sie auf die Verhandlungen und Schlüsse einer Synode einen Bezug hatten; mit andern Briefen und Nachrichten, die dieselbige betrafen. Auch die kaiserlichen oder königlichen Geseze, die in Kirchensachen ergangen waren, wurden nicht vergessen, sie mochten von Synoden an die Hand gegeben, vorgeschlagen oder gut geheissen worden seyn, oder nicht. Man verband dieselbigen mit den kirchlichen Synodalverordnungen, so wie es jedem Sammler schicklich vorkam. Daher die sogenannten Nomocanones bey den Morgenländern, und das Eintragen der fränkischen Kapitularien bey den Abendländern, die man nicht selten noch mit den Anmerkungen, Aussprüchen, Erklärungen der Lehrer des kanonischen Rechts vermehrte. Im Occident wurde es seit den Zeiten Dionysius des kleinen, üblich, daß man auch die Briefe oder sogenannten Dekretalen der Päbste als einen vorzüglichen und nothwendigen Theil solcher Sammlungen betrachtete, und also auch dieselbigen, so wie sie sich nach und nach vermehrten, hinzufügte; ja endlich erdichtete man gar eine große Menge solcher Briefe absichtlich, und betrog damit die Christenheit. Noch trifft man Verzeichnisse der Päbste, Lebensbeschreibungen derselbigen, Briefe anderer Bischöfe, geogra-

graphiſche Nachrichten für die Kenntniß der Bisthümer älterer Zeiten, andere ganze Abhandlungen, z. E. de primatu eccleſiae Romanae, und dergleichen Dinge mehr an. So beſchäftigte man ſich mit den Schlüſſen der Kirchenverſammlungen, je nachdem diejenigen, die damit umgiengen, Abſichten, Gelegenheiten, Kenntniſſe, Fähigkeiten hatten. Einige ſchrieben nur die Verordnungen zuſammen; andere machten auch Erklärungen und Erläuterungen darüber, die man daher Scholiaſten nennet. Einige ſtellten ſie entweder der Zeitordnung nach dar, oder doch ſo, wie ſie die Koncilien auf einander folgen ließen; andere ordneten alles in gewiſſe Titel und Abtheilungen den Materien nach. Einige führten die Schlüſſe ganz an, ſo wie ſie abgefaßt waren, andere kürzten ſie ab, mehr oder weniger. Einige nahmen von der Geſchichte und den übrigen Verhandlungen einer Synode außer den kirchlichen Verordnungen mehr, andre weniger in ihre Sammlung auf. Andere richteten ihre Abſicht vornemlich dahin, Anweiſung zu geben, wie die Prieſter in der Auflegung der Pönitenz oder Buße ſich nach den Kirchenverordnungen und Ausſprüchen der Kirchenlehrer verhalten ſollten. Daher kamen in mittlern Zeiten die Pönitenzbücher auf, und es wurde derſelbigen eine große Menge.

Dieſe Sammlungen enthalten entweder die ächte Arbeit des erſten Urhebers derſelbigen, oder ſie haben von andern Zuſäze bekommen, und ſonſt Veränderungen erlitten. Die Abſchreiber erlaubten ſich manche Freiheit, und begiengen manche Nachläßigkeit. Sie ließen weg, ſie veränderten hier und da nach ihrem Gutdünken; ſie fügten andere Stücke bey, ohne zu bemerken, daß dieſe nicht auf die Rechnung des erſten Verfaſſers zu ſezen ſeyen; ſie vermehrten auch wohl die Schrift mit ganzen Abhandlungen anderer Schrift-

steller. Daher rührt die verschiedene Gestalt der Handschriften; und es hat schon viele Mühe und vieles Nachsuchen gekostet, bis man auf die ächte Urkunde einer Sammlung, so wie sie der erste Verfasser verfertiget hat, gekommen ist. So gehen die Handschriften der Sammlung des Dionysius, der des Isidors, der des Pseudisidors in manchen Stücken von einander ab. Je nachdem sie älter oder jünger sind, je nachdem sie von getreuern Händen abgeschrieben worden sind, je nachdem die Abschreiber bey ihrem Geschäft Kenntnisse oder Absichten hatten; je nachdem haben sie die unveränderte Arbeit des Verfassers, oder mehr und weniger Zusäze. Man findet auch Sammlungen, die aus mehrern vorhergegangenen, z. E. aus der Dionysischen und Isidorschen; aus der Hadrianischen und Isidorschen u. s. w. zusammengesezt sind; Handschriften der Sammlung eines und ebendesselbigen Verfassers, welchen die Dekretalen beigefügt sind, und solche, denen sie nicht beigefügt sind; Handschriften, die mit den Produkten neuerer Synoden, mit neuern Briefen und Dekretalen bereichert sind. Diejenigen Bücher, die ich zum Grund dieser Nachricht gelegt habe, sonderlich der dritte Band der Ballerinischen Ausgabe der Werke des Papsts Leo I. und Herrn Prof. Spittlers Geschichte des kanonischen Rechts enthalten viele Beispiele, die hieher gehören. Aus eben diesen Schriften kann man sich auch Regeln ableiten, nach welchen man in der kritischen Beurtheilung solcher Sammlungen verfahren, und besonders die ursprünglichen Stücke des ersten Verfassers von den Zusäzen, so wie auch die ächten von den erdichteten unterscheiden muß. Man kann daraus bemerken, daß manche dieser Kollektionen noch ungedruckt in den Bibliotheken liegen, deren Bekanntmachung in mancher Absicht nicht ohne Nuzen wäre. Man kann wahrnehmen, wie auch da, wo man die

Stücke

Stücke in der Originalsprache hat, nicht selten viel auf die Uebersezungen, ihr Alter, ihre Beschaffenheit ankomme, und daß man daraus öfters den Originaltext glücklich ergänzen oder berichtigen könne. Denn das wird man sich von selbst vorstellen, daß unter den Stücken, die in die Sammlungen der Koncilienakten genommen worden, auch in Ansehung der Sprachen ein Unterschied sey, daß man einige in der Originalsprache und in Uebersezungen zugleich, andere entweder nur in der Originalsprache oder nur in Uebersezungen habe.

Was die übrigen Verhandlungen der Koncilien außer den kirchlichen Verordnungen betrifft, so hat man sie entweder ganz, aber aus ältern Zeiten von wenigen, oder man hat nur Bruchstücke davon, oder man muß sich auch nur mit Nachrichten aus den Geschichtschreibern begnügen.

Nachdem die Buchdruckerkunst erfunden und zu einiger Vollkommenheit gebracht worden war, so beschäftigte man sich aufs neue mit der Sammlung der Koncilienakten, und vergrößerte sie, da man nun der Welt ganze große Bände mittheilen konnte, nach und nach auf eine ansehnliche Weise. Nun nahm man alles zusammen, was man von der Geschichte, von den Verhandlungen, von den übrigen Aufsäzen, Verordnungen und Entscheidungen einer Synode auffinden konnte; man behielt die Zusäze, die man schon antraf; man that neue hinzu, Briefe; neue Dekretalen, Bullen, Lebensbeschreibungen der Päbste; ganze Abhandlungen, Geschichten, Vertheidigungen der Koncilien und ihrer Aussprüche; Anmerkungen, verschiedene Lesarten; neu entdeckte Uebersezungen; ganze Sammlungen kirchlicher Geseze, wie sie von ältern Verfassern zusammengetragen waren; auch wohl Resultate von solchen Zusammenkünften, die mehr politisch als kirchlich, mehr Reichstage als Synoden waren; Konferenzen, welche

Religions- und Kirchensachen betrafen; und dergleichen mehr. Man durchsuchte die Handschriften sorgfältig, und verglich sie; man benuzte die Bücher, die entweder ganz oder zum Theil von Koncilienangelegenheiten handelten. Der folgende Herausgeber ließ aus den vorhergehenden Sammlungen weg, er sezte hinzu, wie er es nöthig und schicklich fand; er suchte immer, sein Werk durch neu aufgefundene, oder aus andern Büchern aufgenommene Stücke, durch Erläuterungen, Berichtigungen, Noten zu empfehlen; und so kam es, daß die Koncilienſammlungen zu vielen großen Bänden anwuchsen, die man bisweilen kaum in öffentliche, geschweige in Privatbibliotheken anzuschaffen vermögend ist. Sie sind endlich noch verschieden in Ansehung ihres Umfangs. Einige erstrecken sich auf alle Synoden in der Christenheit, von welchen man Akten oder doch Nachrichten auftreiben konnte. Andere begreifen nur die kirchlichen Zusammenkünfte in gewissen Ländern, oder auch nur in gewissen Städten in sich. Einige handeln nur die sogenannten allgemeinen Koncilien ab; andere nur Partikularsynoden. Einige sezen sich in Absicht auf den Zeitraum diese, andere jene Grenzen.

Dieses vorausgesezt, gehe ich nun zu der litterarischen Geschichte der Koncilien und ihrer Akten selbst über.

Apostolische Konstitutionen.

Die Apostolischen Konstitutionen, wie man sie nennt, sind zwar von einigen in die Synodalsammlungen eingetragen worden. Es hat so gar Gelehrte gegeben, welche sie für ächt gehalten, und geglaubt haben, sie rühren von den Aposteln her, und seyen von dem Römischen Klemens in Ordnung gebracht worden. Dieser Meinung waren Carl Bovius, Franz Turrian, Thom. Stapleton, Nikol. Serarius unter den Katholicken, und unter den Engländern Richard Montakutius

und

und Wilhelm Whiſton. Aber man muß von beſondern Abſichten und Vorurtheilen eingenommen ſeyn, wenn man ihnen dieſes Alter und dieſen Werth zuſchreiben will. Nur ein mittelmäßig aufmerkſamer kritiſcher Blick auf dieſelbige entdeckt ihren viel jüngeren Urſprung, wie und aus welcher Abſicht ſie auch entſtanden ſeyn mögen. a) Man hat ſie überdieß nie für ein Synodalprodukt gehalten. Das Trullaniſche Koncilium im Jahr 692. hat ſie in dem zweiten Kanon ausdrücklich als unächt verworfen. Sie gehören alſo gar nicht hieher.

Apoſtoliſche Kirchenverordnungen.

Eine andere Bewandtniß hat es mit den Kirchengeſezen, welche unter dem Namen der apoſtoliſchen Verordnungen (canonum apoſtolicorum) vorhanden ſind. b) Sie ſind ſchon nach der Mitte des fünften Jahrhunderts in den orientaliſchen Sammlungen der Kirchengeſeze geweſen. Johannes Scholaſtikus hat ſie in der Mitte des ſechsten in ſeine Sammlung aufgenommen, und aus ſeiner Vorrede iſt klar, daß er ihnen dieſen Plaz nicht zuerſt eingeräumt hat, ſondern daß ſie ſchon [illegible] ſeinen Vorgängern den von ihnen zuſammengetragenen Synodalſchlüſſen beigefügt worden waren. Von [illegible]eiten des Dionyſius an kamen ſie auch in den Abend[illegible] in Gang, wenigſtens die funfzig, die dieſer ſei[illegible]mlung einverleibte; und obſchon Dionyſius [illegible]hrem Anſehen zweideutig ſpricht, ja ob ſie [illegible]ret de recipiendis vel non recipien[illegible]dem Gelaſius zuſchreibt, für apo[illegible], ſo führte doch der römiſche

[illegible]poſtol. Io. Gerhard. conf. [illegible]II. Thom. Irtig. diſſ. de [illegible]oſt. c. XII. Fabric. bibl. [illegible]. S. 66—73.

Bischof Johann II. in einem Brief an den Cäsarius von Arles einige davon an, und berief sich darauf. a) In dem vierten Jahrhundert führte man auf Synoden im Morgenlande, besonders auch auf der Synode zu Nicäa Kan. 1. 5. 9. 16. häufig ältere kirchliche Verordnungen und Gebräuche an, und meistens glaubt man, daß in solchen Stellen die apostolischen Verordnungen zu verstehen seyen. Auf der Kirchenversammlung zu Konstantinopel im Jahr 394. bezog man sich auf die drey und siebenzigste unter denselbigen. b) Sie müssen also damals im Orient schon eine nicht geringe Gültigkeit gehabt haben. Aber welche, und wie viel von ihnen, und in welcher Ordnung sie zu dieser Zeit vorhanden gewesen sind, woher sie entstanden sind, und die gegenwärtige Gestalt erlangt, wie sie sich das Ansehen gültiger Kirchenregeln in einem so beträchtlichen Theil der Christenheit schon so frühe erworben haben, das ist alles ungewiß. Das Alterthum hat sie nirgends den Aposteln zugeschrieben, auch da nicht, wo sie in den Synodalschlüssen angeführt werden. Der apostolische Name beweißt nichts für sie. Denn man nennte nicht nur das apostolisch, was von den Aposteln herrührte, nicht nur das, was von ihren Schülern seinen Ursprung hatte; sondern eine jede Observanz, die einigermässen alt war, und sich zu der Lehre der Apostel schickte. Ueberdieß ist ihre Anzahl verschieden. Dionysius hat nur 50 und muß auch in seinem griechischen Exemplar nicht mehr gefunden haben. Johannes Scholastikus hat 85. andere haben 72. andere 77. Es mögen wohl einige von aufgestellten Ordnungen und gegebenen Vorschriften der Apostel herrühren; andere mögen aus nachfolgenden Gebräuchen und Einrichtungen in dieser oder jener ansehnlichen Gemeinde hinzugekommen seyn. Aber vielen

a) Mai. VIII. 810. b) Mansi. III. 854.

len siehet man das jüngere Alter deutlich an, und es ist sehr wahrscheinlich, daß sie nicht von einem Manne auf einmal gesammlet worden sind, sondern immer nach und nach einen Zuwachs erhalten haben. Turrian, la Roque und andere leiten ihren Ursprung von den Aposteln her; Dallaus von einem Kezer, der sie gegen das Ende des fünften Jahrhunderts aufgesezt habe; Beveridge, der darüber in dem Codice canonum primitiuae Ecclesiae illustrato eine Abhandlung in drey Büchern geschrieben hat, von dem Alexandrinischen Klemens, welcher sie aus mündlichen Nachrichten, der Observanz und Synodalschlüssen des zweiten Jahrhunderts gesammlet habe. Keiner hat seinen Saz bewiesen. Die erste Meinung ist offenbar falsch: auch die zweite ist nicht wahrscheinlich; und überhaupt scheint sich jeder von ihnen geirrt zu haben, und wahr zu seyn, was Herr Prof. Rößler Bibl. der Kirchenv. B. 4. S. 230. sagt, daß man in dieser Sache nie auf etwas ganz Gewisses kommen werde. Die Trullanische Synode im Jahr 692. machte in dem zweiten Kanon alle 85. apostolische Verordnungen gesezmäßig.

Ich habe schon in der Einleitung davon geredet, wie man auf Synoden die Verhandlungen protokollirt, wie man ihre Entscheidungen und vornemlich die kirchlichen Verordnungen andern Gemeinden bekannt gemacht und überschickt habe. Ueberdas hatte jeder höhere Bischof gemeiniglich seine eigene Notarien bey sich, und daraus entstund der Vortheil, daß die Verhandlungen nicht nur in der Kirche derjenigen Stadt, worinnen die Synode gehalten wurde, sondern auch in den Hauptstädten des Reichs, wenn ihre Bischöfe zugegen gewesen waren, und überhaupt bey einer jeden Kirche, deren Bischof einen Notarius bey sich gehabt hatte, niedergelegt und aufbewahrt werden konnten. Man hat überdas deutliche Spuren, daß die auf einer Synode

anweſenden Biſchöfe meiſtens gewohnt waren, wenigſtens eine Abſchrift der Kirchenverordnungen mitzunehmen und aufzubewahren. Schlüſſe von Koncilien in einer und ebenderſelbigen Stadt oder Gegend wurden ohnehin in dem kirchlichen Archiv, wie man es nennen mag, hinterlegt, und in Afrika widerhohlte man auf einer Hauptſynode oft die Verordnungen der vorigen, und das war ein ſicheres Mittel, ſie vor dem Untergang zu ſchüzen. Es iſt zwar ſchon bemerkt worden, daß hierinnen in ältern Zeiten keine ſo genaue Ordnung beobachtet wurde. Man findet die Kanones der wichtigen Kirchenverſammlung zu Arles im Jahr 314. auf welcher doch Biſchöfe aus mehrerern Ländern zugegen waren, nur in den Sammlungen franzöſiſcher Kirche, deſſen nicht zu gedenken, daß die Sardicenſiſchen Schlüſſe, wie wir es auch ſchon berührt haben, in dem Anfang des fünften Jahrhunderts in Afrika ganz unbekannt geweſen ſind. Aber doch iſt es gewiß, daß man meiſtens in anſehnlichen Städten Kirchenregiſtraturen hatte, worinnen beſonders auch Synodalakten ihren Plaz fanden, ob es ſchon mit Eintragung derſelbigen und ſogar auch der Verordnungen nicht immer ſo recht ſorgfältig und richtig zugieng. So hatte man in Numidien ein doppeltes Archiv ſo wohl bey dem jedesmaligen Siz des Primaten, als auch in der Hauptſtadt Konſtantina, wie aus einer Milevitaniſchen Synode in dem Anfang des fünften Jahrhunderts erhellet. So bewahrte man in Rom diejenigen Koncilienſchlüſſe, die man daſelbſt für wichtig hielte. Der Streit des Zoſimus mit den Afrikanern, der Auftritt zu Chalcedon mit dem ſechsten Nicäiſchen Kanon, den die römiſchen Legaten daſelbſt aus ihrem Exemplar vorlaſen, ſind Zeugen davon, auſſer andern vorhandenen Spuren; ob ſie ſchon zugleich einen Beweis an die Hand geben, daß man dergleichen Dokumente nicht allemal mit der gehörigen Treue behan-

handelte. Ueberdas ist es bekannt genug, daß die Afrikaner bey dem benannten Streit mit dem Zosimus sich ächte Abschriften der Nicäischen Schlüsse von der Kirche zu Konstantinopel und zu Alexandrien ausgebeten und erhalten haben. Aus diesen Anstalten aber kann man sich doch einen Begriff machen, wie man darauf kommen konnte, und im Stande war, Sammlungen von Synodalverordnungen zu machen, und denselbigen auch nach und nach andere Synodalakten beizufügen. Wir wollen zuerst die Sammlungen der griechischen, und dann die der lateinischen Kirche kürzlich vorlegen, so viel nemlich für unsern Zweck nöthig ist.

Sammlung Bischofs Sabinus von Heraklea.

Wenn der Macedonianische Bischof zu Heraklea in Thracien, Sabinus, der zu Anfang des fünften Jahrhunderts lebte, seiner Schrift schon keine kirchliche Verordnungen einverleibt hat, wie zu vermuthen ist, so hat er doch andere Aktenstücke von verschiedenen Synoden zusammengetragen. Sokrates selbst hat eines und das andere daraus genommen. Dieser Geschichtschreiber redet nicht vortheilhaft von ihm. Er beschuldigt ihn, daß er nur auf das gesehen habe, was seiner Partie günstig gewesen sey; daß er die heterodoxen Synoden, z. E. die zu Seleucia im Jahr 359. und zu Antiochien im Jahr 363. vor andern herausgehoben: daß er den Ausdruck Homousios und was zur Empfehlung desselbigen gedient hätte, geflissentlich hinweggelassen; daß er von den Nicäischen Vätern schimpflich geredet habe. Man hat diese Schrift nicht mehr, obschon einige die Meinung geäußert haben, daß sie in gewissen Handschriften enthalten sey.

Sammlungen auf der Chalcedonschen Synode.

Auf dem Chalcedonschen Koncilium hatte man Sammlungen von kirchlichen Synodalverordnungen. Man verlaß daselbst den vierten und fünften antiochischen Ka-

non unter dem Namen des drey und achzigsten und vier und achzigsten; a) wider den sechzehenden und siebenzehenten eben derselbigen Synode unter dem Titel des fünf und neunzigsten und sechs und neunzigsten b;) den vierten Nicäischen unter dem Namen des sechsten Kapitels, so wie den ersten, zweiten und dritten Konstantinopolitanischen zusammen unter dem Titel: Synodicon synodi secundae. c) Ein anderer Sekretair der Synode hatte schon vorher den fünften Antiochischen Kanon, aber ohne Numer, verlesen. Aber ob man aus einer, oder aus verschiedenen Sammlungen vorgelesen habe; wie diejenige, welche, wie man aus den angeführten Numern siehet, in fortlaufender Zahlenreihe geschrieben war, ihrer völligen Beschaffenheit nach ausgesehn habe; was für Verordnungen darinnen enthalten gewesen seyen; mit welchen sie aufgehört habe — darüber streitet man vergeblich. Man hatte Nicäische, Antiochische, Konstantinopolitanische Schlüsse darinnen; man hatte höchstwahrscheinlich auch die Ankyranischen, Neucäsareischen, Gangrensischen. Aber das ist alles, was man weiß, und was man als glaubwürdig angeben kann. Man hat zwar gemuthmaßt, der Kodex, aus welchem Dionysius seine Uebersezung gemacht hat, seye der Chalcedonsche; weil er in der Zahlenreihe mit dem vierten und fünften Antiochischen Schluß bis auf eine Numer zutrifft. Aber eben dieser Fehler läßt das Gegentheil eher glauben, und überdieß kann man mit keiner Gewißheit behaupten, was vor den Antiochischen Kirchengesezen in der Chalcedonschen Sammlung hergegangen oder nach denselbigen gefolgt sey.

Codex

a) Mansi. T. VII. col. 83.
b) Ebendas. col. 281. 283.
c) Ebendas. col. 445.

Codex canonum eccleſiae vniuerſae.

Durch eben dieſes Vorurtheil verleitet, gab Chriſtoph Juſtell ſeinen ſogenannten Codicem Canonum eccleſiae vniuerſae heraus. Er folgte dem Dionyſius in der Ordnung der Synodalſchlüſſe, nur daß er 25. Ankyraniſche zählte, da jener nur 24. hat, und ſo glaubte er der Chalcedonſchen Reihe um eine Numer näher gekommen zu ſeyn. Anſtatt, daß Dionys 3 Konſtantinopolitaniſche annimmt, hat Juſtell ſieben. Nach dieſen fügt er noch 8 Epheſiſche und 29 Chalcedonſche bey, weil er dachte, die Schlüſſe dieſer angeſehenen Synoden müßten nothwendig zur Grundlage des allgemeinen Kirchenrechts gerechnet worden ſeyn; und ſo brachte er mit 20 Nicäiſchen, 14 Neucäſareiſchen, 20 Gangrenſiſchen und 25 Antiochiſchen und 59 Laodicäiſchen Verordnungen 207 Kanones in einer fortlaufenden Zahlenreihe heraus, und behauptete, das ſey ehemals die Summe der wenigſtens im Orient allgemein gültigen Kirchenregeln geweſen. Wenn er ſeine vermeintliche Erfindung mit mehr Beſcheidenheit angekündiget hätte, ſo könnte ſie immer als ein erträglicher Verſuch angeſehen werden. Aber der Titel, den er der Sammlung gab, iſt zu dreiſt, und wenigſtens jezt, da man beſſere Unterſuchungen von den Konſtantinopolitaniſchen, Epheſiſchen und auch Chalcedonſchen Schlüſſen hat, wird man ſich durch denſelbigen nicht mehr verführen laſſen. a)

Ueberhaupt kann man von den ältern griechiſchen Sammlungen nicht anders als aus den älteſten lateiniſchen Ueberſezungen urtheilen, die noch vorhanden ſind, und dann aus der Sammlung des Johannes Scholaſtikus.

a) Außer den Ausgaben Paris 1610. 8. Bibl. jur. can. vet. T. I. p. 29. Helmſtädt 1663. 4. von Prof. Gebh. Theod. Meyer mit einer diſſ. de collect. Canonum, wurde ſie auch zu Paris 1618. 8. aufgelegt mit angehängten Sardicenſ. Schlüſſen.

stikus. Jene sind vorzüglich die so genannte Versio prisca, die Isidorische und die Dionysische.

Prisca.

Schon da Dionysius seine Arbeit vornahm, hatte man eine lateinische Uebersezung der Schlüsse von einigen Synoden. Er nennt sie priscam translationem, und dieser Name ist ihr geblieben. Sie war nach dem Zeugniß des Dionysius undeutlich, und deswegen, sagt er, habe er sich entschlossen, eine neue Uebersezung zu verfertigen. Christoph Justell hat eine alte Handschrift davon angetroffen, und Heinrich Justell, sein Sohn, und Voellius haben sie herausgegeben a). Die Sardicensischen Schlüsse sind auch darinnen, aber verstümmelt; nicht als ob sie die Handschrift nicht vollständiger gehabt hätte: sondern da sie so gleich an die Nicäischen angehängt waren, so glaubte Christoph Justell nach seinen damaligen Vorstellungen, da er noch jung war, dieses würde dem Ansehen des römischen Stuhls zu vortheilhaft seyn, und schnitt einige Blätter weg. Die Ballerini haben sie nachher aufs neue aus mehreren Handschriften ans Licht gestellt, und die Sardicensischen Verordnungen daraus ergänzt b). Man sieht es ihr deutlich an, daß sie das Werk eines und ebendesselben Mannes ist. Sie hat folgende Ordnung: 24. Ankyranische, 14. Neucäsareische, 21. Nicäische, und eben so viel Sardicensische, 20. Gangrensische, 24. Antiochische, 27. Chalcedonsche und 4. Konstantinopolitanische Schlüsse; und ohne Numer den Chalcedonschen Schluß de praerogatiua eccleſiae Constantinopolit. Diese müssen also auch in dem griechischen Exemplar des Uebersezers gewesen seyn, außer daß die Sardicensischen das lateinische, auf der Synode zu Sardika

a) Tom. I. bibl. jur. can vet. Paris. 1671.
b) Opp. Leon. T. III. p. 473 — 564. und daraus Mansi. T. VI. col. 1105. seqq.

dika ſelbſt aufgeſtellte, Original zu ſeyn ſcheinen. Die Laodicäiſchen und Epheſiſchen Kanones fehlten in demſelbigen; und weil die Konſtantinopolitaniſchen zulezt ſtehen, ſo ſchließen die Ballerini, ſie müßten auch in dem griechiſchen Kodex und überhaupt in den griechiſchen älteſten Sammlungen nicht geweſen ſeyn a). Allein die Sammlung, aus welcher zu Chalcedon vorgeleſen wurde, hatte ſie doch, wiewohl nicht durch Zahlen abgetheilt, ſondern als ein aneinander fortlaufendes Stück; und die Ordnung in der Priſca kann von der Willkühr des Ueberſezers herrühren.

Spaniſche oder Iſidoriſche Ueberſezung.

Die Anfänge der Spaniſchen oder Iſidoriſchen Ueberſezung die dieſen leztern Namen hat, weil ſie in die ſogenannte Iſidoriſche Sammlung aufgenommen wurde, ſcheinen ſehr alt zu ſeyn, und ihr Urſprung wird in die erſte Hälfte des fünften Jahrhunderts zurückgeſezt. Ihre urſprüngliche Geſtalt iſt unbekannt, denn ſie ſcheint nach und nach vermehrt worden zu ſeyn. Die Ballerini ſchlieſſen aus dem Breuiarium des Ferrandus, aus der Quesnelliſchen Sammlung, und aus drey oder vier ſehr alten Handſchriften anderer lateiniſcher Sammlungen, welche das meiſte aus dieſer Iſidoriſchen Verſion genommen und ſie zu ihrer Grundlage gemacht haben, daß anfänglich die Antiochiſchen, Laodicäiſchen, Konſtantinopolitaniſchen und Chalcedonſchen Schlüſſe nicht darinnen geweſen ſeyen. Und da auch Dionyſius der Epheſiſchen nicht gedenket, und die Chalcedonſche nicht in ſeinem Hauptexemplar gefunden, ſondern aus einem andern hinzugethan hat, ſo halten ſie es für höchſtwahrſcheinlich, daß die älteſten griechiſchen Sammlungen nur die Nicäiſchen, Ankyraniſchen, Neucäſareiſchen und Gangrenſiſchen Verordnungen in ſich begriffen haben; daß hernach die Antiochiſchen und zwar, weil man

ſie

a) Ebendaſ. pag. 12.

ſie ſchon gegen den Chryſoſtomus gebraucht hat, noch im vierten Jahrhundert hinzugekommen, hernach die Laodicäiſchen, Konſtantinopolitaniſchen und Chalcedonſchen, doch ſo, daß von dieſen lezten in dem einen Exemplar etwa die Schlüſſe dieſer, in dem andern etwa die Schlüſſe jener Synode gefehlt haben, in dem dritten aber etwa alle enthalten geweſen ſeyen. Epheſiſche Schlüſſe ſollen zulezt hinzugekommen ſeyn, aber doch gegen die Mitte des ſechsten Jahrhunderts, weil ſie Johannes Scholaſtikus in ſeine Sammlung aufgenommen hat a). Sie ſind in keiner lateiniſchen Verſion.

Sammlung des Johannes Scholaſtikus.

Dieſer Johannes Scholaſtikus, oder der Advokat, wie dieſer Beiname zu erklären iſt, wurde zuerſt Presbyter zu Antiochien, und hernach in dieſer Eigenſchaft Apokriſiarius oder Reſident des Antiochiſchen Patriarchen zu Konſtantinopel, endlich aber in dieſer Hauptſtadt Patriarch, und beſaß dieſe Würde vom Jahr 564. bis 578. Er iſt der erſte, deſſen griechiſche Sammlung συναγωγη κανονων als Original bis auf uns gekommen iſt. Noch als Presbyter ordnete er die gangbaren Kirchenverordnungen unter funfzig Titel den Materien nach, und brauchte dazu 85. Apoſtoliſche Schlüſſe, 20. Nicäiſche, 25. Ankyraniſche, 14. Neucäſareiſche, 21. Sardicenſiſche, 20 Gangreniſiſche, 59. Laodicäiſche, 6. Konſtantinopolitaniſche, 8. Epheſiſche, 27. Chalcedonſche, 68. vom Baſilius, aus deſſen zweiten und dritten kanoniſchen Brief. Eine Beurtheilung über die kritiſche Beſchaffenheit dieſes Werks, und überhaupt über den Werth der materienweis geordneten Sammlungen kann man in der unten angezeigten Stelle leſen b). Juſtell hat es in der Bibliothek des kanoniſchen Rechts herausgegeben c); ſo wie auch die andere Schrift

a) Opp. Leon. T. III. p. 13. 14.
b) Spittl. Geſch. des kanon. Rechts. S. 102—112.
c) Tom. II. p. 499.

Schrift des Johannes, nemlich seinen Nomokanon a), worinnen er ebenfalls unter funfzig Titeln den Kirchenverordnungen die damit übereinstimmenden kaiserlichen Gesetze beifügte.

Sammlung des Sophronius.

Fabricius gedenket einer Handschrift, von welcher er sagt, daß sie Peter Pithou aus einer königlich französischen Bibliothek anführe, und welche die Sammlung des Sophronius, eines Patriarchen zu Jerusalem, enthalte b). Ich weiß nicht, ob sie indessen gedruckt herausgekommen ist. Wenn sie wirklich vorhanden ist, so müßte sie nicht unbedeutend seyn, denn dieser Patriarch starb schon ungefähr im J. 638. und die Vergleichung dieser Schrift mit dem, was die trullanische Synode zu Ende eben dieses Jahrhunderts als Kirchenkanon bestätigt hat, wäre vielleicht nicht unfruchtbar.

Trullanische Synode.

Diese Konstantinopolitanische Synode bestimmte nemlich im J. 692. unter dem Kaiser Justinian, was man als Kirchengesez anzusehen habe, und rechnete dahin außer den Verordnungen, welche Justell in seinem sogenannten Codex canonum ecclesiae vniuersae hat, noch 85. Apostolische, 21. Sardicensische, 138. Afrikanische, welche, wie die Ballerini behaupten, aus dem Dionysius übersezt waren, und die Schlüsse der Synode zu Konstantinopel im Jahr 394. Sie fügte noch 102. eigene Verordnungen hinzu, und stellte also 553. kirchliche Schlüsse als gültig auf, nebst den Briefen derjenigen Kirchenlehrer, die ich schon namhaft gemacht habe, und den Entscheidungen einer Synode zu Karthago unter dem Cyprian. Nachgehends wurde dieses kanonische Gesezbuch noch vermehrt

a) Ebendas. p. 603. b) Fabric. bibl. gr. T. XI. p. 45. wo sie unter dem Titel: Sophronii collectio ex Synodis, angeführt wird.

mehrt durch 22. Verordnungen der zwoten Nicäiſchen Kirchenverſammlung vom Jahr 787. und durch den Brief des Biſchofs zu Konſtantinopel Taraſius an den römiſchen Biſchof Hadrian. I.

Sammlung und Nomokanon des Photius.

Photius, der Patriarch zu Konſtantinopel, wie er überhaupt für die Kirchengeſchichte und ihre Litteratur ſehr merkwürdig iſt, iſt es auch in dem Fach der Koncilien und ihrer Akten. Fabricius a) führt eine Handſchrift einer Sammlung von kirchlichen Verordnungen an, die ſeinen Namen hat, aus dem Lambecius b). Sie iſt mit neuern Stücken vermehrt. Der Nomokanon, der von dem Photius herrühret, iſt vorzüglich bekannt, und hat unter den Griechen ein großes Anſehen erhalten. Er ſoll ihn gegen das Jahr 883. geſchrieben haben, wie man aus einer Art von Vorrede ſchließt, die in einer Handſchrift der Bibliothek zu Oxford gefunden, und in der Juſtellſchen Bibliothek des kanoniſchen Rechts zugleich mit dem Nomokanon gedruckt worden iſt. Das Werk iſt in vierzehen Titeln nach den Materien abgetheilt c). Die kirchlichen Verordnungen führt der Verfaſſer nur an; aber die kaiſerlichen Geſeze ſtellt er im Auszug dar. Balſamon

a) l. c. p. 27. b) Lamb. comment. bibl. vind. l. 6. p. 51. l. 8. p. 431. Spittl. Geſch. des kanon. R. S. 184. c) Ich ſeze hier die Titel bey, damit man ein Beiſpiel ſolcher Abtheilungen hat: 1. de Theologia, fide, canonibus et ordinatione. 2. de eccleſia. 3. de cultu diuino. 4. de catechumenis et baptiſmo. 5. de vitiis in frequentando cultu diuino. 6. de fructuum oblatione. 7. de jejuniis et diebus feſtis. 8. de parochiis et quibusdam officiis epiſcoporum et clericorum. 9. de peccatis et judiciis epiſcoporum et clericorum, et poenis. 10. de adminiſtratione rerum eccleſiae. 11. de monachis et monaſteriorum conſtructione. 12. de haereticis, judaeis, gentilibus. 13. de laicis. 14. de variis.

ſamon nebſt vielen andern hat Erklärungen oder Scholien über dieſes Buch geſchrieben, und bey dem zweiten Trullaniſchen Kanon ſagt er, er habe ſchon unzählig viel Schriften von dieſer Gattung, worinnen nemlich kirchliche und damit einſtimmende kaiſerliche Geſeze miteinander verbunden waren, geſehen. Man hat vornemlich zwo lateiniſche Ueberſezungen dieſes Nomokanons; die eine von Gentian Hervetus, die andere von Heinrich Agiläus. Chriſtoph Juſtell hat ihn griechiſch herausgegeben nach einer Pfälziſchen Handſchrift. Paris 1615. Im Louvre daſelbſt wurde er wieder gedruckt mit der Ueberſezung des Hervetus. 1620. In der Juſtellſchen Bibliothek iſt er mit der Verſion des Agiläus und dem zu Oxford gefundenen Prologus, in dem zweiten Tom. S. 789. folg. Die Scholien des Balſamons begleiten ihn überall in dieſen Ausgaben.

Simeon Magiſter oder Logotheta.

Simeon, Magiſter oder Logotheta genannt, iſt ein Schriftſteller aus dem zwölften Jahrhundert. Man hat von ihm einen kurzen Begriff der Kirchenverordnungen. Er ſezt 82. Apoſtoliſche, 20. Nicäiſche, 6. Konſtantinopolitaniſche, 8. Epheſiſche, 31. Chalcedonſche voraus. Alsdann führt er 25. Ankyraniſche, 14. Neucäſareiſche, 18. Sardicenſiſche, 7. Gangrenſiſche, 24. Antiochiſche, 50. Laodicäiſche, 84. Karthaginenſiſche, oder Afrikaniſche an. Aus dem erſten kanoniſchen Brief des Baſilius thut er 16. Verordnungen hinzu; aus dem zweiten 32. Aus dem dritten 28. Endlich folgen 88. Trullaniſche a).

Alexius Ariſtenus.

Alexius Ariſtenus war Oekonomus und Nomophylax oder Aufſeher über das kirchliche Archiv zu Konſtantinopel.

a) Simeonis, Magiſtri et Logothetae, Epitome canonum. Iuſtelli Biblioth. jur. Can. vet. T. II. p. 710—748.

pel in dem Anfang des zwölften Jahrhunderts a). Beveridge vermuthet, die Schrift b), die man unter seinem Namen hat, sey von einem noch ältern Verfasser c). Er hat 77. Apostolische, 24. Nicäische, 26. Ankyranische, 15. Neucäsareische, 6. Gangrensische, 25. Antiochische, 47. Laodicäische, 8. Konstantinopolitanische, 7. Ephesische, 31. Chalcedonsche, 21. Sardicensische, 22. Afrikanische, 91. Trullanische Verordnungen; aus dem ersten Brief des Basilius 18. Aus dem zweiten 34. Aus dem dritten wieder 18. Man hat auch Scholien von ihm über verschiedene Kanones und über einige Briefe der Kirchenväter.

Johannes Zonaras.

Johannes Zonaras, ebenfalls aus der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, hat Erklärungen oder Scholien über die Verordnungen der Apostel, der allgemeinen und Partikularsynoden, wie auch über die Verordnungen des Dionysius und Petrus, beider Bischöfe zu Alexandrien, über einige kanonische Briefe, und über den Nomokanon des Photius geschrieben. Beveridge hat sie in seinem Synodikon theils in dem ersten, theils in dem zweiten Tom. den Koncilienschlüssen so gleich beigefügt. Sie sind auch sonst öfter griechisch und lateinisch herausgegeben worden d).

Theodorus Balsamon.

Dem Zonaras muß an die Seite gesezt werden Theodorus Balsamon, der gegen das Ende des zwölften Jahrhun-

a) Fabricius am a. O. S. 47. weißt ihm ungefähr das Jahr 1166. an. Allatius de consensu vtriusque ecclesiae. S. 419. sezt ihn noch vor den Zonaras.

b) Ἡ ὑπο Ἀριζενε συνοψις των κανόνων παντων. Iustell. bibl. j. c. p. 673. seqq. c) Prolegom. ad Synodic. §. 26. seqq. d) Z. E. latein. Paris. opera Quintii. 1558. 4. Mediol. 1613. griech. und latein. Paris. 1618. S. Fabric. am a. O.

hunderts gelebt hat a). Er schrieb Scholien über eben die Stücke, die wir schon bey dem Zonaras bemerkt haben, und noch über mehrere kanonische Briefe, und diese Scholien erhielten ein weit ausgebreitetes Ansehen. Bevorigde hat sie ebenfalls seinem Synodikon einverleibt. Er hat auch eine Sammlung von kaiserlichen für die Kirche gehörigen Gesezen gemacht b).

Arsenius.

Arsenius, ein Mönch von dem Berg Athos und Patriarch zu Konstantinopel, hat in seiner Sammlung die Kirchenverordnungen den Materien nach in 141. Titel eingetheilt c). Er hatte auch die kaiserlichen Verordnungen für die Kirche zusammengetragen. Diese Schrift aber ist nicht mehr vorhanden d).

Konstantinus Harmenopulus.

Konstantinus Harmenopulus wird bald in das zwölfte, bald in das vierzehnte Jahrhundert gesezt. Sein kurzer Abriß des kanonischen Rechts e) gründet sich, wie die Sammlung des Arsenius, vornemlich auf die von der Trullanischen Synode bestätigten Kirchenregeln. Freher hat ihn in dem griechischrömischen Recht mit der Uebersezung des Leunklavius herausgegeben.

Matthäus Blastares.

Matthäus Blastares bediente sich einer neuen Einrichtung. Er ordnete den Innhalt der Kirchengesezе nach dem Alphabet, ungefähr um das J. 1335. Er verglich auch kaiserliche Gesezе mit den Kirchenverordnungen, und kann also unter die Verfasser der Nomokanonen gesezt

a) Von Balsamon und seinen Schriften s. Fabric. bibl. gr. Tom. IX. p. 186. b) Iustell. bibl. jur. can. Tom. II. p. 1217. seqq. c) Synopsis canonum in CXLI. titulos digesta. ibid. p. 749. seqq.

d) Συνοψις νομικων κεφαλαιων — s. Fabr. b. gr. T. XI. p. 45. e) Prochiron juris canonici, siue επιτομη των θειων και ιερων κανονων. s. ibid.

werden a). Herr D. Walch hält dieſe Schrift auch deswegen für ſehr nüzlich, weil man manche in die Konciliengeſchichte gehörige Nachrichten darinnen findet b).

Doxopater.

Montfaukon c) giebt noch Nachricht von einem Nomokanon, deſſen Handſchrift er in der Barberiniſchen Bibliothek gefunden habe. Doxopater ſoll der Verfaſſer davon heißen. Das Werk enthält eine Menge von Kirchenverordnungen, welche der Sammler zugleich mit ſeinen eigenen Erklärungen erläutert hat. Montfaukon ſagt, die Handſchrift ſey vom zwölften Jahrhundert. Aus dieſem kann man auch bey Salmon eine Beſchreibung davon leſen d).

Johann du Tillet.

Noch iſt die Sammlung zu bemerken, welche Johann du Tillet, Biſchof zu Meaux, im J. 1540. 4. zu Paris herausgegeben hat. Elias Ehinger ließ ſie zu Wittenberg abdrucken im J. 1614. 4. Sie wird gemeiniglich Codex canonum eccleſiae orientalis genennt e). Zu Paris kam ſie wieder heraus im J. 1620. Fol. Der Nomokanon des Photius wurde voran geſezt; die kanoniſchen Briefe der griechiſchen Kirchenlehrer hinten angehängt; und die Kommentarien des Balſamons überall beigefügt f).

Dieſes ſind die vorzüglichſten griechiſchen Schriften älterer Zeit, die in das Fach von den Sammlungen der Kon-

a) Syntagma alphabeticum — collatis etiam legibus ciuilibus. v. Beuerigde Synodic. T. II. append.

b) Entw. der Konciliengeſch. S. 42.

c) Diarium Italic. p. 217. d) De l'etude des Conciles. p. 248. e) Siehe von dieſer Sammlung Fabric. bibl. gr. T. XI. vornemlich Spittlers Unterſuchung des 60. Laodic. Kanons. S. 31. und Geſchichte des kanon. Rechts. S. 187. wo vermuthet wird, ſie ſey das Syntagma des Photius. f) Von dem geringen kritiſchen Werth dieſer Ausgabe ſiehe wieder Spittlers Unterſ. des 60. Laodic. Kanons. S. 32. 33.

Koncilienakten gehören. Will man neuere Verfaſſer, vornemlich Scholiaſten, kennen lernen, ſo kann man ſie bey Fabricius in der unten angezogten Stelle antreffen a).

Man ſiehet, wie wir anfangs geſagt haben, daß es meiſtens kirchliche von Koncilien gegebene oder beſtätigte Verordnungen ſind, welche man in ältern Zeiten zuſammengetragen hat. Sammlung ganzer Verhandlungen von mehreren Synoden war für jene Jahrhunderte, da man die Hülfe der Buchdruckerkunſt noch nicht hatte, da die Gelehrſamkeit eher ſank, als ſtieg; da gelehrter Briefwechſel und Verbindung mit andern zu einer ſolchen Arbeit ſo ſchwer zu erhalten war, eine allzuweitläufige und allzumühſame Arbeit. Wer wollte ſich zu ſo verſchiedenen Kirchenarchiven den Zugang verſchaffen? Wer die Protokolle daſelbſt ausfindig machen, abſchreiben laſſen, zuſammenbringen —— Wer ſo viele Hinderniſſe überwinden? An Handſchriften von Akten einzelner Koncilien fehlt es aber meiſtens nicht. Die neueren Koncilienſammler haben ſich derſelbigen fleißig bedient. Und wo es daran fehlt, da nimmt man glaubwürdige Verfaſſer der Kirchengeſchichte zu Hülfe, und gebraucht ihre Nachrichten, ſo weit ſie reichen; und unter dieſen trifft man in Abſicht auf einige Synoden ſolche an, welche die Verhandlungen derſelbigen wirklich vor ſich gehabt haben müſſen.

Es ſind noch die älteren griechiſchen Geſchichtſchreiber von den Kirchenverſammlungen zu bemerken.

Athanaſius.

Athanaſius führt hier mit Recht den Reihen an. Von der Synode zu Nicäa, welcher er noch als Diakonus beigewohnt hat, iſt in ſeinen Werken hin und her vie-

a) Bibl. gr. T. XI. p. 47. wo noch verſchiedene aus den praenotionibus myſtagogicis des Nicol. Comnenus angeführt werden.

les anzutreffen, welches zur Aufklärung dieſer ſo wichtigen Verſammlung dienet. In der Schrift von den Synoden zu Rimini und Seleucia giebt er nicht nur Nachricht von den Begebenheiten, die bey dieſen Zuſammenkünften merkwürdig ſind, ſondern er berührt auch manches von dem, was ſich bey andern Kirchenverſammlungen zugetragen hat. Sein Zweck gehet vornemlich dahin, die Unlauterkeit der Bemühungen zu zeigen, welche die Arianiſche Partie angewendet hat, ihre Lehrſäze emporzubringen; er beleuchtet die verſchiedenen Glaubensbekenntniſſe, die ſie deswegen aufgeſtellt haben — Er fängt von der Synode zu Tyrus im J. 335. an, und endiget mit der zu Seleucien. In dem Zuſaz aber, den er beigefügt hat, hohlt er das übrige nach bis auf die Synode zu Antiochien im J. 361. welche die lezte unter dem Kaiſer Konſtantius war.

Hilarius, Biſch. zu Poitiers.

Hilarius, Biſchof zu Poitiers, iſt zwar ein lateiniſcher Schriftſteller; aber ſeine Abhandlung von den Synoden bezieht ſich auf morgenländiſche Synodalakten. Er ſchrieb ſie Galliſchen Biſchöfen zu lieb, welche von der Beſchaffenheit und Abſicht der vielen und verſchiedenen Glaubensbekenntniſſe unterrichtet ſeyn wollten, die man im Orient ſeit der Nicäiſchen Kirchenverſammlung verfertiget hatte. Die Arianiſchen Unruhen hatten ſich damals noch nicht ſonderlich den Abendländern zugezogen, und daher war es kein Wunder, daß man daſelbſt von den dadurch veranlaßten Auftritten und von den ſtreitigen Lehrſäzen ſelbſt großentheils keine deutliche Kenntniß hatte. Man hat auch noch von ihm Fragmente einer Geſchichte, worinnen die Synoden zu Rimini und Seleucia und die darauf gefolgten Begebenheiten von dem J. 366. an erläutert werden.

Germanus, Patr. zu Konſtantinopel.

Germanus, Patriarch zu Konſtantinopel vom J. 715-730. hat von den ſechs allgemeinen Synoden geſchrieben.

Die

Die zwey leztern sind nemlich die zu Konstantinopel im J. 553. unter Justinian wider den Origenes und seine Anhänger, und die drey Kapitel; und wiederum zu Konstantinopel im J. 680. wieder die Monotheleten unter Konstantin V. Das Trullanische Koncilium vom J. 692. welches sonst auch für ein allgemeines gezählt wird, wurde nicht gerechnet, weil es nur Ergänzung der fünften und sechsten oekumenischen Synode seyn sollte, weswegen es auch den Namen quinisextum erhalten hat. Dieser Aufsaz ist zu finden bey Stephan le Moine a). Zu Paris wurde er als ein Anhang zu dem Nomokanon des Photius mit Christoph Justells Uebersezung gedruckt. 1615. 4. Er ist auch in Harduins Koncilienſammlung b).

Nicephorus, Patr. zu Konstantinopel.

Nicephorus, Patriarch zu Konstantinopel vom J. 806 — 815. giebt in einem Synodalschreiben an Pabst Leo III. eine kurze Beschreibung von den sieben allgemeinen Kirchenversammlungen. Nemlich zu den sechs, wovon Germanus in seiner Schrift handelt, kam nun die zwote Nicäische Synode, die im J. 787. für den Bilderdienst entschiede, als die siebente hinzu. Bey der fünften, sagt er, seyen 165. bey der sechsten 170. bey der siebenten 150. Bischöfe gegenwärtig gewesen. Labbe c) und Harduin d) haben diese Schrift in ihren Koncilienſammlungen.

Photius.

Photius kommt hier wieder vor. In seinem ersten Brief an den Bulgarischen Fürsten, Michael, ist eine Nachricht von den sieben allgemeinen Kirchenversammlungen. Sie ist in der Justellschen Bibliothek e) und bey Harduin f) anzutreffen.

a) In var. sacr. Tom. I. p. 81.
b) T. V. pag. 1458.
c) Tom. VII. p. 1205.
d) Tom. IV. pag. 978.
e) Tom. II. p. 1141.
f) Tom. V. pag. 1463.

Pſellus.

Pſellus, dem einige den Vornamen Johann, andere Michael geben a), hat ebenfalls einen kleinen Aufſaz von den erſten ſieben oekumeniſchen Synoden verfertiget. Er iſt zu Baſel bey Joh. Babelius griechiſch gedruckt worden im J. 1536. Auch die Koncilienſammlung des Binius hat ihn b). Dieſer Verfaſſer iſt aus dem eilften Jahrhundert.

Nilus, Metrop. zu Rhodus.

Nilus, Metropolit zu Rhodus um das J. 1366. hat eine kurze Beſchreibung der neun allgemeinen Koncilien, wie ſie in der griechiſchen Kirche gelten, aufgeſezt. Sie iſt von Chriſtoph Juſtell zugleich mit dem Nomokanon des Photius herausgegeben worden zu Paris im. J. 1615. Auch iſt ſie in der ſchon oft genannten Bibliothek des kanoniſchen Rechts c), und in der Kollektion des Harduins d).

Synodikon.

Endlich darf das bekannte Synodikon nicht vergeſſen werden. Es enthält dem Titel nach eine Nachricht von allen rechtgläubigen und kezeriſchen Kirchenverſammlungen, welche von den Zeiten der Apoſtel bis auf die achte allgemeine Verſammlung, worinnen eine Vereinigung zwiſchen dem Patriarchen Photius und dem Pabſt Johann geſtiftet wurde, gehalten worden ſind. Der Strasburgiſche Theolog, Johann Pappus, hat es mit ſeiner eigenen Ueberſezung zu Strasburg zuerſt herausgegeben im J. 1601. 4. In der Zuſchrift an Andreas Ungnad, Baron zu Sonneck, giebt er Nachricht, wie er zu der Handſchrift gekommen ſey. Ein gewiſſer Andreas Darmarius, aus Morea gebürtig, brachte ſie nebſt andern grie-

a) Siehe Leon. Allatii diſſert. de Pſellis.
b) T. III. part. I. p. 400. c) T. II. pag. 1155.
d) Tom. V. pag. 1479.

griechischen Handschriften nach Strasburg, und Pappus kaufte sie ihm theuer ab. Sie ist auch in der Bibliothek des kanonischen Rechts abgedruckt a); und in Harduins Kollektion b). Labbe hat sie ebenfalls; er führt aber allemal ein jedes Stück bey der Synode an, zu welcher es gehört, und eben das thut auch Mansi, welcher die Nachrichten des Photius und Nilus auf gleiche Weise behandelt. Fabricius hat sie in seiner griechischen Bibliothek ganz abdrucken lassen c). Pappus glaubte, der Patriarch zu Konstantinopel, Nicephorus, sey der Verfasser davon. Aber dieser starb im J. 828. und das Synodikon geht viel weiter. Es enthält hundert und acht und funfzig Kirchenversammlungen, und ob es schon nicht ohne Mängel ist, so ist es doch sehr brauchbar nicht nur in Absicht auf die Konciliengeschichte, sondern auch auf die kirchliche und politische Geschichte überhaupt.

Lateinische Sammlungen.

In der lateinischen Kirche erzeugte sich nach und nach eine beträchtliche Menge von Sammlungen solcher Stücke, die man zu den Koncilienakten zählet. Ihr Ursprung gründet sich entweder auf Sammlungen, die vor dem Dionysius zusammengetragen waren, oder er ist von der Dionysischen, oder der Isidorischen Sammlung herzuleiten, oder von beiden zugleich. Und nachdem der falsche Isidor seine Erdichtungen der Welt aufgebunden hatte, so breiteten sich diese überall aus, steckten fast jede Kollektion an, die hieher gehöret, und legten den Grund zu einem ganz neuen kanonischen Recht in den Abendländern.

Alte Uebersezungen.

Stücke der Nicäischen Kirchenversammlung wurden früh übersezt, und vermuthlich schon auf der Synode selbst, so daß sich diese Uebersezung durch die Abgeord-

a) Tom. II. p. 1166. b) Tom. V.
c) Tom. XI. p. 185.

nete, die aus den Abendländern daſelbſt gegenwärtig geweſen wären, in verſchiedene Gegenden ausbreiten konnte. Das Nicäiſche Glaubensbekenntniß iſt in dem hundert und fünf und ſechzigſten Brief des Leo I. wie auch bey dem Hilarius a), bey dem Lucifer von Kagliari b), in dem Hipponenſiſchen Breviarium, und in den Akten der beiden Karthaginenſiſchen Synoden von den J. 397. und 419. anzutreffen, und es iſt ſich überall gleich. Und eben dieſe Beſchaffenheit mag es auch in den älteſten Zeiten mit der Ueberſezung der Nicäiſchen Kirchenverordnungen gehabt haben. In dem Brief Innocentius I. an den Rufus und andere Macedoniſche Biſchöfe iſt ein Fragment davon, nemlich der Schluß, der die Katharer betrifft. In Afrika wurde nachher die Ueberſezung des Philo und Evarijtus gebräuchlich. Attikus, der Biſchof von Konſtantinopel, hatte ſie den Afrikaniſchen Geſandten, welche von dem Koncilium zu Karthago im J. 419. deswegen an ihn abgeſchickt worden waren, mit nach Hauſe gegeben. Daher iſt auch die Verſion des Kanons, der von den Katharern handelt, in der Sammlung des Ferrandus ſchon verſchieden von der römiſchen. Die Ballerini haben in zwo Handſchriften, einer Vatikaniſchen und einer Veroneſiſchen, zwo bisher unbekannt geweſene Ueberſezungen der Nicäiſchen Schlüſſe entdeckt, und ſie dem dritten Band ihrer Ausgabe der Werke des Leo I. einverleibt.

P r i ſ c a.

Von der Sammlung, welche Priſca genennt wird, iſt das Nöthige ſchon angeführt worden. Sie ſcheint noch in dem fünften Jahrhundert entſtanden zu ſeyn.

I ſ i d o r i a n a.

Wie die Spaniſche oder nachher ſogenannte Iſidoriſche Sammlung zu Ende des fünften und im ſechsten Jahr-

a) de Synodis. n. 84. b) in libr. de non parcendo in Deum delinquentibus.

Jahrhundert beschaffen gewesen ist, was sie für Stücke enthalten hat, ist größtentheils ungewiß. Ihre eigentliche jezt bekannte Gestalt hat sie erst im siebenten Jahrhundert erhalten, und davon wird, so viel erforderlich ist, weiter unten beigebracht werden. Afrikanische Synodalakten müssen schon vorher darinnen gewesen seyn. Die Ballerini schließen dieses aus einem Irrthum, den das Koncilium zu Tours im Jahr 567. mit der Spanischen Sammlung gemein hat. a) Beide schreiben der Synode zu Mileve im Jahr 402. einen Kanon zu, welcher doch der von Karthago im Jahr 418. zugehöret. Da man nicht undeutliche Spuren hat, daß man sich der Spanischen Kollektion in Gallien bedient hat, so scheint der Schluß nicht ungegründet zu seyn.

In Afrika war man sorgfältig in Aufbewahrung der Koncilienschlüsse, sonderlich derjenigen, welche von Afrikanischen Synoden verfaßt wurden. Doch entstehet manche Schwierigkeit, wenn man die Synoden und ihre Verordnungen auseinanderlesen, und einer jeden ihre eigenthümlichen Verordnungen zutheilen will. Das kommt daher, daß man die vorhergehenden Schlüsse auf den folgenden Versammlungen oft wiederholt und den Akten zugleich mit den neu aufgestellten Schlüssen einverleibt hat, ohne den Unterschied anzumerken. Es werden daher nicht selten einer Synode in den Sammlungen das einemal mehr, das anderemal weniger Verordnungen zugeschrieben, und die Eintheilung der Synoden selbst oder ihre Aufschrift ist meistens verschieden.

Die Ballerini haben sich viele Mühe gegeben, diese Schwierigkeiten hinwegzuräumen, und die Koncilien sowohl als ihre Schlüsse in die rechte Ordnung zu bringen. Sie haben die Akten der Karthaginensischen Syno-

a) Opp. Leon. T. III. p. 74.

Synode im Jahr 525. unter dem daſigen Biſchof Bonifacius zu Hülfe genommen, auf welcher zwo Sammlungen aus dem Archiv der Kirche zu Karthago gezogen und gebraucht worden ſind. Die erſte ſcheint außer den Nicäiſchen Schlüſſen die Afrikaniſchen Synodalverordnungen bis auf die Zeit des Biſchofs Aurelius enthalten zu haben, nemlich 14. von der Verſammlung unter dem Biſchof Gratus im Jahr 348. oder 349. und 13. von der unter dem Genethlius im Jahr 390. Die andre wird in den Akten der Verſammlung des Bonifacius genennt: Das Buch der Kirchenverordnungen zu den Zeiten des heiligen Aurelius. a) Es werden daraus viele Synoden angeführt, und es müſſen derſelbigen zwanzig gezählt worden ſeyn. Dieſes Leitfadens bedienten ſich die Ballerini bey ihrer Beſchäftigung. Wie weit ſie darinnen glücklich geweſen ſind, können etwa andere beſſer beurtheilen.

Codex canonum eccleſiae Africanae.

Die Sammlung Afrikaniſcher Kirchenverordnungen, welche Chriſtoph Juſtell mit einer griechiſchen Ueberſetzung und Anmerkungen herausgegeben hat, entſpricht ihrem bedeutenden Titel nicht. b) Sie enthält nichts, als was Dionyſius hat, aus der Synode zu Karthago im Jahr 419. Den Akten dieſer Verſammlung waren die Schlüſſe der vorhergegangenen ſeit dem Jahr 393. einverleibt. Alſo fehlen die Synodalſchlüſſe vor dem Jahr 393. und auch die, ſo nach dem Jahr 419. verfaßt worden ſind. Da überdieß Dionyſius einige Verordnungen abgekürzt, andere ausgelaſſen hat, weil ſie nur Wiederholungen von vorigen waren, ſo ſiehet man wohl, wie wenig dieſe Sammlung des Juſtells ihren

a) liber canonum temporibus S. Aurelii.

b) Codex canonum eccleſiae Africanae — Pariſ. 1615. 8. Biblioth. iur. Can. T. I. p. 321. Beuereg. Synod. T. I. p. 681. Manſi. T. III. col. 699.

ihren Namen verdient. Dionysius selbst giebt seiner Kollektion Afrikanischer Schlüsse einen viel bescheidenern Titel. a) Den lateinischen Text nahm Justell aus der Handschrift einer Dionysischen Kollektion, und aus zwo andern Handschriften eben dieser Sammlung fügte er verschiedene Lesarten bey. Und da die Afrikanischen Schlüsse des Dionysius noch vor der Trullanischen Synode, welche sie bestätigt hat, in das Griechische übersezt worden waren, so nahm er diese Uebersezung aus der Kollektion Johanns du Tillet, und die Varianten wieder aus zwo andern Handschriften. Auch in der griechischen Version kommt der Titel nicht mit dem Justellschen überein. b)

Jene Sammlungen, die man auf der Synode des Bonifacius im Jahr 525. zu Karthago gebraucht hat, muß ich noch einmal berühren. In der einen sind vermuthlich außer einer doppelten Version der Nicäischen Akten, wovon die eine der Bischof Cäcilian von dem Koncilium selbst mit nach Hause gebracht, und die andere Attikus von Konstantinopel überschickt hatte, und außer den Synodalverordnungen unter dem Gratus und Genethlius noch die Schlüsse der bekannten Hipponensischen Versammlung im Jahr 393. gewesen; in der andern aber waren den zwanzig Synoden unter dem Aurelius wahrscheinlicher Weise wieder eine Hipponensische vom Jahr 427. und etliche Byzacenische angehängt. Sammlungen dieser Art muß Ferrandus in dem sechsten Jahrhundert bey seiner Arbeit vor sich gehabt haben; und diese Stücke insgesammt müßten zusammengenommen werden, wie die Ballerini sagen, wenn man

a) Er nennt sie nur: Statuta concilii Africani, und auch: Synodus apud Carthaginem Africanorum, quae constituit canones 138.

b) Κανονες των ἐν Καρθαγενῃ συνελθοντων διακοσιων δεκα και ἑπτα ἁγιων και μακαριων πατερων.

des sechsten Jahrhunderts gehöre. Sie ist mit Fraktur-buchstaben geschrieben, ohne Zwischenraum zwischen den Worten; einige Anmerkungen haben eine andere Schrift. Zuerst kommen die Ankyranischen, Neucäsareischen und Gangrensischen Schlüsse, mit einer Rede oder sogenannten Interlocution des Hosius. Coustant glaubt, diese Interlocution gehöre zu den Nicäischen Akten, und schließt daraus, die Verordnungen der bemeldten drey Kirchenversammlungen seyen den Akten zu Nicäa einverleibt und dadurch bestätiget worden, und die Synode von Gangra sey also der Zeit nach, wie die zu Ankyra und zu Neucäsarea, der Nicäischen vorzusezen. Salmon und andere haben es ihm nachgeglaubt. Aber die Ballerini beweisen das Gegentheil aus andern chronologischen Anmerkungen, welche man in der Prisca, in der Isidorischen Version und bey dem Dionysius findet; und überhaupt behaupten sie, das Stück sey unächt. Es folgen alsdann die abgekürzten Schlüsse der Synode zu Hippo, die Verordnungen einer zu Telepte oder Zelle im Jahr 418. darauf die Nicäischen Schlüsse aus der Version des Dionysius mit dem Verzeichniß der Bischöfe; die Schlüsse von Antiochien, Laodicäa, Konstantinopel; die von Karthago im Jahr 418. von Valence im Jahr 374. von Turin im Jahr 401. Nach einigen andern Stücken die Schlüsse von Arles, von Epaon, ein Verzeichniß der Bischöfe zu Arles — das Chalcedonsche Bekenntniß; mehrere Gallische Synodalschlüsse, unter welchen die Orleanischen vom Jahr 549 die jüngsten und lezten sind. Nach dem Salmon enthält sie auch einige Briefe von Päbsten, vom Paulinus vom Flavian —

MS. Colbert n. 784.

Eine Kolbertinische Handschrift N. 784. Die Schlüsse von Nicäa, Ankyra, Neucäsarea, Gangra sind aus der Isidorischen Sammlung genommen; darauf folgen

Kar-

Karthaginenſiſche vom Jahr 419. unter 40. Abtheilungen. Die von Chalcedon und von Konſtantinopel ſind aus der Priſca, und dieſen leztern iſt auch der Kanon von dem Primat der heiligen Kirche zu Konſtantinopel, der unter die Chalcedonſche gehört, nach dem Exempel der Priſca beigefügt. Aus dieſer ſind auch die Sardicenſiſchen, die Antiochiſchen. Sie enthält einige Briefe von Päbſten; den Schluß der Chalcedonſchen Synode wider den Eutyches; das Nicäiſche Symbolum aus einem Brief des Damaſus — Dekrete vom Pabſt Gelaſius. Sie hat zwar unächte Stücke. Z. E. die Akten des Marcellinus, Xyſtus, Liberius — die Konſtitution des Silveſters; aber doch nichts, das jünger wäre als Gelaſius. Die Schrift iſt longobardiſch.

MS. Barberin. n. 2888. Vatic. 1342.

Eine Barberiniſche Handſchrift. N. 2888. und eine Vatikaniſche. 1342. endigen ſich auch mit Stücken aus den Zeiten des Gelaſius; ſie haben nichts aus dem Dionyſius, als einige Zuſäze, und müſſen alſo aus andern Quellen herrühren.

Codex Quesnell.

Die Sammlung, welche Quesnell in der Ausgabe der Werke des Leo hat drucken laſſen. Er hat ſich dabey einer Oxfordiſchen Handſchrift bedient. Die Ballerini haben ſie in ihrer Ausgabe der Werke des Leo in dem dritten Band aufs neue nach zwo Wieneriſchen Handſchriften ans Licht geſtellt. Man hat auch noch in andern Bibliotheken Handſchriften, z. E. in der Kolbertiniſchen, zu Beauvais, bey den Vätern des Oratoriums zu Troyes. Die Zahl der darinnen enthaltenen Stücke belauft ſich auf 98. Sie hat ebenfalls nichts aus der Zeit nach dem Gelaſius. Zwar führt ſie auch den unächten Brief des Klemens an den Jakobus an. Aber die Bekanntmachung deſſelben hat man ſchon dem Ruſinus zu danken, und in dem ſechs-

ten Kanon der Synode zu Vaison im Jahr 442. wird seiner schon Meldung gethan. Diese Sammlung hat die Nicäischen Verordnungen theils nach der Isidorischen Version, theils nach einer andern, welche derjenigen ähnlich ist, so in der zuerst angeführten Vatikanischen Handschrift vorkommt. Bey den Ankyranischen, Neucäsareischen, Gangrensischen, Antiochischen, Laodicäischen, Konstantinopolitanischen geht sie auch hier und da von der Isidorischen ab, die Chalcedonschen hat sie aus der Prisca; und die Afrikanischen Stücke aus einer eigenen Quelle. Sie ist nicht mit öffentlicher Autorität für die römische Kirche veranstaltet, oder nachher damit begabt worden, wie Quesnell geglaubt hat. Coustant und die Ballerini haben ihn widerlegt.

MS. Veronense.

Noch ist eine Veronesische Handschrift anzuführen, die ein Diakonus, Nahmens Theodosius, geschrieben hat. Sie hat die Nicäischen und die Chalcedonschen Schlüsse, das Nicäische Synodalschreiben an die alexandrinische Kirche, die falsche Sardicensische Glaubensformel, den Brief des Hosius und Protogenes an Pabst Julius, und das Sardicensische Synodalschreiben nach bisher unbekannt gewesenen Uebersezungen. Die Ballerini haben dieselbige in dem schon oft angeführten dritten Band der Werke des Leo. I. herausgegeben a). Eben diese Gelehrte beschreiben noch weiter Gallische Sammlungen, Sammlungen solcher Stücke, die den Nestorius, Eutyches und besonders den Akacius betreffen, und mehr andere, die insgesammt ihr Entstehen der Dionysischen Kollektion nicht zu danken haben.

Man

a) Ein Urtheil über den Abschreiber und seine Art zu verfahren s. in Spittlers Unters. des 60. Laodic. Kanons. S. 72.

Man hatte also in der lateinischen Kirche außer der Prisca, außer der nach und nach sich vermehrenden Isidorischen Kollektion Uebersezungen und Sammlungen von Koncilienstücken, welche wo nicht älter als Dionysius, doch gleichen Alters mit ihm waren, oder wenigstens, wenn sie auch nach ihm zusammengetragen worden sind, aus andern Quellen geschöpft haben. Aber keine dieser Sammlungen konnte sich ein bedeutendes Ansehen erwerben. Die Arbeit des Dionysius schwang sich über alle empor, und erhielt alle andere neben sich in der Dunkelheit.

Dionysius, der kleine.

Dionysius, der kleine, von Geburt ein Scythe, war Abt zu Rom. Er verfertigte in den ersten Jahren des sechsten Jahrhunderts eine neue Sammlung a). Laurentius, ein Presbyter zu Rom, und Stephanus, Bischof zu Salona, ermunterten ihn dazu. Sie hat zwey Theile. In dem erstern sind Synodalverordnungen, in dem andern Schreiben oder Dekretalen römischer Bischöfe. Bey dem erstern steht ein Brief an den Bischof Stephanus voran; darauf kommt eine Tabelle über den Innhalt. Es folgen 20. Nicäische, 24. Ankyranische, 14. Neucäsareische, 20. Gangrensische, 25. Antiochische, 59. Laodicäische und zwar der lezte ohne das bekannte Verzeichniß der biblischen Bücher, 3. Konstantinopolitanische Verordnungen; alle diese hat der Verfasser, wie er selbst sagt, mit fortlaufenden Zahlen nach dem Beispiel seines griechischen Exemplars bezeichnet; so daß miteinander 165. Synodalschlüsse herauskamen. Aus einer andern griechischen Handschrift nahm er 27. Chalcedonsche. Er that aus latei-

a) Eine vollständige praktische Beschreibung dieser Sammlung s. Ballerinior. opp. Leon. T. III. p. 172. seq. Spittlers Gesch. des kanonisch. Rechts S. 134.

niſchen Exemplaren 21. Sardicenſiſche und 138. Afrikaniſche hinzu. Unter dieſen lezten ſind die erſten 33. eigentliche Verordnungen der Synode zu Karthago im Jahr 419. Die folgenden von Nr. 34. bis 127. ſind Schlüſſe vorhergegangener Koncilien unter dem Biſchof Aurelius, welche den Akten der Verſammlung im Jahr 419. einverleibt worden waren. Hernach kommen ſechs andere Schlüſſe, die ebenfalls auf dieſer Synode erſt abgefaßt wurden. Es folgen alsdann noch dieſe Stücke: ein Brief der Synode vom Jahr 419. an den römiſchen Biſchof Bonifacius; einer vom Biſchof Cyrill an die Afrikaner; einer von dem Attikus zu Konſtantinopel an eben dieſelbige; das von dieſem überſchickte Nicäiſche Symbolum nach der Ueberſezung des Philo und Evariſtus; ein Brief einer nachfolgenden Karthaginenſiſchen Synode, etwa vom Jahr 425. an den römiſchen Biſchof Cäleſtin. Dieſe Stücke zuſammen gezählt machen die Zahl 138. aus. Die fortlaufende Zahlenreihe, womit Dionyſius die obigen griechiſchen Koncilienſchlüſſe bezeichnet hat, iſt nicht mehr vorhanden. Sie wurde anfänglich gebraucht. Bey einem Brief des Pabſts Johann II. an den Cäſarius von Arles findet man Spuren davon. a) Aber die Abſchreiber machten bald eine Aenderung, und ſo findet man ſie jezt in keinen Handſchriften mehr. Bey dem zweiten Theil ſteht ein Zueignungsſchreiben voran an Julian, Presbyter der Anaſtaſienkirche zu Rom, und dann wieder eine Tabelle; darauf folgen die Briefe der Päbſte. Ich ſeze ſie hieher, weil die Dionyſiſche Sammlung immer von Wichtigkeit iſt, obgleich eine Anzeige davon ſchon in den Büchern vorhanden iſt, auf welche ich eben verwieſen habe. I. Brief des Siricius an Biſchof Himerius von Tarracona. II. Ein

und

a) Manſi. VIII. 810.

und zwanzig Briefe von Innocenz I. 1) an Decentius von Gubio. 2) an Victricius von Rouen. 3) an Exſuperius von Thoulouſe. 4) an Felix von Nuceria. 5) an Maximus und Severus. 6) an Agapetus, Macedonius und Marinus, Biſchöfe in Apulien. 7) an Rufus, Gerontius und andere Macedonier. 8) an Florentius von Tivoli. 9) an Probus. 10) an Aurelius und Auguſtinus. 11) an Julian. 12) an Aurelius. 13) an den Presbyter Bonifacius. 14) an Alexander von Antiochien. 15) an Biſchof Maximian. 16) wieder an Alexander von Antiochien. 17) an eben denſelben. 18) an Biſchof Akacius von Beröa. 19) an Laurentius von Segni. 20) an Marcian, Biſchof von Naiſſo. 21) an Rufus, Euſebius und andere Macedoniſche Biſchöfe. III. Schreiben von Zoſimus an Heſychius von Salona. IV. Drey Schreiben des Bonifacius und eines an ihn. 1) an den Kaiſer Honorius. 2) Antwortſchreiben des Kaiſers. 3) Brief des Bonifacius an Patroklus, Remigius und andere galliſche Biſchöfe. 4) an Hilarius von Narbonne. V. Drey Briefe Cäleſtins. 1) an Venerius, Marinus und andere galliſche Biſchöfe. 2) an die Biſchöfe der Provinz Vienne und Narbonne. 3) an die Apuliſchen und Kalabriſchen Biſchöfe. VI. Sieben Briefe von Biſchof Leo. 1) an die Kampaniſchen Biſchöfe. 2) an die Italieniſchen. 3) an die Sicilianer. 4) an Januarius, Biſchof von Aquileja. 5) an Ruſtikus von Narbonne. 6) an Anaſtaſius von Theſſalonich. 7) an Nicetas von Aquileja. VII. Dekrete kirchlicher Verordnungen von Gelaſius. VIII. Anaſtaſius II. Brief an den Kaiſer Anaſtaſius.

Mehr Stücke haben die reinen Dionyſiſchen Sammlungen nicht. Ob ſchon die ächten Dekretalen oder Briefe römiſcher Biſchöfe, welche vor Dionyſius gelebt haben, nicht alle von ihm eingetragen worden ſind,

wie man denn beſonders von Leo noch viele Schreiben hat, welche bey dem Dionyſius fehlen: ſo beweiſen doch die beſten Handſchriften, z. E. eine königlich pariſiſche 3887. und eine Vatikaniſche 5845. daß ſie in der wahren Dionyſiſchen Ausgabe nicht geweſen ſind. Juſtell und Voell haben zwar einige Briefe weiter: a) aber dieſe, ſo wie andere Zuſäze, die man ſonſt antrifft, rühren nicht von ächten Dionyſiſchen, ſondern meiſtens von Hadrianiſchen Handſchriften her. Der erſte Entwurf der Dionyſiſchen Arbeit, welchen die Ballerini in einer Pfälziſchen Handſchrift im Vatikan. 577. gefunden zu haben glauben, iſt ſchon in der oft angeführten Spittleriſchen Abhandlung S. 143. beſchrieben worden. Ich ſeze nur noch dazu, daß das voranſtehende Zueignungsſchreiben nicht an den Biſchof Stephanus, ſondern an einen Biſchof Petronius gerichtet iſt; daß die 33. erſten Schlüſſe der Synode zu Karthago im Jahr 419. welche hier ohne die folgenden angetroffen werden, in 35. eingetheilt ſind; daß der Brief dieſes Konciliums an den Bonifacius, die Briefe des Cyrills und Attikus an die Afrikaner, das Nicäiſche Glaubensbekenntniß nach der Verſion des Philo und Evariſtus, der Brief der Afrikaner an Cäleſtin auch hier angetroffen werden; daß die Nicäiſchen Schlüſſe zweimal da ſind, weil ſie nicht nur gleich im Anfang der Sammlung, ſondern auch bey dem Symbolum nach der eben genannten Ueberſezung ſtehen; daß der vierte Sardicenſiſche Kanon und ein Theil des dritten fehlt, und daß alſo nur 20. dieſer Verordnungen da ſind; daß endlich die Chalcedonſchen ganz zulezt ſtehen. Der zweite Theil der Sammlung, welcher die Dekretalen enthält, fehlt ganz, und vielleicht hatte Dionyſius anfänglich gar nicht im Sinn, dieſelbige zuſammenzutragen, da er

a) Biblioth. jur. can. T. I. p. 183. ſeqq.

da er in dem Zueignungsschreiben an den Presbyter Julian, welches dem zweiten Theil seiner vollständigen Arbeit vorgesezt ist, sagt, daß ihn dieser zu der Sammlung der Dekretalen aufgemuntert habe. In Absicht auf diese ist Dionysius vorzüglich merkwürdig. Man kann zwar aus den Sammlungen, die wir vor der Seinigen angeführt haben, schliessen, daß man um die damalige Zeit auch sonst schon hin und her Briefe römischer Bischöfe unter die Koncilienschlüsse zugleich aufnahm, so wie man im Orient Briefe von Kirchenlehrern, wenn sie sich auf Kirchenzucht bezogen, aufzunehmen pflegte. Man hatte aber dabey noch nicht die Absicht, solchen Schreiben ein gesezmäßiges Ansehen beizulegen. Man führte sie als Gutachten solcher Männer an, welche Aufmerksamkeit und Achtung verdienten. Aber da Dionysius einen besondern Theil seiner Sammlung aus diesen Dekretalen machte, da seine Sammlung so glücklich war, sich in so viele Länder auszubreiten und einen fast allgemeinen Kredit zu erlangen, so genossen die Dekretalen diesen Vortheil zugleich, und nach und nach wurden sie so gut als gültige Koncilienstücke Grundlage des kanonischen Rechts.

Diese Sammlung hat zwar auch ihre Mängel. Es wäre z. E. besser, wenn sie bey den Koncilienschlüssen auch die Verzeichnisse und Unterschriften der Bischöfe überall hätte, wenn sie mehr Synodalbriefe und mehr Dekretalen hätte, wenn sie bey den Afrikanischen Synoden vollständiger wäre — allein sie ist doch immer sehr schäzbar, besonders weil Dionysius sich vor allem, was unächt ist, gehütet, und selbst bey den 50. Apostolischen Verordnungen, die er eintrug, nicht vergessen hat, das Unzuverläßige ihres Werths und ihrer Gültigkeit anzumerken.

Ferrandus.

Ferrandus, ein Diakon zu Karthago, schrieb ungefähr um das Jahr 551. wie man aus dem Chronikon des Viktors von Tours schließt, eine neue Sammlung a). Er brauchte alle damals gangbare morgenländische Schlüsse sammt den Sardicensischen, nur keine Ephesische und Chalcedonsche, und dabey legte er die Isidorische Uebersezung zum Grund. Daß er vornemlich auch Afrikanischer Verordnungen sich bedient habe, ist leicht zu vermuthen. Er nahm sie nicht nur aus Karthaginensischen, sondern auch aus andern Afrikanischen Synoden. Seine Arbeit theilte er den Materien nach in 232. Titel, und trug die Schlüsse nicht mit ihren eigenen Worten, sondern abgekürzt und dem Innhalt nach, vor.

Martin von Braga.

Der nächste an diesem dem Zeitalter nach ist Martin, Bischof von Braga in Portugall. Er präsidirte auf der Synode in dieser Stadt im Jahr 572. Seine Sammlung hat 84. Kapitel, und also gehört er unter diejenigen, die die Schlüsse materienweis geordnet haben b). Die ersten 68. Kapitel betreffen den Klerus; die übrigen 16. die Laien. Er war selbst in dem Orient gewesen, und also der griechischen Gelehrsamkeit desto weniger unkundig. Er hat aber nicht nur morgenländische, sondern auch lateinische Schlüsse. Ungeschickt ist es, daß er nicht bemerkt hat, woher er jedesmal die angeführten Verordnungen genom-

a) Breuiatio canonum eccleſiaſticorum. Herausgegeben von Franz Pithou. Paris. 1588. wieder daſelbſt 1610. wieder von Pet. Franz Chifflet. 1649. Biblioth. jur. can. T. I. p. 448. Manſi. T. VI.

b) Collectio canonum vel capitulorum LXXXIV. herausgegeben von Garſias à Loayſa conc. Hiſp. 1593. Card. Aguirre Tom. II. p. 327. Labbe conc. T. VI. p. 902. Harduin. T. III. p. 391. Manſi. T. IX. col. 846. Bibl. jur. can. T. I. append. p. 7.

genommen habe; noch übler aber, daß er sich wichtige Veränderungen erlaubt, und z. E den 10. Ankyranischen Kanon eigentlich verfälscht hat. Man findet bey dieser Sammlung bisweilen den falschen Titel: Concilium Martini Papae.

Isidorische Sammlung.

In Spanien hatte man bald Sammlungen von Koncilienschlüssen. In den Akten der Synode von Braga im Jahr 563. heißt es, man habe aus einem Kodex die Verordnungen sowohl der allgemeinen als Provinzialkoncilien gelesen a); und in den Akten der zweyten zu Sevilla, man habe die Synodalschlüsse herbeigebracht und vorgelesen. Der heilige Isidor war Bischof zu Sevilla; er starb im Jahr 636. Um seine Zeit kam eine Sammlung zu Stande, wovon der Verfasser allen Umständen nach ein Spanier war. Die meisten und ältesten Handschriften sind Spanisch mit alter gothischer Schrift; die Zeitrechnung ist Spanisch; sie enthält eine Menge Spanischer und Gallischer Synoden — man hat deutliche Merkmale, daß Isidor, wenn er nicht selbst der Verfasser war, doch an der Veranstaltung und Ausfertigung der Sammlung viel Antheil genommen habe. Daher hat sie auch seinen Namen, und wird die Isidorische genennt. Sie hat bey den morgenländischen Synoden die Uebersezung, die man die Isidorische eben deswegen nennet, weil sie in dieser Sammlung gebraucht wurde, und die damals in Afrika, Gallien und Spanien schon sehr bekannt gewesen seyn muß. Das jüngste Stück dieser Kollektion nach den Handschriften, die der Urkunde am nächsten kommen, ist die Toledersynode im Jahr 633. Also scheint sie zwischen diesem Jahr und dem Todesjahr des Isidor, nemlich 636. verfertiget worden zu seyn. Von den Handschriften, die sie enthalten, findet man viele Nachrichten bey Joh. Bapt.

a) Manſi. IX. 773.

Perez, bey Garsias Loaysa, Petrus de Marca, Stephan Baluzius, Coustant — Die Ballerini loben besonders eine aus dem Lambecius a) Ihr Ursprung wird bis zu dem Jahr 736. zurückgesezt. Eben diese Gelehrte haben durch kritische Untersuchungen entdeckt, was für Stücke diese Isidorische Sammlung bey ihrem ersten Ursprung enthalten haben mag. Da dieselbige so wohl von den Ballerini selbst in dem so oft angezeigten Werk als auch in der Geschichte des kanonischen Rechts b) schon aufgezählt worden sind: so will ich nur einen kurzen Abriß davon geben. Die Sammlung hat zwey Theile. In dem erstern die Synodalschlüsse; in dem andern die Dekretalen der Päbste. In der Vorrede des ersten Theils werden die apostolischen Verordnungen beschuldiget, daß sie von Ketzern gemacht worden seyen. Alsdann kommen die gangbaren morgenländischen Schlüsse. Bey den Nicäischen ist das Verzeichniß der Bischöfe und ein Glaubensbekenntniß des Gregorius von Neucäsarea angehängt. Unter dem Namen der Ephesischen Synode sind nur die zwey bekannte Schreiben Cyrills an den Nestorius. Bey den Chalcedonschen Schlüssen ist auch aus der sechsten Synodalhandlung die Anrede Marcians und die Glaubensformel; die Unterschriften; ein kaiserliches Edikt an das Volk; zwey an Palladius, den Präfektus Prätorio; endlich schließt die so genannte epistola formata des Attikus den Reihen. Darauf folgen sieben Karthaginensische Synoden und eine Milevitanische; zehen Gallische, nemlich drey zu Arles, eine zu Valence, zu Turin, Riez, Orange, Vaison, Agde, Orleans; vierzehen Spanische, nemlich zu Elvira, Tarragona, Gironne, Saragossa, Lerida,

a) Comment. in bibl. vindob. VIII. p. 932. n. 281.

b) S. 203. folg. Ebendaselbst kann man auch eine lehrreiche Nachricht von Ferrandus und Martin von Braga lesen. S. 196. folg.

da, Valenza, vier zu Toledo, zwey zu Braga, zwey zu Sevilla; hernach Kapitel des Biſchof Martins in Galicien, welche vor den zwo Sevilliſchen Synoden ſtehen; endlich Ausſprüche oder Sentenzen, welche in alten Koncilienſammlungen nicht vorkommen — Das ſind nichts anders als 23. von den Verordnungen, die man gemeiniglich dem Koncilium zu Agde zuſchreibt nemlich von 48. bis 70.

In dem zweiten Theil hält ſich der Verfaſſer an die Sammlung des Dionyſius, vermehrt aber die Seinige mit verſchiedenen andern Briefen, die er jedesmal an ſeinem Ort einſchaltet. Ich will hier nur diejenigen ausheben, welche bey dem Dionyſius nicht angetroffen werden. Nimmt man dieſen hernach darzu, ſo hat man das ganze, und kann doch zugleich den Unterſchied zwiſchen beiden Sammlungen deſto leichter überſehen. I. zwey Schreiben von Damaſus an Paullin, Biſchof von Antiochien; das zweite iſt ein Glaubensbekenntniß. II. zwey Schreiben von Siricius, beide an verſchiedene Biſchöfe. III. drey Schreiben von Innocenz, nemlich 1) noch eines an den Aurelius, außer denen, die ſchon im Dionyſius ſtehen. 2) an eine adeliche Dame Juliana. 3) an alle Biſchöfe der Toledoiſchen Diöces. IV. eines von Zoſimus an den Ravenniſchen Klerus. V. Dreißig Schreiben von Leo, und eines an ihn. 1) an den Presbyter Eutyches. 2) an Flavian, Biſchof von Konſtantinopel. 3) Flavians Antwort. 4) wieder an Flavian. 5) an die Epheſiſche Synode. 6) zwey Briefe an Kaiſer Theodoſius. 7) vier an die Kaiſerin Pulcheria. 8) an die Presbyter Martin und Fauſtus. 9) an Fauſtus, Martin, Peter, Manes und übrige. 10) drey Briefe an Anatolius, Biſchof von Konſtantinopel. 11) ſieben an Kaiſer Marcian. 12) an die Chalcedonſche Synode. 13) an Kaiſer Leo, nebſt beigefügten Zeugniſſen aus den Vätern. 14) an Turibius, Biſchof von Aſtorga. 15) an

die

die Afrikaniſchen Biſchöfe. 16) an Theodor, Biſchof zu Frejus. 17) an Leo, Biſchof zu Ravenna. 18) an Dioſkurus Biſchof zu Alexandrien. 19) an die Biſchöfe in Kampanien, Samnium und der Ankonitaniſchen Mark. VI. Brief Peters, Biſchofs von Ravenna, an den Eutyches. VII. 3. Stücke vom Hilarius, nemlich ein Synodaldekret, und zwey Schreiben an Askanius, von welchen das eine auch an geſammte Biſchöfe der Provinz Tarragona gerichtet iſt. VIII. Schreiben des Simplicius an Zeno, Biſchof von Sevilla. IX. des Akacius, Biſchof von Konſtantinopel, an den Simplicius. X. drey Briefe von Felix III. (II). 1) an die Sicilianiſchen Biſchöfe. 2) an Akacius zu Konſtantinopel. 3) an Zeno, zu Sevilla. XI. Gelaſius an die Sicilianiſchen Biſchöfe. XII. Acht Briefe des Hormisdas, und zwey an ihn. 1) Hormisdas an Kaiſer Juſtin. 2) Antwort des Kaiſers Juſtin. 3) Schrift Johanns von Konſtantinopel an Hormisdas. 4) zwey Schreiben des Hormisdas an Johann, Biſchof von Elche. 5) zwey an die Spaniſchen Biſchöfe, wovon dem einen Kopien der Schrift Johanns von Konſtantinopel beigefügt waren. 6) an Salluſtius, Biſchof zu Sevilla. 7) an Epiphanius, Biſchof zu Konſtantinopel. 8. an die geſammten Biſchöfe der Bätiſchen Provinz. XIII. Brief des Vigilius an den Biſchof Profuturus. XIV. Drey Briefe von Gregorius 1) zwey davon an Leander, Biſchof zu Sevilla. 2) einer an Recared, König der Gothen. Die Zahlen der Stücke, die in dieſem Theil enthalten ſind, laufen überhaupt auf 102.

Dieſe Sammlung hat noch in eben dieſem Jahrhundert beträchtliche Zuſäze erhalten. Die berührte Wieneriſche Handſchrift enthält ſchon nicht wenige. Der jüngſte davon iſt die dreizehende Toledersynode im Jahr 683. Andere, auch alte, Handſchriften haben noch mehr, die ſich aber doch nicht weiter als bis auf die ſiebenzehente Toleder-

lederſynode im Jahr 694. erſtrecken. In Gallien vornemlich kamen im Fortgang der Zeit noch mehrere, ächte und unächte Stücke hinzu, ehe der falſche Iſidor dieſe Sammlung zur Ausbreitung ſeiner betrügeriſchen Erdichtungen misbrauchte. Ich bemerke nur die etlichen unächten Stücke, womit ſie nach dem Urtheil Hr. Prof. Spittlers a) noch vor dem falſchen Iſidor vermehrt wurde. Sie ſind 1.) das Schreiben des Erzbiſchofs Stephanus und dreyer Koncilien an Pabſt Damaſus. 2) Schreiben des Damaſus an dieſen Stephanus und an die Afrikaniſchen Koncilien. 3) ebendeſſelben an die Numidiſchen Biſchöfe. 4) das ſechste und ſiebente Kapitel im Schreiben des P. Vigilius an Profuturus.

Cresconius.

Cresconius, ein Afrikaniſcher Biſchof, ſchrieb auf Zureden des Biſchofs Liberinus gegen das Ende des ſiebenten Jahrhunderts eine neue Sammlung. Er legte die Dionyſiſche zum Grund, und ordnete ſo wohl die Koncilienſchlüſſe, als auch die Dekretalen der Päbſte, die er deswegen dem Innhalt nach theilen mußte, materienweis in 300. Titel oder Kapitel. Denn ſo viel ſind es nach den beſten Handſchriften, wenn ſchon einige 301. 303. oder 297. haben. In dieſem Werk ſelbſt, welches concordia canonum b) heißt, führt er die Verordnungen den Worten nach aus der Dionyſiſchen Sammlung an. Er ſezte aber auch den kurzen Innhalt derſelbigen wieder unter dreihundert Titel als ein Regiſter voran, welches gemeiniglich breuiarium oder breuiatio canonum c) genennt wird. Und weil es in der Folge geſchahe, daß dieſes oft allein zu andern Sammlungen abgeſchrieben wurde, ſo glaubten manche, es ſeyen Arbeiten von zwey verſchiedenen Verfaſſern. Ja es gab dieſes noch zu einem andern

a) Am a. O. S. 219.
b) Bibl. jur. can. T. I. app. p. 33.
c) ibid. p. 456.

Ferrandus.

Ferrandus, eint Diakon zu Karthago, schrieb ungefähr um das Jahr 551. wie man aus dem Chronikon des Viktors von Tours schließt, eine neue Sammlung a). Er brauchte alle damals gangbare morgenländische Schlüsse sammt den Sardicensischen, nur keine Ephesische und Chalcedonsche, und dabey legte er die Isidorische Uebersezung zum Grund. Daß er vornemlich auch Afrikanischer Verordnungen sich bedient habe, ist leicht zu vermuthen. Er nahm sie nicht nur aus Karthaginensischen, sondern auch aus andern Afrikanischen Synoden. Seine Arbeit theilte er den Materien nach in 232. Titel, und trug die Schlüsse nicht mit ihren eigenen Worten, sondern abgekürzt und dem Innhalt nach, vor.

Martin von Braga.

Der nächste an diesem dem Zeitalter nach ist Martin, Bischof von Braga in Portugall. Er präsidirte auf der Synode in dieser Stadt im Jahr 572. Seine Sammlung hat 84. Kapitel, und also gehört er unter diejenigen, die die Schlüsse materienweis geordnet haben b). Die ersten 68. Kapitel betreffen den Klerus; die übrigen 16. die Laien. Er war selbst in dem Orient gewesen, und also der griechischen Gelehrsamkeit desto weniger unkundig. Er hat aber nicht nur morgenländische, sondern auch lateinische Schlüsse. Ungeschickt ist es, daß er nicht bemerkt hat, woher er jedesmal die angeführten Verordnungen genom-

a) Breuiatio canonum ecclesiasticorum. Herausgegeben von Franz Pithou. Paris. 1588. wieder daselbst 1610. wieder von Pet. Franz Chifflet. 1649. Biblioth. jur. can. T. I. p. 448. Mansi. T. VI.

b) Collectio canonum vel capitulorum LXXXIV. herausgegeben von Garsias à Loaysa conc. Hisp. 1593. Card. Aguirre Tom. II. p. 327. Labbe conc. T. VI. p. 902. Harduin. T. III. p. 391. Mansi. T. IX. col. 846. Bibl. jur. can. T. I. append. p. 7.

genommen habe; noch übler aber, daß er sich wichtige Veränderungen erlaubt, und z. E den 10. Ankyranischen Kanon eigentlich verfälscht hat. Man findet bey dieser Sammlung bisweilen den falschen Titel: Concilium Martini Papae.

Isidorische Sammlung.

In Spanien hatte man bald Sammlungen von Koncilienschlüssen. In den Akten der Synode von Braga im Jahr 563. heißt es, man habe aus einem Kodex die Verordnungen sowohl der allgemeinen als Provinzialkoncilien gelesen a); und in den Akten der zwoten zu Sevilla, man habe die Synodalschlüsse herbeigebracht und vorgelesen. Der heilige Isidor war Bischof zu Sevilla; er starb im Jahr 636. Um seine Zeit kam eine Sammlung zu Stande, wovon der Verfasser allen Umständen nach ein Spanier war. Die meisten und ältesten Handschriften sind Spanisch mit alter gothischer Schrift; die Zeitrechnung ist Spanisch; sie enthält eine Menge Spanischer und Gallischer Synoden — man hat deutliche Merkmale, daß Isidor, wenn er nicht selbst der Verfasser war, doch an der Veranstaltung und Ausfertigung der Sammlung viel Antheil genommen habe. Daher hat sie auch seinen Namen, und wird die Isidorische genennt. Sie hat bey den morgenländischen Synoden die Uebersezung, die man die Isidorische eben deswegen nennet, weil sie in dieser Sammlung gebraucht wurde, und die damals in Afrika, Gallien und Spanien schon sehr bekannt gewesen seyn muß. Das jüngste Stück dieser Kollektion nach den Handschriften, die der Urkunde am nächsten kommen, ist die Toledersynode im Jahr 633. Also scheint sie zwischen diesem Jahr und dem Todesjahr des Isidor, nemlich 636. verfertiget worden zu seyn. Von den Handschriften, die sie enthalten, findet man viele Nachrichten bey Joh. Bapt.

a) Manſi. IX. 773.

Perez, bey Garsias Loaysa, Petrus de Marca, Stephan Baluzius, Couſtant — Die Ballerini loben beſonders eine aus dem Lambecius a) Ihr Urſprung wird bis zu dem Jahr 736. zurückgeſezt. Eben dieſe Gelehrte haben durch kritiſche Unterſuchungen entdeckt, was für Stücke dieſe Iſidoriſche Sammlung bey ihrem erſten Urſprung enthalten haben mag. Da dieſelbige ſo wohl von den Ballerini ſelbſt in dem ſo oft angezeigten Werk als auch in der Geſchichte des kanoniſchen Rechts b) ſchon aufgezählt worden ſind: ſo will ich nur einen kurzen Abriß davon geben. Die Sammlung hat zwey Theile. In dem erſtern die Synodalſchlüſſe; in dem andern die Dekretalen der Päbſte. In der Vorrede des erſten Theils werden die apoſtoliſchen Verordnungen beſchuldiget, daß ſie von Kezern gemacht worden ſeyen. Alsdann kommen die gangbaren morgenländiſchen Schlüſſe. Bey den Nicäiſchen iſt das Verzeichniß der Biſchöfe und ein Glaubensbekenntniß des Gregorius von Neucäſarea angehängt. Unter dem Namen der Epheſiſchen Synode ſind nur die zwey bekannte Schreiben Cyrills an den Neſtorius. Bey den Chalcedonſchen Schlüſſen iſt auch aus der ſechsten Synodalhandlung die Anrede Marcians und die Glaubensformel; die Unterſchriften; ein kaiſerliches Edikt an das Volk; zwey an Palladius, den Präfektus Prätorio; endlich ſchließt die ſo genannte epiſtola formata des Attikus den Reihen. Darauf folgen ſieben Karthaginenſiſche Synoden und eine Milevitaniſche; zehen Galliſche, nemlich drey zu Arles, eine zu Valence, zu Turin, Riez, Orange, Vaiſon, Agde, Orleans; vierzehen Spaniſche, nemlich zu Elvira, Tarragona, Gironne, Saragoſſa, Leri-

da,

a) Comment. in bibl. vindob. VIII. p. 932. n. 281.

b) S. 203. folg. Ebendaſelbſt kann man auch eine lehrreiche Nachricht von Ferrandus und Martin von Braga leſen. S. 196. folg.

da, Valenza, vier zu Toledo, zwey zu Braga, zwey zu Sevilla; hernach Kapitel des Biſchof Martins in Galicien, welche vor den zwo Sevilliſchen Synoden ſtehen; endlich Ausſprüche oder Sentenzen, welche in alten Koncilienſammlungen nicht vorkommen — Das ſind nichts anders als 23. von den Verordnungen, die man gemeiniglich dem Koncilium zu Agde zuſchreibt nemlich von 48. bis 70.

In dem zweiten Theil hält ſich der Verfaſſer an die Sammlung des Dionyſius, vermehrt aber die Seinige mit verſchiedenen andern Briefen, die er jedesmal an ſeinem Ort einſchaltet. Ich will hier nur diejenigen ausheben, welche bey dem Dionyſius nicht angetroffen werden. Nimmt man dieſen hernach darzu, ſo hat man das ganze, und kann doch zugleich den Unterſchied zwiſchen beiden Sammlungen deſto leichter überſehen. I. zwey Schreiben von Damaſus an Paullin, Biſchof von Antiochien; das zweite iſt ein Glaubensbekenntniß. II. zwey Schreiben von Siricius, beide an verſchiedene Biſchöfe. III. drey Schreiben von Innocenz, nemlich 1) noch eines an den Aurelius, außer denen, die ſchon im Dionyſius ſtehen. 2) an eine adeliche Dame Juliana. 3) an alle Biſchöfe der Toledoiſchen Diöces. IV. eines von Zoſimus an den Ravenniſchen Klerus. V. Dreißig Schreiben von Leo, und eines an ihn. 1) an den Presbyter Eutyches. 2) an Flavian, Biſchof von Konſtantinopel. 3) Flavians Antwort. 4) wieder an Flavian. 5) an die Epheſiſche Synode. 6) zwey Briefe an Kaiſer Theodoſius. 7) vier an die Kaiſerin Pulcheria. 8) an die Presbyter Martin und Fauſtus. 9) an Fauſtus, Martin, Peter, Manes und übrige. 10) drey Briefe an Anatolius, Biſchof von Konſtantinopel. 11) ſieben an Kaiſer Marcian. 12) an die Chalcedonſche Synode. 13) an Kaiſer Leo, nebſt beigefügten Zeugniſſen aus den Vätern. 14) an Turibius, Biſchof von Aſtorga. 15) an

die

die Afrikaniſchen Biſchöfe. 16) an Theodor, Biſchof zu Frejus. 17) an Leo, Biſchof zu Ravenna. 18) an Dioſkurus Biſchof zu Alexandrien. 19) an die Biſchöfe in Kampanien, Samnium und der Ankonitaniſchen Mark. VI. Brief Peters, Biſchofs von Ravenna, an den Eutyches. VII. 3. Stücke vom Hilarius, nemlich ein Synodaldekret, und zwey Schreiben an Askanius, von welchen das eine auch an geſammte Biſchöfe der Provinz Tarragona gerichtet iſt. VIII. Schreiben des Simplicius an Zeno, Biſchof von Sevilla. IX. des Akacius, Biſchof von Konſtantinopel, an den Simplicius. X. drey Briefe von Felix III. (II). 1) an die Sicilianiſchen Biſchöfe. 2) an Akacius zu Konſtantinopel. 3) an Zeno, zu Sevilla. XI. Gelaſius an die Sicilianiſchen Biſchöfe. XII. Acht Briefe des Hormisdas, und zwey an ihn. 1) Hormisdas an Kaiſer Juſtin. 2) Antwort des Kaiſers Juſtin. 3) Schrift Johanns von Konſtantinopel an Hormisdas. 4) zwey Schreiben des Hormisdas an Johann, Biſchof von Elche. 5) zwey an die Spaniſchen Biſchöfe, wovon dem einen Kopien der Schrift Johanns von Konſtantinopel beigefügt waren. 6) an Salluſtius, Biſchof zu Sevilla. 7) an Epiphanius, Biſchof zu Konſtantinopel. 8. an die geſammten Biſchöfe der Bätiſchen Provinz. XIII. Brief des Vigilius an den Biſchof Profuturus. XIV. Drey Briefe von Gregorius 1) zwey davon an Leander, Biſchof zu Sevilla. 2) einer an Recared, König der Gothen. Die Zahlen der Stücke, die in dieſem Theil enthalten ſind, laufen überhaupt auf 102.

Dieſe Sammlung hat noch in eben dieſem Jahrhundert beträchtliche Zuſäze erhalten. Die berührte Wieneriſche Handſchrift enthält ſchon nicht wenige. Der jüngſte davon iſt die dreizehende Toledersynode im Jahr 683. Andere, auch alte, Handſchriften haben noch mehr, die ſich aber doch nicht weiter als bis auf die ſiebenzehente Toleder-

lederſynode im Jahr 694. erſtrecken. In Gallien vornemlich kamen im Fortgang der Zeit noch mehrere, ächte und unächte Stücke hinzu, ehe der falſche Iſidor dieſe Sammlung zur Ausbreitung ſeiner betrügeriſchen Erdichtungen misbrauchte. Ich bemerke nur die etlichen unächten Stücke, womit ſie nach dem Urtheil Hr. Prof. Spittlers a) noch vor dem falſchen Iſidor vermehrt wurde. Sie ſind 1.) das Schreiben des Erzbiſchofs Stephanus und dreyer Koncilien an Pabſt Damaſus. 2) Schreiben des Damaſus an dieſen Stephanus und an die Afrikaniſchen Koncilien. 3) ebendeſſelben an die Numidiſchen Biſchöfe. 4) das ſechste und ſiebente Kapitel im Schreiben des P. Vigilius an Profuturus.

Cresconius.

Cresconius, ein Afrikaniſcher Biſchof, ſchrieb auf Zureden des Biſchofs Liberinus gegen das Ende des ſiebenten Jahrhunderts eine neue Sammlung. Er legte die Dionyſiſche zum Grund, und ordnete ſo wohl die Koncilienſchlüſſe, als auch die Dekretalen der Päbſte, die er deswegen dem Innhalt nach theilen mußte, materienweis in 300. Titel oder Kapitel. Denn ſo viel ſind es nach den beſten Handſchriften, wenn ſchon einige 301. 303. oder 297. haben. In dieſem Werk ſelbſt, welches concordia canonum b) heißt, führt er die Verordnungen den Worten nach aus der Dionyſiſchen Sammlung an. Er ſezte aber auch den kurzen Innhalt derſelbigen wieder unter dreihundert Titel als ein Regiſter voran, welches gemeiniglich breuiarium oder breuiatio canonum c) genennt wird. Und weil es in der Folge geſchahe, daß dieſes oft allein zu andern Sammlungen abgeſchrieben wurde, ſo glaubten manche, es ſeyen Arbeiten von zwey verſchiedenen Verfaſſern. Ja es gab dieſes noch zu einem andern

a) Am a. O. S. 219.
b) Bibl. jur. can. T. I. app. p. 33.
c) ibid. p. 456.

überzeugend dargethan, daß alle diese Stücke theils selbst unächt, theils zum wenigsten verfälscht sind. Eben die Bücher, welche jener Diakon Benedikt zu der Kapitularienſammlung des Anſegiſus hinzuthat, verrathen ihn. Sie ſind voll von dem Unrath der falſchen Dekretalen, und ſeine gefliſſentliche und einem Betrüger ſehr anpaſſende Bemühung, dieſen unächten Waaren einen ſcheinbaren Urſprung zu geben, nemlich das Kirchenarchiv zu Mainz, in welches ſie durch den Erzbiſchof Rikulph gebracht, und erſt von ſeinem zweiten Nachfolger, dem Autkarius, gefunden ſeyn ſollten, macht ihn höchſtverdächtig.

Was hat es denn für eine Beſchaffenheit mit dieſer Sammlung? In dem neunten Jahrhundert iſt ſie auf einmal da, wie wenn ſie von dem Himmel gefallen wäre, und breitet ſich und ihre Produkte in verſchiedene Handſchriften, andere Kollektionen und Schriften aus, und dient ſchon bey mancher Gelegenheit zu geſez- und ordnungswidrigen Behauptungen und Unternehmungen. Sie iſt theils und vorzüglich aus der Iſidorſchen Sammlung, von welcher wir ſchon gehandelt haben, theils aus der vermehrten Hadrianiſchdionyſiſchen, auch was einige Stücke betrifft, aus der Quesnelliſchen und aus der ſogenannten tripartita zuſammengetragen. Sie enthält manches unächte, welches ſchon vorher da war, vornemlich aber eine Menge von neu erſonnenen Briefen alter römiſcher Biſchöfe, von dem Klemens an bis auf den Silveſter, und auch ſolcher, die von da an bis auf Gregorius, den großen, gelebt haben. Sie hat eine falſche Vorrede unter dem Namen des Biſchofs Iſidors, und verräth ſich ſchon damit, daß darinnen des ſechsten ökumeniſchen Konciliums vom J. 680. gedacht wird, vor welchem doch Iſidor ſchon lange geſtorben war; ſo wie ſie auch unter ſeinem Namen die Toledoiſchen Synoden von der fünften bis zu der dreizehnten anführt, welche doch Iſidor [illegible] erlebt hat. Ihre lateiniſche Sprache iſt in

den

Luk. Achery a) hat eine Schrift herausgegeben unter dem Titel: Collectio antiqua canonum poenitentialium. Die Ballerini haben drey Handschriften davon in dem Vatikan angetroffen. Sie handelt 1) de poenitentia et poenitentibus, 2) de accusatis, accusatoribus, iudicibus, testibus — 3) de sacris ordinibus, et Clericorum regulis et priuilegiis. Sie schöpft aus der Hadrianischen und wahren Isidorischen Sammlung. Achery glaubt, sie sey vor dem neunten Jahrhundert entstanden.

Halitgarius.

Halitgarius, Bischof von Cambray, schrieb auf Bitte des Ebbo von Rheims, ungefähr um das J. 825. sechs Bücher de Poenitentia. Heinr. Kanisius hat fünf davon ausgegeben b), und Menard in den Anmerkungen zu dem Sacramentarium des H. Gregorius das sechste. Die Bücher handeln 1) de octo vitiis principalibus. 2) de vita activa et contemplativa. 3) de ordine poenitentium. 4) de iudiciis laicorum. 5) de ordinibus clericorum. Das 6te Buch ist ein Poenitentiale romanum, dergleichen man mehrere hat.

Rhabanus Maurus.

Rhabanus Maurus schrieb noch als Abbt zu Fulda ein Pönitenzbuch, und dedicirte es dem Otgarius, Bisch. zu Mainz. Es ist mit seinen übrigen Schriften gedruckt. Im J. 847. wurde er Bischof zu Mainz, und im J. 853. gab er eine neue ähnliche Sammlung in einem Brief an Heribald. Dieser Brief wurde, in 34. Kapitel getheilt, herausgegeben von Pet. Stewart c) und von Steph. Baluzius d).

a) T. I. Spicileg. nouiss. edit. p. 510.
b) T. VI. antiqu. lect. Henr. Canisii.
c) in append Reginonis p. 467.
d) T. V. lect. antiq. p. II. p. 227. Ingolst. 1604. 4. Auch bibl. patr. Colon. 1618. T. VIII. Paris. 1654. T. V. Lugd. 1672. T. XIV.

Katholick mehr daran, und Fleury a) giebt nebst Constant und vielen andern denselbigen die Schuld, daß Hierarchie und die ganze Kirchenzucht in die größte Unordnung und Zerrüttung gerathen sey.

Ich will aus dieser Sammlung nur das Unächte und Erdichtete hauptsächlich anführen, mit Unterscheidung dessen, was schon vor dem Pseudisidor da war, von dem, was man ihm zu danken hat. Eine alte Gallische Handschrift im Vatikan n. 360. welche in dem Verzeichniß römischer Bischöfe mit Nikolaus I. aufhöret, und also ihrem Alter nach der Mitte des neunten Jahrhunderts nahe zu kommen scheint, war den Ballerini die Handleitung, die eigentliche, mit den wenigsten Zusäzen vermehrte, Arbeit des Verfassers anzugeben. Es ergiebt sich daraus, daß er das Aechte alles aus den oben schon angezeigten Quellen habe. Das Unächte ist vornemlich folgendes:

Die Vorrede von Bischof Isidor. Sie fängt an mit den Worten: Isidorus Mercator — nicht: Peccator.

Ein Brief des Aurelius an den Damasus mit der Antwort des Damasus.

Ein Brief des Hieronymus an den Damasus: Gloriam sanctitatis — mit einem von Damasus an jenen: Gaudet —

Aus dem ersten und zweiten Jahrhundert:

Fünf Briefe des Klemens, wovon zween, nemlich der an Jakobus, und der an alle Bischöfe, Presbyter — schon zu Ruffins Zeiten, der sie übersezt hat, erdichtet waren, aber von Pseudisidor vermehrt worden sind.

Drey Briefe von Anaketus. Zween von Evaristus. Drey von Alexander I. Zween von Xystus oder Sixtus I.

a) Diss. praem. Tom. 16. hist. eccles.

Sixtus I. Einer von Telesphorus. Zween von Hyginus. Zween von Pius I. Einer von Anicetus oder Anicius. Zween von Soter. Einer von Eleutherius. Zween von Viktor I.

Aus dem dritten Jahrhundert:

Zween Briefe von Zephirinus. Zween von Kalliſtus I. Einer von Urban I. Zween vom Pontianus. Einer von Antherus. Drey von Fabianus. Zween von Kornelius 1) an alle Biſchöfe. 2) an Biſchof Ruſtikus. Einer von Lucius. Zween von Stephanus I. 1) an den Biſchof Hilarius. 2) an alle Biſchöfe. Zween von Xyſtus oder Sixtus II. Zween von Dionyſius 1) an den Stadtpräfekt. 2) an Biſch. Severus. Drey von Felix I. Zween von Eutychianus. Einer von Gajus. Zween von Marcellin.

Aus dem vierten Jahrhundert:

Zween von Marcellus. Drey von Euſebius. Einer von Melchiades.

Conſtitutio Conſtantini ad Silueſtrum. War ſchon vorher da.

Praefatio Nic. Concil. „beatiſſimo Silueſtro.„ Ebenfalls.

Excerpta ex Synodalibus geſtis S. Silueſtri Papae. Ebenfalls.

Schreiben des Athanaſius und der übrigen Aegyptier an Markus, und die Antwort von dieſem.

Glaubensbekenntniß des Julius und anderer Biſchöfe auf einer Römiſchen Synode.

Antwortſchreiben der Morgenländer an den Julius, und ein Antwortſchreiben des Julius auf dieſes.

Synodalſchreiben des Athanaſius und der Aegyptier an Liberius; nebſt der Antwort des Liberius.

Schreiben des Athanaſius und der Aegyptier an Felix.

Zween Briefe des Felix an dieſe.

Ein Schreiben des Liberius an alle Biſchöfe.

Ein ächter Brief des Damaſus an Paullin, der ſonſt confeſſio fidei ad Paullinum heißt, mit unächten unterſchobenen Stücken interpolirt.

Schreiben des Damaſus an die Italieniſchen Biſchöfe.

Zwey Schreiben des Anaſtaſius 1) an die Teutſchen und Burgundiſchen Biſchöfe. 2) an den Nerian.

Aus dem fünften Jahrhundert:

Schreiben Xyſtus oder Sixtus III. an die morgenländiſchen Biſchöfe.

Aus dem ſechsten Jahrhundert:

Zwey Schreiben von Johannes I. 1) an Erzbiſchof Zacharias. 2) an die Italieniſchen Biſchöfe.

Zwey von Felix III. 1) an alle Biſchöfe. 2) an Sabina.

Eines von Bonifacius II. an Eulalius.

Eines von Johannes II. an Biſch. Valerius.

Eines von Agapet I. an Biſch. Anthemius zu Konſtantinopel.

Eines von Biſchof Amator an Pabſt Silverius nebſt der Antwort von dieſem.

Das Schreiben des Vigilius an den Profuturus, der hier falſch Eutherius genennt wird, mit zwey unächten Kapiteln interpolirt.

Schreiben Pelagius I. an den Biſch. Vigilius.

Johannes III. Dekrete an die Teutſchen und Gallier.

Schreiben Benedikt I. an Biſch. David.

Drey Schreiben von Pelagius II. 1) an die Biſchöfe einer Synode zu Konſtantinopel. 2) an Erzbiſch. Benignus 3) an alle Biſchöfe, ſonderlich in Kampanien und Italien.

Der Brief Gregorius, des großen, an Sekundinus, mit einem ſchon vorher vorhanden geweſenen unächten Zuſaz vermehrt.

Dieſe erdichteten Stücke ſind in der eigentlichen Sammlung des falſchen Iſidors. Das Aechte iſt meiſtens, die Verordnungen der Griechiſchen, Afrikaniſchen, Spa-

Spanischen, Gallischen Koncilien alle aus der vermehrten Spanischen oder wahren Isidorischen Sammlung, wie man sie hat vom J. 683. In der obigen Handschrift aber trafen die Ballerini nach etlichemal leer gelassenen Blättern spätere Zusäze an, unter welchen zwo erdichtete Synoden unter dem Symmachus, nemlich die fünfte und sechste, und die Capitula Hadriani, Angilramno Episcopo Medio matriciae tradita, sich befinden. Man hat nicht ungegründete Vermuthungen, daß diese Capitula ebenfalls aus dem sinnreichen Kopf des Pseudisidors entstanden sind a). Was die Absicht dieser Betrügerey gewesen, wie sie in kurzer Zeit eine mächtige Stüze des römischen Dominats worden sey, und bey verschiedenen Vorfällen einen merklichen sehr wirksamen Einfluß gehabt habe, kann man aus der so oft angeführten Geschichte des kan. R. kurz beisammen sehen S. 260 — 277. Nun schlichen sich diese neu aufgestellten Dokumente überall ein. Man gab ihnen mit den wahren und lautern Kirchengesezen gleichen Werth. Man trug alles, eines wie das andere, zusammen in Schriften, die man den Materien nach eintheilte und ordnete; denn diese kamen jezt meistens in den Gang. Wir wollen das Nöthige davon vollends kurz anführen.

Man fieng noch vor diesen Zeiten an, die Kirchengeseze in Absicht auf die Büßende zusammenzutragen. Die daraus entstandenen Sammlungen werden Pönitenzbücher genennt.

Poenitentiale Theodori, Ep. Cantabr.

Jacob Petit hat ein solches Poenitentiale von Theodor, Bisch. zu Cambridge, welcher im J. 690. starb, herausgegeben; und da es nicht ganz war, so hat er

a) Siehe Spittlers Entdeckung des wahren Verfassers der Angilramnischen Kapitel. Die Pseudisidorische Sammlung ist in der Konciliensammlung Merlins 1523. aber nicht nach der besten Handschrift.

Was Sammlungen von anderer Art betrifft, so hat man Capitula in der Bedeutung, die oben angezeigt worden ist, von verschiedenen Bischöfen, von Herard, Theodulph, Ahyto, Gualther, Hinkmar, Rudolph, Rikulph, Atto, und mehr andern. Sie sind mehr oder minder merkwürdig, je nachdem sie mehr auf Koncilienschlüsse, als andere Gesetze gesehen haben, je nachdem sie eine mehr eingeschränkte oder ausgebreitete Absicht haben, je nachdem sie falsche Isidorische Produkte enthalten, oder nicht. Bisweilen schöpfen diese Sammlungen auch aus den Kapitularien.

Kapitularien.

Diese Kapitularien sind königliche Kirchengesetze, die entweder von den Fürsten allein oder vermittelst angestellter Synoden gegeben wurden. Sie sind vielfältig aus Koncilienschlüssen und Aussprüchen der Kirchenlehrer hergeleitet, und deswegen hat man sie auch meistens in die Sammlungen der Koncilien aufgenommen. Man hat dergleichen von Fränkischen Königen vor Karl, dem Grossen, von diesem selbst und von seinen Nachfolgern. Stephan Baluzius hat das ganze Korpus dieser Kapitularien herausgegeben a). Vor dem Jahr 827. hatte man sie noch nicht gesammlet. Abbt Ansegisus trug um diese Zeit einige von Karl, dem Grossen, und Ludwig, dem Frommen, zusammen, und theilte sie in vier Bücher. Benedikt, der Diakon oder Levit, eben derjenige, der unter der Larve des falschen Isidors zu stecken scheint, gab im Jahr 845. Supplementen dazu heraus in drey Büchern, welche die Verordnungen Pipins und Karlomanns, auch vieles aus den Aussprüchen der Kirchenväter, kaiserlichen Gesetzen und ihren Kommentatoren, Westgothischen Gesetzen und dergleichen enthalten. Manches ist aus dem falschen Isidor. Noch mehr von Pseudisidorischen Erfindungen

a) Paris. 1677. duob. tom. fol.

dungen findet man in vier Zusäzen von verschiedenen Kapiteln, die in Handschriften angetroffen werden.

Regino.

Regino war Abbt zu Prüm. Auf Veranlassung Rathbods, Erzbischofs zu Trier, machte er in dem Anfang des zehenten Jahrhunderts eine Sammlung, welche Baluzius herausgegeben hat a). Sie ist in zwey Bücher getheilt, wovon das erste in 443. Kapiteln handelt de personis et rebus ecclesiasticis; das zweite in 446. Kapiteln de laicis. Er nimmt seine Beweise ebenfalls nicht nur aus Synodalschlüssen, Briefen und Verordnungen der Päbste und Kirchenlehrer, sondern auch aus dem Theodosischen Kodex, oder vielmehr aus dem Anniänus, den Fränkischen Kapitularien, dem Gesezen der Burgundier und Ripuarier. Vom falschen Isidor hat er wenig. Vielleicht hatte er zum Glück bessere Sammlungen.

Abbo.

Zu Ende des zehenten Jahrhunderts gab Abbo, Abbt zu Fleury, seine Kollektion heraus mit einer Vorrede an Ugo, den Fränkischen König und dessen Sohn Robert. Sie ist in 52. Kapitel getheilt, und schöpfet auch aus den Fränkischen Kapitularien, und aus den Novellen Justinians b).

Burkard.

Burkard, der Hesse, war Bischof zu Worms in dem ersten Viertheil des eilften Jahrhunderts, und starb im Jahr 1025. Aufgemuntert von Bruniko, einem vornehmen Wormsischen Geistlichen, dem auch die Vorrede zugeeignet ist, und mit Hülfe Olberts, der nachher Abbt wurde, und Walters, Bischofs zu Speyer, sammlete er die Kirchenschlüsse in zwanzig Bücher. Die wahre Vorrede haben die Ballerini aus einer Handschrift gezo-

a) Paris. 1671.

b) edidit Mabillon T. II. Analectorum.

lung an im Jahr 1127. und endigte sie im Jahr 1151. zur Zeit des Pabsts Eugenius III. Er nennte sie selbst: Concordantia discordantium cononum. Innocenz III. aber nennte sie: Corpus decretorum. Sie hat drey Theile. Der erste begreift 101. Distinctiones; und jede dieser Distinktionen hat wieder ihre Capitula, und alles hat den Titel: de jure diuino et humano. Der zweite enthält 36. causas, oder decisa ecclesiastica, und jede causa ist wieder in ihre quaestiones, und diese in Capitula abgetheilt. Die drey und dreißigste causa hat sieben distinctiones, worinnen de poenitentia gehandelt wird. Der dritte hat die Aufschrift: de consecratione, weil er mit der Abhandlung von Einweihung der Kirchen und der Altäre anfängt. Eigentlich enthält er die Lehre von den Sakramenten der Taufe, der Konfirmation und dem Abendmal, und zwar in fünf Distinktionen. Gratian nahm das Seinige gar nicht aus den Quellen selbst, sondern aus Burkard, Anselm, Ivo und andern gleichzeitigen oder spätern Sammlungen; und wie trüb floß nicht hier das Wasser? Die Eintheilung der Synodal- und anderer Kirchenverordnungen in Materien und Titel, die systematische Form, die man ihnen damit geben wollte, hatte schon viele Fehler veranlaßt. Die Sammler selbst, von welchen sich Gratian führen ließ, waren überdieß nicht sorgfältig, der Sache nicht genug gewachsen. Sie schrieben neue, und nicht gute, alte Handschriften aus. Sie trugen meistens den Text nicht ganz vor, sondern schoben ein, sezten zu, ließen weg, kürzten ab, brauchten andere Worte nach Gutdünken; und so häuften die folgenden Sammler immer die Fehler der vorigen. Welch ein Meer von Unrichtigkeit, von falschen Allegationen, von andern Irrthümern muß nicht in das Werk Gratians eingedrungen seyn? Es kam zuerst zu Mainz heraus, 1472. hernach zu Venedig 1479. zu Paris 1508. Anton Mouchy und Anton Conti übernahmen zuerst die Arbeit,

heit, die Fehler deſſelbigen zu verbeſſern, und gaben es alsdann heraus zu Anvers 1570. und 1573. Unter dem Pabſt Pius IV. wurde eine neue Verbeſſerung veranſtaltet, unter Pius dem V. fortgeſezt, und unter Gregorius XIII. vollendet. Und ſo trat es unter päbſtlicher Autorität ans Licht zu Rom 1580. Zugleich wurde verboten, es auf eine andere Art, als nach dieſer Ausgabe, aufzulegen. Aus dieſer ganzen Anſtalt kann man leicht ſchlieſſen, von welcher Wichtigkeit das Buch für den römiſchen Hof ſeyn muß. Nach der römiſchen Ausgabe folgten mehrere zu Venedig 1584. zu Paris 1585. zu Frankfurt 1585. und 1590. zu Lion 1591. und an viel andern Orten. Antonius Auguſtinus, Erzbiſchof zu Tarragona, ſchrieb mittlerweile Geſpräche von Verbeſſerung des Gratians, und machte zu der römiſchen Ausgabe, als er ſie bekommen hatte, Zuſäze. Dieſe Schrift wurde zu Tarragona herausgegeben im Jahr 1587. am beſten aber nachher von Baluzius im Jahr 1652. mit den Anmerkungen des Verfaſſers und des Baluzius. Es wird darinnen noch eine Nachleſe von unendlich vielen Fehlern Gratians geliefert. Bey dem allen wurde nun dieſes Werk und blieb Grundlage des kanoniſchen Rechts. Es erlangte öffentliches Anſehen: Es war klaßiſch in den Gerichtsſtühlen und Hörſälen der Schulen — Und da nun weiter von Gratian an mit den Sammlungen der Konciliënſtücke keine beſondere Veränderung vorgieng, ſo erwarte ich mit Begierde eine praktiſche Entwiklung der Wirkungen und Folgen derjenigen Art, wie man die Synodal- und andere Kirchenverordnungen in dem ganzen Zeitraum von Pſeudiſidor an bis zu der neuen Aufklärung der Kirche unter den ſo genannten Gelehrten behandelt hat, von andern, die dieſer Sache beſſer kundig ſind, beſonders von dem Verfaſſer der Geſchichte des kanoniſchen Rechts, der die Fortſezung ſeiner Arbeit S. 278. verſpro-

der Städte, Klöster, Stifter, Archiven, aus welchen man Handschriften erlangt hatte. Diese Sammlung ist in Vergleichung mit der vorigen um viele Stücke vermehrt. Sie hat z. E. mehr Briefe, mehr Synoden, Anhänge und Ergänzungen zu dem Koncilium zu Basel und Kostanz, das Breuiarium des Liberatus, das vierte lateranische Koncilium unter Innocenz III. Lebensbeschreibungen der Päbste, die Chalcedonschen Synodalakten nach der Verbesserung und mit Anmerkungen des Rustikus, eines römischen Diakons in der Mitte des sechsten Jahrhunderts — Sie hat außer dem, daß noch viel zu einer allgemeinen Kollektion mangelt, manche auszuschäzende und unzuverläßige Stücke, theils von Pseudisidor, theils anders woher, und besonders manche Unrichtigkeit in Absicht auf Chronologie, worinnen sie sich meistens auf Cassiodor und auf Marianus Scotus gründet. Im Jahr 1551. kam zu Cöln die zwote Ausgabe zum Vorschein bey Johann Quentel in drey Bänden. Sie hat verschiedene Zusäze, nemlich das zweite Nicäische Koncilium, das fünfte lateranische, die sechs ersten Sessionen des Tridentischen, und unter mehrerern andern Zugaben in dem dritten Band das Stück: Consilium delectorum Cardinalium et aliorum Praelatorum de emendanda Ecclesia Paulo III. iubente conscriptum et exhibitum a. 1538.

Franc. Joverius.

Franciskus Joverius ist mehr unter die Epitomatoren, als Verfasser vollständiger Koncilienſammlungen zu zählen. Er wird deswegen auch von Sirmond und Baluzius nicht unter diesen angeführt. Die Ordnung seines Werks erhellet aus dem Titel a). Es hat zu

a) Sanctiones ecclesiasticae, tam synodicae, quam rificiae, in tres classes distinctae, quarum prima versales Synodos, secunda particulares, tertia pa

die acht allgemeinen griechiſchen Synoden, und alsdann die Koncilien in der lateiniſchen Kirche. Das achte unter den griechiſchen iſt bey ihm dasjenige, ſo im Jahr 870. für den Ignatius und wider den Photius gehalten wurde. Bey den Dekretalen höret er mit den Zeiten Nikolaus I. auf, und verweiſet in Anſehung der folgenden auf Sammlungen des kanoniſchen Rechts. Er nimmt noch manche unächte Stücke für gültig auf, führt die Synodalſchlüſſe bald nach den Worten, bald abgekürzt an, und hat vornemlich auch in den Anmerkungen viel Unerhebliches.

Laur. Surius.

Der Nächſte iſt Laurentius Surius, ein Carthäuſermönch. Seine Sammlung beſtehet in vier Foliobänden. a) Der erſte endiget ſich mit der Chalcedoniſchen Synode; der zweite mit der Trullaniſchen; der dritte mit der zu Excheſter im Jahr 1287. der vierte enthält das Baſeliſche und Florentiniſche Koncilium, und dieſes lezte wird da das achte allgemeine genennt. Er hat zuerſt die acht Bücher von den apoſtoliſchen Konſtitutionen eingetragen. Das fünfte allgemeine Koncilium unter dem Kaiſer Juſtinian iſt auch ein neues Stück in ſeiner Kollektion, ſo wie der ſogenannte encycliſche Kodex, oder die Sammlung der Synodalbriefe vie-

cia decreta complectitur, quae omnia fuere hactenus commixta, nunc vero perſpicua et obuia. Pariſ. 1555.

a) Concilia omnia tum generalia tum prouincialia atque particularia, quae iam inde ab Apoſtolis vſque in praeſens habita obtineri potuerunt, magna inſignium Synodorum aliorumque maxime vtilium acceſſione adeo nunc aucta, vt in tomos quatuor diſtributa ſint, aliquot locorum millibus in Synodis et epiſtolis decretalibus hacter[illegible]is ad vetuſtiſſimorum MSS. codicum fidem dili[illegible]datis et reſtitutis. Colon. 1567. cura Ger[illegible] iuris et haeredum Ioh. Qu[illegible].

vieler morgenländischer Bischöfe an den Kaiser Leo, worinnen sie ihre Uebereinstimmung mit den Entscheidungen der Chalcedonschen Synode bezeugen. Von der Tridentischen Versammlung hat er 25. Sessionen. Vom Glauben an unächte Stücke ist er nicht ganz frey, wie auch von chronologischen Fehlern. In der Synode unter Menna zu Konstantinopel wirft er die Handlungen, wie Crabbe, untereinander; giebt auch einigemal die Synodalschlüsse nur im Auszug. Bey seiner Partie ist es ein großer Fehler, daß er dem acht und zwanzigsten Chalcedonschen Kanon nicht beigesezt hat, er sey von dem Pabst Leo nicht angenommen worden, und daß er den Pabst Liberius einiger Neigung zum Arianismus beschuldigt. Er war von Lübeck gebürtig, und starb im Jahr 1578.

Domin. Nikolini; oder Venedische Sammlung.

Zu Venedig veranstaltete der Buchdrucker Dominikus Nikolini eine Sammlung in 5. Foliobänden mit dem gewöhnlichen Titel: Sammlung aller so wohl allgemeiner als Provinzialkoncilien — Im Jahr 1585. wurde sie ans Licht gestellt, mit einer Zueignungsschrift an Pabst Sixtus V. Sie wird nicht übel aufgenommen worden seyn, denn man beschuldiget diejenigen, die an diesem Werk gearbeitet haben, überhaupt, daß sie den Grundsäzen des römischen Hofs sehr ergeben gewesen seyen, und in den Anmerkungen am Rand und unter dem Text alles darauf eingerichtet haben, das päbstliche Ansehen zu bekräftigen. Ein Dominikus Bollanus, aus dem Dominikaner Orden und von Venetianischem Adel, sammt andern waren vornemlich dem Nikolini bey dieser Ausgabe behülflich. Sie hat besonders Verdienste um die Nicäische und Ephesische Synode. Alphonsus von Pisa ein Jesuit hatte durch Hülfe des Kardinals Sirlet eine griechische Handschrift aus dem Vatikan erhalten, welche vornemlich die Unterredungen

dungen der Nicäischen Väter mit der vorgeblichen Arianischen Partie enthielt, und also ein Exemplar der Gelasischen Arbeit war. Er verfertigte daraus eine Geschichte dieser Synode, die in vier Bücher abgetheilt ist. Diese trugen die Sammler in diese Kollektion ein. In den folgenden Sammlungen ist sie meistens ausgelassen und dafür die Arbeit des Gelasius, so wie man sie in Handschriften angetroffen hat, unverändert angenommen worden. Denn diese unterscheidet sich in vielen Stücken von der Ausgabe des Alphonsus. Man muß schon bey dem Gelasius ein gutes Gefühl des Alterthums haben, wenn man das Zuverläßige von dem Verdächtigen und Unrichtigen absondern will; und deswegen war es nur desto mislicher, aus demselbigen mit Geschichte des Koncilium zusammenzustoppeln. Das Ephesische Koncilium ist hier das erstemal ganz anzutreffen. Kardinal Sirlet hatte ein Bayerisches Manuskript zur Hand bekommen, es mit einem Vatikanischen verglichen, und Anmerkungen dazu gemacht. Der Jesuit, Theodor Peltan, brachte alles in bessere Ordnung in sechs Theilen, und verfertigte eine eigene Uebersezung in das lateinische, welche Nikolini seinem Werk einverleibte, und Summarien, Anmerkungen und Register beifügte. Einige Lebensbeschreibungen der Päbste und fünf Mailändische Synoden unter Karl Borromäus sind ebenfalls neue Stücke dieser Sammlung. Unter ihre Fehler, deren manche aufgezählt werden können, gehört, daß sie noch den falschen Schenkungsbrief des Kaisers Konstantins vertheidiget, sich in der Chronologie von Onuphrius irre führen läßt, einige päbstliche Dekretalen nicht den wahren Verfassern zuschreibt, bey Anführungen aus dem Eusebius der Uebersezung Christophorsons folgt, von dem Brief des Symmachus an die morgenländische Kirche eine schlechte Version hat —

Severin. Binius.

Die Sammlung des Severinus Binius, Chorherrns zu Cöln, hatte das Glück, dreimal aufgelegt zu werden. Die erste Ausgabe a) hat eine Zueignungsschrift an Pabst Paulus V. und besteht aus vier Theilen. Der dritte Theil aber hat um der Menge der Stücke willen, die sich da häuften, wieder zween besondere Abschnitte. Die zwote Ausgabe hat einen von dem vorigen in etwas verschiedenen Titel. b) Sie besteht ebenfalls aus vier Hauptheilen; aber ein jeder Tomus hat wieder zween besondere Theile, und der erste Abschnitt des dritten Tomus der ersten Ausgabe ist in zween neue Abschnitte geordnet. Was man seit der ersten Ausgabe neues ausfindig machen konnte, wurde eingetragen, besonders aber die Römische Sammlung der allgemeinen Synoden, die in der Zwischenzeit zu Stand gekommen war, benuzet. Die dritte Ausgabe erschien zu Paris im Jahr 1636. bey Karl Morel in neun Bänden. Binius ist überhaupt ein Nachbeter des Baronius. Aus diesem sind die historischen Beschreibungen, die jeder Synode voranstehen, zusammengestoppelt; aus ihm sind fast alle Anmerkungen genommen. Beverigde wirft ihm Untreue und Verfälschung vor. c) Auch Usserius stellt ihn in dieser Gestalt dar. d) Er

a) Concilia generalia et prouincialia, quotquot reperiri potuerunt: item epistolae decretales et romanorum pontificum vitae — omnia studio et industria Seuerini Binii, Theolog. Licent. recognita, aucta, notis illustrata et historica methodo dispositа. Col. Agr. apud Ioh. Gymnicum et Ant. Hierat 1606.

b) Concilia generalia et provincialia, graeca et latina, quae reperiri potuerunt, omnia; it. epistolae decretales et rom. pontificum vitae. Opera et studio R. D. Seuer. Binii, S. Theol. Doct. et Profess. metropolis ecclesiae Colonienſis, Canonici et Presbyteri. Colon. 1618.

c) In notis ad Synodic. 170. 172. 175.

d) Antiquit. eccl. Britann. p. 235.

Er wagt es nicht, die falschen Dekretalen zu brandmarken. Er ist sonst von unterschobenen Stücken nicht rein; schreibt die apostolischen Konstitutionen den Aposteln zu; macht manche Fehler in der Zeitordnung und in der Geographie. Warum ihm Salmon das als eine Unrichtigkeit anrechnet, daß er den Brief des Alexanders an den Alexander zu einer Alexandrinischen Synode ziehet, und nicht zu der Nicäischen, sehe ich nicht ein; es sey denn, daß er ihn der leztern Alexandrinischen Kirchenversammlung, die in Gegenwart des Hosius im Jahr 324. gehalten wurde, nicht aber derjenigen, die um einige Jahre älter ist, zugeschrieben habe. Er stehet zwar in den Sammlungen immer bey der Nicäischen, gehört aber doch eher dorthin; nur daß man mit den Alexandrinischen Synoden, die die Sache des Arius betrafen, und vor der Nicäischen hergiengen, in Ansehung der Zahl und Zeit nach nicht ganz im Klaren ist. In Ansehung der Spanischen Koncilien hat diese Sammlung einen Vorzug vor den vorhergehenden. Die ganze Ausgabe derselbigen von Garsias Loaysa. Madrit. 1593. ist hier eingerücket, und was Valerius Serenus, ein Löwenscher Theolog, aus dem Archiv zu Toledo und anderer Kirchen zu diesem Theil der Synodalgeschichte und Akten gesammlet hatte.

Römische Sammlung der allgemeinen Koncilien.

Zwischen diese Ausgaben der Binischen Kollektion fällt die römische Sammlung der allgemeinen Koncilien. a) Sie schränkt sich, wie aus dem Titel erhellet, nur auf diese ein. Ein hauptsächlicher Vorzug derselbigen ist der griechische Text, welcher vorher großen Theils

a) Concilia generalia ecclesiae catholicae, Pauli V. Pontif. max. auctoritate edita, 4. volum. in fol. graece et latine Rom. 1608 — 1612. Των ἁγιων οἰκουμενικων συνοδων της καθολικης ἐκκλησιας ἁπαντα —

noch nicht im Druck erschienen war. Die Vatikanischen Handschriften thaten dabey gute Dienste. Vor jeder Synode steht eine lateinische historische Einleitung. Man kann sich aber ihren innern Gehalt leicht vorstellen. Da die Sammlung auf Veranstaltung und unter dem Ansehen des Pabsts selbst zum Vorschein kam, so kann schon daraus auf den vornehmsten Zweck derselbigen geschlossen werden. Die Anmerkungen sind nicht selten in dieser Absicht sichtbarlich herbeigezwungen. Pater Sirmond ist es, dem man die allgemeine vorläufige Einleitung zu dem Werk zu danken hat. Labbe giebt ihn in der Vorrede zu seiner Kollektion als Verfasser an. Man beschuldiget übrigens diese römische Sammlung mancher willkührlicher Veränderungen. Die Konjekturen und verschiedenen Lesarten, die an den Rand gehören, sind nicht selten in den Text genommen, vieles eigenmächtig verbessert, oft die Ordnung der Stücke und der Text der lateinischen Versionen nach Belieben geändert, wichtige Anmerkungen, die man vorher hatte, z. E. des Rustikus, weggelassen, viele wichtige Briefe übergangen, bey dem Kodex encyklius die Ordnung verkehrt, und in demselbigen Briefe des Marcians, der Pulcheria, des Bischofs Juvenals, die nicht dahin gehören, und die Epiphanius Scholastikus voran gesetzt hatte, eingemischt — Die Akten der Baßler Synode sind nicht da; und daran soll Bellarmin schuld seyn, aus leicht einzusehenden Ursachen.

Königlichfranzösische Sammlung.

Die Parisische königliche Sammlung ist ein großes und prächtiges Werk. a) Sie hat sieben und dreißig Bände, und Papier und Druck sind sehr schön. Neue Stücke darinnen sind vornemlich, das Florentinische Kon-

a) Conciliorum generalium et prouincialium collectio regia. Paris au Louvre 1644.

Koncilium von Horatius Justinianus, wie es vorher zu Rom ausgegeben worden war; der Brief des Pabsts Vigilius, wodurch er der fünften allgemeinen Kirchenversammlung beitrat; ältere Engländische Koncilien; Zugaben zu einigen andern Synoden; die Sirmondische Sammlung der Gallischen Kirchenversammlungen vom Jahr 1631. — Nachläßigkeit ist es, daß man hier nicht einmal die Fehler, die in dem Sirmondischen Werk hinten angehängt sind, verbesserte. Binius wird zwar verbessert, aber nicht oft genug, und meistens nur in Kleinigkeiten. Es fehlen Koncilien vom neunten Jahrhunderte, Briefe von Felix II. (III.) Gelasius, Vigilius, Honorius I. und andern. Liebhaber der Französischen hierarchischen Grundsäze wissen sich nicht darein zu finden, wie [redacted] einer königlichen Sammlung noch gesagt werden dürfe, König Philipp, der Schöne, sey mit Recht in den Bann gethan worden.

Labbe und Cossart.

Labbe und Cossart, zween Jesuiten, haben viele Verdienste um dieses Fach theologischer Gelehrsamkeit. Ihre Sammlung beträgt zwar nur 17. Foliobände; sie soll aber, wie der Titel anzeigt a), um den vierten Theil vollständiger seyn, als die königliche. Labbe ließ zuerst einen Plan derselbigen drucken, machte darinnen bekannt, was er von neuen Materialien gesammlet hatte, und bat das Publikum um Errinnerungen und Beiträge. Er arbeitete noch fünf Jahr daran fort, nachdem das Werk in die Presse gekommen war, und war eben mit der Ausfertigung des neunten und zehnten Bandes beschäftiget, da er starb im J. 1667. Cossart trat nun in seine Stelle,

a) Sacrosancta Concilia, ad regiam editionem exacta, quae nunc quarta parte prodit auctior, studio Phil. Labbei et Gabr. Cossarti S. I. presbyterorum, Lut. Paris. impens. societatis typogr. 1672.

noch nicht im Druck erschienen war. Die Vatikanischen Handschriften thaten dabey gute Dienste. Vor jeder Synode steht eine lateinische historische Einleitung. Man kann sich aber ihren innern Gehalt leicht vorstellen. Da die Sammlung auf Veranstaltung und unter dem Ansehen des Pabsts selbst zum Vorschein kam, so kann schon daraus auf den vornehmsten Zweck derselbigen geschlossen werden. Die Anmerkungen sind nicht selten in dieser Absicht sichtbarlich herbeigezwungen. Pater Sirmond ist es, dem man die allgemeine vorläufige Einleitung zu dem Werk zu danken hat. Labbe giebt ihn in der Vorrede zu seiner Kollektion als Verfasser an. Man beschuldiget übrigens diese römische Sammlung mancher willkührlicher Veränderungen. Die Konjekturen und verschiedenen Lesarten, die an den Rand gehören, sind nicht selten in den Text genommen, vieles eigenmächtig verbessert, oft die Ordnung der Stücke und der Text der lateinischen Versionen nach Belieben geändert, wichtige Anmerkungen, die man vorher hatte, z. E. des Rustikus, weggelassen, viele wichtige Briefe übergangen, bey dem Kodex encyklius die Ordnung verkehrt, und in demselbigen Briefe des Marcians, der Pulcheria, des Bischofs Juvenals, die nicht dahin gehören, und die Epiphanius Scholastikus voran gesezt hatte, eingemischt — Die Akten der Baßler Synode sind nicht da; und daran soll Bellarmin schuld seyn, aus leicht einzusehenden Ursachen.

Königlichfranzösische Sammlung.

Die Pariſiſche königliche Sammlung ist ein großes und prächtiges Werk. a) Sie hat sieben und dreißig Bände, und Papier und Druck sind sehr schön. Neue Stücke darinnen sind vornemlich, das Florentinische Kon-

a) Conciliorum generalium et prouincialium collectio regia. Paris au Louvre 1644.

Koncilium von Horatius Justinianus, wie es vorher zu Rom ausgegeben worden war; der Brief des Pabsts Vigilius, wodurch er der fünften allgemeinen Kirchenversammlung beitrat; ältere Engländische Koncilien; Zugaben zu einigen andern Synoden; die Sirmondische Sammlung der Gallischen Kirchenversammlungen vom Jahr 1631. — Nachläßigkeit ist es, daß man hier nicht einmal die Fehler, die in dem Sirmondischen Werk hinten angehängt sind, verbesserte. Binius wird zwar verbessert, aber nicht oft genug, und meistens nur in Kleinigkeiten. Es fehlen Koncilien vom neunten Jahrhunderte, Briefe von Felix II. (III.) Gelasius, Vigilius, Honorius I. und andern. Liebhaber der Französischen hierarchischen Grundsäze wissen sich nicht darein zu finden, wie von einer königlichen Sammlung noch gesagt werden dürfe, König Philipp, der Schöne, sey mit Recht in den Bann gethan worden.

Labbe und Cossart.

Labbe und Cossart, zween Jesuiten, haben viele Verdienste um dieses Fach theologischer Gelehrsamkeit. Ihre Sammlung beträgt zwar nur 17. Foliobände; sie soll aber, wie der Titel anzeigt a), um den vierten Theil vollständiger seyn, als die königliche. Labbe ließ zuerst einen Plan derselbigen drucken, machte darinnen bekannt, was er von neuen Materialien gesammlet hatte, und bat das Publikum um Errinnerungen und Beiträge. Er arbeitete noch fünf Jahr daran fort, nachdem das Werk in die Presse gekommen war, und war eben mit der Ausfertigung des neunten und zehnten Bandes beschäftiget, da er starb im J. 1667. Cossart trat nun in seine Stelle,

a) Sacrosancta Concilia, ad regiam editionem exacta, quae nunc quarta parte prodit auctior, studio Phil. Labbei et Gabr. Cossarti S. I. presbyterorum, Lut. Paris. impens. societatis typogr. 1672.

brachte dieſe zween Bände vollends in Ordnung, arbeitete die übrigen allein aus, und vollendete das ganze Werk. In dem eilften Band allein ſollen bis dreißig bisher noch ungedruckte Koncilien enthalten ſeyn, welche aus den Bibliotheken der Kardinäle Barberini und Chigi und anders woher geſammlet wurden. Die Galliſche Synodalgeſchichte erhielt viel Vermehrung und Licht dadurch, daß man die hinterlaſſenen Papiere Sirmonds benuzte, der eine neue Ausgabe der franzöſiſchen Koncilien im Sinn gehabt hatte. Auch bey den Engländiſchen, ſo wie bey andern, wurde vieles berichtiget und ergänzet aus Handſchriften, und aus den Schriften Rainalds, Acherys, Marca, Baluzius, Valeſius, Kombefis und anderer mehr. Der griechiſche Text kam an vielen Orten, da man ihn bisher nicht gehabt hatte, hinzu. Die Synoden im Lateran im J. 649. unter Pabſt Martin und im J. 1215. unter Pabſt Innocenz III. erhielten aus aufgefundenen Handſchriften merkwürdige griechiſche Ueberſezungen. Das Koſtanziſche, das Tridentiſche Koncilium wurden vermehrt: neue Lebensbeſchreibungen einiger Päbſte, Briefe von ihnen und andern Kirchenlehrern eingetragen; neue Anmerkungen z. E. von Aubeſpine, von Mendoza aufgenommen — In dem Konſpekt vor einem jeden Band ſind die Zuſäze mit einem Stern bezeichnet. Ohne Fehler iſt freilich dieſe Sammlung nicht. Sie hat aus den vorhergegangenen Kollektionen noch manche beibehalten.

Steph. Baluzius.

Stephanus Baluzius wollte, ſo viel möglich, vollends dieſe Fehler verbeſſern, und die Lücken ergänzen. Er veranſtaltete deswegen eine neue Sammlung; und er hätte auch viel mehr geleiſtet, als geſchehen iſt. Aber, da er vier Bände in Folio liefern wollte, ſo kam nur einer heraus a). Man hätte zwar aus ſeinen hinterlaſſenen Schriften

a) Noua collectio conciliorum: Steph. Baluzius in vnum col-

ten das Werk vollenden können. Es blieb aber liegen. Dieſer Band fängt an mit dem J. 125. und geht bis in die Mitte des ſechsten Jahrhunderts. In die Konferenz zu Karthago im J. 411. hat Baluzius viel Licht gebracht. Papyr. Maſſon und Pet. Pithou hatten jeder nach der einigen Handſchrift, die man davon antraf, eine Ausgabe derſelbigen beſorgt. Dieſe verglich man mit dem Optatus von Mileve, ergänzte ſie daraus, ſo viel man konnte, und nahm ſie ſo in die Koncilienſammlungen auf. Sie war aber noch überall mit Fehlern angefüllt. Baluzius bekam dieſes Manuſkript aus der Kolbertiniſchen Bibliothek zur Hand, zog die alten Schriftſteller zu Rath, ergänzte aus dem Breviculus Auguſtins, was zu dem dritten Tag fehlte, ſezte die Namen der Biſchöfe, und die hieher gehörigen Reden Auguſtins hinzu, wie auch einige darauf ſich beziehende Verordnungen des Kaiſers Honorius; und ſtellte demnach die Akten dieſer Unterhandlung gut her. Zu der Mailändiſchen Synode vom J. 355. machte er aus dem Leben des Euſebius von Vercelli, welches Ferdinand Ughell herausgegeben hatte, hiſtoriſche Zuſäze. Die Akten der Verſammlung zu Rimini im J. 359. erläuterte er aus dem Hilarius und Hieronymus. Der ſogenannte Codex encyclius hatte ſich bisher in den dritten Theil der Akten des Chalcedonſchen Konciliums, wohin ihn die Römiſche Ausgabe verwieſen hatte, gleichſam verloren. Die Ueberſezung davon von dem Epiphanius Scholaſtikus war in eben dieſer Ausgabe bey manchen Stellen eigenmächtig verändert worden. Baluzius half dieſen Mängeln ab mit Hülfe zwoer Handſchriften von Beauvais und Corvey. Darinnen irrt er ſich, daß

collegit, multa notatu digniſſima nunc primum edidit, notis illuſtrauit, reliqua emendauit. T. I. Pariſ. ex off. Franc. Muguet. 1683. iterum edita Pariſ. 1707. ſub titulo: Supplementum conciliorum Labbei.

es gleich ſchon auf 21. Bände in groß Folio angewachſen iſt. Unter der Ausarbeitung des funfzehnten Bandes iſt der Erzbiſchof Manſi geſtorben. Das Werk wird aber immer fortgeſezt, und da die ganze Sammlung ſchon vor dem Anfang des Drucks fertig geweſen ſeyn ſoll, ſo kann man auch der Vollendung derſelbigen entgegenſehen. Sie kam bisher theils zu Florenz theils zu Venedig heraus. Sie iſt ſchön und oft nur zu vollſtändig. Kritiſche Urtheile darüber findet man in der Erneſtiſchen Bibliothek und in Herrn D. Walchs kritiſcher Nachricht von den Quellen der Kirchengeſchichte S. 235. Bey Erneſti werden auch jedesmal die von Manſi eingetragenen neuen Stücke angezeigt, welche in der bey jedem Band voranſtehenden Tabelle mit der Figur einer Hand bezeichnet ſind. Manſi hat manche wichtige Handſchriften gebraucht; er hat zugeſezt, was man nach Labbe gefunden und geſammlet hatte; er hat beſonders auch die Ballerinſche Ausgabe der Werke des Leo benuzt, vornemlich den dritten Band. Beſſer wäre es geweſen, wenn er die ſchlechten Noten des Binius, die unerheblichen hiſtoriſchen Beſchreibungen einzelner Koncilien aus ebendemſelbigen oder aus der römiſchen Ausgabe der allgemeinen Synoden, und andere unnöthige Stücke weggelaſſen hätte. Kenner behaupten, daß man für die Kritik und bey den Anmerkungen nicht viel gutes findet, als da, wo Sirmond, Baluzius, die Ballerini — Handleiter geweſen ſind, und daß aus Mangel guter Anführer manche ſchwere Kirchenverordnungen und andere Aktenſtücke unerläutert geblieben ſind —

Hier endige ich dieſe Nachricht von den Sammlungen der Koncilienakten, da mir weder Raum noch Zweck zulaſſen, mich in andere Schriften auszubreiten, welche zu der Wiſſenſchaft der Koncilien mehr oder weniger gehören. Wer ſolche Bücher kennen lernen will, in denen man kurze Auszüge der Synoden, hiſtoriſche Beſchreibungen davon, Sammlungen der Koncilien einzelner Länder,

Pro-

Provinzen, Städte, Erläuterungen über die Synodalverhandlungen, alte und neuere Kirchengeographie und dergleichen antrifft, der wird sein Verlangen hinlänglich befriedigen können nicht nur aus Herrn D. Walchs Entwurf der Konciliengeschichte, wo in den Vorbereitungsgrundsäzen ein starkes Verzeichniß solcher Bücher dargelegt, und in der Geschichte selbst jedesmal bey einzelnen Synoden insbesondere die wichtigsten Schriften angezeigt werden, sondern auch bey Salmon in dem schon oft gerühmten Traktat von der Art, die Konciliен zu studieren. Von morgenländischen Sammlungen, z. E. Arabischen, Syrischen, Koptischen und dergl. handelt Renaudot in dem Werk de la perpetuité de la foi, vornemlich aber Assemann in seiner orientalischen Bibliothek. Man hat überdieß viele Streitschriften, die diese Wissenschaft betreffen, über das Ansehen der Synoden, das Recht, sie zu berufen, darauf zu präsidiren, über die Art, wie allgemeine, wie besondere Synoden zu halten sind, über einzelne Verordnungen und Aktenstücke — Auch in Ansehung dieser findet man in den angezogenen Büchern hin und her lehrreiche Nachrichten.

Daß für die Kirchenversammlungen unseres Teutschlands die Harzheimische Sammlung die neueste und bey allen ihren Mängeln unter den bisherigen wenigen die vollständigste sey, weiß jeder, der diesen Theil theologischer Gelehrsamkeit nur einigermaßen für wichtig ansiehet.

Von den zwey Hauptbüchern, welche die ältern Sammlungen der Kirchenverordnungen und ihrer Erläuterungen enthalten, nemlich der Justellschen und Voellschen Bibliotheca iuris canonici veteris — und des Wilh. Beveregius Synodicon siue Pandectae canonum — findet man in der Spittlerischen Geschichte des kanon. Recht. S. 285. folg. nicht nur die Titel, sondern auch ein vollständiges Verzeichniß der Stücke, die darinnen vorkommen.

Nicäi-

Nicäiſche Kirchenverſammlung im Jahr 325.

Einleitung.

Die erſte Nicäiſche Synode iſt auf verſchiedenen Seiten merkwürdig. Sie iſt zwar nicht die erſte unter denjenigen, welche Konſtantin der große, der den Anfang unter den Kaiſern machte, ſich zur chriſtlichen Religion zu bekennen, veranſtaltet hat. Schon im Jahr 314. hatte derſelbige eine Verſammlung von Biſchöfen nach Arles in Gallien ausgeſchrieben, und daſelbſt die Sache der Donatiſten unterſuchen und entſcheiden laſſen. Aber ſie war doch die erſte allgemeine, die aus allen Ländern des römiſchen Reichs zuſammenberufen wurde. Und der Kaiſer ſelbſt wohnte ihr bey, leitete ihre Unterhandlungen, beförderte die Entſcheidungen, beſtätigte und vollzog ſie. Vorher, da die chriſtliche Kirche noch nicht in dieſer vortheilhaften Verbindung mit dem Regenten ſtund, konnten keine Zuſammenkünfte von ſo großem Umfang angeordnet werden. Es verſammleten ſich nur die Biſchöfe aus einer Provinz, oder aus etlichen benachbarten Ländern. Die Schlüſſe wurden nur unter der Privatautorität dieſer Vorſteher der chriſtlichen Gemeinden abgefaßt, und ihre Wirkſamkeit mußte alſo mit dieſem Anſehen auch gleiche Schranken haben. Aber nun kam die Thätigkeit und Macht des öffentlichen allgemeinen Geſezgebers hinzu, und theilte ſich den Synodalverhandlungen, den Synodalſchlüſſen mit. Und hier öfnet ſich ſchon ein Feld zu manchen Betrachtungen. Wie handelten die Regenten bey [illegible] Anſtalten? Wie beriefen ſie die Biſchöfe? Wie begegneten ſie ihnen? Was nahmen ſie ſich für Rechte in Abſicht

Absicht auf solche Zusammenkünfte heraus? Was hatten sie für einen Einfluß in die Beschäftigung derselbigen? Welch einen Grad von Verpflichtungskraft legten sie ihren Urtheilsprüchen bey? Wie verhielten sie sich bey der Bestätigung, bey der Vollstreckung derselbigen? Ließen sie es bey der kirchlichen Kraft bewenden, welche die Synodalentscheidungen vorher gehabt hatten, oder verstärkten sie dieselbige mit einer politischen? War das Betragen, welches die Regenten dabey beobachteten, der rechtmäßigen Gewissensfreiheit vortheilhaft, oder war es ihr nachtheilig? Wie waren die Folgen beschaffen? Wurden nun, da die höchste weltliche Obrigkeit mitwirkte, die Streitigkeiten leichter gedämpft? Stille und Ruhe in der Christenheit desto dauerhafter wiederhergestellt? Oder wurden die Gährungen nur desto heftiger und gefährlicher? Die Unordnung nur desto größer und desto schädlicher, je mehr sich die weltliche Macht in theologische Streitigkeiten und ihre Beilegung mischte? Wie fern war die eine oder die andere Folge ein Resultat der Art und Weise, wie die Regenten entweder aus eigenem Antrieb oder auf Veranlassung der Bischöfe in diesen Angelegenheiten handelten? — — Diese und noch mehr Fragen entstehen bey dem neuen Auftritt, den uns das neue Verhältniß des Kaisers zu der christlichen Kirche und besonders auch die Synode von Nicäa darbietet. Sie sind zum Theil schon in der Einleitung in die Geschichte der Koncilien unserer Periode aufgeworfen und erörtert worden; zum Theil aber klären sie sich demjenigen leicht auf, der auf die Veranlassungen, Verhandlungen und Folgen einzelner Synodalzusammenkünfte aufmerksam ist.

Für die Geschichte der theologischen Dogmatik ist die Nicäische Kirchenversammlung besonders wichtig. Wir erblicken eine bisher noch ungewöhnliche Erscheinung bey derselbigen. Vorher begnügten sich die Synoden damit, daß sie Lehrsäze, die man für irrig hielt, prüften und für

kezeriſch erklärten. Sie verfaßten aber keine ausdrückliche Lehrvorſchriften wider dieſelbige. Ihre Entſcheidungen in Glaubensſachen waren mehr verneinend, als bejahend. Wurde ein Saz verdammt, ſo war freilich derjenige Saz, der ihm widerſprach, eben damit als Wahrheit erklärt. Es wurde aber keine Erklärungsart dieſes widerſprechenden Sazes als nothwendig aufgeſtellt; es wurden keine Formeln aufgeſtellt, nach welchen ſich in Zukunft der Vortrag deſſelbigen richten ſollte. Glaubensbekenntniſſe waren zwar nicht ungewöhnlich: aber ſie waren nur das Mittel, wodurch einzelne Kirchen oder Lehrer ihre Einſtimmung in den allgemeinen Glauben der Chriſtenheit an den Tag legten. Die Ausdrücke dabey bezogen ſich meiſtens auf allgemeine Lehrſtücke, ohne ſich auf beſondere Erklärungsarten derſelbigen einzulaſſen: ſo wie ſie auch die Verpflichtungskraft nicht haben konnten, die man den ſymboliſchen Bekenntniſſen nachgehends beilegte. Aber nun hier zu Nicäa wurde nicht nur eine Irrlehre verworfen, nicht nur der Widerſpruch gegen dieſelbige überhaupt und im Allgemeinen feſtgeſezt; ſondern es wurde eine poſitive Lehrform aufgeſtellt; es wurden in dieſelbige einige philoſophiſch-theologiſche Kunſtwörter und Ausdrücke, welche die **Art und Weiſe** des Widerſpruchs gegen die Irrlehre betreffen, eingetragen, als nothwendige Merkmale der Rechtgläubigkeit vorgeſchrieben, und durch das Anſehen der weltlichen Obrigkeit verpflichtend gemacht — Wie viel Stoff iſt nun da, unſere Aufmerkſamkeit zu üben, und dem Verhältniß dieſer Lehrvorſchrift nachzudenken, z. E. wie fern die Ausdrücke und Vorſtellungsarten der Vorväter derſelbigen nahe kommen, oder davon abweichen; wie fern in der Erklärung des nun näher beſtimmten Stücks der Theologie vorher etwa mehr Freiheit geherrſcht habe, oder nicht; wie fern alſo die geſteckten Schranken der Praxis der erſten Kirche gemäß ſeyen; wie man die ſymboliſirten Ausdrücke ſelbſt in vorherigen Zeiten

ange-

angesehen habe; ob dieselbige der Lehre selbst anpassend seyen; ob sie durch das Bedürfniß der damaligen Zeit erfordert worden seyen; ob man dabey einen fest bestimmten thetischen Sinn gehabt habe, und was für einen? oder ob man sich damit mehr auf polemische Art habe verwahren, als eine thetische Vorschrift geben wollen; ob man Beweise habe, daß und wie weit bey den damaligen Theologen die Begriffe von den vorgeschriebenen Redensarten und die Erklärungen derselbigen gleich und übereinstimmend gewesen seyen; ob man in der Folge davon eben diesen Sinn beibehalten habe, und noch jezt ächt Nicäisch davon denke — Lauter Untersuchungen, welche für die dogmatische Geschichte, wie die neuern Arbeiten einiger angesehenen Theologen genug beweisen, lehrreich seyn können, und worzu uns die Nicäische Synode damit, daß sie die erste allgemein verpflichtende Glaubensformel aufgestellt hat, auch die erste Veranlassung giebt.

Diese Untersuchungen werden noch wichtiger durch das weitausgebreitete Ansehen, welches diese Kirchenversammlung in den folgenden Zeiten erlangt hat. Zwar erst spät stieg sie zu dieser hohen Stufe allgemeiner Gültigkeit. Viele Jahre hatte sie mit ihren Widersachern vornemlich in dem Orient zu kämpfen, welche alles anwendeten, ihre Entscheidung in Glaubenssachen zu unterdrücken, und zu verhindern, daß sie herrschende Vorschrift des öffentlichen christlichen Bekenntnisses würde. Aber endlich siegte sie. Ihr Name wurde heilig, und ihr Ausspruch der Prüfstein der Rechtgläubigkeit.

Die Streitigkeit, welche die vornehmste Veranlassung dieser Kirchenversammlung war, wird bekanntlich unter die erheblichsten gezählet. Sie war auch ihrer eigenen Beschaffenheit nach ganz neu, und von denjenigen, die vorher über die Gottheit Christi geführt worden waren, verschieden. Vorher hatte man wider solche gekämpft, welche Christum entweder für einen bloßen Menschen aus-

gaben, oder wenn ſie auch ſeine Gottheit zu erkennen ſchienen, dieſelbige doch ſo erklärten, daß ſie den perſönlichen Unterſchied zwiſchen Vater und Sohn und Geiſt aufhuben. Denn in dieſem Punkt kommen am Ende die Vorſtellungen des Praxeas, des Sabellius, des Paulls von Samoſata und anderer alle zuſammen, ſo verſchieden ſie auch in Anſehung der übrigen Entwicklung ihrer Lehre geweſen ſeyn mögen. Die öftere Wiederholung dieſer Art von Streitigkeit hatte die gewöhnliche Wirkung. Man war ſehr eingenommen gegen jede Aeußerung, welche dem Unterſchied zwiſchen dem Vater und dem Sohn zu nahe zu treten ſchien, ob man ſchon zugleich die Einheit in Gott eifrig behauptete, weil alles an dem Sohn ſich auf den Vater, als auf die Quelle, beziehe, und auf ihn zurückgeführt werde — Daher kam es, daß man in der Behauptung und Vertheidigung dieſes Unterſchieds auch wohl zu weit gieng, wie dem Dionyſius von Alexandrien Schuld gegeben wurde, mit dem eine ſolche Zwiſtigkeit entſtund, welche einigermaßen als ein Vorſpiel der Arianiſchen angeſehen werden kann. Eben dieſe herrſchende Abneigung gegen die in dem dritten Jahrhundert für Irrlehren erklärte Vorſtellungsarten des Sabellius, des Paulls von Samoſata hat vermuthlich den Arius zu ſeinen Lehrſäzen verleitet. Er war Presbyter zu Alexandrien. Es mangelte ihm nicht an Gaben und Gelehrſamkeit. Seine Sitten waren untadelich. Denn alle Beſchuldigungen, die man ihm auf dieſer Seite aufbürden will, ſind der Geſchichte nach ungegründet und Wirkungen des leidigen Religionshaſſes. Alexander, der damalige Biſchof zu Alexandrien, redete einmal in Gegenwart des Arius und der übrigen Geiſtlichkeit mit allzugroßem Zutrauen auf ſeine Einſichten und mit allzuſehr entſcheidenden Ausdrücken von der heiligen Dreiheit, und gab ſich vornemlich Mühe, die Einheit in derſelbigen zu behaupten. Arius hielte ſeine Vorſtellungsart für den klaren Sabellianismus, und ſezte

ſich

ſich ihm entgegen. In dieſem Widerſpruch trat er auf die völlige Gegenſeite, und ließ die nachgehends ſo bekannt gewordenen Reden von ſich hören: „es war eine Zeit, da der Sohn nicht war„ er iſt aus dem entſtanden, was nicht geweſen iſt.„ So erzählet Sokrates a) den Anfang dieſes unglücklichen Streits, und er iſt um ſo glaubwürdiger, da nicht nur dasjenige, was Sozomenus b) davon ſchreibet, damit vereiniget werden kann, ſondern da auch dieſe Nachricht durch den Brief, den der Kaiſer Konſtantin an den Alexander und Arius noch vor der Nicäiſchen Synode geſchrieben hat, beſtätigt wird. Keiner von beiden wollte nachgeben. Auch Arius fand ſeine Anhänger, nicht nur in Alexandrien, ſondern auch auswärts in andern Ländern. Die Gährung, die daraus entſtund, theilte ſich auch dem Volk mit. Es kam endlich ſo weit, daß Alexander eine Verſammlung von vielen ägyptiſchen Biſchöfen veranſtaltete, und den Arius ſammt ſeinen Anhängern in den Bann that, ungefähr im Jahr 321. Arius gieng nach Paläſtina; er hatte ſchon daſelbſt und in andern Gegenden Gönner und Freunde, unter welchen Euſebius, Biſchof von Nikomedien, der vorzüglichſte war; und nun ſuchte er ſich ihres Beifalls immer mehr zu verſichern, und ſeinen Anhang zu vergrößern. Er erhielt ſo gar von den Biſchöfen in Paläſtina die Erlaubniß, gottesdienſtliche Verſammlungen zu halten, und ſie verwendeten ſich ſammt dem Euſebius bey dem Alexander für ihn. Aber dieſer machte ſeinen Synodalſchluß durch öffentliche Schreiben an alle Biſchöfe bekannt, und ſuchte ihren Beitritt zu erlangen. Das Feuer griff weiter um ſich. Zu Alexandrien ſonderlich behandelten ſich beide Partieen mit Heftigkeit, und es kam ſo weit, daß um dieſer Trennungen willen die chriſtliche Religion von den Heiden in

a) Hiſt. eccl. I, 5. 6. b) Hiſt. eccl. I, 15.

öffentlichen Schauſpielen verſpottet wurde. Nun miſchte ſich der Kaiſer in die Sache. Er ſchrieb einen nachdrücklichen Brief an beide Hauptperſonen; er ſchickte den Biſchof von Korduba, Hoſius, der an ſeinem Hofe war, nach Alexandrien, den Streit beizulegen. Es wurde eine neue Kirchenverſammlung da gehalten, etwa im Jahr 324; aber nichts ausgerichtet. Der Sturm wurde nur immer größer, und endlich entſchloß ſich der Kaiſer, vermuthlich auf Anrathen einiger Biſchöfe, ob man ſchon nicht weiß, welcher? eine Kirchenverſammlung aus dem ganzen Reich nach Nicäa auszuſchreiben, einer Stadt in Bithynien.

Dieſes war die vornehmſte Veranlaſſung dieſer Synode. Athanaſius giebt immer die noch fortdaurende Ungleichförmigkeit in Begehung der Oſterfeier als die zwote und die Beilegung der Meletianiſchen Spaltung in Aegypten als die dritte Urſache an. Es iſt wahr, es wurden auch dieſe Materien vorgenommen und entſchieden. Ich zweifle aber, ob deswegen wenigſtens damals ſchon ein allgemeines Koncilium gehalten worden wäre, wenn ſich die Arianiſchen Unruhen nicht erhoben hätten. Die Beſchaffenheit des Oſterſtreits iſt in neuern Zeiten deutlich ins Licht geſezt worden. Die beſten Erläuterungen findet man in der Walchiſchen Kezergeſch. Th. I. S. 666. in der Rößleriſchen Biblioth. der Kirchenväter Th. IV. S. 135. in der Schrökhiſchen Kirchengeſch. Th. V. S. 371. Th. III. S. 52. 237. in der Erneſtiſchen Bibl. Th. III. S. 443. VIII. 558. und in den Schriften, worauf in dieſen Stellen verwieſen wird. Es waren meiſtens die Chriſten in Syrien und Meſopotamien, welche noch die Gewohnheit hatten, worüber ſchon im zweiten Jahrhundert ein weitläuftiger Streit entſtanden war, daß ſie das Oſterlamm entweder zum Angedenken des Todes Jeſu oder zum Angedenken ſeiner lezten Mahlzeit mit ſeinen Jüngern am vierzehnten Tag

nach

nach dem Neumond im März oder des Monats Nisan zugleich mit den Juden aßen, und also die große Fasten, die vor dem Fest der Auferstehung Christi hergieng, brachen. Das Fest dieser Auferstehung begiengen sie wahrscheinlich den dritten Tag darauf, es mochte dieser auf einen Sonntag fallen oder nicht. Die Abendländischen Christen aber und mit ihnen der größte Theil der Morgenländischen behaupteten, man müsse die große Fasten nicht unterbrechen, der Gedächtnißtag der Auferstehung Jesu müsse nothwendig ein Sonntag seyn, und an dem Abend vorher müsse erst das Osterlamm gegessen werden, weil mit demselbigen die Fastenzeit aufhöre. Die Verschiedenheit dieses Gebrauchs hatte sich bisher erhalten, und, wie es scheint, außer dem von dem römischen Bischof Viktor erregten Streit ohne sonderliche Unruhe. Allein die Bischöfe wollten durchaus Gleichförmigkeit, wie in der Lehre, so in den Festgebräuchen haben. Sie stellten es besonders als etwas unanständiges und erniedrigendes vor, daß man mit den Juden gleichsam gemeinschaftliche Sache machte, und drangen deswegen bey der günstigen Gelegenheit einer allgemeinen Kirchenversammlung darauf, daß die Gewohnheit der Syrer und Mesopotamier verboten, und in Ansehung der Osterlamms- und Osterfeier eine Gleichförmigkeit eingeführt werden sollte.

Die Meletianischen Unruhen sind am besten beschrieben in der Walchischen Ketzergesch. Th. IV. S. 355. folg. und in der Schröckhischen Kirchengesch. Th. V. S. 280-288. — Meletius war Bischof zu Lykon oder Lykopolis in Aegypten. Er war mit dem Alexandrinischen Bischof, Petrus, aus einer Ursache, die nicht ganz klar ist, zerfallen, und hatte, während daß jener zu einer Verfolgungszeit im Gefängniß lag, in Aegypten hin und her Bischöfe und andere Geistlichen ordinirt, ungefähr um die Jahre 301 — 306. Daraus war

eine Spaltung entstanden, welche noch zu der Zeit, da das Nicäische Koncilium berufen wurde, fortdauerte. Auch diese Angelegenheit nahm man bey der Synode vor, und entschied sie.

Die Zeit, da diese Kirchenversammlung gehalten wurde, fällt in das Jahr 325. Denn, nachdem sie geendigt war, feierte Konstantin das zwanzigjährige Gedächtniß des Antritts seiner Regierung. Der Anfang derselbigen wurde gegen das Ende des Junius gemacht, und sie dauerte ungefähr zween Monate. Andere Zeiten, die man angiebt, haben keinen historischen Grund, am allerwenigsten das Träuerische Vorgeben, daß die Synode etliche Jahre lang gewähret habe.

Die Anzahl der versammletgewesenen Bischöfe ist und bleibt ungewis. Es wurde zwar bald die Zahl 318. angenommen, und man findet in folgenden Zeiten die Synode fast überall, wo sie angeführt wird, mit dieser Zahl bezeichnet. Die Schlüsse der 318. Väter: dieß wurde ein gleichbedeutender Ausdruck mit Nicäischen Schlüssen. Es scheint auch wirklich die wahre Zahl dieser Bestimmung sehr nahe zu seyn. Doch wissen gleichzeitige Schriftsteller nichts von einer so genauen Angabe. Sie reden von 250. 270. oder von ungefähr 300. Nur Athanasius hat einmal in epist. ad Africanos die Zahl 318. Die Unterschriften, die man hat, sind unvollständig. Sie enthalten nicht viel über 200. Namen. Obgleich der Kaiser das Ausschreiben in das ganze Reich ergehen ließ, so kamen doch wenige aus den Abendländern. Zwar nicht nur Hosius von Korduba in Spanien und die zween Presbyter, Vitus [illegible] Vincentius, welche der römische Bischof Silvester [illegible] det hatte, sondern auch ein Markus aus Kala[illegible] Cäcilian aus Karthago, Domnus aus Panno[illegible] Casius aus Gallien waren gegenwärtig. Aber [illegible] man keine in den Unterschriften an, und die

große

große Entlegenheit mag die Ursache dieser geringen Zahl der Bischöfe aus dem Occident gewesen seyn. Dessen ungeachtet erlangte die Synode ihr heiliges und unverlezliches Ansehen viel eher in dem Occident als in dem Orient.

Da man keine protokollmäßige Akten derselbigen hat, so läßt sich auch von der darauf beobachteten Verhandlungsart nichts bestimmtes sagen. Wenn Ordnung und Ruhe dabey beobachtet worden ist, so hat man es eher den Bemühungen des Kaisers nach dem Zeugniß der Geschichtschreiber zu danken, als den Bischöfen, die großentheils eine ziemliche Anlage zu Gährungen und Aufwallungen verriethen, welches die wider einander eingegebene Klagschriften beweisen, so wie die unanständige Hize, womit ein von der Eusebianischen Partie schriftlich gegebener Vorschlag zerrissen wurde. Der Streit, wer den Vorsiz und die Direktion dabey gehabt habe, ist unnüz und vergeblich, eben so gut, als die Bemühung, den Hosius zu einem Gesandten des römischen Stuhls zu machen. Jene Zeit, da dergleichen Cerimonien noch nicht so genau geformt waren, als sie es nachher, und zwar erst lange nachher, geworden sind, läßt sich nicht mit den folgenden vergleichen. Da man kaum angefangen hatte, unter dem Schuz eines christlichen Scepters recht Athem zu schöpfen, so konnte man noch nicht sogleich an die Anmaßung und Berichtigung aller solcher Ansprüche der Bischöfe denken, die nachgehends manchmal eine Hauptsache in den Instruktionen der Abgesandten worden sind, obgleich schon einige Funken von diesem Geist rege waren. Die Geschichtschreiber reden von allen Bischöfen in den Hauptstädten als Vorsizern. Der Kaiser selbst war in den Sizungen oft gegenwärtig. Hosius mag als damaliger Hofprälat, der bey dem Kaiser besonders wohl angeschrieben war, ohne Zweifel vorzügliche Ehre genossen haben, und mit unter die vornehmsten gezählt worden seyn. Aber selbst die Ballerini geben seine römische Le-

gationsſache verloren, und ſagen nur, die römiſchen Abgeordneten werden dahin angewieſen geweſen ſeyn, ſich an ihn zu halten, und ihm Ehre zu beweiſen, weil er die Gnade des Kaiſers beſaß.

Darinnen ſind die Geſchichtſchreiber einig, daß man öftere Unterredung mit dem Arius und ſeinen Anhängern angeſtellt habe. Mehrere Biſchöfe waren ja auf der Seite deſſelbigen, und dieſe waren ſelbſt Beiſizer der Synode. Der Ausſchlag fieng aber bald an, ſich auf die entgegengeſezte Seite zu neigen. Nach verſchiedenen Unterhandlungen und Vorſchlägen wurde ein Glaubensbekenntniß aufgeſtellt, das Wort ὁμοούσιος, als das ſchicklichſte Mittel, falſchen Auslegungen und Erklärungen vorzubeugen, und als das Zeichen der Rechtgläubigkeit in der Lehre von dem Sohn Gottes, feſtgeſezt, und Arius ſammt ſeinem Anhang verdammt. Die Biſchöfe, welche es entweder in den ſtreitigen Lehrſäzen mit dem Arius gehalten, oder doch ſonſt ſich ſeiner angenommen und überhaupt Zweifel wider die aufgeſtellte Lehrbeſtimmung geäußert hatten, ließen ſich durch Drohen und Zureden bewegen, das Bekenntniß zu unterſchreiben, bis auf zween, den Theonas, Biſchof von Marmarika, und Sekundus, Biſchof von Ptolemais, beide Afrikaner. Noch wurde der Schluß abgefaßt, daß mit der Oſterfeier eine Gleichförmigkeit überall beobachtet, die Oſterlammsmahlzeit nicht mehr zu einer Zeit mit den Juden gehalten, ſondern die Gewohnheit der Occidentalen und vieler Morgenländer durchaus angenommen werden ſollte. Es erfolgte weiter ein Urtheilsſpruch über die Meletianiſche Spaltung. Dem Meletius und den von ihm ordinirten Geiſtlichen wurde zwar ihre Würde nicht entzogen. Aber es wurde doch befohlen, ſie ſollten aufs neue ordinirt werden, den andern Geiſtlichen ihrer Klaſſe nachſtehen, und unfähig ſeyn, gewiſſe Rechte auszuüben, bis ſie etwa durch eine neue Wahl zu einem erledigten geiſtlichen Amt dazu

aufs

aufs neue berechtiget würden. Meletius selbst behielte zwar auch die bischöfliche Würde, wurde aber auf immer zu bischöflichen Handlungen für untüchtig erklärt. Keine dieser Entscheidungen hatte die gehofte Wirkung. Der Kaiser bestätigte zwar dieselbige nicht nur, und ließ sie in seinem Namen ausschreiben, so wie sie auch von dem Koncilium selbst durch Synodalschreiben bekannt gemacht wurden, sondern er schärfte auch den geistlichen Urtheilsspruch durch bürgerliche Strafedikte. Er ließ den Arius und die zween Bischöfe, die bey ihm ausgehalten hatten, in ferne Länder verweisen. Er ließ über den Eusebius, Bischof zu Nikomedien, und den Theognis, Bischof zu Nicäa, welche von ihrer Einstimmung in die Aussprüche der Synode wieder zurücktraten, gleiche Strafe ergehen. Allein die folgenden Auftritte mit den Arianern sind bekannt. Die Meletianer beruhigten sich ebenfalls nicht mit der Verordnung der Synode, und machten nachgehends mit den Arianern in Aegypten gemeinschaftliche Sache. Und Quartodecimaner, oder solche, die mit den Juden zu gleicher Zeit Ostern hielten, findet man noch in dem fünften Jahrhundert, ja noch später. Ueberhaupt wenn man von dem Werth solcher Synodalanstalten und von ihren Folgen, sonderlich in Absicht auf die Glaubensstreitigkeiten, ein kurzes, aber gründliches, Urtheil wissen will, so wird man es in der Schrökhischen Kirchengeschichte Th. V. S. 346. folg. antreffen. 4.

Außer diesen Verfügungen wurden noch zwanzig Kanones oder Schlüsse für die Kirchenordnung und Kirchenzucht gemacht, und damit die Beschäftigung dieser Synode geendiget.

Es sind zwar sonst noch einige Lehrbestimmungen für gewisse Glaubensartikel vorhanden, welche von dieser Kirchenversammlung herrühren sollen. Sie sind aber mehr ganz unächt als verdächtig. Eben so sind

andere Stücke, die man sonst hieher rechnen wollte, z. E. das Schreiben der Synode an Pabst Silvester, sammt der Antwort dieses Pabsts, offenbar unterschoben; sammt der römischen Synode, auf welcher Pabst Silvester die Nicäischen Schlüsse bestätigt haben soll, und die auch noch Mansi T. II. col. 1081. anführet, ohne sie als unächt anzugeben. Was von der großen Anzahl der Nicäischen Kirchenschlüsse, die man in Arabischen Handschriften angetroffen hat, zu halten sey, wird an gehörigem Ort berührt werden; so wie auch einige einzelne Begebenheiten und Auftritte.

Ein ordentliches Protokoll, wie es nachher üblich war, ist höchstwahrscheinlich auf dieser Synode nicht geführt worden. Man hat auch keine historische Spuren, daß jemals andere Akten davon vorhanden gewesen sind, außer der Glaubensformel, den Kirchenschlüssen, den Synodalschreiben und den kaiserlichen Edikten.

Der zusammengestoppelten Geschichte des Alphonsus von Pisa haben wir schon in der litterarischen Nachricht von den Konciliensammlungen Meldung gethan; und von der Gelasischen, die jener zum Grunde gelegt worden ist, und nun das unverdiente Glück erhalten hat, anstatt derselbigen in die Kollektionen aufgenommen zu werden, wird unten das Nöthige vorkommen.

Man hat zwar noch Unterschriften der Nicäischen Bischöfe, aber nicht in der Originalsprache, sondern nur in lateinischen Uebersezungen, da sie gemeiniglich den Kirchenschlüssen angehängt sind. Sie sind den Provinzen nach eingetheilt. Doch behaupten die Ballerini, Opp. Leon. M. T. III. p. 16. seqq. daß sie ächt seyen. Sie beweisen es nicht nur daher, daß die Eintheilung der Provinzen mit den Zeiten der Nicäischen Synode übereinstimmt, sondern auch aus einigen griechischen Wörtern, die von unwissenden Uebersezern in die lateinische Sprache übergetragen wurden, z. E. micreas,

creas, für: minoris; neſſon, für: inſularum; woraus erhelle, daß der Ueberſezer wenigſtens ein griechiſches Exemplar vor ſich gehabt habe. Aber daraus folgt doch nicht, daß dieſes Exemplar die Nicäiſche Urkunde ungeändert enthalten habe, und ſo viel iſt wenigſtens gewiß, daß die Zahl der Biſchöffe, die man in dieſen Verzeichniſſen antrifft, derjenigen Zahl, die ſonſt für die Nicäiſche Synode angegeben wird, bey weitem nicht gleich kommt. Bey Manſi ſind zwey ſolche Verzeichniſſe, wovon das eine 227. das andere 220. Namen hat.

Neuere Schriftſteller, die von dieſer Synode gehandelt haben, findet man in Herrn D. Walchs Entwurf einer Konciliengeſchichte S. 157. 158. Ich benenne davon nur folgende: Thom. Caccini Italieniſch geſchriebene hiſt. Conc. Nic. Lucca 1637. 4. Joach. Camerarius hiſt. Concil. Nic. Leipz. 1552. 8. Joſ. Catalani concil. oecum. illuſtr. tom. I. p. 39. ſeqq. Joh. Georg Dorſcheus exerc. ad diatypoſ. conc. Nic. Strasb. 1681. 4. Joh. Fecht diſſ. de innocentia conc. Nic. Roſtock. 1710. Thom. Ittig hiſt. concil. Nic. Leipz. 1712. 4. Balth. Menzer diſſ. de concil. Nic. auctoritate et integritate. Gieſſen. 1652. Joh. Jac. Müller συγκρισις concil. Nicaeni ac Tridentini, in Dannhauers diſput. theol. p. II. 1438. vornemlich Edmund Richer hiſt. concil. general. tom. I. p. 10. ſeqq.

Sacrorum Conciliorum
Noua et Ampliſſima Collectio —
Editio nouiſſ.
a P. Manſi recenſita
et perfecta.
Tom. II. ab a. 305. ad a. 346.
Florent 1759.

Con-

Concilium Nicaenum primum generale col. 635 — 1080. 1)

1) Hier iſt das Verzeichniß aller in der Manſiſchen Sammlung vorkommenden Stücke, welche das Nicäiſche Koncilium betreffen.

1. Hiſtoria concilii. Aus der Römiſchen Sammlung, von geringem Gehalt.
2. Epiſtola Alexandri, epiſc. Alexandriae gr. lat. mit wenigen Anmerkungen vom Binius.
3. Altera epiſtola eiuſdem Alexandri ad epiſcopos eccleſiae catholicae. Nur der Anfang iſt da, weil der Brief wieder bey Gelaſius vorkommt.
4. Conſtantini imper. oratio ad concilium Nic. de pace. gr. lat. aus dem Euſebius.
5. Oratio Euſtathii, epiſc. Antioch. ad imperatorem. lat. aus dem Baronius. Sie iſt ſehr verdächtig, oder vielmehr offenbar unächt.
6. Praefatio concilii Nicaeni ex Iſidori collectione. lat. Ganz unwichtig. Vermuthlich nur darum eingerückt, weil ſie den Primat des römiſchen Stuhls aus göttlichem Urſprung herleitet.
7. Expoſitio duplex fidei Nicaenae ex MSS. lat.
8. Fides ſ. ſymbolum Concilii Nic. gr. lat.
9. Canones XX. Nicaeni. gr. lat. interprete Gentiano Herueto.
10. Iidem lat. ex interpretatione Dionyſii exig. praefixis titulis.
11. Iidem lat. ex interpretatione Iſidori adiectis titulis, quorum iterum duplex exemplum ex duobus MSS. additum eſt.
12. Nota romani editoris Concilior. gener. betrifft die in den Unterſchriften vorkommenden Schwierigkeiten und Unrichtigkeiten.
13. Subſcriptiones Patrum Nicaenor. lat.
14. Fragmentum ſubſcriptionum graec. ex charta Niliaca deſumtum a Phil. Labbeo. Der Editor ſagt ſelbſt in der Anmerkung, dieſes Fragment gehöre zu der ſechsten allgemeinen Synode: und doch ſezt er es hieher, nur

nur weil es im Labbe ſtehet. Ein Beiſpiel unnüzer Vermehrungen, deren man viele bey Manſi antrifft.

15. Eaedem ſubſcript. lat. ab Harduino ex MSS. editae.

16. Canones Nicaeni XXII. abbreu. ex Ruffino.

17. Canonum Nic. XX. paraphraſis arabica. auct. Ioſ. Aegypt.

18. Epiſtola Synodi ad P. Silueſtrum, cum huius reſcripto. Beides unächt.

19. Alia epiſt. Silueſt. ad Syn. Nic. ein neues Stück, ſchon von den Ballerini aus einem Vatikan. MS. n. 1342. herausgegeben, und offenbar unächt.

20. Libellus recantat. Euſebii Nicom. et Theogn. Nic. gr. lat. aus dem Socrates I, 14.

21. Epiſt. Concilii ad Aegyptios. gr. lat. Nur der Anfang, weil der Brief wieder im Gelaſius vorkömmt.

22. Quatuor epiſt. Conſtantini imper. gr. lat. von dreyen wieder nur der Anfang, aus eben der Urſache. Aber der Brief ad eccleſ. Alex. iſt ganz da, ob er ſchon auch in der Gelaſiſchen Sammlung ſteht. Wieder ein Beiſpiel unnöthiger Vermehrungen. Man findet nicht ſelten bey Manſi ein Stück zweimal.

23. Notae Binii in concil. Nicaen. eiuſque Canones et ſubſcript.

24. Notae Gabr. Albaſpinei ad can. 1. 12. 13. 19.

25. De Synodo Nic. ex libello Synodico. gr. lat.

26. De eadem ex Photii lib. de ſeptem conciliis oecum. gr. lat.

27. De eadem ex Nilo Rhodio, et ex Anonymi ſcripto de VI. Synodis, cum obſeruatione quadam Phil. Labbei.

28. Admonitio ex rom. editione in Gelaſii Cyzic. hiſtoriam, cum teſtimoniis aliquot veterum ſcriptorum de ea eiuſque auctore.

29. De tempore concilii Nic. ex rom. editione.

30. Gelaſii Cyzic. commentarius actorum concilii Nic. libri tres, gr. lat.

31. Notae Binii in epiſtolam Alexandri ad omnes epp. et in epiſtolam Conſtantini imper. ad Alexandrum et Arium.

32. Canones concilii Nic. LXXX. ex arabico in latinum verſi, interpr. Franc. Turriano. S. I.

33. Eiuſdem concilii canones LXXXIV. ex arabico latine redditi ab Abrah. Ecchellenſi.

34. Pa-

Schreiben Alexanders,
Biſchofs zu Alexandrien [2].

Alexander grüßt in dem Herrn ſeinen geliebten und gleichgeſinnten Alexander [3].

Die Herrſchſucht und eigennüzige Geſinnung der Gottloſen iſt den anſehnlichſten Kirchen immer am gefährlichſten geweſen. Eine ſolche Gattung von Leuten, die

34. Patrum Nicaen. de monachis et anachoretis decreta, eodem interpr. ex arab.
35. Eorundem variae eccleſiaſticae conſtitutiones, eodem interpr.
36. Eorundem ſanctiones et decreta ex quatuor regum ad Conſtantinum libris. eod. interpr.
37. Praefatio concilii Nicaeni arabica, eod. interpr.
38. Abrah. Ecchellenſis diſſ. de auctoritate canonum Nic. arabicorum.
39. Eiuſdem notae in orientalium editionum concilii Nicaeni praefationem, canones et conſtitutiones.

2) Dieſer Brief iſt aus Theodorets Kirchengeſch. 1, 4. genommen. Sonſt iſt er nirgend anzutreffen, als in der hiſt. trip. 1, 14. nach einer ältern lateiniſchen Ueberſezung. Die Ueberſezung im Manſi iſt eine verbeſſerte Chriſtophorſonſche. Da Herr Prof. Rößler ſeine Bibliothek der Kirchenväter fortſezt, ſo wird der Brief auch da wieder eingerückt werden. Ich bin deswegen im Auszug, ſo viel möglich, kurz geweſen, und werde auch mit meinen Anmerkungen deſto ſparſamer ſeyn. Ganz konnte ich ihn nicht weglaſſen, da er in den Sammlungen als ein nothwendiges Vorbereitungsſtück zu der Nicäiſchen Synode angeſehen wird.

3) Der Brief iſt zwar kein förmliches Synodalſchreiben. Denn er iſt weder während einer Synode verfaßt, noch von derſelbigen unterzeichnet worden. Er iſt aber doch, wenn er ächt iſt, vermuthlich als eine Folge derjenigen Verſammlung zu Alexandrien anzuſehen, welche den Arius mit ſeinem Anhang in den Bann gethan hat, und auf das Jahr 321. angeſezt wird; wiewohl einige ihn

die mir viele Kränkung macht, muß ich euch abschildern, damit ihr sie unter keiner Gestalt bey euch einschleichen lasset. Arius und Achillas, ärger noch als Kolluthus 4), haben

ihn der Zeit nach vorhergehen lassen. S. unten Anm. 84. Da die Arianische Partie auch auswärts große und mächtige Gönner fand, so fühlte Alexander die Nothwendigkeit, seine Verfügungen wider Arius mit Nachdruck bekannt zu machen. Und dis ist nun großer Wahrscheinlichkeit nach einer der Briefe, dergleichen er in dieser Sache mehrere an die auswärtigen Bischöfe ergehen ließ. Nach dem Bericht Theodorets ist einer dieser Art an den Philogonius zu Antiochien, ein anderer an den Eustathius zu Berrhöa, welcher nachher Bischof zu Antiochien wurde, abgelassen worden. Epiphanius sagt, Alexander habe gegen 70. solcher Briefe geschrieben. haer. 96. §. 4. Im Gelasius treffen wir noch einen an, der an alle Bischöfe gerichtet ist. Ob der unsrige, wie dieser, von dem Presbyterium zu Alexandrien und Mareotis unterschrieben gewesen? Ob beide auf eine Zeit fallen, oder welcher in dieser Absicht dem andern vorzusezen sey? Ob die Ueberschrift ächt, oder ob der Brief nicht vielmehr als ein öffentliches Sendschreiben an alle Europäischen Bischöfe anzusehen sey, wie Holstein in seinen Abhandlungen muthmaßt in der Valesischen Ausgabe Theodorets? Ob er nicht an einen Bischof Alexander zu Thessalonich ergangen sey, da einigen Geschichtschreibern zufolge der Bischof zu Konstantinopel dieses Namens diesen Stuhl damals noch nicht innen hatte? Das sind lauter Fragen, deren Entscheidung grosse Schwierigkeit hat. In der Semmlerischen Geschichte der ältern Dogmatik, die den Baumgartenschen Schriften beigefügt ist, findet man Bedenklichkeiten über die Aechtheit dieses Briefs, unter welchen diese nicht gering ist, daß weder bey dem Athanasius, noch bey dem Gelasius etwas von ihm angetroffen wird.

4) Von diesem Kolluthus s. Walchische Histor. der Kezereien. B. IV. S. 502. folg. Er war Presbyter zu Alexandrien, erregte daselbst eben zu der Zeit, da die Arianischen Unruhen ausbrachen, eine Spaltung, maßte

haben ſich dem Gehorſam gegen die Kirche entzogen. Sie machen ſich ſelbſt Räuberhölen 5), und halten darinnen ohne Unterlaß Verſammlungen. Sie läſtern die fromme apoſtoliſche Lehre, lehnen ſich auf jüdiſche Weiſe wider Chriſtum auf, läugnen ſeine Gottheit, und behaupten, er ſey allen andern Dingen gleich. Die Sprüche, ſo von ſeiner Menſchwerdung und Erniedrigung handeln, leſen ſie aus, ſtuzen ihre gottloſe Lehre damit auf, und andere, die ſeine ewige Gottheit und Herrlichkeit bey dem Vater beweiſen, verdrehen ſie 6). Sie denken von Chriſto, wie Juden und Heiden, ſuchen bey dieſen Lob, machen uns tägliche Beſchwerden, zerreiſſen den Rock Chriſti, den die Kriegsknechte nicht theilen wollten — Wir haben ſie deswegen einmüthig aus der Kirche, welche die Gottheit Chriſti anbetet, hinausgeworfen, wiewohl etwas ſpät, weil wir die Sache nicht eher wuß-

maßte ſich die biſchöfliche Würde an, ordinirte andere Geiſtliche, wurde aber von der Synode, die man in Gegenwart des Oſius zu Alexandrien hielt, in die Ordnung zurückgewieſen.

5) Darunter ſind ihre gottesdienſtlichen Verſammlungshäuſer zu verſtehen.

6) την θεοτητα τε σωτηρος ἀρνεμενοι, και τοις πασιν ἱσον εἰναι κηρυσσοντες, πασαν τε αὐτε της σωτηριε οἰκονομιας και δι' ἡμας ταπεινωσεως Φωνην ἐκλεξαμενοι ἐξ αὐτων συναγειρειν πειρωνται της ἀσεβειας ἑαυτων το κηρυγμα, της ἀρχηθεν θεοτητος αὐτε και παρα τω πατρι δοξης ἀλεκτε τες λογες ἀποςρεφομενοι. Das erſte θεοτης wird durch das andere ἡ ἀρχηθεν θεοτης erklärt, ewige Gottheit, die ſchon im Anfang war, im Gegenſaz gegen eine ſolche, die auch die Arianer zugaben. Das ἱσος πασιν beſtimmt ſich aus dem Folgenden, nemlich ſofern die Arianer ſagten, Chriſtus ſey ἐξ ἐκ ὀντων, und in ſo fern ſie beſchuldiget wurden, daß ſie ihm eine Empfänglichkeit des Guten und Böſen, wie andern erſchaffenen Geiſtern, zuſchrieben.

wußten 7). Nun ziehen sie umher, suchen unsere Mitknechte betrüglicher Weise für sich einzunehmen, und Briefe von ihnen zu erhalten, um sich zu rühmen, sie haben Bischöfe auf ihrer Seite. Sie verbergen ihre verderblichen Säze, und verleumden unsere Rechtgläubigkeit. Einige haben so gar schon ihre Aufsäze unterschrieben, und sie in die Gemeinschaft aufgenommen: aber zu ihrer eigenen Schande, indem sie dadurch der apostolischen Regel zuwider handeln 8), und die Empörung jener Leute wider Christum desto mehr anfeuren.

Ich lege euch also hiemit ihre gottlose Lehre vor. „Es war einmal, sagen sie, eine Zeit, da der Sohn Gottes nicht war. Er ist erst in der Folge worden, da er vorher nicht gewesen ist; so wie alle Menschen gewöhnlich werden. Denn Gott hat alles aus Nichts gemacht„ 9). Diesem zufolge schreiben sie dem Sohne Got-

7) Das stimmt mit der Nachricht des Sokrates nicht überein, die wir in der Einleitung angeführt haben, auch nicht mit dem Sozomenus, welcher Kirchengesch. 1, 15. sagt, Alexander selbst sey anfänglich zweifelhaft gewesen, auf welche Seite er sich lenken wolle.

8) Arius und seine Anhänger hatten als Gebannte keine Gemeinschafts- und Empfehlungsbriefe von ihrem Bischof; und ohne diese sollte doch kein Geistlicher an andern Orten als ein Glied der Kirche behandelt oder begünstiget werden. Alexander will also sagen, die Bischöfe, die sich ihnen günstig erzeigten, hätten ihn vorher fragen, und ohne seine Einwilligung keine Zeugnisse für sie ausstellen sollen. Ob übrigens hier auf den 31. und 32ten apostolischen Kanon gesehen werde, ist ungewis, da κανων ἀποστολικος auch eine von alten Zeiten her geleitete Observanz heißen kann.

9) Ὁτι ἠν ποτε, ὁτε οὐκ ἠν ὁ υἱος του θεου, και γεγονεν ὑστερον ὁ προτερον μη ὑπαρχων, τοιουτος γενομενος, ὁτε και ποτε γεγονεν, οἱα και πασιν εἰναι πεφυκεν ἀνθρωποις — Das lezte muß wieder verstanden werden in Absicht auf das γινεσθαι ἐξ οὐκ ὀντων. Denn

Gottes auch eine veränderliche Natur zu, nach welcher er des Guten und Bösen empfänglich sey [10]). Auch wir, sprechen sie, könnten Söhne Gottes werden, wie Er; denn es heißt: ich habe Kinder gezeuget und aufgezogen. (Esai. 1, 2.) von Natur und für sich habe er nichts besonders vor andern Söhnen; keiner sey von Natur Gottes Sohn; keiner stehe ursprünglich und nothwendig in diesem Verhältniß gegen Gott: sondern ihn habe Gott erwählt, weil Gott voraus gesehen habe, daß er bey seinem Ernst in der Rechtschaffenheit sich nie auf die schlim-

sonst machten die Arianer hier einen großen Unterschied, von dem aber erst wieder die Frage ist, ob er möglich sey.

10) οἷς ἀκολέθως καὶ φασιν αὐτὸν τρεπτὴν εἶναι φύσεως, ἀρετῆς τε καὶ κακίας ἐπιδεκτικὸν — Hier ist eine nicht wohl aufzulösende Schwierigkeit in der Geschichte der Lehre des Arius. In seinem Brief an diesen Bischof Alexander, welcher bey Athanasius de Synodis Arimin. et Seleuc. und bey Epiphanius haer. 69. angetroffen wird, sagt er ausdrücklich, der Sohn Gottes sey ἀτρεπτος καὶ ἀναλλοίωτος. Eben so erklärt er sich in dem Schreiben an den Eusebius von Nikomedien bey Theodor. 1, 5. Und nicht nur hier, sondern auch von dem Athanasius, und mit noch einer heftigern Folgerung in dem unten vorkommenden Brief Alexanders an alle Bischöfe wird er beschuldigt, daß er dem Sohn eine Φυσιν τρεπτην zugeschrieben habe. Sollte sich etwa Arius nicht gleich geblieben seyn? Oder da er doch nach seiner Lehre dem Sohn keine solche Unveränderlichkeit, wie Gott, zuschreiben konnte, sollte er beide Gegensäze in verschiedener Rücksicht und unter verschiedenen Umständen behauptet haben? Oder hat man unbedachtsame Ausdrücke seiner Anhänger auf seine Rechnung geschrieben? Oder hat man ihm Folgerungen gemacht, die er nicht zugab, ob man sie schon, wie nicht zu läugnen ist, leicht machen konnte. Ἀκολέθως wäre für das lezte, wenn man von dem Arius selbst keine untrüglichere Zeugnisse beibringen könnte.

schlimme Seite neigen würde [11]). Sie misbrauchen darzu auch den Spruch. (Ps. 44, 8.)

Daß nun aber der Sohn weder aus Nichts worden, noch je eine Zeit gewesen sey, da er nicht war, lehrt Johannes hinreichend. Er nennt ihn den eingebohrnen Sohn, der in des Vaters Schoos ist, anzuzeigen, daß Vater und Sohn unzertrennlich seyen [12]). Und damit man das Wort Gottes nicht unter die Dinge rechne, die aus Nichts worden sind, so sagt Johannes, alles sey durch ihn worden. Seine eigenthümliche Daseynsart beschreibt er nemlich so: im Anfang war das Wort —

11) ὁ γαρ Φυσει και κατ' ἐξαιρετον των ἀλλων υἱων ἐχοντα τι· ἐτε γαρ Φυσει υἱος τις ἐξι τε Θεε, ἐτε τινα ἐχων ἰδιοτητα πρὸς αὐτον· ἀλλα και αὐτον τρεπτης τυγχανοντα Φυσεως δια τροπων ἐπιμελειαν και ασκησιν μη τρεπομενον ἐπι το χειρον ἐξελεξατο. Ein natürliches Sohnsverhältniß Christi zum Vater wollten die Arianer nicht zugeben, weil sie davon eine körperliche Vorstellung machten, wovon man freilich Spuren genug bey den ältern Schriftstellern antrifft. Sie glaubten, ein solches Verhältniß seze eine ἀπορροιαν, oder προβολην, oder ἀποτομην, oder so etwas bey Gott voraus. Der schon angeführte Brief des Arius an den Eusebius zeuget von dieser Art zu schließen. Und weil sie sich keinen schicklichen Begriff von der Entstehung eines solchen natürlichen Verhältnisses zu Gott machen konnten, so läugneten sie lieber auch die Möglichkeit desselbigen.

12) Περι μεν ἐν, ὁτι ὁ υἱος τε Θεε ἐτε ἐξ ἀνὁντων γεγεννηται, ἐτε ἡν ποτε, ὁτε ὁκ ἡν, αὐτερκης παιδευσας ὁ Εὐαγγελιςης, γραΦων ἐτως, ὁ μονογενης υἱος, ὁ ὡν εἰς τον κολπον τε πατρος. Προνοεμενος γαρ δεικνυναι ἀλληλων ἀχωριςα πραγματα δυο, τον πατερα και τον υἱον, ὁντα αὐτον ἐν τοις κολποις τε πατρος ὡνομασε. Der Beweiß liegt hier, welches wohl zu bemerken ist, nicht in μονογενης, sondern in dem Prädikat εἰς τον κολπον τε πατρος εἰναι. Daraus soll folgen, daß der Vater nie ohne den Sohn gewesen sey.

das gemacht ist, (Joh. 1, 1. 2. 3.) Wenn alles durch ihn gemacht ist, wie kann der, welcher allen erschaffenen Dingen das Daseyn gegeben hat, einmal nicht gewesen seyn? kann das schaffende Wesen mit dem geschaffenen einerley Natur haben? Er war im Anfang; und er hat alles aus Nichts gemacht. Seyn und aus Nichts werden scheint ja gerade im Widerspruch mit einander zu stehen. Denn das „er war„ zeigt an, daß zwischen dem Vater und Sohn kein Zeitabstand auch nur gedacht werden könne. Der Ausdruck aber „aus Nichts gemacht werden„ bezeichnet einen neueren Ursprung, da alles von dem Vater durch den Sohn eine solche Natur empfangen hat, daß es aus Nichts entstanden ist [13]). Johannes

13) Ἐναντιον γαρ δοκει τοις ἐξ ȣ̓κ ὀντων γενομενοις το ὀν και ἀφεςικος σφοδρα. Το μεν γαρ μεταξυ πατρος και υἱȣ ȣ̓δεν δεικνυσιν εἰναι διαςημα, ȣ̓δ' ἀχρι τινος ἐννοιας τȣτο φαντασιωσαι δυναμενης. Το δε ἐξ ȣ̓κ ὀντων δημιȣργεισθαι τον κοσμον νεωτεραν ἐχει της ὑποςασεως και προσφατον την γενεσιν, ὑπο τȣ πατρος δια τȣ ὑἱȣ παντων εἰληφοτων την τοιαυτην ȣ̓σιωσιν. Man beschuldige hier den Verfasser des Briefs keines Sabellianismus. διαςημα muß nur nicht durch Unterschied, sondern durch Zwischenzeit, übersezt werden, wie auch Herr D. Semmler gethan hat, und wie es sowohl der Kontext als das Nachfolgende erfordert, so fällt aller Verdacht weg. Die Stärke des Beweises aus dem angezogenen Spruch wird hier, wie man siehet, nicht in den Worten ἐν ἀρχη gesucht, sondern in dem Wort ἠν, so fern es dem γινεσθαι, welches von den erschaffenen Dingen gesagt ist, entgegengesezt wird. Dieser Ausdruck το ὀν, will der Verfasser sagen, komme in seinem vollen Verstand nur Gott zu, und schließe allen Gedanken der Entstehung in einem Zeitraum aus; und da er von dem λογος gebraucht werde, und zwar in einer Stelle, da zugleich von dem Werden der geschaffenen Dinge die Rede sey: so könne zwischen dem Vater und ihm keine Zwischenzeit seyn, und es werde damit gerade das Gegentheil von dem ἐξ ȣ̓κ ὀντων bezeichnet.

nes! ſezt alſo jenes „er war„ weit über die Grenzen des erſchaffenen Verſtands hinaus; er ſcheuet ſich, die Entſtehung des Sohns eine Schöpfung zu nennen, oder von dem Schöpfer und von dem, was geſchaffen iſt, mit einerley Worten zu reden: nicht, als wollte er ſagen, der Sohn ſey ungezeugt; denn der Vater allein iſt ungezeugt [14]); ſondern weil die unerklärbare Daſeynsart deſſelbigen über den Verſtand der Evangeliſten und vielleicht ſelbſt der Engel iſt — —

Wann war er denn nicht? In einer Zeit, oder in der Zwiſchenzeit eines Aeons? Aber aller Aeon, alle Zeit und Zwiſchenzeit, und ſelbſt jenes „einmal„ worauf ſich das „er war nicht„ beziehet, iſt ja durch ihn gemacht.

14) Μακρον γαρ θεωρησας τα θεα λογια το ην και υπεραιρον της των γεννητων διανοιας ὁ Ἰωαννης γενεσιν αὐτα και ποιησιν ἀπηξιωσεν ειπειν, ἐδε ταις ὁμοσοιχοις συλλαβαις το ποιειν τοις γενομενοις ὀνομασθη τολμησας. ἐχ ὁτι ἀγεννητος ἡν· ἐν γαρ ἀγεννητον ὁ πατηρ. Das και zwiſchen γενεσιν und ποιησιν gehört entweder nicht in den Text, oder es bezieht ſich auf das nachfolgende ἐδε. Auch nur um der Arianer willen würde der Verfaſſer das Wort ποιησις nicht von Chriſto gebraucht haben, ob er wohl γενεσις als ein allgemeineres Wort brauchen konnte. Die Ueberſezungen ſind hier meiſtens falſch. Die in der hiſtor. tripart. hat die Bedeutung noch am beſten bemerkt. Das Wort ἐν in dieſer Periode iſt nicht genau dogmatiſch, wie auch Herr D. Semmler anzeigt. Allein ſo ausgefeilt war damals noch nicht alles. Und der Streit betraf eigentlich nicht die Einheit der göttlichen Subſtanz. Es iſt aber überhaupt merkwürdig, daß Arius ſeinen Gegnern nicht vorgeworfen zu haben ſcheint, daß dieſe Einheit durch ihre Erklärung Noth leide. Es liegt zwar etwas von dieſem Einwurf darinnen, daß er ihnen immer entgegen hielt, durch ihre Erklärung würde eine Trennung und Abſonderung bey Gott behauptet. Aber der Einwurf hat ſo doch nicht ſeine ganze Geſtalt. Er gehet nur dahin, daß man körperliche Veränderungen bey Gott zugebe.

Die Ursache wäre also später als die Wirkung, und die Schrift müßte lügen, da sie ihn den Erstgebohrnen aller Kreatur nennt [15]). Sagt nicht Paulus, durch ihn habe Gott die Aeonen gemacht? (Ebr. 1, 2.) durch ihn sey alles im Himmel und auf Erden, das Sichtbare und das Unsichtbare — erschaffen? er sey vor allem? (Kol. 1, 16.) Der Vater war also immer Vater, vollkommener Vater, dem es an keinem Gut je mangelte [16]). Ist es nicht gottloß zu sagen, die Weisheit Gottes, die Kraft Gottes, das Wort Gottes sey einmal nicht da gewesen? War je der Abglanz der Herrlichkeit nicht, so war auch das ursprüngliche Licht nicht. War das Bild Got-

15) ἢ γαρ χρονοις ἐμπολιτευεσθαι δει το „ὐκ ἠν„ ἢ αἰωνος τινι διαςηματι. Εἰ τοινυν ἀληθες το· παντα δι' αὐτȣ ἐγενετο· δηλον, ὁτι και πας αἰων και χρονος και διαςηματα και το „ποτε„ ἐν οἱς το „ȣκ ἠν„ εὑρισκεται, δι' αὐτȣ ἐγενετο· και πως ȣκ ἀπιθανον, τον και χρονȣς και αἰωνας και καιρȣς, ἐν οἱς το „ȣκ ἠν„ συμπεφυρται, ποιησαντα αὐτον ποτε μη εἰναι λεγειν — Im Auszug habe ich die Sache kurz zusammengefaßt. Man siehet wohl, daß hier ungeschickte Begriffe von Zeiten und Aeonen zum Grunde liegen, wozu platonische und gnostische Ideen in dem Alterthum genug Stoff gegeben haben. Der Verfasser gehört wenigstens nicht unter die Art von Philosophen, welche sich die Zeit, wie man sie auch nennen mag, bloß als ein Prädikat der Dinge vorstellen. Er sagt, unter die παντα, welche durch Christum nach der Schrift geschaffen worden, müssen auch die Zeiten, welche Namen man ihnen auch gebe, gezählt werden, also auch jenes „einmal, ποτε„ da Christus nach der Arianer Lehre noch nicht gewesen sey; demnach wäre etwas durch ihn geschaffen worden, da er selbst noch nicht war. Und weil eben dieses „einmal„ welches nach den Arianern vor Christo hergehe, auch eine Kreatur sey, so wäre es falsch, ihn den Erstgebohrnen aller Kreatur zu nennen.

16) Also auch nicht an dem Sohn.

Gottes nicht, so war Gott selbst nicht. Was folgt daraus? So weit seine unaussprechliche Daseynsart alle Dinge übertrifft, denen er selbst das Daseyn gegeben hat: so weit übertrift seine Sohnschaft, die der Natur nach der Gottheit des Vaters theilhaftig ist, diejenigen, die durch ihn Kinder Gottes werden. Er hat eine unveränderliche Natur, ist vollkommen — ohne einiges Bedürfniß. Diese aber sind veränderlich, und bedürfen seiner Hülfe. Wie sollte die Weisheit Gottes, die selbstständige Wahrheit, das Wort, welches Gott ist, das Leben, das wahre Licht wachsen, besser werden, oder verschlimmert werden können? Was hat das Licht für Gemeinschaft mit der Finsterniß [17])? Christus, welcher von Natur der Sohn des Vaters ist, wird deswegen von allen angebetet [18]). Die andern werden erst durch Fortgang im Guten und unter seiner, des natürlichen Sohns, Hülfe zu Kindern Gottes erklärt. Von seiner eigenthümlichen, natürlichen Sohnschaft redet Paulus, wenn er ihn den eigenen Sohn Gottes nennt. (Röm. 8, 32.) und jenes Wort:

17) Christus hat alle moralische Vollkommenheit vermöge der Art seiner Subsistenz, seines Daseyns vom Vater. Er hat nicht nöthig gehabt, sie erst durch mühsames Bestreben zu erreichen. Er ist an sich vollkommen seiner Natur nach, τελειος και δια παντων ανενδεης. Moralische Güte ist also auch nicht der Grund seiner Sohnswürde, wie sie es bey uns ist, sondern die Art, wie er seine υποστασιν vom Vater hat. So schließt der Verfasser.

18) Hier ist der wichtige Beweiß für die Gottheit Christi aus der in der Schrift anbefohlnen Pflicht, ihn anzubeten. Der Verfasser hängt ihn mit dem vorigen zusammen. Diese Art, den Sohn Gottes zu verehren, könnte nicht geboten seyn, wenn er nur durch Erwerbung einer noch so hohen moralischen Vollkommenheit der Sohn Gottes worden wäre. Sondern eben darum, weil er angebetet werden soll, muß er φυσει, nicht θεσει, Gottes Sohn seyn.

aus dem Leibe vor dem Morgenſtern habe ich dich gezeuget (Pſ. 110, 3.) beweißt es nicht, daß er nicht durch Fleiß und Uebung, ſondern der Natur nach eine unveränderliche Sohnſchaft habe [19])?

Ich will aber nicht weitläuftiger ſeyn. Ihr wiſſet ſelbſt, daß das die Lehre Ebions, Artemas, Pauls von Samoſata und Lucians iſt [20]). Arius und Achillas mit ihrem Anhang ſezen ſie fort [21] a). Drey Biſchöfe in Syrien

19) Τι δε και το· ἐκ γαστρος προ ἑωσφορε ἐγεννησα σε; ἐχι ἀντικρυς πατρικης γεννησεως Φυσικην ἐνδεικνυται υἱοτητα —— Der Verfaſſer ſchließt aus den Worten: ἐκ γαστρος. Dieſe ſollen anzeigen, daß Chriſtus ein Sohn Gottes in der eigentlichen Bedeutung ſey.

20) Man muß eben nicht denken, als hätten dieſe Leute einerley mit Arius gelehrt. Vielmehr muß man hier anmerken, wie unzuverläßig es iſt, wenn man die Lehrſäze alter Kezereien aus dergleichen Beſchuldigungen beſtimmen will. Es iſt ja bekannt, wie gern man ſolche Vergleichungen anſtellte, wenn man nur einigen Grund der Aehnlichkeit darzu hatte. Mit dem Lucian iſt man ſehr im Gedränge. Er war von Samoſata in Syrien gebürtig und Presbyter zu Alexandrien gegen das Ende des dritten Jahrhunderts. Unter dem Maximinus iſt er ein Märtyrer worden; und da meint nun Baronius, ein von der Kirche dafür erkannter Märtyrer könne doch nicht irrglaubig ſeyn. Vielleicht ſey er in der Vertheidigung der wahren Lehre gegen den Pankratius zu weit gegangen; aber man müſſe doch den wahren Sinn ſeiner Ausdrücke beſſer unterſucht haben, da ihm Athanaſius und Hieronymus ſo groſſe Lobſprüche beilegen. Indeſſen rühmten ſich die Arianer öffentlich der Uebereinſtimmung mit ſeiner Lehre. Am beſten entſcheidet Herr D. Walch Kezergeſch. Th. II. S. 606. Lucian ſey vor den Arianiſchen Unruhen geſtorben, und alſo könne man von ihm weder ſo viel Orthodoxie noch ſo viel Kezerey erwarten, als man bey ihm ſuche.

21 a) ὡν της ἀσεβειας την τρυγα ἐρροφηκοτες νυν ἡμιν οἱ ἐξ ἐκ ὀντων ἐπεφυησαν, τα ἐκεινων κεκρυμμενα μοσχευματα. Hier werden die Arianer ſchon οἱ ἐξ ἐκ ὀντων

rien unterſtüzen ſie, und geben dem Feuer Nahrung. Prüfet ſie. Sie übergehen immer gern die Sprüche, die von der natürlichen Herrlichkeit und wahren Gottheit Chriſti handeln, z. E. „Ich und der Vater ſind Eines. Joh. 10, 30.„ Er nennt ſich hier nicht den Vater, ſagt auch nicht, daß die Naturen, welche der Subſiſtenz nach zwo ſind, nur Eine ſeyen [21 b]); ſondern der Sohn habe von Natur das vollkommene Bild des Vaters. Hieher gehören auch die Sprüche: Joh. 14, 9. Pſ. 35, 10.

Was Wunder nun iſt es, wenn uns dieſe Leute verläſtern? Sie erheben ſich über alle ältere Kirchenlehrer, über alle Amtsbrüder, über alle fromme Schrifterklärung — Sie ſagen, wir lehren, es ſeyen zween Ungezeugte. Denn eines von beiden müſſe ſeyn: entweder ſey Chriſtus aus Nichts geſchaffen, oder man müſſe behaupten, es ſeyen zween Ungezeugte. Sie ſehen nicht ein, daß zwiſchen ungezeugt und aus Nichts gemacht ſeyn eine mittlere Natur iſt, der Eingebohrne, durch welchen alles geſchaffen, und der ſelbſt vom Vater gezeugt iſt [22]).

ὄντων genennt, und dieſe Benennung ſoll den Brief verdächtig machen. Wenn man den Ausdruck mit ἐπεφύησαν und μοσχεύματα zuſammen hält, ſo könnte etwa auch ein ſatyriſcher Einfall den Verfaſſer darauf gebracht haben. Der Name mußte doch einen Anfang haben, und der Biſchof konnte ſo gut ſelbſt darauf gerathen, als nachher andere.

21 b) ἀ πατερα ἑαυτον ἀναγορευων, ἀδε τας τη ὑποςασει δυο Φυσεις μιαν εἰναι ςαφηνιζων — Der Verfaſſer verwahrt ſich hier gegen die Beſchuldigung des Sabellianiſmus. Φυσις ſcheint übrigens in ſeinem Sinn ſo viel zu ſeyn, als Subjekt, nicht als Subſtanz. Ausdrücke und Begriffe waren noch nicht ſo geordnet und verfeinert, wie jezt —

22) Φασι γαρ ἡμας ἀγεννητα διδασκειν δυο, δυοιν δατε-

ρων

Wir glauben [23]) nemlich einen ungezeugten Vater, der keinen Urheber ſeines Daſeyns hat, unveränderlich und

ρον λεγοντες εἶναι οἱ ἀπαιδευτοι, ἢ ἐξ ἀκ ὀντων εἶναι Φρονειν, ἢ παντως ἀγεννητα λεγειν δυο, ἀγνοουντες οἱ ἀνασκητοι, ὡς μακρον ἂν εἰη μεταξυ πατρος ἀγεννητε και κτισθεντων ὑπ' αὐτε ἐξ ἀκ ὀντων λογικων τε και ἀλογων· ὧν μεσιτευουσα Φυσις μονογενης, δι' ἧς τα ὁλα ἐξ ἀκ ὀντων ἐποιησεν ὁ πατηρ τε ἑνος λογε, ἢ ἐξ αὐτε τε ὀντος πατρος γεγεννηται. Man hat dieſe Stelle, und beſonders den Ausdruck μεσιτευουσα, für ſchwer zu erklären angeſehen. Das kam daher, man wollte zu viel erklären, und ſchrieb dem Verfaſſer zu viel philoſophiſche Vorſtellung und Abſicht dabey zu. Es iſt wahr, die Lehrer vor, um und nach dieſer Zeit ſuchten oft in der Natur des Logos etwas, welches im metaphyſiſchen oder, wenn man will, phyſiſchen Verſtand zwiſchen dem Vater und den geſchaffenen Dingen mitten inne ſtehe; welches gemacht habe, daß der Sohn habe erſcheinen können. Bibl. der Kirchenv. III. S. 300. S. 290. IV. S. 10. oder daß die Welt durch ihn habe können erſchaffen werden. ſ. Seml. Anm. 55. B. III. der Baumg. art. Polemik. Aber bey unſerm Verfaſſer iſt wenigſtens hier nichts von ſolchen Begriffen zu vermuthen. Er nimmt das μεσιτευον bloß arithmetiſch und denkt ſich drey Arten der Dinge, πατερα ἀγεννητον, τα ἐξ ἀκ ὀντων, und in der Mitte die Φυσις μεσιτευουσα. Von dieſer giebt er das, daß ſie von dem Vater gezeugt, und daß durch ſie die Welt geſchaffen ſey, bloß als einen auf beiden Seiten unterſcheidenden Charakter an, betrachtet ſie aber nicht als ein Mittelding, welches ſeiner innern Beſchaffenheit nach den Strahl, die Wirkſamkeit der Gottheit des ἀγεννητε auf die Kreaturen gleichſam mildere und temperire. Es iſt keine Spur davon da; vielmehr von dem Gegentheil, aus dem Folgenden, da er von dem Sohn ſagt, μονῳ τῳ ἀγεννητῳ λειπομενον ἑκεινε, nemlich τε πατρος.

23) Hier iſt nun ein förmliches Glaubensbekenntniß, wie man dergleichen oft bey ſolchen Gelegenheiten antrifft. Herr D. Walch Biblioth. Symbol. vet. S. 49. hat es als ein Symbolum der Alexandriniſchen Kirche nach einem kleinern Theil, nemlich mit Weglaſſung deſſen, was

und unwandelbar ist — und an einen Jesum Christum, den eingebohrnen Sohn Gottes, der nicht aus Nichts, sondern aus dem wahrhaftigen Vater gezeugt ist, nicht auf körperliche Art durch Abschnitte, oder Ausflüsse, wie Sabellius und Valentinus meinen, sondern auf eine unerklärbare Weise — Wir glauben, daß er unwandelbar und vollkommen sey, und nur darinnen dem Vater nachstehe, daß dieser ungezeugt ist — Wir behaupten auch, daß der Sohn immer vom Vater sey. Nur muß niemand dieses „immer„ so verstehen, als ob der Sohn ungezeugt wäre. Denn das ungezeugte kann mit keinen menschlichen Worten ausgedrückt werden. Weder das „er war„ noch das „immer„ noch das „vor den Aeonen„ heißt so viel als ungezeugt. Diese Ausdrücke scheinen vielmehr etwas von einer Zeitwährung in sich zu fassen [24]), und können nicht einmal die Gottheit des Eingebornen und gleichsam sein Alter nach Würde abbilden — Man muß nur dem ungezeugten Vater seinen eigenthümlichen Vorzug vorbehalten, nemlich, daß er sein Daseyn von keinem andern habe [25]); und

was Alexander jezt nach seiner Absicht hinzugesezt zu haben scheint, angeführt. Es ist aber doch ungewis, wie viel Antheil die dem Bischof untergebene Geistlichkeit daran gehabt haben mag, und möchte also eher unter die Privatbekenntnisse einzelner Lehrer zu zählen seyn.

24) ἐοικε γαρ οἱονει χρονων εἰναι παραστασεις ταυτα τα ὀνοματα — οἱονει soll eine Protestation seyn, daß man dem Verfasser keinen Widerspruch zuschreibe, da er vorher gesagt hat, es lasse sich gar kein Zwischenraum zwischen der Existenz des Vaters und des Sohnes denken, und doch jezt spricht, die Worte, die er gebrauche, die Daseynsart des Sohns zu beschreiben, scheinen etwas von einem Zeitbegriff in sich zu haben. Seine Meinung ist, wir haben gar keine Worte für diese Sache. Unsere Ideen und Ausdrücke können sich nie von dem, was Zeitfolge, Zeitwährung heißt, reinigen.

25) μηδενα τε εἰναι αὐτῳ του αἰτιου λεγοντας — Also der

und von dem Sohn muß man zu ſeiner Ehre bekennen, daß er „war„ und zwar „immer„ und „vor den Aeonen;„ nicht, daß wir ihm die Gottheit abſprechen: ſondern ihm, dem Bilde des Vaters, eine vollkommene Aehnlichkeit zuſchreiben. Von dem Vater aber allein muß man ſagen, daß er ungezeugt ſey, wie der Heiland ſelbſt ſagt: der Vater iſt größer, als ich. Joh. 14, 28. 26)

Wir bekennen weiter einen heiligen Geiſt, der die heiligen Menſchen des alten Teſtaments und die göttlichen Lehrer des neuen erneuret hat; nur eine allgemeine apoſtoliſche Kirche — eine Auferſtehung der Todten, davon Chriſtus der Erſtling worden iſt, der einen wahren und keinen bloß ſcheinbaren Leib aus der Gottesgebährerin Maria 27) angenommen, am Ende der Aeonen, die Sünde abzuthun, unter den Menſchen gewohnt hat, gekreuziget und geſtorben iſt, ohne Nachtheil ſeiner Gottheit. Er iſt erſtanden von den Todten, aufgenommen in den Himmel, und ſizet zur Rechten der Majeſtät Gottes.

Dieß iſt unſere Lehre — Arius und Achillas mit ihrem Anhang haben ſich derſelbigen widerſezt, und ſind

der natürlichen Folge nach: er aber ſey bey dem Sohne αἴτιος τὲ εἶναι. So redete man immer im Alterthum und auch in neuern Zeiten. Jezt aber will man hin und her auch dieſen Ausdruck für unrichtig erklären.

26) Dieſer Spruch wird alſo hier von Chriſto nicht als Menſchen, ſondern als dem Logos erklärt; doch mit ausdrücklicher Einſchränkung. Siehe eine ähnliche Stelle bey dem Origenes. Biblioth. der Kirchenv. II. 264. Anm. 250. und S. 265. wo aber doch dieſe Erklärung mehr auf ſich zu haben ſcheint.

27) ἐκ τῆς θεοτόκου Μαρίας. Dieſer Ausdruck vornemlich macht Herrn D. Semmler das Schreiben verdächtig, ſonderlich weil ſich Cyrill nicht darauf berufe. Er wird freilich ſo frühe ſonſt nicht gefunden. Aber das Wort kann von fremder Hand an den Rand, und von da in den Text gekommen, oder von einem Abſchreiber aus eigener Bewegung beigeſezt worden ſeyn.

sind darüber aus der Kirche verstossen worden. — Niemand von euch nehme also diese Leute auf irgend einige Weise auf — verbindet euch mit uns wider ihr tollkühnes Unternehmen, wie schon andere unserer Mitbrüder gethan, und Briefe wider sie uns zugeschickt, und unsere Schrift unterzeichnet haben. Durch meinen Sohn, den Diakon Apion, sende ich alles euch zu, nemlich die Briefe unserer Amtsbrüder in Aegypten und Thebais, in Libyen, Pentapolis, Syrien, Lycien, Pamphylien, Asien, Kappadocien, und andern angrenzenden Gegenden, und hoffe, von euch ähnliche Briefe zu erhalten [28]) — — Gehabt euch wohl in dem Herrn! Die Ketzer aber, die mit dem Bann belegt worden, sind aus den Presbytern Arius, von den Diakonen aber Achillas, Euzoius, Aithales, Lucius, Sarmates, Julius, Menas, der andere Arius und Helladius [29]).

28) Das waren die Wirkungen und Folgen des Kirchenbanns, sonderlich bey Geistlichen. Wenn man von ihrer Ausschließung Nachricht hatte, (und davon war das schon ein Zeichen, wenn sie keine Empfehlungsbriefe von ihrem Bischof mitbrachten) und dieselbige billigte, so ließ man sie überhaupt an dem Gottesdienst nicht Theil nehmen, besonders aber selbst keine gottesdienstlichen Handlungen verrichten. Man unterschrieb ihre Aufsätze nicht, womit sie sich rechtfertigen wollten; man gab ihnen keine Gemeinschafts- oder Empfehlungsbriefe. Bey wichtigen Umständen machte der Bischof, der sie in den Bann gethan hatte, dieses Urtheil andern auswärtigen Bischöfen bekannt, und begehrte ausdrücklich ihre schriftliche Einwilligung. Gemeiniglich aber suchten die Partieen immer einander den Weg abzugewinnen, und andere Bischöfe auf ihre Seite zu ziehen, wie hier auf der einen Seite Alexander und auf der andern Arius that, so daß nicht selten die gröſten Zerrüttungen daraus entstunden.

29) Wir wollen hier am Ende die Art, wie dieser alte Verfasser gelehrt und seine Gegner widerlegt hat, kurz zusam-

zuſammenfaſſen. Es ſind vorzüglich vier Säze, welche er gegen die Arianer zu behaupten beſchäftiget iſt.

a) Der Sohn iſt immer geweſen. Es läßt ſich kein Zeitabſtand zwiſchen der Exiſtenz des Vaters und zwiſchen der ſeinigen gedenken. Es iſt nie kein „ποτε„ kein „einmal„ geweſen, da der Sohn nicht war. Dieſes beweißt er

α) Aus dem Ausdruck ὁ ὢν εἰς τον κολπον τε πατρος. Joh. 1, 18. der Vater und Sohn ſind alſo πραγματα ἀχωρισα.

β) Er hat allen Dingen, die einen Anfang ihres Seyns haben, oder die geſchaffen ſind, das Daſeyn ſelbſt gegeben, Joh. 1, 1. 2. und kann alſo dieſe Eigenſchaft, daß ſie angefangen haben zu ſeyn, nicht mit ihnen gemein haben. So gar alle Zeitwährung, man mag ſie χρονος, αἰων, wie man will, nennen, gehöret unter die durch ihn erſchaffenen Dinge. Ebr. 1, 2. Koloſſ. 1, 16. Wäre alſo eine Zeitwährung vor ihm geweſen, ſo wäre die Wirkung vor der Urſache.

γ) Gott iſt vollkommener Vater. Das wäre er aber nicht, wenn er je ohne den Sohn geweſen wäre.

δ) Die Prädikate, Wort, Weisheit, Kraft, Abglanz, Bild Gottes laſſen keinen Abſtand zwiſchen ſeinem und des Vaters Daſeyn zu.

b) Der Sohn iſt alſo auch keineswegs aus Nichts, ἐξ ὐκ ὀντων, ſondern er iſt Gottes eigentlicher, natürlicher Sohn, durch eine Zeugung, die über unſere Begriffe und Ausdrücke iſt.

α) Geſchaffene Dinge ſind ἐξ ὐκ ὀντων, aus Nichts. Dieſe aber werden ohne Ausnahme ihm gerade entgegengeſezt, da es heißt: Alle Dinge ſeyen durch ihn worden. Joh. 1, 2.

β) Von ihm wird nur geſagt, ἠν, er war. Joh. 1, 1. Dieſes το ὀν bedeutet ewige göttliche Exiſtenz, ſonderlich wenn es im Gegenſaz mit den geſchaffenen Dingen ſtehet, welche ἐξ ὐκ ὀντων ſind.

γ) Röm. 8, 32. Pſ. 110, 3 Hier wird ihm ἰδιοτροπος, Φυσικη υἱοτης zugeſchrieben.

δ) Die Ehre der Anbetung, wozu uns doch die Schrift anweiſet, würde ihm nicht gebühren, wenn er nicht in dieſem Verſtand Gottes Sohn wäre.

ε) Aus dieſem Verhältniß iſt auch der Ausſpruch Chriſti zu erklären. Joh. 10, 30.

c) Alſo

α) Also gründet sich auch seine Sohnschaft bey Gott nicht auf den von Gott bey ihm vorhergesehenen Ernst und unermüdeten Fortgang in der Tugend und auf dadurch erworbene moralische Güte.

α) Er ist seiner Natur, seiner Subsistenz nach, vollkommen καὶ δια παντων ἀνενδεης.

β) Er muß uns zu dem moralischen Zustand behülflich seyn, der uns der Kindschaft bey Gott fähig macht. Wie kann man ihn in der Rücksicht auf den Grund dieser Kindschaft mit uns in eine Klasse sezen?

d) Er ist eben darum auch nicht veränderlich, so daß er sich auf die schlimme Seite so gut als auf die gute hätte neigen können, oder daß er einen Wachsthum in dem Guten nöthig gehabt hätte. Denn bey demjenigen, welcher die göttliche Weisheit, Wahrheit, der Gott Logos, das Leben, das Licht genennt wird, findet weder Verbesserung noch Verschlimmerung Statt.

Da die Arianer einwendeten, man müsse dem Sohn ἀγεννησιαν zuschreiben, wenn man nicht zugeben wolle, daß er einmal nicht gewesen und daß er aus Nichts sey, so antwortet der Verfasser damit, daß er diese Folge schlechterdings leugnet, und sagt, es gebe noch ein drittes; es sey gar kein Widerspruch, immer gewesen oder nicht aus Nichts seyn, und doch nicht ungezeugt seyn. Heut zu Tage fängt man hie und da an, diese ἀγεννησιαν in gewissem Verstand zuzugeben: aber damals hätte man diese Einräumung noch für einen großen dogmatischen Fehler gehalten.

So beweißt dieser alte Verfasser. Ueber die Richtigkeit seiner Gründe und seiner Art zu folgern lasse ich den Leser selbst urtheilen. Er hat freilich die guten Beweisgründe nicht genug herausgehoben, und nicht genug in ihrer Stärke dargestellt.

Glau-

(30) Glaubensbekenntniß der Kirchenverſammlung zu Nicäa. (31)

Wir glauben an Einen Gott, den allmächtigen Vater, den Schöpfer aller ſichtbaren und unſichtbaren Dinge. Und an Einen Herrn Jeſum Chriſtum, den Sohn Got-

30) Die Anrede Konſtantins an das Koncilium laſſe ich weg. Sie verdient zwar allen Glauben, und ſchickt ſich beſſer für den Kaiſer, als die unten im Gelaſius vorkommende lange und verworrene Abhandlung. Doch enthält ſie nichts, als eine Ermahnung an die Biſchöfe, mit einmüthiger Beſtrebung den Kirchenfrieden wieder herzuſtellen.

31) Wer ſich auf den kritiſchen Punkt bey dieſem Symbolum, welches ſo merkwürdig worden iſt, einlaſſen, und von den verſchiedenen Exemplarien, Ueberſezungen, Lesarten deſſelbigen Nachricht haben will, dem iſt nichts beſſers zu empfehlen, als Herrn D. Walchs Biblioth. Symbol. vet. S. 75. Hier iſt der griechiſche Text: Πιστευομεν εις ενα θεον, πατερα παντοκρατορα (omnipotentem) παντων ορατων τε και αορατων ποιητην (factorem) και εις ενα κυριον Ιησουν Χριστον τον υιον του θεου, γεννηθεντα εκ του πατρος μονογενη, τουτ' εστιν εκ της ουσιας του πατρος, θεον εκ θεου, φως εκ φωτος, θεον αληθινον εκ θεου αληθινου, γεννηθεντα ου ποιηθεντα, ομοουσιον τω πατρι (vnigenitum, i. e. de ſubſtantia patris, Deum ex Deo — natum, non factum, vnius ſubſtantiae cum patre, quod Graeci dicunt ομοουσιον. Hilar. — natum, non factum, ὁμοουσιον patri h. e. ejusdem cum patre ſubſtantiae. Ruffin. natum non factum, ſed conſubſtantiuum patri, i. e. vnius ſubſtantiae cum patre. cod. Veron.) δι' ου τα παντα εγενετο, τα τε εν τω ουρανω, και τα επι της γης· τον δι' ημας τους ανθρωπους και δια την ημετεραν σωτηριαν κατελθοντα και σαρκωθεντα και ενανθρωπησαντα, παθοντα και αναστανται τη τριτη ημερα, και ανελθοντα εις τους ουρανους, και ερχομενον (παλιν) κριναι ζωντας και νεκρους. Και εις το πνευμα το αγιον. Τους δε λεγον-

Gottes, den Eingebohrnen, der vom Vater d. i. aus dem Weſen des Vaters gezeuget iſt; Gott aus Gott, Licht aus Licht, wahrhaftiger Gott aus dem wahrhaftigen Gott; der gezeugt, nicht geſchaffen iſt; gleiches Weſens (32) mit dem Vater; durch welchen alles worden iſt, was im Him-

γοντας· ἦν ποτε, ὅτε οὐκ ἦν, καὶ πρὶν γεννηθῆναι οὐκ ἦν, καὶ ὅτι ἐξ οὐκ ὄντων ἐγένετο, ἢ ἐξ ἑτέρας ὑποστάσεως ἢ οὐσίας φάσκοντας εἶναι, ἢ κτιστὸν ἢ ἀλλοιωτὸν ἢ τρεπτὸν τὸν υἱὸν τοῦ θεοῦ, τοὺτους ἀναθεματίζει ἡ καθολικὴ καὶ ἀποστολικὴ ἐκκλησία. — quod de non exiſtentibus factus eſt, vel ex alia ſubſtantia aut eſſentia, dicentes conuertibilem et demutabilem Deum — Hilar. — aut ex alia ſubſiſtentia vel ſubſtantia dicunt eſſe τρεπτὸν, aut conuertibilem vel mutabilem filium Dei — Ruffin. — quod ex nullis extantibus factus eſt, vel aliquam ſubſtantiam vel naturam dicentes eſſe, mutabilem et conuertibilem filium Dei perhibendo — cod. Veron.

32) So überſezt man das Wort ὁμοούσιος gewöhnlich. Ich habe auch lieber dieſen Ausdruck, als den andern „Eines Weſens„ genommen, weil es hier darauf ankommt, den Grad der Beſtimmtheit von der Nicäiſchen Dogmatik, nicht von der nachfolgenden, vorzuſtellen. Alle Erklärungen, die man aus dem Euſebius und Athanaſius zu Hülfe nimmt, beweiſen wenigſtens nicht völlig, daß der Begriff der Synode von dieſem Wort ſo abgemeſſen und verfeinert war, als er es nachher worden iſt. Noch im fünften Jahrhundert machte man ja die Nicäiſchen Väter eigentlich heterodox, da man die Redensart, Chriſtus ſey nach der Gottheit ὁμοούσιος πατρὶ, und nach der Menſchheit ὁμοούσιος ἡμῖν, für ſymboliſch erklärte. Man verrieth wenigſtens damit, daß man die rechte Beſtimmung dieſes Ausdrucks entweder nie recht gefaßt, oder doch wieder aus dem Geſichtspunkt gelaſſen habe. Es iſt auch bekannt, daß man dieſem Wort ὁμοούσιος Vorwürfe genug gemacht hat. Man ſagte, es ſey von der orthodoxen Kirche in dem Streit mit Paull von Samoſata verworfen worden. Allein dieß geſchah vermuthlich deswegen, weil es Paull zu mislichen Folgerungen und Beſchuldigungen misbrauchte. Nun hatte ſich die Seite des Streits gewen-

4. Ein Biſchof ſoll zwar eigentlich von allen, die zu der Provinz gehören, gewählt werden. Hat aber das ſeine Schwierigkeiten, entweder weil ein Nothfall da iſt, oder weil der Weg zu weit iſt, ſo ſollen wenigſtens drey ſich ver-

Frömmigkeit anzuleiten. Man ſieht das auch aus einer Rede des Chryſoſtomus προς τες εχοντας συνεισακτες. Opp. T. I. p. 228. ed. Bened. S. auch Cyprian. Epiſt. 62. ad Pompon. de virginibus. Euſeb. 7, 30. Hieronym. Epiſt. 22. ad Euſtoch. Moshem. hiſt. eccl. p. 108. 109. Magazin für Kirchenr. und Kirchengeſch. B. 1. St. 2. S. 273. 274. Es iſt alſo ganz erzwungen, wenn man behaupten will, daß dieſer Kanon das Verbot des Eheſtandes bey Geiſtlichen ſchon vorausſeze. Vorurtheile für den unverheyratheten Stand derſelbigen und daraus entſtandene Unordnungen ſezt er voraus; aber kein Verbot, geheyrathet zu ſeyn. Auf die Eheweiber der Geiſtlichen iſt hier gar keine Abſicht zu vermuthen. Denn erſtlich wurde auch in viel ſpätern Zeiten, da man anfieng, den höhern Geiſtlichen, Biſchöfen, Presbytern und Diakonen, den Gebrauch des Eheſtandes hie und da zu verbieten, von ihnen nicht gefordert, daß ſie ihre Weiber aus ihrer Wohnung ſchaffen, ſondern daß ſie nicht ehelich mit ihnen leben ſollten. Siehe Can. 13. des ſchon angeführten Konciliums zu Klermont im Jahr 535. Hernach betrifft ja unſer Kanon auch die niedere Geiſtlichkeit, die Subdiakonen und andere — μητε ὁλως τιν των ἐν τῳ κληρῳ — und daß ſich dieſe ohne einiges Bedenken damals und noch lange nachher verheyrathen konnten, darüber kann ja nicht der mindeſte Schein eines Zweifels erregt werden. Endlich ſagt der 43. Kanon der vierten Synode zu Toledo: quidam Clerici *legitimum non habentes coniugium* extraneārum mulierum interdicta conſortia appetunt. Da iſt alſo der deutlichſte Kommentar unſerer Verordnung. Man kann vielmehr ſagen, der Kanon laſſe den Eheſtand der Geiſtlichen ſtillſchweigend zu. Bey dem Gelaſius hat er den Zuſaz: ὁ δε παρα ταυτα ποιων, κινδυνευσει περι την ἑαυτε ἀξιαν, ohne Zweifel daher, weil einem unachtſamen Abſchreiber die lezten Worte des zweiten Kanons noch im Sinne lagen.

verſammlen, und, mit ſchriftlicher Einwilligung der Abweſenden, die Wahl vornehmen 39). Die Beſtätigung aber muß in jeder Provinz dem Metropoliten überlaſſen werden 40).

39) Ἐπισκοπον προσηκει μαλιστα μεν υπο παντων των ἐν τη ἐπαρχια καθιζασθαι. Ἐι δε δυσχερες ειη το τοιουτο -- ἐξ ἁπαντος τρεις ἐπι το αὐτο συναγομενους, συμψηφων γενομενων και των ἀποντων και συντιθεμενων δια γραμματων, τοτε την χειροτονιαν ποιεισθαι. Vergl. can. Apoſt. 1. conc. Arel. 1. 20. Ich habe χειροτονια durch Wahl überſezt, aber ſo, daß ich dieſes Wort in ausgedehnter Bedeutung nehme, und zugleich die Ordination mit darunter begreife. Denn auf dieſe wird dem Zuſammenhang nach vorzüglich geſehen. Die drey Biſchöfe, die beiſammen ſind, ſollen wählen, dieſe Wahl ſodann den übrigen Biſchöfen der Provinz und beſonders dem Metropoliten, wenn er auch abweſend iſt, bekannt machen, und wenn von dieſem die Beſtätigung, von jenen die Beiſtimmung eingelaufen iſt, und nicht früher, die Ordination vornehmen. Auf die Frage, ob das Volk durch dieſen Kanon von der Biſchofswahl ausgeſchloſſen worden ſey, hat es keinen Einfluß, man mag das Wort durch Wahl oder Ordination erklären. Ueberhaupt wird in Anſehung des Volks hier nichts verordnet, nichts entſchieden; und der ganze Streit, der deswegen über die Erklärung dieſes Kanons geführt worden iſt, war unnöthig Es iſt von Nichts die Rede, als davon, wie viel Biſchöfe bey einer ſolchen Wahl gegenwärtig ſeyn mußten. Bey dem Synodalſchreiben an die Aegyptier wird in Anſehung der Meletianiſchen Biſchöfe und Geiſtlichen das Recht, welches das Volk dabey hatte, als ungekränkt vorausgeſezt, und in großen Städten ließ es ſich, ſo wenig als der unmittelbare Klerus des zu erſezenden Bisthums? ſolches nehmen, auch in den folgenden Zeiten, wenn es nicht durch höhere Macht gezwungen wurde. Man ſehe Herrn Conſiſtorialraths Lebrets Magazin zum Gebrauch der Staaten- und Kirchengeſch. Th. II. S. 613. folg.

40) Wenn alſo der Metropolit dem Gewählten das Vo-

5. Was diejenigen betrifft, ſie ſeyen Geiſtliche oder Laien, welche von einem Biſchof in den Bann gethan worden ſind, ſo muß es bey der Verordnung bleiben, daß ſie kein anderer, als der ſie ausgeſchloſſen hat, wieder aufnehmen ſoll [41]). Doch muß man unterſuchen, ob ſie nicht aus Streitſucht oder ſonſt einer niederträchtigen oder feindſeligen Leidenſchaft aus der Kirche geſtoßen worden ſind. Und damit das füglich geſchehen kann, ſo ſoll alle Jahre in jeder Provinz zweimal Synode gehalten, und bey dieſen gemeinſchaftlichen Zuſammenkünften der Biſchöfe ſolche Unterſuchungen angeſtellt werden, damit jedermann erkenne, daß diejenigen, die ſich offenbar wider ihren Biſchof vergangen haben, mit Recht in dem Bann ſeyen, bis es etwa die Verſammlung der Biſchöfe für gut hält, ein gelinderes Urtheil über ſie zu fällen [42]). Von dieſen

tum nicht gab, ſo ſollte die Ordination bis zu Austrag der Sache nicht vorgenommen werden. Denn ſonſt hätte ſeine Stimme nicht mehr gegolten, als die Stimme der übrigen Biſchöfe. Siehe von dieſem Beſtätigungsrecht des Metropoliten in eben dieſem Magazin die wichtige Portugieſiſche Proteſtation Th. III. S. 385. folg. und was die Wahl eines Metropoliten ſelbſt betrifft, wie es dabey gehalten werden ſollte. Ebendaſ. Th. IV. S. 531. folg. Man vermuthet mit Recht, daß die ordnungswidrigen Schritte des Meletius, welcher Biſchöfe und andere Geiſtlichen ohne Einwilligung und Vorwiſſen des Alexandriniſchen Biſchofs ordinirt hatte, zu dieſem Kanon und beſonders zu dem lezten Theil deſſelbigen Gelegenheit gegeben haben.

41) Can. Apoſt. 31. Eliber. 53. Conc. Arel. I. 16. Daher kamen die Gemeinſchaftsbriefe. Wer keinen dergleichen hatte, wenn er in andere Provinzen oder Sprengel kam, ſollte als ausgeſchloſſen angeſehen und behandelt werden. Can. Apoſt. 12.

42) Can. Apoſt. 36. Gelaſius hat hier eine verſchiedene Lesart. „μεχρις ἀν τῳ κοινῳ των επισκοπων (Gelaſ. τῳ κοινῳ ἡ τῳ ἐπισκοπῳ) δοξη, Φιλανθρωποτεραν ὑπερ ἀυτων ἐνθεσθαι ψηφον„. Dieſe Gelaſiſche Lesart

dieſen zwo Synoden aber ſoll die eine vor dem vierzigtägigen Faſten; die andere um die Herbſtzeit gehalten werden.

6. Es ſoll bey der alten Weiſe bleiben in Aegypten, Libyen und Pentapolis, daß nemlich dieſe Länder alle unter dem Biſchof von Alexandrien ſtehen, da es auch bey dem Biſchof in Rom ſo gebräuchlich iſt. Eben das gilt auch von Antiochien und von den Kirchen in den andern Provinzen. Ihre Vorrechte ſollen ihnen erhalten werden 43). Aber das muß man durchaus wiſſen, daß die große

art mag nun gültig ſeyn oder nicht, ſo iſt ſie dem Sinn des Kanons und der beſtändigen Obſervanz gemäß. Der Biſchof, der das Bannurtheil geſprochen hatte, konnte es auch ſelbſt wieder aufheben: wollte er aber nicht, und die Synode hielte es doch für billig, ſo konnte ſie es thun. Dieſe war alſo der Gerichtshof, den jeder Biſchof anerkennen mußte, und der ſeinen Urtheilsſpruch revidiren konnte. Der Metropolit ſelbſt ſollte ohne denſelbigen nicht darwider verfügen. Je mehr aber die großen Biſchöfe an Macht zunahmen, deſto mehr wurde dieſes Anſehen der Provinzialſynode heruntergeſezt.

43) Τα ἀρχαια ἐθη κρατειτω, τα ἐν Αἰγυπτω καὶ Λιβύη καὶ Πενταπόλει, ὡςε τον Αλεξανδρειας ἐπισκοπον παντων τουτων ἐχειν την ἐξουσιαν. Ἐπειδη καὶ τω ἐν τη Ῥωμη ἐπισκόπω τουτο συνηθες ἐςι. Ὁμοιως δε καὶ κατα την Αντιοχειαν καὶ ἐν ταις ἀλλαις ἐπαρχιαις, τα πρεσβεια σωζεσθαι ταις ἐκκλησιαις. Man müßte eine ganze Abhandlung ſchreiben, wenn man ſich in all das Streiten einlaſſen wollte, welches über dieſen Kanon erregt worden iſt. Wir wollen es kurz zuſammenfaſſen. 1) An Patriarchalwürden wurde bey Verfaſſung dieſes Schluſſes nicht gedacht, und es iſt ein großer Parachroniſmus, wenn Sirmond Schelſtrat und andere behaupten, der Biſchof von Rom, Alexandrien und Antiochien werde hier in dieſem Verhältniß betrachtet. Launoy, Dupin, Baſnage, und andere haben dieſe Meinung genug widerlegt. Man wollte bloß das Recht der Metropoliten beſtätigen, und zwar ſo, wie ſie es damals beſaßen, wenn auch ſchon

ihr

große Synode nicht gestattet, daß einer Bischof sey, der es ohne die Einwilligung des Metropoliten worden ist. Wider-

ihr Sprengel sich ungewöhnlich weit erstreckte, und wenn auch schon ihre geistliche Jurisdiktion Vorrechte in sich faßte, wodurch andere unter ihnen stehende Bischöfe mehr als gewöhnlich eingeschränkt wurden. Der Patriarchaltitel mit seinem Ansehen kam kaum in dem fünften Jahrhundert zu seiner Form und Festigkeit. 2) Dem Bischof zu Rom wurde hier seine Gerichtsbarkeit weder erst gegeben, noch bestätiget, sondern sie wurde als ausgemacht, und als Exempel für den Bischof zu Alexandrien und Antiochien und andere Metropoliten dieser Art, vorausgesezt. Das muß man nach dem klaren Innhalt des Texts eingestehen, und Ruffin hat Unrecht, wenn er den Kanon so vorstellt, als ob er eine ausdrückliche Bekräftigung für die bischöflichen Rechte des Römischen Stuhls wäre. Aber eben deswegen, weil der Römische Bischof bloß als Exempel für andere hohe Bischöfe angeführt wird, wird ihm auch Nichts vorzügliches vor diesen oder zu dem Nachtheil derselbigen zugesprochen. Der Sinn ist nur dieser: Rom hat eine große Diöces; also ist es nichts unerhörtes, wenn Alexandrien, Antiochien -- auch eine dieser Art hat; sie soll diesen verbleiben, wie jenem. Lächerlich ist die Erklärung Bellarmins, welcher die Worte: τω εν τη Ρωμη επισκοπω τετο συνηθες εστι, so auslegt, der römische Bischof sey gewohnt, dem Alexandrinischen die Gerichtsbarkeit über die Aegyptischen Gegenden zu verstatten. Aber wie viel solche Erklärungen hat man nicht? Die Diöces des römischen Bischofs wird also hier gar nicht bestimmt. Und da ist nun großer Lärm entstanden über die suburbikarischen Kirchen, welche Ruffin in seiner Uebersetzung dieses Kanons hat. Binius mit dem Baronius und andern ist ganz ungehalten über den Ruffin wegen dieses Worts. Wenn man freilich mit Valesius und andern diesen Ausdruck ohne weitere Bestimmung so versteht, daß dadurch die Kirchen bezeichnet werden, welche unter dem Bischof zu Rom stehen, so ist man wieder, wo man vorher gewesen ist; man kann aber doch hernach alle occidentalische Kirchen dazu rechnen,

wenn

Widerſezen ſich aber einer gemeinſchaftlichen regelmäßigen Wahl

wenn man will, wie Balſamon und Zonaras gethan haben. In der Hauptſache hat Ruffin Recht. Es iſt hiſtoriſch richtig, daß zu derſelbigen Zeit der Biſchof von Mailand und andere in Ober-Italien nicht unter dem Römiſchen Stuhl ſtunden. Bis dahin konnten ſich alſo eccleſiae ſuburbicariae nicht ausdehnen, viel weniger weiter. Sie erſtreckten ſich der höchſten Wahrſcheinlichkeit nach ſo weit, als ſich die prouinciae ſuburbicariae, die unter dem Vikarius oder weltlichen Unterſtatthalter von Rom ſtunden, erſtreckten. Und das war immer ein ſehr großer Diſtrikt, wozu auch Sicilien und Sardinien gehörten. 3) Die Gerichtsbarkeitsbeſtätigung bezieht ſich vornemlich auf den Biſchof von Alexandrien, und bey dieſer Veranlaſſung auch auf den zu Antiochien und andere, je nachdem ſie zu der damaligen Zeit einen Beſizſtand für ſich anführen konnten. Der Biſchof von Alexandrien hatte, wie der Römiſche, über die in dem Kanon genannten Länder von je her (τα αρχαια εθη κρατειτω) die geiſtliche Gerichtsbarkeit und zwar mit beſondern Vorrechten erlangt und ausgeübt. Z. E. ohne ihn ſollte nirgends in dortigen Gegenden ein Biſchof gewählt oder geweihet werden Man ſiehet das aufs neue aus den Urkunden von den Meletianiſchen Unruhen, welche Maffei herausgegeben hat. S. Walchiſche Ketzergeſch. B. IV. S. 366. folg. Meletius hatte dieſes Recht durch ſeine Ordinationen gekränket, deswegen wurde es hier wieder hergeſtellt und bekräftiget. Und gelegenheitlich wurde auch des Antiochiſchen Stuhls und anderer gedacht, nicht als wenn ihnen eben dieſelbe Art geiſtlicher Gerichtsbarkeit zugeſprochen würde, wie jenem, ſondern ſie wurden nur ſo darinnen beſtätiget, wie ſie dieſelbige wirklich beſaßen. Ich habe ſchon in der Einleitung bemerkt, daß das Unbeſtimmte dieſer Verordnung deſto mehr zu weitern Anmaßungen Gelegenheit gegeben habe. Aber man pragmatiſirt zu viel, wenn man behauptet, der Kanon ſey vorſezlich und aus weitausſehenden Abſichten einer feinen Staatsklugheit nicht näher beſtimmt worden. Für die Nicäiſche Synode war der Sinn der Worte klar genug, und die Väter dachten wohl nicht an einen politiſchen Griff bey Abfaſſung

Wahl nur zwey oder drey aus Zankſucht, ſo müſſen die meiſten Stimmen gelten 44).

7. Da es einmal Gewohnheit und ein altes Herkommen iſt, daß man den Biſchof zu Aelia ehret, ſo ſoll er denn auch ferner dieſen Vorzug haben, ſo daß der Hauptſtadt ihre eigenthümliche Würde verbleibe 45).

8. Wegen

faſſung dieſes Geſezes. Und wie konnten ſie die Folgerungen, die man nachher machte, voraus ſehen?

4) Das merkwürdigſte iſt der Zuſaz, den dieſer Kanon bald in den lateiniſchen Ueberſezungen von vornen erhalten hat. Auf der Synode zu Chalcedon ſchon laß der römiſche Legat ſo: Quod eccleſia Romana ſemper habuit primatum. Teneat autem et Aegyptus, vt Epiſcopus Alexandriae — Dieſer Zuſaz kam in die meiſten lateiniſchen Handſchriften, und zeigte ſich in vielen Titeln des Kanons. Allein auf eben der angeführten Chalcedonſchen Synode wußte das griechiſche Exemplar, aus welchem man dagegen vorlaß, nichts davon, ſo wenig als die meiſten griechiſchen Handſchriften ihn haben. Auch Queſnells Manuſkript, aus welchem er ſeinen Kodex zog, hatte ihn nicht. Und es iſt nach allen kritiſchen Regeln klar, was ſelbſt dieſer Schriftſteller und andere katholiſche Verfaſſer ſagen, dieſe Worte haben ſich entweder aus dem Rand in den Text geſchlichen, oder ſie ſeyen ſonſt ein Einſchiebſel eines römiſchen oder andern Geiſtlichen. Harduin verwahrt ſich feyerlich gegen diejenigen, die leſen wollten: quod Eccl. Rom. ſemper *habeat* primatum, damit man ja nicht denke, dieſer Vorzug rühre erſt von der Nicäiſchen Synode her. Er hätte aber dieſe Proteſtation bey einem offenbar falſchen Zuſaz erſparen können.

44) Dieſen Wenigen ſollte alſo auch der Metropolit nicht beitreten. Wenn ſeine Stimme ausſchließend ſeyn ſollte, ſo mußte ſie auf wichtigen in den Kirchengeſezen offenbar gegründeten, Urſachen beruhen. Uebrigens wird hier nicht deutlich ausgedruckt, ob bey einer ſolchen Wahl überhaupt die Mehrheit der Stimmen gelten ſollte.

45) Ἐπειδὴ συνηθεια κεκρατηκε και παραδοσις ἀρχαια, ὡςε τον ἐν Αἰλια ἐπισκοπον τιμασθαι, ἐχετω την ἀκο-

8. Wegen der Katharer, wie sie sich selbst nennen, wenn sie sich zur rechtgläubigen apostolischen Kirche wenden, verordnet die große und heilige Synode, daß man ihnen die Hände auflegen, und daß sie so in dem geistlichen Stand verbleiben sollen [46]). Aber vorher müssen sie ein

ἀκολουθιαν της τιμης, τη μητροπολει σωζομενε τε οἰκειε ἀξιωματος. Dem Bischof von Jerusalem wird hier ein ähnliches Ansehen und eine ähnliche Würde zugestanden, wie den im vorhergehenden Kanon ausdrücklich genannten Metropoliten. Er bediente sich auch nachgehends dieses Vorzugs, und man findet ihn in den Stimmen und Unterschriften der Koncilienakten immer unter den angesehensten Bischöfen, auch wohl gar vor dem zu Antiochien. Bekanntlich wurde er auch unter die Patriarchen gerechnet, als diese Würde aufkam. Die lezten Worte des Kanons scheinen zweideutig. Sie werden entweder als eine Einschränkung des Vorzugs erklärt, der dem Bischof von Jerusalem hier zugesprochen wird, und so gegeben: „doch mit dieser Bedingung, daß der Hauptstadt ihre eigene Würde vorbehalten bleibe„. Unter dieser Hauptstadt verstehen einige Antiochien, andere Cäsarea in Palästina, so daß dem einen oder dem andern dieser Bischöfe sein Vorrecht, welches er als Metropolit habe, durch diese der Kirche zu Jerusalem zuerkannte Würde, nicht gekränkt werden solle. Oder man siehet diese Worte als eine Ursache der gemachten Verordnung an, und versteht unter der Hauptstadt Jerusalem selbst. Weil nemlich diese eine eigenthümliche Würde besize, indem sie die Mutter aller christlichen Kirchen sey, so soll sie auch einen dieser Eigenschaft gemäßen Rang und Ehre haben. Die leztere Erklärung ziehe ich der erstern vor wegen der ganzen Struktur des Sazes, wegen des Ausdrucks οἰκειον ἀξιωμα, und wegen der Geschichte selbst.

46) Περι των ὀνομαζοντων μεν ἑαυτες καθαρες ποτε προσερχομενων δε τη καθολικη — ἐκκλησια, ἐδοξε τη — συνοδω, ὡςε χειροτεθεμενες αὐτες (Gelas. χειροτονεμενες αὐτες) μενειν ἐτως ἐν τω κληρω. Dies sind die Novatianer, eine Partie, die vom Novatianus

ein ſchriftliches Bekenntniß ausſtellen, daß ſie den Lehren der rechtgläubigen Kirche beipflichten und folgen, daß ſie alſo

tianus herrührte, einem Presbyter in Rom. Dieſer ſonderte ſich in dem dritten Jahrhundert von dem Römiſchen Biſchof Kornelius ab, und ließ ſich ſonderlich auf Antrieb eines Karthaginenſiſchen Presbyters, Novatus, ſogar zum Gegenbiſchof ordiniren. Der Vorwand war, weil Kornelius die Gefallenen gelind behandelte, und ſie nach ausgehaltener Bußzeit wieder in die Gemeinſchaft aufnahm. Novatianus behauptete, das könne man nicht thun, ob er ſchon denſelbigen die Vergebung der Sünden bey Gott und die Hoffnung zur Seeligkeit nicht abſprach, ſondern ſie vielmehr zur Buße ermahnte. Dieſe Strenge erſtreckten die Novatianer nachher auch auf andere grobe Sünden, und an einigen Orten ſchloſſen ſie ſogar diejenigen von ihrer Gemeinſchaft aus, die ſich zum zweitenmal heyratheten. Deswegen nennten ſie ſich Katharer, die Reine. Sie haben ſich auch außer Italien und vornemlich im Orient ausgebreitet. S. Walchiſche Kezergeſch. B. II. S. 220. folg. Rößleriſche Bibl. der Kirchenv. B. 4. S. 168. Anm. 159. S. 178. Anm. 167. Da man nicht verordnete, ſie bey ihrem Uebergang zu der Kirche zu taufen, ſo muß man ihre Taufe für gültig angeſehen, und die Cyprianiſchen Grundſäze müſſen ſich ſchon meiſtens verloren haben. Sie waren auch ſonſt in der Lehre rechtgläubig. Aber über das Wort χειροτεθεντες iſt Streit entſtanden, ob es nur bloß eine ſolche Händeauflegung, welche überhaupt bey den Kezern und Schiſmatikern, die ſich wieder zur Kirche wendeten, gewöhnlich war, oder ob es eine neue Ordination bedeute. Wenn die Gelaſiſche Lesart als die ächte erwieſen wäre, ſo wäre die Sache faſt entſchieden, denn die Balleriniſche Anmerkung bey dieſem Kanon in dem Quesnelliſchen Kodex T. III. opp. Leon. daß man überſezen müſſe: qui ordinati fuerint reperti — iſt gegen die Natur der Konſtruktion. Nur das χειροτονηθεντες im Nachfolgenden erregt mir noch einen Zweifel, da es offenbar die bey den Novatianern empfangene Ordination zu bezeichnen ſcheint.

alſo diejenigen, die in der zwoten Ehe leben in der Kirchengemeinſchaft dulden wollen, ſo wie die, ſo in der Verfolgung gefallen ſind. Denn dieſen iſt ja die gehörige Zeit und Ordnung der Buße vorgeſchrieben 47). In allen Stücken alſo müſſen ſie, (die Katharer) den Lehren der rechtgläubigen Kirche folgen. Wenn nun in Flecken oder Städten nur Katharer als ordinirte Geiſtliche gefunden werden, ſo können ſie ihr Amt und ihren Rang behalten. Kommen ſie aber dahin, wo ſchon ein Biſchof oder Presbyter aus der rechtgläubigen Kirche iſt, ſo iſt und bleibt dieſer Biſchof; jener aber aus den Katharern ſoll Presbyter ſeyn 48), es ſey denn, daß der erſtere auch ihm dieſen

47) — Τετ' ἐςι, και διγαμοις κοινωνειν και τοις ἐν τω διωγμω παραπεπτωκοσι· ἐφ ὡν και χρονος τετακται και καιρος ὁρισται. Unter διγαμοις verſtehen einige ſolche Männer, die entweder zwo Weiber zumal hatten, oder welche die erſte unter der Gunſt heidniſcher bürgerlicher Geſeze verſtoßen, und bey ihren Lebzeiten die andere geheyrathet hatten. Es iſt aber den Begriffen und der Praxis der damaligen Zeit gemäß, es von denjenigen zu erklären, welche nach dem Tode des erſten Eheweibes ſich wieder in den Eheſtand begeben hatten. Auch bey den Rechtgläubigen ſahe man ja eine ſolche Heyrath für unſchiklich an, und zeichnete ſie durch Bußverordnungen aus, wie auch unſer Kanon ſagt, dieſen, wie den gefallenen, ſey die gehörige Buszeit vorgeſchrieben. Vergl. Can. Neocaeſ. 3. 7. Ancyr. 19. Deſto eher iſt es begreiflich, wie die Novatianer dazu kamen, dergleichen Leute aus der Kirche auszuſchließen. Doch hat man Nachrichten, daß dieſe übertriebene Strenge nur den Katharern in Phrygien, welche Abkömmlinge der Montaniſten geweſen zu ſeyn ſcheinen, zuzuſchreiben ſey. Sokr. Kircheng. 5, 22.

48) Ενθα μεν παντες εἰτε ἐν κωμαις εἰτε ἐν πολεσιν αὐτοι μονοι εὑρισκοιντο χειροτονηθεντες, οἱ εὑρισκομενοι ἐν τω κληρω ἐσονται ἐν τω αὐτω σχηματι. Εἰ δε τε της καθολικης ἐκκλησιας ἐπισκοπε ἡ πρεσβυτερε ὀντος προσερχονται τινες, προδηλον, ὡς ὁ μεν ἐπισκοπος

ſen Ehrentitel laſſen wollte 49). Gefällt ihm aber das nicht, ſo ſuche man ihm die Stelle eines Landbiſchofs oder Presbyters aus, damit er die Würde eines Geiſtlichen behalte, und doch in einer Stadt nicht zween Biſchöfe ſeyen 50).

9. Sind einige Presbyter worden, ohne daß man eine Prüfung mit ihnen vorgenommen hat, oder haben ſie bey der

σκοπος της ἐκκλησιας ἐχει το ἀξιωμα τε ἐπισκοπε — Wenn nun ein novatianiſcher Presbyter dahin kam, wo ſchon ein anderer von der ſo genannten katholiſchen Kirche war, was geſchah alsdann? Dieſer Fall iſt zwar im Kanon geſezt, aber nicht ausdrücklich entſchieden. Vermuthlich konnte er, wenn es in einer Stadt war, wo man mehrere Presbyter hatte, Presbyter bleiben, mußte aber den andern nachſtehen, ſo wie wegen der Meletianiſchen Presbyter in Aegypten in dem Synodalſchreiben verordnet wurde.

49) Aber bey dem Titel verblieb es. Mit biſchöflicher Autorität konnte er nichts thun.

50) Ein Landbiſchof hatte einige Aufſicht über die Geiſtlichkeit auf dem Lande, war aber dem Biſchof des Sprengels unterworfen, konnte keine Presbyter oder Diakonen ordiniren. Can. Ancyr. 13. und hatte alſo nicht viel mehr als den Namen eines Biſchofs. Aus der Verordnung, daß nicht zween Biſchöfe zugleich in einer Stadt ſeyn ſollten, rührte es her, daß man einem Alten zwar einen Gehülfen zugeben, aber keinen eigentlichen Nachfolger, noch weniger einen Mitbiſchof wählen konnte, ſo lang er lebte. So ſuchte man den Novatianern die Vereinigung mit der Kirche zu erleichtern. Aber die Wirkung entſprach der Hoffnung nicht ganz. Viele blieben abgeſondert. Gegen das Ende des vierten Jahrhunderts findet man, daß ſie noch einige Kirchenverſammlungen zu Paz in Phrygien, zu Sangari in Bithynien gehalten haben. Im fünften hatten ſie Kirchen und Biſchöfe zu Konſtantinopel, Rom und an andern Orten. Noch im Anfang des ſiebenten ſchrieb der Patriarch Eulogius zu Alexandrien wider ſie.

der Prüfung gewiſſe Sünden bekennt, und ſind doch wider die Kirchenregel ordinirt worden: ſo ſind ſie nach der Verordnung nicht zu dulden. Die rechtgläubige Kirche will unverſchuldete Männer haben 51).

10. Sind Gefallene ordinirt worden, entweder aus Unwiſſenheit, oder mit Vorwiſſen derjenigen, die ſie ordinirt haben, ſo kann das der kirchlichen Verordnung keinen Eintrag thun. Entdeckt man die Sache, ſo werden ſie abgeſezt.

11. Was diejenigen betrifft, welche ohne Noth, ohne Verluſt ihrer Güter, ohne Gefahr und ſonſt eine ähnliche Urſache abtrünnig worden ſind, wie unter der Herrſchaft des Licinius geſchehen iſt: ſo will ſie die Synode gelind behandeln, ob ſie es ſchon nicht verdienen. So viel ihrer aufrichtig Buße thun, die ſollen drey Jahre unter den Zuhörenden ſtehen, wenn ſie vorher Chriſten waren; ſieben Jahre ſollen ſie ſich der Demüthigung unterwerfen, und zwey Jahre an dem Gebet des Volks Theil nehmen, aber ohne das Abendmal zu genießen 52).

51) Can. Eliber. 76. Neocaeſ. 9. In dem erſtern iſt von Diakonen die Rede. Die Verfügung des leztern iſt gelinder, als des unſrigen; und nach demſelbigen iſt es wahrſcheinlich, daß vorzüglich Sünden der Unkeuſchheit verſtanden werden müſſen.

52) Ὅσοι ἐν γνησιως μεταμελονται, τρια ἐτη ἐν ἀκροωμενοις ποιησουσιν οἱ πιστοι, και (Gelaſ. ποιησουσι, και) ἑπτα ἐτη ὑποπεσουνται: δυο δε ἐτη χωρις προσφορας κοινωνησουσι τω λαω των προσευχων. Vergl. hieher Can. Ancyr. 1 — 6. Ich habe ſchon in der Einleitung von den verſchiedenen Stufen der Bußordnung Nachricht gegeben. Das Wort οἱ πιστοι ſcheint hier widerſinnig zu ſtehen. Aubeſpine erklärt es ſo, daß die Bußvorſchrift für wirkliche Glieder der Gemeine, die nach der Taufe gefallen ſeyen, gelte, und nicht für Katechumenen; die Sache ſelbſt iſt wahr; ich habe mich deswegen auch in der Ueberſezung darnach gerichtet, ſonderlich da einige Verſionen es ſo geben: ſi tamen fideles ſint,

ſen Ehrentitel laſſen wollte 49). Gefällt ihm aber das nicht, ſo ſuche man ihm die Stelle eines Landbiſchofs oder Presbyters aus, damit er die Würde eines Geiſtlichen behalte, und doch in einer Stadt nicht zween Biſchöfe ſeyen 50).

9. Sind einige Presbyter worden, ohne daß man eine Prüfung mit ihnen vorgenommen hat, oder haben ſie bey der

σκοπος της ἐκκλησιας ἐχει το ἀξιωμα τε ἐπισκοπε — Wenn nun ein novatianiſcher Presbyter dahin kam, wo ſchon ein anderer von der ſo genannten katholiſchen Kirche war, was geſchah alsdann? Dieſer Fall iſt zwar im Kanon geſezt, aber nicht ausdrücklich entſchieden. Vermuthlich konnte er, wenn es in einer Stadt war, wo man mehrere Presbyter hatte, Presbyter bleiben, mußte aber den andern nachſtehen, ſo wie wegen der Meletianiſchen Presbyter in Aegypten in dem Synodalſchreiben verordnet wurde.

49) Aber bey dem Titel verblieb es. Mit biſchöflicher Autorität konnte er nichts thun.

50) Ein Landbiſchof hatte einige Aufſicht über die Geiſtlichkeit auf dem Lande, war aber dem Biſchof des Sprengels unterworfen, konnte keine Presbyter oder Diakonen ordiniren. Can. Ancyr. 13. und hatte alſo nicht viel mehr als den Namen eines Biſchofs. Aus der Verordnung, daß nicht zween Biſchöfe zugleich in einer Stadt ſeyn ſollten, rührte es her, daß man einem Alten zwar einen Gehülfen zugeben, aber keinen eigentlichen Nachfolger, noch weniger einen Mitbiſchof wählen konnte, ſo lang er lebte. So ſuchte man den Novatianern die Vereinigung mit der Kirche zu erleichtern. Aber die Wirkung entſprach der Hoffnung nicht ganz. Viele blieben abgeſondert. Gegen das Ende des vierten Jahrhunderts findet man, daß ſie noch einige Kirchenverſammlungen zu Paz in Phrygien, zu Sangari in Bithynien gehalten haben. Im fünften hatten ſie Kirchen und Biſchöfe zu Konſtantinopel, Rom und an andern Orten. Noch im Anfang des ſiebenten ſchrieb der Patriarch Eulogius zu Alexandrien wider ſie.

der Prüfung gewiſſe Sünden bekennt, und ſind doch wider die Kirchenregel ordinirt worden: ſo ſind ſie nach der Verordnung nicht zu dulden. Die rechtgläubige Kirche will unverſchuldete Männer haben [51]).

10. Sind Gefallene ordinirt worden, entweder aus Unwiſſenheit, oder mit Vorwiſſen derjenigen, die ſie ordinirt haben, ſo kann das der kirchlichen Verordnung keinen Eintrag thun. Entdeckt man die Sache, ſo werden ſie abgeſezt.

11. Was diejenigen betrifft, welche ohne Noth, ohne Verluſt ihrer Güter, ohne Gefahr und ſonſt eine ähnliche Urſache abtrünnig worden ſind, wie unter der Herrſchaft des Licinius geſchehen iſt: ſo will ſie die Synode gelind behandeln, ob ſie es ſchon nicht verdienen. So viel ihrer aufrichtig Buße thun, die ſollen drey Jahre unter den Zuhörenden ſtehen, wenn ſie vorher Chriſten waren; ſieben Jahre ſollen ſie ſich der Demüthigung unterwerfen, und zwey Jahre an dem Gebet des Volks Theil nehmen, aber ohne das Abendmal zu genießen [52]).

51) Can. Eliber. 76. Neocaeſ. 9. In dem erſtern iſt von Diakonen die Rede. Die Verfügung des leztern iſt gelinder, als des unſrigen; und nach demſelbigen iſt es wahrſcheinlich, daß vorzüglich Sünden der Unkeuſchheit verſtanden werden müſſen.

52) Ὅσοι ἐν γνησιως μεταμελονται, τριᾳ ἐτη ἐν ἀκροωμενοις ποιησασιν οἱ πιςοι, και (Gelaſ. ποιησασι, και) ἑπτα ἐτη ὑποπεσουται· δυο δε ἐτη χωρις προσφορας κοινωνησασι τω λαω των προσευχων. Vergl. hieher Can. Ancyr. 1 — 6. Ich habe ſchon in der Einleitung von den verſchiedenen Stufen der Bußordnung Nachricht gegeben. Das Wort οἱ πιςοι ſcheint hier widerſinnig zu ſtehen. Aubeſpine erklärt es ſo, daß die Bußvorſchrift für wirkliche Glieder der Gemeine, die nach der Taufe gefallen ſeyen, gelte, und nicht für Katechumenen; die Sache ſelbſt iſt wahr; ich habe mich deswegen auch in der Ueberſezung darnach gerichtet, ſonderlich da einige Verſionen es ſo geben: ſi tamen fideles ſint,

12. Welche von der Gnade erweckt den erſten Eifer bewieſen und die Gürtel abgelegt haben; nachher aber wieder zu ihrem eigenen Auswurf, wie Hunde, zurückgekehrt ſind, und ſo gar auch durch Beſtechungen und Geſchenke ſich wieder in den Soldatenſtand einzudringen geſucht haben, die ſollen drey Jahre bloß Zuhörer ſeyn, und zehen Jahre unter der Demüthigung bleiben 53). Doch

ſint. Allein damit ſteht das Wort nicht ſchicklicher da. Die Gelaſiſche Lesart wäre die beſte, wenn ſie kein Druckfehler iſt, wie ich doch nicht glaube, da auch eine beigeſezte Verſion damit übereinſtimmt. Ruffin ändert hier die Bußzeit, und weißt den Büßenden nur fünf Jahre unter den Katechumenen, und zwey Jahre zur bloßen Theilnehmung am Gebet, alſo in allem nur ſieben Jahre an.

53) οἱ δε προσκληθεντες μεν ὑπο της χαριτος και την πρωτην ὁρμην ἐνδειξαμενοι, και ἀποθεμενοι τας ζωνας, μετα δε ταυτα ἐπι τον οἰκειον ἐμετον ἀναδραμοντες ὡς κυνες, ὡς τινας και ἀργυρια προϊεσθαι, και βεβεφικιοις κατορθωσαι το ἀναζρατευσασθαι· ἐτοι δεκα ἐτη ὑποπιπτετωσαν, μετα τον της τριετους ἀκροασεως χρονον. Aubeſpine will durchaus, der Kanon handle von ſolchen, die eine lebenslängliche Büßung gelobt, und den dabey gewöhnlichen Habit angenommen, bis Gelübde aber wieder gebrochen, und ſich in weltliche Geſchäfte und Ehrenſtellen wieder einzudringen geſucht hätten. Die Arabiſche Umſchreibung und einige Titel, die man bey dem Kanon findet, beweiſen, daß man auch ſonſt dieſen Gedanken gehabt hat. Aber der Sinn iſt klar. Cingulum iſt das cingulum militiae, ein Zeichen des Soldatenſtands. Cingulo ſpoliari, cingulum adipiſci, lieſt man etlichemal in den Edikten Marcians, die das Chalcedonſche Koncilium betreffen. P. Innocenz I. ſagt, epiſt. ad Victricium, Biſchof zu Rouen: Conſtituit Nicaena Synodus, ſi quis poſt remiſſionem peccatorum cingulum militiae ſecularis habuerit, ad clericatum admitti omnino non debet. Der Kanon iſt hier zwar verſtellt, aber die ζωνη iſt doch richtig erklärt. Der Soldatenſtand hatte bey den Römiſchen

Doch muß man ihre Gesinnung und die Beschaffenheit ihrer Buße sorgfältig prüfen. Denn wenn sie mit Furcht und Thränen und Geduld und Gutes thun zeigen, daß sie sich mit der That und nicht nur zum Schein bekehren, so können sie nach der Zeit, die ihnen zum Zuhören bestimmt ist, an dem Gebet Theil haben 54); und es steht dem Bischof außer dem frey, noch gelinder mit ihnen zu handeln. Bezeugen sie sich aber gleichgültig, und meinen, das sey zum Beweis ihrer Buße genug, daß sie in die Kirche gehen, so sollen sie die ganze Zeit aushalten 55).

mischen Kaisern Ehre und Vortheile. Daher jagte man die Christen unter den Soldaten, die nicht opfern wollten, bisweilen weg, und dis war eine Strafe für sie. Euseb. Kirchengesch. 8, 4. Leben Konstant. 1, 47. Konstantin sezte sie wieder in die verlornen Vorzüge ein. Ebendas. 2, 20. 33. Es konnte also wohl geschehen, daß es einen oder den andern reuete, um des Christenthums willen so viel aufgeopfert zu haben, und daß er durch allerley Mittel sich gute Freunde zu machen suchte, die ihm wieder zu den vorigen Vortheilen verhelfen sollten. Und das sezte allemal eine Bereitwilligkeit, vom Christenthum abzufallen, voraus. Dis ist die richtige Erklärung dieser Verordnung. Ein Verbot des Soldatenstandes ist hier gar nicht zu suchen, sondern nur eine strenge Vorschrift wider diejenigen, welche mit Verleugnung des Christenthums in diesen Stand, von dem sie vorher um des Glaubens willen ausgetreten waren, sich wieder einzudringen gesucht hatten, oder wirklich dahin unter dieser Bedingung wieder aufgenommen worden waren.

54) Die zwote Stufe der Büßung wurde also diesen erlassen, und sie konnten sogleich von der ersten in die dritte eintreten. Diese dritte Stufe ist also oben zu ergänzen, und zwar aus dem eilften Kanon, wenn sie schon nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.

55) ὁσοι δε ἀδιαφόρως ἠνεγκαν, και το σχημα τε μη εἰσιεναι (Gelas. τε εἰσιεναι) ἀρκειν αὐτοις ἡγησαντο προς την ἐπιστροφην, ἐξ ἁπαντος πληρεστωσαν τον χρο-

13. Bey den Sterbenden soll die alte, gültige Regel auch jezt beobachtet werden, daß man keinem, der am Ende des Lebens ist, die lezte und nöthigste Wegzehrung vorenthalte. Wird es mit ihm wieder besser, so erlangt er nur die Gemeinschaft des Gebets. Durchaus aber soll der Bischof jedem Sterbenden, der das heilige Abendmal verlangt, dasselbige mit der gehörigen Prüfung geben. 56)

14. Was die Katechumenen betrifft, welche gefallen sind, so verordnet die Synode, daß sie drey Jahre nur unter den

χρονον. Die Lesart bey dem Gelasius, welche auch Zonaras hat, giebt einen bessern Verstand.

56) Περι δε των ἐξοδευοντων ὁ παλαιος και κανονικος νομος φυλαχθησεται και νυν· ὡςε εἰ τις ἐξοδευοι τȣ τελευταιȣ και ἀναγκαιοτατȣ (Gelas. τȣ δεσποτικȣ) ἐφοδιȣ μη ἀποςερεισθω· εἰ δε ἀπογνωσθεις και κοινωνιας παλιν τυχων (Gelas. et Iohannes Antioch. και κοινωνίας τυχων και προσφορας μετασχων) παλιν ἐν τοις ζωσιν ἐξετασθη, μετα των κοινωνȣντων της εὐχης μονης ἐςω. Καθολȣ δε και περι παντος ȣτινοσȣν ἐξοδευοντος, αἰτȣντος τȣ μετασχειν εὐχαριςιας, ὁ ἐπισκοπος μετα δοκιμασίας επιδοτω. Aubespine hat hier wieder eine besondere Erklärung. Das ἐφοδιον und die κοινωνια in dem ersten Theil des Kanons soll durchaus nur die mit Auflegung der Hände verbundene Absolution bedeuten; und alsdann müßte der lezte Theil so gegeben werden: aber das Abendmal soll der Bischof nicht ohne die strengste Prüfung ertheilen. Das wäre also dem ersteren Theil der Verordnung entgegengesezt; und doch ist es offenbar eine neue Einschärfung desselbigen: oder die Nicäischen Väter müßten sehr undeutlich gesprochen haben. Die angemerkte verschiedene Lesarten sind auch dieser erzwungenen und absichtlichen Erklärung zuwider. Und überhaupt sind Aubespins Gründe seicht. Aber ein über die Schranken getriebener Begriff von der Nothwendigkeit des Abendmals bey Sterbenden und selbst die in dieser Absicht gebrauchte Benennung desselbigen, ἐφοδιον, möchte hier eher zu bemerken seyn.

den Zuhörenden seyn, und hernach zum Gebet mit den übrigen Katechumenen zugelassen werden sollen. 57)

15. Um der vielen Unordnung und Unruhe willen, die daraus entstanden ist, hat man für gut gefunden, die in einigen Gegenden eingerissene gesezwidrige Gewohnheit gänzlich abzuschaffen, daß nemlich kein Bischof, Presbyter oder Diakon von einer Stadt zu einer andern übergehen soll. Sollte es doch nach dieser Verordnung noch jemand wagen, so ist die Sache nichtig, und der Geistliche soll zu derjenigen Kirche, zu welcher er ordinirt ist, wieder hergestellt werden. 58)

16. Wenn Presbyter oder Diakonen, oder überhaupt solche, die zum Kirchendienst gehören, leichtsinnig, mit Hintansezung der Furcht Gottes und der Kirchenregel ihre Gemeinde verlassen, so sollen sie durchaus bey keiner andern angenommen werden, sondern man soll sie auf alle Weise nöthigen, zurückzukehren, und, wenn sie es nicht thun, ihnen die Gemeinschaft versagen. Sollte einer gar sich unterstehen, einen, der zu einer andern Kirche gehört, abwendig zu machen, und ihn ohne Einwilligung des Bischofs, dem er entwichen ist, für seine Kirche zu ordiniren, so ist solche Ordination null und nichtig. 59)

57) Auch bey den Katechumenen waren Klassen. Einige durften nur dem Lehrvortrag zuhören. Andere blieben auch noch bey gewissen Gebetsformeln, worunter eine sie besonders betraf, gegenwärtig. Und diese leztere hießen im eigentlichen Verstand Katechumenen.

58) Can. Apost. 13. Conc. Arel. I. 2. 21. Es waren doch selbst unter den Nicäischen Bischöfen solche, die sich von diesem Kanon getroffen fanden; nemlich nicht nur Eusebius von Nikomedien, der das Bisthum zu Berytus verlassen hatte, sondern auch so gar Eustathius von Antiochien, der vorher Bischof zu Berrhöa in Syrien gewesen war.

59) Can. Apost. 14. 15. Conc Arel. I. 21. Diener der Kirche wer-

17. Weil viele, die zum Kirchendienſt gehören, aus Geiz das göttliche Wort vergeſſen: wer ſein Geld nicht auf Wucher giebt — Pſ. 16. und aus Gewinnſucht zwölf Procent einfordern, ſo verordnet die heilige Synode, daß derjenige, welcher nach dieſem Verbot Zinnſe nimmt von Anlehnungen, oder der Sache ſonſt eine Wendung giebt, oder die Hälfte über das Geliehene einfordert, oder überhaupt eine andere Art von ſchändlichem Gewinn ausdenkt, von dem geiſtlichen Stand abgeſezt, und aus dem Kirchenverzeichniß ausgeſtrichen werden ſoll. 60)

18. Es iſt der heiligen und großen Synode angebracht worden, daß in einigen Orten und Städten die Diakonen den Presbytern das Abendmal reichen, da es doch wider die Kirchenregel iſt und wider das Herkommen, daß diejenigen, die nicht konſekriren können, den Konſekrirenden den Leib Chriſti geben. Man hat auch erfahren, daß einige Diakonen ſelbſt vor den Biſchöfen das Abendmal angreifen. Das alles ſoll aufhören. Die

che werden hier οἱ ἐν τῳ κανονι ἐξεταζομενοι genennt, und κανων heißt alſo der Katalog derjenigen Perſonen, die zur Geiſtlichkeit gehören.

60) Can. Apoſt. 43. Eliber. 20. Conc. I. Arel. 12. Ἐπειδὴ πολλοι — ἑκατοσας ἀπαιτεσιν· ἐδικαιωσεν ἡ ἁγια συνοδος, ὡς εἰ τις εὑρεθειη μετα τον ὁρον τουτον τοκας λαμβανων ἐκ μεταχειρισεως, ἢ ἀλλως μετερχομενος το πραγμα, ἡ ἡμιολιας ἀπαιτων· ἢ ὁλως ἑτερον τι ἐπινοων αἰσχρε κερδος ἑνεκα, καθαιρεθησεται τε κληρε, και ἀλλοτριος τε κανονος ἐσαι. Ἑκατοσαι ſind Zinnſe, die monathlich Ein, und jährlich zwölf Procent ausmachte, und in hundert Monathen eben ſo viel betrugen, als das ganze Kapital. Ἡμιολια iſt die Hälfte über das Ausgeliehene. Man liehe nemlich Früchte, Wein, Oel und dergleichen aus, mit der Bedingung, daß zur Zeit der Einheimſung anderthalbmal ſo viel zurückgegeben werden mußte. Konſtantin ſezte in einem Geſez dieſe Hälfte auf den dritten Theil herunter.

Die Diakonen sollen in ihren Grenzen bleiben, und wissen, daß sie Diener der Bischöfe und geringer als die Presbyter sind. 61) Sie sollen das Nachtmal in der Ordnung nach den Presbytern empfangen, so daß es ihnen entweder der Bischof oder Presbyter giebt. Auch ist ihnen nicht erlaubt, unter den Presbytern zu sizen. Dieß ist wider die Regel und Ordnung. Will sich einer derselbigen nicht fügen, so soll er das Diakonat niederlegen.

19. Was die Paulianisten betrifft, die sich zur rechtgläubigen Kirche wenden, so müssen sie durchaus wieder getauft werden. 62) Welche vorher unter der

61) Can. Conc. I. Arel. 15. 18. Die Diakonen theilten bey dem Abendmal das Brod und den Wein unter das Volk aus; sie brachten es auch den Kranken in das Haus; sie hatten sonst noch über Ordnung in dem Gottesdienste zu halten. Geringere Dienste, die dabey zu versehen waren, waren schon an die niederern Kirchendiener übergetragen. Im Nothfall konnten die Diakonen auch predigen und taufen. Hier aber und zu Arles wurde ihnen die Macht, bey dem Abendmal zu konsekriren, welche sie sich hie und da anmaßen wollten, abgesprochen. Das wollten die Bischöfe und Presbyter für sich allein behalten. Auf beiden Seiten mischte sich vermuthlich unlautere Absicht auf menschliches Ansehen ein, wie oft geschiehet, auch bey solchen Verrichtungen, die an sich kräftig an die Demuth errinnern sollten. Anfänglich mag man wohl nicht daran gedacht haben, daß ein Diakon in Abwesenheit des Aeltesten bey dem Abendmal das nicht thun könne, was man bey der damaligen Einfalt der Gebräuche Konsekration nennen könnte.

62) Paulianisten sind Anhänger der Lehre des Paul von Samosata. Da ihnen Athanasius das Zeugniß giebt, daß sie in dem Namen des Vaters und des Sohnes und des heil. Geistes getauft haben, so hat man keine sichere Vermuthung, warum hier verordnet worden, daß man sie wieder taufen sollte. S. Walchische Ketzergesch.

Geiſtlichkeit geweſen ſind, und untadelhaft erfunden werden, die ſollen nach empfangener Taufe von dem Biſchof der rechtgläubigen Kirche ordinirt werden. Findet man ſie bey der Prüfung untüchtig, ſo werden ſie abgeſezt. Eben das gilt von den Diakonißinnen, und überhaupt von denen, die zum Kirchendienſt gehören. Wir gedenken aber der Diakonißinnen, die in dieſem Stand angetroffen werden, in ſo fern, daß man ſie überhaupt unter die Laien verweiſen ſoll, da ſie ohnehin nicht ordinirt ſind. 63)

20. Da

geſch. B. II. S. 112. Vielleicht hatte ihre Abweichung in der Lehre von der Dreieinigkeit hier einen Einfluß, daß man ſie anders als die Novatianer, denen in dieſem Stück nichts zur Laſt gelegt werden konnte, behandelte. Ueberhaupt ſcheinen die Alten bey den Verordnungen, die ſich auf die Taufe der Kezer beziehen, keine feſten Grundſäze gehabt zu haben. Unter den Schlüſſen, die man einem zweiten Koncilium zu Arles zuſchreibt, ſagt der ſechszehente und ſiebenzehente, die Photinianer oder Paulianiſten müſſe man taufen, weil es die Väter ſo befohlen hätten. Die Bonoſianer aber, die gleichen Irrthum hegten, wenn ſie nur das ächte Glaubensbekenntniß redlich ablegten, müſſe man ohne Taufe aufnehmen, weil man wiſſe, daß ſie wie die Arianer auf den Namen der heil. Dreieinigkeit tauften

63) Ὡσαυτως δε και περι των διακονισσων (Gelaſ. et al. περι των διακονων) και ὁλως περι των ἐν τω κανονι ἐξεταζομενων ὁ αὐτος τυπος παραφυλαχθησεται. Ἐμπησθημεν δε (Gelaſ. και των) διακονισσων, των ἐν τω χηματι ἐξετασθεισων, ἐπει μηδε χειροθεσιαν τινα ἐχουσιν, ὡστε ἐξ ἁπαντος ἐν τοις λαικοις αὐτας ἐξεταζεσθαι. Ich habe in der Ueberſezung die gewöhnliche Lesart beibehalten. Es kommt aber nirgends kein deutlicher Sinn dabey heraus. Nimmt man die bey dem Gelaſius an, ſo iſt alles eben. „So ſoll es auch mit den Diakonen und allen ihren Kirchendienern gehalten werden. Was aber die Diakonißinnen betrifft, ſo gehören ſie unter die Laien —„.

20. Da einige am Sonntag und an den Pfingsttagen die Knie beugen, so verordnet die heilige Versammlung, um Gleichförmigkeit zu erhalten, daß sie ihr Gebet stehend verrichten sollen. 64)

Nachrichten von der Nicäischen Synode aus einigen Schriftstellern mittlern Alters.

Aus dem Libellus Synodicus 65).

Die erste allgemeine heilige Synode bestund aus 318. gottesfürchtigen Vätern. Sie war versammlet zu Nicäa, der Hauptstadt in Bithynien. Die vornehmsten Beisizer waren Vitus und Vincentius, beide Presbyter, welche die Stelle des Pabsts Silvesters in Rom und dessen Nachfolgers, des Julius, vertraten 66); Alexan-

64) Vergl. Röslers Bibl. der Kirchenväter. B. III. S. 101. Anm. 84. wo doch Tertullian nur von dem Auferstehungstag und den Pfingsttagen redet. „Dominus dabit gratiam, sagt er da von denen, welche die Knie beugeten, vt aut cedant, aut sine scandalo sententia sua vtantur„. Das leztere wäre oft besser gewesen, als Gleichförmigkeit. Pfingsttage sind hier die Zeit von Ostern bis Pfingsten.

65) Dieses Buch ist in der litterarischen Nachricht von den Sammlungen der Koncilienakten angeführt worden. Es ist dasjenige, welches D. Pappus zu Strasburg herausgegeben hat im Jahr 1601.

66) Der Verfasser dieser Schrift muß mit dem nachfolgenden Photius der offenbar falschen Meinung gewesen seyn, daß die Synode bis in die Zeit des Pabsts Julius gedauert habe. Bey Asiatischen Schriftstellern ist diese Meinung oft anzutreffen. Sie lassen die Versammlung etliche Jahre währen.

Alexander von Alexandrien; Makarius von Jerusalem; Eustathius von Antiochien; Alexander, der Presbyter, in dem Namen des Metrophanes von Konstantinopel [67]; Hosius von Korduba, und Konstantin, der Apostel unter den christlichen Regenten. Diese heilige Versammlung hat den Ausdruck „gleiches Wesens„ für die heilige Dreieinigkeit als schicklich festgesezt, das heilige und mystische Pascha bestimmt, eine göttliche Glaubenslehre verfaßt wider alle Irrlehren, als: des Arius, Sabellius, Photinus [68], Pauls von Samosata, Manes, Valentinus, Marcions und ihrer Anhänger. Sie hat den Meletius von Thebais sammt seinen Ordinationen, und den Eusebius von Nikomedien verworfen. Die in der kanonischen Sammlung mit Recht enthaltene Bücher hat sie von den Apokryphischen durch folgende Probe unterschieden. In dem Hause Gottes unten neben den göttlichen Tisch legte sie dieselbige nieder, und betete, daß man die von Gott eingegebenen oben, die unächten aber unten finden möchte. Und so geschah es [69].

Die

67) Sonst behauptet man, dieser Alexander sey schon im Jahr 317. Bischof zu Konstantinopel oder damals noch Byzanz worden, und Metrophanes habe also zur Zeit der Nicäischen Synode nicht mehr gelebt. Historische Gewißheit wird hier nicht aufzufinden seyn.

68) Auch Ruffin nennt in seinen Nicäischen Verordnungen die Photinianer, ob sie schon der Zeit nach viel später sind. Vielleicht einer, wie der andere, nur darum, weil das Nicäische Glaubensbekenntniß auch dieser Partie entgegenstund, nicht weil sie glaubten, daß sie älter sey als jenes. Man schäzte überhaupt die Nicäischen Verfügungen so hoch, daß man dachte, sie seyen eine Brustwehr wider alle Kezereyen.

69) Wenn es mit diesem Prüfungsproceß seine Richtigkeit hätte, wie doch einmal nicht zu vermuthen ist, so wäre es bedenklich, daß man zu Nicäa keine andere Merkmale gewußt oder für zureichend gehalten hätte, diesen Unterschied zu bestimmen.

Aus dem Brief des Photius, Patriarchen zu Konstantinopel, an den Bulgarischen Fürsten Michael; oder, aus dessen Schrift von den sieben allgemeinen Kirchenversammlungen.

Die erste und allgemeine Kirchenversammlung wurde zu Nicäa in Bithynien von 318. Bischöfen gehalten. Die vornehmsten waren Alexander von Konstantinopel, ein so wohl wegen seines Alters als wegen seiner Einsicht und Heiligkeit verehrungswürdiger Mann; Silvester und Julius, Bischöfe zu Rom. Von diesen war zwar keiner selbst gegenwärtig; sie schickten aber jeder zu der Zeit, da er Bischof war, den Vitus und Vincentius an ihrer Statt [70]). Mit ihnen vereinigte sich Hosius, der Bischof von Korduba — Ferner war selbst gegenwärtig Alexander von Alexandrien, und hatte den Athanasius bey sich, der damals der erste unter den Diakonen war. Ferner Eustathius von Antiochien, Makarius von Jerusalem, Paphnutius, Spiridon, Jacobus, Maximus, und viele andere, die sich durch apostolische Gaben und Märtyrerleiden berühmt gemacht hatten — rechtschaffene und würdige Vorsteher der grossen Versammlung. Vor allen leuchtete der große Konstantin, der Kaiser des römischen Reichs, hervor, welcher die Synode berufen hatte, und durch seine Gegenwart glänzend machte.

Man verurtheilte den Arius und behauptete gegen ihn die apostolische Lehre. Dieser Unglückliche war aus Alexandrien gebürtig [71]), wurde ein Geistlicher und endlich Presbyter. Mit Uebermuth erhub er sich zuerst wider seinen Bischof, und dann auch wider den allgemeinen Bischof und Herrn. Den Sohn, das Wort Got-

70) S. Anm. 66. und 67.

71) Epiphanius haer. 69. §. 1. macht ihn zu einem Libyer von Geburt. Diese Nachricht ist wenigstens die älteste. S. Walch. Ketzergesch. B. II. S. 389. 390.

Alexander von Alexandrien; Makarius von Jerusalem; Eustathius von Antiochien; Alexander, der Presbyter, in dem Namen des Metrophanes von Konstantinopel [67]; Hosius von Korduba, und Konstantin, der Apostel unter den christlichen Regenten. Diese heilige Versammlung hat den Ausdruck „gleiches Wesens„ für die heilige Dreieinigkeit als schicklich festgesezt, das heilige und mystische Pascha bestimmt, eine göttliche Glaubenslehre verfaßt wider alle Irrlehren, als: des Arius, Sabellius, Photinus [68], Paulls von Samosata, Manes, Valentinus, Marcions und ihrer Anhänger. Sie hat den Meletius von Thebais sammt seinen Ordinationen, und den Eusebius von Nikomedien verworfen. Die in der kanonischen Sammlung mit Recht enthaltene Bücher hat sie von den Apokryphischen durch folgende Probe unterschieden. In dem Hause Gottes unten neben den göttlichen Tisch legte sie dieselbige nieder, und betete, daß man die von Gott eingegebenen oben, die unächten aber unten finden möchte. Und so geschah es [69].

Die

67) Sonst behauptet man, dieser Alexander sey schon im Jahr 317. Bischof zu Konstantinopel oder damals noch Byzanz worden, und Metrophanes habe also zur Zeit der Nicäischen Synode nicht mehr gelebt. Historische Gewißheit wird hier nicht aufzufinden seyn.

68) Auch Ruffin nennt in seinen Nicäischen Verordnungen die Photinianer, ob sie schon der Zeit nach viel später sind. Vielleicht einer, wie der andere, nur darum, weil das Nicäische Glaubensbekenntniß auch dieser Partie entgegenstund, nicht weil sie glaubten, daß sie älter sey als jenes. Man schäzte überhaupt die Nicäischen Verfügungen so hoch, daß man dachte, sie seyen eine Brustwehr wider alle Kezereyen.

69) Wenn es mit diesem Prüfungsproceß seine Richtigkeit hätte, wie doch einmal nicht zu vermuthen ist, so wäre es bedenklich, daß man zu Nicäa keine andere Merkmale gewußt oder für zureichend gehalten hätte, diesen Unterschied zu bestimmen.

Aus dem Brief des Photius, Patriarchen zu Konstantinopel, an den Bulgarischen Fürsten Michael; oder, aus dessen Schrift von den sieben allgemeinen Kirchenversammlungen.

Die erste und allgemeine Kirchenversammlung wurde zu Nicäa in Bithynien von 318. Bischöfen gehalten. Die vornehmsten waren Alexander von Konstantinopel, ein so wohl wegen seines Alters als wegen seiner Einsicht und Heiligkeit verehrungswürdiger Mann; Silvester und Julius, Bischöfe zu Rom. Von diesen war zwar keiner selbst gegenwärtig; sie schickten aber jeder zu der Zeit, da er Bischof war, den Vitus und Vincentius an ihrer Statt [70]). Mit ihnen vereinigte sich Hosius, der Bischof von Korduba — Ferner war selbst gegenwärtig Alexander von Alexandrien, und hatte den Athanasius bey sich, der damals der erste unter den Diakonen war. Ferner Eustathius von Antiochien, Makarius von Jerusalem, Paphnutius, Spiridon, Jacobus, Maximus, und viele andere, die sich durch apostolische Gaben und Märtyrerleiden berühmt gemacht hatten — rechtschaffene und würdige Vorsteher der grossen Versammlung. Vor allen leuchtete der große Konstantin, der Kaiser des römischen Reichs, hervor, welcher die Synode berufen hatte, und durch seine Gegenwart glänzend machte.

Man verurtheilte den Arius und behauptete gegen ihn die apostolische Lehre. Dieser Unglückliche war aus Alexandrien gebürtig [71]), wurde ein Geistlicher und endlich Presbyter. Mit Uebermuth erhub er sich zuerst wider seinen Bischof, und dann auch wider den allgemeinen Bischof und Herrn. Den Sohn, das Wort Got-

70) S. Anm. 66. und 67.

71) Epiphanius haer. 69. §. 1. macht ihn zu einem Libyer von Geburt. Diese Nachricht ist wenigstens die älteste. S. Walch. Ketzergesch. B. II. S. 389. 390.

Gottes, erniedrigte er zu einem geschaffenen und gemachten Wesen. Er wollte nicht begreifen, was jeder von selbst einsiehet, daß jeder Sohn einerley Wesen und Natur mit dem Vater hat. Wer den Sohn unter die Geschöpfe rechnet, rechnet auch den Vater dahin. Und wer dem Vater ein schöpferisches Wesen und eine ewige Natur zuschreibt, schreibt sie auch dem Sohn zu. Wie könnte er ein eigentlicher Sohn seyn, wenn er ein anderes Wesen hätte, als der Vater? Und würde nicht die heidnische Vielgötterey aufkommen, wenn man die Gottheit in ein größeres und kleineres Wesen theilte, und jenes dem ersten und ältesten Gott, dem Weltschöpfer, dieses aber dem zweiten und jüngern, der jenem zum Dienst untergeordnet wäre, zueignete [72])? Jene Väter verurtheilten also den Arius. Sie erklärten der heiligen Schrift und den frommen Lehrern zufolge, daß der Sohn, das Wort Gottes, gleiches Wesens, gleicher Natur, Ewigkeit, Macht und Herrschaft mit dem Vater sey, der ihn gezeuget habe. Sie wußten wohl, daß es jüdisch und feindselig gegen Christum wäre, die dreifaltige Monarchie auf Eine Person einzuschränken; daß es aber auch heidnisch und abgöttisch wäre, die über alles Wesen erhabene, einige Gottheit in ungleiche Naturen abzutheilen.

Die

72) Der Verfasser führt, wie man sieht, zween Gründe wider den Arius an. Erstlich: als Sohn muß Christus einerley Natur mit dem Vater haben. Hernach: nach der Arianischen Lehre wäre er gleichsam ein Untergott, und das ist heidnisch; die Heiden machten manchmal einen solchen Unterschied zwischen dem höchsten Gott und den übrigen, als Untergottheiten. Der letztere Beweis ist offenbar besser, als der erstere. Aeltere Lehrer müssen nicht allemal an denselbigen gedacht haben, wenn sie sich von der Entstehung des Logos und seinem Verhältniß zwar nicht Arianische, aber doch solche Be-

Aus dem Aufsaz des Nilus, Metropoliten zu Rhodus, über die allgemeinen Kirchenversammlungen.

Die erste allgemeine Synode wurde zu Nicäa gehalten von 318. Bischöfen wider den Arius, unter der Regierung Konstantins. Die Vorsteher waren Silvester von Rom, Alexander von Konstantinopel, Alexander von Alexandrien, Eustathius von Antiochien, Makarius von Jerusalem. Dieß geschah im Jahr der Welt 5815. oder im Jahr Christi 318. von der ersten Kirchenversammlung zur andern sind 54. Jahre [73]). Wir glauben, daß Christus keine Kreatur sey, sondern Gott über alles gelobet, nach dem Ausspruch des Apostels [74]), nach seiner Gottheit gleiches Wesens mit Gott, seinem Vater, und dem heiligen Geist; und wir verwerfen den, der anders lehret.

che Begriffe bildeten, denen man fast einen ähnlichen Vorwurf machen könnte.

73) Dieser Verfasser, der im vierzehenten Jahrhundert schrieb, zählt also bis auf Christum 5497. Jahre. Andere unter den Griechen zählten 5493. Die gewöhnlichste Rechnung aber bey ihnen war 5508. Das Jahr der Nicäischen Synode giebt er unrichtig an. Sie wurde im Jahr 325. gehalten, wie schon in der Einleitung zu derselbigen gesagt worden. Unter der zweiten Kirchenversammlung ist die zu Konstantinopel im Jahr 381. unter dem Kaiser Theodosius zu verstehen. Auch hier fehlt der Verfasser.

74) Ein historischer Beitrag zu der so streitig gewordenen Exegese dieses Spruchs.

Gottes, erniedrigte er zu einem geſchaffenen und gemachten Weſen. Er wollte nicht begreifen, was jeder von ſelbſt einſiehet, daß jeder Sohn einerley Weſen und Natur mit dem Vater hat. Wer den Sohn unter die Geſchöpfe rechnet, rechnet auch den Vater dahin. Und wer dem Vater ein ſchöpferiſches Weſen und eine ewige Natur zuſchreibt, ſchreibt ſie auch dem Sohn zu. Wie könnte er ein eigentlicher Sohn ſeyn, wenn er ein anderes Weſen hätte, als der Vater? Und würde nicht die heidniſche Vielgötterey aufkommen, wenn man die Gottheit in ein größeres und kleineres Weſen theilte, und jenes dem erſten und älteſten Gott, dem Weltſchöpfer, dieſes aber dem zweiten und jüngern, der jenem zum Dienſt untergeordnet wäre, zueignete [72])? Jene Väter verurtheilten alſo den Arius. Sie erklärten der heiligen Schrift und den frommen Lehrern zufolge, daß der Sohn, das Wort Gottes, gleiches Weſens, gleicher Natur, Ewigkeit, Macht und Herrſchaft mit dem Vater ſey, der ihn gezeuget habe. Sie wußten wohl, daß es jüdiſch und feindſelig gegen Chriſtum wäre, die dreifaltige Monarchie auf Eine Perſon einzuſchränken; daß es aber auch heidniſch und abgöttiſch wäre, die über alles Weſen erhabene, einige Gottheit in ungleiche Naturen abzutheilen.

Die

72) Der Verfaſſer führt, wie man ſieht, zween Gründe wider den Arius an. Erſtlich: als Sohn muß Chriſtus einerley Natur mit dem Vater haben. Hernach: nach der Arianiſchen Lehre wäre er gleichſam ein Untergott, und das iſt heidniſch; die Heiden machten manchmal einen ſolchen Unterſchied zwiſchen dem höchſten Gott und den übrigen, als Untergottheiten. Der leztere Beweis iſt offenbar beſſer, als der erſtere. Aeltere Lehrer müſſen nicht allemal an denſelbigen gedacht haben, wenn ſie ſich von der Entſtehung des Logos und ſeinem Verhältniß zwar nicht Arianiſche, aber doch ſolche Be-

Provinzen des römischen Reichs, und auch aus Persien, anwesend waren, habe ich schon vorlängst in dem Hause

etwas auf der Synode nachgeschriebenes enthielt. Ein anderer, der es abschrieb, bereicherte und vermehrte es mit eigenen Ausarbeitungen und erdichteten Gesprächen zwischen den Vätern und den vorgegebenen Philosophen. Ein dritter that etwas anders hinzu. In einem halben Jahrhundert kann eine solche Schrift schon zu einer ziemlichen Größe angewachsen seyn. Doch nicht einmal das kommt mir wahrscheinlich vor. Die erste Urkunde sollte in diesem Fall doch etwas von dem Hauptgeschäft der Versammlung, nemlich von den Unterredungen mit Arius und den Bischöfen gehabt haben, die auf seiner Seite waren; und die Lehrbestimmung von der Gottheit des heiligen Geistes sollte nicht so sehr in das Ganze verwebt seyn. Vielleicht war der ganze Aufsaz eine Geburt, die zu Ende des vierten oder zu Anfang des fünften Jahrhunderts ihr Daseyn erhielt. Der Verfasser wollte vermuthlich die orthodoxe Lehre gegen die sogenannten Pneumatomachen durch das Ansehen der Nicäischen Synode unterstüzen. Wenn man die Sache so ansiehet, so wird wenigstens Gelasius nur zu einem Betrogenen gemacht, und man hat nicht nöthig mit Cave zu sagen, daß das ganze Vorgeben des Gelasius von dieser Schrift falsch sey, und daß er vielmehr selbst alles unächte erdichtet habe. Uebrigens weiß man nicht einmal gewiß, was Gelasius entweder aus den Excerpten dieser Schrift genommen, oder selbst aus seinem Kopf zugesezt hat. Was aus Eusebius, Ruffin, Sozomenus ausgeschrieben ist, zeigt er zwar entweder selbst an, oder es war doch leicht zu bemerken: aber er redet auch noch von einem Presbyter Johannes und andern, denen er vieles zu danken habe. Kurz: Gelasius ist für die Geschichte der Nicäischen Kirchenversammlung eine unreine Quelle, und es ist nichts zuverläßig bey ihm, als was an den Nachrichten der angeführten Verfasser der Kirchengeschichte, die er seiner Arbeit einverleibt hat, ächt und fabelfrey ist. Und wenn er auch selbst nichts erdichtet hat, so hat er doch eine schlechte historische und theologische Beurtheilungs-

Hause meines Vaters, eines Presbyters der Cyzicenischen Kirche, gelesen. Ich fand sie da in einer sehr alten

lungskraft verrathen. Bey einigen Schriftstellern der Römischen Kirche sind dieß seine zwo Hauptsünden, daß er den Eusebius von Cäsarea als einen Vertheidiger der rechtgläubigen Lehre darstellt, den doch Athanasius des Arianismus beschuldiget, und daß er dem Sokrates und Sozomenus nachglaubt, Paphnutius habe das Verbot der Ehe für die Geistlichen auf der Synode zu Nicäa gehindert. Seine übrigen Fehler werden gegen diese als Kleinigkeiten angesehen. So urtheilt unter andern die Einleitung zu der Gelasischen Geschichte, welche aus der römischen Ausgabe der allgemeinen Koncilien bey Mansi eingerückt ist. Salmon legt in seiner Abhandlung S. 174. folg. ein ganzes Verzeichniß von den historischen Irrthümern des Gelasius vor; doch hält er ihn am Ende darinnen für glaubwürdig, daß er dem Hosius den Vorsitz bey der Kirchenversammlung zuschreibt. Auf diese Art hätte er doch immer für jede Partie etwas brauchbares. Endlich ist noch das zu bemerken, daß das Zeugniß des Photius fast der einige Beweiß ist, daß diese Geschichte vom Gelasius herrühre. Nicetas Choniates und Johannes Cyparissiota führen zwar auch Stellen daraus an, nennen aber den Verfasser nicht. Die Ausgeber der römischen Koncilienſammlung sagen, sie haben seinen Namen in allen Handschriften, die ihnen vorgekommen seyen, nicht angetroffen. Da diese Schrift einmal in den Kollektionen einen Plaz hat, so konnte ich sie nicht ganz vorbeigehen, sonderlich da sie einige wichtige Stücke in sich faßt, die aus glaubwürdigen Geschichtschreibern entlehnt sind. Es wäre freilich besser, wenn man anstatt der Gelasischen Geschichte eine Auslese der besten Nachrichten und erheblichsten Briefe aus andern Verfassern in die Sammlungen eingetragen, und etwa noch die im Gelasius vorkommende verschiedene Lesarten dabey angemerkt hätte. Aber nun ist es einmal nicht so. Ich habe mich wenigstens bey dem, was dem Gelasius als eigenthümlich zuzuschreiben ist, kurz gefaßt. Robert Belleforet hat die Gelasische Geschichte schon im Jahr 1600. zu Paris bey Fried. Morel in Oktav und wieder

im

alten noch gut beschaffenen Handschrift von Pergament, welche vorher dem dasigen Bischof Dalmatius zugehört hatte. Da ich nicht alles im Gedächtniß behalten konnte, so zeichnete ich mir viel daraus auf — die Lehren der heiligen Väter, die Säze, die den Arianern entgegengestellt wurden, die Einwürfe der Philosophen, welche auf Arius Seite waren, die Antworten der Unsrigen aus der heiligen Schrift, die Entscheidungen in Ansehung der ewigen und einigen Gottheit des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes — Als ich nachgehends hieher in die Provinz Bithynien kam, hatte ich viel mit den Eutychianern zu streiten, die damals unter der Regierung des Basiliskus den Hof wider die Rechtgläubigen anreizten und behaupteten, sie hätten den Glauben der Nicäischen Väter. Sie wurden aber von mir des Gegentheils überwiesen, und lästerten darauf noch ärger, als Arius gethan hatte. Dieses bewog mich, die Akten dieser Kirchenversammlung überall aufzusuchen. Kaum aber konnte ich etwas Zuverläßiges davon bey verschiedenen Gelehrten, sonderlich bey einem Presbyter Johannes, ausfindig machen; doch nicht alles. Noch manches habe ich aus andern Schriftstellern genommen, z. E. aus dem Eusebius und dem römischen Presbyter Ruffin, 76) die an jener heiligen Synode Theil gehabt haben 77), und aus vielen andern.

im Jahr 1604. bey Commelin in Folio griechisch und lateinisch herausgegeben.

76) Ruffins Geschichte war damals schon griechisch vorhanden. Ein anderer Gelasius, auch Bischof zu Cäsarea, ein Enkel Cyrills von Jerusalem, hatte sie gegen das Ende des vierten Jahrhunderts in diese Sprache übersezt. Von diesem redet Epiph. Kez. 83. und Theodoret. 5, 8. Ruffin war nicht Presbyter zu Rom, sondern zu Aquileja, ob er sich schon einigemal lange zu Rom aufhielt.

77) Των και άγια εκεινη κοινωνησαντων συνοδω. Ruffin hat

Doch traf ich nicht mehr alles so übereinstimmend an, wie in jener ersten Schrift, und was ich fand, war mir aus derselbigen schon bekannt. Aus diesem Vorrath nun ist folgende Geschichte zusammengetragen.

Kap. 1. Nicht lange, nachdem Diokletian und Maximian die Regierung niedergelegt hatten, starb Konstantius, und hinterließ seinen vortreflichen Sohn, den Konstantin. Durch diesen wurde Maxentius in Rom, so wie durch den Licinius jener andere im Orient, Maximin, gedemüthiget. Kap. 2. Konstantin nemlich hörte von der Grausamkeit, womit Maxentius regierte, und nahm sich vor, die Römer zu befreyen. Kap. 3. Er zog auf allerley Art, besonders auch durch Güte und Leutseligkeit, verschiedene Völker an sich, Gallier, Franken [78]), Spanier, und mit einer auf diese Weise gesammleten Armee gieng er auf Italien loß. Maxentius eilte ihm mit seinem Heer entgegen, und da es nun zur Schlacht kommen sollte, so zeigte Gott dem Konstantin das heilsame Zeichen des Kreuzes am Himmel in einem Lichtglanz. Kap. 4. Es stund etwas dabey, welches die Absicht des Gesichts aufklärte, nemlich: Hierdurch überwinde [79])! Die Ungläubigen hal-

ten

hat bekanntlich lange nach der Nicäischen Synode gelebt. Eine andere Lesart sezt das καὶ vor τῶν. Das giebt einen andern Sinn. Wen hätte aber da Gelasius außer dem Eusebius meinen können?

78) Salmon rügt auch hier den historischen Fehler, daß dieser Name viel jünger ist, als Konstantin.

79) Die Nachrichten der Geschichtschreiber gehen hier in vielen Umständen von einander ab. Das Wunderbare bey dieser Begebenheit hat seinen Kredit so ziemlich verloren. Da Eusebius behauptet, Konstantin habe ihm die Sache mit einem Eidschwur bekräftiget, so ist es wahrscheinlich, daß der Kaiser etwas gesehen hat, welches er sich in seiner damaligen Gemüthslage als ein Kreuz vorstellte, wenn es schon etwa nur eine natürliche

ten dieß zwar für eine unserer Religion zu Lieb erdichtete Fabel. Allein der Erfolg bewieß die Wahrheit der Sache. Es ereigneten sich ja unter dem Konstantius, dem Sohn Konstantins, ähnliche Begebenheiten. Die Juden sollten hier nicht widersprechen, denn ihre Bücher erzählen ja noch unglaublichere Dinge, die man doch als wahr annimmt, weil Gott alles thun kann; und die Heiden sollten an die Wahrsager Alexanders, an den Dämon des Sokrates, an die Behauptungen der Schüler des Pythagoras, an die Erdichtungen ihrer Poeten zurückdenken; wiewohl ich keine Gelegenheit geben will, das Fabelhafte mit dem Wahren zu vergleichen [80]). Kap. 5. Kurz: Konstantin nahm dieß Zeichen in seine Fahne, ließ es mit Gold und Edelsteinen versezen, gab es der vorangestellten Reuterey, und erwartete

liche aber seltene Lufterscheinung gewesen ist. So urtheilt auch Tyge Rothe in der kernhaften Schrift von den Wirkungen des Christenthums auf die Völker in Europa. Th. 2. S. 35. Fabricius. T. VI. Bibl. gr. macht diese Lufterscheinung zu einem Halo oder Sonnenring, und erzählt ähnliche Exempel.

80) Die Zurückweisung auf die Wunder der Heiden soll demnach nur eine Instanz seyn, wiewohl es dem Kontext nach noch ungewiß ist, ob nicht der Verfasser bey dem Dämon des Sokrates und bey den Erzählungen von dem Pythagoras etwas wunderbares gesucht hat. Auf historische Beweise läßt er sich nicht ein. Das hielte man bey dem damaligen Zeitalter, da alles voll wunderbarer Erwartungen und voll Glaubens an tägliche Mirakel war, meistens nicht für nöthig. Er sezt hinzu: την πολυδυναμον τε Χριςε χαριν, ἀφ' ἑπερ εἰς ἀνθρωπες ἠνθησε, και ἐν ἀερανω, και ἐπι γης, και ἐν θαλασση, και ἐν Φυτοις, και ἐν ξυλοις, και ἐν ἱματιοις, και ἐν νοσω, και ἐν ὑγιεια, και ἐν βρωτοις, και ἐν ποτοις ἀλεξιφαρμακον τε γενομενην, και γινομενην, και ἐσομενην θεραπειαν, οἱ πειρασθεντες μεν ἰσασι.

wartete den verheissenen Ausgang. Kap. 6. Maxentius wollte den Feind auf eine betrüglich angelegte Brücke locken; er gerieth aber selbst darauf, und ersoff in dem Strom. Konstantin zog als Sieger in die Stadt ein, und so gleich ließ er sein Bild, wie es das Zeichen des Kreuzes in der rechten Hand hielt, auf einem der vornehmsten Pläze aufstellen, mit folgender Aufschrift: Mit diesem heilsamen Zeichen, dem wahren Mittel der Tapferkeit, habe ich eure Stadt von dem Joche der Tyrannen befreyt, und dem römischen Senat und Volk den vorigen Glanz wieder gegeben. So erzählt es Eusebius. 81) Kap. 7. Hierauf schickte Konstantin seinen Schwager Licinius in den Orient, in der Absicht, den Christen in derselbigen Gegend Ruhe zu verschaffen. Kap. 8. Maximin wurde geschlagen, und mußte elendiglich fliehen, und als er das anderemal auszog, so traf ihn ein besonders Gericht Gottes. Seine Armee war zwar im Felde, er aber lag an einer entsezlichen Krankheit darnieder. Sein Leib wurde wie ein Skelet. Die Hize brannte ihm das innerste Mark aus. Er verblindete und starb endlich, nachdem er bekannt hatte, daß dieß alles eine verdiente Strafe seiner Raserey wider die Christen sey. Kap. 10. Licinius selbst aber faßte bald schlimme Gesinnungen. Mit Hintansezung aller

81) Euseb. Kirchengesch. 9. 8. Einige glauben, daß dieses erst später, und nicht sogleich nach seinem siegreichen Einzug in Rom geschehen sey, weil man ihm zur Ehre bey diesem Triumph noch heidnische Tempel eingeweihet habe, und weil die angestellten Feierlichkeiten überhaupt mehr eine heidnische als christliche Gestalt gehabt haben. Allein bey dem allen konnte Konstantin seine vorschlagende Neigung zum Christenthum durch die Errichtung eines solchen Denkmals ohne länger zu warten an den Tag legen. Es war nicht einmal darzu nöthig, daß er selbst in Ansehung der Religion seine Entschließung schon völlig gefaßt hatte.

aller Verpflichtungen, die er auf sich hatte, ließ er sich wider Konstantin auf, und druckte die Christen; anfänglich nur heimlich, hernach aber öffentlich und mit Grausamkeit. Kap. 11. Endlich zog er mit seiner Armee gegen Byzanz wider Konstantin, der daselbst war. Er wurde aber von seinen Soldaten verlassen, und flohe nach Chrysopolis in Bithynien, und da er sahe, daß er auch da nicht sicher war, ergab er sich selbst an seinen Ueberwinder. Konstantin behandelte ihn gelind, und wieß ihm Thessalonich zum Auffenthalt an, mit dem Befehl, sich daselbst ruhig zu verhalten. Da er aber neue Unruhen zu erregen, und einige barbarische Völker an sich zu ziehen suchte, so ließ ihn der Kaiser aus dem Wege räumen.

Zweites Buch.

Kap. 1. Nun hatte Gott der Kirche durch den Dienst Konstantins und seiner Söhne die glücklichste Ruhe verliehen — Um diese Zeit war das Bisthum zu Alexandrien nach dem Märtyrertod Peters ein Jahr lang unbesezt. Darauf wurde Achillas, ein in allem Verstand rechtschaffener Mann, zum Bischof erwählt, und dieser machte den Arius unter vielen Ermahnungen zum Diakon. Er lebte aber nur noch 5. Monate, und sein Nachfolger war Alexander, ein angesehener, beredter, billiger, Gott und Menschen liebender Mann, der auch den Arius zum Presbyter machte, so daß er ihm am nächsten war. [82]) Kap. 2. Dieser Presbyter

82) Sozomenus erzählt die Sache anders. Kircheng. 1, 15. Nach seinem Bericht machte schon Bischof Petrus den Arius zum Diakon, schloß ihn aber wieder aus der Kirchengemeinschaft aus, weil der Diakon es nicht billigen wollte, daß der Bischof die Taufe der Meletianer verwarf. Achillas, der

hatte zwar den Schein der Frömmigkeit, war aber im Grunde eitel und ehrgeizig. Er fieng an, ungewöhnliche Dinge in der Lehre von Chriſto vorzubringen, die niemand in vorigen Zeiten weder unterſucht noch vorgetragen hatte. 83) Er unterſtund ſich, unſern eingebohrnen Herrn Jeſum Chriſtum von der unausſprechlichen und ewigen Gottheit des Vaters zu trennen, und dadurch wurde er der Urheber vieler Unruhe in der Kirche. Alexander wollte ihn anfänglich durch Gelindigkeit und ſchickliche Ermahnungen zurechtweiſen: allein das Uebel griff weiter um ſich, nicht nur in der Alexandriniſchen Kirche, ſondern auch in andern Städten und Provinzen. Als das Alexander wahrnahm, ſo berief er eine Verſammlung von den ihm untergebenen Biſchöfen, ſezte den Arius ab, und gab davon ſeinen Kollegen in folgendem Schreiben Nachricht:

Alexan-

der dem Biſchof Petrus im Amt nachfolgte, ungefähr im Jahr 312. nahm den Arius nicht nur wieder auf, ſondern er, und nicht Alexander, beförderte ihn auch zur Stelle eines Presbyters. Von dem Vorzug, den ihm Alexander gegeben haben ſoll, (ἐγγιζω ἑαυτω κατεςησε) redet ebenfalls Gelaſius allein. Archipresbyter hatte man damals noch nicht. Wenn die Nachricht gegründet iſt, ſo hat er ihm etwa gewiſſe Verrichtungen aufgetragen oder erlaubt, wodurch er ein Anſehen vor andern Presbytern erhielt. Theodoret ſagt, Kircheng. 1, 2, er habe den Auftrag gehabt, die heilige Schrift zu erklären. Vielleicht wird dieſes hier verſtanden.

83) Mit der Unterſuchung des Verhältniſſes, welches der Sohn zum Vater hat, beſchäftigte man ſich vorher immer, und oft nur zu viel. Das war alſo nichts Neues. Auf die Arianiſche Erklärung dieſes Verhältniſſes ſiehet der Verfaſſer, wenn er von ξενοις redet. Darauf meint er, ſey vorher niemand verfallen. Herr D. Semmler bemerkt bey dem Brief des römiſchen Dionyſius an den Dionyſius von Alexandrien das Gegentheil. Baumg. theol. Str. B. III. Anm. 30.

Alexander grüßt seine geliebtesten und geehrtesten Amtsbrüder an allen Orten der rechtgläubigen Kirche 84).

Kap. 3. Da die gesammte rechtgläubige Kirche Ein Leib ist, und wir in der heiligen Schrift ein Gebot haben,

84) Dies ist der andere Brief Alexanders von Alexandrien, dessen wir schon oben gedacht haben. Anm. 3. Außer dem Sokrates 1, 6. hat ihn kein Geschichtschreiber als Nicephorus 8, 8. Eine lateinische Uebersezung davon ist bey Epiphanius Scholastikus in hist. tripart. 1, 14. anzutreffen. Die Zeitfolge der Begebenheiten, deren Kenntniß zu histörischer Aufklärung der zween Briefe Alexanders erfordert wird, ist einigermaßen verworren. Herr D. Walch hat sie auseinander zu sezen gesucht. Kezergesch. B. 2. S. 427. folg. Dieses Schreiben ist gewiß erst nach der ersten Alexandrinischen Synode, die den Arius mit seinem Anhang abgesezt und in den Bann gethan hat, abgelassen worden. Der Verfasser sagt es selbst in dem Brief. Das erste Schreiben aber, welches an den Bischof Alexander von Konstantinopel oder vielmehr Byzanz, denn so hieß damals diese Stadt noch, gerichtet gewesen seyn soll, sezen einige vorher. Wenn diese Ordnung richtig ist, so hat Alexander den Arius und einige seiner Partie zuerst für sich und ohne eine Synode aus der Kirchengemeinschaft ausgeschlossen, und den Beitritt anderer Bischöfe in Aegypten sowohl als auswärts nur schriftlich zu bewirken gesucht. Als aber die Gährung immer zunahm, und ansehnliche Männer auf Arius Seite traten, so ergriff er weitere Maasregeln, berief eine Aegyptische Synode, und ließ auf derselbigen sein Urtheil erneuern und bestätigen. Es wird dieses dadurch wahrscheinlich, daß in dem Verzeichniß der Abgesezten und Exkommunicirten, welches wir in diesem Brief lesen, einige Namen und sogar zween Bischöfe, Sekundus und Theonas, stehen, die man in dem ersten Brief nicht antrifft. Diese müßten also erst bey der Kirchenversammlung zu den übrigen hinzugethan worden seyn. Einige Zeit nach dieser Synode hielt es Alexander erst für nöthig, den Schluß derselbigen auch auswärtigen Bischöfen bekannt zu machen.

Er be-

ben, das Band des Friedens und der Einigkeit zu bewahren, ſo iſt es billig, daß wir uns von einander Nachricht geben. In unſerm Kirchſprengel nun ſind geſezloſe und gegen Chriſtum feindſelige Leute entſtanden, die einen Abfall lehren, welchen man mit Recht für einen Vorboten des Antichriſts halten könnte. Ich wollte zwar ſtill dazu bleiben, ob etwa nicht das Uebel mit den Abtrünnigen ſelbſt ein Ende nehmen möchte. Allein Euſebius von Nikomedien, der ſich einbildet, es komme in der Kirche alles auf ihn an, ſeit dem man das ungeahndet hingehen ließ, daß er Berytus verlaſſen, und ſich in die Nikomediſche Gemeinde [85]) eingedrun-

Er berief alſo das Presbyterium oder die Geiſtlichkeit von Alexandrien und Mareotis, die unmittelbar unter ihm ſtund, zuſammen, verfaßte dieſes Schreiben, und ließ es von den verſammelten Presbytern und Diakonen unterzeichnen. Aber warum ließ er nicht ſogleich einen förmlichen, von den anweſenden Biſchöfen unterſchriebenen, Synodalbrief ausgehen? Etwas von einer Antwort auf dieſe Frage finden wir in dem Schreiben ſelbſt. Er habe geglaubt, ſagt Alexander, das Uebel würde ſich nicht weiter ausbreiten; weil aber Euſebius von Nikomedien alles thue, um das Feuer noch mehr anzublaſen, ſo ſey er zu dieſem Schritt, den Synodalſchluß überall bekannt zu machen, genöthiget. Allein die Arianiſche Sache hatte ja vor der Alexandriniſchen Synode ſchon großes Aufſehen und viele Bewegungen verurſacht, und da die Abſezung nicht nur Presbyter und Diakonen, ſondern auch einige Biſchöfe betraf, da man überdieß einen wichtigen Lehrartikel auf der Synode entſchieden hatte, ſo ſcheinet es doch, es hätte der Ordnung nach ein förmliches Synodalſchreiben abgelaſſen werden ſollen. Doch man wird die Zeitfolge bey den in dieſer Geſchichte vorkommenden beſondern Umſtänden nie ganz aufklären können.

85) Berytus war eine Stadt in Phönicien; Nikomedien die Hauptſtadt in Bithynien, wo ſich der kaiſerliche Hof bisweilen aufhielt. Man hielt es alſo ſchon vor dem 15ten Nicäi-

drungen hat, nimmt sich dieser Abtrünnigen an, empfiehlt sie überall, und sucht andere in diese kezerische Lehre zu verwickeln. Ich kann also nicht mehr schweigen, sondern muß euch allen diese Leute und ihre gottlose Lehre bekannt machen, damit ihr euch hütet, wenn Eusebius schreiben sollte. Denn seine alte böse Gesinnung, die er einige Zeit verborgen hat, äußert sich jezt aufs neue. Er stellt sich zwar, als ob er nur für jene schriebe. Es ist ihm aber um sich selbst zu thun.

Die Abtrünnigen sind Arius, Achillas, Aithales, Karponas, ein anderer Arius, Sarmates, Euzoius, Lucius, Julius Menas, Helladius, Gajus; und mit ihnen Sekundus und Theonas, die vormals Bischöfe hießen. 86)

Ihre Irrlehre ist diese:

Gott war nicht immer Vater, sondern es war eine Zeit, da er nicht Vater war. Auch ist das Wort Gottes nicht immer gewesen, sondern es ist aus Nichts hervorgebracht worden. Denn Gott, der da ist, hat den, der nicht war, aus Nichts gemacht. Also war dieser einst

Nicäischen Kanon für ordnungswidrig und strafbar, von einem Bisthum zu dem andern überzugehen.

86) Karponas und Gajus sind nicht unter denen, die in dem ersten Brief genennt werden, so wenig als Sekundus und Theonas, von welchen jener zu Ptolemais in Aegypten, dieser in dem Marmarischen Libyen Bischof war. Herr D. Semmler macht hier die Schwierigkeit, diese beide kommen noch auf der Synode zu Nicäa als Bischöfe vor: wie denn Alexander von ihnen sagen könne: οἱ ποτε λεχθεντες ἐπισκοποι? Aber man hat ja keine Nicäischen Akten, daß man sagen könnte, wie fern ihnen da zugelassen worden sey oder nicht, als Bischöfe zu handeln. Ueberdieß war die Nicäische Synode gleichsam ein Revisionsgericht über die Alexandrinische, und es kam noch darauf an, ob das Urtheil der leztern bestätigt oder reformirt werden würde.

einſt nicht [87]). Er iſt ein Geſchöpf, dem Weſen nach dem Vater nicht gleich, nicht das wahre und natürliche Wort des Vaters, noch ſeine wahre Weisheit: ſondern er iſt eines der geſchaffenen Weſen. Uneigentlich wird er das Wort und die Weisheit genennt, denn durch das eigentliche Wort Gottes und durch die Weisheit in Gott iſt er erſt worden; dadurch hat Gott alles, und alſo auch ihn, gemacht [88]). Alſo iſt er ſeiner Natur nach

87) ἐκ ἀει ὁ θεος πατηρ ἠν, ἀλλ᾽ ἠν, ὁτε ὁ θεος πατηρ ἐκ ἠν· ἐκ ἀει ἠν ὁ τε θεε λογος, ἀλλ᾽ ἐξ ἐκ ὀντων γεγονεν· ὁ γαρ ὢν θεος τον μη ὀντα ἐκ τε μη ὀντος πεποιηκε· διο καμ ἠν ποτε, ὁτε ἐκ ἠν. Der Ausdruck ὁ ὢν θεος iſt zu bemerken. Gott der Vater iſt allein, ſagten die Arianer, ὁ ὢν, von ſich ſelbſt und ewig. Die Gegner erwiederten, Johannes brauche eben dieſen Ausdruck von dem Sohn, von dem er mehrmals ſage: ἠν; er nenne ihn alſo auch τον ὀντα; in Abſicht auf die ewige Exiſtenz ſey das alſo Chriſtus auch, nur mit dem Unterſchied, daß er aus dem Vater, der Vater aber ἀγεννητος; von ſich ſelbſt ſey.

88) Κτισμα γαρ ἐςι καμ ποιημα ὁ ὑιος· ὁτε δε ὁμοιος κατ᾽ ὁσιαν τω πατρι ἐςιν, ὁτε ἀληθινος καμ Φυσει τε πατρος λογος ἐςιν, ὁτε ἀληθινη σοφια αὐτε ἐςιν· ἀλλ᾽ εἰς μεν των ποιηματων καμ γενητων ἐςι, καταχρηςικως δε λεγεται λογος καμ σοφια, γενομενος καμ αὐτος τω ἰδιω τε θεε λογω καμ τη ἐν τω θεω σοφια, ἐν ᾗ καμ τα παντα καμ αὐτον πεποιηκεν ὁ θεος. Unter dem λογος ἀληθινος und σοφια ἀληθινη verſtund Arius Eigenſchaften Gottes, und da er den Sohn für geſchaffen ausgab, ſo mußte er auf dieſe Säze verfallen. Sie waren aber mehr Antworten auf Einwürfe, als urſprüngliche charakteriſtiſche Säze des Arianiſmus. λογος, σοφια θεε, ſagte man ihm, werde der Sohn genennt, und dieſe müßten doch immer, wie Gott ſelbſt, geweſen ſeyn. Ja, antwortete Arius, das ſey wahr, wenn man ſie als Eigenſchaften Gottes betrachte, aber nicht, wenn ſie als Namen des Sohns Gottes gebraucht werden. Er entkräftete damit wirklich die ſchwache Einwendung, die man ihm machte, Gott müßte nach ſeiner Lehre

nach auch veränderlich und wandelbar, wie alle vernünftige Weſen. 89) Das Wort iſt dem Weſen Gottes fremd, und davon unterſchieden, und der Sohn kann den Vater nicht ausſprechen. Denn der Sohn kennt den Vater nicht vollkommen. Er kann ihn auch nicht ſehen.

Lehre einmal ἄλογος, ἄσοφος geweſen ſeyn. Ueberhaupt wenn man die ältere Lehrart in dieſem Artikel überlegt, ſo kann man ſich vorſtellen, wie Arius auf ſeinen Saz gekommen ſeyn mag. Auf der einen Seite war der Sabellianiſmus einmal verſchrieen, und auch dem Arius verhaßt. Auf der andern Seite ſtellten ſich die Alten meiſtens einen gewiſſen Zeitpunkt vor, da eine beſondere Art der Exiſtenz des Sohns Gottes angefangen habe. Sie behaupteten zwar, er ſey immer geweſen, beſchrieben aber ſein Verhältniß zu dem Vater ſo, brauchten für ſeine Ewigkeit ſolche Beweiſe, z. E. Gott wäre ſonſt ἄσοφος, ἄλογος geweſen; dachten ſich gleichſam eine neue vor der Weltſchöpfung entſtandene ὑποϛασιν deſſelbigen, daß ihm dadurch vor dieſem Zeitpunkt, ohne daß ſie es ſelbſt bemerkten, die Perſönlichkeit ſo gut als abgeſprochen wurde, indem der Sohn ſo vorgeſtellt wurde, daß er zuerſt in dem Vater, hernach aber gleichſam als abgeſondert von ihm, vor ſich exiſtirte. Hieher gehören die Ausdrücke: ἐνδιαθετος, προφορικος, προπηδαν, προβαλλεσθαι. Bibl. der Kirchenv. B. I. S. 161. 191. 192. 232. 239. 256. B. III. 155. 306. Arius fühlte die Unrichtigkeit dieſer Vorſtellungen und Beweiſe. Man ſehe ſeine Briefe an den Euſebius von Nikomedien, Theodor. 1, 5. und an den Biſchof Alexander. Athanaſ. de Synod. §. 16. Keine höhere Art eines Verhältniſſes des Logos zu dem Vater ließ ſich ſeiner Meinung nach nicht denken. Es kam noch das darzu, daß man meiſtens das Daſeyn des Sohns nur aus dem göttlichen Willen herleitete. Ebendaſ. B. I. S. 160. 169. III. 306. Er wollte alſo die Sache faßlicher machen, und den Schwierigkeiten abhelfen, und verfiel darüber auf den Saz, es ſey keine andere Entſtehungsart für den Sohn möglich, als die ἐξ οὐκ ὄντων.

89) S. Anm. 10. und vergleiche damit einen Ausdruck des Origenes. Bibl. der Kirchenv. B. II. S. 110.

Sohn verſtehen; denn er veränderte ſich nicht, auch da er Menſch wurde, ſondern, wie der Apoſtel ſagt: Jeſus Chriſtus geſtern und heute, und derſelbige auch in Ewigkeit. (Hebr. 13, 8.) Wie mögen ſie ſagen, daß er um unſertwillen worden ſey, da doch Paulus ſpricht: um welches willen alle Dinge ſind, und durch welchen alle Dinge ſind. (Hebr. 2, 10.) Wenn ſie vorgeben, der Sohn kenne den Vater nicht vollkommen, ſo verwerfen ſie ſeinen eigenen Ausſpruch: gleichwie mich der Vater kennt, ſo kenne ich den Vater. (Joh. 10, 15.) Nun wird doch der Vater den Sohn vollkommen kennen. Alſo auch der Sohn den Vater; denn er iſt ja des Vaters Wort. 93) Mit ſolchen Gründen haben

93) εἰ μεν ἐν ἐκ μερους ὁ πατηρ γινωσκει τον υἱον, δηλον, ὁτι καὶ ὁ υἱος μη τελειως γινωσκει τον πατερα. Εἰ δε τουτο λεγειν ἀθεμις, οἰδε δε τελειως ὁ πατηρ τον υἱον, δηλον ὁτι καθως γινωσκει ὁ πατηρ τον ἑαυτου λογον, ἑτως καὶ ὁ λογος γινωσκει τον ἑαυτου πατερα, ἁ καὶ ἐστι λογος. Die letzten Worte werden als ein neuer Beweiß angeführt, den der Verfaſſer aus der Idee des λογος nimmt.

Wir wollen doch auch hier einen kurzen Abriß von der Polemik dieſes Briefs geben, daß man ihn deſto leichter mit dem erſten vergleichen kann. Es werden folgende Säze gegen den Arius behauptet:

a) Der Sohn war immer. Denn
   α) es heißt von ihm: im Anfang war das Wort.
   β) er iſt das Wort (λογος), die Weisheit Gottes. Alſo zu der Zeit, da er nicht geweſen wäre, müßte Gott ἀλογος, ohne Vernunft, und unweiſe geweſen ſeyn.

b) Er iſt nicht der Geſchöpfe eines. Denn
   α) alles (alle Geſchöpfe) iſt durch ihn worden.
   β) er heißt der Eingebohrne, gehört alſo nicht unter die παντα; unter die alle, die erſt worden ſind.

c) Er iſt nicht aus Nichts. Pſ. 45, 1. 110, 3. Bey der erſten Stelle liegt der Beweißgrund in dem Wort: ἡ καρδια μου —

d) Er iſt dem Weſen des Vaters nicht ungleich.

α) weil

haben wir sie oft widerlegt. Allein sie sind wie der Chamäleon, und beweisen, daß sie dem Antichrist näher kommen, als alle bisherige Ketzereien. Deswegen haben wir sie aus der Kirche hinausgewiesen. Wir beklagen zwar ihr Verderben: allein, daß solche Irrlehrer kommen werden, hat Christus und Paulus lange zuvor verkündigt.

Dieses haben wir Euch, geliebten Amtsbrüder, anzeigen wollen, damit ihr keinen aufnehmet, wenn sie zu euch kommen, noch dem Eusebius oder sonst irgend jemand, der für sie schreiben möchte, Glauben zustellet. Denn nach dem Gebot Johannis sollen wir alle Gemeinschaft mit ihnen fliehen, und sie nicht einmal grüssen, damit wir uns nicht fremder Sünden theilhaftig machen. Unterzeichnet von den Presbytern und Diakonen von Alexandrien und Mareotis.

Da Alexander dieses hin und her schrieb, so wurde das Uebel ärger. Es kam vor den Kaiser Konstantin, und weil er sehr darüber in Sorgen war, so wollte er das entstandene Feuer dämpfen, und schickte deswegen an den Alexander und Arius durch den Bischof von

α) weil er das Bild und der Abglanz desselbigen ist.

β) Joh. 14, 9.

e) Er ist nicht veränderlich. Joh. 14, 11. 10, 30. Malach. 3, 6. Hebr. 13, 8.

f) Er ist nicht um unsertwillen da. Hebr. 2, 10.

g) Er hat eine vollkommene Kenntniß von dem Vater.

μ) weil er der Logos des Vaters ist.

β) Joh. 10, 15.

Es ist merkwürdig, daß man von allen Beweisgründen hier und in dem ersten Brief fast keinen in dieser Gestalt jezt brauchen kann.

Korduba aus Spanien, einen angeſehenen Mann, den er ſehr werth hielt, folg[illegible]es Schreiben 94):

Kon=

94) Euſebius von Cäſarea und Theodoret nennen zwar den Hoſius nicht, ſondern erzählen nur, der Kaiſer habe einen berühmten Mann abgeſchickt, den Streit beyzulegen. Sokrates aber und Sozomenus ſagen ausdrücklich, es ſey Hoſius geweſen. Sokr. 1, 7. Sozom. 7, 16. Es iſt glaublich, daß zu Alexandrien in Gegenwart deſſelbigen etwa im Jahr 324 eine Kirchenverſammlung gehalten wurde. Athanaſius redet davon Apolog. contra Arian. und man dachte ja damals ſchon, ohne Synode könne in Glaubensſachen nichts erhebliches verhandelt werden. Doch findet man keine Nachricht, wie und was man mit den Arianern vorgenommen habe. Athanaſius redet nur von einer Entſcheidung in Anſehung der Spaltung des Kolluthus. So viel iſt wenigſtens gewiß, daß die Arianiſche Streitigkeit blieb, wie ſie vorher war. Aber ſtimmte denn auch der Legat in ſeinem Urtheil über dieſe Streitigkeit mit dem Innhalt des Briefs überein, den er zu überbringen hatte, und der gleichſam eine Inſtruktion für ihn war? oder hat er gar das Schreiben dem Kaiſer an die Hand gegeben? Das leztere iſt ungewiß; das erſtere aber iſt mir nicht unwahrſcheinlich. Hoſius hat zwar das Gewicht der Lehrbeſtimmung, die man gegen die Arianer behauptete, nachgehends anders angeſehen; aber anfänglich, da es nur darum zu thun war, das Feuer zu erſticken, da er von den Gründen und Gegengründen der ſtreitigen Säze noch keinen feſten Eindruck gefaßt hatte, konnte er wohl dafür halten, man ſollte mit dem bisherigen Maaß der Erkenntniß zufrieden ſeyn, und ſich auf weitere Erörterungen und Entſcheidungen nicht einlaſſen. Man beſchuldigt ſonſt auch den Euſebius von Nikomedien, er habe dem Kaiſer die in dem Brief herrſchenden Vorſtellungen beigebracht. Auch darinnen finde ich nichts unmögliches. Es iſt wahr, daß er in dem Brief an den Biſchof Paullin von Tyrus deutlich genug auf die Seite des Arius tritt, und es für nöthig hält, ſich der Lehre ſeiner Gegner zu widerſezen, weil man ſonſt glauben müßte, es ſeyen zween Ungezeugte, oder der einige Gott ſey in zween getheilt, oder

er habe

Konstantin, der Sieger, entbietet dem Alexander und Arius seinen Gruß: 95)

Kap. 4. Ich höre, der Anfang zu der gegenwärtigen Streitigkeit sey dadurch gemacht worden, daß du, der Bischof Alexander, dem Presbyter über einen gewissen Artikel der Schriftlehre ein solches Fragstück vorlegtest, welches an sich unnöthig ist; und daß du, Arius, das unbedachtsam entgegenhieltest, worüber du entweder nicht nachdenken, oder dich doch nicht hättest erklären sollen. 96) Daher ist nun Uneinigkeit und Spaltung unter das heilige Christenvolk gekommen. So söhnet euch denn miteinander aus, und thut, wozu euer Mitdiener euch ermahnt. Und was denn? Man sollte anfänglich Fragen über solche Dinge weder aufgeworfen noch beantwortet haben. Wir haben keinen Befehl zu solchen Untersuchungen; sie sind nur Geburten der Zanksucht, des Müßiggangs und der langen Weile. 97)

er habe körperliche Veränderungen erlitten — Theodor. 1, 7. Aber hat man nicht sonst Beispiele in der Kirchengeschichte, daß einer bey streitigen Lehrsätzen seine Partie zwar für sich genommen, aber doch dazu gerathen hat, man soll den Streit auf sich beruhen lassen, und sich nicht mit genauern Spekulationen darüber abgeben, weil sie nur Zank gebähren?

95) Das Schreiben, so wie es da ist, ist aus dem Sokrates, Kirchengesch. 1, 7. genommen. Man findet es eben so bey Nicephorus, Kirchengesch. 8, 13. und in der histor. tripart. 1, 20. überall fehlet der Anfang desselbigen, den man aber bey Eusebius, Leben Konstantins 2, 64. folg. antrifft, und der weiter nichts als einen für unsere Absicht unerheblichen Eingang in sich hält.

96) Dieß ist die Stelle, wodurch die Nachricht des Sokrates von dem Ursprung des Streits bestätiget wird.

97) ἀτε ἐρωταν ὑπερ των τοιουτων ἐξ ἀρχης προσηκον ην, ἀτε ἐρωτωμενον ἀποκρινασθαι· τας γαρ τοιαυτας ζητησεις πασας ἀ νομε τινος ἀναγκη προσταττει, ἀλλα ἀνωφελες ἀργιας ἐρεσχελια προστιθησι.

Wenn man ſie auch zur Uebung anſtellt, ſo muß man ſie doch bey ſich behalten, und nicht öffentlich davon reden. Denn wie viel ſind wohl, welche dergleichen ſchwere Dinge genau verſtehen oder erklären können — 98) Man muß ſich alſo hier vor Schwazhaftigkeit hüten, damit das Volk nicht irre werde, wenn entweder wir die Sache nicht deutlich zu erklären, noch die Zuhörer dieſelbige genug zu faſſen vermögen. Es iſt nicht erlaubt, nicht ſchicklich, verſchiedene Meinungen vorzutragen. Auch die Philoſophen gehen zwar hie und da in ihren Meinungen von einander ab; aber in der Hauptſache ſind ſie doch immer einig. Wie vielmehr ſollten die Diener des Allerhöchſten in ihrer Religion einmüthig ſeyn? Ueberleget es, ob es Recht iſt, daß Brüder um geringfügiger Streitigkeiten über unnöthige Worte und Säze ſich entzweien und von einander trennen — 99) In Anſehung der göttlichen Fürſehung haltet einmüthig über einerley Glauben. Was aber dieſe kleinen Spizfindigkeiten betrifft, wenn ihr auch da nicht Eines Sinnes werden könnet, ſo behaltet es doch bey euch in der Stille. Die freundſchaftliche Geſinnung aber, den wahren Glauben, die Hochachtung gegen Gott und ſeinen Dienſt

98) Εἰ και Φυσικης τινος γυμνασιας ἑνεκα γινοιτο, ὁμως ὀφειλομεν εἰσω της διανοιας ἐγκλειειν, και μη προχειρως εἰς δημοσιας συνοδας ἐκφερειν, μηδε ταις παντων ἀκοαις ἀπρονοητως πιςευειν. Ποσος γαρ ἐςιν ἑκαςος, ὡςε πραγματων ἔτω μεγαλων και λιαν δυσχερων δυναμιν ἢ προς το ακριβες συνιδειν, ἢ κατ' ἀξιαν ἑρμηνευσαι; Φυσικη γυμνασια iſt gelehrte Unterſuchung und Unterredung, die zur Uebung der Kräfte, der Begierde, angeſtellt wird.

99) ἐπισκεψωμεθα δη λογισμω μειζονι, και πλ νησει ἐνθυμηθωμεν, εἰπερ ὀρθως ἐχει, δι' ματαιων ῥηματων ἐν ὑμιν φιλονεικιας Φοις ἀντικειεσθαι.

haben wir sie oft widerlegt. Allein sie sind wie der Chamäleon, und beweisen, daß sie dem Antichrist näher kommen, als alle bisherige Kezereien. Deswegen haben wir sie aus der Kirche hinausgewiesen. Wir beklagen zwar ihr Verderben: allein, daß solche Irrlehrer kommen werden, hat Christus und Paulus lange zuvor verkündigt.

Dieses haben wir Euch, geliebten Amtsbrüder, anzeigen wollen, damit ihr keinen aufnehmet, wenn sie zu euch kommen, noch dem Eusebius oder sonst irgend jemand, der für sie schreiben möchte, Glauben zustellet. Denn nach dem Gebot Johannis sollen wir alle Gemeinschaft mit ihnen fliehen, und sie nicht einmal grüssen, damit wir uns nicht fremder Sünden theilhaftig machen. Unterzeichnet von den Presbytern und Diakonen von Alexandrien und Mareotis.

Da Alexander dieses hin und her schrieb, so wurde das Uebel ärger. Es kam vor den Kaiser Konstantin, und weil er sehr darüber in Sorgen war, so wollte er das entstandene Feuer dämpfen, und schickte deswegen an den Alexander und Arius durch den Bischof von

α) weil er das Bild und der Abglanz desselbigen ist.

β) Joh. 14, 9.

ε) Er ist nicht veränderlich. Joh. 14, 11. 10, 30. Malach. 3, 6. Hebr. 13, 8.

ζ) Er ist nicht um unsertwillen da. Hebr. 2, 10.

η) Er hat eine vollkommene Kenntniß von dem Vater.

α) weil er der Logos des Vaters ist.

β) Joh. 10, 15.

Es ist merkwürdig, daß man von allen Beweisgründen hier und in dem ersten Brief fast keinen in dieser Gestalt jezt brauchen kann.

Kummer bey mir eingedrungen ist. Ich kam kürzlich nach Nikomedien, und wollte geraden Wegs zu euch eilen. Aber diese Nachricht veränderte mein Vorhaben. Ich wollte das nicht mit Augen ansehen, was schon meinen Ohren unerträglich ist. Verschliesset mir doch den Weg nach dem Orient nicht länger durch eure Zwietracht. Machet, daß ich euch und das Volk darüber in Freude antreffe, daß der Friede wieder hergestellt ist, damit wir miteinander für die verliehene Einmüthigkeit und Freiheit dem Allergütigsten den gebührenden Dank darbringen können.

So weislich schrieb der Kaiser. Aber nichts war mehr im Stande, das Feuer zu löschen.

Kap. 5. Da nun der Kaiser diese Verwirrung in der Kirche sahe, so ließ er allenthalben hin an die Bischöfe Ausschreiben ergehen, und berief sie zu einer allgemeinen Kirchenversammlung nach Nicäa in Bithynien. Dieß geschah im sechszehnten Jahr und sechsten Monat seiner Regierung [101]). Aus vielen Provinzen und Städten kamen Bischöfe zusammen, wovon Eusebius folgende Nachricht giebt [102]): Die vornemsten Bischöfe aus allen Kirchen in Europa, Afrika und Asien versammleten sich. Ein Heiligthum faßte Syrer, Cilicier, Phönicier, Araber, Palästiner, Aegyptier, Thebaner, Afrikaner und Mesopotamier. Aus Persien war einer da, wie auch aus Scythien. Pontus, Asien, Phrygien, Pamphylien schickten die auserlesensten Männer. Thracier und Macedonier, Achäer und Epiroter und noch viel entferntere fanden sich ein. Selbst der berühmte Hosius aus Spanien, der die Stelle des römischen

101) Siehe Anm. 66. Es war das zwanzigste Jahr der Regierung Konstantins, unter dem Konsulat des Paulinus und Julianus; oder das Jahr C. 325.

102) Leb. Konstantins 3, 7. Sokr. 1, 8.

nischen Bischofs Silvesters vertrat, war mit den römischen Presbytern, Vitus und Vincentius gegenwärtig [103]). Metrophanes, der Vorsteher der jezigen Hauptstadt, konnte Alters halber nicht kommen; es waren aber einige Presbyter für ihn da, unter welchen einer, Namens Alexander, nach ihm Bischof wurde. Diese Versammlung war jener am Pfingstfest (Apost. Gesch. II.) ähnlich. Nur waren daselbst nicht lauter Diener Gottes. Hier aber waren über 300. Bischöfe, und Presbyter, Diakonen und andere, die zum Gefolge gehörten, ohne Zahl — Der Kaiser ließ sie alle Tage reichlich speisen. Kap. 6. Nach dem Triumph über den Licinius kam er selbst nach Nicäa, und den Tag darauf in die Versammlung der Bischöfe. Er stund in der Mitte, und sezte sich nicht eher, als bis ihm die Bischöfe dazu den Wink gegeben hatten. So groß war seine Ehrerbietung gegen sie. Hieraus hielt er an sie folgende Rede [104]):

103) Weder Eusebius noch Sokrates, noch sonst ein Geschichtschreiber von dieser Klasse wissen etwas davon, daß Hystus ein Abgeordneter des Römischen Stuhls gewesen sey. Sie reden nur von den Presbytern Vitus und Vincentius in dieser Eigenschaft. Von dem Metrophanes s. Anm. 67. In der Zahl der Bischöfe kommt Gelasius mit dem Sokrates überein, denn diesen hat er hier eigentlich ausgeschrieben. Eusebius aber zählt nur über 250.

104) Ich habe nicht nur den weitläufigen Anfang dieser Rede, sondern auch sonst ganze große Stücke weggelassen, und nur die Hauptsache davon ausgedruckt. Sie ist von gar schlechtem Gehalt, und ganz für die damalige Lage des Kaisers unschicklich. Sie scheint eine rednerische Schulübung eines Mannes zu seyn, der keinen Begriff davon gehabt hat, wie der Regent bey solchen Auftritten sprechen muß. Wenn man sie auch der Erfindung des Gelasius selbst nicht zu danken hat, wie doch Cave hist. litt. script. eccl. T. I. p. 117. behauptet, so macht sie wenigstens ihrem Verfasser nicht viel Ehre.

Die

Kap. 7. — Wollte Gott, ich, euer Mitdiener, hätte Beredsamkeit gnug, anzurühmen, was unser göttlicher Heiland bey seiner ersten Gegenwart, da er zu unserm Besten einen reinen Leib aus der Jungfrau Maria angenommen, zur Offenbarung seiner allgemeinen Barmherzigkeit durch die Kraft seiner Gottheit gethan hat! Aber wo soll ich den Anfang machen? von seiner würdigen Lehre? von seinen göttlichen Thaten? Da er viele Menschen mit wenig Speise gesättiget, den Lazarus erwecket, den Gichtbrüchigen geheilet, ein Weib bloß durch seine Anrede gesund gemacht — von jenen Wirkungen seiner Gottheit, nach welchen wir die künftige Seligkeit nicht nur erwarten, sondern schon einigermassen besitzen — Welch eine lose Sprache ist es also, wenn man sagt, Gott habe das, was im Gesez geoffenbaret ist, weder gethan noch thun wollen — Sie beten Holz, Stein, Erz, Silber und Gold an, und kennen den Gott nicht, der uns nach Leib und Seele geschaffen hat. — Ueberhaupt seit dem jene zween erste Menschen das göttliche Gebot übertreten haben, ist Unwissenheit und Sünde emporgekommen, und hat sich immer vermehrt, und vom Morgen bis zum Abend ausgebreitet. Durch mich, seinen Knecht, errettet Gott viele Völker aus dieser Finsterniß, und ich hoffe, in Zukunft durch eine besondere Hülfe und Fürsehung Gottes noch mehr unterstüzt zu werden. Nehmet mich also auf, geliebten Brüder; lasset uns dem, der uns Friede von außen gegeben hat, würdigen Dank darbringen.

Die lezten Perioden sind das Beste daran. Theodoret, Kirchengesch. 1, 7. führt die Rede, die der Kaiser gehalten habe, nach ihrem Innhalt kurz an, und seine Nachricht kommt im Ganzen mit dem Eusebius, Leb. Konstant. 3, 12. dem Beschluß nach aber mehr mit diesem Gelasischen Aufsaz überein. Vielleicht hat Eusebius die Rede am Ende zuviel abgekürzt.

gen. Betrübt wäre es, wenn wir uns nun selbst unter einander, den Misgünstigen zur Freude, feindselig und gehäßig behandeln wollten. Es ist ja von göttlichen Dingen die Rede; und da haben wir die Lehre des heiligen Geistes zur Richtschnur, nemlich die Schriften der Evangelisten, der Apostel und der Propheten, die uns deutlich genug unterrichten, wie wir von Gott zu denken haben. Daraus lasset uns friedsam entscheiden, was hier untersucht werden soll.

So ermahnte der Kaiser die Bischöfe, deren 318. anwesend waren. Dreihundert waren schon vorher der reinen Lehre zugethan. Siebenzehen hielten es mit dem Arius, nemlich: Eusebius von Nikomedien, Theognis von Nicäa, Mares von Chalcedon, Theodorus von Heraklea in Thracien, Menophantus von Ephesus, Patrophilus von Scythopolis [105]), Narcissus von Neronias in dem zweiten Cilicien, welche Stadt jezt Irenopolis heißt, Theonas aus Marmarika, Sekundus von Ptolemais in Aegypten, nebst acht andern [106]). Ihnen sezten sich besonders entgegen Alexander, damals Presbyter zu Konstantinopel, und Athanasius, Archidiakon der Alexandrinischen Kirche [107]). Man berief den Arius in die Versammlung, und erlaubte ihm, unter der Aufsicht des Kaisers seine Säze vorzutragen.

105) in Palästina.

106) Wie hier der dreihundert und achtzehente herauskommen soll, sehe ich nicht; man müßte denn den Konstantin selbst unter die Bischöfe zählen.

107) Dieser Titel und die damit verknüpfte Würde ist jünger als die Nicäische Synode, ob man gleich davon Spuren hat, daß die Bischöfe einem der Diakonen eine gewisse Aufsicht über die Ordnung bey dem Gottesdienst und der niederen Geistlichkeit sammt andern Verrichtungen vorzüglich anvertrauten.

Kap. 8. Folgende Handlung des Kaiſers iſt merkwürdig. Einige Biſchöfe hatten allerley Streitigkeiten mit einander, und gaben bald in den erſten Tagen der Verſammlung Klagſchriften bey dem Kaiſer ein. Er verſiegelte ſie, und beſtimmte eine Zeit zur Unterſuchung. An dem feſtgeſezten Tage ließ er die Klagſchriften in die Verſammlung bringen, und befahl, daß man ſie ſogleich verbrennen ſollte. Ihr ſeyd Prieſter, ſagte er; ihr ſollt das Volk richten; ihr ſollt über alle Menſchen erhaben und Götter ſeyn, nach dem Ausſpruch: ich habe geſagt, ihr ſeyd Götter und Kinder des Allerhöchſten; und wiederum: Gott iſt in der Verſammlung der Götter. (Pſ. 82, 1.) Euch gebührt, alles Weltliche beiſeit zu ſezen, und nur auf göttliche Dinge bedacht zu ſeyn. Eben ſo verfuhr er mit den Klagſchriften, welche ihm von feindſelig geſinnten Laien wider einige Biſchöfe übergeben wurden. In Gegenwart aller Biſchöfe ließ er ſie verbrennen, und ſchwür, daß er Nichts davon geleſen habe. Die Vergehungen der Prieſter, ſagte er, müſſe man nicht öffentlich bekannt machen, damit kein Aergerniß entſtehe. Wenn er ſelbſt einen Biſchof im Ehebruch anträfe, ſo würde er die Schandthat mit ſeinem eigenen Purpur bedecken, daß ſie von Niemand geſehen würde.[108] Viele Tage über fand er ſich bey den

108) Es iſt künſtlich, daß man dieſer Begebenheit, die ſo wenig zur Ehre eines groſſen Theils der damaligen Geiſtlichkeit gereicht, eine ſolche Wendung gab, wodurch der Stolz der Kleriſey erſt aufgeblaſen wurde, da er dadurch hätte ſollen gedemüthiget werden. Es ſcheint, Ruffin habe der Sache dieſe Farbe zuerſt gegeben. Er war aber auch ein Abendländer, und in dieſer Gegend fieng man zuerſt an, in der Idee von der Erhabenheit der Geiſtlichen über weltliche Gerichtsbarkeit auszuſchweifen. Sokrates ſagt nur, der Kaiſer habe bey dieſer Handlung die Biſchöfe zur Verſöhnlichkeit ermahnt. Theodoret thut hinzu, er habe das Aergerniß, welches aus öffent-

den Zusammenkünften der Bischöfe ein, und sammlete ihre Stimmen über die bestrittenen Glaubenssäze. Denn, wie gesagt, einige hielten es mit dem Arius, und stritten mit den übrigen Bischöfen und Bekennern, welche die reine Lehre vertheidigten — [109]) Kap. 11. Lange Zeit wendete man darauf, sich täglich mit Untersuchung der Religionswahrheiten zu beschäftigen; denn man wollte nichts obenhin, nichts unbedachtsam thun. Den Arius ließ man oft vorkommen, und widerlegte seine Säze. Unter eifrigem Gebet zu Gott, mit viel Sorge und Nachdenken suchte man seinen gottlosen Meinungen zu begegnen. Daher war auch die Entscheidung der Synode so weise, so siegend. Da die Arianer sagten, der Sohn Gottes sey nicht aus Gott, so sezten die Unsrigen entgegen „Gott aus Gott.„ Da jene läugneten, daß er wahrhaftiger Gott sey, so sagten sie „wahrhaftiger Gott aus dem wahrhaftigen Gott.„ Da jene ihn ein Geschöpf nennten, so behaupteten sie, „er sey gezeuget, nicht geschaffen.„ Da jene ihm ein anderes Wesen

öffentlicher Untersuchung dieser Klagen entstehen würde, befürchtet, und sich erklärt, was er im Nothfall für einen erbaulichen Gebrauch von seinem Purpurmantel machen würde. Sozomenus geht zwar weiter: der Kaiser habe die streitende Partieen auf den künftigen Gerichtstag hingewiesen; Geistliche sollten sich nicht so verhalten, daß man nöthig habe, sie vor ein menschlich Gericht zu ziehen — er als Mensch wolle unter ihnen nicht entscheiden — Aber von Göttern und Erhabenheit über alle Menschen wissen sie nichts. Mit einem Wort, die ganze Rede des Kaisers sollte ein höflicher und stillbeschämender Verweiß seyn.

109) Das neunte und zehente Kapitel habe ich übergangen, auch einen Theil des eilften. Sie enthalten einige zum Theil sehr ungereimte Wunder, welche Paphnutius und Spiridon verrichtet haben sollen. Sie sind dem Ruffin, dem Liebhaber solcher Dinge, abgeborgt. Sokrates schon hat sie diesem nacherzählt.

Weſen zuſchrieben, ſo erklärten ſie ſich, „der Sohn habe mit dem Vater gleiches Weſen, d. i. er ſey gezeuget aus dem Weſen des Vaters. Sie nennten ihn den Schöpfer aller ſichtbaren und unſichtbaren Dinge, dem Glauben gemäß, der von den Apoſteln herkommt; und dieſe Lehre bewieſen mit Zeugniſſen aus der heiligen Schrift.

Kap. 12. Daß man in der einigen Gottheit des Vaters und des Sohns und des heiligen Geiſtes ſich drey Selbſtſtändigkeiten aber ohne Abſonderung vorſtellen und glauben müſſe [110]).

Die Synode gab durch den Hoſius von Korduba folgende Entſcheidung: Die Gottheit iſt nicht Eine Perſon,

110) Wie dieſes Glaubensdekret hier eingeſchoben werde ohne einigen Zuſammenhang mit dem Vorhergehenden; und wie man es je für ein Nicäiſches Produkt habe ausgeben können, darüber muß man ſich ſehr wundern. Ich habe es ganz kurz zuſammengefaßt, weil es wenigſtens hundert Jahre und drüber jünger zu ſeyn ſcheint als das Nicäiſche Koncilium. Epiphanius ſagt haeref. 74. es ſey zu Nicäa, von dem heiligen Geiſt die Frage nicht geweſen: und Baſilius epiſt. 78. man habe des heiligen Geiſtes nur gelegentlich gedacht, weil über die Lehre von ihm noch kein Streit entſtanden geweſen ſey. Hier aber iſt die ganze Dreieinigkeitslehre nach der genauen Beſtimmung der dabey gebräuchlichen Kunſtwörter. Der Ausdruck ὑποςασις iſt ganz anders genommen als in dem Nicäiſchen Symbolum, nemlich im Gegenſaz gegen ουσια. Weil der Aufſaz doch eine Art einer Glaubensformel iſt, ſo ſeze ich das griechiſche her.

περι τε δειν τρεις ὑποςασεις νοειν και πιςευειν ἀχωριςως ἑπι της ἀρρητε τε πατρος και τε ὑιε και τε πνευματος ἁγιε μιας θεοτητος.

ἡ θεοτης ἐχ ἑν προσωπον ἐςι κατα την των Ἰεδαιων ὑπολημψιν, ἀλλα τρια προσωπα καθ' ὑποςασιν ἀληθινην, ἐκ ὀνοματι ψιλω — θεος γαρ, ὁ μερος, ὁ ὑιος, ἀλλα τελειος ὡσπερ ὁ πατηρ, της αὐτης ἐσιας ὡν — συνυπαρχει δε — και το ἁγιον πνευμα, της αὐτης

son, wie die Juden meinen, sondern drey Personen, welche wahrhaftig und nicht nur dem Namen nach für sich bestehen — Der Sohn ist vollkommener Gott, wie der Vater, von ebendemselbigen Wesen — so auch der heilige Geist — Wir müssen die Personen dieser unaussprechlichen, seligen Dreiheit weder vermischen noch trennen, sondern glauben, der Vater sey und bestehe immer wahrhaftig als Vater des wahrhaftigen Sohns; der Sohn immer wahrhaftig als Sohn; der heilige Geist wahrhaftig als heiliger Geist — es sey eine untrennbare, unerklärbare und unbegreifliche Dreiheit; Eine Gottheit und Ein Wesen derselbigen —

Als diese Lehre durch die Väter von dem heiligen Geist aufgestellt war, so richteten die Arianer ihr Augenmerk auf einige sehr beredte Philosophen, welche Arius an sich gezogen, und mit sich zu der Versammlung gebracht hatte — Einer dieser Philosophen that sich besonders hervor. Kap. 13. Viele Tage über stritt er mit den heiligen Vätern, und stieß die dem Arius gewöhnlichen Lästerungen wider den Sohn Gottes aus. Er war einmal nicht, sagte er; er ist ein Geschöpf, aus Nichts gemacht, von einem andern Wesen, einer andern Natur. Hielte man ihm auch die bündigsten Beweise entgegen, so wußte er wieder, wie ein Aal, zu entschlüpfen. Aber Gott zeigte an ihm, daß es nicht auf Beredsamkeit, sondern auf seine Kraft ankomme. Er brachte den bösen Geist, der aus ihm redete, nicht nur zum Stillschweigen, sondern trieb ihn gar aus. Einer

αὐτης ὐσιας και τε αὐτε χρηματος ὀν — ἐ συγχυσιν και διαιρεσιν των της ἀρρητε ἐκεινης και μακαριας τριαδος ὑποςασεων κηρυττοντων ἡμων, ἀλλα πατερα ἀει ἀληθως πατερα ὀντα και ὑφεςοτα, και ὑιον ἀληθως ὑιον — ὀντα και ὑφεςοτα, και πνευμα ἀγιον ἀληθως πνευμα αγιον ἀει ὀν και ὑφεςος· τριαδα ἀχωριςον, ἀπερινοητον, μιαν θεοτητα, και την αὐτην ὐσιαν ταυτης ειναι πιςευοντες —

Einer der anwesenden Bekenner, ein gerader rechtschaffener Mann, aber ohne Gelehrsamkeit, der nichts wußte, als Jesum den gekreuzigten, trat wider den Willen der Bischöfe hin zu dem Philosophen, und redete ihn an: Im Namen Jesu Christi, des Worts Gottes, welches allezeit bey dem Vater gewesen ist, höre die Lehren der Wahrheit! Ja, sagte der Philosoph, wenn du solche vorträgst. Hierauf sprach der Heilige: Es ist ein Gott, der Himmel und Erde und das Meer und alles, was darinnen ist, geschaffen, und den Menschen aus Erde gebildet hat, der allem das Daseyn gegeben hat und erhält durch sein Wort und durch den heiligen Geist. Dieses Wort kennen wir als den Sohn Gottes, und beten ihn an, und glauben, daß er um unserer Erlösung willen von einer Jungfrau Mensch gebohren sey, daß er uns durch sein Leiden und Sterben von der ewigen Verdammniß befreiet, und uns durch seine Auferstehung das ewige Leben erworben habe; daß er in den Himmel hingegangen sey, aber wiederkommen, und Richter aller unserer Handlungen seyn werde. Glaubest du das? Der Philosoph wurde bestürzt, und wußte nichts zu antworten. Nur das sagte er mit kläglicher Stimme: Ja, ich glaube, es sey so, und nicht anders. So folge denn mir, sprach der Alte, in die Kirche, um das Siegel des Glaubens zu empfahen. Der Philosoph folgte, und sagte nur noch zu seinen Schülern und allen Zuhörern: So lange nur mit Worten gestritten wurde, fehlte es mir nicht an Waffen. Aber so bald göttliche Kraft aus diesem Manne redete, konnte ich nicht widerstehen — — Wer also fassen kann, was ich gefaßt habe, der glaube an Christum, und folge diesem Alten; denn durch ihn hat Gott geredet. Er wurde alsdann getauft, und ein Christ, und die ganze Synode freuete sich mit ihm. [111])

[111]) Das ganze Vorgeben des Gelasius, daß diese Philoso-

Ein-

112) Einwürfe eines andern Philoſophen, Namens Phädon. Kap. 14. 15. Gott ſagt 1 B. Moſ. 1, 26. laſſet uns Menſchen machen — gleich ſey. Alſo müßte Gott eine Menſchengeſtalt haben.

Anf-

loſophen oder Dialektiker als Beſchüzer und Vertheidiger der Arianiſchen Partie da geweſen ſeyen, iſt allen Umſtänden nach ungegründet und ungerecht. Selbſt Ruffin und Sozomenus wiſſen nichts davon. Sie ſeyen, ſagen dieſe, für ſich ſelbſt gekommen, und in der Abſicht, den Biſchöfen und der chriſtlichen Religion durch ihre Kunſt eines anzuhängen. Die Bekehrungsgeſchichte unſers Verfaſſers insbeſondere iſt auf allen Seiten verdächtig, ob ſich gleich Herr D. Chr. Albr. Döderlein in ſeinen vermiſchten Aufſäzen im Jahr 1775. die undankbare Mühe gegeben hat, ſie zu vertheidigen. Cave nennt ſie T. I. hiſt. litt. ſcript. eccleſ. p. 454. futilem hiſtoriam. Sie iſt aus Ruffin 1, 3. und aus Sozomenus 1, 18. genommen, welcher leztere ſie vermuthlich jenem zu danken hat. Gelaſius kommt mit ihnen faſt wörtlich überein, und macht nur den ungereimten Zuſaz, daß dieſer Philoſoph, der doch ein Heide war, die Säze des Arius vertheidiget habe, welcher Widerſpruch auch in den folgenden Unterredungen herrſcht. Sokrates 1, 5. ſagt nur, der Bekenner habe den Dialektikern entgegenhalten, Chriſtus habe die Seinige keine eitle Diſputierkunſt gelehrt, ſondern einen reinen, heiligen Glauben, der mit Werken bewieſen werden müſſe. Seine Rede habe den Philoſophen Ehrfurcht eingeflößt und den Lärm geſtillt.

112) Da ſind nun die Streitunterredungen mit den Philoſophen. Ich bin lange unentſchloſſen geweſen, ob ich ſie nicht ganz übergehen ſollte. Sie ſind gewis unächt. Anderer Urſachen nicht zu gedenken, ſo werden ja die Philoſophen immer ſo vorgeſtellt, als ob ſie wahre Arianer geweſen wären. Wenn auch etwas weniges von Nicäiſchem Stoff darinnen liegen ſollte, ſo iſt er doch aus dem ganzen Gewebe nicht mehr herauszufinden. Meine Auszüge ſind deswegen auch ganz kurz, ob ich wohl nichts Weſentliches weggelaſſen zu haben glaube. Ich enthalte mich aus eben dem Grunde aller

Anmer-

Antwort durch Eustathius von Antiochien:

Das Eigentliche des Bildes Gottes liegt in den Worten: sie sollen herrschen über die Erde und alles, was darinnen ist — und an wen richtete Gott diese Worte: lasset uns — Sogleich darauf heißt es: Gott schuf den Menschen — also war eine mitschaffende Person da, die gleichen Namen hat; und wie derjenige Gott ist, der sprach: lasset uns machen! so ist auch der Gott, zu dem er dieses gesagt, und der den Menschen gemacht hat. Es ist eine unzertrennliche Gottheit des Vaters und des Sohns.

Der Philosoph:

Kap. 16. Muß denn derjenige, welcher gesagt hat: lasset uns machen — nicht vor dem gewesen seyn, zu dem er es gesprochen hat?

Antwort durch den Hosius von Korduba.

In diesem Fall würde der unerschaffene Gott zu dem erschaffenen Sohn gesagt haben: Mache mir einen Menschen nach meinem Bilde. Allein der Sohn ist mit dem Vater gleich ewig; nicht später der Zeit nach; nicht geringer der Kraft nach; von ihm auf unerklärbare Weise gezeugt, gleicher Macht, gleiches Wesens, gleicher Wirksamkeit bey der Schöpfung mit dem Vater. Durch ihn ist alles worden, und doch hat er die Welt nicht ohne den Vater geschaffen. Denn es ist Eine Gott-

Anmerkungen. Ganz wollte ich diese Gespräche doch nicht ausschließen, weil sie einmal einen beträchtlichen Theil der Arbeit des Gelasius ausmachen. Dem Urtheil des Herrn D. Döderleins kann ich unmöglich ohne Einschränkung beitreten, wenn er in der oben angeführten Schrift sagt, die Nicäischen Väter hätten sich in diesen Unterredungen nicht als Stümper bewiesen; ihre Beweisgründe seyen meistens richtig und überzeugend. Es sind gewis gar wenig brauchbare darunter, und auch diese sind nicht auf der eingreifenden Seite vorgetragen.

Gottheit des Vaters, Sohns und heiligen Geistes — also sind der Vater und der Sohn nach dem Wesen der Gottheit Eins; nach dem Ausspruch des Sohns: ich und der Vater sind Eins.

Der Philosoph:

Aber was soll denn das: nach unserm Bilde? Gott hat ja keine Menschengestalt.

Antwort durch den vorigen:

Dieser Ausdruck beziehet sich auf die Seele. Da Gott von Natur gut ist, so hat er dem vernünftigen Wesen des Menschen sein Bild eingepräget, die Güte, die Lauterkeit, die Heiligkeit, die Reinigkeit, die unverfälschte Rechtschaffenheit, die Seligkeit, und dergleichen; damit der Mensch das durch Gottes Gnade besize, was Gott von Natur ist —

Der Philosoph:

Kap. 17. Aber daß wir von dem Sohn reden! Meiner Meinung nach ist er nicht gleich ewig und eins mit dem Vater. Sondern dazu wurde er gemacht, daß er Gottes Diener bey der Schöpfung seyn sollte — wie ein Künstler sich ein Werkzeug verschaft, um damit das auszuarbeiten, was er machen will — deswegen heißt es, alles sey durch ihn geschaffen.

Antwort durch die Bischöfe Leontius und Eupsychius:

Du wiederlegst dich selbst. Da alles durch den Sohn, und nichts ohne ihn geschaffen ist, so müßte er sich selbst geschaffen haben, wenn er ein Geschöpf wäre.

Der Philosoph:

Gott hat ihn vor aller Kreatur gemacht, um die Kreaturen durch ihn, als durch sein Werkzeug, zu schaffen.

Antwort durch die vorigen:

Wo findet man es in der Schrift, daß der Sohn, daß der heilige Geist Werkzeuge sind? Aber jene Stelle aus Mose beweißt sie nicht eine mitschaffende Person?

Ein Werkzeug kann man nicht anreden. Und ſagt nicht Baruch aus dem Munde Jeremias: (Kap. 3, 32 — 38.) er hat die Erde bereitet auf ewige Zeit — hernach iſt er erſchienen auf Erden, und hat Umgang mit den Menſchen gehabt? Und Jeſaias ſpricht: (Jeſ. 40, 28.) der Herr, der ewige Gott, hat die Ende der Erde geſchaffen. Wer iſt nun dieſer Weltſchöpfer, der ſich auf der Erde gezeigt, und unter den Menſchen gewandelt hat?

Der Philoſoph:

Ich glaube, daß es der Sohn ſey. Aber ich habe noch einen unwiderleglichen Beweis, daß ihn Gott vor aller Kreatur gemacht hat —

Antwort durch die vorigen:

Nein! gezeugt iſt er, aber nicht gemacht. Wer erſtaunt nicht über die Kräfte der von ihm geſchaffenen Weſen? Und viermal ſagt Johannes „er war„ und damit zeigt er deutlich an, daß Nichts vor ihm geweſen ſey. Als den, der aus eigener Macht wirket, und niemand unterworfen iſt, ſtellt ihn Jeſaias vor. (Kap. 9, 6.) Auch die wunderbare Heilung jenes Blindgebohrnen beweißt es — Wo ſind aber die Beweiſe, daß er ein Werkzeug ſey?

Der Philoſoph:

Kap. 18. Was ſagen wir denn zu dem deutlichen Ausſpruch: Gott hat mich geſchaffen zum Anfang ſeiner Wege in Abſicht auf ſeine Werke? (Sprüchw. 8, 22.)

Antwort durch Euſebius von Cäſarea:

Von dieſer Stelle haben unſere Vorfahren allerley Auslegungen gemacht. Wir wollen aber auch die unſerige anführen. Wer iſt der Herr, der dieſe Weisheit geſchaffen hat? Und was iſt dieſes für eine Weisheit? Baruch ſagt, der Herr, der die Erde bereitet hat, habe auch die Weisheit erfunden; hernach ſey er erſchienen und bey den Leuten geweſen. Alſo derjenige, welcher die Erde bereitet hat, und hernach auf der Erde erſchie-

schienen ist, hat die Weisheit erfunden, welche bey Salomo redend eingeführt wird. Und dieß ist ja niemand als der Sohn Gottes, wie du schon bekennet hast. Also kann er diese Weisheit, die er erfunden hat, nicht auch selbst seyn; sondern das ist die vernünftige Weisheit, die er dem Menschen, seinem Ebenbild, mittheilte — die Welt ist um des Menschen willen geschaffen. Also war in dem Plan Gottes der Mensch und die ihm mitzutheilende Weisheit eher als die übrigen Dinge — aber Gottes und des Vaters Weisheit ist wahrhaftig Gott aus Gott, ewig aus dem Ewigen, von Natur der Sohn des ewigen Gottes und Vaters — Kap. 19. Höre die reine Lehre: der vollkommene nimmt nicht ab, und nicht zu. Nur Einer ist ungebohren, Gott der Vater. Nur Einer von diesem gezeugt, der eingebohrne Sohn, Gott das Wort — wie Gott nicht nur dem Namen nach Vater ist, so ist auch der Sohn nicht nur dem Namen nach, sondern wahrhaftig, der Sohn — der Abglanz, das Ebenbild des Unkörperlichen, selbst vollkommen und unkörperlich. Glaubest du, daß der Sohn aus des Vaters Wesen gezeugt sey?

Der Philosoph:

Aber wie?

Antwort durch den vorigen:

Frage nicht: wie? Von wem willst du es lernen? von der Erde? dem Meer? dem Himmel? den Sternen? den Engeln? den Aeonen? Das alles war ja noch nicht. Alles ist durch den Sohn gemacht, und er ist vor allem. Ueberlasse das: wie? dem Zeugenden und dem Gezeugten. Der Vater allein kennet den Sohn, und der Sohn den Vater. Bedenke, was Johannes sagt: (Joh. 1. 1.) Dieses „war„ läßt nichts zu, das vorher gewesen wäre. Dieses „er war„ widerlegt gänzlich den Saz „er war nicht„. Der Ausdruck „Gott„ widerlegt völlig den Ausdruck „nicht Gott„ der Vater

ſagt zu ihm und dem heiligen Geiſt nicht „mache, oder machet„ ſondern: „laßt uns machen„. Und damit wird die Einheit des Weſens und der Würde in der ſeligen Dreiheit angezeigt — —

Der Philoſoph:

Kap. 20. Von dem Sohn mag es wahr ſeyn, daß er mit Gott, dem Vater, der Weltſchöpfer iſt; daß er kein Geſchöpf, ſondern ſeiner Natur nach aus Gott gebohren iſt. Aber wer wird es von dem heiligen Geiſt behaupten, daß er der Schöpfer der erſchaffenen Weſen ſey?

Antwort durch Protogenes von Sardika:

Elihu ſagt: (Hiob. 33, 4.) der Geiſt Gottes hat mich gemacht — und wieder heißt es: (Pſ. 33, 6.) der Himmel iſt — durch den Geiſt ſeines Mundes. Hier iſt die untrennbare göttliche Dreiheit, welche zugleich alles geſchaffen hat. In den Sprüchen (Jeſ. 41, 20. 48, 13.) wird unter der Hand und dem Arm Gottes der heilige Geiſt, und unter dem Heiligen in Iſrael, ſo wie unter der Rechte Gottes, der Sohn verſtanden. Eben ſo muß die Stelle (Pſ. 98. 1.) erklärt werden. Hieher gehört auch der Ausſpruch Johannis (1. Joh. 5, 6. 10.) und Petrus. (Apoſtelgeſch. 5, 3. 4.) Das Wort Jeremias: bin ich es nicht, der Himmel und Erde erfüllet, (Jerem. 23, 24.) wird erläutert durch Salomo (Weish. 1, 7.) Es iſt Eine Gottheit des zeugenden Vaters, des gezeugten Sohnes, und des heiligen Geiſtes, der vom Vater ausgehet, aber auch dem Sohn eigen iſt. (Röm. 8, 9.) Er wird der Herr genennt. (2. Kor. 3, 17.) Er wirket aus eigener Macht, als Gott. (1. Kor. 12, 4. 5. 6. 11.) Jeſus ſagt: (Joh. 4, 24.) Gott iſt Geiſt. Wenn nun Gott Geiſt iſt, ſo iſt auch der Geiſt Gott. Aber es iſt nur Eine Gottheit verſchiedener Perſonen in Anſehung der Art des Daſeyns. Wenn wir hier das Wort Perſon gebrauchen,

ſo muß

so muß man sich die Gottheit nicht menschenähnlich vorstellen. Gott ist ohne körperliche Zusammensezung und Gestalt — einfach und ewig. Also ist der heilige Geist mit dem Vater und Sohn Weltschöpfer, und unzertrennlich von ihnen. Du sagst nicht, daß dein Wort und dein Odem etwas dir fremdes sey, das nicht zu dir gehöret: wie sollte man sagen, daß das immer lebendige und wirksame Wort Gottes; daß der heilige Geist, der die Tiefen der Gottheit erforschet, von Gott abgesondert sey? — Kap. 21. Wir reden aber nicht von mehreren Göttern, wie Arius, der einen unerschaffenen und einen andern erschaffenen Gott behauptet, und eben so den Geist Gottes für erschaffen hält. Sondern wir glauben nur Eine Gottheit, Ein Wesen, Eine Herrschaft, Einen Willen; stellen uns aber die Personen der heiligen Dreiheit nicht als von einander abgesondert, oder als in Oerter eingeschlossen vor — zwar als eine wahre Dreiheit, allein als eine solche, in welcher Nichts vor dem andern da ist, die immer und auf einerley Art untheilbar und Eines Wesens ist — Das Wesen der Gottheit kann zwar mit Nichts verglichen werden, doch möchte die Betrachtung des Feuers eine Erläuterung geben. Da ist eine Dreiheit: Feuer, Glanz, Licht. Nichts davon ist vor dem andern; alles ist zugleich, und doch nur Eine Natur — Steige von solchen Dingen zu höhern Kenntnissen der Gottheit auf.

Ganz bestürzt rief hier der Philosoph: Ehre sey dir, o Gott, der du diesen Heiligen das unbegreifliche Geheimniß deiner Gottheit geoffenbaret hast. Vergib mir, Christe, was ich, durch die gottlosen Säze des Arius verleitet, gesündiget habe — Wehe dem Arius und seinen Anhängern, welche sagen: er war einst nicht; der Sohn Gottes und der heilige Geist ist ein Geschöpf, und von einem andern Wesen, nicht von eben demselbigen mit dem Vater. Wer den Sohn nicht hat, hat

auch den Vater nicht. Wer den Sohn und heiligen Geiſt läſtert, läſtert auch den Vater — Kap. 22. Die Väter ſezten noch das Gleichniß von einer Quelle hinzu. Da iſt Quelle, Fluß, Waſſer; eine Dreiheit und doch nur Eine Natur. Damit ſtimmt die Schrift ein (Pſ. 36, 10.) die Quelle des Lebens iſt der Vater; das doppelte Licht der Sohn und der heilige Geiſt. In der angeführten Stelle (Bar. 3, 32 — 38.) heißt es von dem Sohn: er iſt unſer Gott, und keiner iſt ihm zu vergleichen. Wäre nun der Sohn von einem andern Weſen als der Vater: ſo folgte aus dieſer Stelle, daß der Vater nicht Gott wäre. Alſo leugnen die Arianer auch den Vater, und werden ſo gar Atheiſten — Kap. 23, Endlich gab man noch auf die Anfrage des Philoſophen eine weitläufige Erklärung von der Urſache und Art der Menſchwerdung Chriſti und von der dadurch bewirkten Erlöſung der Menſchen — dieſes iſt, ſagten die Väter, die untadeliche apoſtoliſche Lehre, welche von dem Herrn ſelbſt durch die Apoſtel von einem Geſchlecht zu dem andern auf uns gekommen iſt, und welche die Kirche nun auf immer beibehält, wie der Herr ſagt: Gehet hin und lehret alle Völker, und taufet ſie in dem Namen des Vaters und des Sohns und des heiligen Geiſtes.

Kap. 24. Die ganze Menge der Zuhörer, die zuſammengekommen war, und der Kaiſer ſelbſt preiſete Gott über dieſe von dem heiligen Geiſt durch die Väter vorgetragene Lehre, und nun, nach einer ſo langen Unterſuchung hielten alle zugleich dafür, man müſſe den Ausdruck „gleiches Weſens“ in dem Glaubensbekenntniß der Kirche feſtſezen, wie die heiligen Väter nach den Apoſteln ſchon gelehrt haben, daß nemlich der Sohn und der heilige Geiſt Eines und eben deſſelben Weſens mit dem Vater ſey [113]). Das thaten alle Biſchöfe, Geiſt-

113) Το ὁμοσσιον δεν ὁρισασθαι — ὁν τροπον και οἱ μετα

Geistliche und Bekenner; und der Kaiser selbst und die ganze versammlete Menge der Gläubigen nahm dieses Bekenntniß mit Freuden auf, außer den oben angeführten siebenzehen Bischöfen, welche aber mit dem Arius überwiesen wurden, daß sie sagten, Gott habe den Sohn außer sich aus Nichts geschaffen, und er sey nicht aus Einer und eben derselbigen Gottheit des Vaters gebohren. Kap. 25. Deswegen schlossen nun die Väter dieselbige einmüthig aus der Kirchengemeinschaft aus, und verdammten sie und ihre gottlosen Lehren, welche die heilige Versammlung nicht einmal hören wollte.

μετα τους αποστολους αγιοι πατερες ταυτην παρεδοσαν την πιστιν, τουτ' εστι, της αυτης ουσιας της του πατρος ομολογειν τον υιον και το πνευμα αγιον. Man siehet der Erklärung des ὁμοούσιος wohl an, daß sie nicht authentisch oder Nicäisch ist. Da bezog man es noch nicht ausdrücklich auf den heiligen Geist; man erklärte es nicht so genau bestimmt durch ἡ αὐτὴ οὐσία. Es war nur hauptsächlich darum zu thun, mit diesem Wort zu bezeugen, daß Christus ἀληθῶς und Φύσει der Sohn Gottes und also nicht ἐξ οὐκ ὄντων sey. S. Athanas. epist. ad African. Dabey beschäftigten sich freilich die Rechtgläubigen, dasselbige gegen unrichtige Erklärungen und unschickliche Folgerungen zu verwahren, und so mußte man nach und nach auf die ἑνότης und ταυτότης οὐσίας kommen. Vorher hatte man sich, wie es scheint, ebenfalls dieses Ausdrucks manchmal bedient, bloß in der Absicht, damit zu bekennen, daß Christus wahrer (ἀληθῶς καὶ Φύσει) Sohn Gottes sey. Man siehet es theils daher, weil man es durch die Gleichheit des Wesens, die ein menschlicher Sohn mit dem Vater habe, erläuterte, welches auch Athanasius an dem Dionysius von Alexandrien nicht misbilligte. S. Bibl. der Kirchenv. B. 2. S. 391. theils aus der so oft wiederholten Protestation der Rechtgläubigen nach der Nicäischen Synode, daß man das bloß Menschliche in diesem Verhältniß nicht in die Gottheit hineintragen, und sich keine Trennung oder Absonderung dabey denken müsse.

Auch die mit Gottlosigkeit angefüllte Schrift, die sie übergeben wollten, zerriß man sogleich. [114]) Diesen Ausgang nahm ihre Sache bey der Synode, welche alsdann den Einfältigen unter dem Volk zu lieb ein kurzes Glaubensbekenntniß aufstellten wider Arius, Sabellius, Photinus, Paullus von Samosata, Manichäus, Valentinus und Marcion, und wider alle Kezerey, welche sich wider die allgemeine apostolische Kirche erhoben hat [115]). Diese wurden zu Nicäa von der Versammlung der Rechtgläubigen verurtheilt, welche sich auch nach ihren Namen und Provinzen unterschrieben. Die Entscheidungen der Synode wurden dem Kaiser übergeben, besonders ihr Schluß wider die Kezer und die Glaubensformel, welcher sie, als göttliche Aussprüche, mit vieler Ehrerbietung annahm, und die Widersacher, als Feinde Gottes, in das Elend zu vertreiben beschloß. Sechs Bischöfe ließen sich mit dem Arius verjagen. [116]) Eilf aber, die sich vor dieser Strafe fürchteten, unterschrieben den Ausdruck „gleiches Wesens„ aber nur verstellter Weise. Der Urheber dieses tückischen Verhaltens

114) Theodoret. I, 7, 8. Es gereichte den Nicäischen Vätern nicht zur Ehre, wenn diese Schrift das in dem bald folgenden Schreiben des Eusebius von Cäsarea enthaltene Glaubensbekenntniß gewesen wäre, wie einige dafür gehalten haben. Es war vermuthlich ein Aufsaz, den Eusebius von Nikomedien mit seiner Partie übergeben und in Vorschlag bringen wollte.

115) S. Anm. 68. In dieses Kapitel hat Gelasius das Nicäische Symbolum selbst eingerückt. Es ist weiter keine Verschiedenheit dabey zu bemerken, als etwa diese, daß es bey dem heiligen Geist heißt: και εις το αγιον αυτο πνευμα.

116) Nur Theonas und Sekundus wurden anfänglich mit Arius abgesezt und ins Exilium geschickt. Die andern unterschrieben alle. Theodor. I, 8. Gelasius hat seine Nachricht aus Ruffin I, 5.

tens war Eusebius von Nikomedien, der bis ans Ende [117]) auf beiden Seiten hinkte, wie Eustathius von Antiochien, und Eusebius Pamphili, und Athanasius und alle Geschichtschreiber dieser Versammlung bezeugen. Kap. 27. 28. Der Kaiser preisete hierauf Gott mit lauter Stimme für die Einigkeit, die er den Bischöfen eingeflößt hatte. Er selbst hatte alle Geduld, Leutseligkeit und Mühe angewendet, diese Uebereinstimmung zu bewirken. Und nachdem der heilsame Glaube bestätiget war, so befahl er, daß einerley Zeit zur Osterfeier für alle festgesezt, daß alles, was gemeinschaftlich beschlossen war, von jedem unterschrieben werden, und daß die Bischöfe die kirchlichen Entscheidungen und Schlüsse schriftlich herausgeben sollten.

Kap. 29. Auch folgendes zeugt von dem Verlangen des Kaisers, die Einigkeit der Kirche zu befördern. Der Novatianische Bischof Acesius sammt seinen Anhängern wohnte der Versammlung auch bey. Der Kaiser fragte ihn, ob auch er in das Glaubensbekenntniß einstimme, und die Verordnung wegen der Osterfeier annehme. Die Synode, antwortete dieser, hat nichts neues verordnet. Diese Glaubenslehre und diese Zeit der Osterfeier haben wir von den Apostolischen Stühlen von je her empfangen. Auf Befragen, warum er sich denn absondere, redete er von denjenigen, welche unter der Verfolgung des Decius abgefallen waren, und berief sich auf einen strengen Kanon, daß man solche, die nach der Taufe gesündiget hätten, wenn sie auch die That bereueten, nicht wieder aufnehmen könne. So nimm denn, war die Antwort des Kaisers, für dich allein eine Leiter, und steige in den Himmel [118]).

117) d. i. bis zum Ende der Kirchenversammlung, und nachgehends, bis er wieder in sein Bisthum eingesezt war. Denn in folgenden Zeiten war er ja öffentlich das Haupt der Gegenpartie.

118) Sokrat. 1, 10. Sozom. 1, 22.

Kap. 30. Hierauf bestimmten die Bischöfe verschiedene Lehrsäze: 119)

Von denen, welche sagen, Christen sollen nicht arbeiten.

Es giebt Leute, die nicht arbeiten wollen, sondern Vorwiz treiben. Sie misbrauchen das Wort des Herrn: Sorget nicht, was ihr essen werdet. (Matth. 6, 31.) Ihnen muß man zeigen, daß dieß nicht die Meinung des Herrn ist. Man kann arbeiten, und doch nicht sorgen, weil wir wissen, daß der Herr selbst zu dieser Arbeit das Gedeihen giebt. (Marc. 4, 26. 27.)

Von den Geistlichen.

Die Geistlichen müssen das Himmlische abbilden. Der Bischof hat die Stelle des Herrn. Nach diesem ist er das Haupt der Kirche. Der Presbyter hat die Stelle des Seraphs; der Diakon des Cherubs. Der Diener muß diesen zur Aufwartung bereit seyn. Laien sollen die Kanzel nicht besteigen, ausser denjenigen, deren Amt ist, aus den Büchern vorzulesen, oder vorzusingen.

Von der Taufe.

In der Taufe siehet man das Wasser. Man muß aber auf die im Wasser verborgene Kraft Gottes wirken. Denn das Wort Gottes sagt, wir werden mit dem heiligen Geist, und mit Feuer getauft. Stelle dir also vor, daß durch den Glauben des Taufenden und des Täuflings vermittelst der heiligen Anrufung das Wasser voll sey der heiligenden Kraft des Geistes und des göttlichen Feuers —

Von

119) Von diesen dogmatischen Aufsäzen ist in der Hauptsache eben das zu halten, was ich von den Streitunterredungen mit den Philosophen, Anm. 112. geurtheilt habe. Ich rücke sie in einem ganz kurzen Auszug ein, weil man von selbst eine und die andere nicht ganz unwichtige Beobachtung dabey machen kann.

Von dem heiligen Tisch, und dem Geheimniß des Leibes und Blutes Christi.

Wir müssen bey dem heiligen Tisch nicht sinnlicher Weise an dem vorgesezten Brod und Kelch kleben, sondern den Geist erheben, und uns im Glauben vorstellen, daß da das Lamm Gottes liege, welches die Sünden der Welt trägt, und, ohne geschlachtet zu werden, von den Priestern geopfert wird. Und wenn wir seinen theuren Leib und sein Blut wahrhaftig nehmen, so müssen wir versichert seyn, das seyen Zeichen unserer Auferstehung. Deswegen nehmen wir auch nicht viel, sondern wenig, weil es nicht zur Sättigung, sondern zur Heiligung dienen soll.

Von der Auferstehung.

Aus Liebe ist Christus Mensch worden, und hat seine Menschheit erniediget bis zum Tod am Kreuz. Er ist wieder auferstanden, damit er uns vom Tode retten, und die Hofnung der Auferstehung verschaffen möchte, so daß wir nicht mehr dem ewigen Tode unterworfen, sondern frey sind, wie unser Erstling, Christus. (1. Kor. 15, 23.) Verklärt soll unser Leib werden, wie der Leib des Herrn. (Phil. 3, 20.) —

Von der Kirche.

Es ist nur Eine Kirche im Himmel und auf Erden, in welcher der heilige Geist wirket. Die kezerischen Lehren außer derselbigen sind nicht Lehren unsers Heilandes, noch der Apostel, sondern des Satans. Denn man trägt da die Lehren der Juden und Heiden nur in einer neuen Gestalt vor, um uns das wahre Leben zu rauben.

Von der Vorsehung und der Welt.

Die kleine Welt ist durch die Vorsehung geschaffen. Denn Gott sahe vorher, daß der Mensch sündigen würde. Deswegen warten wir eines neuen Himmels und einer neuen Erde, wenn die Zukunft und das Reich des

großen Gottes und unsers Heilands Jesu Christi wird offenbar werden. Alsdann werden die Heiligen des Höchsten das Reich einnehmen, (Dan. 7, 18.) und die Erde wird rein seyn, eine heilige Erde der Lebendigen und nicht der Todten —

Kap. 31. Diese wenigen Lehrsäze haben wir ausgezogen aus den vielen, welche die Väter festgestellt haben. Ueberdieß haben sie noch zwanzig Kirchenverordnungen gemacht [120]). Kap. 32. Sie wollten auch noch ein anderes Gesez geben, daß nemlich die Geistlichen, sie seyen Bischöfe, Presbyter, Diakonen oder Unterdiakonen, ihren Eheweibern nicht mehr beiwohnen sollten, die sie noch als Laien geheyrathet hätten. Aber Paphnutius stand auf, und sagte laut: beschweret das Joch der Geistlichen nicht. Denn die Ehe ist heilig bey allen, und das Ehebett unbefleckt. Füget der Kirche durch übertriebene Strenge keinen Schaden zu. Nicht alle können es dahin bringen, daß sie von aller Leidenschaft frey werden. Niemand wird, wie ich sorge, in der Zucht bleiben, wenn ein jeder seines Ehegatten beraubt wird. Den ehelichen Umgang aber eines Mannes mit seiner rechtmäßigen Ehefrau nenne ich eine löbliche Zucht. Von keinem soll also die getrennt werden, welche Gott mit ihm verbunden, und welche er geheyrathet hat, da er noch Vorleser oder Vorsinger oder Laie war. So sprach Paphnutius, der nie geheyrathet hatte, und in Anstalten einer strengen Lebensart erzogen worden war. Die Bischöfe fielen ihm bey, und überließen es der freyen Wahl eines Jeden, sich des Ehegatten mit gemeinschaftlicher Einwilligung zu enthalten [121]).

Die-

120) Kap. 31. hat Gelasius die zwanzig Nicäischen Kirchenverordnungen. Verschiedene Lesarten daraus habe ich oben an ihrem Ort beigebracht.

121) Sokrat. 1, 11. Sozom. 1, 23. Daß man diese Geschichte verdächtig machen, oder gar für erdichtet aus-

Dieses nun wurde zu Nicäa verhandelt. Eusebius aber und Theognis und andere Arianer konnten die Bestätigung der reinen Lehre nicht ertragen, und eben so wenig in den wider Arius ausgesprochenen Bann einwilligen. Da man nun diese Gesinnung entdeckte, so wurden sie auf Befehl des Kaisers und nach dem Urtheil der Synode vertrieben, und andere an ihre Stelle gewählt [122]). Amphion wurde Bischof zu Nikomedien, Chrestus zu Nicäa und andere anderswo. Eusebius und Theo-

ausgeben will, wird niemand befremden. Wie oft will man, daß sich Begebenheiten nach Lehrsätzen und Kirchengesetzen richten sollen? Aber die Gründe sind seicht, und am allerwenigsten beweißt der dritte Nicäische Kanon gegen diese Nachricht. Allein wenn man sie auch aus dem Reich der wahren Historie verweisen könnte, so wäre damit noch nichts gewonnen. Die Praxis der morgenländischen Kirche liegt am Tage, und ein unauslöschliches Monument davon ist der dreizehnte Kanon der Trullanischen Synode. Es war ja zur Zeit der Nicäischen Kirchenversammlung schon das irrig genug von der göttlichen Ordnung gedacht, daß man durch Empfehlung freiwilliger Enthaltung häufigen Zwang und Unordnung veranlaßte, daß man den unverehlichten Bischöfen, Presbytern und Diakonen das Heyrathen nicht vergönnen und nicht einsehen wollte, daß die Gründe des Paphnutius für sie eben so gültig waren, wie für diejenigen, welche als verheyrathet in diese Stände eintraten.

122) Die Synode konnte an diesem Urtheil wider den Eusebius und Theognis keinen Theil haben. Der Kaiser sprach es für sich aus, und verbannte sie nach Gallien erst drey Monate nachher als das Koncilium schon geendiget war. Sie hatten mit einigen Alexandrinischen Arianern, welche sich dem Schluß der Synode widersezt hatten, und von dem Kaiser nach Hof berufen worden waren, Gemeinschaft gepflogen, und überhaupt sich deutlich erklärt, daß sie bey ihrer Einwilligung in die Synodalentscheidungen nicht bleiben könnten. Sozom. 2, 22. Philostorg. Kirchenz. 1, 10.

Theognis aber suchten durch allerley Ränke wieder zu ihren Stellen zu gelangen, wie man es bey Theodoret und andern Geschichtschreibern lesen kann [123]). Ich führe nur noch die Sendschreiben an, wodurch der Kaiser und die heiligen Väter die Schlüsse der Kirchenversammlung den abwesenden Bischöfen kund gethan haben, in welchen auch das, was den Meletius betrifft, enthalten ist.

Kap. 33. Dieser Meletius wurde zwar zum Bischof gewählt nicht lange vor dem Ausbruch des Arianischen Unsinns. Da er aber von dem Alexandrinischen Bischof Petrus, dem Märtyrer, aus gegründeten Ursachen abgesezt wurde, so fügte er sich diesem Urtheil nicht, sondern erfüllte Thebais und Aegypten mit Unruhe. Die Synode erließ also an die Alexandrinische Kirche folgendes Schreiben:

124) Die zu Nicäa versammleten Bischöfe entbieten der von Gottes Gnade heiligen und großen Kirche zu Alexandrien, und den geliebten Brüdern in Aegypten, Pentapolis und Libyen, und allen rechtgläubigen Geistlichen und Völkern unter dem Himmel ihren Gruß.

Die große und heilige Synode, welche durch die Gnade Christi und durch den gottesfürchtigen Kaiser Kon-

123) Theodor. 1, 20. thut der Sache nur kurze Meldung. Sie wurden beide nach einigen Jahren von Konstantin wieder zurückberufen, so wie Arius selbst. Sokrat 1, 14. Sozom. 2, 16. Philostorg. 2, 17. Ihre Erklärung an die Bischöfe in einem Schreiben, welches Sokrates und Sozomenus aufbehalten, und auch Mansi col. 721. eingerückt hat, wird von einigen für ächt, von andern für unächt angesehen.

124) Dieß ist die eigentliche Urkunde, aus welcher die Verhandlungen und Entscheidungen der Nicäischen Synode am besten und sichersten ersehen werden können. Sokrates hat sie 1, 9. und Theodoret ebenfalls 1, 9. Sie

ist nach

Konstantin aus verschiedenen Provinzen und Städten nach Nicäa zusammenberufen worden ist, hält es für nöthig, euch von dem, was hier verhandelt und beschlossen worden ist, zu benachrichtigen.

Vor allen Dingen wurde die gottlose Lehre des Arius und seiner Anhänger in Gegenwart des Kaisers untersucht, und der Bann einmüthig ausgesprochen über seine Säze und Ausdrücke, womit er den Sohn Gottes gelästert hat, indem er sagt, derselbige sey aus Nichts; ehe er gezeuget worden, sey er nicht gewesen; er sey einmal nicht gewesen; seinem freien Willen nach sey er zum Bösen und zum Guten fähig; er sey ein Geschöpf [125]) — Ihr habt den ganzen Verlauf dieser Sache gehört, oder ihr werdet ihn hören, und niemand wird denken, daß diesem Manne, den den Lohn seiner Sünde empfangen hat, zu viel geschehen sey. Seine Gottlosigkeit hat auch den Theonas von Marmarika, und den Sekundus von Ptolemais in einerley Verderben und Unglück hineingezogen. Nun war noch übrig, wegen der verwegenen Handlungen des Meletius und wegen derjenigen, die von ihm ordinirt worden sind, einen Schluß zu fassen. Die Synode ist gelind mit ihm verfahren, ob er es schon nicht verdient hat. Er soll zwar in seiner Stadt bleiben, aber keine Gewalt haben, nicht ordiniren, nicht wählen, nicht die Hände auflegen, und sich in

ist nach diesen Geschichtschreibern nur an die Aegyptischen Kirchen gerichtet, welches auch ihr Innhalt beweißt.

125) λεγων ἐξ ὐκ ὀντων εἰναι, και πριν γεννηθηναι μη εἰναι, και ἠν ποτε ὁτε ὐκ ἠν, και αὐτεξουσιος τη κακιας και ἀρετης δεκτικον τον υἱον τε θεε, και κτισμα. Hier sind die drey Hauptsäze der Arianer: 1) er ist aus Nichts, also ein Geschöpf. 2) er ist einmal nicht gewesen, denn er ist gezeugt; vorher konnte er also nicht seyn. 3) er ist seinem freien Willen nach zum Bösen und Guten fähig.

ſich in dieſer Abſicht weder auf dem Lande, noch ſonſt in einer andern Stadt blicken laſſen [126]). Nur den bloßen Ehrentitel ſoll er behalten. Diejenigen aber, ſo von ihm ordinirt worden ſind, können unter folgenden Bedingungen bey ihrer Stelle und in der Gemeinſchaft der Kirche bleiben: ſie ſollen ihre Ehre behalten, und gottesdienſtliche Handlungen verrichten, aber durchaus denjenigen Geiſtlichen nachſtehen, die von unſerem geehrteſten Mitbruder, dem Alexander, ſchon ordinirt ſind. Sie ſollen keine Gewalt haben, andere zu gottesdienſtlichen Stellen zu wählen, oder vorzuſchlagen, oder überhaupt etwas zu thun ohne die Einwilligung der Biſchöfe, die unter dem Alexander ſtehen. Welche aber an keiner Spaltung Theil genommen haben, ſondern in der Kirche ruhig geblieben ſind, behalten ihr Recht, zu wählen und vorzuſchlagen, und alles zu thun, was dem Geſez und der Ordnung der Kirche gemäß iſt. Stirbt ein Lehrer, ſo kann einer von jenen, die man nun in die Gemeinſchaft der Kirche wieder aufgenommen hat, an ſeine Stelle befördert werden, wenn er nur dazu fähig iſt, und von dem Volk mit Einwilligung des Biſchofs von Alexandrien gewählt wird. Das betrifft

126) μητε χειροτονειν, μητε χειριζειν, μητε χειροτεδειν — χειροτεδειν erſtreckt ſich weiter als χειροτονειν. Die eigentliche Ordination geſchahe nur bey dem höhern Klerus; Die Händeauflegung aber auch bey andern Perſonen und Veranlaſſungen. Es waren aber das noch nicht alle Theile der Gewalt eines Biſchofs. Exkommunikation, Wiederaufnahme eines Büſſenden, Direktion des ganzen Gottesdienſtes, Schlichtung der Händel unter Geiſtlichen, und dergleichen, gehörten auch dahin.

Meletius ſelbſt fügte ſich dieſer Verordnung. Er legte auch dem Alexander ein Verzeichniß vor von den Biſchöfen, Presbytern und Diakonen die er ordinirt hatte. Athanaſ. Apolog. contra Arianos.

betrifft nun wohl alle andere, aber nicht die Perſon des Meletius. Denn da er ſo viel Unordnung verurſacht hat, da ſeine Denkungsart ſo verwegen und frech iſt, ſo ſoll ihm weiter keine Gewalt in die Hände gegeben werden. Er könnte ſonſt neue Unruhen anrichten. Das ſind die Schlüſſe, die vornemlich Aegypten und die Alexandriniſche Kirche betreffen. Wo aber ſonſt noch etwas entweder von Kirchenverordnungen oder Lehrſäzen feſtgeſtellt worden iſt, das wird euch Alexander, als der ſelbſt an dieſen Verhandlungen den vorzüglichſten Antheil gehabt hat, genau kund thun [127]). Endlich geben wir euch die erfreuliche Nachricht, daß man auch wegen des Oſterfeſts einig worden iſt, und daß alſo alle Brüder im Morgenlande, die dieſes Feſt bisher mit den Juden gefeiert haben, daſſelbige in Zukunft zugleich mit den Römern und euch, und uns allen, die wir den alten Gebrauch beobachten, begehen werden. Freuet euch alſo über dem hergeſtellten allgemeinen Frieden und über der Ausrottung aller Kezerey, und nehmet nun mit deſto größerer Ehrerbietung und Liebe euren Biſchof Alexander auf, der bey einem ſolchen Alter ſo viele Arbeit unternommen hat, um euch und allen Ruhe zu verſchaffen. Betet auch für uns, daß unſere heilſamen Verordnungen dauerhaft bleiben, denn ſie ſind abgefaßt worden, wie wir glauben, nach dem Willen des allgewalti-

127) Εἰ δέ τι ἄλλο ἢ ἐκανονισθη ἢ ἐδογματισθη — αὐτος (Ἀλεξανδρος) παρων ἀκριβεςερον ἀνοισει ταυτα προς ὑμας, ἀτε δη και κυριος και κοινωνος των γενομενων τυγχανων. Man ſchließe aus ἐδογματισθη nicht, daß mehrere Lehrſäze beſtimmt und entſchieden worden ſeyen. Ohne Zweifel wird hier auf die Kirchenverordnungen und auf das Symbolum geſehen. Uebrigens erhellt aus dieſer Stelle, daß die Biſchöfe dergleichen Verfügungen abſchriftlich nach Hauſe mitnahmen, um ſie in ihren Sprengeln kund zu machen.

waltigen Gottes, und seines eingebohrnen Sohnes, unsers Herrn, Jesu Christi, und des heiligen Geistes, welchem sey Ehre in Ewigkeit! Amen!

Hirtenbrief des Eusebius, Bischofs zu Cäsarea, in Palästina [128].

K. 34. Ihr werdet schon von den Verhandlungen zu Nicäa gehört haben. Damit aber keine falsche Nachrichten mit unterlaufen können, so schicke ich euch erstlich das Glaubensbekenntniß, welches von mir vorgelegt worden ist, hernach dasjenige, welches man nur mit einigen Zusäzen zu dem meinigen herausgegeben hat. Das erstere, welches in Gegenwart des Kaisers selbst vorgelesen und für gut erkannt wurde, lautet also:

Wie ich von den Bischöfen, unsern Vorfahren, und bey meinem ersten Unterricht und bey meiner Taufe belehret worden bin, und wie ich aus den göttlichen Schriften selbst erlernet, und als Presbyter und Bischof geglaubt und gelehrt habe, so trage ich mein Glaubensbekenntniß vor:

Wir glauben an Einen Gott, den allmächtigen Vater, den Schöpfer aller Dinge, der sichtbaren und der unsichtbaren; und an Einen Herrn Jesum Christum, das Wort Gottes, Gott aus Gott, Licht aus Licht, Leben aus Leben, den eingebohrnen Sohn, den erstgebohrnen aller Kreatur, der vor allen Aeonen aus dem Vater gezeuget ist, durch welchen alles worden ist. Um unse-

128) Dieß ist der berühmte Brief, worinnen Eusebius von Cäsarea seiner Gemeinde Nachricht und Rechenschaft von seinem Verhalten auf der Nicäischen Synode gab. Er muß widrige Einstreuungen entweder von den Arianern, oder von der Gegenpartie, oder von beiden zugleich befürchtet haben. Diesen sucht er zuvorzukommen. Diese wichtige Urkunde hat Athanas. de decretis Syn. Nic. Sokrat. 1, 8. Theodor. 1, 12.

unserer Wohlfahrt willen ist er Mensch worden, und hat unter den Menschen gewandelt, und gelitten, und ist am dritten Tage wieder auferstanden und aufgefahren zu dem Vater, und wird mit Herrlichkeit wiederkommen zu richten die Lebendigen und die Todten. Wir glauben auch an den heiligen Geist, der wahrhaftig heiliger Geist ist, nach dem Ausspruch unsers Herrn: Gehet, und lehret alle Völker, und taufet sie in dem Namen des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes. So glauben wir; so haben wir immer geglaubt, so werden wir glauben, bis in den Tod. Und zugleich verdammen wir alle ungöttliche Kezerey.

Wir können es erweisen, daß das immerdar unser Sinn und unsere Lehre gewesen ist. Und es fand auch Niemand Ursache, diesem Glaubensbekenntniß zu widersprechen, sondern der Kaiser selbst bezeugte zuerst, daß es rechtgläubig, und daß er selbst so gesinnt sey; und er befahl, daß alle diesem Bekenntniß beipflichten, und dasselbige unterschreiben sollten, nur daß man das einige Wort „gleiches Wesens„ darzuseze. Dieses Wort aber hat er selbst so erklärt: nicht in einem körperlichen Sinn sey der Sohn gleiches Wesens mit dem Vater; er habe sein Daseyn von ihm nicht durch eine Trennung, oder Absonderung; einer unmateriellen geistigen Natur könne keine solche körperliche Veränderung zukommen [129]).

129) ὁτι μη κατα τα των σωματων παθη λεγοιτο τω πατρι ὁμοσσιος, ὁτε κατα διαιρεσιν, ὁτε κατα τινα ἀποτομην ἐκ τε πατρος ὑποςηναι· μηδε γαρ δυνασθαι την ἀϋλον και νοερην και ἀσωματον Φυσιν σωματικου τι παθος ὑφιςασθαι. Man siehet aus diesen Erläuterungen des Ausdrucks ὁμοσσιος, die immer vorkommen, was man einer Seits für Einwendungen dagegen besorgte, und warum man anderer Seits auch bey Rechtgläubigen anfänglich Bedenken hatte ihn anzunehmen. Siehe das Ende der Anm. 115.

So philoſophirte der Kaiſer. Die andern aber machten unter dem Vorwand, den Ausdruck „gleiches Weſens„ hinzuzuſezen, folgenden Aufſaz [130]) — K. 35. Als dieſe Formel vorgetragen war, ſo entſtund eine genaue Unterſuchung über die Ausdrücke „aus dem Weſen des Vaters ſeyn„ und „gleiches Weſens mit dem Vater ſeyn„. Man erklärte ſich, das „aus dem Weſen des Vaters„ zeige an, er ſey aus dem Vater, aber nicht als ein Theil des Vaters. Und ſo nahmen wir keinen Anſtand, unſere Einſtimmung redlich zu geben, und ließen uns auch den Ausdruck ſelbſt gefallen, theils um des Friedens willen, theils weil damit die Abweichung von der wahren Vorſtellung deſto eher verhütet wird. Eben ſo nahmen wir auch das Wort an „gezeuget, nicht gemacht„. Denn ſie ſagten, das Wort „gemacht ſeyn„ komme den übrigen Geſchöpfen zu, die durch den Sohn worden ſind, und mit dieſen habe doch der Sohn nichts gleiches; er ſey kein Geſchöpf, das ihnen ähnlich wäre, ſon-

130) Hier rückt Euſebius die Nicäiſche Formel ein. Es ſcheint aus ſeinen Worten: προφασει της τε ὁμοουσιε προσθηκης, er ſey einigermaßen unzufrieden geweſen, daß ſich die Biſchöfe mit dem einigen von dem Kaiſer vorgeſchlagenen Zuſaz nicht begnügt haben. Allein man wollte den Arianern alle Auswege durchaus verriegeln. Denn dieſe wollten viel zugeben, Z. E. Chriſtus ſey vor allen Zeiten von dem Vater gezeugt, er ſey ihm ohne allen Unterſchied vollkommen gleich, unveränderlich und unzertrennlich von ihm. Allein man fürchtete ſich immer vor ihren heimlichen Erklärungen dieſer Säze, und dachte vielleicht, auch bey dem Wort ὁμοουσιος ſey ihnen nicht zu trauen; ſie möchten es in irgend einem ihrer Lehre angemeſſenem Verſtand annehmen. Darum mußte das ἐκ της ὐσιας und die ausdrücklichen Verwerfungen und Verdammungen ihrer Redensarten und Säze hinzukommen. Die folgende Zeit hat gelehrt, daß das ὁμοουσιος Verwahrung genug wider ſie geweſen wäre.

sondern habe ein bessers Wesen, als sie alle; ein Wesen, das nach den göttlichen Aussprüchen von dem Vater gezeuget sey, auf eine aller erschaffenen Natur unbegreifliche Weise. Eben so wurde auch der Ausdruck „der Sohn sey gleiches Wesens mit dem Vater„ untersucht und erklärt, er sey nicht auf eine körperliche, oder sterblichen Geschöpfen ähnliche, Weise zu verstehen, nicht nach einer Trennung oder Absonderung; nicht daß die Macht des Vaters irgend eine Veränderung oder Verwandlung oder so etwas erlitten habe: denn das alles lasse die ungezeugte Natur des Vaters nicht zu [131]). Dieser Ausdruck zeige nur an, daß der Sohn mit den erschaffenen Dingen gar keine Gleichheit habe, sondern daß er allein dem Vater, der ihn gezeuget hat, durchaus gleich sey, daß er nicht aus einer andern Sache oder einem andern Wesen, sondern aus dem Vater sey [132]). Und da das Wort so erklärt wurde: so hielten wir es für gut, demselbigen beizutreten. Denn wir kennen einige gelehrte Bischöfe und Schriftsteller unter den Alten, die in der Erklärung des Verhältnisses zwischen dem

131) ȣ̓ κατα τον των σωματων τροπον, ȣ̓δε τοις θνητοις ζωοις παραπλησιως· ȣ̓τε γαρ κατα διαιρεσιν της ȣ̓σιας, ȣ̓δε κατα ἀποτομην, ȣ̓δε κατα τι παθος, ἠ τροπην, ἠ ἀλλοιωσιν της τȣ πατρος δυναμεως. τȣτων γαρ παντων ἀλλοτριαν εἰναι την ἀγεννητον τȣ πατρος φυσιν. Wenn in dem ἀγεννητος der Beweis liegen soll, so wäre es bedenklich. Der Sohn ist nicht ἀγεννητος: können also ihm solche Veränderungen zukommen?

132) παραςατικον δε εἰναι το „ὁμοȣσιον τω πατρι„ το μηδεμιαν ἐμφερειαν προς τα γενητα κτισματα τον υἱον τȣ θεȣ φερειν, μονω δε τω πατρι τω γεγεννηκοτι κατα παντα τροπον ἀφομοιȣσθαι, και μη εἰναι ἐξ ἑτερας τινος ὑποςασεως τε και ȣ̓σιας, ἀλλ ἐκ τȣ πατρος. Das ὁμοȣσιος wurde also hauptsächlich dem ἐξ ȣ̓κ ὀντων entgegen gesezt.

Vater und Sohn dieses Wort „gleiches Wesens.“ gebraucht haben. So viel von dem verfaßten Glaubensbekenntniß, dem wir alle beigestimmt haben, nicht unbedachtsam, sondern nach den Erklärungen, die in Gegenwart des Kaisers davon gegeben worden sind. Auch den angehängten Fluch halten wir für rechtmäßig, weil er verbietet, unschriftmäßige Redensarten zu gebrauchen, durch welche die Kirche fast in die äußerste Zerrüttung gerathen wäre [133]). Denn da die Schrift nirgends sagt, er sey aus Nichts, oder er sey einmal nicht gewesen, und wie diese Redensarten weiter lauten, so ist es nicht schicklich, so zu reden und zu lehren. Da man auch vormals diese Ausdrücke nicht gebraucht hat, so hielt man es nicht für unrecht, die Redensart „er war nicht, ehe er gezeugt wurde.“ zu verdammen, da ja jedermann eingestehet, er sey der Sohn Gottes vor seiner menschlichen Geburt; und der Kaiser selbst erwieß, daß er nach seiner göttlichen Geburt vor allen Zeiten gewesen sey [134]). Denn ehe er wirklich gezeugt wurde, war er der Kraft nach ungezeugt in dem Vater; denn der Vater ist allezeit Vater, so wie er allezeit König und Heiland, und der Kraft nach alles ist, und sich immer auf einerley Weise verhält [135]) So viel benachrichti-

133) Eine gelinde und bescheidene Erklärung des Anathema; aber nicht nach dem Sinn des größten Haufens.

134) Eusebius will sagen, man mag das Wort gezeugt von der menschlichen oder göttlichen Natur verstehen, so ist die Redensart unrichtig; seine göttliche Zeugung ist ewig; es läßt sich nichts vor derselbigen hergehendes denken.

135) Diese Periode hat bekanntlich vielen Anstoß verursacht. Man weiß nicht sollen es Worte des Kaisers oder des Eusebius seyn. Sokrates hat sie ganz ausgelassen. Sie reissen auch fast alles vorher aufgebaut, wieder nieder, und führen wieder auf das alte ἐνδιάθετος.

richtigen wir euch, damit ihr wisset, daß wir bis auf die lezte Stunde standhaft geblieben sind, so lange wir uns an dem, was anders ausgedruckt war, gestoßen haben; daß wir aber endlich das, was unverfänglich war, angenommen haben, so bald wir sahen, daß es mit unserm eigenen, ausgestellten Bekenntniß übereinkam. Gehabt euch wohl!

Konstantin, der Sieger, den Bischöfen und Völkern.

K. 36. Von Rechtswegen soll Arius gleiche Schande tragen mit denjenigen Gottlosen, deren Nachfolger er ist. Da nun Porphyrius, der einige schlimme Aufsäze gegen die Religion gemacht, allen nachfolgenden Zeiten ein Schandfleck ist, so wie auch seine boshaften Schriften zu Grund gegangen sind: so wollen wir, daß von nun an Arius und seine Anhänger Porphyrianer genennt werden sollen; und wo man irgend eine Schrift desselbigen antrifft, so soll sie verbrannt werden. Wenn aber jemand eine von ihm verfaßte Schrift verbergen würde, so soll er am Leben gestraft werden, so bald es entdeckt wird. Gott nehme euch in seinen Schuz, geliebten Brüder! 136)

θετος und προφορικος zurük. Arianisch sind sie deswegen nicht. Doch siehet man schon genug Ungleichförmigkeit in der Auslegung der Nicäischen Lehrbestimmung. Ich will sie doch griechisch hieherseze: ἐπει και πριν ενεργειᾳ γεννηθηναι, δυναμει ἠν ἐν τω πατρι ἀγεννητος, ὀντος τε πατρος ἀει πατρος, ὡς και βασιλεως ἀει, και σωτηρος ἀει, δυναμει παντα ὀντος, ἀει δε κατα τα αὐτα και ὡσαυτως ἐχοντος.

136) Sokrat. 1, 9. und im Auszug Sozom. 1, 21. Die Römischen Kaiser waren gewohnt, unumschränkt zu herrschen. Bey ihrem Uebergang zu dem Christenthum glaubten sie, berechtiget zu seyn, eine solche Gewalt auch in Religionssachen auszuüben, und diejenigen, die sich ihren Verfügungen in der christlichen Lehre widerse-

Konſtantin der Kirche zu Alexandrien und allen Rechtgläubigen.

Unſern Gruß zuvor, lieben Brüder! Es iſt eine große Wohlthat Gottes, daß wir von allem Irrthum befreiet ſind, und einerley Religionslehre haben. Die Anſchläge des Teufels ſind vernichtet. Der Glanz der Wahrheit hat die Spaltungen, die Unruhen, die Zwiſtigkeiten beſieget. Um dieſes zu bewirken, habe ich die meiſten Biſchöfe nach Nicäa zuſammen berufen, und mich ſelbſt, gleich als wenn ich Einer von euch wäre, mit der Unterſuchung der Wahrheit beſchäftiget. Alles wurde da aufs genauſte geprüft, was zur Zweideutigkeit und Trennung Anlaß zu geben ſchien. Und, Gott bewahre uns! Welche läſterliche Meinungen haben nicht einigen von unſerm Heiland, der unſere Hofnung und unſer Leben iſt, wider die Schrift und wider den heiligen Glauben vorgebracht? Da nun dreihundert und mehr Biſchöfe, die wegen ihrer Rechtſchaffenheit und ihres Scharfſinns verehrungswürdig ſind, ein einſtimmiges Glaubensbekenntniß, welches mit dem göttlichen Geſez übereinkommt, feſtgeſtellt haben, ſo folgte Arius allein, der den böſen Saamen zuerſt unter euch und hernach auch unter andere ausgeſtreuet hat, den Eingebungen des Teufels. Nehmet alſo das von Gott angebotene Bekenntniß an. Denn was dreihundert Biſchöfe als Wahrheit beſtimmt haben, das iſt nichts anders, als die Lehre des Sohns Gottes, ſonderlich da der heilige Geiſt

verſezten, als Rebellen zu behandeln. Die Biſchöfe forderten Ehrerbietung und Gehorſam gegen ihre Ausſprüche, ſahen ohnehin die Kezer als Verworfene an, und reizten entweder die Strenge der Regenten, oder riethen ihnen doch davon nicht ab. Die Urtheile über die Folgen dieſes erſten Exempels bürgerlicher Schärfe und Verfolgung wider die Irrgläubigen in der Chriſtenheit ſind bekannt.

Geist diese treflichen Männer selbst erleuchtet hat [137]). Kehret also, wie es eurer Einsicht und Heiligkeit zusteht, wieder zur gemeinschaftlichen Kirche zurück, damit ich Gott mit euch danken kann so wohl für die Offenbarung der reinen Lehre, als auch für die Wiederherstellung der Liebe, wenn ich zu euch komme. Gott nehme euch in seinen Schuz!

Konstantin entbietet den Gemeinden und Bischöfen, die bey der heiligen und großen Versammlung zu Nicäa nicht gegenwärtig gewesen sind, seinen Gruß [138]).

Der öffentliche Wohlstand, dieses Geschenk der Güte Gottes, machte es mir zur Pflicht, darauf vorzüglich bedacht zu seyn, daß in der allgemeinen Kirche einerley Lehre, eine lautere Liebe, und ein einstimmiger Gottes-

137) ὁ γαρ τοις τριακοσιοις ἁγιοις ἡρεσεν ἐπισκοποις, ἐδεν ἐςιν ἑτερον ἡ μονε τε υἱε τε θεε γνωμη, μαλιςα ὁτε γε και το ἁγιον πνευμα τοιετων και τηλικετων ἀνδρων ταις διανοιαις ἐγκειμενον την θειαν βελησιν ἐξεφωτισε. Der Beweiß von der Göttlichkeit der aufgestellten Lehrbestimmung soll also theils in der großen Anzahl der Bischöfe liegen, theils darinnen, daß solche Männer ohnehin von dem heiligen Geist erleuchtet seyen. Der leztere Grund aber macht ja den erstern ganz unnüze. Wenn auch Konstantin bisweilen im Ernst so gedacht oder denen geglaubt hat, die ihm diesen Gedanken beigebracht haben, so ist er doch darinnen sich selbst nicht gleich geblieben. Wenigstens konnte diese Vorstellung in den Edikten als ein wichtiger Ueberredungsgrund gebraucht werden.

138) Dieses Edikt hat eigentlich nur die Absicht, den Schluß, welcher in Ansehung des Passafests abgefaßt worden war, bekannt zu machen und einzuschärfen. Der Glaubenslehre wird nur gelegentlich gedacht. Es ist anzutreffen bey Euseb. Leben Konstant. 3, 18. Theodoret 1, 10. Sokrat. 1, 9.

dienſt erhalten würde. Da nun dieſe Abſicht auf eine dauerhafte Weiſe nicht erreicht werden konnte, ohne daß ſich alle, oder doch die meiſten Biſchöfe verſammleten: ſo geſchahe dieſes hier zu Nicäa, und ich ſelbſt war unter ihnen gegenwärtig; denn ich ſchäme mich nicht, ich freue mich vielmehr, euer Mitdiener zu ſeyn. Hier nun wurde durch die nöthigen Unterſuchungen die gottgefällige Uebereinſtimmung bewirket, ſo daß nichts übrig iſt, was Zwiſtigkeit oder Zweifel in der Religionslehre verurſachen könnte. Auch die Frage wegen des Oſterfeſts iſt in Berathſchlagung gezogen, und dahin einſtimmig entſchieden worden, daß alle Chriſten an allen Orten dieſes hochheilige Feſt an einem und eben demſelbigen Tage begehen ſollen. Was iſt anſtändiger, als dieſe Gleichförmigkeit, da dieſer Tag uns die wahre Hoffnung vorhält? Und zwar taugt es erſtlich nicht für uns, dieſes Feſt mit den Juden zu feiren, die ihre Hände mit dem abſcheulichſten Verbrechen beſudelt haben — wir können in Anſehung dieſes Feſts eine beſſere Vorſchrift, die wir auch von dem erſten Tag des Leidens bis jezo beobachtet haben, auf die künftigen Zeiten fortpflanzen [139]). Mit jenem feindſeligen Volk müſſen wir

139) ἐχεσι γαρ — ἀληθεςερα ταξει, ἡν ἐκ πρωτης τε παθες ἡμερας μεχρι τε παροντος ἐφυλαξαμεν, και ἐπι τες μελλοντας αἰωνας την της ἐπιτηρησεως ταυτης συμπληρωσιν ἐγγινεσθαι. Die Urſache des Feſtes wird von dem Tage des Leidens Chriſti hergeleitet, wie auch noch ein nachfolgender Ausdruck anzeiget. Alſo wird vornemlich auf die Oſterlammsmahlzeit geſehen, indem die Ungleichheit in Begehung des Gedächtnißtags der Auferſtehung Chriſti nur eine Folge war von der verſchiedenen Meinung, die man hatte, in Anſehung der Zeit, da die Oſterlammsmahlzeit gehalten werden ſollte. Aus eben dieſer Stelle möchte man faſt ſchließen, daß dieſe Mahlzeit mehr dem Gedächtniß des Todes Chriſti, als ſeiner lezten mit den Jüngern gehalte-

wir nichts gemein haben. Unsere Religion hat ihre eigene schickliche Gestalt. Diese lasset uns einstimmig beobachten, und jener Schande uns entziehen. Was sollen sie sich rühmen, daß wir ohne die Anweisung ihrer Religion die unserige nicht üben können? Was können sie Gutes haben, sie, die der Vernunft beraubt und wahnsinnig sind, seit dem sie den Herrn getödtet haben? Auch in dieser Sache sehen sie offenbar die Wahrheit nicht, denn sie begehen das Osterfest wohl auch zweimal in einem Jahre. Das werden doch wir nicht thun wollen. Ueberdieß ist es leicht einzusehen, wie unerlaubt alle Zwistigkeit in Absicht auf dieses hohe Fest sey. Einen einigen Tag unserer Befreiung, nemlich des allerheiligsten Leidens, hat uns der Erlöser zurückgelassen [140]; eine einige allgemeine Kirche soll nach seinem Willen seyn, deren Glieder, in so verschiedenen Gegenden sie sich

haltenen Mahlzeit und des dabey eingesezten Abendmahls gewidmet gewesen sey. Doch können vielleicht beide Meinungen mit einander bestehen. In den Schriften, auf welche ich in der Einleitung zu der Nicäischen Synode bey dieser Materie zurückgewiesen habe, wird gezeigt, daß der Jesuit Daniel in der Abhandlung sur la discipline des Quartodecimans pour la celebration de la Paque, welche in dessen Recueil des divers ouvrages P. III. S. 473 — 508. stehet, und D. Heumann in vera descriptione priscae contentionis inter Romam et Asiam, die man in dessen noua Sylloge dissert. P. I. S. 156. folg. antrifft, und Mosheim in Comment. de rebus Christian. ante Constant. M. S. 435. folg. die ersten gewesen sind, welche den Ungrund der alten Vorstellung, als wenn die Frage nur von dem Gedächtnißtage der Auferstehung Christi gewesen wäre, erwiesen, und den rechten Gesichtspunkt dieses Streits wiederherzustellen angefangen haben.

140) μιαν γαρ ἡμιν την της ἡμετερας ἐλευθεριας ἡμεραν, τετ ἐςι τα ἁγιοτατα παθος ὁ ἡμετερος παρεδοσωτης. Siehe die vorhergehende Anmerkung.

ſich auch befinden, von einem Geiſt, das iſt, von dem göttlichen Willen, belebet werden. Urtheilet ſelbſt, wie unſchicklich es iſt, daß an einerley Tagen einige faſten, andere Mahlzeit halten; daß nach den Tagen der Oſterfeier einige fröhlich ſind und ſich ergözen, andere aber die gebotenen Faſten beobachten [141]). Es iſt alſo Gottes Wille, daß dieſes verbeſſert werde. Und mit jenen Mördern des Herrn ſollen wir ohnehin nichts zu thun haben. Wohlanſtändig aber iſt die Gewohnheit, die zwar von einigen in dem Morgenlande nicht angenommen worden iſt, aber von allen Kirchen in den Abend- Mittags- und Nordländern, nemlich in der Stadt Rom, in Italien und ganz Afrika, in Spanien, Gallien, Brittanien, Aegypten, Libyen und ganz Griechenland, in der Aſiatiſchen und Pontiſchen Provinz, und in Cilicien einſtimmig beobachtet wird. Und da ohnehin die Anzahl dieſer Kirchen die gröſſeſte iſt, ſo habe ich es ſelbſt auf mich genommen, daß ihr nach eurer Klugheit euch dieſe Ordnung auch werdet gefallen laſſen. Kurz!

141) λογισασθω δη η της ὑμετερας ὀσιοτητος ἀγχινοια, ὁπως ἐστι δεινον τε και ἀπρεπες, κατα τας αὐτας ἡμερας ἑτερας μεν ταις νηστειαις σχολαζειν, ἑτερας δε συμποσια ἐπιτελειν. και μετα τας τε πασχα ἡμερας, ἀλλας μεν ἐν ὁρταις και ἀνεσεσιν ἐξεταζεσθαι, ἀλλας δε ταις ὡρισμεναις ἐκδιδοσθαι νηστειαις. Die Ungleichheit war meiſtens doppelt. Diejenigen, die das Oſterlamm mit den Juden zu gleicher Zeit, nemlich am 14ten Tag des Monats Niſan aßen, hielten alſo eine Mahlzeit, da die andern Chriſten noch faſteten. Hernach begiengen ſie das Auferſtehungsfeſt den dritten Tag darauf, er mochte ein Sonntag ſeyn, oder nicht. Dieſes Feſt, ſo wie die folgenden Tage, brachten die Chriſten in Freude und Vergnügen zu. Wenn es alſo nicht zufälliger Weiſe bey beiden auf einen Tag fiel, ſo war der eine Theil fröhlich und that ſich was zu Gute, der andere aber lag noch, ſo zu ſagen im Staub und in der Aſche.

Kurz! es iſt einmüthig beſchloſſen, Oſtern an Einem Tage zu feiern. Nehmet dieſen wahrhaftig göttlichen Befehl gern an. Denn alles, was in den heiligen Verſammlungen der Biſchöfe ausgemacht wird, iſt Gottes Wille [142]). Macht alſo dieſes Schreiben unſern geliebten Brüdern kund, und beobachtet ſo wohl die vorgeſchriebene Glaubenslehre, als auch die Verordnung wegen des Oſterfeſts, damit ich, wenn ich zu euch komme, dieſes Feſt mit euch halten, mich in allen Stücken über euch freuen, und dem allgütigen Gott mit euch danken kann. Gott nehme euch in ſeinen Schuz! [143])

So

142) τετων θεια κρισει δια των τοσετων και τηλικετων αγιων επισκοπων διατηπωθεντων ασμενως δεχεσθε την ἑρανιον χαριν και θειαν ὡς ἀληθως εντολην. παν γαρ ὁτι δ' ἀν ἐν τοις ἁγιοις των επισκοπων συνεδριοις επραχθη, τετο προς την θειαν βελησιν την, ἀναφορων ἐχει. S. Anm. 137. Nach dieſem Grundſaz müßten Widerſprüche in Glaubensſäzen auch göttlich geweſen ſeyn.

143) Die wegen des Oſterfeſts gemachte Verordnung wird in dieſem Schreiben nicht beſtimmt ausgedruckt; es weiſet nur hin auf die Gewohnheit des größten Theils der Chriſtenheit. Sie beſtund außerdem, daß das Oſterlamm nur am Abend vor dem Auferſtehungsfeſt gegeſſen werden ſollte, nach dem Epiphan. haer. 70. c. 9. darinnen: Dieſes Feſt ſollte nur an einem Sonntage, und zwar an demjenigen, welcher auf den Vollmond nach dem Frühlingsäquinoktium folget, gehalten, wenn aber dieſer Vollmond auf den Sonntag ſelbſt fiele, acht Tage ſpäter begangen werden, damit man nicht mit den Juden zugleich Oſtern hielte. In Herrn Prof. Spittlers Geſch. des kanon. Rechts S. 61. ſteht die wichtige Anmerkung aus der Walchiſchen Abhandlung in den Göttingſchen Kommentarien, daß dieſes Geſez, das Oſterfeſt in der ganzen Chriſtenheit an Einem Tage, und zwar an einem Sonntage zu feiern, eine wahre Unmöglichkeit fordre. Die Abſicht wurde

auch

So schrieb der Kaiser an die Abwesenden. Die gegenwärtigen aber behandelte er sehr leutselig; machte ihnen große Geschenke; bewirthete sie einmal alle theils an seiner eigenen, theils an Nebentafeln. Als er einige sahe, denen um des Christenthums willen das rechte Auge ausgestochen worden war, küßte er ihre Narben. Er gab Befehle an die Stadthalter, man sollte denjenigen, die das Gelübde der Jungfrauschaft auf sich genommen hatten, den Wittwen, den Geistlichen jährlich ein gewisses Maaß an Früchten abgeben, und dieses bestimmte er mehr nach seiner Freigebigkeit, als nach dem Bedürfniß. Endlich entließ er die Bischöfe; und diese giengen sehr vergnügt zurück. Aus Freude über den glücklichen Ausgang ließ er unter das Volk auf dem Lande und in den Städten viel Geld austheilen. So feierte er das zwanzigste Jahr seiner Regierung. Im sechszehenten Jahr derselbigen, im sechsten Monat, berief er die Versammlung. Im zwanzigsten entließ er sie wieder [144]). Hier endige ich die Geschichte der Synode; die übrigen Bemühungen des Kaisers zum Besten der Religion werde ich in dem dritten Buch beschreiben [145]).

Drit-

auch nicht ganz erreicht. Viele nahmen das Nicäische Dekret nicht an, die man in der Folge Quartodecimaner und Protopaschiten nennte; und in der herrschenden Kirche selbst verursachten die verschiedenen Zeitzirkel, die man verfertigte, bis auf das neunte Jahrhundert oft einen beträchtlichen Unterschied in der Zeitbestimmung des Osterfests. S. Alex. Bowers Histor. der Päbste. Th. IV. S. 64. 130. Bingham Orig. eccles. vol. IX. p. 93.

144) S. Anm. 66.

145) Hier hängt Gelasius ein Verzeichniß an von 13. Bischöfen, durch welche die Synodaldekrete allen Gemeinden der Christenheit bekannt gemacht werden sollten. Er hat eben dieses Verzeichniß schon Kap. 27. Ob es ächt ist, mögen Kenner beurtheilen. Salmon giebt

das

Drittes Buch.

Konstantin, der Kaiser, an den Arius und die Arianer [146].

Ein schlimmer Ausleger ist das wahre Bild des Teufels — er breitet sein Gift immer weiter aus — so ist Arius — er, in dem der Arge die Werkstätte seiner Bos-

das als kein gutes Merkmal an, daß der Bischof von Konstantinopel beordert wurde, die Schlüsse den Cykladischen Inseln zuzuschicken, da doch weder die Stadt damals Konstantinopel genennt wurde, noch der Bischof daselbst eine Gerichtsbarkeit über diese Inseln hatte. Der Bischof von Ephesus und von Heraklea in Thracien ist in dem Verzeichniß nicht anzutreffen.

146) Dieser große Brief, wovon ich nur einen kurzen Auszug gemacht habe, ist nirgends anzutreffen, als bey Gelasius. In einer lateinischen Uebersezung hat ihn Baronius annal. eccl. ad ann. 319. §. 6. sqq. aus einer Vatikanischen Handschrift herausgegeben. Man streitet darüber, ob er vor oder nach der Nicäischen Synode geschrieben worden sey. Das erstere ist ganz unwahrscheinlich. Damals dachte Konstantin offenbar noch nicht so vom Arius, wie er sich in diesem Brief ausdrückt, der von Schimpfwörtern, schaalen Wortspielen, niedrigem Wiz und Spott, und zur Sache nicht gehörigen Deklamationen angefüllt ist. Besser wäre es, wenn man gewiß wissen könnte, ob er ächt oder unächt ist. Die Vertheidiger desselbigen berufen sich auf eine Stelle im Epiphanius haer. 69. §. 9. aus welcher sie auch behaupten wollen, daß er vor das Nicäische Konzilium zu sezen sey; wie auch auf den Sokrates 1, 9. wo er sagt, der Kaiser habe noch mehr Briefe wider den Arius und seine Anhänger geschrieben, worinnen beissende Spöttereyen und Scherzreden wider sie enthalten gewesen seyen. Davon soll nun dieser Brief ein Beispiel, aber erst nach der Synode abgefaßt worden seyn. Es ist mir aber fast unmöglich, dem Konstantin die Unehre anzuthun, und zu glauben, daß er dieses

Schrei-

Bosheit aufgerichtet hat, ſchreibet an mich, ich ſolle ihm erlauben, wenn der Biſchof von Alexandrien auf ſeiner Geſinnung bleibe, daß er den erforderlichen rechtmäßigen Gottesdienſt nach der Vorſchrift des Geſezes halte. Was er denn anfangen ſoll, ſpricht er, wenn ihn niemand würdige, ihn aufzunehmen [147]). Der Unverſchämte! Er ſucht neue Unruhen anzurichten, und andere mit in das Verderben zu ziehen. Komme her, du Boshaftiger, lege ein Zeugniß deines Glaubens ab. Sagſt du, es ſey Ein Gott? ich pflichte dir bey. Sagſt du, das Wort ſeines Weſens ſey ohne Anfang und Ende? Das iſt auch gut. Aber weiter thue nichts hinzu; nichts, das auf eine gottloſe Trennung abgeſehen iſt — Wenn du behaupteſt, er habe den Leib, der zu ſeinem Weſen nicht gehörte, angenommen, um göttliche Wirkungen dadurch zu äußern, ſo habe ich nichts dagegen. Wenn du ſagſt, der Geiſt der Ewigkeit ſey in dem erhabenen Wort gebohren, ſo nehme ich dieſes auch an [148]).

Wer

Schreiben verfertiget, oder unter ſeinem Namen habe ausgehen laſſen. Wenn auch Sokrates ihn im Sinn hatte, wie doch ganz ungewiß iſt, ſo kann er, wie Epiphanius, durch eine ungeſchickte redneriſche Schulübung, wovon der Aufſaz völlig das Anſehen hat, betrogen worden ſeyn. Eine weitere Nachricht von dieſem Brief, worinnen die ihn betreffenden Fragen deutlich auseinander geſezt ſind, findet man in der Walchiſchen Kezergeſch. Th. II. S. 465. folg.

147) Dieſen Worten nach müſte man faſt glauben, der Brief wäre vor der Nicäiſchen Synode geſchrieben. Denn wie konnte Arius nach derſelbigen erwarten, daß ihn der Biſchof von Alexandrien für ſich und allein wieder aufnehme? wie konnte er das bey dieſem Biſchof allein ſuchen, da er von einer allgemeinen Kirchenverſammlung verdammt worden war? Vor der Synode aber, wie konnte er ſagen, daß ihn niemand aufnehme. Da hatte er ja Gönner genug.

148) Εἰ το πνευμα της ἀϊδιοτητος ἐν τω ὑπερεχοντι λογω

Wer kennet den Vater, als nur, der von dem Vater gekommen ist? Wen kennet der Vater, als den, welchen er ewig und ohne Anfang aus sich selbst gezeuget hat? Du glaubst irrig, man müsse sich bey ihm ein fremdes Wesen vorstellen; ich aber erkenne, daß die Fülle der alles durchdringenden Kraft des Vaters und des Sohns nur ein Wesen sey — Lege diese böse Meinungen ab — Ich, der ich dir, o Gott, angehöre, will aus den ältesten griechischen und römischen Schriften den Unsinn des Arius beweisen, wie derselbige von der Erythräischen Sibylle vor dreitausend Jahren verkündiget worden ist. „Wehe dir, o Libyen, sagt sie, die du am Meer liegst! Es kommt die Zeit, da du einen harten Kampf haben wirst mit deinen Völkern und Töchtern, und derselbige wird eine Prüfung des Glaubens und der Frömmigkeit für alle seyn; es geht mit dir dem Untergang zu; ihr habt die himmlischen Blumen zerrissen und verunreiniget„ [149]). Bist du aber jezt nicht in Libyen, du Betrüger? [150]) Ich habe Briefe von dir, da du schreibst, daß das ganze Libysche Volk mit dir einstimme. Läugnest du es? bey Gott! ich will die alte griechische Handschrift der Sibylle nach Alexandrien schicken, damit dein Verderben bald komme — dich, o Herr, will der Arius in Grenzen des Orts einschliessen; die schrei-

λογω γεγεννησθαι λεγεις, δεχομαι. Da kommt nun auch etwas von dem heiligen Geist vor, mit einem Ausdruck, der den Brief noch mehr verdächtig macht. Ueberdieß wird zugegeben, als ob Arius dieses eingestünde; und das konnte er doch nicht.

149) Der Verfasser des Briefs ist nicht der erste, der sich auf die Sibyllischen Orakel berufen hat. S. Bibl. der Kirchenv. B. II. S. 243.

150) Arius war ja nach Illyrien verwiesen worden.

ſchreibet er eine Bewegung von einem Ort zu dem andern zu. Iſt aber nicht deine Gegenwart überall? Empfinden nicht alle deine Wirkſamkeit durch deine Geſetze, die alles durchdringen. Du umfaſſeſt alles; außer dir läßt ſich kein Ort und nichts überhaupt gedenken. Deine Kraft iſt unendlich — Er dichtet, Gott habe Chriſtum erſt geſchaffen, um an ihm einen Gehülfen zu haben. Denn, ſagt er, was man von ihm wegnimmt, um das macht man ihn geringer — [151]) O Nichtswürdiger, du hältſt denjenigen für einen bloß angenommenen Diener der göttlichen Verrichtungen, der doch, ohne auf menſchliche Weiſe nachzuſinnen, nur dadurch, daß er mit dem Vater zugleich von Ewigkeit exiſtirt, alles gemacht hat. Zeige doch, wie es Gott zukommen könne, daß er ſich fürchte, daß er hoffe, daß er nachſinne, überlege, ſich freue, lache, betrübt ſey — [152]). „Chriſtus,

151) Das iſt ſo zu verſtehen: wenn Chriſtus wahrhaftig aus Gott gezeugt wäre, ſo würde dadurch von Gott gleichſam etwas hinweggenommen, und er müßte alſo um ſo viel geringer worden ſeyn. Denn die Arianer behaupteten immer, eine ſolche Zeugung laſſe ſich nicht faſſen, ohne eine Trennung oder Abſonderung in Gott vorauszuſezen. Darum ſagt auch Arius in dem Brief an den Alexander, Biſchof zu Alexandrien, es ſey manichäiſch, zu behaupten, der Sohn ſey μερος ὁμοσσιον des Vaters. Er glaubte, wenn man ſage, er ſey ὁμοσσιος τω πατρι, ſo müſſe man auch ſagen, er ſey μερος ὁμοσσιον von ihm.

152) Dis kann ich nicht anders erklären, als auf folgende Weiſe: die Arianer ſagten, Chriſtus iſt von Gott geſchaffen, aber auch der göttlichen Würde theilhaftig gemacht worden, und in dieſem Verſtand als Gott anzuſehen. Aber eben das, daß er nicht von Natur Gott iſt, ſondern die Gottheit nur durch Mittheilung vom Vater hat, machte es möglich, daß er Menſch werden, menſch-

stus, sagt er, ist aber doch für uns gestorben.„ Aber ich habe schon vorher gesagt, daß er in der Gestalt der menschlichen Natur gesendet worden. „Allein, spricht er, wir müssen nichts behaupten, wodurch er geringer würde.„ Ist denn nicht die ganze Welt, mit allen Gestirnen, ist nicht der Geist dieses runden Kreises eine Gestalt, ein Bild dessen, was wahrhaftig ist? Und doch ist Gott überall, und wird deswegen nicht geringer. Geschehen nicht täglich Sünden in der Welt? und doch ist Gott da gegenwärtig. Wie sollte es denn unrecht seyn, zu sagen; Gott sey in Christo? — 153) Siehest du, daß ich, als ein Mann Gottes, alles weiß? Hüte dich! deine Anhänger, wo sie nicht von dir abtreten, werden der öffentlichen Strafe nicht entgehen. Du aber, wenn dein Gewissen gut ist, komm zu mir, dem Manne Gottes. Ich werde mit meinen Fragen dein Innerstes aufdecken, und dich von deinem Unsinn heilen —

menschliche Leidenschaften annehmen, sterben konnte. — Sie dachten also, in der höhern Natur Christi, nach welcher er Gott heiße, seyen durch die Menschwerdung Veränderungen vorgegangen. Da hält ihnen nun der Verfasser dieses als sehr unschickliche Folgen aus ihrer Lehre entgegen, und sagte, von Christo, als Gott, können keine solche Prädikate, die allemal eine Unvollkommenheit voraussezen, behauptet werden.

153) Die Arianer sagten etwa: wäre Christus seiner Natur nach Gott, so würde Gott durch seine Menschwerdung geringer, unvollkommner worden seyn. Nein! antwortet der Verfasser, ist nicht Gott überall? Kann er nicht da seyn, wo Unvollkommenheit ist, ohne selbst unvollkommen zu werden? Uebrigens weiß ich nicht, wie die mit dem Christenthum unvereinbare Grille: το πνευμα τε σφαιροειδες τετε κυκλε, hieher kommt.

Wider den Euſebius und Theognis.

Konſtantin, der Kaiſer, an die rechtgläubige Kirche zu Nikomedien [154].

Ihr wiſſet, geliebten Brüder, daß Gott der Herr und Chriſtus der Erlöſer Vater und Sohn ſind; ich meine den Vater, der ohne Anfang und Ende, der der Urheber dieſer Zeit iſt. Der Sohn aber iſt der Wille des Vaters, der weder durch einen gewiſſen Vorſaz erſt hervorgebracht, noch aus einem außer Gott gebildeten Weſen angenommen worden iſt, um die göttlichen Werke zu vollenden — [155] Chriſtus, der Sohn Gottes, der Schöpfer aller Dinge, der ſelbſt die Unſterblichkeit mittheilet, iſt nach unſerm Glauben gezeugt worden; oder er iſt vielmehr, da er immer in dem Vater iſt, ſelbſt hervorgegangen, um das von ihm geſchaffene zu ordnen. Ohne Theilung aber iſt er hervorgegangen, und auf

154) Theodoret hat dieſes Schreiben, aber ohne den weitläuftigen dogmatiſchpolemiſchen Eingang, 1, 20. Sozomen 1, 21. nur im Auszug. Baronius hat eine alte lateiniſche Ueberſezung davon herausgegeben ann. eccl. ad ann. 329. §. 5. Der Kaiſer giebt darinnen den Nikomediern Nachricht von der Verweiſung des Euſebius, und befiehlt ihnen, einen neuen Biſchof zu wählen. Nach dem Sozomenus ſoll ein gleiches Schreiben an die Einwohner zu Nicäa ergangen ſeyn.

155) υἱον δε, τετ' ἐςι τε πατρος βελησιν, ἡτις ἐτε δι' ἐνθυμησεως τινος ἀνειληπται, ἐτε προς την των ἐργων αὐτε τελεσιεργιαν δια τινος ἐξεζητημενης ὐσιας κατελημφθη. Siehe Bibl. der Kirchenv. B. II. S. 105. Anm. 30. Orthodox lautet dieſes nicht ſonderlich, und doch ſezt der Kaiſer hinzu, wer nicht ſo denke, und den angezeigten Irrthum hege, ἐτος ἐξει προς ἁπαν τιμωριας γενος ακαματον ὑπομονην.

auf dieſe Weiſe gezeugt worden. Denn der Wille iſt in demjenigen, der ihn hat, und doch thut und ordnet er das, was geſchehen ſoll.[156]) Iſt alſo etwas zwiſchen dem Vater und Sohn? Nichts. Denn die Vollendung der Dinge geſchahe durch ein wirkſames Gebot des Willens; ſie trennte den Willen nicht von dem Weſen des Vaters —[157]) Ihr, meine Brüder, habt verſprochen, dieſen Sohn zu bekennen, und nun verleugnet ihr ihn, da euch ein verderblicher Lehrer dazu verleitet hat.[158]) Und wer iſt dieſer? Euſebius, der Gehülfe jener tyranniſchen Grauſamkeit. Er war der Vorfechter des Tyrannen. Der gewaltſame Tod jener Biſchöfe, die wahrhaftig Biſchöfe waren, und jene erſchreckliche Verfolgung der Chriſten beweiſet es genugſam. Ich will nicht davon reden, wie er mich verleumdet, und dadurch meine

156) — ἐγεννηθη, μαλλον δε προηλθεν αὐτος, και παντοτε ἐν τω πατρι ὠν ἐπι την των ὑπ' αὐτα γεγενημενων διακοσμησιν. ἐγεννηθη τοινυν ἀμεριςω προαιρεσει· ἡ γαρ βουλησις ὁμου και τω οικητηριω αὐτης ἐμπεπηγε, και ταυθ' ἁπερ διαφορα δεηται ἐπιμελειας κατα την ἑκαςου ποιοτητα, πραττει και διοικει. Da gehört nun wieder viel Erklärung und Einſchränkung darzu, dieſen Vortrag als orthodox vorzuſtellen. Daß das ἐγεννηθ· durch προηλθεν — ἐπι την — διακοσμησιν erklärt wird, iſt gar verdächtig, und zeigt an, was ſonſt ſchon bemerkt worden, daß die Erläuterung der Nicäiſchen Lehrbeſtimmung noch lange hin und her ſchwankte.

157) Hier fährt der Verfaſſer fort, und vertheidigt die göttliche Zeugung wider etliche Einwürfe, die theils von der Menſchwerdung Chriſti, theils daher genommen ſind, daß Gott hätte getheilt werden müſſen.

158) Hier fängt das an, was Theodoret von dieſem Brief hat.

Widersacher angereizt hat. Er hat Kundschafter wider mich bestellet, und nichts hat gefehlt, als daß er nicht bewafnet dem Tyrannen Hülfe leistete. Glaubet nicht, daß ich dieses nicht beweisen könne. Es ist das Beweises genug, daß die Presbyter und die Diakonen, die Anhänger dieses Asebius, offenbar von mir ertappt worden sind. Doch ich sage das nicht aus Haß, sondern diese Leute zu beschämen [159]). Aber das liegt mir an, daß ihr Theil an dieser Verschuldung habt. Durch die Verführung des Eusebius seyd ihr ausgeartet. Aber der Rückweg ist leicht, wenn ihr jezt einen getreuen und untadelhaften Bischof annehmet, und auf Gott sehet. Das hätte schon lang geschehen sollen; wenn nicht Eusebius mit seinen Anhängern hieher gekommen, und die Ordnung unverschämt gestört hätte. Ihr wisset von der Versammlung zu Nicäa, bey welcher ich selbst gegenwärtig gewesen bin, in der Absicht, eine allgemeine Eintracht zu bewirken, und die von dem Arius erregte, von dem Eusebius aber unterstüzte und vermehrte Unruhe zu stillen. Aber wie geschäftig machte nicht hier den Eusebius sein böses Gewissen? Er schickte verschiedene Leute an mich, für ihn zu bitten. Er flehete mich an, ihm beizustehen, daß er nicht eines so großen Verbrechens halber verurtheilt, und seiner Ehrenstelle entsezt würde. Gott ist mein Zeuge! Er hat auch mich verleitet und betrogen. Es gieng alles nach seinem Wunsch; denn er verbarg die Tücke seines Herzens. Vernehmet aber, was er nachher zugleich mit dem Theognis gethan hat. Ich

159) Diese Beschuldigungen beziehen sich auf die Zeiten des Licinius. Diesen soll Eusebius zu seinen Verfolgungen wider die Christen angereizt, und in seinen Unternehmungen wider den Konstantin unterstüzt haben. Das erste ist wenigstens sehr unwahrscheinlich.

Ich gab Befehl, einige Alexandriner, die Urheber dieser Zwietracht waren, hieher zu senden. Jene trefflichen Bischöfe nun nahmen diese Leute nicht nur auf, und verschaften ihnen bey sich Sicherheit, sondern hielten auch mit ihnen kirchliche Gemeinschaft. Daher habe ich befohlen, sie zu ergreifen, und ferne in das Elend wegzuführen [160]). Beweiset euch nun rechtschaffen gegen Gott! denn das macht mir Freude, wenn wir heilige, rechtglaubige und gute Bischöfe haben. Sollte aber jemand sich beigehen lassen, jene Boshaftigen zu loben, oder ihr Gedächtniß zu ehren, der wird sogleich von mir, dem Knecht Gottes, gestraft werden. Gott behüte euch!

Konstantin, der Sieger, an den Theodotus [161]).

Wie mächtig der Zorn Gottes sey, kannst du aus dem schliessen, was dem Eusebius und Theognis wiederfahren ist, welche gegen die heilige Religion gewütet, und mit ihrem gottlosen Anhang den Namen Gottes, des Hei-

160) Da ist nun die eigentliche Ursache der Verweisung des Eusebius und Theognis. Sozomen. 2, 22. sagt, sie hätten einen Notarius bestochen, ihre Unterschriften in den Koncilienakten auszustreichen. In dem Brief, der von ihnen zur Bewirkung ihrer Wiederherstellung geschrieben worden seyn soll, wird das als ihre Hauptverschuldung angeführt, daß sie dem Anathema wider den Arius nicht beigetreten seyen. Wie weit diese Ursachen bey einander bestehen können, ist aus der Geschichte nicht klar.

161) Theodotus war Bischof zu Laodicäa. Arius nennet ihn selbst unter seinen Gönnern in seinem Brief an den Eusebius von Nikomedien. Theodoret und Athanasius rechnen ihn auch dahin. Und doch hat ihn Baronius unter seinen Heiligen. Eusebius lobt ihn. Kirchengesch. 7, 32.

Hellandes, geſchmähet haben, nachdem man ihnen ſchon einmal verziehen hatte. Sie hätten auf die einmüthige Uebereinſtimmung der Synode ihren vorigen Irrthum verbeſſern ſollen; aber ſie wurden überwieſen, daß ſie ihren böſen Lehrſäzen noch anhingen. Gott hat ſie alſo aus ſeinem Volk geſtoſſen; er hat ſie jezt ſchon geſtraft, und wird ſie in Zukunft noch mehr ſtrafen. Ich halte für gut, dieſes an dich zu ſchreiben, damit du, wenn etwa noch einiger Eindruck von den ſchlimmen Reden dieſer Leute, wie ich doch nicht glaube, in deinem Gemüth wäre, dich deſſelbigen entledigen, und deine Geſinnung rein und den Glauben unbefleckt bewahren mögeſt. Dieſes iſt die Pflicht deſſen, der die Belohnung des ewigen Lebens erlangen will. Gott behüte dich, lieber Bruder!

Druckfehler.

Sey für seye überall, wo dieses leztere vorkommt.
S. 7. Lin. 14. . Versteht für ! versteht.
S. 8. in der Anm. ἐς für ἐ.
S. 12. §. 6. Lin. 1. Synoden für Synode.
S. 13. Lin. 10. a) ohne den darauf folgenden Punkt.
S. 15. §. 7. Lin. 2. 3. welche — vorgezogen hat, ohne Parenthese.
S. 17. Lin. 5. nach glaubten ein;
Ebendas. Lin. 8. sey für seyen.
S. 25. Lin. 27. Stuhl für Stück.
S. 32. Lin. 8. angegebenen für eingegebenen.
S. 35. Lin. 13. 14. in den Jahren für in dem Jahr.
S. 40. Lin. 13. nicht nur nicht für nicht nur.
S. 52. not. b) Cod. für eod.
S. 57. Lin. 1. Synoden für Synode.
Ebendas. Lin. 32. vor den andern für vor dem andern.
S. 63. Lin. 22. Zinse für Zinnsen.
S. 70. Lin. 17. Ueberhaupt für Ueberhaut.
S. 90. Lin. 7. Appellanten für Apellanten.
S. 98. Anm. b) Th. 4. S. 140. 141. 142. für Th. 4. allein.
S. 102. Lin. 29. 30. auf der — veranstalteten für auf die — veranstaltete.
S. 123. §. 61. Lin. 6. im J. 314. für im J. 341.
S. 147. Lin. 5. Nicäa, auf der für Nicäa, der.
S. 161. Lin. 30. nach Kezer ein Punkt.
S. 208. Lin. 1. . Die für , die.
S. 228. Lin. 22. Konciliums vor, für Konciliums allein.
S. 241. Lin. 25. Doucin für Doucie.
S. 247. ist zu bemerken, daß es noch nicht historisch erwiesen ist, ob Meletius und Paullinus selbst einen solchen Vertrag mit einander gemacht haben.
S. 282. Lin. 2. wieder für wider.
S. 321. Lin. 2. von unten Aguirre für Aguirer.
S. 322. Lin. 2. von unten Anakletus für Anaketus.

S. 339. Lin. 14. eine für mir.
S. 358. Lin. 12. träumeriſche für Träueriſche.
S. 361. Lin. 6. in für In.
S. 371. Anm. 11. Lin. 7. ſie ſich für ſie allein.
S. 436. Lin. 15. willen nach Streitigkeiten.
S. 444. Lin. 6. ſie nach bewieſen.
S. 472. Lin. 13. einige für einigen.

MAY 27 1921